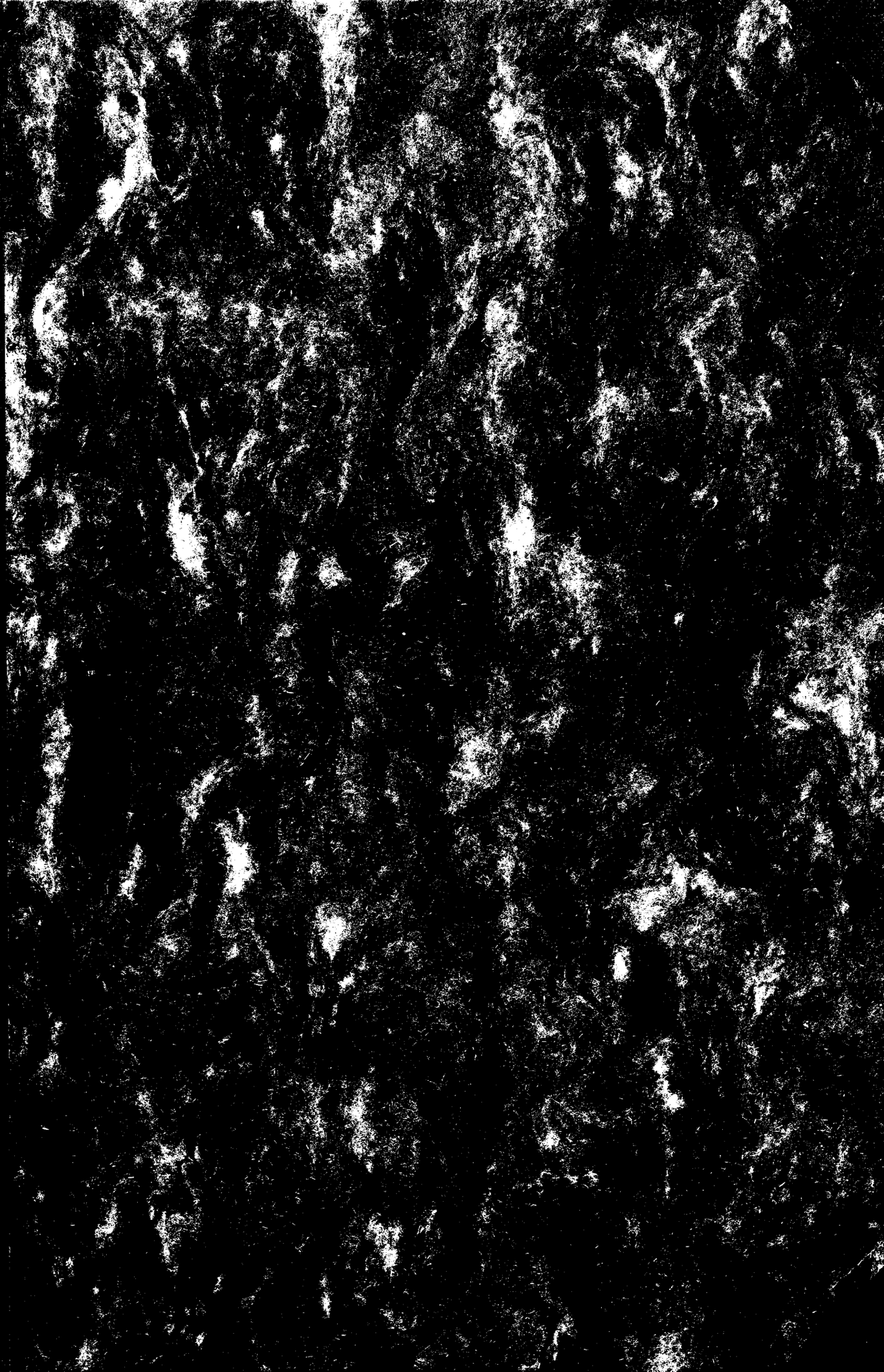
Kirchl.
Anzeiger
für die
Diözese
Aachen
Nu.12
1941 u.42



Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Herausgegeben und verlegt
von dem Bischöflichen Generalvikariat
in Aachen

Elfter Jahrgang
1941

Aachen
Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Sach-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1941

Seite

A

Abholen der heiligen Öle 45
Ablässe:
am Weltmissionssonntag 120
Akten, Rückgabe solcher an frühere Dienststellen der Geistlichen 37
Alkoholkranke, seelsorgliche Betreuung derselben . . . . . 4—5
Allerseelen:
Meßintentionen am Allerseelentage für den Bonifatiusverein . . . . . 110—111
Anbetungsstunde für die Geistlichen der Diözese . . . . . 34—35
Apostolischer Administrator, Feier des goldenen Priesterjubiläums . 27—28
Arbeitsbuch, Erfüllung der Arbeitsbuchpflichten durch öffentliche Dienststellen . 61—62
Arische Abstammung, Ausnutzung der Bearbeitung der kirchenamtlichen Unterlagen für den Nachweis zur konfessionellen Propaganda 26
— Aufbewahrung der Anfragen durch die Pfarrämter . . . . . 131—132
Auszeichnungen:
Päpstliche 14, 43, 79
Bischöfliche 47, 70, 79

B

Betstunde der Jugend für die Soldaten und die Gefallenen 97
Beurlaubungen:
Engstenberg Wilhelm, Pfarrer in Winden 101
Bauer Leonhard, Pfarrer in Hellenthal 128
Fritzinger Josef, Pfarrer in Mülheim 128

Seite

Bezeichnung „Opfersonntag" ist nur für die Opfersonntage des Winterhilfswerkes zu gebrauchen 131
Bibelstunden (Bibelabende):
Apostelbriefe 69
Binationsvergütung 57
Blasiussegen ohne angezündete Kerzen gestattet 21
Bonifatius-Verein:
Rechnungsablage, an die Einsendung der rückständigen Beiträge wird erinnert . 6—7
Bonifatius-Sonntag 61
Borromäus-Sonntag 116
Bücher-Empfehlungen s. unter Schriften.

D

Dechanten-Ernennung: 90
Definitoren-Ernennungen: 42, 108, 118
Dekanatsarbeiten, Themata für das Jahr 1941 . . . . . 5—6
Denkmalpflege:
Denkmalpflegerische Sicherungsarbeiten an alten Glasfenstern 31
Fotografische Aufnahme alter Glasfenster . 31
Instandsetzung denkmalpflegerisch wertvoller Kirchen 36
Schutz gegen Brandgefahr (Imprägnieren des Holzwerkes) 36

E

Ehe, Belehrung über das heilige Sakrament der Ehe, Verlesung des Hirtenschreibens der deutschen Bischöfe (vom 9. Jan. 1936) am II. Sonntage nach Epiphanie . . . 13
Ehegesundheitsgesetz, Zweite Verordnung zur Durchführung desselben 130—131
Erntedankfest, kirchliche Feier . . . 106
Errichtung des seelsorglich selbständigen Rektorates St. Alfons in Aachen 96—97

Seite

Erstkommunion, Feier derselben in diesem Jahre an einem der beiden Ostertage zu halten 29, 37

Eupen-Malmedy:
Bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete Eupen-Malmedy und Moresnet . . . . . 8—9

Examen für die jungen Priester und Kuraexamen-Prüfungsstoff . . . . . 12—13

— für die Priester des Gebietes Eupen-Malmedy 29

Exerzitien für Priester: 9, 26, 47, 53, 58, 69, 75

F

Familie, Hinweis auf die Förderung des Vereins der heiligen Familie . . . 4, 140

Feiertagsrecht, Verordnung über die Handhabung desselben während des Krieges . . . . . 121—122

Ferienaufenthalt für Geistliche auf der Insel Rügen 69

Ferienurlaub der Geistlichen . . . 78

Fest des heiligen Johannes Leonardi, Feier am 9. Oktober 56

Filme:
Religiöse Lauffilme, Anmeldung solcher . . 56

Firmung, Spendung derselben im Jahre 1941:

— in der Stadt Düren und in Birkesdorf 10

— in Aachen (St. Peter) 58

— im Dekanat Eschweiler 62

— im Dekanat Gangelt 70, 132

— in den Dekanaten der Stadt Aachen . 76

— im Dekanat Viersen 79

— im Dekanat Stolberg 79

— im Dekanat Jülich 87

— im Dekanat Heinsberg . . . 88, 144

— im Dekanat Erkelenz 101

— im Dekanat Hasselsweiler . . . 112

— im Dekanat Linnich 112

— im Dekanat Rheydt 144

— im Dekanat M. Gladbach-Ost . . 144

— im Dekanat M. Gladbach-West . 144

Fliegeralarm:
Indult für Tage nach nächtlichem Fliegeralarm 34
Unterbrechung des Gottesdienstes bei Fliegeralarm 21

Seite

Freies Passieren bei Fliegeralarm für katholische Geistliche zwecks Ausübung der Seelsorge . . . . . 56—57
HJ.-Dienst nach nächtlichem Fliegeralarm am Sonntag-Vormittag . . . . . 65—66

Friedhöfe, Entwidmung 42

G

Gebet für die im Heeresdienst stehenden Geistlichen und Theologiestudierenden . . 111

Gebetsmeinungen, die vom Heiligen Vater für das Jahr 1941 bestimmten . 3

— Betr. Gebetsmeinungen für das Jahr 1942 129

Gebetsoktav (18.—25. Januar) für die Wiedervereinigung der im Glauben getrennten Christen 4

Gefangene, Polizeiverordnung über den Verkehr mit denselben . . . . . 46—47

Geldzeichen, Verbot der Zurückhaltung 38

Glaubensgemeinschaften, Betätigung derselben in den öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten 64—65, 89

Glocken, Abnahme der Bronzeglocken im Reich . . . . . 142—143

Glockenläuten hat während der Übertragung von Führerreden zu unterbleiben . . . . . 129—130

Gottesdienst, Besuch desselben am Feste der Unbefleckten Empfängnis Mariä . 129

H

Hausgehilfin, Anzeigepflicht für mehr als eine . . . . . 89—90

Hirtenschreiben des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators:

— zur heiligen Fastenzeit . . . . . 15—19

— Weihnachtsglückwunsch an den Heiligen Vater und Dankschreiben Seiner Heiligkeit 1, 28

— Oberhirtlicher Dank für die Glückwünsche zum Weihnachtsfeste und Jahreswechsel . 1

— „Kirchliche Sorge für die wandernden Katholiken" . . . . . 2—3

— Glückwunschschreiben an den Heiligen Vater zum 2. Jahrestag der Papstkrönung 33

— Bischöflicher Dank für die Glückwünsche zu seinem fünfzigjährigen Priesterjubiläum 44

— Hirtenwort zum Kindersonntag . . . 49—51

— Bischöfliches Hirtenwort an die Männer 51—52

— zur Glaubensfeier der katholischen Jugend . . . . . 59—60

Seite

— zum Tag des Exerzitienwerkes . . 77—78
— zur Karitaskollekte 85
— zur Krankenseelsorge in öffentlichen Krankenanstalten . . . . . 86—87
— zum Beginn des Rosenkranzmonates . 93—94
— Betr. Gebet in der Meinung des Heiligen Vaters nach den Rosenkranzandachten . . . . . 103—104
— zur religiösen Feierstunde der Frauen und Mütter zu Ehren der heiligen Mutterschaft Mariä 104
— zum Weltmissionssamstag 1941 . 119—121
— zum hochheiligen Weihnachtsfeste . 133—136

K

Karitas-Hilfswerk für schulentlassene Hilfsschulkinder 35
Karitaskollekte 85
Karitasverband:
Ernennung eines Diözesandirektors . . 32
Ernennung eines Karitassekretärs für Stadt und Bezirk Düren 42
Kinderbeihilfen des Reiches . . . 41
Kinderlandverschickung, religiöse Unterweisung in den Lagern 46
Kinderseelsorgestunde, Ernennungen von Visitatoren . . 42, 47, 116, 118
— Erweiterter Lehrplan im Bistum Aachen 84
Kinderzuschläge . . . . . 41—42
Kindheit-Jesu-Verein:
Ernennung eines Diözesandirektors . . 32
Wahl des ersten Vorsitzenden 36
An die Einsendung der Jahresbeiträge wird erinnert 140
Kirchenaustritte, monatliche Anzeige 98
Kirchenbeamte - Zentralverband:
Ernennung eines geistlichen Diözesanbeirats 36
Kirchenbücher, Fotografische Aufnahme 57
Kirchenmusikalische Ausbildung im Gregoriushaus zu Aachen 30
Kirchenmusiker, Kammerpflicht . . 65
Kirchenmusikschule Gregoriushaus in Aachen, Anmeldung und Aufnahmeprüfung 75
Kirchensteuer:
Beitreibung von Kirchensteuern (Kirchenbeiträgen) 40
Kirchensteuer 1941/42 . . . . 57, 73—75

Seite

Haftung des Ehemannes für die Kirchensteuer der Frau 96
Einsicht in die Melderegister bei den Finanzämtern zu kirchensteuerlichen Zwecken 106
Kirchenvorstandswahlen, Verlängerung der Gültigkeitsdauer 97-98
Kollekten:
— für überdiözesane Einrichtungen . . . 21
— für die Kommunikantenanstalten und Waisenhäuser in der Diaspora 37
— für das Heilige Land 45
— für die Aufgaben der Jugendseelsorge . 60
— für den Bonifatiusverein 61
— für das Exerzitienwerk 78
— für die katholischen deutschen Diasporakinder 91
— für die Seelsorge der deutschen katholischen Kinder im Auslande 112
— für den Borromäusverein 116
— für arme Kirchengemeinden der Diözese 116—117
— für das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung 121
— Weihnachtskollekte für Theologiestudierende und Karitaszwecke . . . . . 135—136
Kolpingsfamilie:
Ernennung eines Diözesanpräses . . . 32
Kommunion, Aufopferung derselben für die Soldaten 122
Kunststoffsarg (als Erdbestattungssarg) 41
Kurhaus für Priester in Badgastein . 53

L

Leistungen, die von einer politischen Gemeinde bei der Errichtung einer Kirchengemeinde übernommen sind, Fortdauer und Aufwertung derselben . . . . . 98—99
Lernbücher für den Religionsunterricht, nicht mehr benötigte, und Diözesangesangbücher, an arme Kinder abzugeben . . 107
Luftschutz:
Verdunkelung von Kirchen 21
Unterbrechung des Gottesdienstes bei Fliegeralarm 21
Brandbekämpfung im Luftschutz 58
HJ.-Dienst nach nächtlichem Fliegeralarm am Sonntag-Vormittag 65-66
Kostentragung für Luftschutzräume . 107—108
Beerdigung nach nächtlichem Fliegeralarm 117

Seite

M

Melderegister, betr. Einsichtnahme durch die kirchlichen Stellen 106
— nicht mehr statthaft 141
Meßwein, zeitige Bestellung und Sparsamkeit im Gebrauch wird angeraten . . 20
Mutterschaft Mariä, religiöse Feierstunde für Frauen und Mütter am 11. Oktober . . . . . 104—106
Muttertag betr. Feier am 18. Mai . . 56

N

Nüchternheits- und Aufklärungswoche über die Alkoholgefahren . . . 30, 35, 61
Nüchternheitsgebot eucharistisches, Übersicht über die Dispensen von demselben . . . . . 136—140

O

Obstbaumholz, Sicherstellung und Verwendung 22

P

Papst Pius XII.:
Ansprachen, Auszüge für Predigt und Katechese 95
— betr. Seelsorgerische Betreuung der Brautleute 113-116
— Dankschreiben des Heiligen Vaters für den Bischöflichen Weihnachtsglückwunsch . . 28
— Dankschreiben für das Bischöfliche Glückwunschschreiben zum 2. Jahrestag der Papstkrönung 43
Papstsonntag, kirchliche Feier . . . 33
Paramentenherstellung, Erlaß des Reichswirtschaftsministers 46
Pax-Krankenkasse, Einzahlung der Mitgliederbeiträge . . . . . 29—30, 90
— Neue Geschäftsstelle, Köln-Haus Hansaring Nr. 85 97
— Beitragsentrichtung 118
Pax-Verein Katholischer Priester Deutschlands, E. V., Empfehlung des neuen Heims im Wallgau (Oberbayern) . . 38
Personenstandsbücher, Einsichtnahme der Kirchenbehörden . . . . 39—40
Pfarrausgleichsfonds, Beitrag zu demselben 75
Pfarrergehalt, Zuschuß aus der Kirchenkasse 75

Seite

Pfarrexamen, Verordnung und Prüfungsstoff . . . . . 11—12
— Termin 111
Pfingstsonntag „Der Tag der Kranken für die Missionen" 60
Priester-Exerzitien:
— im Priesterseminar zu Aachen . . . 9
— im Elisabeth-Haus zu Niederkassel 9, 26, 53, 58
— im Priesterhaus zu Kevelaer . . 9, 75
— im Exerzitienhaus zu Schönstadt . 26
— in der Johannesburg zu Leutesdorf 26
— im St. Vinzenzhaus zu Wattenscheid-Höntrop 47
— in der Zisterzienser-Abten Himmerod . 47
— in Haus Sentmaring zu Münster i. W. 69

R

Recollectio menstrua im Priesterseminar 71
Reichsleistungsgesetz: Zweite Durchführungsverordnung . . . . . 66—68
Resignationen (s. Verzichtleistungen): 32, 36, 42, 48, 62, 87, 90, 101, 128, 132, 143
Römische Behörden, Erlasse und Entscheidungen:
Sacra Congregatio S. Officii:
Decretum de directa insontium occisione ex mandato auctoritatis publicae peragenda . . . . . 33—34
— Submissionis (Caroli Peß) notificatio 53
— Proscriptio libri: Strothenke Wolfgang „Erbpflege und Christentum" . 55
— Prohibitio associationis „La Crociata Mariana" 55
— Abhaltung von Gottesdiensten in orthodoxen Kirchen 83
— Proscriptio librorum: Koepgen Georg „Die Gnosis des Christentums"; Laros Matthias „Das christliche Gewissen in der Entscheidung"; Mulert Hermann „Der Katholizismus der Zukunft" 95
— Dubia de cautionibus in mixtis nuptiis praestandis . . . . . 95—96
Sacra Congregatio Concilii:
Instructio de fidelibus exhortandis ut Missae sacrificio frequenter ac devote intersint . . . . . 109—110

Seite

Sacra Congregatio de Sacramentis:
— Indult für Zelebration der heiligen Messe und Empfang der heiligen Kommunion am Tage nach nächtlichem Fliegeralarm . . 34
— Aufbewahrung des Allerheiligsten . . 55
— Indultum celebrandi missam sine ministro . . . . . 60—61
— Binationsvollmacht an Werktagen . 63—64
— Kommunion-Indult zugunsten der Angehörigen des weiblichen Arbeitsdienstes . 64
— Wehrmachtseelsorge . . . . . 81—82
— Zeit des Beginns her heiligen Messe am Spätnachmittage 121
Sacrae Congregationes de Religiosis atque de Seminariis et Studiorum Universitatibus; Decretum de alumnis admittendis in seminarium vel in familiam Religiosam . . . 110
Sacra Congregatio rituum: Indultum celebrandi ter in hebdomada missas de Requie diebus prohibitis prorogatur . . . . . 28—29
— Indult für die Sakristei-Schwestern . . 44
— Erzengel Michael, Patron der Radiologie und -therapie 83
Sacra Paenitentiaria Apostolica: Dubium circa absolutionem generali modo impertiendam militibus „imminenti aut commisso proelio" . . 29
— Beichtvollmacht bei Gefangenen und Internierten 56
— Altarprivileg für die infolge des Krieges verstorbenen Soldaten 63
Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos:
— De jure funerandi 81
— De separatione conjugum 81
— De Praecedentia Metropolitarum . 110
— De archivo secreto 110

S

Sammlungsgesetz . . . 39, 141—142
Seelsorge:
Ausgleich der Seelsorgekräfte in den einzelnen Dekanaten 13
— der Christen des Orientalischen Ritus . 31
— der Ortsfremden 107
— für Kroaten und Slowenen 116

Seite

„Sobrietas", Empfehlung der Unio sacerdotum . . . . . 4—5

Sch

Schäden an kirchlichen Gebäuden oder Besitz sind zu berichten 89
Schriften-Empfehlungen:
Weber, Prof. Dr. Heinr., „Die Einkommensteuer der Geistlichen" (Neuauflage) . . . . . 31—32
Hürth, Msgr. Theodor, „Männer vor Gott" (Gebetbuch) 87
Schrifttum, Anordnung über den Vertrieb 22
— Verteilung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen 66
Schutzengelverein, Ernennung eines Diözesan-Direktors . . 42

St

Staatszuschüsse, Ablösung alter . . 14
Statistik:
Kirchliche Statistik über das Jahr 1940 . 6
— der Exerzitien und Einkehrtage im Jahre 1940 29
Sterbefälle (s. Todesfälle) von Geistlichen: 9, 26, 32, 42, 48, 53, 62, 70, 79, 84, 90, 92, 101, 108, 128, 132, 143, 144
Sterbefälle von Geistlichen aus der Erzdiözese Köln und der Diözese Aachen, Veröffentlichung 79
Steuersachen:
Grundsteuer für Krankenhausgarten, Alters- und Siechenheime . . . . 23—25
Grunderwerbsteuer . . . . 30, 40—41
Einkommensteuerveranlagung für 1940, Pauschbeträge für Werbungskosten und für Sonderausgaben 38
Steueranpassungsgesetz - Grundsteuer 68—69
Steuerliche Behandlung der Vergütungen für die Tätigkeit von Ordensangehörigen 72—73
Vereinfachung des Lohnabzuges . 99—100
Bürgersteuer ist an das Finanzamt der Betriebsstätte abzuführen 100
Wehrsteuer ist bis auf weiteres nicht mehr zu erheben 100
Fünfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet . . . . . 100—101

Seite

Versteuerung der freien Station der Geistlichen 107
Urkundensteuer 108
Steuerfreiheit gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen 122—126
Grund- und Hauszinssteuer bei Kriegsschäden am Grundbesitz 127-128

Stiftungen, Verordnung über Errichtung 87

Streupflicht bei Schnee und Glatteis . . . . . 117—118

Studienstiftung Freibeuter . 91—92

Sturmschadenversicherung . . 57

T

Testierfreiheit bei letztwilligen Zuwendungen an Kirchen . . . . . 21—22

Theologiestudierende, Anmeldung 11, 83-84

Todesanzeigen im Kriege gefallener Theologen:
Richartz Wilhelm aus Eschweiler-Pumpe-Stich 91
Herfs Benedikt aus M. Gladbach, Seminarist, Minorist 91
Krings Gottfried aus Losheim (Eifel) 93
Boich Wilhelm aus Düren-Rölsdorf 103
Thelen Johannes aus Wickrath . 103

Todesfälle von Geistlichen aus der Diözese Aachen:
Mertens Matthias, Pfr. i. R. zu Kalterherberg 9
P. Dausend Hugo, O. F. M., Prosynodalrichter am Bischöflichen Offizialat in Aachen 9
Stollenwerk Peter, Domkapitular in Aachen 26
Höhr Wilhelm, Rektor in Eiserfey 26
Hüging Aloysius, Rektor der Höheren Schule in Lobberich 32
Reul August, ehem. Pfr. in Jülich-Selgersdorf 32
P. Schmolke Wilhelm, S.V.D., Rektor in Schoppen (Pf. Amel) 32
Hermens Franz, Pfr. in Adler (Dek. St. Vith) 32
Busseler Heinrich, Pfr. in Lommersdorf 42

Seite

Brester Josef, Msgr., Prof., Oberstudienrat i. R. zu Aachen 48
Heckmanns Josef, Kpl. in Aachen-Forst, ernannter Pfr. von Münst . . 53
Krahwinkel Johannes, ehm. Pfr. in Soller 53
Amfaldern Martin, Pfr. in Mersch 62
Tillmanns Heinrich, a. D., in Rheindahlen 70
Piepers Josef, Pfr. in Kurdorf . 79
Rollbrocker Jakob, ehem. Pfr. in Grefrath 84
Thyssen Johannes, Stud.-Rat i. R. zu Krefeld 90
Ossemann Josef, Pfr. in D'horn . 90
Busch Hubert, ehem. Regens u. Professor des Priesterseminars in Aachen . 92
Czerwonka Anton, Pfr. in Süggerath 101
Mühlens Johannes, Pfr. in Müntz 108
Brathe Wilhelm, ehem. Pfr. in Bocket 128
Brockhans Gottfried, ehem. Pfr. in Aachen-Rothe Erde 128
Schwalge Josef, ehem. Direktor des Gregoriushauses in Aachen 132

Todesfälle von Geistlichen aus der Erzdiözese Köln (ab 1. Juni 1941):
Dammer Wilhelm, ehem. Pfr. in Gustorf 79
Bosbach Franz Xaver, Pfr. in Köln (St. Heribert) 84
Esser August, ehem. Pfr. in Büllingen 84
Fettweis Leo, Pfr. in Kierdorf 84
Weber Nikolaus, Pfr. in Höningen 92
Rach Johannes, Assistent am Erzbischöflichen Generalvikariat in Köln . . . 92
Scholz Karl, ehem. Pfr. in Belmicke 92
Timmers Franz, ehem. Gefängnispfr. in Wuppertal-Elberfeld 92
Lersch Wilhelm, Pfr. in Niederdollendorf 128
Butz Wilhelm, ehem. Pfr.-Rektor in Schüller 143
Kraemer Karl, Pfr. in Neuß-Weißenberg 143
Reinermann Theodor, Pfr. an St. Suitbertus in Wuppertal-Elberfeld 143

Seite

Mies Johannes, zuletzt tätig an St. Barbara in Köln-Ehrenfeld . . 143
Schmitz Johannes, im Alexianerkloster zu Ensen 144
Hermanns Johannes, Dechant und Pfr. in Pappendorf 144
Abelen Heinrich, Verwaltungsdirektor des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden der Stadt Köln . . 144
Totenzettel der Diözesanpriester, um Einsendung wird gebeten 111

U

Überdiözesane Tagungen, religiöse oder kirchliche sind dem Ordinarius loci mitzuteilen 14
Überleitungsvorschriften für die Gebiete Eupen, Malmedy und Moresnet . . . . . 8—9
Urkundenbeschaffung aus dem Generalgouvernement 35
Urkundensuche:
Trauurkunde Görtz — von Ravenstein 92
— Hupperts (Huberts) — Nissen . 108
— Remmen Johann — Hunck Dorothea (Theodora) 132

V

Verdunkelung, s. unter Luftschutz.
Verein vom Heiligen Lande, neue Geschäftsstelle 108
— Hergabe von Büchern für die Bibliothek erbeten 112
Versicherungs-Verein kirchlicher, Geschäftsbericht 65
Verzichtleistungen:
Sprick Karl, Pfr. in Loverich . . 32
Claßen Theodor, Pfr. in Frenz . 36
Boers Heinrich, Pfr. in Lobberich 42
Krahwinkel Johannes, Pfr. in Soller 42
Jochims Johann, Pfr. in Arsbeck . 48
Knorr Wilhelm, Pfr. in M.Gladbach-Venn 62
Claßen Wilhelm, Pfr. in Büllingen-Honsfeld 87
Otto Julius, Pfr. in Korschenbroich 90
Engstenberg Wilhelm, Pfr. in Winden 101

Seite

Bauer Leonhard, Pfr. in Hellenthal 128
Giesen Peter, Pfr. an St. Gertrud in Herzogenrath 128
Fritzinger Josef, Pfr. in Mülheim (Dek. Blankenheim) 128
Zapp Friedrich, Pfr. in Hergarten . 132
Beckmann Klemens, Pfr. in St. Vith 143
Visitationen, Bischöfliche und Spendung der heiligen Firmung im Jahre 1941 20
— im Dekanat Eschweiler 62
— im Dekanat Gangelt 70
— in der Stadt Aachen 76
— im Dekanat Stolberg 79
— im Dekanat Heinsberg 88
— im Dekanat Erkelenz 101
— im Dekanat Hasselsweiler . . . 112
— im Dekanat Linnich 112
Visitatoren-Ernennungen für die Kinderseelsorgestunde . . 42, 47, 118

W

Warnung vor Schwindlern: Anton Tahler aus Bozen nennt sich auch Dr. Max Schellhorn bzw. Dr. Josef Mader 26
Wehrmacht:
Richtlinien über die Bestellung von Grabzeichen für Kriegsgefallene auf Ehrenfriedhöfen . . . . . 7—8, 14
Kriegssachschäden-Verordnung 8
Kuraverlängerung für die zum Heeresdienst eingezogenen Priester 12
Zum Wehrdienst eingezogene Priester haben sich beim zuständigen Kriegs- oder Standortpfarrer zu melden 22
Zweifel über die Generalabsolution, die den Soldaten „imminenti aut commisso proelio“ gespendet werden soll . 29
Urkundenbeschaffung aus dem Generalgouvernement 35
Gottesdienstliche und seelsorgliche Betreuung der Kriegsgefangenen 71
Wehrmachtseelsorge . . . . . 81—83
Abhaltung von Gottesdiensten in orthodoxen Kirchen 83
Meldung kriegsgefallener Priester und Theologen 91, 93
Mitteilung von Todesfällen zum Wehrdienst eingezogener Ordensmitglieder . 111

Seite

Bericht über militärische Auszeichnung für Priester 117
Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges 121—122
Aufopferung der heiligen Kommunion für die Soldaten 122
Weihe-Erteilungen:
der Tonsur 9, 58, 88, 92
der niederen Weihen 9, 58, 88, 92, 132
der Subdiakonatsweihe 9, 42, 58, 76, 132
der Diakonatsweihe 9, 42, 58, 76, 132
der Priesterweihe . . . 10, 58, 76, 88
Weihevollmachten der Priester . 44—45
Weihnachtsmette, Feier derselben . 136

Z

Zählung der Kirchenbesucher (in der Fastenzeit) und der Osterkommunionen 35
— im Monat September 101
Zuschuß der Kirchenkasse zum Rektorengehalt 57
— der Kirchenkasse zum Pfarrergehalt und Beitrag zum Pfarrausgleichsfonds . . 75

Personen-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1941

Seite

A

Abelen Heinrich (Erzdiöz. Köln) † 144
Amfaldern Martin † . 62

B

Bauer Leonhard . . . 128
Baurmann Johannes . 32
Beckmann Klemens . . 143
Beulen Gerhard . . . 36
Boeckem Wilhelm . . 14
Boers Heinrich . . . 42
Bohnekamp Wilhelm . 42
van Booven Heinrich . 76
Bosbach Franz Xaver (Erzdiöz. Köln) † 84
Bosch Johannes Walter . 10
Brathe Herm. Wilhelm † 128
Braun Johannes . . . 14
Brester Joh. Josef † . 48
Breuer Josef 32
Brockhans Gottfried † . 128
Bungartz Edmund . . 10
Busch Hubert † . . . 92
Busseler Heinrich † . 42
Butz Wilhelm (Erzdiöz. Köln) † 143

C

Claßen Theodor . . . 36
Claßen Wilhelm . . . 87
Conrads Josef . . . 36
Conrads Josef . . . 132
Czerwonka Anton † . 101

D

Dammer Wilhelm (Erzdiözese Köln) † 79
Dapper Heinrich . . . 10
Daufenbach Rudolf . 36
Dausend P. Hugo, O. F. M. † 9
Didden Heinrich . . 10, 76
Dominick Josef . . . 84
Domsel Johannes . . 92

E

Engstenberg Wilhelm . 101
Esser August (Erzdiöz. Köln) † 84
Esser Wilhelm . . . 26, 36

F

Feller Theodor . . . 26
Fenners Peter 92
Fettweis Leo (Erzdiöz. Köln) † 84
Firmenich Peter . . 32
Flaam Heinrich . . . 9
Franken Johannes . . 10
Frantzen Johannes . 47, 53
Frings Karl . . . 10, 47
Fritzinger Josef . . . 128

G

Gehlen P. Eduard, S. V. D. 62
Gielen Viktor 9
Giesen Peter 128
Gnörich Alfred . . . 32
Goffarth Wilhelm . . 10
Grimsehl Wilhelm . 92, 108
Grommes Josef . . . 26

H

Haak Heinrich 90
Haerten Wilhelm . . 118
Hamm Anton 118
Hebben Franz 53
Heckmanns Josef † . 48, 53
Heinen Ludwig . . . 118
Hermanns Johannes (Erzdiöz. Köln) † 144
Hermens Franz † . . 32
Herweg Hermann . . 79
Hilgers Walter . . . 70
Höhr Wilhelm † . . . 26
Hönings Hubert . . . 14
Hövelmann Josef . . 42
Hoffmann Peter . . 47
Hüging Aloysius † . . 32
Hünermann Friedrich . 386

J

von Itter Alfred . . . 70

J

Jäger P. Damasus S. D. S. 58
Janßen Wilhelm . . . 14
Jentgens Josef . . . 47
Jochims Johann . . . 48
Junkers Matthias . . 10
Justen Heinrich . . . 70

K

Kettmus Paul . . . 10
Klein Reiner 47
Kliewer Wilhelm . . 128
Klingelmann Josef . 48
Klinkhammer Karl . 9
Knorr Wilhelm . . . 62

Seite

Kopp Matthias . . . 10
Koschel Jakob 14
Kraemer Karl (Erzdiöz. Köln) † 143
Krahwinkel Johannes . 42
Krebs Wilhelm . . . 92
Krischer Johannes . 32, 118
Künster Anton . . . 118

L

Lambertz Josef . . . 14
Laumen Peter Josef . 47
Lemmen Konrad . . 10, 70
Lennertz Hermann . 10, 76
Leroi Johannes . . . 132
Lersch Wilhelm (Erzdiöz. Köln) † 128
Leuffen P. Wilhelm, S. C. J. 32
Lutz Peter 118

M

Mertens Joh. Matthias † 9
Meurer Leonhard . . 10
Micke Peter 32
Mies Johannes (Erzdiöz. Köln) † 143
Mühlens Johannes † . 108
Müller Wilhelm . . . 70

N

Netten Leonhard . . 118
Nicolini Bernhard . . 9
Nießen Johannes . . 118
Nilkens Wilhelm . . 42

O

Optendrenk Johannes 9
Offemann Josef † . . 90
Otto Julius 90

P

Seite

Paffenholz Werner . 53
Pagés Josef 79
Pankert Robert . . 10, 118
Pauen Josef 79
Paulus Karl 14
Pellen Johannes . . 10, 76
Piepers Josef † . . . 79
Pottbeckers Johannes 47

R

Rangs Alfons . . . 14
Reinermann Theodor (Erzdiöz. Köln) † 143
Reiners Hubert . . . 9
Reul August † . . . 32
Rheindorf Wilhelm . 32
Rixen Franz 47
Rollbrocker Jakob † . 84
Rütten Wilhelm . . . 26

S

Selung Bruno . . . 92
Servais Josef . . . 9
Signon Heinrich . . 10, 92
Solzbacher Johannes . 36

Sch

Scheidt Karl 58
Schmelzer Matthias . 48
Schmitz Johannes (Erzdiözese Köln) † 144
Schmitz Heinrich . . . 118
Schmitz Peter . . 10, 42, 48
Schmolke P. Maximilian, S. V. D. † 32
Schneider Josef . . 79

Seite

Schneider Josef . . . 101
von Schütz Leopold . . 42
Schumacher Edmund . 42
Schwalge Josef † . . 132
Schwelm Otto 9
Sprick Karl 32
Spülbeck Paul . . . 48

St

Steinfort Josef . . . 10
Stephany Erich . . . 53
Stollenwerk Peter † 26
Sträter Hermann Joseph 43

T

Tenbusch Josef . . . 36
Themann Peter . . 10, 14
Thoren Franz 58
Thyssen Johannes † . 90
Tillmanns Heinrich † . 70

V

Voß Otto 47

W

Wachendorf Josef . . 10
Wäckers Anton . . . 118
Weber Peter 47
Werth Peter 26
Wipperfürth Paul . 92
Wolbeck P. Hermann Josef, S. V. D. 9
Wolters Johannes . . 70

X

Xhayet Leo 58

Z

Zapp Friedrich 132

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 1 Aachen, den 1. Januar 1941 **11. Jahrgang**

Inhalt

		Seite
Nr. 1	Weihnachtsglückwunsch an den Heiligen Vater	1
Nr. 2	Oberhirtlicher Dank	1
Nr. 3	Kirchliche Sorge für die wandernden Katholiken	2
Nr. 4	Die vom Heiligen Vater bestimmten Gebetsmeinungen für das Jahr 1941	3
Nr. 5	Gebetsoktav vom 18.-25. Januar 1941	3
Nr. 6	Verein der heiligen Familie	4
Nr. 7	Zur seelsorglichen Betreuung der Alkoholkranken	5
Nr. 8	Dekanatsarbeiten für das Jahr 1941	3
Nr. 9	Kirchliche Statistik über das Jahr 1940	6
Nr. 10	Rechnungsablage des Bonifatius-Vereins	7
Nr 11	Richtlinien über die Bestellung von Grabzeichen für Kriegsgefallene auf Ehren-Friedhöfen	4
Nr. 12	Kriegssachschäden-Verordnung	5
Nr. 13	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete Eupen, Malmedy und Moresnet	9
Nr. 14	Priester-Exerzitien	9
Nr. 15	Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy	10
Nr. 16	Vermischte kirchliche Nachrichten	10

Nr. 1 Weihnachtsglückwunsch an den Heiligen Vater.

Aquisgrani, die 19. Decembris 1940.

Beatissime Pater,

Appropinquante beata illa Nocte, qua Caelestis ex ore Altissimi progrediens Sapientia formam nostrae servitutis accepit, praesul et ei commissi Aquisgranensis dioecesis christifideles ex intimis cordibus Sanctitati Vestrae Corpus Christi Mysticum sapienter regenti dona splendidissima Divini in praesepe Infantis exorant.

Oriatur Aeterna illa Lux credentium noviter super tenebras mundi, cuius tribulationes pro tempore sunt multiplicatae, doceatque mites vias suas omnes bonae voluntatis, ut iuste et pie vivant et Lex Eius in medio sit cordis omnium.

Divus Princeps Pacis externam etiam pacem inter gentes, quibus nunc lacrimae sunt panes die ac nocte, misericorditer largiatur. Educat fortis Adjutor noster et Protector populos retimentes Nomen Eius de lacu miseriae, ut maneat eis pars heriditatis gregis sui et Angeli illi primam in terris Gloriam cantantes nos in pace custodiant.

Compleatur ardens Sanctitatis Vestrae desiderium, ut in festo saltem Dominici natalis, quo laetentur caeli et exsultet terra, ob preciosissimum Agni Dei Sanguinem evitetur humani sanguinis effusio. Cuius in benignitatis Caelestis Regis auspicium a Sanctitate Vestra rogo pro grege mihi commisso necnon pro me indigno servo Benedictionem Apostolicam.

Et Deus . . . . .

Hermannus Josephus,
Episcopus tit. Caesaropolit.
Administrator Apostolicus.

Nr. 2 Oberhirtlicher Dank.

Anläßlich des Hochheiligen Weihnachtsfestes und zum bevorstehenden Jahreswechsel sind mir so zahlreiche Glückwünsche von vielen Einzelpersonen, aus Familien, Klöstern und Anstalten, von Geistlichen und Laien zugesandt worden, daß es mir unmöglich ist, dieselben einzeln zu beantworten. Daher möchte ich auf diesem Wege allen meinen herzlichsten Dank aussprechen und Gottes reichsten Segen wünschen.

Aachen, den 31. Dezember 1940.

† Hermann Joseph,

Apostolischer Administrator des Bistums Aachen und der Gebiete Eupen-Malmedy.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. Dezember 1940.

Nr. 3 Kirchliche Sorge für die wandernden Katholiken.

(„Wandernde Kirche.")

Geliebte Diözesanen!

Unser Volk ist unterwegs. Millionen Deutscher wandern! Nicht so sehr über die Grenzen, sondern im Raume ihres weiten Vaterlandes. Meist sind es junge Menschen, die hinausfahren ins Leben, zur Ausbildung, zum Dienst, zum Broterwerb, zum Arbeitseinsatz des Staates, zu Arbeits- und Wehrdienst, Landdienst, Landhilfe, Landjahr, Pflichtjahr.

Mit unserm Deutschen Volk wandert auch ein Stück Kirche. So gehören Millionen zur wandernden Kirche. Im Reichsdurchschnitt ist ein Drittel aller Mitglieder der Pfarrgemeinde in jedem Jahre in Bewegung: ein Sechstel zieht aus der Pfarre fort, ein Sechstel kommt neu hinzu.

Drei Viertel aller Wandernden sind Ledige, junge Menschen, die ihre Familie verlassen. Sie werden meist ganz plötzlich auf sich selbst gestellt. Werden sie ferne vom Elternhause in ihrem Glauben feststehen und wachsen? Werden die vielen jungen Mädchen in der Fremde eine neue Heimat finden oder werden sie Fremde bleiben, ohne Heim und Halt, Entwurzelte? Werden sie vielleicht viel oder alles verlieren? Werden die jungen Männer und Mädchen den Glaubensmut haben, vorzutreten und um Urlaub zum Gottesdienst zu bitten? Werden die fortziehenden katholischen Familien auch in neuer Umgebung ihren Glauben bewahren, wenn katholisches Leben um sie herum nicht mehr selbstverständlich ist? Wird die Wanderung für sie und viele andere „Grab" oder „Schule" des Glaubens werden? **Für die Zukunft der Kirche in Deutschland ist das eine Frage von größter Bedeutung.**

Wir spüren alle, worum es geht. Keine Familie bleibt auf die Dauer verschont von der Sorge, die die „Wandernde Kirche" nun einmal mit sich bringt. Nicht als ob wir die Wanderung fürchten müßten; wir brauchen sie nicht zu fürchten, wenn die Wanderung aus der Heimat in die Diaspora sorgfältig vorbereitet ist, vorbereitet nicht nur wirtschaftlich, nicht nur was die neue Wohnung anbetrifft, sondern vor allem, was den wahren Glauben anbetrifft. Wer wandern muß, hat eine besondere Sendung. Wohin er kommt, muß er ein guter Christ sein. Der junge Christ geht hinaus in eine Welt, die vielfach Christus nicht mehr kennt, um sich hier im Christusbekenntnis zu bewähren. Diejenigen, di uns den wahren Glauben gebracht haben, waren auch Christen der „Wandernden Kirche", waren Wanderboten Gottes: Soldaten, Beamte, Arbeiter junge Menschen, Glaubensboten, die aus den weiten Römerreiche und von Irland zu uns her überkamen. Auch Frauen waren dabei, die in ihre Umgebung durch nichts anderes auffielen als durch ihren Fleiß, durch ihre Treue und Tüchtigkeit, bi sie zur gegebenen Zeit zur allgemeinen Verwunderung für Christus öffentlich Zeugnis ablegten, ein Zeugnis, das die Welt überwinden half.

So ist jeder wandernde Christ berufen und gesandt, auf dieser Wanderschaft sich im Glauben zu bewähren, Zeugnis für Christus abzulegen, wo immer seine Lage es verlangt. Die letzte Frage des Christen, di sein Handeln bestimmt, darf nicht heißen: Wie und wo verdiene ich am meisten und am leichtesten? Wi komme ich am schnellsten voran, sondern: wo stell mich Gott hin? Wie und wo kann ich ihm am besten dienen und dadurch mich selbst für die Ewigkeit retten?

Diese wahrhaft christliche Grundhaltung ist das beste Rüstzeug für die Reise in die Ferne. Diese Grundhaltung ist in erster Linie von der Famili vorzubereiten; sie hat die jungen Christen zu formen für ihre bekennende Aufgabe. Väter und Mütter, denkt doch an die ungeheure Verantwortung für eure Söhne und Töchter, die ihr in die Fremde schickt oder die ein Befehl in die Fremde ruft, verliert sie nicht aus den Augen, versteht das Apostelwort: „Wer die Sorge für die Seinen, im besonderen für seine Hausangehörigen unterläßt, hat seinen Glauben verleugnet und ist schlimmer als ein Ungläubiger! (1. Tim. 5. 8.)

In jeder Gemeinde gibt es zwei Gruppen Wandernder: die Abwandernden und die Hinzuziehenden. Sorgt auch für die Zuziehenden, dami sie bald in eure katholische Gemeinschaft aufgenommen werden und sich bei ihren Glaubensbrüdern wohlfühlen.

Euch Eltern bitten wir dringend und lege es als Pflicht auf euer elterliches Gewissen, tei euren Seelsorgern mit, wenn Glieder eurer Famili oder die ganze Familie die Pfarrgemeinschaft verlassen, teilt auch die neue Anschrift mit, damit de Heimatseelsorger die Abwandernden dem Seelsorge der neuen Pfarrgemeinde empfehlen kann, de

diesen dann eine religiöse Heimat bereitet. Jeder katholische Christ möge sich beim Verlassen der Pfarrgemeinde genau so bei seinem Pfarrer abmelden, wie er auch seinen Wohnungswechsel bzw. seinen Fortzug der Zivilbehörde mitteilen muß.

Die gesamten deutschen Bischöfe sind entschlossen, mit Hilfe von Volk und Klerus die religiösen Aufgaben zu erfüllen, die in dieser Zeit an den Christ der „Wandernden Kirche" gestellt werden. Seit Jahren schon bauen wir an dem großen Werk der Sorge für unsere wandernden Glaubensgenossen und haben überall besondere priesterliche Glaubensboten hingesandt, um den Gliedern der „Wandernden Kirche" beizustehen. Sie bedürfen unserer Unterstützung, Unterhaltung, müssen Verkehrsmittel benutzen und haben, damit sie die wandernden Glaubensgenossen in der Fremde leicht erreichen können. Ihr wißt, daß diese ganze großzügige Seelsorgsarbeit nicht durchgeführt werden kann, wenn es uns an Mitteln gebricht. Darum bitten wir euch herzlich und innig, am kommenden Sonntag eine besondere Gabe für die Seelsorge der „Wandernden Kirche" zu geben. Die Kollekte wird in allen heiligen Messen gehalten. Jeder spende gern und nach Kräften. Das Scherflein der armen Witwe ist auch willkommen, wer aber mehr besitzt, gebe entsprechend von dem ihm von Gott verliehenen Wohlstand. So helfen wir alle mit, daß durch den Glauben an Christus die Welt erobert wird.

Aachen, den 20. Dezember 1940.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

Dieser Erlaß ist am Sonntag, dem 19. Januar, den Gläubigen mit besonderer Sorgfalt vorzulesen. Die Kollekte soll am Sonntag, dem 26. Januar, abgehalten werden und ist auf dem gewöhnlichen Wege ungekürzt an die Bistumskasse einzusenden.

Die Hochwürdigen Herren Seelsorger bitten wir nochmals herzlichst, die religiöse Sorge für die „Wandernde Kirche" mit besonders empfundener Verantwortung auszuüben durch Vorbereitung für den Wegzug (Einkehrtag, Gesprächsstunden beim Seelsorger, Abschiedsfeierstunde) und durch Wiedereingliederung bei der Rückkehr. Aber die Familie bleibe der Seelsorger im Verkehr mit den Mitgliedern der „Wandernden Kirche" in der Fremde; in der Heimatkirche bete man besonders für dieselben während ihrer Abwesenheit.

Der Meldedienst der Abziehenden an den Seelsorgsdienst des Generalvikariates darf nicht stocken, sondern muß noch sorgfältiger durchgeführt werden. Mit allen seelsorglichen Mitteln sind die Gläubigen der „Wandernden Kirche" festzustellen und die alte und neue Heimat- und Fremdenadresse derselben uns mitzuteilen. Die Kanzel, die Standesseelsorge, die Seelsorgsstunde, der Anschlag an der Verkündigungstafel mache die Eltern immer wieder aufmerksam auf die Pflicht der Meldung der wegziehenden Jugendlichen beim Seelsorger. Die Hochwürdigen Herren Dechanten wie auch die Dekanatsreferenten für die „Wandernde Kirche" wollen in den Seelsorgerkonferenzen auf die Pflicht des Meldedienstes und die Sorge für die „Wandernde Kirche" häufig hinweisen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 4 Die vom Heiligen Vater bestimmten Gebetsmeinungen für das Jahr 1941.

Aachen, den 16. Dezember 1940.

Januar:	Die allgemeinen und besonderen Meinungen des Heiligen Vaters.
Februar:	Eine gerechte und dauerhafte Ordnung der Welt.
März:	Die der besonderen Hilfe bedürftigen Familien.
April:	Blühendes Leben in den Pfarrgemeinden.
Mai:	Schlichte Einfachheit in der äußeren Lebenshaltung.
Juni:	Rechtzeitige Taufe der Kinder.
Juli:	Gründlicher Unterricht der Gläubigen in der christlichen Lehre.
August:	Hochschätzung des Gnadenstandes.
September:	Die Heranbildung des Welt- und Ordensklerus.
Oktober:	Eifrige Verehrung der Gottesmutter, Königin des Rosenkranzes.
November:	Die Seeleute und ihre Seelsorger.
Dezember:	Bekehrung derer, die Gott beleidigen.
Missionsmeinung Januar-Dezember:	Weckung des Missionseifers in der ganzen Welt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 5 Gebetsoktav vom 18.-25. Januar.

Aachen, den 17. Dezember 1940.

Auch in diesem Jahre machen wir die Hochwürdigen Herren Geistlichen auf das dringliche Werk der Wiedervereinigung der im Glauben getrennten Christen, der die vom Heiligen Vater für die ganze Welt empfohlene und so bedeutsame Oktav vom 18. bis 25. Januar dient, aufmerksam.

An allen Tagen der Oktav gestatten wir nach der Messe und bei der Nachmittagsandacht eine Aussetzung des Allerheiligsten mit Segen. Passende Gebetstexte: „Laß alle eins sein!" (Krefeld, Zelt-Verlag, 15 Pfg., in Partien von 100 Stück an 13 Pfg.); „Andacht für die Einheit im Glauben" (Paderborn, Jungfermansche Buchhandlung, 5 Pfg., in Partien 4 Pfg., ab 100 Stück 3,5 Pfg.); auch das Büchlein: „O du Licht voll Seligkeit!", neuntägige Andacht zum Heiligen Geist für die Einheit im Glauben (Leutesdorf a. Rh., Verlag des Johannesbundes, das Stück 25 Pfg.), lassen sich verwenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 6 Verein der heiligen Familie.

Aachen, den 18. Dezember 1940.

Die Notwendigkeit der Förderung christlichen Familiensinns in unseren Zeiten läßt es angebracht erscheinen, auf den Frommen Verein der christlichen Familien zu Ehren der heiligen Familie von Nazareth erneut hinzuweisen. Die Bedeutung dieses Vereins für die Pflege religiösen Geistes und christlicher Lebensweise in den Familien zeigt zur Genüge das auch in der 2. Nokturn des Offiziums von der heiligen Familie wiedergegebene apostolische Schreiben Leos XIII. „Neminem fugit" vom 14. Juli 1892. Wenn auch in den meisten Pfarreien unserer Diözese der genannte kirchliche Verein bereits eingeführt ist, so dürfte es doch angebracht sein, das Interesse für diesen neu zu beleben.

Das demnächstige Fest von der heiligen Familie am Sonntag in der Oktav von Epiphanie (12. Januar 1941) ist als Titularfest die gegebene Gelegenheit, die Gläubigen zum Beitritt zu dem erwähnten segensreichen Verein zu ermuntern, diesen durch Aufnahme neuer Familien zu erweitern und womöglich ihn einzuführen, wo er noch nicht besteht. Löblicherweise lassen sich auch manche neugegründete Familien im Anschluß an die kirchliche Trauung in den Verein aufnehmen. Jedenfalls sollen die Predigt am Sonntag in der Oktav von Epiphanie und die Nachmittagsandacht (vgl. Diözesangebetbuch) an das Fest der heiligen Familie anknüpfen.

Aufnahmezettel, zugleich enthaltend die Satzungen, Ablässe und das Vereinsgebet, sind erhältlich bei den Firmen J. P. Bachem, Köln, sowie Fredebeul und Koenen in Essen (Ruhr). In ein Register des Pfarrarchivs ist einzutragen der Name des Vaters bzw. des Hauptes der betr. Familien nebst der Gesamtzahl (nicht die einzelnen Namen) der Glieder derselben.

Die Hochwürdigen Herren Pfarrer (Rektoren) wollen die Gesamtzahl (nicht die Namen) der von ihnen aufgenommenen Familien ihren Hochwürdigen Herren Dechanten mitteilen. Letztere wollen dann eine nach Pfarreien geordnete Aufstellung anfertigen und bis 1. April 1941 uns einsenden, damit wir statutengemäß dementsprechend dem Generalsekretär des Vereins berichten können.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 7 Zur seelsorglichen Betreuung der Alkoholkranken.

Empfehlung der Unio Sacerdotum „Sobrietas".

Aachen, den 19. Dezember 1940.

Es ist immer der Vorzug christlicher Barmherzigkeit, ungelöste Not zuerst zu erkennen und opferfreudige Hilfsbereitschaft zu wecken und zu finden. Wo eine Aufgabe von anderen Händen übernommen wird, wird christliche Barmherzigkeit frei, auf neue Entdeckungsfahrten auszugehen.

Wissenschaft und Erfahrung zeigen deutlich die tiefgreifenden Schädigungen, die die Alkoholunmäßigkeit und die Trunksucht über einzelne, ihre Familien und Nachkommen und über die Volksgemeinschaft bringen. Darum wiederholt die Fuldaer Bischofskonferenz 1940 die Entschließung aus dem Vorjahr: „Angesichts der Zunahme des Alkoholismus und der Trunksucht ist der Ausbau der katholischen Trinkerfürsorge und des Kreuzbundes vordringlich." - Unbedingte Voraussetzung für die Rettung der Alkoholkranken und Alkoholgefährdeten und für deren Bewahrung ist die dauernde persönliche Enthaltsamkeit von jedwedem Alkoholgenuß. Alle Fachleute erkennen ebenso wie die Reichsstelle gegen die Alkohol- und Tabakgefahren an, daß zur Rettung und Bewahrung der Trunksüchtigen Abstinenzvereine

unumgänglich notwendig sind. Da „Trunksüchtige das Reich Gottes nicht erben" (1. Kor. 6, 10), ergibt sich für den Priester die seelsorgliche Aufgabe und Pflicht, durch Einrichtung und Erhaltung des Kreuzbundes die Voraussetzung für diese notwendige Karitasaufgabe zu schaffen. Erfreulicherweise finden sich allenthalben bei geschicktem Vorgehen opferfreudige Männer und Frauen bereit, durch ihre persönliche Abstinenz und durch Mitarbeit im Kreuzbund den Schwachen ein Beispiel zu geben und einen Halt zu bieten. Tausende von Alkoholkranken und Zehntausende von Frauen und Kindern sind durch das Kreuzbundapostolat wieder zu geordneten wirtschaftlichen und religiösen Verhältnissen gekommen. Aber noch viel größer ist die Zahl derer, die bis jetzt vergeblich auf Hilfe aus namenloser Seelen- und Leibesnot warten.

Erfahrungsgemäß hängt der Erfolg dieser Karitasarbeit entscheidend von dem Wirken des Priesters bei der Trinkerfürsorgestelle und im Kreuzbund ab. Um so nachdrücklicher wird allen Hochwürdigen Herren Pfarrern nahegelegt, Sorge zu tragen, daß ein Geistlicher mit der planmäßigen Betreuung der Trinkerfürsorge und des Kreuzbundes beauftragt wird. Wenn zahlreiche Laien sich aus christlicher Nächstenliebe zur persönlichen Abstinenz entschließen, dann werden auch unsere Priester um so freudiger sich zur persönlichen Abstinenz und zum entsprechenden seelsorglichen Wirken bereitfinden. Da bei der seelsorglichen Betreuung der Alkoholkranken und Alkoholgefährdeten und ihrer Angehörigen - nach dem Urteil der Fachleute ist in jeder größeren Stadt- und Landgemeinde mit dem Vorhandensein einer Anzahl Alkoholkranker und Alkoholgefährdeter zu rechnen - eine gute Auswirkung nur bei Beobachtung bestimmter Regeln zu erwarten ist, möge sich wenigstens ein Geistlicher in jeder größeren Stadt- und Landgemeinde die hierfür erforderlichen Kenntnisse aneignen. Gute Hilfsmittel hierfür sind das im Hoheneckverlag, G. m. b. H., Berlin SW 68, Prinzenstraße 89, erschienene „Handbuch der Trinkerfürsorge", sowie das Schriftchen „Grundsätzliches und Praktisches zur seelsorglichen Betreuung der Alkoholkranken und ihrer Angehörigen". Die Zeitschrift „Sobrietas" (Jahresbezugspreis: 1,50 RM.) bietet dem Seelsorger für sein priesterliches Wirken und Leben fortlaufend wertvolle Anregungen.

Bei dieser Gelegenheit empfehlen wir auch den Anschluß an die Unio Sacerdotum „Sobrietas" (Priesterverein „Sobrietas"), deren Mitglieder die völlige Alkoholabstinenz, deren Freunde die Alkoholabstinenz an den Fast- und Abstinenztagen übernehmen. Ohne Zweifel wird sich der Zusammenschluß einer möglichst großen Zahl von Priestern für das Nüchternheitsapostolat besonders segensreich auswirken. Gegenüber den zunehmenden Alkohol- und Tabakgefahren, die infolge der Kriegsverhältnisse die Jugend besonders bedrohen, ist neben dem priesterlichen Wort in Predigt und Seelsorgestunden das eigene priesterliche Beispiel von stärkster Wirkung.

Der Alkoholgenuß droht auch in steigendem Maße Surrogat für die Befriedigung der geistigen und religiösen Bedürfnisse zu werden. Um so mehr wird sich der seeleneifrige Priester zur wirksamen Abwehr der Gefahren gedrängt fühlen.

Meldungen für die Unio Sacerdotum „Sobrietas" sind zu richten an die Hoheneck-Zentrale, Berlin SW 68, Prinzenstraße 89. Dort ist auch Auskunft über alle einschlägigen Fragen zu erhalten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 8 Dekanatsarbeiten für das Jahr 1941.

Aachen, den 20. Dezember 1940.

Für die Dekanatsarbeiten des Jahres 1941 stellen wir folgende Themata auf:

1. Die wachsende Bedeutung und Verantwortung der Familie als Hort und Schutzwall lebendigen Christentums.
2. Die Forderungen einer zeitnahen Seelsorge. Literatur: Gestaltkräfte lebensnaher Seelsorge, Meyer-Neyer, Herder, Freiburg, 1939.
3. „Das Schicksal der Wandernden Kirche ist das Schicksal der Kirche in Deutschland", Bischof Kaller. Vergl. s. Aufsatz im Priesterjahrbuch 1940, Bonif.-Druckerei, Paderborn.

Wenn ausnahmsweise die Behandlung eines anderen Themas gewünscht wird, möge man vorher durch den Herrn Dechanten unsere Genehmigung einholen. Nachdem die Arbeiten in der regelmäßigen Dekanatskonferenz oder bei der Bischöflichen Visitation vorgetragen worden sind, sollen sie uns innerhalb eines Monats, spätestens bis zum 15. November (Referat, Korreferat und Sitzungsprotokoll) eingereicht werden, Referat und Korreferat möglichst in Maschinenschrift, sonst aber in leicht lesbarer Handschrift. Die benutzte Literatur ist anzugeben.

Die Herren Referenten erhalten ihre Niederschrift zurück. Unsere Beurteilung soll dann auf der nächstfolgenden Dekanatskonferenz bekanntgegeben werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 9 Kirchliche Statistik über das Jahr 1940.

Aachen, den 21. Dezember 1940.

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik über das Jahr 1940 werden in den nächsten Tagen versandt. Da von der gewissenhaften und sorgfältigen Beantwortung der einzelnen Fragen des Zählbogens der Wert der kirchlichen Statistik abhängt, deren Ergebnisse übrigens auch für die Seelsorge von großer Bedeutung sind, so bitten wir dringend, die statistische Arbeit recht ernst zu nehmen und sie als einen nicht unwesentlichen Teil der priesterlichen Berufspflichten aufzufassen.

Jeder Dechant erhält für jeden ihm unterstellten Seelsorgsbezirk mit eigenem Geistlichen zwei A-Bogen und außerdem für die Zusammenstellung des Dekanates zwei B-Bogen. Die A-Bogen sind von den Pfarrern bzw. Rektoren usw. sorgfältig auszufüllen. Das eine ausgefüllte Exemplar ist bis zum 1. Februar 1941 an den Dechanten zurückzusenden, das andere verbleibt im Pfarrarchiv.

Die Eintragung der Zahlen in den Zählbogen darf erst dann erfolgen, wenn erfahrungsgemäß sämtliche Meldungen z. B. von auswärtigen Trauungen, Taufen oder von Kirchenaustritten eingegangen sein können.

Das gute Gelingen der statistischen Erhebung hängt zu einem wesentlichen Teil von der Arbeit des Dechanten ab. Er soll die Zahlen der einzelnen A-Bogen erst dann in den B-Bogen eintragen, wenn er sich von ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit überzeugt hat, vor allen Dingen auch durch Vergleich mit den Eintragungen früherer Jahre. Ist das geschehen, dann trägt er die Zahlenangaben der A-Bogen in alphabetischer Reihenfolge der Pfarreien bzw. Rektorate usw. in die entsprechenden Spalten der B-Bogen ein, zählt die einzelnen Zahlenreihen zusammen und schickt bis zum 1. März 1941 ein Exemplar des B-Bogens mit allen zugehörigen A-Bogen an das Generalvikariat ein. Der zweite ausgefüllte B-Bogen verbleibt bei den Dekanatsakten. Unvollständig oder unrichtig ausgefüllte Bogen werden wir zurücksenden, damit Richtigstellung bzw. Ergänzung veranlaßt wird.

Es ist noch folgendes zu bemerken.

Ordenspriester sind unter Ziff. 4 nur dann zu zählen, wenn sie eine hauptamtliche Seelsorgestelle in dem betr. Seelsorgebezirk einnehmen, nicht aber wenn sie sich dort in einer Niederlassung aufhalten, selbst wenn sie durch Beichthören, Predigen usw. Seelsorge ausüben.

Bei Trauungen und Taufen ist die Doppelfrage wohl zu beachten, wobei selbstverständlich beide Fragegruppen von jedem Pfarrer zu beantworten sind. In Frage 13 bis 15 bzw. 19 bis 23 werden nur diejenigen Handlungen gezählt, die der Seelsorger selbst vorgenommen hat bzw. durch seinen Hilfspriester oder einen Stellvertreter hat vornehmen lassen, während in Frage 16 bis 18 bzw. 24 bis 28 die Handlungen gezählt werden, die an den Pfarrkindern des betr. Seelsorgsbezirks vorgenommen wurden, gleichviel ob dies durch den zuständigen Seelsorger selbst oder in einem anderen Seelsorgsbezirk durch einen anderen Seelsorger geschah. Bei der ersten Fragegruppe liegt der Ton auf Handlungen, bei der zweiten auf Pfarrkindern.

Bei den kirchlichen Beerdigungen findet sich keine Doppelfrage mehr. Zu zählen sind sie nur von demjenigen Geistlichen, der sie wirklich vorgenommen hat. In Großstädten sind zwei Fälle möglich: entweder werden die sämtlichen Beerdigungen der Stadt von einem eigens dazu angestellten Friedhofsgeistlichen vorgenommen: dann werden sie nur von diesem bzw. von demjenigen Pfarrer gezählt, in dessen Pfarrbezirk der Friedhof liegt. Oder aber jeder Pfarrer begräbt selber auf dem Zentralfriedhof die Toten seines Pfarrbezirks. In diesem Falle werden die Beerdigungen selbstverständlich von dem Pfarrer selbst gezählt. - Wird ein gestorbenes Pfarrkind auswärts beerdigt, z. B. in einem Familiengrab, so zählt derjenige Pfarrer die Beerdigung, der sie wirklich vorgenommen hat, nicht dagegen der Pfarrer, in dessen Bezirk der Todesfall eingetreten ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 10 Rechnungsablage des Bonifatius-Vereins.

Aachen, den 22. Dezember 1940.

Um den Jahresbericht über die Einnahmen und Ausgaben des Bonifatius-Vereins rechtzeitig fertigstellen zu können, bitten wir, die noch rückständigen Beiträge bis zum 15. Januar spätestens an die

Bonifatiuskasse in Aachen einsenden zu wollen (Postscheckkonto 817 86 Köln). Später eingehende Beiträge können nicht mehr in den Rechenschaftsbericht aufgenommen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 11 Richtlinien über die Bestellung von Grabzeichen für Kriegsgefallene auf Ehren-Friedhöfen.

Aachen, den 22. Dezember 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht gibt Richtlinien über die Aufstellung von Grabzeichen bekannt, die wir, soweit sie für Ehrenfriedhöfe auf kircheneigenen Friedhöfen zu beachten sind, nachstehend veröffentlichen:

A.

Richtlinien über die Aufstellung von Grabzeichen.

1. Die folgenden Richtlinien heben sämtliche vorher ergangenen Anordnungen über Grabzeichen auf.

Der Führer hat, wie bereits bekanntgegeben, als Grabzeichen die Form des Eisernen Kreuzes befohlen. Danach ist nunmehr als „vorläufiges" Grabzeichen das in der Anlage näher beschriebene Grabzeichen aus Holz (Eiserne-Kreuz-Form) aufzustellen. Die spätere endgültige Gestaltung der Ehrenfriedhöfe und der nach ihrer Planung erforderlich werdenden Art der Grabzeichen behält sich der Führer vor. Die Form des Eisernen Kreuzes als vorläufiges Grabzeichen ist gewählt worden, um eine einheitliche Kennzeichnung aller Grabstätten zu erzielen und eine unsoldatische Buntheit deutscher Soldatengräber durch die verschiedensten Grabzeichen in Gestalt von Steinen, Kreuzen, Runen, Stelen usw. zu vermeiden.

Bei Aufstellung dieser neuen Grabzeichen ist unter weitgehender Beschleunigung wie folgt zu verfahren:

Zuerst sind diejenigen Feldgräber, die unregelmäßige, schlechte Kreuze, schlechte Inschriften, Notbehelfskreuze usw. tragen, mit dem neuen Grabzeichen zu versehen. Grabstätten, die schon in größerer Anzahl auf geschlossenen vorläufigen Ehrenfriedhöfen zusammengebettet sind, behalten, soweit sie schon bei der Anlage andere, gut aussehende, haltbare Grabzeichen erhalten haben, diese weiter. Bei Zubettungen auf diese bestehenden Anlagen werden ebenfalls die dort einheitlich vorhandenen Grabzeichen gewählt. Eine einheitliche Durchführung ist erforderlich. Bei neuen Friedhofsanlagen ist die vorgesehene Grabzeichenform des Eisernen Kreuzes zu verwenden. Dieselbe Regelung gilt auch bei Zubettungen auf Weltkriegsfriedhöfen. Um die dann dasselbe Grabzeichen wie die Weltkriegsgräber tragenden zugebetteten Gräber kenntlich zu machen, ist durch besondere Wegemarkierung auf die Grablage Gefallener dieses Krieges hinzuweisen, z. B. (von den Hauptstraßen oder von der Mitte der Ortschaft ab) hölzerne Wegweiser (schwarz mit weißer Aufschrift:)



Die Schrift muß so groß sein, daß sie auch vom langsam fahrenden Kraftwagen aus gelesen werden kann.

Bei der Aufstellung der vorläufigen Grabzeichen des Eisernen Kreuzes ist es nicht möglich, wie bisher den auf den meisten Soldatengräbern vorhandenen Stahlhelm des Gefallenen auf das Kreuz zu stellen. Wo ein Stahlhelm vorhanden, ist er unter das Kreuz auf den Grabhügel zu legen.

B.

Vorläufige Richtlinien zur Fürsorge für die Gräber der Kriegsgefallenen.

Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 5. September 1940 VI c 3357 II/40/6166.

a) Nachweis der Gräber der Kriegsgefallenen des jetzigen Krieges.

1. Nach dem Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern sollten die Gräberlisten von den Gräberoffizieren angefordert werden. Da diese Offiziere den Gräbernachweis nur für begrenzte Bezirke betreuen, ist die Aufstellung neuer Gräberlisten erforderlich. Für jeden Friedhof eines Gemeindebezirks sind die Gräberlisten nach einem vorgeschriebenen neuen Muster aufzustellen. Die Angaben sind aus den Unterlagen der Standesämter und den Friedhofslisten zu entnehmen und mit den Aufschriften auf den Grabzeichen zu vergleichen. Es soll erreicht werden, daß sämtliche Gräber nachgewiesen werden.
2. Spalten der Gräberlisten, für die Angaben fehlen, sind frei zu lassen und werden vom Zentralnachweisamt nach den Unterlagen der Wehrmachtauskunftstelle ausgefüllt.

3. Die Gräberlisten sind in vier Ausfertigungen anzufertigen, von denen je eine beim Landrat und Reg.-Präsidenten aufzubewahren und zwei dem Zentralnachweiseamt zu übersenden sind.
4. Abgesehen von den Mitteilungen an die Wehrmachtauskunftstelle sind Abschriften der Gräberlisten an andere Stellen nicht abzugeben. Anfragen hierüber sind an das Zentralnachweiseamt weiterzuleiten.
5. Der Bedarf an Formblättern für die Gräberlisten wird auf Anforderung dem Reg.-Präsidenten zur Weiterverteilung vom Zentralnachweiseamt überwiesen.

b) Pflege der Gräber.

Die Pflege der Gräber wird nach dem Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 5. Sept. 1940 mit diesem Tage von den Verwaltungsbehörden übernommen. Es ist anzunehmen, daß die Gräber bei der Übernahme instandgesetzt und auch die Wege zu neuen Friedshofsanlagen hergerichtet waren. Soweit dieses noch nicht geschehen war, wird soweit möglich auf die Zuteilung von Arbeitskommandos seitens der militärischen Standortdienststellen zurückzugreifen sein.

Die von den Verwaltungsbehörden durchzuführende Grabpflege soll schlicht und würdig und möglichst einheitlich sein, möglichst so, wie sie für die Gräber des Weltkrieges bereits üblich ist. Hierbei ist zu beachten, daß das Oberkommando der Wehrmacht sich eine Umbettung vorbehalten hat, und deshalb die Errichtung von Denkmälern u. a. zweckmäßig unterbleibt. Bis zur Bepflanzung im Jahre 1941 werden die Gräber tunlichst während des Winters mit Tannenzweigen zu bedecken sein.

c) Grabzeichen.

Auf die Gräber der im jetzigen Krieg Gefallenen soll nach den vom Oberkommando der Wehrmacht herausgegebenen Richtlinien ein Grabzeichen in Form des Eisernen Kreuzes nach dem zugestellten Muster errichtet werden. Der Errichtung der Wegweiser zu den Ehrenfriedhöfen hat der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen zugestimmt.

d) Erstattung von Kosten.

Bezüglich der Art der Anforderung der benötigten Mittel ergeht besondere Mitteilung.

e) Umbettungen.

Es wird besonders auf die Ausführungen in dem Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 5. September 1940 hingewiesen, wonach das Oberkommando der Wehrmacht es sich vorbehalten hat, die Gefallenen des jetzigen Krieges auf besondere oder an Weltkriegsfriedhöfen anzugliedernde Ehrenanlagen zu überführen. Es sind deshalb zurzeit nur die in der Vereinbarung über die Durchführung der Kriegsgräberfürsorge unter Ziffer 4 erwähnten Umbettungen zulässig.

Der Bedarf an Formblättern für Gräberlisten von Kriegsgefallenen, die auf kircheneigenen Friedhöfen bestattet sind, ist bei uns anzufordern.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 12 Kriegssachschäden-Verordnung.

Aachen, den 23. Dezember 1940.

Unter dem 30. November 1940 hat der Ministerrat für die Reichsverteidigung eine Kriegssachschäden-Verordnung herausgegeben, zu der unter dem 2. Dez. 1940 die erste Durchführungsverordnung erschienen ist. Die beiden Verordnungen sind veröffentlicht im Reichsgesetzblatt vom 4. Dezember 1940 Nr. 204. Gleichzeitig sind aufgehoben die Sachschädenfeststellungsverordnung vom 8. September 1939 mit den dazu ergangenen Durchführungs- und Ergänzungsverordnungen.

Diejenigen Kirchengemeinden, für die diese Verordnung in Frage kommt, werden ersucht, sich unverzüglich beim Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, dieses Reichsgesetzblatt zu bestellen.

Für die Gebiete Eupen-Malmedy machen wir darauf aufmerksam, daß der § 15 dieser Verordnung Sondervorschriften enthält, nach denen diese Verordnung auch bei Schäden Anwendung findet, die vor der Eingliederung der genannten Gebiete seit 10. Mai 1940 entstanden sind, wie auch für Schäden, die seit dem 26. August 1939 durch Wegnahme für Zwecke der belgischen Wehrmacht hervorgerufen wurden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 13 Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 19. Dezember 1940.

Auf Grund des § 55 der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Mores-

net vom 3. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1222) wird bestimmt:

Im § 14 der genannten Verordnung tritt an die Stelle des 1. Januar 1941 der 1. August 1941.

Berlin, den 19. Dezember 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung: Dr. Schlegelberger.

✠

Aachen, den 28. Dezember 1940.

Vorstehende Verordnung geben wir hiermit zur Kenntnisnahme.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 14 Priester-Exerzitien

werden gehalten:

im Priesterseminar zu Aachen vom 19. Januar (abends) bis 25. Januar (morgens), Exerzitienmeister P. Esch S. J.;

im Elisabeth-Haus zu Niederkassel vom 20. Januar bis 24. Januar und vom 10. Februar bis 19. Februar (8 tägig);

im Priesterhaus zu Kevelaer vom 17. März bis 21. März, vom 12. Mai bis 16. Mai und vom 16. Juni bis 20. Juni 1941. (Reisemarken sind mitzubringen.)

Nr. 15 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 16. Dez.: Flaam Heinrich, Kaplan in Langerwehe, zum Pfarrer in Lamersdorf (Dek. Derichsweiler);

" " " Schwelm Otto, Neupriester aus Viersen, zum Kaplan in Langerwehe (Dek. Derichsweiler);

am 19. Dez.: Optendrenk Johannes, Neupriester aus Boisheim, zum Kaplan in Willich (Dek. Krefeld-Uerdingen-Süd);

am 31. Dez.: Nicolini Bernhard, Pfarrer in Vinkrath, zum Pfarrer in Schiefbahn (Dek. Krefeld-Uerdingen-Süd);

" " " Reiners Hubert, Kaplan in Grefrath, zum Pfarrer in Hottorf (Dek. Hasselsweiler).

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 17. Dez.: Mertens Joh. Matthias, geb. 9. Juni 1866 in Kalterherberg, gew. 14. März 1891, ehem. Pfarrer in Hoisten (Dek. Neuß - Erzdiözese Köln); seit 1. Nov. 1923 i. R. zu Kalterherberg (Dek. Monschau);

am 26. Dez.: P. Dr. theol., Dr. jur. utr., Dr. phil. Dausend Johs. Hugo, O. F. M., Prosynodalrichter des Bischöflichen Offizialates in Aachen, geb. 16. Okt. 1880 in Wuppertal-Barmen, gew. 10. April 1908, gest. im Franziskanerkloster zu M.-Gladbach.

R. i. p.

Personalchronik im Gebiete Eupen-Malmedy.

Unter dem 13. Dezember d. J. wurde die kirchliche Erlaubnis zur Übernahme des Religionsunterrichtes an den Staatlichen Oberschulen in Eupen den Kaplänen an St. Nikolaus in Eupen Gielen Viktor und Klinkhammer Karl, - in Malmedy dem Rektor am St. Josefshospital in Malmedy und Kaplan in Malmedy-Chôdes Servais Josef - und in St. Vith dem Rektor am St. Josefskloster in St. Vith Wolbeck P. Hermann Josef, S. V. D., erteilt.

Nr. 16 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators Dr. Hermann Joseph Sträter erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 29. November 1940 in der Seminarkapelle acht Alumnen des Priesterseminars die Tonsur und am folgenden Tage denselben die vier niederen Weihen sowie am 1. Dezember 1940 vier Alumnen des Priesterseminars die beiden letzten niederen Weihen; desgleichen am 8. Dezember 1940 fünf Alumnen des Priesterseminars die heilige Subdiakonatsweihe und am 15. Dezember 1940 fünf Alumnen des Priesterseminars die heilige Diakonatsweihe.

Ferner erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators am 21. Dezember 1940

in der Seminarkapelle folgenden 20 Diakonen des Priesterseminars und dem nachfolgenden Frater des Benediktinerklosters zu Kornelimünster die heilige Priesterweihe:

Bosch Johannes Walter, geb. 11. April 1916 in Aachen;

Bungartz Edmund, geb. 10. April 1917 in Dollendorf;

Dapper Heinrich, geb. 14. Januar 1916 in Rheydt-Odenkirchen;

Didden Heinrich, geb. 13. Mai 1916 in Viersen;

Franken Johannes, geb. 10. Juli 1915 in Herzogenrath;

Frings Karl, geb 21. Juli 1897 in Woffelsbach (Pf. Ruhrberg);

Goffarth Wilhelm, geb. 24. August 1915 in Konzen;

Junkers Matthias, geb. 22. Januar 1915 in Waldniel;

Kettmus Paul, geb. 27. November 1913 in Schönberg (Dek. St. Vith);

Kopp Matthias, geb. 12. Februar 1914 in Elfgen (Dek. Grevenbroich);

Lemmen Konrad, geb. 27. Juni 1915 in Gürzenich;

Lennertz Hermann, geb. 11. Februar 1915 in Aachen;

Meurer Leonhard, geb. 21. Mai 1916 in Düren;

Pankert Robert, geb. 15. April 1916 in Eupen;

Pellen Johannes, geb. 15. Februar 1915 in Lobberich;

Schmitz Peter, geb. 21. Mai 1914 in Espeler (Pf. Dürler - Dek. St. Vith);

Signon Heinrich, geb. 11. Juli 1916 in Eupen;

Steinfort Josef, geb. 31. März 1915 in Osterath;

Themann Peter, geb. 27. Mai 1913 in Krewinkel (Pf. Manderfeld - Dek. St. Vith);

Wachendorf Josef, geb. 21. April 1916 in Aachen;

Schäfer Frater Benediktus, geb. 20. Mai 1916 in Stolberg-Atsch.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung am 16. Dezember 1940 in der Hauptpfarrkirche St. Anna in Düren 259, am gleichen Tage in St. Marien 204; am 17. Dezember in der Pfarrkirche St. Joachim 209 (St. Joachim 174, Blindenanstalt 35); in der Pfarrkirche St. Anna 243 an Schüler und Schülerinnen der höheren Lehranstalten (St. Angela der Ursulinen 34, Gymnasium 34, Oberschule für Jungen 87, Oberschule für Mädchen 88); St. Nikolaus 141; am 18. Dezember in der Pfarrkirche St. Bonifatius 174; in der Rektoratskirche St. Antonius 275; in Birkesdorf 207; am 19. Dezember in der Rektoratskirche St. Josef 134, zusammen 1846 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 2 Aachen, den 15. Januar 1941 **11. Jahrgang**

Inhalt

	Seite
Nr. 17 Anmeldung der Theologiestudierenden	11
Nr. 18 De concursu generali ad obtinendas parochias	11
Nr. 19 Kuraverlängerung für die zum Heeresdienst eingezogenen Priester	12
Nr. 20 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und Kuraexamen im Jahre 1941	12
Nr. 21 Belehrung über das heilige Sakrament der Ehe	13
Nr. 22 Ausgleich der Seelsorgekräfte in den einzelnen Dekanaten	13
Nr. 23 Überdiözesane Tagungen	14
Nr. 24 Ablösung alter Staatszuschüsse	14
Nr. 25 Richtlinien für die Gestaltung von Ehrenfeldern für Kriegsgefallene	14
Nr. 26 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy	14

Nr. 17 Anmeldung der Theologiestudierenden.

Aachen, den 7. Januar 1941.

Die Abiturienten des Reifeprüfungstermins Ostern 1941 und der früheren Jahre, die als Theologiestudierende des Bistums Aachen anerkannt werden und das Studium zu Ostern oder Herbst 1941 beginnen wollen, müssen sich hierzu im Laufe des Monats Januar melden.

Wir verweisen auf die diesbezügliche Verfügung im Kirchlichen Anzeiger 1940 Nr. 22 S. 21 und ersuchen die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Religionslehrer, diese Verordnung den in Betracht kommenden Studierenden zur Kenntnis zu bringen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 18 De concursu generali ad obtinendas parochias.

1. Concursus ad obtinendas parochias fiet mense Novembri h. a. tempore postea speciatim designando.

2. Huic concursui intererunt omnes huius dioeceseos sacerdotes curati, qui anno 1931 vel antea sacerdotio initiati sunt, quorumque instrumentum, quod dicitur curae, hoc anno 1941 exspirat. Iis vero, qui certis de causis a concursu hoc anno subeumdo dispensari cupiant, recurrendum erit.

3. Candidati omnes ante d. 1. m. Martii mihi nomina sua exhibebunt una cum documentis requisitis: breve curriculum vitae et curae instrumentum. Parochi et decani candidatorum eodem tempore testimonium de moribus et servitio eorundem candidatorum in cura animarum praestito immediate mihi mittent.

4. Quodsi instrumentum curae candidatorum hoc anno exspiret, eo ipso quod statuto tempore nomen dederunt ad examen generale prorogatum censetur, donec de exitu examinis nuntium acceperint. Sin qui nominibus datis examini se non sistant, ii ad peculiare examen pro proroganda cura subeundum vocabuntur.

5. Materia examinis erit:

a. Et theologia dogmatica:
   1. Einleitung in die Dogmatik.
   2. Die Lehre von Gott, dem Einen und Dreifaltigen.
   3. Die Lehre von der Schöpfung.

   Literatur: Bartmann, Lehrbuch der Dogmatik, 1. Band.

b. Et theologia morali:
   Die vier ersten Gebote des Dekalogs.

   Literatur: Mausbach, Katholische Moraltheologie, im 2. und 3. Band.

c. Et theologia pastorali:
   1. Das heilige Sakrament der Ehe. - Die Encyclica Pii XI. Casti connubii vom 31. Dezember 1930.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Januar 1941.

2. Die Sorge der Kirche für Kranke und Sterbende.

Literatur: Otto Schöllig, Die Verwaltung der heiligen Sakramente, Freiburg 1936, S. 358—429 und S. 299—309.
Encyclica Casti connubii, Freiburg, Herder 1931.
Rit. Rom. Tit. VII. c. 1, Tit. IV. c. 4, Tit. V. c. 1, c. 4.

d. E iure canonico:

1. De locis sacris cc. 1154—1242.
2. De matrimonio cc. 1035—1143.
3. De bonis ecclesiae temporalibus cc. 1495—1551 unter Berücksichtigung der entsprechenden diözesanrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch des preußischen Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

Literatur: Koeniger, Kirchenrecht; Müssener, Eherecht, 2. Aufl. mit den Änderungen und Ergänzungen.

e. E materia biblica:

1. Isaias, Kap. 40—53.

Literatur: K. A. Leimbach, Biblische Volksbücher, Heft 2 (Fulda, Verlag J. Parzeller).

2. Der Brief an die Römer, Kap. 1—8.

Literatur: Bonner Neues Testament VI. Band.

f. E scientia homiletica et catechetica:

1. Kirchliche Vorschriften für die Verkündigung des göttlichen Wortes: C. I. C. 1327—1351.

Literatur: Wenner, Kirchl. Lehrapostolat, Schöningh, Paderborn 1938, 18—39.

2. Die Ausarbeitung des Predigtstoffes in den einzelnen Teilen der Predigt und der Predigtzweck.

Literatur: Schubert, Homiletik, Graz und Leipzig 1934, 59—80.

3. Der Lehrplan für die Kinderseelsorgestunde nebst Richtlinien und Nachtrag. — Methodik des biblischen Unterrichtes.

Literatur: Aachener Lehrplan und Mayer, Katechetik, Freiburg 1928, 79 ff.

7. In qualibet ex supradictis disciplinis tres quaestiones, inter quas quoque compositio sermonis aut catechesis, in scriptis sunt solvendae. Optatur ut themata, quae sermone latino proponuntur, latine exarentur. De duabus disciplinis candidati examen oretenus subire debent; insuper iidem aliquam partem sermonis antea iam praeparatam dicant; denique uniuscuiusque habilitas in cantus ecclesiastici usu probatur. Praeter materiam pro speciali praeparatione praescriptam aliae quoque quaestiones de tota theologia dogmatica, morali, pastorali, de partibus principalibus iuris canonici, sacrae scripturae exegesis et catechesis tam pro examine in scriptis quam inprimis oretenus subeundo proponi possunt; in singulis enim discipinis scientia earum rerum praesumitur, quae in cura animarum laudabiliter exercenda, imprimis in audiendis confessionibus, in praedicando verbo divino, in tradenda pueris chistiana doctrina absolute sunt necessariae. Monentur quoque candidati, ut noverint etiam textum catechismi dioecesani necnon bibliae ad usum cholarum redactae.

Aquisgrani, die 8. Januarii 1941.

† Dr. Hermannus Josephus Sträter,
Administrator Apostolicus.

Nr. 19 Kuraverlängerung für die zum Heeresdienst eingezogenen Priester.

Den zum Heeresdienst eingezogenen Welt- und Ordensgeistlichen unserer Diözese wird die Kura bis ein Jahr nach Beendigung des Krieges verlängert.

Aachen, den 8. Januar 1941.

† Dr. Hermann Joseph Sträter,
Apostolischer Administrator.

Nr. 20 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und Kuraexamen im Jahre 1941.

1. Das durch can. 130 § 1 des C. I. C. vorgeschriebene Examen müssen alle Priester der Diözese ablegen, die 1938, 1939 und 1940 die heilige Priesterweihe empfangen haben; die Prüfung gilt für sie als Kuraexamen.

Dem Kuraexamen haben sich die vor 1938 geweihten Priester zu unterziehen, die das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, sofern die ihnen erteilte Kura 1941 abläuft.

Eine Befreiung von der Prüfung findet nicht statt; auch diejenigen haben sich derselben zu unterziehen in deren Dekanaten im Jahre 1941 die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird.

2. Die Anmeldung zur Prüfung soll unter Beifügung des Kurainstrumentes bis zum 1. März d. J. geschehen. Die Prüfungskandidaten mögen ihre Pfarrer resp. Pfarrverwalter oder Pfarrektoren rechtzeitig um ein amtliches Zeugnis bitten, das von den Pfarrern usw. ebenfalls bis zum 1. März unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat eingesandt wird.

Für diejenigen, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert.

3. Die Prüfungen werden am 4., 18. und 25. Juni im Priesterseminar abgehalten; die Einladung zu den einzelnen Terminen erfolgt schriftlich. Die Examinanden wollen die Vulgata ohne Übersetzung und Anmerkungen zur Prüfung mitbringen. Am Morgen des Prüfungstages werden, um 10 Uhr beginnend, zwei schriftliche Klausurarbeiten, und zwar in Dogmatik und Exegese, angefertigt; am Nachmittag von 3 Uhr ab wird die mündliche Prüfung, für den einzelnen in je zwei Fächern, abgehalten.

4. **Prüfungsstoff** für das Jahr 1941 ist folgender:

a) Dogmatik:
1. Lehre von der Schöpfung.
2. Lehre von der Erlösung.

Literatur: B. Bartmann, Lehrbuch Dogmatik, 1. Band.

b) Moral:
Das vierte bis zehnte Gebot Gottes.

Literatur: Mausbach, Katholische Moraltheologie, Münster, Aschendorff, 3. Band, mit Ausnahme des Kapitels über Verträge und Erbfolge.

c) Pastoral:
Die Hilfe der Kirche für Kranke und Sterbende.

Literatur: Schöllig, Otto, Die Verwaltung der heiligen Sakramente, Freiburg 1936, S. 358 ff.
Fischer, M., Katholische Krankenseelsorge, Freiburg 1934.

d) Kirchenrecht:
1. De clericis in specie, cc. 215—328.
2. De matrimonio, cc. 1012—1093.

Literatur: Koeniger, Kirchenrecht. Müssener, Eherecht, 2. Aufl. mit den Änderungen und Ergänzungen.

e) Exegese:
1. Die Geschichte der Propheten Elias und Elisäus nach 3. Kön. 17,1—19,21; 21,1—28; 4. Kön. 1,1—8,6; 13,20—21.
Etwaige schriftliche Prüfungsarbeiten aus diesem Stoffgebiet sind ohne Zuhilfenahme der Bibel anzufertigen.
2. Die beiden Thessalonicherbriefe.

Literatur: Das Bonner Neue Testament, Band 5.

f) Homiletik und Katechetik:
1. Die Ausarbeitung des Predigtstoffes in Rücksicht auf den zu erreichenden Zweck.

Literatur: Schubert, Grundzüge der Homiletik, S. 39 ff.; Graz und Leipzig 1934, Verlag Ulrich Moser.

2. Anschaulichkeit und Heimatprinzip im katechetischen Unterricht.

Literatur: Mayer, Katechetik, 1928, VIII. Kapitel, S. 52 ff., Herder, Freiburg.

3. Die Liturgie in unserm Lehrplan.

Literatur: Lehrplan für die Kinderseelsorgestunde, nebst Nachtrag.

Anmerkung: Die Vertrautheit mit dem Wortlaut des Katechismus und dem Inhalt der Schulbibel wird in der Prüfung vorausgesetzt und besonders bewertet.

5. Entsprechend den Leistungen im Examen wird die Jurisdiktion verlängert. Die 1939 und 1940 geweihten Priester erhalten ein Jahr Kura; nach abgelegter dritter Prüfung wird die Dauer der Approbation nach dem Ergebnis der drei, gemäß can. 130 C. I. C. abgelegten Prüfungen bestimmt.

Aachen, den 8. Januar 1941.

† Dr. Hermann Joseph Sträter,
Apostolischer Administrator.

Nr. 21 Belehrung über das heilige Sakrament der Ehe.

Aachen, den 9. Januar 1941.

Wie in den Vorjahren soll auch diesmal am zweiten Sonntag nach Epiphanie (19. Januar 1941) das Hirtenschreiben der deutschen Bischöfe vom 9. Januar 1936 (Kirchl. Anzeiger 1936, S. 17 ff.) verlesen werden unter Weglassung des Abschnittes auf Seite 19, Spalte 2, Zeile 16 bis Zeile 5 von unten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 22 Ausgleich der Seelsorgekräfte in den einzelnen Dekanaten.

Aachen, den 10. Januar 1941.

Wir bringen die Bischöfliche Verfügung vom 13. März d. J. (Kirchl. Anzeiger 1940, S. 59, Nr. 100) in Erinnerung, wonach die Hochwürdigen Herren Dechanten bzw. Stadtdechanten bevollmächtigt sind, in ihrem Dekanat nötigenfalls Aushilfen von einer Pfarre zur anderen anzuordnen, damit im notwendigen Umfange der sonntägliche Gottesdienst und die Seelsorgestunden für die Kinder aufrechterhalten werden. Die Dechanten sind gegebenenfalls verpflichtet, von dieser Vollmacht Gebrauch zu machen oder wenigstens uns einen Vorschlag für eine von uns zu treffende Anordnung einzureichen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 23 Überdiözesane Tagungen.

Aachen, den 10. Januar 1941.

Die Fuldaer Bischofskonferenz hat sich veranlaßt gesehen, zu beschließen, daß bei Tagungen überdiözesanen Charakters, wenn sie religiöse oder kirchliche Angelegenheiten behandeln oder mit solchen in Verbindung stehen, der Ordinarius loci zu benachrichtigen und unter Vorlegung der Tagesordnung um Genehmigung zu bitten ist. Dies gilt auch sonst bei Berufung von auswärtigen Rednern.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 24 Ablösung alter Staatszuschüsse.

Aachen, den 11. Januar 1941.

Im Anfang des Jahres 1940 wurden die kleineren alten Staatszuschüsse an katholische Kirchengemeinden bis zum Betrage von RM. 50.- einschl. mit dem 15fachen Betrage und, falls Meßverpflichtungen damit verbunden waren, mit dem 20fachen Betrage abgelöst.

Nunmehr plant die Staatsregierung die Ablösung der Staatszuschüsse von RM. 50.- bis RM. 220.- zu den gleichen Bedingungen.

Da jedoch zwischen den beteiligten Stellen noch Verhandlungen über diesen Gegenstand stattfinden, mögen die Kirchenvorstände einstweilen noch keinen diesbezüglichen Beschluß fassen, sondern nähere Nachricht von uns abwarten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 25 Richtlinien für die Gestaltung von Ehrenfeldern für Kriegsgefallene.

Aachen, den 13. Januar 1941.

In Ergänzung der im Kirchlichen Anzeiger vom 1. Januar 1941, S. 7, veröffentlichten Richtlinien über die Bestellung von Grabzeichen für Kriegsgefallene auf Ehrenfriedhöfen, hat Herr Reichsminister des Innern mit Runderlaß vom 29. Novmeber 1940 Richtlinien für die Gestaltung von Ehrenfeldern für Kriegsgefallene erlassen.

Wir bitten alle Kirchengemeinden, die kircheneigene Friedhöfe besitzen, auf denen Kriegsgefallene beerdigt sind oder auf denen eine solche Beerdigung in Frage kommen kann, um umgehende Mitteilung, damit die Zusendung dieser Richtlinien erfolgen kann.

Bei der Anlage von Ehrenfeldern für Kriegsgefallene ist die Beratung unseres Diözesankonservators einzuholen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 26 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung zweier Päpstlicher Hausprälaten.

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. haben durch Breve vom 29. November 1940 den Generalvikar Wilhelm Boeckem und den Domkapitular Prof. Dr. phil. Jakob Koschel zu Päpstlichen Hausprälaten ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 30. Dez. 1940: Braun Johannes, Neupriester aus Elsdorf (Rhld.), zum Kaplan in Aachen-Rothe Erde (Dekanat Aachen-Nordost);

am 2. Jan. 1941: Lambertz Josef, Kaplan in Willich, zum Pfarrer in Ellen (Dek. Düren);

" " " Paulus Karl, Kaplan in Aachen-Rothe Erde, zum Pfarrer in Glehn (Dek. Mechernich);

" " " Rangs Alfons, Neupriester aus Krefeld, zum Kaplan in M.Gladbach-Neuwerk (Dek. M.Gladbach-Ost);

am 7. Jan.: Janßen Wilhelm, Pfarrer in Verlautenheide, zum Pfarrer in Grefrath (Dek. Lobberich);

am 11. Jan.: Hönings Hubert, Neupriester aus Bardenberg, zum Kaplan an St. Luzia in Stolberg (gl. Dek.).

Personalchronik im Gebiete Eupen-Malmedy.

Es wurde ernannt:

am 3. Jan.: Themann Peter, Neupriester aus Krewinkel, zum Kaplan in Raeren (Dek. Eupen).

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 3 Aachen, den 1. Februar 1941 **11. Jahrgang**

Inhalt

	Seite
Nr. 27 Fastenhirtenbrief	15
Nr. 28 Bischöfliche Visitation und Spendung der heiligen Firmung im Jahre 1941	20
Nr. 29 Betr. Meßwein	20
Nr. 30 Blasiussegen ohne angezündete Kerzen	21
Nr. 31 Betr. Verdunkelung von Kirchen	21
Nr. 32 Unterbrechung des Gottesdienstes bei Fliegeralarm	21
Nr. 33 Kollekte für überdiözesane Einrichtungen	21
Nr. 34 Testierfreiheit bei letztwilligen Zuwendungen an Kirchen und kirchliche Institute	21
Nr. 35 Anordnung über den Vertrieb von Schrifttum	22
Nr. 36 Zum Wehrdienst eingezogene Priester	22
Nr. 37 Sicherstellung und Verwendung von Obstbaumholz	22
Nr. 38 Btr. Grundsteuer	23
Nr. 39 Betr. Ausnutzung der Bearbeitung der kirchenamtlichen Unterlagen für den Nachweis der arischen Abstammung zur konfessionellen Propaganda	26
Nr. 40 Warnung	26
Nr. 41 Priester-Exerzitien	26
Nr. 42 Personalchronik der Diözese Aachen	26

Nr. 27

Hermann Joseph,

durch Gottes Erbarmen und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Apostolischer Administrator des Bistums Aachen und der Gebiete Eupen-Malmedy,

entbietet der Hochwürdigen Geistlichkeit und allen Gläubigen Gruß und Segen im Herrn.

Frömmigkeit und Liebe im Vorbild Christi.

Liebe Diözesanen!

Alljährlich ruft uns die Kirche zur heiligen Fastenzeit. Es sind die ernsten, gnadenreichen und segenspendenden Tage, in denen der Christ in heiliger Sammlung und Entsagung sein Herz von Anhänglichkeit an Sünde und Weltsinn lösen und so immer mehr heranreifen soll zu Christus und seinem Reiche. „Nicht ich lebe, sondern Christus lebt in mir." (Gal. 2, 20.) Mag uns dieses hohe Ziel auch stets voranleuchten, so strahlt es uns doch leuchtender und heller entgegen in der heiligen Fastenzeit, in der wir uns nach dem Willen der Kirche besonders eifrig mit Christus und namentlich mit seinem bitteren Leiden und Sterben be-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. Januar 1941.

schäftigen sollen. So möge auch dieses Hirtenwort uns tief von dem Gedanken durchdringen, daß wir durch die Betrachtung des wunderbaren Beispieles, das uns der Heiland gegeben hat, uns immer mehr in ihn und sein heiliges Leben hineinleben und besonders zwei ernste und liebliche Tugenden von ihm lernen sollen: Frömmigkeit und Liebe.

I.

Christus, Gottes wahrer und eingeborener Sohn, überragt die ganze Welt. Er ist der Herr, der Himmel und Erde in Allmacht, Weisheit und Liebe beherrscht. Mit Ehrfurcht und Begeisterung vernahm es die christliche Welt, daß der unvergeßliche Pius XI. ihn feierlich zum König erklärt hat; das Christ-König-Fest ward mit Jubel von der Christenheit aufgenommen. Es ist aber etwas Großes und Wunderbares, wenn wir uns von dem Gedanken durchdringen, daß Christus, der wahre Sohn Gottes, sich mit unserer menschlichen Natur aufs innigste in einer Person verbunden hat. Diese Vereinigung ist so innig, daß kein Mensch und kein Engel sie ganz ergründen kann. Ist auch Jesus der Allerhöchste, der Anbetungswürdigste, so bleibt er doch wahrhaft unser Bruder, der Edelste unter den Menschenkindern, sein Leben ist unser unvergleichliches Vorbild.

Er ist heilig; alles ist groß in ihm. Aus seinem gottmenschlichen Leben strahlen alle Tugenden hervor, wie die lichten Strahlen aus der leuchtenden Sonne. Eine echte und zarte Frömmigkeit ziert seine Seele. Er lebt ganz aus Gott. Niemals hat die Welt ein solches Gebetsleben gesehen als das seine. Mit dem himmlischen Vater bleibt er verbunden: „Erkennet, daß in mir der Vater ist und ich im Vater bin." (Joh. 10, 38.) Seine Gedanken weilen in seinen heiligsten Stunden im Himmel. Aus seiner tiefsten Gottverbundenheit hat er uns das schönste Gebet gelehrt, das „Vater unser". Möge uns gerade die Fastenzeit dazu anspornen, daß wir es mit Andacht und Innigkeit beten. Er blieb immer der ganz Große, sein Sinnen und Denken hörte nie auf, heilig zu sein. Für ihn war Gott alles. „Oremus", laßt uns beten, ruft uns die Kirche oft zu. Das Gebet sei unsere wichtigste und heiligste Aufgabe.

Christi Gebetsleben ist für uns ein herrliches Beispiel echter Frömmigkeit. Er lobte manchmal in stiller Einsamkeit seinen himmlischen Vater; auf Bergeshöhen war er fern dem Treiben und dem Lärm der Menschen; indes alles um ihn schwieg und die Sternlein vom Himmel funkelten, war er innerlich mit dem Vater verbunden, er erhob in Andacht und Ehrfurcht zu ihm sein Herz und pries seine Größe und Majestät. Er versenkte sich in seine Liebe und Macht und dankte ihm, daß er seine Geheimnisse vor den Großen und Weisen verborgen und den Kleinen geoffenbart habe. (Matth. 11, 25.) Freudig pries er die Wohltaten des Vaters und jauchzte ob der erhabenen Wunder, die durch Gottes Macht geschahen. Unter Gebet weckte er den Lazarus und dankte Gott, daß er dadurch seine göttliche Macht vor den Menschen verherrliche und den Glauben stärke. (Joh. 11, 15.) Am Ölberg warf er sich vor dem Vater nieder, flehte zu ihm um Kraft und Stärke, und beteuerte ihm unter bitteren Schmerzen seinen Gehorsam und seine Ergebenheit. Christi Leben war wie ein stetes Bittgebet für die Menschen; für seine Jünger hat er gefleht, denen er zusagt, er werde den Vater bitten, und er werde ihnen den Geist der Wahrheit geben (Joh. 14, 16); er betet für den heiligen Petrus, daß sein Glaube nicht wanke und er dereinst seine Brüder stärke (Luk. 22, 32); er betet für die Gerechten und Sünder; in ergreifender Weise wendet er sich für seine Übeltäter an den Vater: „Vater, verzeihe ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun." (Luk. 23, 34.) So ist sein Gebet ein erhabenes Lob-, Dank- und Bittgebet. An ihm sollen wir uns ein Beispiel nehmen; vergessen wir nicht das Lob- und Dankgebet! Und fehlt es uns nicht manchmal an Sammlung? Unsere ernste Zeit legt das Bittgebet so oft auf unsere Lippen. Möge all unser Flehen von Anbetung, Ehrfurcht und Sammlung getragen sein! Und wenn wir um Irdisches flehen, wenn wir beim Gebete an vergängliche Dinge denken, so sei doch in letzter Linie alles auf Gott gerichtet, ihn, den Erhabenen, den Herrn aller Dinge, den Spender alles Guten, dem wir alles zu verdanken haben.

Die großen Anliegen unserer Zeit sollen uns ein besonderer Antrieb zum Gebete sein. Beten wir gern unser „Gebet in ernster Zeit" und empfehlen wir uns und alle, die uns nahestehen, mögen sie lebend oder verstorben sein, in der Heimat oder in der Fremde mit ihren vielen Gefahren verweilen, der Obhut des Himmels, der Macht des Heilandes, der treuen Sorge der Gottesmutter. Gott, schütze Führer und Vaterland, stärke unsere Soldaten, die draußen an der Front stehen oder krank oder verwundet sind, und verleihe der Welt einen gerechten und beglückenden Frieden.

II.

Die wunderbare Einheit Jesu mit seinem Vater leitete ihn durch sein ganzes gottmenschliches Leben mit all seiner Tätigkeit, all seiner Arbeit und all seinem Segen. Nie war ein Mensch so innig mit Gott verbunden wie er. Ein anderes Ziel kannte er nicht, als das zu tun und zu erstreben, was der himmlische Vater wollte. Er lebte nur für ihn. Diese seine Gesinnung strahlte ganz besonders in seinem wunderbaren Gebetsleben hervor. Unsere Zeit verlangt von uns gerade dieses eine: echte Beter zu sein. Doch wollen wir nun auch noch einen Blick auf eine andere Zierde richten, die seine Seele schmückte und ihn uns so nahe gebracht hat: Wir meinen seine ergreifende Liebe zu den Menschen. Frömmigkeit und Liebe standen ja bei Jesus in herrlicher Harmonie. Was er uns Menschen erwiesen hat, ist so groß und weitumfassend, daß kein Mensch und kein Engel es erkennen und durchschauen kann. Jesus hat den Kindern besonders nahegestanden. Wie lieblich, ernst und schön ist das, was von seiner eigenen Kindheit berichtet wird. Über der Krippe liegt ein wunderbarer Schimmer von Zartheit und Innigkeit. Über den Fluren Bethlehems strahlt himmlisches Licht, in heiligem Tone erklingt das „Gloria", Ehre sei Gott in der Höhe. Hirten, schlichte und einfache Kinder von Feld und Flur, eilen, dem jungen Menschenkind ihre Huldigung zu bringen. Der Glanz und die Weisheit des Ostens beschenken Jesus mit Gold, Weihrauch und Myrrhen. Jesus kann nicht in seinem Lande bleiben, er muß den Ort seiner Geburt verlassen und in der Fremde wohnen; schon fällt der Schatten des Kreuzes auf sein junges Leben. Überall, wohin er kommt, spendet er Gnade und Segen. Heilige und liebliche Gestalten umgeben ihn, seine von Gott ihm gegebene Mutter, der fromme und edle, schlichte heilige Josef; Zacharias und Elisabeth treten in den Bereich seines Geschickes.

Wie hat Jesus die Kinder geliebt! In tiefsten und eindringlichsten Worten sprach er von ihrer Würde, von ihrer Ehre bei Gott, von den heiligen Engeln, die zu ihrem Schutze bestellt sind. Er spornt die Menschen an, sie zu lieben, mahnt zu ihrem Schutze, warnt davor, sie zur Sünde zu verführen. Von der Arbeit des Tages ermüdet, findet er noch die Zeit, die Kinder an sich zu ziehen und weist diejenigen zurück, die ihn davon abhalten wollen. Er zeigt auf das Beispiel hin, das Erwachsene an den Kindern finden.

Von Christus als ihrem Meister und Lehrer, hat die Kirche die Liebe und Sorge für die Kinder gelernt. Für sie zu sorgen, ihnen die heiligen Wahrheiten zu verkünden, sie in das christliche Glaubensleben einzuführen, lag durch alle Jahrhunderte der Kirche am Herzen. Eine vortrefflichere Erzieherin hat die Welt nie gesehen. Für diese große Aufgabe hat die Kirche ihre beste Kraft eingesetzt, gearbeitet und gestritten, und wenn alle Methoden versagten, hat sie sich um neue gemüht. Selten ist die Pflicht der christlichen Belehrung und Erziehung den Eltern so nahegetreten als in unseren Tagen. Im Auftrag Christi, im Namen der Kirche, müssen Vater und Mutter sich von dem Gedanken durchdringen, die ersten Religionslehrer ihrer Kinder zu sein. Diese Obliegenheit ist manchmal schwer. Mögen die Eltern sich stets voll Trost an den gnadenreichen Tag ihrer Trauung erinnern; dort sind ihnen am Altare die besonderen Gnaden gegeben worden, deren Kraft sie für die Belehrung und Erziehung der Kinder bedürfen. Die Sorge um die Beteiligung der Kinder an den Seelsorgestunden liege den Eltern besonders am Herzen. Wenn auch Hemmnisse und Schwierigkeiten an manchen Orten groß sind, so mögen es sich doch die Väter und Mütter zur heiligen Obliegenheit machen, daß ihre Kinder stets zu diesen Stunden erscheinen. Trotz aller Abhaltungen und Ablenkungen sei es das Ideal der Gemeinde und der Eltern, daß die Kinderwelt dabei bis zu hundert Prozent erfaßt wird.

III.

Unermeßlich groß ist die Zahl der jugendlichen Menschen. Christus hat eine heilige und bewundernswerte Jugend erlebt. Alles an ihm war vorbildlich; Edelsinn, Tugend, Frömmigkeit, alle Tugenden, die eine Zierde der Jugend sind, zierten sein Herz. Er kannte die Art, die Wege der heranwachsenden und reifenden Menschen. Er schritt in jugendlicher Kraft und Freude durchs Land. Seine Lebenskraft pochte mächtig. Herz und Geist waren von jugendlicher Frische erfüllt. Echte und edle Jugend fühlt sich zu Christus hingezogen. Wohl mag das Ringen, Kämpfen und Suchen in ihrem Innern hart sein; verschieden sind die Herzen; ein starkes und reges Leben, nicht immer geklärt und geläutert, geht durch die Scharen. Irrtum und Fehler, stürmisch und nicht ohne Leidenschaft, verblenden manche Seele. Aber die Zahl derjenigen, die Christus ehrlich suchen und lieben und sich um die großen Ideale Gottes bemühen, ist wahrlich nicht klein. Gewiß hat der Heiland unter den jungen Menschen Feinde. Aber ebenso gewiß ist es, daß viele Jugendliche ihm heute besonders nahestehen; tiefe Treue und wahre

Christusbegeisterung lebt in jungen Herzen. Die Zeiten haben sich geändert; der äußere Zusammenschluß, der sich in begeisterten und schwungvollen Leistungen und Betätigungen kundgibt, hat Hemmnisse erfahren. Aber wer unsere christliche Jugend kennt, gewahrt oft mit Genugtuung und Freude, wie sich so manches nach Innen gewendet hat. Das religiöse Leben hat sich vertieft, man sucht und erstrebt ein kompromißloses Christentum. Die vielen Freunde und Förderer, welche die Jugend unter den geweihten Priestern und Laienpriestern findet, jene edlen und von Gott erfüllten Menschen, die sich in echter Liebe, in wahrem Verständnis der heranwachsenden jungen Gotteskinder annehmen, verdienen den besonderen Dank der Kirche und des Himmels. Möge die Christusjugend an Zahl und Kraft immer mehr zunehmen! -

IV.

Wir verehren in der ganzen Welt Jesu heiligstes Herz als den Quell einer unendlichen Liebe. Jesus kannte die Menschen und wußte um all ihre Anliegen, um all ihre Not. Alt und jung, reich und arm haben seine Güte erfahren. Jesus war oft von Bedrängten umgeben. Wo es nur ein Leid gab, war der Heiland zur Hilfe bereit. Wie manche gingen damals auf falschen Wegen; nicht überall war dies eine Schuld und nicht überall war der Irrtum gleich groß. Jesus fand in allen Ständen Suchende und nicht selten war es schwer, sie zu verstehen. Aber mochte man sein Herz der mahnenden und belehrenden Stimme Christi öffnen oder sich dagegen verschließen, der Heiland verlor niemals seinen Eifer und seinen Mut. Er ging den Fehlenden nach, und keine Mühe war ihm zu groß, sich ihrer anzunehmen. Er fand begeisterte Anhänger, die schnell seinem Rufe folgten; aber unter denen, die ihm dienten, gab es auch solche, die ihn erst nach langem Ringen fanden. Er, der Herzenskenner, trachtete stets danach, die Menschen zu verstehen. Er stieß sie nicht zurück. Aus seinem Munde kennen wir das schöne Beispiel von dem schwachen Rohr, das man nicht brechen, von dem glimmenden Docht, den man nicht zum Erlöschen bringen soll. (Matth. 12, 20.) Der „Menschensohn" war oft von Kranken begleitet; es gab schmerzliche Leiden aller Art, Aussätzige und andere Kranke, die von der Gesellschaft verstoßen wurden. Jesus kannte Gebrechliche, die seit Jahren, ja seit der Geburt litten. Allen aber suchte er alles zu werden. Keine Anstrengung schreckte ihn davor zurück, Leidende aufzusuchen, ihr Haus zu betreten. Unabsehbar ist die Zahl der Wunder, die er gewirkt hat. Auch die schwerste Krankheit widerstand seiner Macht nicht. Er half den Leidenden, den Sterbenden, ja er erweckte wiederholt Tote zum Leben. Wohin sein Schritt ihn führte, da spürte man seine Güte. Seine Liebe leuchtete wie ein helles Licht, das herrlich strahlte und dessen Glanz durch alle Jahrhunderte nicht erlosch. Was waren denn die großen Heiligen und die bewunderungswürdigen Wohltäter der Menschen anders als ein Widerstrahl aus der Liebe und Barmherzigkeit des Menschensohnes! Im Herzen Jesu liegt der tiefste Urgrund aller Karitas. In ernsten Zeiten wollen wir alle in diese Schule gehen. Viele Menschen bedürfen unserer Hilfe. Das Herz-Jesu ist der König aller wahren Gemeinschaft. Wo wir helfen können, möge unser Beistand niemals versagen! -

V.

Christi Liebe zu den Menschen erglühte besonders in seinem Kreuzestode. Da opferte er sich ganz für uns auf. Zu unserer Rettung gab er sich unter den bittersten Todesschmerzen hin. Getreu dem Willen seines himmlischen Vaters stieg er ans Kreuz. Nur wer vor der Schule des Leidens nicht zurückschreckt, kann Christi wahrer Jünger sein. Als reines unschuldiges Gotteslamm nahm der Heiland das Schwerste auf sich und duldete Leiden und Sterben. Wollen wir seinem Beispiel folgen, so müssen wir sein Wort beherzigen: „Wer mir nachfolgen will, der verleugne sich selbst, nehme sein Kreuz auf sich und folge mir nach." (Matth. 16, 24.) Hier ist das Kennzeichen echter Christusliebe. Und hier liegt auch der tiefste Ansporn echter Nächstenliebe. Im Schatten des Kreuzes entsprießt die Karitas.

Ein besonderer Trost wurde uns vom Heiland hinterlassen. Sein Kreuzesopfer wird uns täglich gegenwärtig. Nicht in blutiger Weise, sondern unter den geheimnisvollen Gestalten von Brot und Wein weilt er stets unter uns. Hier leuchtet seine Liebe und Barmherzigkeit gleich einer strahlenden Sonne. In der Hingabe an das heilige Meßopfer zeigt sich die Anhänglichkeit und Liebe des Christen zu seinem Herrn und Meister. Allsonntäglich ruft uns die Kirche an den Altar; aber es gibt auch eine große Anzahl von Gläubigen, die sich täglich dort einfinden. Die allmorgendliche Anhörung der heiligen Messe ist für manche Familien eine schöne und edle Überlieferung, die sich von den Vorfahren auf die

Kinder und Enkel verbreitet. Weite Kreise unserer Zeit durchdringen sich von dem Gedanken, daß das unblutige Opfer des Neuen Bundes der schönste Mittelpunkt für Familie und Gemeinde ist und wahrlich auch ein starker Trost in unseren ernsten Tagen.

Die Frucht der heiligen Messe, das Opfermahl, ist die heilige **Kommunion.** Hier eint sich die Seele mit Christus, wird mit ihm wie eins „Wie mich der lebendige Vater gesandt hat und ich lebe durch den Vater, so wird, wer mich isset, leben durch mich." (Joh. 6, 57.) Der unvergeßliche fromme Papst Pius X., dessen Seligsprechung wir erhoffen, hat, indem er alles in Christus erneuern wollte, einen herrlichen eucharistischen Eifer in der Welt entzündet. Die Zahl der heiligen Kommunionen hat gewaltig zugenommen. Auch die innere Anteilnahme am großen Geheimnis ist bei vielen tiefer und lebendiger geworden. Menschen aller Stände drängen sich eifrig zum Genuß des heiligen Opfermahles heran. Bei jung und alt hat die öftere heilige Kommunion in weiten Kreisen sich verbreitet und vertieft. Es gibt Familien, ja ganze Gemeinden, die man als eucharistisch bezeichnen kann. In der Kinderwelt bringt der öftere Genuß des heiligen Altarsakramentes herrliche und liebliche Früchte hervor. Manche Gemeinden erbauen sich am ersten Sonntag des Monates an der gemeinsamen Kommunion vieler Männer. Viel mehr, als es in anderen Zeiten der Fall war, ist man mit der heiligen Speise vertraut geworden. Niemand kann die Gnaden und Segnungen erfassen und zählen, die an der Kommunionbank jung und alt zuteil werden. Möge die Liebe zur heiligen Eucharistie immer mehr sich verbreiten. Keinen treueren Freund kann die Jugend und das Alter finden, als den Heiland unter der Brotsgestalt. Eines der sichersten Kennzeichen für die Lebendigkeit und Blüte des religiösen Lebens in der Gemeinde ist der eucharistische Eifer.

Wir würden einen wesentlichen Zug im Leben Jesu übersehen, wenn wir nicht seiner Liebe zu derjenigen gedächten, der er sein menschliches Leben verdankt, der allerseligsten Jungfrau Maria. Jesus und Maria gehören unzertrennlich zusammen. In seine Kindheit strahlen wie herrliche Himmelslichter die Sorgen hinein, die Maria ihm schenkte, und seine unvergleichliche Anhänglichkeit gegen seine Mutter. Maria begleitete ihn mit ihrem treuen Gedenken durch sein ganzes Leben. Sie vergaß ihn nie, wir finden sie öfters in seiner Gegenwart; vor allem weilte sie bei ihm in seiner Leidensstunde, verließ ihn nicht in seiner schwersten Zeit, stand unter seinem Kreuze, trug ihn mit zum Grabe und hatte dann die hohe Freude, die Herrlichkeit seiner Auferstehung, seine Himmelfahrt und die Sendung des Heiligen Geistes zu erleben.

Wir können Jesus nicht wahrhaft und gebührend anbeten, wenn wir seine Mutter nicht verehren. Möge die Liebe zur allerseligsten Jungfrau stets in unserer Seele lebendig bleiben. Bistum und Stadt Aachen sind ihr geweiht. Die vertrauensvolle Hingabe an Maria bleibe stets unsere schöne und trostvolle Sitte. Eltern und Kinder, jung und alt, schaut auf zu ihr! Jeder Tag sei ihr geweiht. In Freude und Leid, in schweren und frohen Stunden laßt uns zu ihr aufblicken und immer den frommen Gedanken zu ihr im Herzen hegen: „Zeige, daß du Mutter bist."

In Kraft der Erbarmung Jesu und auf die Fürsprache Marias segne euch alle der allmächtige Gott, der † Vater und der † Sohn und der Heilige † Geist. Amen.

Aachen, zu Beginn der hl. Fastenzeit 1941.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator des Bistums Aachen und der Gebiete Eupen-Malmedy.

✣

Aachen, den 16. Januar 1941.

Dieses Hirtenschreiben möge an den Sonntagen Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima verlesen werden, und zwar wenigstens in allen denjenigen Messen, in denen sonst gepredigt wird. Die Einteilung mögen die Herren selbst vornehmen. Die Fastenverordnung braucht nicht eigens verlesen zu werden. Statt dessen möge man am Sonntag Quinquagesima verkünden: Da in Rücksicht auf die jetzigen Zeitverhältnisse die Fastenbestimmungen aufgehoben sind, mögen die Gläubigen in der Fastenzeit ihren Gebetseifer verdoppeln, der heiligen Messe auch an Werktagen gerne beiwohnen, die Fastenpredigten besuchen und öfters den Kreuzweg und Rosenkranz beten. Auch an die Abstinenz von alkoholischen Getränken sei erinnert.

Die österliche Zeit beginnt am Passionssonntag, vierzehn Tage vor Ostern, und schließt am Sonntag nach Christi-Himmelfahrt. In dieser Zeit sind die Gläubigen zum Empfang der heiligen Osterkommunion verpflichtet.

Auch möge jeder nach seinen Verhältnissen ein Fastenalmosen geben. Dasselbe ist für die Erziehung und Ausbildung unseres Klerus, besonders für die Kandidaten des Priesterseminars, bestimmt.

✠

Die Hochwürdigen Herren Seelsorger mögen den Hirtenbrief deutlich und mit guter Betonung verlesen; auch wollen sie Gelegenheit nehmen, die Gedanken vorstehenden Hirtenschreibens in ihrer Fastenpredigt zu verwerten und die Gläubigen zu starkem und frohem Gottvertrauen zu ermuntern und auf den Segen der Osterbeichte und Osterkommunion, auch auf die Bedeutung der Erstkommunion der Kinder für diese selbst und die Eltern, hinzuweisen.

Das Fastenalmosen ist am Ende der österlichen Zeit in üblicher Weise an die Bistumskasse zu überweisen. In jeder Kirche ist von Aschermittwoch ab bis zum Schluß der österlichen Zeit ein Opferstock mit der Aufschrift „Fastenalmosen" aufzustellen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 28 Bischöfliche Visitation und Spendung der heiligen Firmung im Jahre 1941.

Aachen, den 17. Januar 1941.

In diesem Jahre wird die Spendung der heiligen Firmung, verbunden mit Bischöflicher Visitation, in folgenden Dekanaten stattfinden: Aachen-Nordost und -Südwest, Erkelenz, Eschweiler, Gangelt, Heinsberg, Linnich, Stolberg und Hasselsweiler.

Die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren derjenigen Gemeinden, in denen die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird, wollen die schriftlichen Antworten auf die bei dieser Gelegenheit zu erledigenden Fragen rechtzeitig fertigstellen und durch den Herrn Dechanten dem Hochwürdigsten Herrn Visitator, sobald von diesem die Aufforderung ergeht, einreichen.

Außerdem wurde in früheren Jahren in einzelnen Städten und größeren Orten gefirmt. Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse bitten wir die Herren Dechanten bzw. Pfarrer der in Frage kommenden Städte und Orte, baldigst bei uns zu melden, ob in diesem Jahre die Spendung der heiligen Firmung erforderlich und möglich ist.

Die Hochwürdigen Herren Dechanten werden gebeten, sich zwecks Festsetzung eines Termins und Aufstellung des Firmungsplanes mit uns in Verbindung zu setzen.

Auch weisen wir darauf hin, daß für die Firmung nur das Büchlein: „Meine Firmungsfeier" - herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat in Aachen - benutzt werden soll. Es ist erschienen im Verlage Johannes Volk, Aachen, Seilgraben 41. In gleichem Verlage sind erschienen die „Richtlinien zur kanonischen Visitation und zur Spendung der heiligen Firmung." Nach diesen Richtlinien ist zu verfahren.

Sollte infolge der Zeitverhältnisse in dem einen oder anderen Falle eine Änderung der üblichen Firmungsfeier notwendig sein, so teile man dies dem zuständigen Herrn Dechanten mit, der sich seinerseits mit dem Hochwürdigsten Herrn Bischof in Verbindung setzen wird. Jedenfalls mögen alle Seelsorger trotz der schwierigen Zeitumstände auf eine würdige und eindrucksvolle Gestaltung der Firmfeier Bedacht nehmen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 29 Betr. Meßwein.

Aachen, den 18. Januar 1941.

Wie uns von verschiedenen Meßweinlieferanten mitgeteilt wird, ist bereits jetzt der zur Verfügung stehende Meßwein knapp und mit noch größerer Verknappung zu rechnen. Darum ersuchen wir die Hochwürdigen Herren Geistlichen, möglichst sparsam mit dem Meßwein umzugehen und rechtzeitig für die Lieferung von Meßwein zu sorgen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 30 Blasiussegen ohne angezündete Kerzen.

Aachen, den 20. Januar 1941.

In der neuen typischen Ausgabe des Rituale Romanum sind bei den Rubriken über die Erteilung des Blasiussegens die Worte „mit angezündeten Kerzen" ausgelassen. Auf eine Anfrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Limburg hat die Ritenkongregation erklärt, daß die Auslassung absichtlich geschehen sei. Hieraus folgt, daß für die giltige Erteilung des Blasiussegens allein der Gebrauch von geweihten Kerzen genügt und diese nicht angezündet zu werden brauchen, damit gewisse Unannehmlichkeiten, die durch das Tropfen oder Fließen der Kerzen entstehen, vermieden werden. Es bleibt den Hochwürdigen Herren freigestellt, ob sie von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen; jedenfalls müßte eine entsprechende Aufklärung vorausgehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 31 Betr. Verdunkelung von Kirchen.

Aachen, den 21. Januar 1941.

Die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren machen wir auf eine vom Reichspatentamt unter Nr. 1 496 787 geschützte „Verdunklungsvorrichtung, insbesondere für hohe Fenster" (Kirchenfenster), aufmerksam. Diese Verdunklungsmaßnahme entspricht voll und ganz den behördlichen Vorschriften und hat sich bereits als durchaus praktisch und handlich erwiesen. Interessenten wollen sich mit dem Erfinder und Schutzrechtinhaber Pfarrer Peter Lünskens in Breberen, Kreis Geilenkirchen, in Verbindung setzen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 32 Unterbrechung des Gottesdienstes bei Fliegeralarm.

Aachen, den 23. Januar 1941.

Ziffer IV, Abs. 13 der Anweisung vom 4. April 1940 für die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen bestimmt:

„Fällt der Fliegeralarm in den Gottesdienst, so ist dieser zu unterbrechen. Gemeindemitglieder und die Einsatzgruppe suchen die Luftschutzräume auf."

Über die hiernach gegebenenfalls erforderliche Unterbrechung des Gottesdienstes bei Fliegeralarm sowie über die Pflicht, in solchem Falle die Luftschutzräume aufzusuchen, sind die Gläubigen rechtzeitig zu belehren.

Für den zelebrierenden Priester verweisen wir auf tit. X, nr. 2 „De defectibus in celebratione Missarum occurentibus" im Missale Romanum: „Si timeatur incursus hostium, vel alluvionis, vel ruina loci ubi celebratur, ante consecrationem dimittatur Missa; post consecrationem vero Sacerdos accelerare poterit sumptionem Sacramenti, omissis omnibus aliis".

Auch andere Abschnitte dieses Titels können gegebenenfalls für den zelebrierenden Priester in Frage kommen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 33 Kollekte für überdiözesane Einrichtungen.

Aachen, den 23. Januar 1941.

Wir ordnen an, daß die übliche Kollekte für überdiözesane Einrichtungen am Sonntag, dem 16. Februar 1941, in allen Pfarr- und Rektoratskirchen abgehalten wird. Dieselbe wolle den Gläubigen wärmstens empfohlen werden. Es handelt sich um etwa 20, für das kirchliche Leben in Deutschland wichtige überdiözesane Einrichtungen, die nach Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz durch Zuschüsse aus allen Diözesen unterhalten werden sollen.

Die Erträge sind alsbald durch die Dechanten an die Bistumskasse einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 34 Testierfreiheit bei letztwilligen Zuwendungen an Kirchen.

Aachen, den 24. Januar 1941.

In einem Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 31. Januar 1939 - 2 U 74/38 - in einem Rechtsstreit zwischen einem gesetzlichen und den Testamentserben, in dem u. a. zur Begründung der Nichtigkeit des Testaments Sittenwidrigkeit und Verstoß gegen die gesunde Volksanschauung wegen größerer Zuwendungen an Kirchen und Krankenhäuser vorgebracht wurde, hat das Oberlandesgericht ausgeführt:

„Wenn die Erblasser Kirchen, kirchlichen Einrichtungen und Priestern größere Vermächtnisse

zugewandt haben, so ist das nicht als unsittlich zu bezeichnen. Es besteht keine Beschränkung in der Testierfreiheit in dieser Richtung. Wohl bedürfen gemäß Art. 6 § 1 des Pr.Ausf.Ges. zum BGB. juristische Personen zur Annahme von Vermächtnissen der behördlichen Genehmigung. Da der Gesetzgeber letztwillige Verfügungen zugunsten der Kirche zuläßt und ihre Ausführung nur an eine Genehmigung knüpft, können sie nicht sittenwidrig sein."

Das Reichsgericht hat zu dem Urteil des Oberlandesgerichts auf Grund der eingelegten Revision Stellung genommen und sich zu der Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts geäußert:

„Dieser Rechtsstandpunkt ist - wenigstens in seinem Ergebnis - nicht zu beanstanden."

Reichsgerichtsentscheidung vom 15. Februar 1940 - IV 111/39 -.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 35 Anordnung über den Vertrieb von Schrifttum.

Abschrift aus Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel (Nr. 259 R. 97) vom Dienstag, 5. Nov. 1940.

Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 145.

Auf Grund von § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) ordne ich mit Genehmigung des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Herrn Reichswirtschaftsministers folgendes an:

Schrifttum ohne Unterschied der Wertgrenze darf außerhalb von gewerblichen Räumen nur mit Genehmigung der Reichsschrifttumskammer ausgestellt, feilgeboten oder vertrieben werden. Dies gilt nicht für den Bahnhofsbuchhandel und den Reisebuchhandel (einschließlich der Tätigkeit der Buchvertreter). Zulassungen des ambulanten Bücherverkaufs (Karrenbuchhandels), die von der Reichsschrifttumskammer bereits erteilt worden sind, bleiben in Kraft, soweit sie nicht im Einzelfalle widerrufen werden.

Auf Veranstaltungen der Partei und des Staates findet die Anordnung keine Anwendung.

Die Anordnung tritt im gesamten Reichsgebiet am 10. November 1940 in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 26. Oktober 1940. Hardenbergstraße 6.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
Hanns Johst.

✣

Aachen, den 24. Januar 1941.

Vorstehende Anordnung geben wir zur Beachtung bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 36 Zum Wehrdienst eingezogene Priester.

Aachen, den 25. Januar 1941.

Wir machen hiermit allen Priestern, die zur Wehrmacht einberufen sind oder noch werden, nachdrücklichst zur Pflicht, sich persönlich beim jeweils zuständigen Kriegs- oder Standortpfarrer zu melden. Ist eine persönliche Vorstellung nicht möglich, so hat schriftliche Meldung zu erfolgen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 37 Sicherstellung und Verwendung von Obstbaumholz.

Aachen, den 25. Januar 1941.

Folgende Anordnung Nr. 19 der Reichsstelle für Holz vom 31. Oktober 1940 geben wir hiermit bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Auf Grund der Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Bewirtschaftung von Obstbaumholz vom 24. Oktober 1940 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 252 vom 26. Oktober 1940) und des Erlasses des Reichsforstmeisters betr. Bewirtschaftung von Obstbaumholz vom 30. Oktober 1940 - III 8 b 9493 - Reichsministerialblatt der Forstverwaltung Nr. 39) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben, von Parkanlagen und ähnlichen Anlagen sowie Verkehrswegen sind verpflichtet, Obstbäume (einschl. Nußbäume) mit einem Stammdurchmesser von

10 cm mit Rinde (in Brusthöhe gemessen) und mehr, welche infolge Absterbens zum Abtrieb gelangen werden, zu melden.

(2) Der Meldepflicht unterliegt auch Holz der genannten Art und Stärke, das bereits gefällt, aber noch nicht verwertet ist.

§ 2.

(1) Die Meldung ist unter Angabe der Anzahl der Stämme - getrennt nach Holzarten - bis spätestens zum 25. November 1940 schriftlich zu erstatten.

(2) Es melden:

a) dem für ihren Sitz zuständigen Forst- und Holzwirtschaftsamt:

die Straßenbauämter für die Reichsstraßen, die Landstraßen I. und II. Ordnung und deren Ortsdurchfahrten in Gemeinden unter 6000 Einwohnern,

die staatlichen Park- und Gartenverwaltungen;

b) der örtlich zuständigen forstlichen Prüfungsstelle (Forstamt des Staates bzw. des Reichsnährstandes):

die Bürgermeister für den gesamten Gemeindebesitz und für die Verkehrswege, soweit die Meldung nicht gemäß a durch die Straßenbauämter zu erfolgen hat;

c) dem Ortsbauernführer:

die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe sowie in Privateigentum stehender Park- und ähnlicher Anlagen.

Die Ortsbauernführer melden das Ergebnis bis zum 10. Dezember 1940 an die örtlich zuständige forstliche Prüfungsstelle (Forstamt des Staates bzw. des Reichsnährstandes).

(3) Von den forstlichen Prüfungsstellen sind die Meldungen - nach Gemeinden unterteilt und nach Kreisen zusammengestellt - dem zuständigen Forst- und Holzwirtschaftsamt gesammelt bis zum 31. Dezember 1940 einzureichen.

§ 3.

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die von ihnen gemeldeten Obstbäume (einschließlich Nußbäume) den Be-, Verarbeiter- und Verteilerbetrieben der Holzwirtschaft zum Kauf anzubieten.

(2) Aber das nicht zu Nutzzwecken geeignete Ast- und Wurzelholz kann frei verfügt werden.

(3) Das zur Verwendung als Nutzholz geeignete Holz darf nur mit Genehmigung des zuständigen Forst- und Holzwirtschaftsamtes verkauft bzw. verwendet werden.

§ 4.

(1) Die nach § 3 Abs. 3 erforderliche Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Käufer bei Kaufabschluß dem Verkäufer eine Einkaufsgenehmigung der Reichsstelle für Holz (Einkaufsschein) über die dem Einkauf entsprechende Menge übergibt.

(2) Eine Einkaufsgenehmigung nach Abs. 1 ist auch dann erforderlich, wenn Abgabe, Abnahme, Entnahme, Verwendung u. ä. durch die gleichen natürlichen und juristischen Personen erfolgen.

§ 5.

Die Be- und Verarbeiter- sowie Verteilerbetriebe der Holzwirtschaft sind verpflichtet, das ihnen angebotene Holz zu besichtigen und die erfolgten Kaufabschlüsse den forstlichen Prüfungsstellen und dem für sie zuständigen Forst- und Holzwirtschaftsamt, Abt. III (Absatzlenkung), unter Angabe der Art, Stückzahl und Menge in fm bis zum 15. Februar 1941 zu melden.

§ 6.

Den Forst- und Holzwirtschaftsämtern bleibt es vorbehalten, die nach dem 15. Februar 1941 nicht als verkauft gemeldeten Mengen (§ 5) den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zur beliebigen Verfügung freizugeben.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung fallen unter die Strafvorschriften der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (RGBl. I S. 1430).

§ 8.

Diese Anordnung tritt am 6. November 1940 in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1940.

Der Reichsbeauftragte für Holz.
Parchmann.

Nr. 38 Betr. Grundsteuer.

Aachen, den 27. Januar 1941.

Aus dem Reichssteuerblatt Nr. 1 und Nr. 3 vom 4. und 10. Januar 1941 entnehmen wir nachstehende RFH.-Entscheidungen, die wir zur Kenntnis bringen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

RFH.-Urteil v. 10. Oktober 1940 III 125/40.

1. **Krankenhausgarten auch dann grundsteuerfrei, wenn auf einem Teil Gemüse angebaut wird;**

2. **Zur Frage der Grundsteuerpflicht eines Altersheims, das mit einem Krankenhaus verbunden ist.**

- § 4 Ziffern 8 und 3 b, § 6 Absatz 3 GrStG. -.

I. Das beschwerdeführende evangelische Stift betreibt eine Krankenanstalt, in der sich auch ein Altersheim befindet. Sein von vier vollständig ausgebauten Straßen eingeschlossener Grundbesitz ist als eine wirtschaftliche Einheit behandelt und auf den 1. Januar 1935 mit 818 600 RM. bewertet worden. Ein Teil hiervon - im Wert von 141 200 RM. - ist zur Grundsteuer herangezogen worden, und zwar eine Grundfläche von 5370 qm Größe und ein Gebäudeteil im Neubau des Krankenhauses, in dem sich das Altersheim befindet. Bei der mit dem gemeinen Wert bewerteten Grundfläche - dem Krankenhausgarten - ist eine gärtnerische Nutzung angenommen worden und die Heranziehung zur Grundsteuer auf § 25 Absatz 1 GrStDV. gestützt. Hinsichtlich des für das Altersheim benutzten Gebäudeteils ist die Befreiung von der Grundsteuer versagt worden, weil eine Benutzung für mildtätige Zwecke nicht vorliege.

Das beschwerdeführende Stift wendet sich gegen die Heranziehung zur Grundsteuer. Seine Rechtsbeschwerde hat jedoch nur hinsichtlich der Grundfläche Erfolg.

II. Die auf § 4 Ziffer 8 GrStG. beruhende Steuervergünstigung der Krankenanstalt ist durch § 6 GrStG. und die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen eingeschränkt. § 25 Absatz 1 GrStDV. bestimmt, daß land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz auch dann steuerpflichtig ist, wenn er einem der in § 4 des Gesetzes bezeichneten Zwecke unmittelbar dient. Hiernach würde die Grundfläche der Grundsteuer unterliegen, wenn sie landwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzt würde. Das ist aber nach dem Akteninhalt im Gegensatz zu der Vorbehörde nicht anzunehmen. Mit Recht weist das Stift darauf hin, daß es sich bei dem Krankenhausgarten um ein auf Grund medizinalbehördlicher Vorschriften zu haltendes Erholungsgelände handle. Es diene den Genesenden zur Erholung und der Erhaltung des für das Krankenhaus erforderlichen Luftraums; in dieser Hinsicht habe das Erholungsgelände nicht einmal den Umfang, der nach den preußischen Vorschriften über Anlagen, Bau und Einrichtungen von Krankenanstalten als Mindestgröße bei der Zahl der vorhandenen Krankenbetten verlangt werde; deshalb komme auch eine vom FA. zunächst angenommene Bebauung oder eine andere Verwertung des Geländes nicht in Frage. Es ist also der Hauptzweck der Grundfläche, dem Krankenhaus als grüner Hofraum oder Erholungsgelände zu dienen. Demgegenüber fällt der auf einem Teil der Grundfläche betriebene Anbau von Gemüse zum Verbrauch im Krankenhaus nicht ins Gewicht, zumal er dem Hauptzweck nicht entgegensteht. Bei der durch § 1 StAnpG. gebotenen Betrachtungsweise kann hier eine landwirtschaftliche bzw. gärtnerische Nutzung der Grundfläche im Sinn des § 25 Absatz 1 GrStDV. nicht angenommen werden. Die Grundfläche ist - gleich einem Hofraum - hinsichtlich der Steuerbegünstigung ebenso zu behandeln wie der Grundbesitz, zu dem sie gehört, mithin von der Grundsteuer befreit.

III. Wie die Vorbehörde zutreffend ausgeführt hat, gehören Altersheime nicht zu den durch § 4 Ziffer 8 GrStG. begünstigten Krankenanstalten, so daß eine Befreiuung nur auf § 4 Ziffer 3 b GrStG. gestützt werden könnte. Nach dieser Vorschrift ist von der Grundsteuer befreit Grundbesitz einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken dient, wenn der Grundbesitz von dem Eigentümer für mildtätige Zwecke benutzt wird. Mildtätig sind nach § 18 StAnpG. solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige deutsche Volksgenossen zu unterstützen, d. h. solche, die infolge ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen. In dem Altersheim sind eine Reihe Personen - etwa ⅓ der Pfleglinge - aufgenommen, die für die Unterbringung 90 RM. und mehr im Monat zu zahlen in der Lage sind. Von diesen kann man nicht sagen, daß sie infolge ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen (Hinweis auf RFH.-Urteil v. 26. Februar 1938, RStBl. 1938 S. 322). Durch die Aufnahme dieser nichtbedürftigen Personen in das Altersheim wurde die Anwendung des § 4 Ziffer 3 b GrStG. ausgeschlossen. Darauf, was die Pfleglinge im Durchschnitt zahlen, wird es nicht ankommen. Der für das Altersheim genutzte Teil des Krankenhauses würde daher diesfalls der Grundsteuer unterliegen. Es fragt sich aber, ob der Her-

anziehung des Altersheimteils nicht § 6 Absatz 3 GrStG. entgegensteht.

Nach dem Inhalt der Akten hat der Senat Zweifel, ob die gemäß § 6 GrStG. vorzunehmende Abgrenzung des nichtsteuerbegünstigten Teils des Krankenhauses richtig vorgenommen und ob eine räumliche Abgrenzung hier möglich ist; die in den Einheitswertakten erwähnten Bauzeichnungen lagen ihm nicht vor. In der Rechtsbeschwerde wird behauptet, die Räume des Altersheims lägen im Krankenhaus verstreut. Die Insassen des Altersheims benutzen auch anscheinend Räume und Einrichtungen des Krankenhauses, z. B. Treppen, Fahrstuhl, Küche. Das haben die Vorbehörden offenbar aus Rechtsirrtum nicht aufgeklärt. Die Rüge der Rechtsbeschwerde hierwegen muß somit zur Aufhebung der Vorentscheidung führen. Die Sache ist zur weiteren Ermittlung an das FA. zurückzuverweisen, damit dieses prüft, ob unter diesen Umständen § 6 Absatz 3 GrStG. eingreift.

IV. Danach war die Vorentscheidung aufzuheben. Es erschien zweckmäßig, die Sache an das FA. zurückzuverweisen, das neue Bescheide gemäß §§ 213 Absatz 2, 214 Ziffer 3 b AO. zu erlassen haben wird. Dabei ist zu beachten, daß die Verhältnisse zu Beginn des 1. Januar 1938 maßgebend sind (§ 1 GrStDV.).

✦

RFH.-Urteil v. 10. Oktober 1940 III 56/40.
Zur Frage der Behandlung von Alters- und Siechenheimen als Krankenanstalten im Sinn von § 4 Ziffer 8 GrStG. - § 4 Ziffer 8 GrStG., §§ 16 u. 17 GrStDV. -.

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin eines Grundstücks, auf dem sie drei Alters- und Siechenheime unterhält. Sie beantragt Befreiung von der Grundsteuer auf Grund von § 4 Ziffer 8 GrStG., weil der Grundbesitz für die Zwecke einer Krankenanstalt benutzt werde. Die Vorbehörden haben dem Antrag nicht entsprochen.

Die Rechtsbeschwerde der Steuerpflichtigen muß zur Aufhebung der Vorentscheidung führen.

Ein Altersheim kann beim Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 16 und 17 GrSt.-DV.) als Krankenanstalt anerkannt werden, wenn in ihm hauptsächlich Personen untergebracht sind, die einer ständigen ärztlichen Beaufsichtigung bedürfen (Ziffer 35 Absatz 1 b GrR.). Diese Voraussetzung ist regelmäßig nicht gegeben, wenn die Insassen lediglich unter den gewöhnlichen Beschwerden des Alters leiden. Solche Personen finden im allgemeinen ohne ständige ärztliche Beaufsichtigung bei ihren Angehörigen oder durch angestelltes Pflegepersonal Betreuung und Hilfe. Wenn sich solche Personen in ein Altersheim begeben, so geschieht das in der Hauptsache nicht deshalb, weil sie wegen ihres körperlichen Zustands von einem Arzt behandelt oder ständig beaufsichtigt werden müssen, sondern weil ihnen die häusliche Pflege fehlt oder weil sie dieser Pflege die Betreuung in einer Anstalt vorziehen. Wenn eine Anstalt aber regelmäßig nur Personen aufnimmt, die an ernsten Alterserkrankungen leiden oder dem Altersiechtum verfallen sind, so läßt sich das Bedürfnis ständiger ärztlicher Beaufsichtigung nicht verneinen. In dieser Richtung ist der Fall bisher nicht hinreichend aufgeklärt. Die Beschwerdeführerin bezeichnet ihre Anstalten als Alters- und Siechenheime und hat zur Betreuung der Insassen eine Ärztin ständig angestellt. Nach dem Bericht des Gesundheitsamts sind in den Anstalten nicht nur altersschwache, sondern auch siechе Personen untergebracht. Außerdem wurde bei einer großen Anzahl der Insassen nicht nur Siechtum, sondern auch das Vorliegen akuter oder chronischer Krankheiten festgestellt. Es kommt für die Beurteilung des Falls darauf an, ob die Heime der Beschwerdeführerin nach ihrem Gesamtbild sich als Anstalten darstellen, die alten Menschen lediglich als Heim dienen und ihnen die durch die gewöhnlichen Alterserscheinungen bedingte Pflege vermitteln, oder ob sie dazu bestimmt sind, kranken und siechen Personen die notwendige ständige ärztliche Betreuung und Beaufsichtigung sicherzustellen. Im zweiten Fall müssen die Voraussetzungen der Ziffer 35 Absatz 1 b GrR. als erfüllt gelten. Der Senat billigt den in dieser Verwaltungsanweisung aufgestellten Auslegungsgrundsatz. Dann wäre noch zu untersuchen, ob auch den übrigen Bedingungen der §§ 16 und 17 GrStDV. genügt ist. Zur weiteren Prüfung des Falls in diesem Sinn geht die Sache unter Aufhebung der Anfechtungsentscheidung an den OFPräs. zurück. Es kann für die Entscheidung auch Bedeutung haben, ob die Behauptung der Beschwerdeführerin richtig ist, daß die höhere Verwaltungsbehörde die Anstalten als zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen geeignet anerkannt hat; eine solche Ausbildung ist gewöhnlich doch nur in einem Krankenhaus im eigentlichen Sinn möglich.

Nr. 39 Betr. Ausnutzung der Bearbeitung der kirchenamtlichen Unterlagen für den Nachweis der arischen Abstammung zur konfessionellen Propaganda.

Abschrift.

Der Reichsminister für die kirchl. Angelegenheiten
I 13 522/40 II

Berlin W 8, den 13. Januar 1941, Leipziger Str. 3.

Es ist mir folgendes mitgeteilt worden:

„Es ist wiederholt laufend festgestellt worden, daß von einer großen Anzahl kirchlicher Stellen beider Konfessionen im Rahmen der Ausstellung von Urkunden für den Nachweis der arischen Abstammung konfessionelle Propaganda getrieben wird. Den jeweiligen Sendungen werden Schriften und Schreiben beigelegt, in denen darauf hingewiesen wird, daß die Vorfahren treu zu ihrem Glauben und zu ihrer Kirche gestanden haben. Hiermit wird die Aufforderung verbunden, mit neuer Treue zu Jesus Christus und seiner Gemeinde zu stehen."

Ich bitte, die in Frage kommenden nachgeordneten Stellen anzuweisen, daß eine solche Propaganda zu unterlassen ist.

Im Auftrag: gez. Dr. Stahn.

✠

Aachen, den 28. Januar 1941.

Vorstehende Mitteilung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten wird hiermit zur Beachtung und Kenntnis gebracht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 40 Warnung.

Aachen, den 29. Januar 1941.

Die Kriminalpolizei warnt vor einem gewissen Anton Tahler, geboren am 2. März 1885 in Bozen. Merkmale: 1.80 m groß, beleibt, volles Gesicht, graue Haare, schwarze Hornbrille, abgetragene Kleider, Collar. - Er tritt unter dem Namen Dr. Max Schellhorn bzw. Dr. Josef Mader auf und gibt sich als Theologieprofessor oder höherer geistlicher Würdenträger aus.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 41 Priester-Exerzitien

werden gehalten:

im Exerzitienhaus Schönstatt bei Vallendar a. Rhein (Leiter H. H. P. Kentenich) vom 2. bis 6. Februar, vom 9. bis 15. Februar, vom 9. bis 15. März, vom 23. bis 29. März, vom 20. bis 26. April, vom 11. bis 17. Mai und vom 25. bis 31. Mai (Anmeldungen sind zu richten an das Exerzitienhaus Vallendar a. Rhein);

im Exerzitienhaus „Johannesburg", Leutesdorf a. Rhein, vom 17. bis 21. Februar (Lichtbildausweis - Reisepaß, Kennkarte oder Führerschein - sowie Handtuch und Seife sind mitzubringen; auch Lebensmittelkarten sind erforderlich);

im St. Elisabethhaus, Niederkassel (Siegkreis), vom 10. bis 19. Februar (8 Tage) und vom 10. bis 14. März (3 Tage).

Nr. 42 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 15. Jan.: Rütten Wilhelm, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in Stolberg-Münsterbusch (Dek. Stolberg);

am 16. Jan.: Grommes Josef, Kaplan an St. Anna in Düren, zum Pfarrer in Vinkrath (Dek. Lobberich);

" " " Werth Peter, Religionslehrer i. R. in Aachen, zum sechsten Domvikar an der Kathedralkirche daselbst;

am 20. Jan.: Esser Wilhelm, Neupriester aus Krefeld, zum Kaplan in Körrenzig (Dek. Linnich);

am 29. Jan.: Feller Theodor, bisher zur Aushilfe in Schiefbahn, zum Kaplan an St. Josef in Rheydt (gl. Dek.).

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 16. Jan.: **Stollenwerk** Peter Hub Jos., geb. 25. Juli 1862 in Nievelstein (Pf. Merkstein), gew. 24. August 1889, Päpstl. Hausprälat, Domkapitular, canonicus senior a. d. Hohen Domkirche zu Aachen, Jubilarpriester;

am 17. Jan.: Höhr Wilhelm, geb. 18. Dezember 1864 in Lindlar, gew. 18. Juni 1896 in Glasgow (Schottland), Rektor in Eiserfey (Pf. Weyer - Dek. Mechernich).

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 4 Aachen, den 15. Februar 1941 **11. Jahrgang**

Inhalt

		Seite
Nr. 43	Goldenes Priesterjubiläum unseres Hochw. Herrn Apostol. Administrators Dr. Hermann Joseph Sträter	27
Nr. 44	Dankschreiben des Heiligen Vaters für den Bischöflichen Weihnachtsglückwunsch	28
Nr. 45	Indultum celebrandi ter in hebdomada missas de Requie diebus prohibitis prorogatur	28
Nr. 46	Betr. Kurs-Examen für die Priester der Gebiete Eupen-Malmedy	29
Nr. 47	Feier der Erstkommunion	29
Nr. 48	Hl. Apostolische Pönitentiarie betr. Generalabsolution der Soldaten	29
Nr. 49	Statistik der Exerzitien und Einkehrtage im Jahre 1940	29
Nr. 50	Beiträge zur Pax-Krankenkasse	29
Nr. 51	Kirchenmusikalische Ausbildung im Gregoriushaus, Aachen	30
Nr. 52	Nüchternheits- und Aufklärungswoche über die Alkoholgefahren	30
Nr. 53	Grunderwerbsteuer	31
Nr. 54	Denkmalpflegerische Sicherungsarbeiten an alten Glasfenstern	32
Nr. 55	Aufnahme alter Glasfenster	32
Nr. 56	Betr. Seelsorge der Christen des Orientalischen Ritus	32
Nr. 57	Neuauflage des Buches: „Die Einkommensteuer der Geistlichen" von Prof Dr. Heinr. Weber	32
Nr. 58	Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy	32

Nr. 43



Goldenes Priesterjubiläum unseres Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators.

Am 14. März d. J. feiert unser Hochwürdigster Herr Apostolischer Administrator, Bischof Dr. Hermann Joseph Sträter, sein goldenes Priesterjubiläum. Infolge der Kriegsverhältnisse sind äußere Feiern unmöglich. Um so mehr wollen wir das goldene Priesterjubiläum unseres hochverehrten und geliebten Oberhirten in den Kirchen begehen. Der Hochwürdigste Herr Jubilar wird am Jubiläumstage selbst, Freitag, den 14. März, vormittags 9 Uhr, im Hohen Dom ein Pontifikalamt zum Danke feiern.

Außerdem verordnen wir: Am Sonntag, 16. März, ist in allen Pfarr- und Rektoratskirchen nach dem Hochamt zum Dank und zur Bitte für den hohen Jubilar Te Deum mit sakramentalem Segen zu halten. In den Predigten dieses Sonntags ist auf das Ereignis in gebührender Weise hinzuweisen. Wir bitten und mahnen die Gläubigen, an diesem Sonntag die heilige Messe und

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 14. Februar 1941.

die heilige Kommunion in Dankbarkeit für den Oberhirten aufzuopfern. Wenn möglich, mögen die Priester in gleicher Meinung das heilige Opfer darbringen.

Vor allem erwarten wir, daß die Kinder und Jugendlichen unseres Bistums in dieser Weise den Jubiläumssonntag feiern. Hat doch der Bischof von Christus, dem Herrn, durch das heilige Sakrament der Firmung eine besondere Sendung an die Jugend. In den fast 19 Jahren seines hohenpriesterlichen Wirkens hat unser Bischöflicher Jubilar zahllose junge Christen gefirmt, sie dadurch mit dem Heiligen Geiste ausgerüstet und in begeisterten Worten zur Stärke und Treue im Glauben ermuntert. Deshalb soll sich gerade die Jugend am 16. März zu gemeinsamer Opferfeier für den Hochwürdigsten Herrn Jubilar überall zusammenscharen.

Am Nachmittage soll eine dem Tage angepaßte Andachts- und Feierstunde sein. Die Texte dazu werden von uns rechtzeitig bereitgestellt werden.

Als Jubiläumsgabe soll am Sonntag, 16. März, in allen Gottesdiensten eine Kollekte gehalten werden für bedürftige Kirchen und besondere karitative Zwecke der Diözese. Wir hoffen zuversichtlich, daß die Gläubigen sich gerne und nach bestem Vermögen daran beteiligen werden. Der Ertrag ist ungekürzt durch die Dechanten der Bistumskasse zu überweisen. - Die für den 9. März angeordnete Kollekte fällt fort.

Wir wissen, daß wir durch die wahrhaft religiöse Gestaltung des Jubiläumstages unserem hochverehrten und geliebten Oberhirten die größte Freude bereiten. Indem wir so mit ihm Gott, dem Geber aller guten Gaben, danken und für ihn beten, daß Gottes Vorsehung unseren geliebten Jubilar uns noch lange erhalten möge, wollen wir auch unserem Oberhirten unsere Dankbarkeit erweisen für alles Gute, das die junge Diözese Aachen ihm in so hohem Maße verdankt.

Dieses Schreiben ist am Sonntag, 9. März, in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen in allen heiligen Messen zu verlesen.

Das Domkapitel
J. A.
Prälat Franz Tennie, Domkapitular.

† Dr. Friedrich Hünermann,
Weihbischof.

Prälat Wilhelm Boeckem,
Generalvikar.

Nr. 44 Dankschreiben des Heiligen Vaters für den Bischöflichen Weihnachtsglückwunsch.

Segreteria di stato
di Sua Santita.

Dal Vaticano, die 11 Januarii 1941.

Exc.me ac Rev.me Domine,

Cum natalis immineret dies benignissimi Servatoris, qui, plenus gratiae et veritatis, venit ad nostra, ut nos proveheret ad sua, Beatissimo Patri, Aquisgranensis quoque dioecesis nomine, omina explicasti, unde pietas et amor redolebant.

Sanctitas Sua vobis pro officio gratias plurimas reddit et cuncta laetitiae et pacis munera ab Eo impetrat, cuius ob ortum melliflui facti sunt caeli et adversarii antiqui est convulsa possessio. Ipsius vos praesidium circumstet, ut virtus vestra inter aspera floreat, inter obscura colluceat. Apostolica autem Benedictio paterna omina confirmat.

Interea qua par est observantia me profiteor

Excellentiae Tuae
addictissimum
Msgr. Card. Maglione.

Exc.mo ac Rev.mo Domino
D.no Hermanno J. Straeter,
Episcopo tit. Caesaropolitano
Administratori Apostolico Aquisgranensi.

Nr. 45 Indultum celebrandi ter in hebdomada missas de Requie diebus prohibitis prorogatur.

Hodiernus Administrator Apostolicus Aquisgranensis Sanctissimum Dominum nostrum Pium Papam XII. enixe rogavit, ut in singulis Ecclesiis parochialibus et quasi parochialibus suae Dioeceseos et regionis Eupensis ac Malmediensis liceat, ter in hebdomada Missas cum cantu vel lectas de Requie celebrare. Sacra porro Rituum Congregatio, vigore facultatum sibi specialiter ab Ipso SSmo Domino nostro tributarum, benigne annuit pro gratia juxta preces ad proximum quinquennium, ita ut in memoratis ecclesiis unica Missa de Requie pro quolibet defuncto cum cantu vel lecta, quando Missa cum cantu, justa de causa, cantari nequeat, ter in hebdomada celebrari queat; dummodo non occurrat aliquod duplex I. vel II. classis, feria, octava et vigilia quae sint ex privilegiatis et festum de praecepto etiam suppresso; servatis de cetero Rubricis. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 21 Januarii 1941.

(L. S.) sign. A. Carinci,
S. R. C. Secretarius.

Vigore facultatis decreto supra relato nobis commissae permittimus, ut in omnibus Ecclesiis

parochialibus seu quasi parochialibus privilegium supramemoratum adhibeatur usque ad d. 21 Januarii 1946.

Aquisgrani, die 3 Februarii 1941.

† Hermannus Josephus,
Administrator Apostolicus.

Nr. 46 Betr. Kura-Examen.

Die im Kirchlichen Anzeiger d. J. unter Nr. 20 auf Seite 12 veröffentlichte Verordnung gilt auch für die Priester des Gebietes Eupen-Malmedy, die in den Jahren 1938/39 und 1940 die Priesterweihe empfangen haben.

Aachen, den 3. Februar 1941.

† Dr. Hermann Joseph Sträter,
Apostolischer Administrator für Eupen-Malmedy.

Nr. 47 Feier der Erstkommunion

Aachen, den 3. Februar 1941.

Mehrfache Gründe veranlassen uns, den Pfarrern und Pfarrektoren nahezulegen, die Feier der Erstkommunion in diesem Jahre nicht am Weißen Sonntag zu halten, sondern an einem der beiden Ostertage. Die Kinder wie ihre Eltern mögen davon alsbald verständigt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 48 Hl. Apostolische Pänitentiarie.

A.A.S. XXXII (1940), Num. 13, pag. 571.

Aachen, den 4. Februar 1941.

Zweifel über die Generalabsolution, die den Soldaten „imminenti aut commisso proelio" gespendet werden soll.

Im Verzeichnis der Kriegsvollmachten steht (A.A.S. 1939, S. 710 ff.):

Unmittelbar vor Kampfhandlungen oder auch, wenn diese schon im Gang sind, können die Priester durch Generalabsolution von allen Sünden und Reservaten ohne Einzelbeicht lossprechen (nach Erweckung der Reue durch den Pönitenten), wenn wegen der Menge der Soldaten oder der Kürze der Zeit Einzelbeichten nicht abgenommen werden können.

Es wurde nun gefragt: Was hat zu geschehen, wenn die Umstände vorhersehen lassen, daß es unmittelbar vor oder erst nach Beginn der Schlacht moralisch unmöglich oder doch sehr schwierig sein werde, die Soldaten kollektiv zu absolvieren?

Antwort: Unter den genannten Umständen ist es nach den Grundsätzen der Moraltheologie erlaubt, die Generalabsolution zu spenden, sobald man die Notwendigkeit für eingetreten hält. Priester, die auf diese Weise absolvieren, sollen aber nicht versäumen, die Pönitenten zu belehren, daß eine derartige Lossprechung nur dann einen Zweck habe, wenn sie richtig disponiert seien, und daß die Verpflichtung fortdauere, das vollständige Bekenntnis seinerzeit abzulegen.

Von der Hl. Pänitentiarie veröffentlicht am 10. Dezember 1940.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 49 Statistik der Exerzitien und Einkehrtage im Jahre 1940.

Aachen, den 5. Februar 1941.

Wir erinnern nochmals an die alljährlich zum Jahresanfang mitzuteilende Statistik über die im Vorjahre veranstalteten Exerzitien und Einkehrtage. Soweit die Berichte für das Jahr 1940 noch nicht eingereicht wurden, bitten wir die Hochwürdigen Herren Pfarrer (Pfarrektoren), die Hausleitungen der in ihrem Seelsorgbezirk liegenden Häuser zu veranlassen, uns die Statistik der Einkehrtage und Exerzitien ihrer Häuser (auch halboffene im Heim oder in der Kirche) nach Ständen getrennt, unverzüglich einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 50 Beiträge zur Pax-Krankenkasse.

Aachen, den 5. Februar 1941.

Die Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands, V. a. G., Köln, Marzellenstraße 32, erinnert an die Entrichtung der am 1. Januar 1941 fällig gewordenen Beiträge:

1. Jahresbeitrag zur Abteilung A I RM. 12,- oder RM. 18,- je nach Eintrittsalter;
2. Jahresbeitrag zur Abteilung A II RM. 24,- oder RM. 36,- je nach Eintrittsalter;
3. erster Vierteljahresbeitrag zur Abteilung B, je nach Eintrittsalter RM. 10,50, RM. 12,-, RM. 13,50, RM. 18,-.

Es wird gebeten, die Beiträge auf das Postscheckkonto Köln 5656 der Pax-Krankenkasse unter der obigen Anschrift zu überweisen. Vor- und Zunamen, Mitgliedsnummer und Verwendungszweck sind auf dem Zahlabschnitt in jedem Fall anzugeben. Der Posteinlieferungsschein gilt als Beitragsquittung.

Für jeden Seelsorgsgeistlichen kann ein Beitragsanteil zur Pax-Krankenkasse von RM. 12,- pro

Jahr auf den Etat der Kirchengemeinde übernommen werden. Da nicht die Stellen oder die Kirchengemeinden versichert sind, sondern die Herren Geistlichen persönlich, ist die Verwendung des Beitragsanteils an keine bestimmte Abteilung gebunden. Der Betrag wird derjenigen Abteilung zugeführt, der das Mitglied angehört.

Soll der Anteil der Kirchenkasse nur für die Abteilung A verwandt werden, so muß, für den Fall, daß der Begünstigte in dieser Abteilung noch nicht versichert ist, erst die Mitgliedschaft durch persönliche Anmeldung erworben werden.

Anmeldungen sind an die Pax-Krankenkasse unter der obenstehenden Anschrift zu richten. Drucksachen und Aufnahmeformulare werden auf Wunsch von der Geschäftsstelle zugeschickt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 51 Kirchenmusikalische Ausbildung im Gregoriushaus, Aachen.

Aachen, den 6. Februar 1941.

Das Gregoriushaus, Aachen, gibt bekannt:

Es ist in letzter Zeit häufig vorgekommen, daß Kirchenmusikschüler infolge Einberufung zum Arbeits- bzw. Heeresdienst ihr Studium abbrechen mußten. Darum ist das Mindestalter zum Eintritt ins Gregoriushaus auf 14 Jahre herabgesetzt worden, damit die Schüler sich unter allen Umständen vor dem wehrdienstfähigen Alter der Organistenprüfung unterziehen können.

In den meisten Fällen werden die Schüler in diesem Alter noch nicht die nötigen Vorkenntnisse und Fertigkeiten besitzen, um dem Unterricht in der Unterklasse folgen zu können. Um dies dennoch zu ermöglichen, beginnt am Montag, dem 21. April d. J., ein Vorkursus, der bis zum Beginn der großen Ferien dauert (Anfang Juli). Die Aufnahmeprüfung für die Unterklasse findet am Ende dieses Kursus statt. An dem Kursus können außer den in diesem Jahre aus der Volksschule Entlassenen auch ältere Schüler teilnehmen, die beabsichtigen, mit Beginn des neuen Schuljahres (Anfang Oktober) in die Unterklasse einzutreten. Die Teilnahme an dem Vorkursus ist jedenfalls dringend anzuraten, da sie eine größere Gewähr für das Bestehen der Aufnahmeprüfung für die Unterklasse bietet.

Musikbegabte Schüler wenden sich zwecks Aufnahme in den Vorkursus mit einem selbstgeschriebenen Lebenslauf an Direktor Dr. Freistedt, Gregoriushaus, Aachen, der auch Auskunft erteilt über alle Anfragen, die das Kirchenmusikstudium und Internat betreffen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 52 Nüchternheits- und Aufklärungswoche über die Alkoholgefahren.

Aachen, den 8. Februar 1941.

Unter dem Leitwort „Einer trage des anderen Last" findet mit Empfehlung des Episkopates des Deutschen Reiches vom 23. bis 30. März 1941 eine Nüchternheitswoche, zugleich eine Aufklärungswoche über die Alkoholgefahren statt.

Den Hochwürdigen Herren Geistlichen unserer Diözese wird die bestmögliche Mitarbeit an dieser für die praktische Seelsorge und für die Volksgemeinschaft wichtigen Veranstaltung angelegentlichst empfohlen. Am Sonntag, dem 23. oder 30. März 1941, oder falls zweckmäßiger an einem anderen Fastensonntag, behandle man in der Predigt für Erwachsene und für Kinder, auch in der Christenlehre oder Kinderseelsorgestunde, das einschlägige Thema. Man empfehle den Gläubigen wenigstens für diese Woche, möglichst auch für die Fastenzeit oder Kriegszeit, die Enthaltung vom Alkoholgenuß, den Jugendlichen auch die Enthaltung vom Tabakgenuß, als ein zeitgemäßes, allen Katholiken auch heute mögliches und heilsames Werk des Fastens, des Opferns und der Sühne.

Die Hochwürdigen Herren Seelsorger mögen auch nicht versäumen, in den Seelsorgestunden für die Schulentlassenen die Gefahren des Alkohol- und Tabakgenusses in der Jugendzeit und den Wert der grundsätzlichen Abstinenz von Alkohol und Tabak gerade für die Entwicklungsjahre in einer eigenen Stunde zu behandeln. Material für die einschlägigen Erwachsenen- und Kinderpredigten wird noch zugestellt. Wie weit nach dem Vorgange der Vorjahre auch das gedruckte Wort in den Dienst dieser wichtigen Aufklärungsarbeit gestellt wird, wird durch Rundschreiben der Hoheneck-Zentrale den Pfarrstellen noch mitgeteilt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 53 Grunderwerbsteuer.

Aachen, den 12. Februar 1941.

Das Grunderwerbsteuergesetz ist durch Bekanntmachung vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585 ff.) neu gefaßt worden.

1. Die Grunderwerbsteuer will den Umsatz von Grundstücken erfassen. Als allgemeine Ver-

kehrsteuer kennt sie grundsätzlich keine persönlichen Befreiungen; auch das Reich, die Länder und die Gemeinden einschließlich der Kirchengemeinden werden beim Grundstückswechsel steuerpflichtig.

Die Steuer beträgt wie bisher 5 %. Sie wird vom Wert der Gegenleistung berechnet, so z. B. beim Kauf vom Erwerbspreis, bei der Enteignung von der Entschädigung usw. Der Steueranspruch des Staates entsteht im Gegensatz zum früheren Recht, das an den Eigentumsübergang anknüpfte, mit Abschluß des Verpflichtungsgeschäftes (z. B. des Kaufvertrages).

2. Die Kirchengemeinden können in zwei Fällen von der Grunderwerbsteuer befreit sein:
   a) Bei Schenkungen unter Lebenden oder durch Testament. Bei Schenkungen mit Auflage ist nur der Wert der Auflage zu versteuern, z. B. der Wert eines Wohnrechts oder einer Rente (§ 3 Nr. 2 des Gesetzes).
   b) Beim Übergang aus Anlaß der Errichtung einer neuen Pfarrei oder einer Filiale mit eigener Vermögensverwaltung (§ 4 (1) Nr. 5 des Gesetzes).

   Der betr. Wortlaut ist: „Von der Besteuerung sind ausgenommen beim Übergang von Auflagen der Erwerb eines Grundstücks durch . . . oder eine sonstige Körperschaft öffentlichen Rechts, wenn das Grundstück aus Anlaß des Übergangs von Aufgaben oder aus Anlaß von Grenzänderungen von der einen auf die andere Körperschaft übergeht."
3. Die im früheren Grunderwerbsteuergesetz vorgesehene Grunderwerbsteuer der toten Hand, die erstmalig 1929 erhoben werden sollte, aber dann mehrfach aufgeschoben wurde, ist jetzt in Fortfall gekommen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 54 Denkmalpflegerische Sicherungsarbeiten an alten Glasfenstern.

Aachen, den 12. Februar 1941.

Der Herr Provinzialkonservator der Rheinprovinz gibt uns Kenntnis von einem besonderen Verfahren, das zur Sicherung der alten Fenster des Naumburger Domes Anwendung findet.

Auf seinen Wunsch weisen wir darauf hin, daß alte Glasmalereien bei allen notwendig werdenden Sicherungs- und Instandsetzungsarbeiten mit ganz besonderer Sorgfalt zu behandeln sind und daß in jedem Falle zuerst mit den Organen der Denkmalpflege Fühlung zu nehmen ist, bevor Aufträge an irgend eine Firma gegeben werden. Da eine größere Anzahl wertvoller Fenster als Kriegsschutzmaßnahme herausgenommen worden ist, besteht die Möglichkeit, sie vor der Wiedereinsetzung auf etwaige Schäden untersuchen zu lassen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 55 Aufnahme alter Glasfenster.

Aachen, den 12. Februar 1941.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten weisen wir darauf hin, daß Herr Dr. Hans Wenzel die wissenschaftliche Bearbeitung und fotografische Aufnahme der wegen der Kriegsgefahr entfernten und in Sicherheit gebrachten Glasfenster von historischem Wert im Auftrage des Deutschen Vereins für Kunstwissenschaft (Berlin C 2, Schloß) einleiten wird.

Wir bitten die in Betracht kommenden Kirchengemeinden, Herrn Dr. Wenzel bei seiner Tätigkeit zu unterstützen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 56 Betr. Seelsorge der Christen des Orientalischen Ritus.

Aachen, den 12. Februar 1941.

Wir geben der Seelsorgsgeistlichkeit bekannt, daß der Heilige Vater mit der Wahrnehmung der Seelsorge unter den Christen des byzantinischen Ritus den Hochwürdigsten Herrn Prälat Dr. Peter Werhun, Berlin NW 87, Schleswiger Ufer 6/II, betraut und demselben die Jurisdiktion eines „Administrator Apostilicus ad nutum Sancta Sedis" verliehen hat.

In Angelegenheiten der Seelsorge der Christen des orientalischen Ritus wollen sich die Seelsorger an genannten Herrn Apostolischen Visitator wenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 57 Neuauflage des Buches: „Die Einkommensteuer der Geistlichen."

Aachen, den 13. Februar 1941.

Das in der Schriftenreihe des Instituts für kirchliche Verwaltung und Finanzwirtschaft im Verlag des Schlesischen Bonifatiusvereins-Blattes, Breslau I, Schuhbrücke 43, zum Preise von 1,70 RM. als Heft 1 erschienene Bändchen: Prof. Dr. Heinrich Weber „Die Einkommensteuer der Geistlichen" ist gerade jetzt in

einer neuen Auflage erschienen. Diese Neuauflage wurde auf den augenblicklichen Stand der Gesetzgebung gebracht. Insbesondere wurde die inzwischen weithin erfolgte Klärung von Zweifelsfragen über die Versteuerung der Meßstipendien nach der Diözesantaxe, die Anerkennung erhöhter Werbungskosten unter Berücksichtigung der steuerfreien Dienstaufwandsentschädigung u. a. behandelt. Die Sonderbestimmungen in den eingegliederten Reichsgebieten sind berücksichtigt. Praktische Beispiele erläutern die Einzelfragen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 58 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 13. Jan.: Baurmann Johannes, Kaplan an St. Gregorius in Aachen-Burtscheid, zum Diözesanpräses der Deutschen Kolpingsfamilie für das Bistum Aachen;

am 31. Jan.: Firmenich Peter, Dr. phil., Sekretär des Karitasverbandes in Aachen, zum Direktor des Karitasverbandes für die Diözese und die Stadt Aachen;

am 3. Febr.: Breuer Josef, Kaplan an Heilig Kreuz in Aachen, zum Rektor in Würselen-Scherberg (Dek. Herzogenrath);

" " " Gnörich Alfred, Kaplan an St. Josef in Rheydt, zum Rektor an St. Franziskus in Rheydt (gl. Dekanates);

" " " Micke Peter, Rektor an St. Franziskus in Rheydt, zum Pfarrer in M.Gladbach-Rheindahlen (Dek. M.Gladbach-West);

" " " Rheindorf Wilhelm, Rektor in Würselen-Scherberg, zum Pfarrer in Verlautenheide (Dek. Herzogenrath);

am 6. Febr.: Krischer Johannes, Pfarrer an St. Johann-B. in Aachen-Burtscheid, zum Diözesandirektor des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit für das Bistum Aachen.

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 31. Januar 1941 die Verzichtleistung des Pfarrers Karl Sprick in Loverich (Dek. Geilenkirchen) zum 1. Februar d. J. angenommen.

●

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 5. Febr.: Hüging Aloysius, geb. 19. August 1881 in Borken i. W., gew. 17. Juni 1905 in Münster, Rektor der Höheren Schule in Lobberich (gl. Dekanates), gestorben im Krankenhause zu Krefeld;

am 8. Febr.: Reul August Jos. Pet., Dr. theol., geb. 7. November 1887 in Eupen, gew. 2. März 1912, ehem. Pfarrer in Jülich-Selgersdorf, seit 15. Juli 1932 i. R. zu Aachen.

R. i. p.

Personalchronik im Gebiete Eupen-Malmedy.

Es wurde ernannt:

am 7. Febr.: Leuffen P. Wilhelm, S. C. J., im Kloster zu Fünfbrunnen bei Ulflingen, zum Rektor in Bracht (Pf. Burgreuland - Dek. St. Vith).

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 2. Febr.: Schmolke P. Maximilian, S.V.D., geb. 18. April 1876 in Trier, gew. 24. Februar 1906 in Mödling bei Wien, Rektor in Schoppen (Pf. Amel - Dek. St. Vith), gestorben in seiner Heimat Kleinenbroich (Bez. Düsseldorf);

am 8. Febr.: Hermens Franz, geb. 1. Juli 1887 in Aachen, gew. 20. Dezember 1913 in Petropolis (Brasilien), Pfarrer in Udler (Dek. St. Vith).

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 5 Aachen, den 1. März 1941 **11. Jahrgang**

Inhalt

	Seite
Nr. 59 Glückwunschschreiben an den Heiligen Vater zum 2. Jahrestag der Papstkrönung	33
Nr. 60 Papstsonntag (kirchl. Feier)	33
Nr. 61 S. S. Congr. S. Officii: Decretum de directa insontium occisione ex mandato auctoritatis publicae peragenda	33
Nr. 62 Indult für Tage nach nächtlichem Fliegeralarm	34
Nr 63 Anbetungsstunde für die Geistlichen unserer Diözese	34
Nr. 64 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen	35
Nr. 65 Karitas-Hilfswerk für schulentlassene Hilfsschulkinder	35
Nr. 66 Betr. Nüchternheits- und Aufklärungswoche über die Alkoholgefahren (22. bis 29. Juni)	35
Nr. 67 Urkundenbeschaffung aus dem Generalgouvernement	35
Nr. 68 Instandsetzung denkmalpflegerisch wertvoller Kirchen	36
Nr. 69 Schutz gegen Brandgefahr	36
Nr. 70 Personalchronik der Diözese Aachen	36

Nr. 59 Glückwunschschreiben an den Heiligen Vater zum 2. Jahrestag der Papstkrönung.

Aquisgrani, die 17 Februarii 1941.

Beatissime Pater,

Augusto nostro Pontifici in summum pontificatum advectionis secunda annuaria memoria vertente Sanctitati Vestrae una cum Capitulo Cathedrali toto Clero omnibusque fidelibus dioecesis Aquisgranensis necnon regionis Eupensis et Malmediensis auguria optimaque vota summa veneratione et filiali adhaesione pandere audeo.

Divinum Redemptorem suppliciter rogamus, ut Sanctitatem Vestram incolumem servare velit; largiatur Suo gloriose regnanti Vicario Suum fortitudinis Spiritum, ut dilectam Eius Ecclesiam per omnes pro tempore difficultates tertio etiam anno summi pontificatus forti manu ducere valeat.

Et Deus .....

† Hermannus Josephus,
Episcopus tit. Caesaropolitanus,
Administrator Apostolicus dioecesis Aquisgranensis
necnon regionis Eupensis et Malmediensis
ad nutum Sanctae Sedis.

Nr. 60 Papstsonntag.

Aachen, den 17. Februar 1941.

Der 2. März ist der Jahrestag der Wahl, der 12. März der Jahrestag der Krönung unseres Heiligen Vaters Papst Pius XII. In diesem Jahre soll der zweite Fastensonntag, der 9. März, als Papstsonntag feierlich begangen werden. In allen heiligen Messen wird an diesem Tage die Oratio pro Papa eingelegt; nach dem feierlichen Hochamte ist das Allerheiligste auszusetzen, der Ambrosianische Lobgesang zu singen und der sakramentale Segen zu erteilen.

In der Domkirche zu Aachen wird an diesem Tage, morgens 9.30 Uhr, ein feierliches Amt gehalten.

Die Gläubigen sollen am vorhergehenden Sonntag auf die Bedeutung des Tages hingewiesen werden mit der Bitte, für den Heiligen Vater und die Kirche recht eifrig zu beten, am Festgottesdienst teilzunehmen und die heilige Kommunion für die Anliegen des Heiligen Vaters aufzuopfern.

Für die andächtige Teilnahme an der kirchlichen Papstfeier und Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters ist allen Gläubigen ein Ablaß von zehn Jahren und, wenn sie am gleichen Tage nach reumütiger Beichte die heilige Kommunion empfangen, ein vollkommener Ablaß verliehen worden. (Acta Apostol. Sedis 1934 p. 35 sq.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 61 Suprema Sacra Congregatio S. Officii.

A.A.S. XXXII (1940), Num. 13, pag. 553 seq.

Decretum
De directa insontium occisione ex mandato auctoritatis publicae peragenda.

Quaesitum est ab hac Suprema Sacra Congregatione: „Num licitum sit, ex mandato auctoritatis

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 1. März 1941.

publicae, directe occidere eos qui, quamvis nullum crimen morte dignum commiserint, tamen ob defectus psychicos vel physicos nationi prodesse iam non valent, eamque potius gravare eiusque vigori ac robori obstare censentur."

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii, habito feria IV, die 27 Novembris 1940, E.mi ac Rev.mi DD. Cardinales rebus fidei ac morum tutandis praepositi, audito RR. DD. Consultorum voto, respondendum mandarunt:

Negative, cum sit iuri naturali ac divino positivo contrarium.

Et sequenti die dominica, 1. Decembris eiusdem anni, S.mus D. N. Pius divina Providentia Papa XII, in solita audientia Exc. D. Adsessori S. Officii impertita, hanc relatam Sibi E.morum Patrum resolutionem adprobavit, confirmavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus Sancti Officii, die 2 Decembris 1940.

Romulus Pantanetti,
Supremae S. Congr. S. Officii Notarius.

Nr. 62 Indult für Tage nach nächtlichem Fliegeralarm.

N. 962/41.

SS.mus Dominus Noster PIUS Divina Providentia PP. XII Ordinariis locorum Germaniae, in quibus nunc ex Decreto Potestatis Civilis sacrae divini cultus functiones ante horam decimam prohibentur quotiescumque ob aeronavium incursiones noctu sonitibus pericula monentibus cives excitati fuerint, sequentes facultates indulgere benigne dignatus est:

I. — Permittendi sacerdotibus ut, contra praescriptum Can. 821, Sacrosanctum Missae Sacrificium celebrent etiam post horam decimam tertiam, ita tamen ut Missae celebrandae initium ne fiat post horam decimam septimam.

II. — Permittendi

a) sacerdotibus ut ante Missae celebrationem aliquid per modum potus sumere valeant, exclusis omnino tamen potibus alcoolicis;

b) sacerdotibus post horam decimam tertiam Missam celebraturis ut etiam aliquid per modum cibi solidi sumere valeant, dummodo jejunium servetur saltem per quatuor horas ante Missae celebrationem.

III. — Permittendi sacerdotibus ut Missam celebrent, si necessitas urgeat, sine ministro, prae oculis tamen habito Can. 813, § 2.

IV. — Permittendi, contra praescriptum Can. 858, § 1, ut fideles qui, iis diebus quibus memoratum Potestatis Civilis decretum ad effectum deducitur,

a) s. Communionem ante horam decimam sumere nequeant, ad S. Synaxim accedant etiam postquam aliquid sumpserint per modum potus vel medicinae;

b) s. Communionem sine gravi incommodo ante horam decimam tertiam sumere nequeant, ad s. Mensam accedant etiam postquam aliquid sumpserint per modum cibi solidi, dummodo jejunium servetur per quatuor horas ante SS.mae Eucharistiae susceptionem.

Hae facultates valeant solummodo iis diebus quibus memoratum Potestatis Civilis decretum ad effectum deducitur.

EX AEDIBUS VATICANIS, die 8 Februarii 1941.

(subsignatus) Aloys. Card. Maglione, a secretis Status.

Aquisgrani, die 24 Februarii 1941.

Facultates supradictas hisce omnibus sacerdotibus et fidelibus Dioecesis Aquisgranensis necnon territorii Eupensis-Malmediensis impertior.

† Hermannus Josephus,
(LS) Administrator Apostolicus.

Nr. 63 Anbetungsstunde für die Geistlichen unserer Diözese.

In der diesjährigen Fastenzeit sollen alle Priester unserer Diözese sich wieder vor dem göttlichen Hohenpriester im Allerheiligsten Altarssakramente einfinden, um in einer gemeinsamen Anbetungsstunde dem Danke gegen den Heiland im hochheiligen Sakramente Ausdruck zu geben, seinen Schutz und Segen über Kirche und Vaterland herabzurufen und durch das gemeinsame Gebet die Kraft sich zu erflehen für die Arbeit im Reiche Gottes. Mit den Priestern möge sich das katholische Volk zur Huldigung und zum Gebet vor dem eucharistischen Heiland vereinen.

Im einzelnen ordne ich folgendes an:

Diese Betstunde findet statt in der ganzen Diözese - auch im Gebiete Eupen-Malmedy - am Dienstag vor dem Passionssonntag, dem 25. März 1941, nachmittags von 6 bis 7 Uhr vor dem ausgesetzten hochwürdigsten Gute. An ihr nehmen alle Welt- und Ordenspriester der Diözese teil.

In der Hohen Domkirche zu Aachen versammeln sich alle in der Stadt anwesenden Priester - soweit sie nicht durch Krankenwache verhindert sind - kurz vor 6 Uhr in Chorkleidung (Talar und Rochet) im Chore für diese gemeinsame Anbetungsstunde.

Für die anderen größeren Städte unserer Diözese ersuche ich die Herren Stadtdechanten bzw. Dechanten entsprechende Anordnungen zu treffen.

Auch in den ländlichen Dekanaten möge man die Anbetungsstunde an einem günstig gelegenen Dekanatsorte gemäß den Anordnungen des Dechanten halten.

Sollte wegen der Verkehrsverhältnisse eine gemeinsame Andacht des Dekanates nicht möglich sein, so wollen die Pfarrer mit ihrer Gemeinde sich versammeln.

Als Gebetstexte kommen in Betracht: Die Andacht vom Allerheiligsten Altarssakramente, die Andacht vom göttlichen Herzen Jesu, die Andacht von Christus König mit schmerzhaftem Rosenkranz, Litanei und entsprechenden Gesängen.

Alle Priester möchte ich herzlich bitten, an diesem Tage bei der heiligen Messe der Anliegen unserer Kirche und unseres Vaterlandes zu gedenken.

Die Gläubigen mögen am vorhergehenden Sonntag in allen heiligen Messen auf diese Betstunde aufmerksam gemacht und dazu eingeladen werden, sich zahlreich mit ihren Priestern bei dieser Anbetungsstunde zu gemeinsamer Huldigung und zum gemeinsamen Gebet zu vereinigen.

Aachen, den 18. Februar 1941.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

Nr. 64 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen.

Aachen, den 20. Februar 1941.

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntage in der Fastenzeit die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden. Die Zählung muß wie immer mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Das Ergebnis der Zählung ist jeweils im Direktorium zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

Auch machen wir, in Hinweis auf unsern Erlaß im Kirchl. Anzeiger 1939, Stück 10, S. 77 und 1940, Stück 4, S. 33, jetzt schon darauf aufmerksam, daß während der österlichen Zeit in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen sind, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, ganz gleich, ob es Pfarrangehörige sind oder nicht.

Auch die Ergebnisse dieser Zählung sind jeweils im Direktorium zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 65 Karitas-Hilfswerk für schulentlassene Hilfsschulkinder.

Aachen, den 22. Februar 1941.

Die Hochwürdigen Herren Seelsorger weisen wir darauf hin, daß das Karitas-Hilfswerk für schulentlassene Hilfsschulkinder Heime unterhält, in denen Gelegenheit zur Erlernung des Haushaltes geboten wird.

Schulentlassene Mädchen, die das Ziel der Volksschule nicht erreichten bzw. eine Hilfsschule besuchten, erhalten in einem zweijährigen Kurs Förderung und Weiterbildung in allen Zweigen des Haushaltes.

Kostenpreis monatlich 30,- RM. Eintritt zum 1. April (oder auch während des Jahres).

Anmeldungen an die Zentralstelle für das „Karitas-Hilfswerk", Aachen, Monheimsallee 15.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 66 Betr. Nüchternheits- und Aufklärungswoche über die Alkoholgefahren.

Aachen, den 24. Februar 1941.

Unter Bezugnahme auf die diesbezügliche Veröffentlichung im Kirchl. Anzeiger 1941, Stück 4, Nr. 52, Seite 30, wird angeordnet, daß diese Veranstaltung aus dringenden Gründen auf die Woche vom 22. bis 29. Juni 1941 verlegt wird. Gleichwohl wird angeregt, den Gläubigen für die Fastenzeit den Verzicht auf den Alkoholgenuß als ein zeitgemäßes Werk des Fastens und der Sühne zu empfehlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 67 Urkundenbeschaffung aus dem Generalgouvernement.

Aachen, den 25. Februar 1941.

In einer Bekanntmachung des Generalgouvernements wird die Beschaffung von Personenstandsurkunden geregelt, die aus dem Gebiet des Generalgouvernements zu erbringen sind. Anträge dieser Art sind an die Urkundenbeschaffungsstelle in der Abteilung für innere Verwaltung im Amte des Generalgouverneurs in Krakau zu richten. Soweit Antragsteller im Deutschen Reich wohnen, müssen sie ihren Antrag an den Bevollmächtigten des Generalgouverneurs in Berlin, Standartenstr. 14, richten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 68 Instandsetzung denkmalpflegerisch wertvoller Kirchen.

Aachen, den 26. Februar 1941.

Einzelne Fälle, in denen von Kirchengemeinden mit denkmalpflegerisch bedeutsamen Kirchen Zuschüsse der Denkmalpflege zu der Instandsetzung der Kirchendächer beantragt wurden, während hinreichend Mittel für die Beschaffung einer teuren Ausmalung oder neuer Glasfenster, neuer Altäre, neuen Gestühles, neuer Orgeln oder von Heizungsanlagen zur Verfügung standen, haben nach Mitteilung des Herrn Provinzialkonservators zu der Entschließung der zuständigen Stellen geführt, für die Folge zu Dachinstandsetzungsarbeiten solcher Kirchen keine Zuschüsse der Denkmalpflege mehr bereit zu stellen. Es besteht die Auffassung, der wir beitreten, daß es die erste und selbstverständlichste Pflicht einer jeden Kirchengemeinde ist, zunächst für die Erhaltung der Substanz der kirchlichen Gebäude zu sorgen, bevor sonstige Anschaffungen gemacht werden.

Wir wiederholen daher unsere bereits früher gegebene Anweisung, für eine geordnete Baupflege mit jährlicher Baubesichtigung zu sorgen und Rücklagen vorzusehen, wenn auch, wo es nicht anders möglich ist, in kleinem Maße, damit, wenn einmal größere Instandsetzungsarbeiten notwendig werden, wenigstens der Wille zu einer geordneten Baupflege erwiesen ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 69 Schutz gegen Brandgefahr.

Aachen, den 27. Februar 1941.

Wir weisen die Kirchengemeinden darauf hin, insbesondere die Kirchengemeinden, die denkmalpflegerisch wertvolle Bauwerke besitzen, daß sich das Imprägnieren des Holzwerkes der Dachkonstruktionen mit einem feuerhemmenden Mittel als wirksamer Schutz gegen Brandgefahr erwiesen hat.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 70 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines residierenden Domkapitulars.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 1. März d. J. den Hochwürdigsten Herrn Weihbischof Dr. theol. Friedrich Hünermann, Pfarrer an St. Peter in Aachen, zum residierenden Domkapitular an der Hohen Kathedralkirche daselbst ernannt.

Bestätigung der Wahl eines Vorsitzenden des Päpstl. Werkes der hl. Kindheit.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 5. Februar d. J. die Wahl des Generalsekretärs des Päpstlichen Werkes der hl. Kindheit in Aachen, Johannes Solzbacher, zum ersten Vorsitzenden dieses Missionswerkes bestätigt.

Ferner wurden ernannt:

am 13. Febr.: Beulen Gerhard, Kaplan an St. Bonifatius in M.Gladbach, zum Rektor in Eiserfey (Pf. Weyer-Dek. Mechernich);

am 15. Febr.: Esser Wilhelm, Kaplan in Körrenzig, zum Kaplan in Wickrath (Dek. Rheydt);

am 19. Febr.: Conrads Josef, Kaplan in Monschau, zum Kaplan in M.Gladbach-Rheindahlen (Dek. M.Gladbach-West);

" " " Daufenbach Rudolf, Hauskaplan in M.Gladbach-Rheindahlen, zum Kaplan an St. Bonifatius in M. Gladbach (Dek. M.Gladbach-Ost);

am 25. Febr.: Tenbusch Josef, Diözesanpräses des Verbandes der Katholischen Arbeitervereine in Aachen, zum Geistl. Diözesanbeirat des Zentralverbandes Deutscher Katholischer Kirchenbeamten.

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 24. Februar d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Theodor Claßen in Frenz (Dek. Derichsweiler) angenommen und denselben mit Wirkung zum 1. April d. J. in den Ruhestand versetzt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 6 Aachen, den 15. März 1941 **11. Jahrgang**

Inhalt

		Seite
Nr. 71	Feier der Erstkommunion am ersten Ostertage	37
Nr. 72	Kollekte für die Kommunikantenanstalten und Waisenhäuser in der Diaspora	37
Nr. 73	Rückgabe von Akten an frühere Dienststellen der Geistlichen	37
Nr. 74	„Pax", Verein katholischer Priester Deutschlands E.V. (neues Heim im Wallgau)	38
Nr. 75	Einkommensteuerveranlagung für 1940, Pauschbeträge für Werbungskosten und für Sonderausgaben	38
Nr. 76	Verbot der Zurückhaltung von Geldzeichen	38
Nr. 77	Sammlungsgesetz	39
Nr. 78	Einsichtnahme der Kirchenbehörden in die Personenstandsbücher	39
Nr. 79	Beitreibung von Kirchensteuern (Kirchenbeiträgen)	40
Nr. 80	Grunderwerbsteuer	40
Nr. 81	Erdbestattungs-Kunststoffsarg	41
Nr. 82	Kinderbeihilfen des Reiches	41
Nr. 83	Kinderzuschläge	41
Nr. 84	Entwidmung von Friedhöfen	42
Nr. 86	Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy	42
Nr. 88	Vermischte kirchliche Nachrichten	42

Nr. 71 Feier der Erstkommunion.

Aachen, den 3. März 1941.

In Ergänzung unseres Erlasses vom 3. Februar 1941 (K. Anz. Stück 4 Nr. 47, S. 29) ordnen wir hierdurch an, daß die Feier der ersten hl. Kommunion im ganzen Bistum am ersten Ostertage gehalten werden muß.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 72 Kollekte für die Kommunikantenanstalten und Waisenhäuser in der Diaspora.

Aachen, den 4. März 1941.

Am Tage der ersten heiligen Kommunion findet beim Nachmittagsgottesdienst die althergebrachte, oberhirtlich angeordnete Kollekte für die Diaspora-Kinderhilfe zugunsten der Kommunikantenanstalten der Diasporadiözese Osnabrück mit Einschluß der sog. Norddeutschen Missionen statt.

Wegen der großen Not der armen Kinder in den Diasporagebieten sei hiermit auf diese Kollekte unter besonderer Empfehlung hingewiesen. Der Ertrag ist über die Hochwürdigen Herren Dechanten an die Bistumskasse zu senden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 73 Rückgabe von Akten an frühere Dienststellen der Geistlichen.

Aachen, den 5. März 1941.

Es kann vorkommen, daß bei Räumung eines Pfarrhauses infolge Versetzung oder Uebertritts in den Ruhestand der Geistliche irrtümlicherweise der Pfarre gehörige Bücher, Archivalien oder sonstige Akten mitnimmt, namentlich wenn solche Stücke - was sich nicht empfiehlt - in der Privatbibliothek des betreffenden Geistlichen aufbewahrt wurden. Damit der Pfarrgemeinde solches Pfarreigentum nicht verloren geht, werden die in Frage kommenden Hochwürdigen Herrn Geistlichen dringendst gebeten, diese Stücke der betreffenden Pfarrgemeinden entweder unmittelbar oder durch Vermittlung des Bischöflichen Diözesanarchivs zurückzugeben. Insbesondere wird allen im Ruhestande lebenden Geistlichen nahegelegt, sich zu überzeugen, daß in ihrem Besitz keinerlei Eigentumsstücke der früheren Amtsstellen sind, da solche bei eintretenden Todesfällen und bei Auflösung des Nachlasses leicht in Verlust geraten könnten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 14. März 1941.

Nr. 74 „Pax", Verein katholischer Priester Deutschlands E. V.

Aachen, den 6. März 1941.

Der Pax-Verein hat ein neues Heim erworben. Es liegt 10 Kilometer von Mittenwald in einer Höhenlage von 900 Meter im Wallgau, Oberbayern. Mit diesem Erwerb ist ein langgehegter Wunsch vieler Mitglieder des Vereins erfüllt. Das Heim besteht aus zwei im Jahre 1938 erbauten massiven Häusern mit Heizung, fließendem Wasser. Hauskapelle ist vorhanden. Schwestern führen den Haushalt.

Interessenten wollen sich mit dem Heim persönlich in Verbindung setzen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 75 Einkommensteuerveranlagung für 1940, Pauschbeträge für Werbungskosten und für Sonderausgaben.

Aachen, den 7. März 1941.

In einem neuesten Erlaß vom 15. Februar 1941 (RStBl. S. 137 ff.), nach dem die Einkommensteuer-Richtlinien für 1939 (EStR für 1939) grundsätzlich auch für die Veranlagung zur Einkommensteuer für 1940 gelten, hat der RdF in Aenderung oder Ergänzung einzelner Punkte u. a. in Abschnitt 15 folgende Anordnung an die Finanzbehörden getroffen:

„(1) Ich bestimme auf Grund des § 17 Absatz 2 Satz 1 AO zur Vereinfachung der Veranlagung das folgende:

1. Werden Steuerpflichtige veranlagt, deren Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit besteht (§ 46 Absatz 1 EStG), so ist bei diesen Einkünften für Werbungskosten mindestens ein Pauschbetrag von 180 RM. abzusetzen.

2. Für Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 EStG ist bei der Veranlagung mindestens ein Pauschbetrag von 180 RM. abzusetzen.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, so sind die Jahresbeträge nach Absatz 1 entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen."

Wir bemerken dazu erläuternd hier folgendes:

Es handelt sich vorstehend nicht um eine Gesetzesänderung, sondern um eine allgemeine Verwaltungsanweisung des RdF, der jedoch von den untergeordneten Finanzbehörden Rechnung zu tragen ist. Der Runderlaß hat Bedeutung für diejenigen Geistlichen, die neben dem Lohnsteuerverfahren auch noch zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Ihre Bedeutung für die Seelsorgegeistlichen liegt vor allem darin, daß bei den Sonderausgaben bis zur Höhe von 180 RM. kein Einzelnachweis (Glaubhaftmachung) mehr erforderlich ist. Bezüglich der Werbungskosten ist ohnehin für die aktiven Seelsorgegeistlichen an ihrer hauptamtlichen Dienststelle schon eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 360 bzw. 180 RM. jährlich anerkannt, die praktisch mit den Werbungskosten zusammenfällt.

Für Geistliche, die nicht als Seelsorgegeistliche gelten, wird der vorstehende Erlaß auch bezüglich Werbungskosten von zusätzlicher Bedeutung (z. B. auch Emeriten).

Da die Einkommensteuererklärungen schon abgegeben sind, achte man bei der im Laufe des Sommers kommenden Veranlagung darauf, ob die wiedereingeführten Pauschquanten berücksichtigt sind.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 76 Verbot der Zurückhaltung von Geldzeichen.

Aachen, den 8. März 1941.

Durch § 1, Abs. 2 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. 9. 1939 (RGBl. 39, Seite 1609) ist die Zurückhaltung von Geldzeichen ohne gerechtfertigten Grund verboten und unter Strafe gestellt. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

„Wer Geldzeichen ohne gerechtfertigten Grund zurückhält, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft."

Unter Geldzeichen sind sowohl Banknoten als auch Münzen zu verstehen.

Ein gerechtfertigter Grund für das Behalten von Geldzeichen würde in der Regel nur insoweit vorhanden sein, als das Bargeld für den laufenden Geschäftsbetrieb erforderlich ist. Die Geldmittel, die darüber hinaus vorhanden sind, insbesondere solche, die zu Ersparnissen dienen sollen, werden normalerweise bei Geldinstituten einbezahlt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 77 Sammlungsgesetz.

Aachen, den 10. März 1941.

I. Wir bringen zur Kenntnis, daß § 14 des Sammlungsgesetzes durch Verordnung zur Aenderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 26. September 1939 (RGBl. I S. 1943) folgenden Absatz 2 erhalten hat:

„(2) Ist eine Einziehung nicht möglich oder nicht durchführbar, so kann ein dem Wert des Ertrages entsprechender Geldbetrag für verfallen erklärt werden".

Der bisherige Absatz 2 wurde Absatz 3.

Bis dahin konnte nur der Ertrag einer nicht genehmigten Sammlung beschlagnahmt werden. Sofern über diesen bereits verfügt war, war eine Einziehung nicht mehr möglich.

II. Zu dem Rderl. des RMdI. vom 7. September 1939 (RMBliV. Nr. 37 Sp. 1876 a u. b) bemerken wir nochmals erläuternd folgendes:

1. Die Anordnung betrifft nur genehmigungspflichtige öffentliche Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen.
2. Unter die Anordnung fallen also nicht alle nichtgenehmigungspflichtigen Sammlungen und samlungsähnlichen Veranstaltungen, das sind
   a) alle nichtöffentlichen (und daher nichtgenehmigungspflichtigen) Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen, wobei für den Begriff „nichtöffentlich" der RdErl. d. RMdI. vom 5. April 1937 zu beachten bleibt;
   b) die öffentliche Werbung „echter" Mitglieder im Sinne des § 2 SG, d. h. die Werbung für eine Vereinigung, bei der alle Mitglieder zum Verein in einem festen persönlichen Verhältnis stehen und für die Vereinszwecke aktiv tätig sind. „Echte Mitgliedschaft" wird hiernach nur dann vorliegen, wenn bei der Werbung deutlich zum Ausdruck gebracht wird, daß es in erster Linie auf die Herbeiführung eines festen persönlichen Verhältnisses zwischen der Vereinigung und ihren Mitgliedern sowie auf deren Betätigung auf irgendeinem Vereinsgebiet ankommt. Ist die Leistung des Mitgliederbeitrags zwar als eine selbstverständliche Pflicht anzusehen, so darf sie doch an Bedeutung nie die erste Stelle einnehmen;
   e) öffentliche Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen in Kirchen und in kirchlichen Versammlungsräumen beim Gottesdienst (§ 15 Ziff. 4 SG), also insbesondere die sog. Kirchenkollekten. Hinsichtlich des Begriffes „Kirchenkollekte" bleibt zu beachten, was bei den Runderlassen des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 5. April 1937 sowie vom 9. Juni 1937 ausgeführt ist.

III. Zu der Frage, ob Kirchenkollekten auch außerhalb der Kirche angekündigt werden dürfen, hat inzwischen der Reichsminister der Justiz (RJM) in einem an den Reichsminister des Innern (RMdI) gerichteten Schreiben Stellung genommen:

„Aus dem Wortlaut des § 15 des Sammlungsgesetzes wird gefolgert werden müssen, daß die bloße Ankündigung einer an sich zulässigen Kirchenkollekte einer Genehmigung nicht bedarf. Wenn aber außerhalb der Kirche in Handzetteln oder sonstwie die Kollekte nicht nur angekündigt, sondern zugleich für sie geworben wird, kann die Vorschrift des § 15 Ziff. 4 a. a. O. keine Anwendung mehr finden. In solchen Fällen beschränkt sich die Sammeltätigkeit nicht auf den Kirchenraum, sondern wird durch die Werbung aus der Kirche herausgetragen. Es sind Fälle denkbar, in denen geradezu das Schwergewicht der Sammlung auf der Werbung außerhalb der Kirche ruht. Da § 15 Ziff. 4 SG aber nur Sammlungen genehmigungsfrei läßt, die in der Kirche selbst durchgeführt werden, bedarf die Werbung außerhalb der Kirche für eine an sich zulässige Kirchenkollekte der Genehmigung".

Der Reichsminister des Innern hat sich der Auffassung des Reichsministers der Justiz angeschlossen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 78 Einsichtnahme der Kirchenbehörden in die Personenstandsbücher.*)

Aachen, den 11. März 1941

Die nachstehende, im Kirchlichen Amtsblatt der Kirchenprovinz Westfalen, Nr. 23/1940, S. 112, veröffentlichte Mitteilung geben wir hierdurch den Hochwürdigen Herren Geistlichen bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

*) Vgl. KA. 1940 Stück 8, Nr. 108, S. 62.

Einsichtnahme der Kirchenbehörden in die Personenstandsbücher.

Evangelisches Konsistorium.

Nr. 13242/A 25-06

Münster, den 1. Dezember 1940

Die Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche hat mit Erlaß vom 12. Oktober 1940 - K. K. IV/2106/40 - mitgeteilt, daß der Herr Reichsminister des Innern in einem Erlaß vom 30. September 1940, ZI I d 69 II-III/40-5619 b, betreffend Einsichtnahme der Kirchenbehörden in die Personenstandsbücher wie folgt verfügt hat:

„Ich habe die beteiligten Stellen darauf hingewiesen, daß den Anträgen örtlicher Kirchenbehörden auf Einsichtnahme in die Personenstandsbücher, die in der Regel von den Pfarrern als Vertreter dieser Behörden gestellt werden, zu entsprechen ist, wenn dargetan wird, daß die Einsichtnahme der Durchführung der allgemeinen Aufgaben dienen soll, die den Kirchen als öffentlich-rechtlichen Körperschaften besonders übertragen worden sind."

Nr. 79 Beitreibung von Kirchensteuern (Kirchenbeiträgen).

Aachen, den 12. März 1941.

Den nachstehenden, seitens des Herrn Reichsministers der Finanzen uns übermittelten Runderlaß über Beitreibung von Kirchensteuern bzw. Kirchenbeiträgen geben wir hierdurch bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✤

Der Reichsminister der Finanzen

S 1110-181 III R — Berlin W 8, 13. November 1940

Betr. Beitreibung von Kirchensteuern (Kirchenbeiträgen)

Die Finanzämter in den Reichsgauen der Ostmark und im Sudetengau haben mit der Erhebung und Beitreibung der Kirchenbeiträge, die von den ostmärkischen und von den sudetendeutschen Kirchen erhoben werden, nichts zu tun. Auch die Finanzämter im übrigen Reichsgebiet wirken bei der Erhebung und Beitreibung der Kirchenbeiträge, die von den ostmärkischen und von den sudetendeutschen Kirchen erhoben werden, nicht mit.

Beispiel:

Ein Kirchenbeitragspflichtiger hat seinen Wohnsitz von Wien nach Berlin verlegt. Er ist in Wien mit Kirchenbeiträgen im Rückstand geblieben. Das Berliner Finanzamt, das für den neuen Wohnsitz des Kirchenbeitragspflichtigen zuständig ist, ist nicht befugt, auf Ersuchen der ostmärkischen Kirche die rückständigen Kirchenbeiträge beizutreiben; denn für die Kirchenbeiträge, die von den ostmärkischen und von den sudetendeutschen Kirchen erhoben werden, steht das Verwaltungszwangsverfahren nicht offen.

Den Finanzämtern im Altreich liegt die Beitreibung der Kirchensteuern, die von den Kirchen des Altreichs erhoben werden, ob. Auch die Finanzämter im übrigen Reichsgebiet wirken bei der Beitreibung der Kirchensteuern, die von den Kirchen des Altreichs erhoben werden, mit.

Beispiel:

Ein Kirchensteuerpflichtiger hat seinen Wohnsitz von Berlin nach Wien verlegt. Er ist in Berlin mit Kirchensteuern im Rückstand geblieben. Das Berliner Finanzamt, aus dessen Bezirk der Kirchensteuerpflichtige verzogen ist, ersucht das Wiener Finanzamt, das für den neuen Wohnsitz des Kirchensteuerpflichtigen zuständig ist, um Beitreibung der rückständigen Kirchensteuern. Das Wiener Finanzamt hat diesem Ersuchen zu entsprechen; denn für die Kirchensteuern, die von den Kirchen des Altreiches erhoben werden, steht das Verwaltungszwangsverfahren offen. Bei Erledigung des Beitreibungsersuchens verfährt das Wiener Finanzamt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

In Vertretung:
Reinhardt.

Nr. 80 Grunderwerbsteuer.

Aachen, den 13. März 1941.

Das Grunderwerbsteuergesetz ist durch Bekanntmachung vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585 ff.) neu gefaßt worden.

1. Die Grunderwerbsteuer will den Umsatz von Grundstücken erfassen. Als allgemeine Verkehrssteuer kennt sie grundsätzlich keine persönlichen Befreiungen; auch das Reich, die Länder und die Gemeinden einschließlich der Kirchengemeinden werden beim Grundstückswechsel steuerpflichtig.

   Die Steuer beträgt wie bisher 5 %. Sie wird vom Wert der Gegenleistung berechnet, so z. B. beim Kauf vom Erwerbspreis, bei der Enteignung von der Entschädigung usw. Der Steueranspruch des Staates entsteht im Gegensatz zum früheren Recht, das an den Eigentumsübergang anknüpfte, mit Abschluß des Verpflichtungsgeschäftes (z. B. des Kaufvertrages).

2. Die Kirchengemeinden können in zwei Fällen von der Grunderwerbsteuer befreit sein:

   a) Bei Schenkungen unter Lebenden oder durch Testament. Bei Schenkungen mit Auflage ist nur der Wert der Auflage zu versteuern, z. B. der Wert eines Wohnrechts oder einer Rente (§ 3 Nr. 2 des Gesetzes).

b) Beim Uebergang aus Anlaß der Errichtung einer neuen Pfarrei oder einer Filiale mit eigener Vermögensverwaltung (§ 4 (1) Nr. 5 des Gesetzes).

Der betr. Wortlaut ist: „Von der Besteuerung sind ausgenommen beim Uebergang von Auflagen der Erwerb eines Grundstücks durch ..... oder eine sonstige Körperschaft öffentlichen Rechts, wenn das Grundstück aus Anlaß des Uebergangs von Aufgaben oder aus Anlaß von Grenzänderungen von der einen auf die andere Körperschaft übergeht."

3. Die im früheren Grunderwerbsteuergesetz vorgesehene Grunderwerbsteuer der toten Hand, die erstmalig 1929 erhoben werden sollte, aber dann mehrfach aufgehoben wurde, ist jetzt in Fortfall gekommen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 81 Erdbestattungs-Kunststoffsarg.

RdErl. d. RMdJ. v. 7. 1. 1941 — IV e 8838/40 3995

Aachen, den 14. März 1941.

Nachstehenden Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 7. Januar 1941 geben wir hiermit bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Der von dem Bildhauer Jean Sauer, Mainz, Untere Zahlbacher Str. 33, hergestellte Kunststoffsarg entspricht, wie der Prüfungsbefund ergeben hat, den im RdErl. v. 8. 2. 1940 (RMBliV. S. 271) an Erdbestattungssärge gestellten Anforderungen. — RMBliV. S. 83.

Nr. 82 Kinderbeihilfen des Reiches.

Aachen, den 14. März 1941.

Zum 1. Januar 1941 ist die neue Kinderbeihilfen-Verordnung des Reiches vom 9. Dezember 1940 (RGBl. I Seite 1571) in Kraft getreten. Diese bringt grundlegende Veränderungen gegenüber der bisherigen Verordnung vom 24. 3. 1936 (RGBl. I S. 252).

Das Reich gewährt jetzt dem Haushaltsvorstand für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind, das zu seinem Haushalt gehört, eine Kinderbeihilfe von je zehn RM. für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen gegeben sind.

Die Beihilfe wird gezahlt für Kinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder und die Abkömmlinge derselben, wenn sie deutschen oder artverwandten Blutes sind.

Wichtig ist vor allem, daß auch die öffentlichen Beamten und Angestellten jetzt neben den Kinderzuschlägen aus ihrer gehaltszahlenden Kasse (20 RM. je Kind) auch noch die jedermann zustehenden Kinderbeihilfen des Reiches (je 10 RM. vom dritten Kind an) erhalten.

Antragsformulare sind bei den Finanzämtern erhältlich. Diese zahlen die Gelder auch aus.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 83 Kinderzuschläge.

Aachen, den 14. März 1941.

Durch Reichsgesetz vom 15. Januar 1941 (RGBl. I S. 33) ist bestimmt:

§ 1. Das Besoldungsgesetz vom 16. 12. 1927 (RGBl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr einen Kinderzuschlag von monatlich zwanzig Reichsmark."

§ 2. Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft.

Bemerkungen des Generalvikariats:

Bislang wurden 10 RM. für das erste, 20 RM. für das zweite, 25 RM. für das dritte und je 30 RM. für das vierte und die folgenden Kinder gezahlt. Nunmehr wird der alte Zustand eines einheitlichen Kindergeldes von 20 RM. wiederhergestellt.

Es bleibt aber die bisherige Bestimmung des § 14 Abs. 3 bestehen, welche lautet:

„(3) Für Kinder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr wird der Kinderzuschlag nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden und wenn sie

2. nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich vierzig Reichsmark haben.

Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht über das vollendete 24. Lebensjahr hinaus, so verlängert sich die Altersgrenze in Satz 1 für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 24. Lebensjahr hinaus."

Kirchliche Kassen zahlen das Kindergeld in dieser Weise, wenn die betreffenden Angestellten laut Vertrag in die Gruppen der Reichs- oder Preuß. Besoldungsordnung eingestuft sind.

Schon gezahlte Kindergelder für Januar und Februar sind bei der nächsten Zahlung entsprechend dem obigen Gesetz auszuregulieren.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 84 Entwidmung von Friedhöfen.

Aachen, den 14. März 1941.

Nachstehenden Runderlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 11. Februar 1941 — I b 1810/40-5360 c u. I 10287/41 bringen wir hiermit zur Kenntnisnahme.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Die bauliche Entwicklung der Gemeinden und andere Erfordernisse der Zeit lassen hier und da die Frage auftauchen, ob Friedhofsgelände ganz oder teilweise anderen Zwecken dienstbar gemacht werden kann. Wir weisen darauf hin, daß auch nach den heute geltenden Anschauungen Friedhöfe ganz oder teilweise nur dann entwidmet werden dürfen, wenn hierfür ein zwingendes öffentliches Bedürfnis besteht. In diesen Fällen dürfen den Angehörigen der auf dem Friedhof Beigesetzten durch die erforderlichen Maßnahmen keinerlei Kosten entstehen.

— RMBliV. S. 253.

Nr. 85 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy.

Ernennung eines Definitors

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 3. März d. J. den Pfarrer Josef Hövelmann in Osterath, zum Definitor der 2. Definition des Dekanates Krefeld-Süd ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 27. Febr. wurde Schumacher Edmund, Pfarrer in Höngen, an Stelle des Pfarrers Josef Klinkenberg in Mariadorf, der wunschgemäß von dem Amt eines Visitators für die Kinderseelsorge im Dekanate Alsdorf entlastet wurde, mit diesem Amte beauftragt;

am 1. März: Bohnekamp Wilhelm, Rektor an St. Josef in Düren, zum Caritassekretär für Stadt und Bezirk Düren;

" " " wurde von Schütz Leopold, Pfarrer an St. Foillan in Aachen, zum Diözesandirektor des Schutzengelvereins für das Bistum Aachen ernannt;

am 4. März: Nilkens Wilhelm, Pfarrer in Mündt, zum Pfarrer in Loverich (Dek. Geilenkirchen).

Resignationen:

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Apostolische Administrator, haben unter dem 5. März d. J. die Verzichtleistung des nicht residierenden Domkapitulars und Ehrendechanten, des Pfarrers Heinrich Boers in Lobberich (gl. Dekanates), angenommen, desgleichen unter dem 12. März d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Johannes Krahwinkel in Soller (Dek. Vettweiß) und dieselben mit Wirkung vom 1. April d. J. in den Ruhestand versetzt.

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 7. März: Busseler Heinrich, geb. 23. Januar 1884 in Rheydt, gew. 18. März 1916, Pfarrer in Lommersdorf (Dek. Blankenheim), gestorben im Krankenhaus zu Bonn.

R. i. p.

Personalchronik im Gebiete Eupen-Malmedy

Es wurde ernannt:

am 7. März: Schmitz Peter, bisher zur Aushilfe in Bellevaux, zum Pfarrverwalter in Udler (Dek. St. Vith).

Nr. 86 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Kapelle der Schwestern vom armen Kinde Jesu zu Aachen-Burtscheid am 2. März d. J. einem Frater aus der Genossenschaft der Missionare vom Heiligen Geist (Knechtsteden) die hl. Subdiakonatsweihe und am folgenden Tage die hl. Diakonatsweihe.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 7 Aachen, den 1. April 1941 **11. Jahrgang**

Inhalt

		Seite
Nr. 87	Päpstliches Dankschreiben für den Bischöflichen Glückwunsch zum zweiten Jahrestag der Krönung des Heiligen Vaters	43
Nr. 88	Ernennung Seiner Bischöflichen Gnaden zum Päpstlichen Thronassistenten	43
Nr. 89	Bischöflicher Dank für die Glückwünsche zum fünfzigjährigen Priesterjubiläum	44
Nr. 90	Indult für die Sakristei-Schwestern	44
Nr. 91	Weihevollmachten der Priester	44
Nr. 92	Kollekte für das Hl. Land 1941	45
Nr. 93	Abholen der Heiligen Öle	45
Nr. 94	Paramentenherstellung	46
Nr. 95	Religiöse Unterweisung in den Lagern der erweiterten Kinderlandverschickung	46
Nr. 96	Polizeiverordnung über den Verkehr mit Gefangenen	46
Nr. 97	Priester-Exerzitien	47
Nr. 98	Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy	47

Nr. 87 Päpstliches Dankschreiben für den Bischöflichen Glückwunsch zum zweiten Jahrestag der Krönung des Heiligen Vaters.

Segreteria di Stato
di Sua Santita.
No. 34677

Dal Vaticano,
die 1. Martii 1941.

Da citarsi nella risposta

Exc. me ac Rev. me Domine,

Augustus Pontifex pergrata et peraccepta habuit vota, quae verbis quoque cleri ac fidelium ditionis tuae, Ei protulisti, cum anniversaria summi pontificatus ab Ipso suscepti recoleritur memoria.

Eximia pietatis laus, quae vos exornat et afficit, novo exinde radio reluxit.

Sanctitas Sua huiusmodi obsequii testificationem Apostolica Benedictione, uberrimae divinae gratiae pignore rependit.

Interea qua par est observantia me profiteor

Excellentiae tuae
addictissimum
L. Card. Maglione.

Exc. mo ac Rev. mo Domino
D. no Josepho Sträter
Episcopo tit. Caesaropolitano
Administratori Apostolici
dioecesis Aquisgranensis necnon
regionis Eupensis et Malmediensis

Nr. 88 Ernennung Seiner Bischöflichen Gnaden zum Päpstlichen Thronassistenten.

Aachen, den 14. März 1941.

Mit großer Freude machen wir der Hochwürdigen Geistlichkeit und den Gläubigen des Bistums Aachen sowie des Administraturbezirkes Eupen-Malmedy nachstehende Mitteilung:

Auf Antrag des Hochwürdigsten Aachener Domkapitels, der von dem jüngst verstorbenen Hochseligen Herrn Erzbischof von Köln, Karl Joseph Kardinal Schulte, unterstützt und empfohlen wurde, haben Seine Heiligkeit Papst Pius XII. aus Anlaß des goldenen Priesterjubiläums Seine Exzellenz, den Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrator, Dr. Hermann Joseph Sträter, am 24. Februar d. J. zum Päpstlichen Thronassistenten ernannt.

Mit dem Klerus und den Gläubigen wünschen und beten wir zu Gott, daß unser geliebter Oberhirte sich noch viele Jahre hindurch der verdienten Auszeichnung durch den Heiligen Vater erfreuen möge.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. März 1941.

Nr. 89 Bischöflicher Dank für die Glückwünsche zum fünfzigjährigen Priesterjubiläum.

Am Gnadentage meines goldenen Priesterjubiläums sind mir aus allen Teilen der mir anvertrauten Diözese sowie der Gebiete Eupen-Malmedy und weit darüber hinaus, aus allen Kreisen der Bevölkerung so viele Glückwünsche zum Ausdruck gebracht und so viele Aufmerksamkeiten zuteil geworden, daß es mir unmöglich ist, einem jeden durch ein persönliches Schreiben zu danken.

Alle, die meiner in Liebe und treuer Anhänglichkeit gedachten, wollen auf diesem Wege meinen herzlichsten Dank entgegennehmen; besonders habe ich mich gefreut über die vielen hl. Messen, hl. Kommunionen und Gebete, die für mich aufgeopfert wurden und bitte alle, auch weiter meiner im Gebete gedenken zu wollen, wie auch ich alle in mein tägliches Gebet einzuschließen verspreche.

Die Hochwürdigen Geistlichen bitte ich, den Gläubigen dieses Dankschreiben zur Kenntnis zu bringen.

Aachen, den 17. März 1941.

† Dr. Hermann Joseph Sträter,
Apostolischer Administrator.

Nr. 90 Indult für die Sakristei-Schwestern.

Sacra Congregatio Rituum — Prot. N. 52/941.

Beatissime Pater,

Hodiernus Administrator Apostolicus Dioeceseos Aquisgranensis a Sanctissimo Domino nostro Pio Papa XII. humiliter petiit, ut Sorores suae Dioeceseos ac regionis Eupensis et Malmediensis, sacrario pro tempore addictae, vasa sacra tangere sacrasque supellectiles purificare valeant.

Sacra porro Rituum Congregatio, vigore facultatum sibi specialiter ab Ipso Sanctissimo Domino nostro tributarum, preces remisit prudenti arbitrio ipsius Exc. mi Ordinarii, qui nomine et auctoritate Sanctae Sedis, ad proximum quinquennium indulgeat in casu.

Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Romae, die 21 Januarii 1941.

Carolus Card. Salotti
S. R. C. Praefectus.

A. Carinci, S. R. C. Secr.

Auf Grund der vorstehend abgedruckten römischen Vollmacht wird hierdurch für die nächsten fünf Jahre den Schwestern, denen in den einzelnen Ordensniederlassungen der Diözese Aachen sowie der Gebiete Eupen-Malmedy die Sorge für die Sakristei anvertraut ist, gestattet, die heiligen Gefäße zu berühren und die Altar- und Kelchwäsche zu waschen.

Aachen, den 18. März 1941.

† Dr. Hermann Joseph Sträter,
Apostolischer Administrator.

Nr. 91 Weihevollmachten der Priester.

Aachen, den 19. März 1941.

Durch Dekret vom 20. 3. 1933 hat die Pönitentiarie den Mitgliedern der Priestervereinigungen die Vollmacht entzogen, Andachtsgegenstände mit Ablässen zu versehen (AAS. XXV, 170). Doch hat dieselbe Pönitentiarie unter dem 2. 3. 1937 (AAS. XXIX, 58) entschieden, daß die Priester, die vor dem 1. April 1933 diesen Vereinigungen als Priester (nicht als Kleriker) angehörten, diese Vollmachten auch weiterhin genießen sollen.

Die wichtigsten Vollmachten sind:

1) Priestermissionsbund
(unio cleri pro missionibus)

a) durch bloßes Kreuzzeichen die Päpstl. oder Apostol. Ablässe zu versehen;

b) auf Rosenkränze durch bloßes Kreuzzeichen die Kreuzherrenablässe zu verleihen,

c) den Sieben-Schmerzen-Rosenkranz zu weihen und die entsprechenden Ablässe damit zu verbinden,

d) auf Kruzifixe durch einfaches Kreuzzeichen die Kreuzwegablässe zu verleihen, die von jenen gewonnen werden können, die rechtmäßig verhindert sind, die Kreuzwegstationen zu besuchen,

e) Kruzifixe durch bloßes Kreuzzeichen zu segnen und den Sterbeablaß totis—quoties zu verleihen, der in der Todesstunde von jenem gewonnen werden kann, der das Kreuz andächtig küßt oder sonstwie berührt.

2. Unio Apostolica für Weltpriester

a) Durch bloßes Kreuzzeichen die Päpstl. oder Apostol. Ablässe zu verleihen,

b) auf Rosenkränze die Kreuzherren- und die Dominikanerablässe zu verleihen,

c) auf Kruzifixe die Kreuzwegablässe zu verleihen unter den gewöhnlichen Bedingungen,

d) Kruzifixe mit den Sterbeablässen totis-quoties zu versehen.

3) Verein zur Verbreitung des Glaubens
(Franziskus-Xaverius-Verein)

a) Durch bloßes Kreuzzeichen die Päpstl. oder Apostol. Ablässe auf Andachtsgegenstände zu verleihen,

b) auf Rosenkränze durch bloßes Kreuzzeichen die Kreuzherrenablässe zu verleihen,

c) auf Kruzifixe durch bloßes Kreuzzeichen die Kreuzwegablässe zu verleihen, die von jenen gewonnen werden können, die rechtmäßig verhindert sind, die Kreuzwegstationen zu besuchen,

d) die wundertätige Medaille und die Medaille des hl. Benediktus zu weihen und mit den entsprechenden Ablässen zu versehen.

4) Bonifatiusverein

a) Durch bloßes Kreuzzeichen die Päpstl. oder Apostol. Ablässe zu verleihen,

b) auf Rosenkränze durch bloßes Kreuzzeichen die Brigittenablässe zu verleihen.

c) auf Rosenkränze durch bloßes Kreuzzeichen die Kreuzherrenablässe zu verleihen. (Diese Vollmacht wurde dem Bonifatiusverein am 4. August 1924 für seine Priestermitglieder gewährt.)

d) Außerdem genießen die Priestermitglieder des Bonifatiusvereins, die vor dem 1. April 1933 dem Bonifationsverein angehört haben, das Altarprivileg für dreimal in der Woche.

NB. Auch die Priester, welche den oben genannten Vereinigungen bereits vor dem 1. April 1933 als Priester angehört haben, besitzen die aufgezählten Vollmachten nur solange, als sie die Mitgliedschaft bewahren.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 92 Kollekte für das hl. Land 1941.

Aachen, den 20. März 1941.

Es ist ein alter Brauch, daß am Karfreitag und Karsamstag in allen Kirchen der Diözese eine Kollekte für das Hl. Land gehalten wird. In der Karwoche, in der uns das Leiden des Herrn besonders lebendig vor die Seele tritt und der Gegenstand unserer Betrachtung sein soll, gedenken wir auch unwillkürlich jenes Landes und jener Stätten, die durch das Leben und Leiden sowie durch die Verherrlichung des göttlichen Heilandes für alle Zeiten geheiligt worden sind. Da es nun wohl den meisten nicht vergönnt sein wird, diese heiligen Orte zu besuchen, so mögen die Gläubigen namentlich in der Karwoche ihre Liebe zum Hl. Lande durch Gebet und Opfer bekunden.

Der Repräsentant und Vertreter des Hl. Landes ist in Deutschland schon mehr als 80 Jahre der „Deutsche Verein vom Hl. Lande", der auf Grund seiner Satzungen den Zweck hat, 1. sich der Hl. Stätten und der Mission im Hl. Lande anzunehmen, 2. die kirchlichen und sozialen Interessen der deutschen Katholiken in Palästina und im Näheren Orient wahrzunehmen. Namentlich die in Palästina gelegenen, den deutschen Katholiken gehörenden Anstalten bedürfen nach wie vor einer sorgfältigen Betreuung seitens des Vereines, der ohne Mithilfe der Katholiken Deutschlands die vielen Aufgaben nicht lösen kann.

Es wird deshalb die Kollekte in der Karwoche den Gläubigen wärmstens empfohlen, und die Hochwürdigen Herren Geistlichen mögen dieselbe am vorhergehenden Sonntag (Palmsonntag) in allen Gottesdiensten bekanntgeben und ebenfalls dieselbe bestens empfehlen. Der Ertrag der Kollekte ist durch die Herren Dechanten an die Bistumskasse baldigst einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 93 Abholen der Heiligen Öle.

Aachen, den 21. März 1941.

Die Heiligen Öle werden am Gründonnerstag von vormittags 11.30 Uhr ab in der Domsakristei verteilt. Die Hochwürdigen Herren Dechanten werden ersucht, dem mit der Abholung beauftragten Boten eine schriftliche, mit dem Amtssiegel versehene Bescheinigung mitzugeben, welche den Namen des beauftragten Boten und die Angabe der Kirchen, für welche dieser die Heiligen Öle abholen soll, enthält. Die Bescheinigungen sind bei der Verteilung in der Domsakristei abzugeben.

Zur Bestreitung der Unkosten wollen die Hochwürdigen Herren Dechanten von jeder Kirchengemeinde einen Betrag von 1,50 RM. erheben und denselben mit den üblichen Quartalsgeldern einsenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 94 Paramentenherstellung.

Der Reichswirtschaftsminister
– II Text. 4 – 16506/41 – Berlin W 8, den 4. Febr. 1941

Auf das Schreiben vom 5. September 1940 — I 1251/40 II — und vom 12. Dezember 1940 — I 1590/40 II —

Die Versorgungslage zwingt zu äußerster Sparsamkeit in der Zuteilung von Spinnstoffen, die für die Kriegswirtschaft nicht unbedingt erforderlich sind. Paramenten können nicht hierzu gerechnet werden.

Da die Versorgung der Zivilbevölkerung mit der notwendigen Bekleidung angesichts der außergewöhnlich hohen Sonderanforderungen für unmittelbar kriegswichtige Zwecke wie Kinderlandverschickung, Luftschutz, Einkleidung von Kriegsgefangenen und Rüstungsarbeitern usw. nur unter Heranziehung aller noch vorhandenen Erzeugungsmöglichkeiten aufrecht zu erhalten ist, kann Anträgen auf zusätzliche Zuteilung von Spinnstoffen für die Paramentenherstellung zu meinem Bedauern nicht stattgegeben werden. Es muß den kirchlichen Stellen zugemutet werden, sich während der Dauer des Krieges mit den vorhandenen Paramenten und den für die Neuherstellung zur Verfügung stehenden beschränkten Rohstoffmengen zu begnügen und auf darüber hinausgehende Neuanschaffungen zu verzichten.

Die beteiligten Reichsstellen haben entsprechende Anweisungen erhalten.

✠

Aachen, den 24. März 1941.

Vorstehendes Schreiben des Reichswirtschaftsministers bringen wir hiermit zur Kenntnisnahme.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 95 Religiöse Unterweisung in den Lagern der erweiterten Kinderlandverschickung.

Aachen, den 26. März 1941.

Durch Schreiben des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten I 10570/41, II v. 15. März 1941 werden wir ersucht, die Seelsorgsgeistlichen dahin zu unterrichten, daß es nicht angängig ist, die Eltern von verschickten Kindern zu ersuchen, ihre Kinder zum rechtzeitigen Empfang der Firmung (bzw. der Konfirmation) zurückzufordern oder ihnen bei nicht ausreichendem Unterricht am Unterbringungsort einen mehrwöchigen Sonderunterricht am Heimatsort in Aussicht zu stellen. „Die Kirchen sollen weder die Eltern noch die Kinder in irgendeiner Form wegen des Termines der Konfirmation oder Firmung bedrängen."

Die erwähnte Entschließung bemerkt im Schlußsatz:

„Die religiöse Unterweisung der Kinder an ihrem Unterbringungsort ist durch besonderen Runderlaß des Beauftragten des Führers für die Inspektion der HJ und Reichsleiters für die Jugenderziehung der NSDAP sichergestellt."

Dieses Rundschreiben Nr. 3/41 v. 24. Febr. 1941 hat folgenden Wortlaut:

„Betrifft: Religiöse Unterweisung in den Lagern.

Im Nachgang zu den Bestimmungen meines Rundschreibens 9/40 wird nochmale darauf hingewiesen, daß den Jungen und Mädeln, die in geschlossenen Lagereinrichtungen untergebracht sind, Gelegenheit gegeben werden soll, im Rahmen der Freizeit an dem Unterricht zur Vorbereitung der Konfirmation bezw. Firmung, Beichte und Kommunion dann teilzunehmen, wenn dessen Durchführung außerhalb des Lagers in geeigneten Räumen der Kirchengemeinden sichergestellt ist. Die Anmarschwege zu diesen Räumlichkeiten dürfen bei den vielfach herrschenden schlechten Wege- und Witterungsverhältnissen 4 km nicht übersteigen und nicht bei Dunkelheit zurückgelegt werden.

Eine Rückführung 14jähriger Jugendlicher zum Zwecke der Konfirmation oder Firmung erfolgt nicht. Es bleibt den Eltern (Erziehungsberechtigten) überlassen, ob sie die Konfirmation, Firmung, Erstbeichte und Erstkommunion am Aufnahmeort durchgeführt oder bis zur Rückkehr der Kinder in die Heimat verschoben haben wollen."

Die Seelsorger mögen sich gegebenenfalls auf obiges Rundschreiben berufen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 96 Polizeiverordnung über den Verkehr mit Gefangenen.

Vom 20. Februar 1941.

Aachen, den 25. März 1941.

Nachfolgende Verordnung geben wir hiermit bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird verordnet:

§ 1

Wer es vorsätzlich unbefugt unternimmt, mit einem Gefangenen oder sonst auf behördliche Anordnung Verwahrten in Verkehr zu treten, insbesondere sich durch Worte, Zeichen oder auf andere Weise mit ihm zu verständigen, ihm etwas zu übermitteln oder sich etwas vom ihm übermitteln zu lassen, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 2

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündigung in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt treten alle früheren landesrechtlichen Vorschriften über den Verkehr mit Gefangenen außer Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1941.

Der Reichsminister des Innern

RGBl. I, 104.

Nr. 97 Priester-Exerzitien

finden statt:

im St. Vinzenz-Exerzitienhause zu Wattenscheid Höntrop i. W. vom 26. bis 30. Mai. (Leiter P. Bönner, S. J.);

in der Zisterzienser-Abtei Himmerod (Kr. Wittlich) vom 23. Juni abends bis 27. Juni morgens, vom 14. Juli abends bis 18. Juli morgens, vom 25. August abends bis 29. August morgens. Anmeldungen bis zum 15. Juni, 6. Juli und 17. August unter Kennwort: Priesterexerzitien erbeten. Die Lebensmittelkarten sind mitzubringen!

Nr. 98 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy.

Ernennung eines Geistlichen Rates ad honores.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 20. März d. J. den Pfarrer Peter Josef Laumen in Jüchen, Dechant des Dekanates Hochneukirch, zum Geistlichen Rat ad honores ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 15. März: Weber Peter, zur Zeit beurlaubt, in Eschweiler-Pumpe-Stich, zum Pfarrer in Frenz (Dek. Derichsweiler);

am 19. März: Frantzen Johannes, Kaplan in Lövenich, zum Kaplan an Heilig Kreuz in Aachen (Dek. Aachen-Südwest);

" " " Hoffmann Peter, Kaplan an St. Laurentius in Rheydt-Odenkirchen, zum Kaplan an St. Peter u. Paul in Eschweiler (gl. Dekanates);

am 20. März: Frings Karl, Neupriester aus Woffelsbach (Pf. Ruhrberg) zum Kaplan an St. Stephan in Krefeld (Dek. Krefeld-Mitte);

" " " Jentgens Josef, Hauskaplan in Arsbeck, zum Kaplan in Willich und Rektor an St. Mariae-Rosenkranz in Willicherheide (Dek. Krefeld-Süd);

" " " wurde Klein Reiner, Pfarrer in Horbach, an Stelle des Pfarrers Johannes Koenigs in Niederbardenberg, der auf seinen Wunsch vom Amte eines Visitators für die Kinderseelsorgestunde im Dekanat Herzogenrath entbunden wurde, mit diesem Amt beauftragt;

" " " Pottbeckers Johannes, Kaplan in Eilendorf, zum Rektor an Heilig Geist in Rheydt-Odenkirchen (Dek. Rheydt);

" " " Rixen Franz, Rektor an Hl. Geist in Rheydt-Odenkirchen, zum Pfarrverwalter mit dem Rechte der Nachfolge an St. Laurentius in Rheydt-Odenkirchen (Dek. Rheydt);

" " " Voß Otto, Kaplan in Willich und Rektor in Willicherheide, zum Kaplan in Eilendorf (Dek. Stolberg);

am 31. März: Heckmanns Josef, Dr. phil., Kaplan in Aachen-Forst, zum Pfarrer in Münd t (Dek. Hasselsweiler);

„ „ „ Klingelmann Josef, Kaplan in Wassenberg, zum Pfarrer in Soller (Dek. Vettweiß);

„ „ „ Schmelzer Matthias, Pfarrer in Born, zum Pfarrer in Lobberich (gl. Dekanat);

„ „ „ Spülbeck Paul, Kaplan an St. Stephan in Krefeld, zum Pfarrrer in Lommersdorf (Dek. Blankenheim).

Resignation:

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 21. März d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Johann Jochims in Arsbeck (Dek. Wassenberg) angenommen und denselben mit Wirkung zum 30. April d. J. in den Ruhestand versetzt.

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 18. März: Brester Joh. Josef, Dr. phil., Päpstlicher Ehrenkämmerer, geb. 25. März 1871 in Neuß-Weißenberg, gew. 28. Oktober 1898 in Rom, zuletzt Prof. und Oberstudienrat am Realgymnasium in Aachen, seit 1. April 1933 daselbst in Ruhestand.

R. i. p.

Personalchronik im Gebiete Eupen-Malmedy.

Es wurde ernannt:

am 14. März: Schmitz Peter, unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Pfarrverwalter in Udler, zum Hauskaplan in St. Vith (gl. Dekanates).

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 8 Aachen, den 15. April 1941 **11. Jahrgang**

Inhalt

	Seite
Nr. 99 Hirtenwort zum Kindersonntag	49
Nr. 100 Bischöfliches Hirtenwort an die Männer	51
Nr. 101 Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii: Submissionis notificatio (Caroli Pelz)	53
Nr. 102 Priesterkurhaus in Badgastein (Erzdiözese Salzburg)	53
Nr. 103 Priester-Exerzitien	53
Nr. 104 Personalchronik der Diözese Aachen	53

Nr. 99 Hirtenwort zum Kindersonntag.

Geliebte Diözesanen!

Der heutige „Kindersonntag" gilt dem Liebsten und Kostbarsten, was wir auf Erden besitzen, unseren Kindern. Sie sind die Freude und der Stolz der Eltern, die Hoffnung und die Zukunft des Volkes, die Lieblinge des göttlichen Heilandes und seiner hl. Kirche. Sie zu geraden und starken, aufrichtigen und reinen, glaubenstreuen und opferfrohen Christen zu erziehen, ist eine der vornehmsten und verantwortungsvollsten Aufgaben, die uns der Herrgott gestellt hat. Wenn je in einer Zeit, so ist es heute nötig, die Kinder zur rechten Selbständigkeit und Mündigkeit zu erziehen. Sie sollen ja heranwachsen „zur vollen Mannesreife, zum Altersmaß in der Fülle Christi." (Eph. 4,13)

Man hat früher oft gemeint, in der Erziehung komme es vor allem darauf an, die Kinder vor schädlichen Einflüssen zu bewahren. Sorgte man dann noch dafür, daß das Kind in einer Lebensgemeinschaft heranwuchs, die von echter christlicher Frömmigkeit erfüllt war, so glaubte man alles getan zu haben, den Erfolg sicherzustellen.

Dabei wurde aber nur zu oft vergessen, daß das Ziel der Erziehung der selbständige und mündige Mensch ist. Das will nicht besagen, die Kinder oder Jugendlichen sollten zu ungebundener Freiheit und Selbstherrlichkeit erzogen werden, oder Gehorsam und Zucht hätten ihre Rolle in der Erziehung ausgespielt. Das wäre ein verhängnisvoller Irrtum. Die Heranwachsenden müssen vielmehr fähig und bereit gemacht werden, alle ihnen von Gott auferlegten Pflichten, und wären sie noch so schwer, aus innerer Ueberzeugung und in eigener Verantwortung vor ihrem Gewissen, der Stimme Gottes in ihrem Herzen, zu erfüllen. Sie müssen Menschen werden, die sich nicht beeinflussen lassen von falschen Ideen und schillernden Phrasen, die die Menschenfurcht nicht kennen, die aber auch vor den Anlockungen, die aus ihrem eigenen Inneren kommen, nicht feige zurückweichen: aufrechte Christen, die auf jedem Posten, auf den sie gestellt werden, und in jeder Umgebung, in die sie das Leben bringt, sich in unerschütterlicher Treue bewähren. Kurz, wir müssen unsere Kinder zu mündigen Menschen erziehen, die ohne unsere Hilfe und Bevormundung ihren Lebensweg zu gehen imstande sind, besonders wenn sie nicht mehr in der Hut des Elternhauses leben. Wie viele von den Jugendlichen gehören heute zur sogenannten „Wandernden Kirche", wo sie oft genug, in schwierigen Lagen, wichtige Entscheidungen treffen müssen. - Wie kann die dazu nötige Selbständigkeit, Festigkeit und Mündigkeit erreicht werden? -

Da ist vor allem ein Grundsatz zu beachten, den der große Täufer ausgesprochen hat: „Er muß wachsen, ich aber muß abnehmen." (Jo 3,30) Die Erziehung muß sich den erstarkenden Kräften des Kindes anpassen; sie muß allmählich abnehmen und sollte sich schließlich ganz überflüssig gemacht haben.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. April 1941.

Das Kind muß das frohe Bewußtsein bekommen, daß es sein sich regendes und entfaltendes Können einsetzen und bewähren kann. Eine Erziehung, die das nicht beachtet, die sich mit reiner Gängelung oder äußerer Gewöhnung begnügt, läßt die Freude des Kindes am eigenen Tun und mutigen Wagen verkümmern. Es kann sich nicht erproben und ist immer auf fremde Hilfe angewiesen. So bereitet man nicht für das harte Leben vor, daß heute schon sehr früh selbständige Entscheidungen, besonders auf religiösem und sittlichen Gebiete, fordert.

Dazu muß ein zweiter wichtiger Grundsatz treten: „Alles, was das Kind entsprechend seiner Reife vernünftigerweise ohne fremde Hilfe tun kann, soll es mutig allein anpacken und ausführen." Dieser Grundsatz muß folgerichtig in der ganzen Betreuung des Kindes angewandt werden. Er gilt von der körperlichen Erziehung ebenso, wie von der Bildung des Geistes und der Charakterschulung. Er gilt ganz besonders von der religiösen Erziehung. Nur wenn man das Kind schon früh auf eigene Füße stellt, wenn man es anleitet von Innen heraus Gottes Willen zu tun, wird es auch in lauer oder glaubensfeindlicher Umgebung Gott die Treue halten. Sonst mag man ihm vielleicht eine gewisse äußere Lebensform aufprägen. Aber was nützt die, wenn das innere Wachsen und Reifen kaum berührt wird? Solche Kinder werden leicht reine Gewohnheitsmenschen oder Kreaturen ihrer Umgebung. Kein Wunder, wenn sie sich in einer andersgearteten Umwelt nicht zurecht finden, wenn sie, sobald die äußeren Hilfen und Stützen fallen, alles, was nur Hülle ohne echten, lebenskräftigen Kern war, abstreifen. Sie treten unvorbereitet ins Leben, passen sich der neuen Umgebung an und werden bald wie ihre neuen Freunde und Kameraden. Die traurigen Erfahrungen, die man oft mit Menschen macht, die aus einer sogenannten gut katholischen Familie in die Diaspora kommen, sprechen eine leider nur zu beredte Sprache.

Die Erziehung zur rechten Selbständigkeit und Mündigkeit verlangt von den Eltern und Erziehern ein hohes Maß an selbstloser Liebe. Die Kinder sind uns ja nicht von Gott geschenkt, damit wir an ihnen unsere Eitelkeit, Bequemlichkeit oder unseren Machthunger befriedigen. Eltern und Erzieher sind für die Kinder da! Sie sollen ihnen in selbstlosem Dienst helfen, das zu werden, was Gott in seiner Weisheit und Güte mit ihnen beabsichtigt. Sie werden ihr Kind nicht nach einem Wunschbilde formen wollen, das sie sich selbst zurecht gemacht haben, sondern sich als Treuhänder des Anlagekapitals betrachten, das Gott ihrem Sprößling in die Wiege gelegt hat. Sie werden ihre Autorität nur einsetzen, wo und soweit das wahre Wohl des Kindes es erfordert. Das bedeutet nicht Weichlichkeit oder Gehenlassen in der Erziehung. Es heißt vielmehr dem Kinde in jedem Augenblick das geben an Güte und Strenge, dessen es zu seinem Heile bedarf. Die weitaus meisten Erziehungsfehler haben, wie die Erfahrung zeigt, ihren Grund in der unbeherrschten Selbstsucht der Erzieher. Diese sind oft selber nicht genügend erzogen. Das Kind hat ein scharfes Auge und ein feines Gespür, ob die Eltern sich offen oder insgeheim selbst suchen, oder ob ihnen einzig und allein das wahre Wohl des Kindes am Herzen liegt. Dem selbstlosen Erzieher öffnen die Kinder ihre junge Seele, ihm folgen sie freudig und nehmen auch das Harte, das er von ihnen fordern muß, bereitwillig an. Dem Erzieher aber, der sich selbst sucht, der unbeherrscht und launenhaft ist, verschließen sie sich, sie weichen ihm aus, sie gehen ihre eigenen Wege. Er baut nicht auf, sondern reißt selbst wieder ein, was er begonnen.

Daher fordert die Erziehung zur rechten Mündigkeit ein stetiges Arbeiten der Eltern und Erzieher an sich selber, einen beharrlichen Kampf gegen alle selbstsüchtigen Regungen, damit die Liebe immer reiner und stärker erstrahle. Das ist ohne die Gnadenhilfe von oben nicht möglich. Die Eltern aber, die aufrichtigen Willens sich mutig an ihre schwere Aufgabe machen, können sicher sein, daß es ihnen nie an dieser göttlichen Hilfe fehlen wird. Der Erfolg allerdings steht in Gottes Hand. Denn „es kommt weder auf den an, der pflanzt, noch auf den der begießt, sondern auf Gott, der das Gedeihen gibt." (1 Ko 3,7) Um dieses Gedeihen flehen christliche Eltern alle Tage zum göttlichen Kinderfreund. Er allein hat ja Zugang zum innersten des Menschenkindes, er allein wirkt unmittelbar in der jungen Seele. Der Heiland hat durch die hl. Taufe eurer Kinder sich selbst eingegliedert; als Reben am Weinstock Christus sind sie herangewachsen. In der hl. Firmung hat Christus ihnen den Hl. Geist, die Kraft aus der Höhe geschenkt, daß sie sich im Lebenskampf als treue und tapfere Streiter Gottes bewähren. Mit der Gnade Gottes können sie auch unter schwierigen Lebensverhältnissen sich als selbständige, mündige Christen zeigen. Gott der Herr ist durch seine Gnade der eigentliche Erzieher eurer Kinder. Ihr seid seine Werkzeuge und Mitarbeiter. Betet, betet immer wieder für eure

Kinder, besonders für die, die nicht im Elternhause sind, daß sie in der Gnade Gottes bleiben und in der Treue zu Christus nicht wanken. Gott wird das Gebet, das aus besorgtem Vater- und Mutterherzen steigt, nicht unerhört lassen.

Auf daß euch, liebe Eltern, und euch allen, die ihr an der Erziehung der Jugend zu schaffen berufen seid, diese göttliche Hilfe in reichstem Maße zuteil werde, segne euch der allmächtige Gott, der Vater, der Sohn und der Hl. Geist. Amen!

Aachen, den 7. April 1941.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

✣

Aachen, den 8. April 1941.

Dieses Hirtenwort ist am ersten Sonntag nach Ostern (Kindersonntag) dem 20. April, in allen heiligen Messen, wenigstens aber beim Kindergottesdienst und beim Hauptgottesdienst zu verlesen. Wo es angängig ist, möge am Nachmittag eine besondere Andacht für Eltern und Kinder abgehalten werden, bei der dann die Eltern gemeinsam ein Gebet für die Kinder und die Kinder gemeinsam für die Eltern sprechen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 100 Bischöfliches Hirtenwort an die Männer.

Liebe Männer!

Seit Jahrzehnten habe ich neben manchen anderen Aufgaben die Seelsorge an der katholischen Männerwelt als besonders wichtig angesehen. Der Mann ist das Haupt der Familie und der Träger des religiösen Lebens in Beruf und Oeffentlichkeit. Von der religiösen Überzeugung und Haltung des Mannes hängt so vieles, ja oft genug alles ab. Sein gutes, mannhaftes Beispiel ist von unermeßlicher Wirkung auf seine Familie und seine Umgebung; versagt aber der Mann im katholischen Leben, dann ist umgekehrt der Schaden für seine und seiner Mitmenschen unsterbliche Seele nicht abzusehen.

Mit besonderem Danke gegen den gütigen Gott muß ich gestehen, daß meine Bemühungen um die religiöse Erfassung und Vertiefung der Männerwelt reich gesegnet worden sind. Vor über 30 Jahren wurde gemeinsam mit anderen Priestern der Grund gelegt zum Männerapostolat, das sich zur Aufgabe gesetzt hatte, die katholischen Männer in Gehorsam gegen den Aufruf des Hochseligen Papstes Pius X. dem eucharistischen Heiland näher zu bringen. Seither sind Hunderttausende katholischer Männer des weiten deutschen Vaterlandes immer wieder zu Christus im heiligsten Sakramente gekommen. Hier haben sie Kraft und Gnade gefunden für ihr Leben und Opfern. Wie gewaltig ist der Gnadenstrom, wenn jedesmal am ersten Monatssonntag die Männerwelt, allen anderen Ständen voran, den Weg zum Tisch des Herrn geht! Wie oft bin ich als Bischof Zeuge der Treue und Hingabe der Männerwelt zu Christus gewesen! So stehen in der Erinnerung vor mir die Tausende der Männer, zu denen ich predigen durfte bei Wallfahrten, Prozessionen und Feierstunden in Stadt und Land! Dafür danke ich nächst Gott auch euch, katholische Männer, aufrichtig und froh. Ganz besonders aber hat es mich gefreut, daß ihr, die Männer des weiten Bistums, mir zu meinem goldenen Priesterjubiläum einen besonderen Sonntag mit allen Opfern und Gebeten schenken wollt. Das ist wohl das schönste und größte aller Geschenke. Nicht nur danken möchte ich euch von Herzen dafür, sondern ich möchte euch auch bitten, mir nun auch dieses Geschenk in voller Größe zukommen zu lassen. Denn ich möchte, daß wir von der Fülle der Gnaden, die wir erbitten, weiterschenken können an die, für die wir bitten und opfern. Ihr wollt ja nicht nur für mich, sondern auch nach meiner Meinung beten und opfern. So soll der nächste Sonntag, der 4. Mai 1941, ein außerordentlicher Gebets- und Opfertag der gesamten Männerwelt sein für die derzeitigen Anliegen unserer hl. Kirche und unseres Vaterlandes. Die Männer des Bistums vereinigen sich mit ihren Priestern und ihrem Bischof zu gemeinsamen Opferfeiern und Gebetsstunden, um den Segen Gottes herabzurufen auf unseren Hl. Vater und die ganze Kirche, auf unser Bistum und all seine Städte und Dörfer, auf unsere Heimat und unser ganzes Volk; nicht zuletzt auch beten wir für die Tausende der Männer, die jetzt fern der Heimat als Soldaten ihre Pflicht tun. Und wir wollen beten für unsere guten, treuen katholischen Männer, damit „ihr Glaube nicht wanke", und daß sie in entscheidender Stunde „ihre Brüder stärken mögen"! (Luk. 22, 32.)

Der nächste Sonntag ist so recht geeignet zu diesem außergewöhnlichen Sonntag der Männerwelt. Es ist der erste Sonntag des Monats, an dem ihr

Männer euch in gewohnter Weise zur gemeinsamen hl. Kommunion einfindet. Dazu der erste Sonntag im Maimonat, in dem unsere Bitten zur himmlischen Muter zahlreicher sind als sonst in irgendeinem Monat. Dann feiern wir am nächsten Sonntag das Fest des Schutzpatrons der ganzen hl. Kirche, des Hl. Josef. Er ist auch Patron und Vorbild der katholischen Männer. Der hl. Josef soll auch der himmlische Helfer der Bestrebungen der Männerseelsorge für die Zukunft sein. Es ist daran gedacht, alljährlich diesen Sonntag zum Patronatsfest aller katholischen Männer zu machen.

So lade ich euch alle nochmals herzlich ein, den kommenden Sonntag in Vereinigung mit Christus im heiligsten Sakramente, im gemeinsamen Beten und Opfern zu begehen. Viele Männer haben schon Ostern gehalten. Diese werden auch am nächsten Sonntag wiederum mit zur hl. Kommunion kommen. Ein besonderes Wort väterlicher Hirtenliebe sage ich noch an die Männer, die noch nicht zu den hl. Osterssakramenten gekommen sind. Mögen sie doch diese Gelegenheit benutzen, ihrer Osterpflicht nachzukommen! Allen Männern wünsche und erflehe ich die Gnade und den Frieden einer guten Osterbeichte, das unermeßliche Glück der hl. Osterkommunion. Und dann bitte ich euch noch: Seid auch in Zukunft recht treu und gewissenhaft in euren religiösen Pflichten als Männer und Väter! Kommt immer alle Monate zahlreich zur hl. Männerkommunion! Seid euren Familien und eurer Umgebung ein leuchtendes Vorbild! „Seid wachsam, steht fest im Glauben, seid mannhaft und stark!" (I. Kor. 16, 13.)

Wie ich bisher mich um euch gesorgt und mich für euch eingesetzt habe, so sollen ganz besonders am nächsten Sonntag meine Gebete euch gelten. Im hl. Meßopfer will ich den eucharistischen Heiland besonders für euch und eure Anliegen bitten. Ich empfehle euch dem besonderen Schutze der lieben Gottesmutter, der Patronin unseres Bistums, und dem hl. Josef, eurem und der ganzen hl. Kirche Schutzpatron.

Es segne euch und eure Familien, eure Sorgen und Aufgaben, der allmächtige und barmherzige Gott, der Vater, der Sohn und der heilige Geist! Amen.

Aachen, am Gründonnerstag, dem 10. April 1941.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

Aachen, den 12. April 1941.

Vorstehendes Hirtenschreiben ist am Sonntag, dem 27. April, im Bistum Aachen und im Gebiet Eupen-Malmedy in allen hl. Messen zu verlesen. Im Anschluß daran sind alle Männer herzlich und eindringlich zu den Veranstaltungen des folgenden Sonntags einzuladen. Am Sonntag, dem 4. Mai, ist in allen Pfarr- und Rektoratskirchen eine besondere Kommunionfeier für die gesamte Männerwelt zu halten. Die Kommunionansprache soll das Ziel haben, unsere Männer noch mehr als bisher zur öfteren, wenigstens zur monatlichen hl. Kommunion anzueifern. Material findet sich in dem Buch „Dr. Sträter: Das Männerapostolat." (II. Aufl. 1924. Freiburg, Herder.) Es ist am Samstag zuvor für Beichtgelegenheit, möglichst bei einem fremden Beichtvater, zu sorgen. In kleineren Pfarreien läßt sich das durch Austausch der Pfarrgeistlichen sehr wohl erreichen. Am Sonntagnachmittag oder -abend sind die Männer zu einer Festandacht mit Predigt einzuladen. Es bleibt den einzelnen Herren überlassen, ob sie diese eigens für die Männer halten, vielleicht zu mehreren Pfarreien oder dekanatsweise, oder ob diese Männerstunde mit der Pfarrandacht, der feierlichen Eröffnung der Maiandacht oder der Festandacht zu Ehren des hl. Josef zusammenfällt. In jedem Falle sind die Männer besonders einzuladen und in der Predigt eigens anzusprechen. Diese Predigt kann den hl. Josef als Schutzherrn der Kirche und Vorbild des Mannes zum Inhalt haben. Wo es möglich ist, möge ein Triduum für die Männer dem Sonntag voraufgehen. Wohl überall ist möglich, am Freitagabend die Männer zu einer eigenen Beichtvorbereitung zusammen zu rufen. Auch für diese Predigt, die der Gewissensbildung und einer guten Männerbeichte dienen soll, ist es ratsam, wenn sich die Pfarrgeistlichen miteinander austauschen.

Wir setzen in den Hochwürdigen Klerus das Vertrauen, daß er diese außerordentliche Gelegenheit eifrig und gewissenhaft ausnutzen wird, um durch diesen Sonntag und seine entsprechende Vorbereitung der so notwendigen Männerseelsorge in der eigenen Gemeinde einen guten Auftrieb zu geben. Endlich wollen auch wir Priester selber in den hl. Messen und Gebeten dieses Sonntags der Anliegen gedenken, die unser Apostolischer Administrator im obigen Schreiben den Männern vor Augen gestellt hat.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 101 Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii.

Submissionis notificatio.

Sac. Carolus Pelz, humiliter se subiecit decreto Sancti Officii diei 30 Octobris 1940*), quo damnatus et in Indicem librorum prohibitorum insertus est liber ab eo scriptus, cui titulus: Der Christ als Christus.

Datum Romae, et Aedibus Sancti Officii, diei 10 Januarii 1941.

Romulus Pantanetti
Supr. S. Congr. S. Officii Notarius.

A. A. S. vol. XXXIII (1941) pag. 24.

Nr. 102 Priesterkurhaus in Badgastein
(Erzdiözese Salzburg).

Aachen, den 12. April 1941.

Kur- und erholungsbedürftigen Priestern wird das Priesterkurhaus „Rupertheim" in Badgastein (Radioaktivste Alpentherme, 1083 Meter Seehöhe) bestens empfohlen. Das Haus befindet sich in unmittelbarer Nähe der Pfarrkirche; außerdem besteht Zelebrationsmöglichkeit im Hause selbst. Die Badekur kann zu jeder Jahreszeit gemacht werden. In der Vor- und Nachsaison (April, Mai, September, Oktober) leichtere Unterkunftsmöglichkeit und erniedrigte Preise. Frühzeitige Anmeldung notwendig bei der Leitung des Priesterkurhauses „Rupertheim" in Badgastein, Gau Salzburg, Bismarckstraße 175, Fernruf Badgastein 302.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

*) Vgl. Kirchl. Anzeiger 1940 Nr. 289, S. 167.

Nr. 103 Priester-Exerzitien

finden statt

im St. Elisabethhaus zu Niederkassel (Siegkreis) vom 21.-25. April und vom 12.-16. Mai.

Nr. 104 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 1. April: wurde die Ernennung des Kaplans Frantzen Johannes in Lövenich, zum Kaplan an Heilig Kreuz in Aachen zurückgenommen;

am 3. April: Stephany Erich, Kaplan an St. Foillan in Aachen, zum Rektor an der Kapelle St. Josef (beim ehemaligen Kuetgens-Nelleſſen-Institut) zu Aachen (Dek. Aachen-Nordost);

am 15. April: Hebben Franz, Kaplan in Lobberich, zum Kaplan an Liebfrauen in Krefeld (Dek. Krefeld-Mitte);

" " " Paffenholz Werner, Kaplan an Liebfrauen in Krefeld, zum Pfarrer in Born (Dek. Dülken).

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 5. April: Heckmanns Josef, Dr. phil., geb. 11. Febr. 1891 in Aachen, gew. 18. März 1916, Kaplan in Aachen-Forst, am 31. März 1941 zum Pfarrer in Mündt (Dek. Hasselsweiler) ernannt;

am 7. April: Krahwinkel Johannes, geb. 12. Oktober 1888 in Frauweiler (Kreis Bergheim), geweiht am 24. Juni 1915, zuletzt Pfarrer in Soller (Dek. Dettweiß), seit dem 1. April 1941 i. R. zu Frauweiler (Erzdiözese Köln).

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 9 Aachen, den 1. Mai 1941 **11. Jahrgang**

Inhalt

		Seite
Nr. 105	Aufbewahrung des Allerheiligsten	55
Nr. 106	S.S Congr. S. O fici: I. Proscriptio libri: Strootheńke Wolfgang „Erbpflege und Christentum" II. Prohibitio associationis „La Crociata Mariana"	55
Nr. 107	S. Paenitentiaria Apostolica: Beichtvollmacht bei Gefangenen und Internierten	56
Nr. 108	Fest des hl. Johannes Leonardi	56
Nr. 109	Religiöse Lauffilme (Anmeldung)	56
Nr. 110	Betrifft diesjährigen Muttertag am 18. Mai	56
Nr. 111	Freies Passieren bei Fliegeralarm für katholische Geistliche zwecks Ausübung der Seelsorge	56
Nr. 112	Kirchensteuern 1941/42	57
Nr. 113	Binationsvergütung	57
Nr. 114	Zuschuß der Kirchenkasse zum Rektorengehalt	57
Nr. 115	Photographische Aufnahme der Kirchenbücher	57
Nr. 116	Sturmschadenversicherung	57
Nr. 117	Brandbekämpfung im Luftschutz	58
Nr. 118	Priester-Exerzitien	58
Nr. 119	Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy	58
Nr. 120	Vermischte kirchliche Nachrichten	58

Nr. 105 Aufbewahrung des Allerheiligsten.

Aachen, den 16. April 1941.

Die von der S. Congregatio de disciplina Sacramentorum am 26. Mai 1938 erlassene Instruktion über die Aufbewahrung der Heiligen Eucharistie (vgl. K. A. 1938, S. 117—121 und S. 177—183) wird von ihr in einem neuen Dekret vom 10. Februar 1941 (A. A. S. vol. XXXIII pag. 57) eindringlich eingeschärft. Die Bischöfe werden erneut verpflichtet, im Falle eines sakrilegischen Diebstahls, durch den das heiligste Sakrament geschändet ist, gegen den für die sichere Aufbewahrung verantwortlichen Pfarrer oder Priester ein summarisches Gerichtsverfahren durchzuführen und die Akten nebst einer gutachtlichen Äußerung über die etwa vorliegende Verschuldung und über die dem Schuldigen aufzuerlegenden kanonischen Strafen der Sakramentenkongregation einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 106 Suprema Sacra Congregatio S. Officii.

I.

DECRETUM [1])

PROSCRIPTIO LIBRI.

Feria IV, die 19 Februarii 1941.

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii E.mi ac Rev.mi DD. Cardinales rebus fidei ac morum tutandis praepositi, audito RR. DD. Consultorum voto, damnarunt atque in Indicem librorum prohibitorum inserendum mandarunt librum qui inscribitur:

STROOTHENKE WOLFGANG, *„Erbpflege und Christentum"*.

Et sequenti Feria V, die 20 eiusdem mensis et anni, Ss.mus D. N. Pius divina Providentia Papa XII, in solita audientia Exc. D. Adsessori Sancti Officii impertita, relatam Sibi E.morum Patrum resolutionem adprobavit, confirmavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii, die 22 Februarii 1941.

Romulus Pantanetti,
Supr. S. Congr. S. Officii Notarius.

II.

NOTIFICATIO [2])

Suprema S. Congregatio Sancti Officii, attento etiam Decreto die 26 Maii 1937 edito „De novis cultus seu devotionis formis non introducendis, deque inolitis in re abusibus tollendis" (Cfr. A. A. S., 1937, pp. 304—305), associationem „La Crociata Mariana" prohibuit, primitus in civitate Pratensi erectam, et iam anno 1937 ab Etruriae Episcopis pro dioecesibus illius regionis proscriptam [3]).

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii, die 8 Martii 1941.

Romulus Pantanetti,
Supr. S. Congr. S. Officii Notarius.

[1]) A. A. S. vol. XXXIII, pag. 69.

[2]) A. A. S. vol. XXXIII, p. 69.

[3]) Cfr. L'Osservatore Romano diei 31 Julii a. 1937.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. April 1941.

Nr. 107 Sacra Paenitentiaria Apostolica.

DECRETUM[1]

SACERDOTIBUS, QUI IN PECULIARIBUS CUSTODIAE LOCIS DETINENTUR, FACULTAS CONCEDITUR SACRAMENTALEM EORUM CONFESSIONEM AUDIENDI, QUI IISDEM IN LOCIS QUAVIS DE CAUSA COMMORANTUR.

Ut facilius spirituali eorum saluti prospiciatur qui nunc temporis in peculiaribus custodiae locis a publica Auctoritate detinentur, Sacra Paenitentiaria Sacerdotibus, qui eamdem vitae rationem participant, Apostolica Auctoritate, concedit facultatem confessionem sacramentalem eorum omnium audiendi, qui vel in iisdem conditionibus versantur vel pro suo munere in iisdem locis commorantur, dummodo praedicti Sacerdotes iurisdictionem ad confessiones excipiendas a proprio Ordinario iam habuerint neque eadem privati fuerint.

Facta autem de his relatione Ss.mo Domino Nostro Pio div. Prov. Pp. XII ab infra scripto Cardinale Paenitentiario Maiore in Audientia diei 15 vertentis mensis, idem Ss.mus Dominus Noster Decretum Sacrae Paenitentiariae approbavit, confirmavit et publicandum mandavit.

Datum Romae, ex aedibus S. Paenitentiariae, die 22 Februarii 1941.

L. Card. LAURI, *Paenitentiarius Maior.*

L. † S. S. Luzio, *Regens.*

Nr. 108 Fest des hl. Johannes Leonardi.

Aachen, den 17. April 1941.

Durch Dekret der Kongregation der Riten vom 3. April 1940 (s. K. A. 1940, Stück 18, S. 133 f.) ist die Feier des Festes des heiligen Johannes Leonardi (duplex) auf den 9. Oktober festgelegt und für die ganze Kirche vorgeschrieben worden. Die entsprechenden Formulare für Missale und Brevier sind in den katholischen Buchhandlungen zu haben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 109 Religiöse Lauffilme.

Aachen, den 18. April 1941.

Wir ersuchen die Hochwürdigen Herren und religiösen Institute, die im Besitze eines katholischen kirchlichen Lauffilmes sind, uns dessen Titel unverzüglich zu melden. Beizufügen sind die Angaben über Prüfnummer und Datum der Zensurkarte, sowie Hersteller bzw. Antragsteller, gegebenenfalls auch Prädikat mit Geltungsdauer sowie der genaue Wortlaut etwaiger Vorführungsbeschränkung. Sofortige Meldung tut not.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

[1]) A. A. S. vol. XXXIII, 1941, p. 73.

Nr. 110 Betrifft diesjährigen Muttertag am 18. Mai.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
II 1815/41 Berlin, den 19. April 1941

An die katholischen Bischöfe.

Betr. Diesjähriger Muttertag am 18. Mai 1941.

Um unliebsamen Vorkommnissen, wie sie im vorigen Jahre am Muttertag vorgekommen sind, vorzubeugen, teile ich mit, daß in diesem Jahre der Muttertag, in dessen Mittelpunkt die Verleihung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter steht, am Sonntag, dem 18. Mai begangen wird. Es wird empfohlen, den genannten Sonntag von besonderen kirchlichen Feiern, die die weltlichen Feiern beeinträchtigen könnten, freizuhalten.

Im Auftrag: gez. Roth.

Aachen, den 18. April 1941.

Vorstehendes Schreiben geben wir hiermit zur Kenntnisnahme.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 111 Freies Passieren bei Fliegeralarm für katholische Geistliche zwecks Ausübung der Seelsorge.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
II 1710/41 Berlin W 8, den 9. April 1941
Leipziger Straße 3

Aachen, den 19. April 1941.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe - Inspektion des Luftschutzes - hat unter dem 28. März 1941 folgenden Erlaß (Az. 41 c 23 Nr. 114/41 (2 I A)) herausgegeben:

1. Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß auch katholischen Geistlichen zwecks Ausübung der Seelsorge das freie Passieren bei Fliegeralarm gewährt wird. Voraussetzung ist jedoch, daß
   a) in jeder Pfarrgemeinde nur ein Seelsorgegeistlicher in seiner Wohnung verbleibt, um fernmündliche Anfragen auf Seelsorgehilfe entgegennehmen zu können, und daß
   b) das Betreten der Straßen nur auf die Fälle beschränkt bleibt, in denen es sich darum handelt, Kranken oder Sterbenden die Sterbesakramente zu spenden.

Den in Betracht kommenden Geistlichen sind auf Antrag der örtlichen Pfarrbehörde entsprechende Passierscheine, die übertragbar gehalten werden

können, auszustellen. Äußerliche Kennzeichnung eine grüne Armbinde mit weißem Stern ist darüber hinaus erwünscht.

2. Soweit katholische Geistliche als Betriebsluftschutzleiter oder als Angehörige der Gefolgschaft in Ausübung der ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten bei Fliegeralarm die Straße betreten müssen, bedarf es besonderer Fliegeralarmpassierscheine nicht.
3. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten und dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei. Im Auftrag: gez. Roth.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 112 Kirchensteuern 1941/42.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
I 111/41, II Berlin, den 19. März 1941

Die Runderlasse vom 29. März 1940 - I 355/40, II - und vom 28. Mai 1940 - I 630/40, II -, betreffend Kirchensteuern und -umlagen in Preußen 1940 werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch für das Rechnungsjahr 1941 aufrechterhalten.

Insbesondere werden im Einvernehmen mit dem Herrn Preußischen Finanzminister die in dem obengenannten Runderlaß vom 29. März 1940 erteilten generellen Genehmigungen namens des Preußischen Staatsministeriums hiermit auch für 1941 erteilt.

Der Zeitpunkt, bis zu dem die Beschlüsse der übergeordneten kirchlichen Verbände sowie die sonst den Umlagebeschlüssen beizufügenden Unterlagen vorzulegen sind, wird auf den 1. September 1941 festgesetzt.

gez. Kerrl.

Aachen, den 21. April 1941.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten betr. Kirchensteuern und -umlagen in Preußen 1941 bringen wir den Kirchenvorständen (Verbandsvertretungen) zur Kenntnis. Die erforderlichen Anordnungen des Generalvikariates werden in Kürze bekanntgegeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 113 Binationsvergütung.

Aachen, den 22. April 1941.

Wir ordnen hiermit an, daß die Binationsvergütung mit Wirkung vom 1. April 1941 nicht mehr auf das Gehalt der Hilfsgeistlichen anzurechnen ist.

Die Vergütung für eine volle Bination, d. h. wenn an jedem Sonn- und Feiertag biniert wird, setzen wir hiermit auf RM. 300.- jährlich fest. Wird die Bination nur teilweise gehalten, so ist auch nur der entsprechende Teil der Vergütung zu zahlen.

Die Anordnung in der Besoldungsordnung vom 1. April 1939 über die Anrechnung der übrigen Gebühren bleibt bestehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 114 Zuschuß der Kirchenkasse zum Rektorengehalt.

Aachen, den 22. April 1941.

Für die Rektoratsgemeinden, die einen Zuschuß aus unserem Unterstützungsfonds beanspruchen, setzen wir hiermit den von der Kirchenkasse zu zahlenden jährlichen Gehaltszuschuß auf wenigstens RM. 1680.- fest. Neben diesem Mindestzuschuß ist auch die Binationsvergütung von der Kirchenkasse zu zahlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 115 Photographische Aufnahme der Kirchenbücher.

Aachen, den 23. April 1941.

Für die photographische Aufnahme der Kirchenbücher hat das Reichssippenamt in Berlin Richtlinien aufgestellt, die eine reichseinheitliche Durchführung dieser Maßnahmen gewährleisten sollen. Deshalb haben alle Kirchengemeinden, die eine photographische Aufnahme ihrer Kirchenbücher vornehmen lassen wollen, sich vorher an uns zu wenden, damit ihnen durch Vermittlung des Bischöflichen Diözesanarchivs eine entsprechende Beratung zuteil wird. Wo im Besitz der Kirchengemeinden befindliche Kirchenbücher bereits photographisch aufgenommen worden sind, ist uns bis zum 15. Mai dieses Jahres Mitteilung zu machen, damit wir das Reichssippenamt darüber unterrichten können.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 116 Sturmschadenversicherung.

Aachen, den 24. April 1941.

Auf Veranlassung des Herrn Provinzialkonservators und auf Grund der gemachten Erfahrung empfehlen wir den Kirchengemeinden den Abschluß von Sturmschadenversicherungen für die kirchlichen Bauten bei der Provinzial-Feuerversicherungsgesellschaft der Rheinprovinz.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 117 Brandbekämpfung im Luftschutz.

Aachen, den 26. April 1941.

Vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe sind Richtlinien herausgegeben worden für die Bekämpfung von Wald-, Moor- und Heidebränden.

Benötigte Stücke (15seitiges Heftformat) können von der Buchdruckerei Spamer A.-G, in Leipzig O 5, Crusiusstraße 10, bezogen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 118 Priester-Exerzitien

werden gehalten:

im St. Elisabethhaus in Niederkassel (Siegkreis) über Troisdorf vom 12. bis 16. Mai.

Nr. 119 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy.

Es wurden ernannt:

am 30. April: Scheidt Karl, Kaplan an St. Josef in Krefeld, zum Pfarrer in Arsbeck (Dek. Wassenberg);

" " " Thoren Franz, Kaplan an St. Elisabeth in Aachen, zum Pfarrer in Münd t (Dek. Hasselsweiler).

Personalchronik im Gebiete Eupen-Malmedy.

Es wurden ernannt:

am 15. April: Jäger P. Damasus S.D.S., Pfarrverwalter in Lommersweiler, zum Pfarrverwalter in Born (Dek. St. Vith);

" " " Thayet Leo, Pfarrer in Born (Dek. St. Vith), zum Pfarrverwalter in Lommersweiler (Dek. St. Vith).

Nr. 120 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 5. April d. J. in der Kapelle der Schwestern vom armen Kinde Jesu zu Aachen-Burtscheid dem Frater Josef Hubert Lenoir aus der Genossenschaft der Missionare vom Hl. Geist (Knechtsteden) die heilige Priesterweihe und in der Franziskanerkirche zu Aachen einem Frater aus dem Franziskanerkloster in M.Gladbach am 26. März die Tonsur, am 27. März die beiden ersten niederen Weihen, am 28. März die beiden letzten niederen Weihen, am 29. März die heilige Subdiakonatsweihe sowie am 20. April d. J. die heilige Diakonatsweihe, ferner daselbst zwei Alumnen des Priesterseminars in Aachen am 26. März die Tonsur, am 27. März die beiden ersten niederen Weihen und am 28. März d. J. die beiden letzten niederen Weihen.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Seminarkapelle zu Aachen am 27. April d. J. einem Subdiakon des Priesterseminars die heilige Diakonatsweihe.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Pfarrkirche St. Peter zu Aachen am Ostermontag, dem 14. April d. J., 72 Firmlingen dieser Pfarre das heilige Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 10 Aachen, den 15. Mai 1941 **11. Jahrgang**

Inhalt

		Seite
Nr. 121	Hirtenwort zur Glaubensfeier der katholischen Jugend	59
Nr. 122	Pfingstsonntag „der Tag der Kranken für die Missionen"	60
Nr. 123	Indultum celebrandi Missam sine ministro	60
Nr. 124	Kollekte für den Bonifatiusverein	61
Nr. 125	Betr. Nüchternheits- und Aufklärungswoche über die Alkoholgefahren	61
Nr. 126	Betr. Arbeitsbuch	61
Nr. 127	Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy	62
Nr. 128	Vermischte kirchliche Nachrichten	62

Nr. 121 Hirtenwort zur Glaubensfeier der katholischen Jugend.

Liebe Diözesanen!

Liebe katholische Jugend!

Am hochheiligen Pfingstfest wünsche und erbitte ich euch allen die Gnadenfülle des Heiligen Geistes. Mein Wunsch und mein Gebet geht heute besonders auch zu den Vielen, die fern der Heimat weilen, um als Soldaten Volk und Vaterland zu schützen. Wie die Apostel einst am ersten Pfingsttag, erfüllt vom Heiligen Geiste, hinauszogen in alle Welt, so mögen auch wir alle, ob daheim, ob draußen, leben und wirken in der Gnade und Liebe des Heiligen Geistes.

Heute wende ich mich mit einer besonderen Bitte und einem herzlichen Aufruf an euch Jungmänner und Jungmädchen, die ihr noch daheim seid. Seit vielen Jahren ist der Dreifaltigkeitssonntag ein Bekenntnistag der katholischen Jugend gewesen. Wie einst der heilige Paulus an die Römer schrieb (Röm. 1. 16): „Ich schäme mich des Evangeliums nicht, es ist ja eine Gotteskraft zur Rettung für jeden, der glaubt", so habt auch ihr in Stadt und Land froh und machtvoll Zeugnis abgelegt für euren heiligen katholischen Glauben. Wo immer in der Diözese ich in den letzten Jahren an einer solchen „Glaubensfeier der Jugend" teilnehmen konnte, überall spürte ich eure Glaubenstreue und religiöse Begeisterung. So darf ich erwarten, daß ihr auch am kommenden Sonntag in großer Zahl am Bekenntnistag teilnehmen werdet.

„Seid gesinnt wie Christus Jesus" (Phil. 2. 5), das ist der Leitgedanke der Feierstunde, darüber wird in der Predigt zu euch gesprochen werden, so soll an diesem Tage besonders der Inhalt eures Betens sein. „Seid gesinnt wie Christus Jesus", welche Aufgabe für euer Leben, welche Kraft aber auch liegt in diesem kurzen Wort! „Ehre sei Gott in der Höhe, und Friede den Menschen auf Erden" (Lk. 2. 14), so hat der Heiland seine Lebensaufgabe aufgefaßt; nichts anderes lag in seiner Gesinnung, als dem Vater die Ehre zu geben, und den Menschen das Heil, den Frieden zu bringen. So soll es auch für uns gelten in unserem religiösen Leben und Streben: „Alles zur größeren Ehre Gottes" und allzeit bereit sein, durch Wort und Tat und Beispiel unsern Mitmenschen zu dienen.

„Seid gesinnt wie Christus Jesus", das Wort soll euch begleiten auf eurem Lebensweg, in Beruf und Arbeit, das Wort soll lebendig vor euch stehen, wenn die Versuchung naht, in diesem Wort möget ihr ein Ziel sehen, das anzustreben und zu verwirklichen eine heilige und große und entscheidende Aufgabe ist. Holt euch am kommenden Sonntag die Kraft und Gnade, allzeit wie Christus Jesus gesinnt zu sein!

In diesem Sinne segne ich Euch im Namen des Vaters und des Sohnes † und des Heiligen Geistes. Amen.

Aachen, den 10. Mai 1941.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Mai 1941.

In der hiesigen Pfarrgemeinde ist die gemeinsame Kommunionfeier der Jugend am kommenden Sonntag in der heiligen Messe um .... Uhr. Die Feierstunde am Nachmittag findet statt in ..... um .... Uhr. Alle Jungmänner und Jungmädchen sind herzlich und dringend eingeladen. Die Gebetstexte werden allen Teilnehmern vor der Feierstunde kostenlos abgegeben. Die Kollekte dient den Aufgaben der Jugendseelsorge in Pfarrei und Dekanat.

Aachen, den 10. Mai 1941.

Vorstehendes Hirtenschreiben und die folgende Anweisung ist am Pfingstsonntag in allen heiligen Messen zu verlesen. (Die Herren Dechanten mögen bis zum 22. Juni einen Bericht über den Verlauf der „Glaubensfeier" an uns einsenden.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 122 Pfingstsonntag „der Tag der Kranken für die Missionen".

Aachen, den 3. Mai 1941.

Das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung, Zentrale Aachen, hat in den letzten Jahren regelmäßig zu Pfingsten dem „Tage der Kranken für die Missionen" ein vierseitiges Andachtsbildchen für unsere Kranken gratis zur Verfügung gestellt, um dadurch mitzuhelfen, das Kreuz und Leiden der Kranken zu einer Segensquelle für das Apostolat der Kirche unter den Heidenvölkern werden zu lassen. Leider ist dies in diesem Jahre, wie uns die Zentrale mitteilt, durch die Kriegsverhältnisse unmöglich. Trotzdem möchten wir unsere Seelsorger in Pfarreien und Krankenhäusern bitten, wie in den vergangenen Jahren, mit den Kranken den Tag des Leidens für die Missionen recht eindrucksvoll und fruchtbringend zu begehen, weil unsere Missionare gerade in den gegenwärtigen Zeiten vor allem der übernatürlichen Gnadenhilfe bedürfen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 123 Indultum celebrandi Missam sine ministro.

Aachen, den 8. Mai 1941.

Die in den letzten Jahren vermehrte Notwendigkeit, das heilige Meßopfer für Kriegsgefangene, für Internierte in Arbeitslagern und dergleichen unter sehr beengten Verhältnissen als Notgottesdienst darzubringen, sowie die Schwierigkeit, in weit ausgedehnten Diasporabezirken zu ungewohnter Zeit Gottesdienst zu halten, und die häufig durch schulische und andere Obliegenheiten eintretende Inanspruchnahme jugendlicher Ministranten hat zu dem Verlangen geführt, eine Dispens von der im Canon 813 enthaltenen strengen Vorschrift zu erlangen für Fälle, in denen auch die im § 2 dieses Canon gegebene Erleichterung nicht anwendbar ist. Diesem Verlangen entsprechend ist am 11. Februar d. J. folgende Eingabe dem Heiligen Stuhl unterbreitet worden.

Beatissime Pater!

Ultimis hisce annis in Germania auctae sunt difficultates, quae obstant observationi normae Can. 813 statutae, quae vetat sacerdotum Missam celebrare sine ministro. Nam in permultis locis pueri hucusque ad ministrandum adhibiti per scholarum popularium praxim et ordinem disciplinae scholaris retinentur ab officio ministrationis, adulti vero sexus virilis aut feminei non ubique inveniuntur ad ministrationis officium implendum parati; quae difficultates augentur in regionibus diasporae, et in districtibus parochiarum valde extentis, ubi sacrificium missae in locis a sede parochiae valde remotis celebrari debeat in diebus dominicis aut ferialibus. Nimis onerosum autem foret tam populo quam ipsi sacerdoti ob hanc solam liturgicam legem abstinere a celebratione Missae. Uti ex liturgicis variis publicationibus comperimus, Sancta Sedes iam pluries facultatem antistitibus concessit dispensandi in eiusmodi casibus sacerdotes a praescripto Can. 813.

Cum difficultates supra expositae in permultis dioecesibus Germaniae passim oriantur, humillime petere audeo, ut indultum istud non solum pro archidioecesi mea Wratislaviensi, sed omnibus Germaniae antistitibus dioecesium benignissime concedatur.

Die Erledigung erfolgte durch das nachstehende Reskript der S. Congr. Sacramentis.

Archiepiscopus Card. Wratislaviensis, Praeses Episcopalium Conferentiarum Fuldensium, humiliter postulat a S. V. pro se et pro omnibus Episcopis Germaniae facultatem permittendi celebrationem S. Missae sine ministro, quoties hic, attentis praesentibus circumstantiis, haberi nequeat.

Ex Audientia SSmi diei 24 Martii 1941.

Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa XII audita relatione infrascripti Card. Praefecti Sacrae Congregationis de Sacramentis attentis expositis, Emmo Card. Archiepiscopo Wratislavien, et omnibus Episcopis Germaniae facultatem iuxta petita tribuere dignatus est ad triennium, si tamdiu expositae circumstantiae perduraverint et aliter provideri non possit iuxta can. 813, § 2.

L. S. sign. D. Card. Jorio Praef.
sign. F. Bracci Secr.

Der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator erteilt im vorstehenden Sinne und unter den erwähnten Voraussetzungen den Priestern, die im

Bereich der Diözese Aachen und der Gebiete Eupen-Malmedy zelebrieren wollen, die Erlaubnis, die heilige Messe ohne Meßdiener zu feiern. Bei der Benutzung dieses Indultes wird jeder Priester darauf bedacht sein, daß ein Zelebrieren ohne Ministranten seltene Ausnahme bleibe.

Wenn der Priester keinen Ministranten hat, muß er folgenden Ritus beobachten: Zu Beginn der heiligen Messe betet er nur einmal das „Confiteor" wie beim Brevier; beim „Misereatur" sagt er nicht „vestri", sondern „nostri", beim „Suscipiat" spricht er nicht „de manibus tuis", sondern „de manibus meis".

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 124 Kollekte für den Bonifatiusverein.

Aachen, den 9. Mai 1941.

Die diesjährige Kirchenkollekte für den Bonifatiusverein wird für Sonntag, den 8. Juni, angeordnet. Die Hochwürdigen Herren Geistlichen mögen es sich angelegen sein lassen, an diesem Tage in der Predigt die Bedeutung dieser Kollekte hervorzuheben. Es wird empfohlen, den Artikel des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Maximilian Kaller „Wachsende Sorge für die Wandernde Kirche" im Priesterjahrheft des Bonifatiusvereins 1940, das allen Geistlichen zugestellt wurde, als Unterlage für die Predigt zu benutzen.

An den Pfingsttagen soll die Kollekte wärmstens empfohlen und am darauffolgenden Sonntag in allen Gottesdiensten gehalten werden. Der Ertrag ist ungekürzt in der üblichen Weise einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 125 Betr. Nüchternheits- und Aufklärungswoche über die Alkoholgefahren.

Aachen, den 12. Mai 1941.

Wir erinnern an unsere Verordnung im Kirchlichen Anzeiger 1941, Stück 4, Nr. 52 und an unsere Mitteilung, Stück 5, Nr. 66, wonach die Nüchternheits- und Aufklärungswoche über die Alkoholgefahren vom 22. bis 29. Juni stattfinden soll. Predigtmaterial wird den einzelnen Seelsorgestellen von der Hoheneck-Zentrale, Berlin SW 68, Prinzenstraße 89, zugestellt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 126 Betr. Arbeitsbuch.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
I 231/41, II Berlin, den 6. März 1941.
An die kirchlichen Behörden.

Betrifft: Erfüllung der Arbeitsbuchpflichten durch öffentliche Dienststellen.

Im Anschluß an mein Schreiben vom 7. März 1940 - I 327/40, II -.

Wie die Landesarbeitsämter übereinstimmend berichten, sind Behörden, Dienststellen der Wehrmacht und von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Dienststellen der NSDAP., ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände ihren Pflichten nach der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (RGBl. I S. 824) vielfach nur unzureichend oder überhaupt nicht nachgekommen. Vor allem haben diese Dienststellen Arbeitsbuchanzeigen des öfteren entweder verspätet oder erst nach wiederholter Aufforderung und Mahnung erstattet, obwohl sie von den Arbeitsämtern auf ihre Arbeitsbuchpflichten aufmerksam gemacht worden waren. Vielfach haben behördliche Stellen geäußert, daß ihnen ihre vorgesetzten Dienststellen keine Weisungen bezüglich der Arbeitsbuchpflichten gegeben hätten und sie solche zunächst abwarten müßten. In einem Falle wurde sogar festgestellt, daß die Nichtbeachtung der Anzeigepflichten auf Weisung einer höheren Dienststelle erfolgt war.

Durch ein solches Verhalten wird die laufende Führung der Arbeitsbücher und der bei den Arbeitsämtern befindlichen Arbeitsbuchkartei erschwert und verzögert. Die Laufendhaltung der Arbeitsbuchkartei ist aber für den wehrwirtschaftlichen Arbeitseinsatz von erheblicher Bedeutung und daher unerläßlich.

Ich bitte Sie deshalb, Ihre nachgeordneten Dienststellen auf die genannte Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 hinzuweisen und zur Erfüllung der ihnen daraus erwachsenen Arbeitsbuchpflichten (vgl. insbesondere die §§ 10, 12, 13, 16, 17, 19 ArbVO.) anzuhalten.

Dabei weise ich auf das Merkheft „Die Vorschriften über das Arbeitsbuch" hin, in dem die maßgebenden Bestimmungen nebst Formularen zusammengestellt sind. Dieses Heft wird zum Preise von 0,30 RM. bei Abnahme von weniger als 10 Stück, 0,23 RM. bei Abnahme von 10 und mehr Stück zuzüglich Porto gegen Voreinsendung des Betrages von der Firma PZ.-Druck, Buch- und Kunstdruckerei Paul Zimmermann, Berlin SW 68,

Friedrichstraße 16, Postscheckkonto Nr. 617 83, abgegeben. Da die Benutzung dieses Heftes die Erfüllung der Arbeitsbuchpflichten erleichtert, darf ich anregen, Ihren Dienststellen die Anschaffung der Druckschrift in der erforderlichen Zahl zu empfehlen.

Im Auftrag: Roth.

✦

Aachen, den 14. Mai 1941.

Im Anschluß an den vorstehenden Erlaß wird darauf hingewiesen, daß nach § 1 des Ges. über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. 2. 1935 (RGBl. I S. 311) dieses eingeführt ist, „um die zweckentsprechende Verteilung der Arbeitskräfte in der deutschen Wirtschaft zu gewährleisten". Durch die Erste Verordnung des Reichsarbeitsministers zur Durchführung des Ges. über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 16. 5. 1935 (RGBl. I S. 602) ist der Kreis der Personen, die ein Arbeitsbuch erhalten, umschrieben (§ 1). Das Arbeitsbuch wird auf Antrag vom Arbeitsamt ausgestellt.

Angestellte und Arbeiter (einschl. der Lehrlinge) müssen ein Arbeitsbuch haben.

Geistliche und Ordenspersonen erhalten kein Arbeitsbuch (Wende und Richter, Das Arbeitsbuch, Kommentar, 3. Aufl., Verl. Otto Elsner, Berlin, 1940, S. 35 und 36).

Wer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht (Geistliche, Kirchenbeamte), erhält kein Arbeitsbuch.

Kirchenangestellte, die auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen Vertragsverhältnisses im Kirchendienst angestellt sind, fallen unter die Angestellten und erhalten daher ein Arbeitsbuch.

Notwendig ist, daß die Beschäftigung zu Erwerbszwecken übernommen wird. Wer also ohne Entgelt ehrenamtlich im kirchlichen Dienst (z. B. als Organist, Chorleiter, Küster usw.) sich betätigt, bedarf wegen dieser Beschäftigung keines Arbeitsbuches.

In Zweifelsfällen ist das Arbeitsamt um Entscheidung zu ersuchen und dessen Stellungnahme uns zu berichten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 127 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy.

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 2. Dezember 1940 die Verzichtleistung des Pfarrers Wilhelm Knorr in M.Gladbach-Venn (Dek. M.Gladbach-West) angenommen und denselben zum 1. Mai 1941 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 9. Mai: Amfaldern Martin Hubert, geb. 24 Juni 1876 in Baal, gew. 15. März 1902, Pfarrer in Mersch (Dek. Jülich), gest. im St.-Marien-Hospital in Aachen-Burtscheid. R. i. p.

Personalchronik im Gebiete Eupen-Malmedy.

Es wurde ernannt:

am 2. Mai: P. Eduard Gehlen S. V. D. in Montenau, zum Pfarrverwalter in Iveldingen - Montenau (Dek. St. Vith).

Nr. 128 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann vom 5. bis 12. Mai 1941 die kanonische Visitation des Dekanates Eschweiler vor und spendete das Heilige Sakrament der Firmung am 5. Mai in Eschweiler, St. Peter und Paul 354, Eschweiler, Herz Jesu 77; am 6. Mai in Eschweiler-Pumpe-Stich 163, in Dürwiß 90, in Weisweiler 102; am 7. Mai in Weiden 153, in Broich-Linden 119, in Euchen 34; am 8. Mai in Eschweiler-Nothberg 134, in Eschweiler-Bergrath 66, in Eschweiler-Hastenrath 69; am 9. Mai in Eschweiler-Röhe 98, in Hehlrath 95, in Kinzweiler 31; am 10. Mai in St. Jöris 35; am 11. Mai in Eschweiler, St. Marien 120, zusammen 1740 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators am Montag, dem 12. Mai, im Waisenhause zu Eschweiler statt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 11 Aachen, den 1. Juni 1941 **11. Jahrgang**

Inhalt

		Seite
Nr. 129	Altarprivileg für die infolge des Krieges verstorbenen Soldaten	63
Nr. 130	Binationsvollmacht an Werktagen	63
Nr. 131	Kommunion-Indult zugunsten der Angehörigen des weiblichen Arbeitsdienstes	64
Nr. 132	Betätigung der Glaubensgemeinschaften in den öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten	64
Nr. 133	Kirchlicher Versicherungs-Verein gegen Haftpflicht a. G. Köln – Jahresbericht 1940	65
Nr. 134	Kammerpflicht der Kirchenmusiker	65
Nr. 135	HJ.-Dienst nach nächtlichem Fliegeralarm am Sonntag-Vormittag	65
Nr. 136	Verteilung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen	66
Nr. 137	Zweite Durchführungsverordnung zum Reichsleistungsgesetz	66
Nr. 138	Steueranpassungsgesetz - Grundsteuer	68
Nr. 139	Bibelstunde (Bibelabende): Apostelbriefe	69
Nr. 140	Ferienaufenthalt für Geistliche auf der Insel Rügen	69
Nr. 141	Priester-Exerzitien	69
Nr. 142	Personalchronik der Diözese Aachen	70
Nr. 143	Vermischte kirchliche Nachrichten	70

Nr. 129 Altarprivileg für die infolge des Krieges verstorbenen Soldaten.

Sacra Poenitentiaria Apostolica.
Officium de Indulgentiis.

2009/41 Die 22 Aprilis 1941.

SS.mus D. N. Pius div. Prov. Pp. XII, in Audientia, infrascripto Cardinali Paenitentiario Maiori die 19 vertentis mensis concessa, benigne elargiri dignatus est indultum, vi cuius Missae omnes, quae in suffragium animae alicuius ex germanicis militibus, qui vulnere vel morbo praesentis belli causa contractis in Dei gratia decesserit, ita iuvent illi animae ac si in altari privilegiato litatae fuissent.

Praesentibus huius belli tempore duraturis et per biennium etiam post absolutum bellum.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

L. S. sign. L. Card. Lauri, Paenitentiarius Maior.
sign. S. Luzio, Regens.

Aachen, den 16. Mai 1941.

Vorstehendes Indult bringen wir hiermit zur Kenntnis und Beachtung. Das Altarprivileg besteht darin, daß mit der heiligen Messe zugleich ein vollkommener Ablaß verbunden ist, der fürbittweise (vgl. can. 911 C. J. C.) dem Verstorbenen zugewandt wird. Vorausgesetzt wird, daß die heilige Messe auch für den betreffenden Verstorbenen appliziert wird. Wenn die heilige Messe für mehrere Verstorbene appliziert wird, so kann der Ablaß immer nur für einen einzigen Verstorbenen aufgeopfert werden. Der Ablaß wird aber nicht gewonnen, wenn außerdem für einen Lebenden appliziert wird. Nach Möglichkeit soll, sofern es die Rubriken gestatten, das Formular der Requiemsmesse benutzt werden. Notwendig ist dies aber nicht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 130 Binationsvollmacht an Werktagen.

Sacra Congregatio de Sacramentis 1682/41.

Adnexum Folio S. Congregationis de Sacramentis N. 1682/41, diei 9 Aprilis 1941.

Beatissime Pater,

Card. Archiepiscopus Wratislavien., Praeses Episcopalium Conferentiarum Fuldensium, nomine omnium Antistitum in Conventibus Fuldensibus unitorum humillime postulat facultatem concedendi sacerdotibus licentiam binandi Missam diebus etiam ferialibus, si adsit necessitas, cum multi sacerdotes ad militum nosocomia sint vocati, et qui remanent sacerdotes saepe ad assistendum matrimoniis vel funeribus et ad substituendos sacerdotes aegrotos in pagos vicinos excurrere debeant, quin Missam in ecclesia propria omittere expediat.

Haec Sacra Congregatio de Sacramentis, vigore facultatum specialium a SS.mo Domino Nostro PIO PAPA XII sibi tributarum, attentis expositis ab E.mo Card. Archiepiscopo Wratislavien., Eidem et

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. Mai 1941.

aliis Ordinariis, qui partem habent in Conferentiis Episcopalibus Fuldensibus, benigne committit ut, pro cuiusque arbitrio et conscientia, gratiam indulgere valeant iuxta petita, in singulis casibus, vetita celebranti pro una e duabus Missis eleemosynae perceptione.

Praesentibus valituris ad triennium, si tamdiu expositae causae perduraverint.

L. S. sign. D. Card. Jorio, Praef.
sign. F. Bracci, Secr.

Aachen, den 16. Mai 1941.

Vorstehende Vollmacht geben wir hiermit bekannt. Wenn von ihr Gebrauch gemacht werden soll, ist in jedem Einzelfalle ein besonderer Antrag unter Darlegung der Verhältnisse an uns einzureichen. Solche Notfälle können gegeben sein, wenn auf einen Werktag Eheschließungen, Begräbnisse oder Vertretung eines erkrankten Nachbargeistlichen fallen. Es ist aber nicht gestattet, für eine solche Binationsmesse an einem Werktag ein Stipendium anzunehmen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 131 Kommunion-Indult zugunsten der Angehörigen des weiblichen Arbeitsdienstes.

Rescript der S. Congregatio de Sacramentis.

Card. Archiepiscopus Wratislavien., humiliter postulat extensionem Rescripti S. Congregationis de Sacramentis, ex Audientia Ss.mi diei 13 Januarii 1941 No 82/41, Ordinario Colonien. concessi, ad alias dioeceses Germaniae, quae partem habent in Conferentiis Episcopalibus Fuldensibus, ita ut virgines, servitio femineo, ut aiunt, addictae, diebus dominicis et festis de praecepto ad sacram Synaxim accedere queant, hora pomeridiana, postquam aliquid sumpserint, etiam per modum cibi solidi, servato jejunio ante SS. Eucharisticam Communionem ab una tantum hora.

Ss.mus Dominus Noster PIUS XII, audita relatione E.mi Card. a Secretis Status, attentis expositis ab E.mo Card. Archiepiscopo Wratislavien., Eidem et aliis Ordinariis qui partem habent in Conferentiis Episcopalibus Fuldensibus benigne committit ut, pro cuiusque arbitrio et conscientia, gratiam extensionis indulgere valeant, iuxta petita, in singulis casibus; remoto omni profanationis vel irreverentiae periculo.

Praesentibus valituris ad triennium, si tamdiu expositae causae perduraverint.

L. S. D. Card. Jorio, Praef.

Aachen, den 17. Mai 1941.

Für den Fall, daß ein Seelsorger von vorstehender Vergünstigung Gebrauch zu machen wünscht, wolle er sich vorher an uns wenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 132 Betätigung der Glaubensgemeinschaften in den öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten.

Aachen, den 19. Mai 1941.

Wir bringen nachstehend einen Runderlaß des RMdJ. vom 9. 4. 1941 - IV e 6470/41-3916 (RMBliV. Nr. 16, S. 647) zur Kenntnis und Beachtung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

Mit Rücksicht auf die Erfordernisse des ärztlichen Dienstes und zur Vermeidung von Behinderungen Andersgläubiger wird im Einvernehmen mit dem RMfdkirchl.A., dem RMfWEu.V. und dem RAM., die Ausübung der Seelsorge durch die Glaubensgemeinschaften und deren Beauftragte in den vorbezeichneten Anstalten wie folgt geregelt:

1. Pfleglinge der Anstalten, die geistlichen Zuspruch wünschen, haben dies den diensttuenden Pflegepersonen zur Kenntnis zu bringen.

2. Die vorgebrachten Wünsche sind von den Pflegepersonen entgegenzunehmen und unter Angabe des Namens des Patienten, seines Krankenzimmers und der erbetenen geistlichen Funktion an den für die Anstalt örtlich zuständigen Seelsorger bzw. Anstaltsseelsorger weiterzuleiten.

3. Der Zeitpunkt für die Ausübung der seelsorgerischen Tätigkeit ist von dem ärztlichen Leiter der Anstalt bzw. der Station im Einvernehmen mit dem Orts- bzw. Anstaltsseelsorger zu bestimmen und so festzusetzen, daß eine gegenseitige Behinderung vermieden wird.

4. In besonderen Ausnahmefällen, wie z. B. bei bedenklicher Verschlimmerung des Zustandes des Kranken, der Notwendigkeit zur raschen Vornahme eines schweren operativen Eingriffs, der Einlieferung eines Moribunden, ist von der zeitlichen Bindung nach Ziffer 3 abzusehen. In derartigen Fällen ist jedoch die erbetene Inanspruchnahme des Seelsorgers unverzüglich auch dem diensttuenden Arzt zur Kenntnis zu bringen.

5. Die seelsorgerische Betreuung erkrankter Jugendlicher unter 14 Jahren setzt die vorherige Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten voraus. Diese Zustimmung ist in den Ausnahmefällen der Ziffer 4 nicht erforderlich.

6. (1) Jede Beeinflussung der Anstaltspfleglinge durch die Gefolgschaftsmitglieder der Anstalt in seelsorgerischer Hinsicht ist unstatthaft und den in Frage kommenden Angestellten nachdrücklich zu untersagen.

(2) Eine von den einzelnen Kranken ausdrücklich gewünschte religiöse Betreuung durch Gefolgschaftsmitglieder fällt nicht unter diese Bestimmung.

7. Bei Besuchen und Vorsprachen von Seelsorgern des für die einzelnen Kranken zuständigen Pfarrbezirks darf diesen der Zutritt zum Krankenbett nur dann gestattet werden, wenn der betreffende Kranke es ausdrücklich wünscht. Zu diesem Zweck ist der Besuch der zuständigen Pflegeperson vorher zur Kenntnis zu bringen, die den Kranken zu befragen und den vorsprechenden Seelsorger entsprechend zu verständigen hat.

8. Die Ausübung der seelsorgerischen Tätigkeit am Sterbenden soll mit Rücksicht auf die übrigen Kranken nicht im gemeinsamen Krankenzimmer, sondern in eigenen Räumen erfolgen.

9. Auskünfte über die Konfessionszugehörigkeit der Pfleglinge an Glaubensgemeinschaften und deren Beauftragte dürfen nur auf besonderen Wunsch des Pfleglings erteilt werden. Die Einsichtnahme in die Aufnahmelisten der Anstalt ist unzulässig.

10. Der Gottesdienst ist nur in den hierfür bestimmten Räumen (Anstaltskapellen) abzuhalten. Die Teilnahme am Gottesdienst steht allen Pfleglingen mit Ausnahme jener frei, denen sie vom behandelnden Arzt aus medizinischen Gründen untersagt wird. Eine Lautsprecherübertragung der gottesdienstlichen Feiern im Krankenhaus ist unstatthaft; Kopfhörerübertragung an bettlägerige Kranke ist auf ihren Wunsch statthaft, wenn vom ärztlichen Standpunkt dagegen keine Bedenken bestehen.

11. Mit Ausnahme der Nottaufe sind Taufhandlungen in den Krankenanstalten nicht vorzunehmen. Den Erziehungsberechtigten bleibt es jedoch überlassen, auch während des Anstaltsaufenthaltes von Mutter und Kind das Kind in einer von ihnen zu bestimmenden Kirche taufen zu lassen.

Nr. 133 Kirchlicher Versicherungs-Verein gegen Haftpflicht a. G., Köln.

Aachen, den 20. Mai 1941.

Der Geschäftsbericht sowie die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1940 wurden in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins vom 29. April 1941 genehmigt. - Der Geschäftsbericht wird auf Wunsch von dem Verein - Köln, Marzellenstraße 32 - kostenlos zugestellt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 134 Kammerpflicht der Kirchenmusiker

Aachen, den 21. Mai 1941.

Nachstehende Abschrift aus „Amtliche Mitteilungen der Reichsmusikkammer", 8. Jahr, Nummer 3 vom 15. März 1941, geben wir bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Kammerpflicht der Kirchenmusiker.
VII 1115/40.

Wiederholte Anfragen geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß auch die in der Kirche ausgeübte musikalische Tätigkeit zum Zuständigkeitsbereich meiner Kammer gehört, wie das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda in einer Entscheidung ausdrücklich bestätigt hat. Die hinsichtlich der Kammerpflicht von Kirchenmusikern wiederholt aufgetretene Zweifelsfrage ist somit endgültig geklärt. Ich bestimme daher folgendes:

Hauptberufliche Kirchenmusiker haben die formelle Mitgliedschaft der Reichsmusikkammer zu erwerben.

Nebenberufliche Kirchenmusiker werden von der Verpflichtung, der Reichsmusikkammer als formelle Mitglieder anzugehören, auf Grund des § 9 der 1. Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S.797) befreit, sofern sie nicht wegen einer anderen die Kammerpflicht begründenden Tätigkeit als nachschaffende Musiker die formelle Mitgliedschaft der Reichsmusikkammer bereits erworben haben oder erwerben müssen.

Die entsprechenden Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft oder auf Befreiung von der Verpflichtung, der Reichsmusikkammer anzugehören, sind bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen örtlichen Dienststelle der Reichsmusikkammer bis zum 1. Juni 1941 zu stellen.

Berlin, den 5. März 1941.

Der Präsident der Reichsmusikkammer.
(gez.) Dr. Peter Raabe.

Nr. 135 HJ.-Dienst nach nächtlichem Fliegeralarm am Sonntag-Vormittag.

Aachen, den 23. Mai 1941.

Erlaß des JfDtR. vom 7. April 1941
- IV J 30 -.

Durch die Anordnung A 93/40 vom 5. 12. 1940 - Reichsverfügungsblatt Ausgabe A vom 10. 12. 1940 - ist für die NSDAP., alle Gliederungen und angeschlossenen Verbände bestimmt worden, daß nach nächtlichem Fliegeralarm vor 10 Uhr keine dienst-

lichen Veranstaltungen wie Ausbildungsdienst, Appelle, Betriebs- und Mitgliederversammlungen durchzuführen sind.

Die Durchführung des Dienstes in der Hitler-Jugend ist diesen Bestimmungen anzugleichen. Eine Verkürzung der Dienstzeit darf hierdurch nicht eintreten.

Soweit der Dienst in der Hitler-Jugend in Luftschutzwarnzonen am Sonntagvormittag zusammengefaßt wird (vgl. Erlaß vom 17. 9. 1940 - IV J 30 - Amtliches Nachrichtenblatt S. 129) verschiebt sich dieser deshalb nach voraufgegangenem nächtlichen Fliegeralarm auf die Zeit von 10 bis 13 Uhr.

Die Führer der Gebiete und die Führerinnen der Obergaue haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Anordnungen eingehalten werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 136 Verteilung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen.

Aachen, den 24. Mai 1941.

Im Hinweis auf unsere Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger 1940, Stück 15, Nr. 183, S. 107 f., geben wir nachstehende Anordnung bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 21050/41, II Berlin, den 13. Mai 1941
An die kirchlichen Behörden

Unter Bezugnahme auf meinen Schnellbrief vom 12. Juli 1940 - I 21 581/40 -, betreffend Verteilung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen, teile ich mit, daß der Herr Reichsarbeitsführer durch Verfügung vom 20. März 1941 angeordnet hat, meinen Erlaß vom 12. Juli 1940 auch auf die Verteilung religiösen Schrifttums durch kirchliche Stellen an RAD.-Angehörige sinngemäß anzuwenden.

Ich ersuche um Unterrichtung der Geistlichen, insbesondere auch um Bekanntgabe in den kirchlichen Amtsblättern und Verbandsorganen.

Im Auftrag: Roth.

Nr. 137 Zweite Durchführungsverordnung zum Reichsleistungsgesetz.

Aachen, den 26. Mai 1941.

Hierunter bringen wir die im Reichsgesetzblatt 1941, I, S. 180 f., veröffentlichte zweite Durchführungsverordnung vom 31. März 1941 zum Reichsleistungsgesetz zum Abdruck. Das Reichsleistungsgesetz vom 1. Sept. 1939 ist in unserem Kirchlichen Anzeiger 1939, Stück 23, Nr. 223, S. 160 f., abgedruckt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Zweite Durchführungsverordnung zum Reichsleistungsgesetz. Vom 31. März 1941.

Auf Grund des § 33 des Gesetzes über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 1645) wird hiermit folgendes verordnet:

A. Zu § 26: Vergütung und Entschädigung.

§ 1.

Zahlung und Verzinsung.

(1) Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Vergütung für eine Leistung und der Entschädigung für Schäden richtet sich nach den zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen oder den dafür erlassenen besonderen Bestimmungen. Liegen solche Vereinbarungen oder besonderen Bestimmungen nicht vor, so gelten die Vorschriften der Abs. 2 und 3.

(2) Die Vergütung für die Inanspruchnahme ist innerhalb eines Monats nach Anmeldung des Anspruchs durch den Leistungspflichtigen und, soweit eine solche Anmeldung gemäß § 6 dieser Verordnung nicht erforderlich ist, innerhalb eines Monats nach Inanspruchnahme zu zahlen. Dauert eine Inanspruchnahme zur Benutzung länger als einen Monat, so ist die Vergütung nach Anmeldung des Anspruchs oder, soweit eine solche Anmeldung nicht erforderlich ist, von der Inanspruchnahme ab für jeden Monat spätestens bis zum 10. des folgenden Monats zu zahlen.

(3) Die Entschädigung für Schäden ist innerhalb eines Monats nach Anmeldung des Anspruchs des Geschädigten zu zahlen, es sei denn, daß die Beseitigung des Schadens zu diesem Zeitpunkt nicht möglich oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist.

(4) Die Vergütung und die Entschädigung ist auf Antrag des Leistungspflichtigen oder des Geschädigten vom Tage der Fälligkeit ab mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit nicht den Leistungspflichtigen oder Geschädigten ein Verschulden an der Verzögerung der Zahlung trifft. In den Fällen, in denen die Entschädigung nach Abs. 3 nicht innerhalb eines Monats nach Anmeldung des Anspruchs des Geschädigten zu zahlen ist, sind die Zinsen vom Entschädigungsbetrag dennoch bereits von diesem Tage ab zu zahlen, soweit nicht etwas

anderes bestimmt wird. In den bei Inkrafttreten der Verordnung durch Einigung oder im Verfahren nach § 27 des Reichsleistungsgesetzes bereits abgeschlossenen Fällen wird eine Verzinsung nur dann gewährt, wenn eine unbillige, vom Antragsteller nachzuweisende Härte vorliegt und der Antrag bis zum 30. Juni 1941 gestellt wird. Als abgeschlossen gelten auch die Fälle, in denen die Zahlung angenommen wurde ohne alsbaldige schriftliche Geltendmachung eines Verzinsungsvorbehalts.

§ 2.

Pfändbarkeit.

(1) Der Anspruch auf Vergütung für die Inanspruchnahme eines Gegenstandes zur Benutzung oder zur Verfügung sowie der zur Erfüllung dieses Anspruchs gezahlte Geldbetrag ist der Pfändung insoweit nicht unterworfen, als der in Anspruch genommene Gegenstand auf Grund allgemeiner Vorschriften der Pfändung entzogen ist oder vor seiner Inanspruchnahme entzogen war und der Geldbetrag für die Beschaffung eines Ersatzes für den in Anspruch genommenen Gegenstand erforderlich ist. Das gleiche gilt hinsichtlich der Entschädigung für Sachschäden, für außergewöhnliche Abnutzung und Sachverluste.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung für Personenschäden ist der Pfändung nicht unterworfen.

(3) Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung sowie ein zur Erfüllung eines solchen Anspruchs gezahlter Geldbetrag ist außerdem unpfändbar, wenn und soweit durch eine Pfändung die weitere Bewirkung der Leistung gefährdet würde.

§ 3.

Schadenersatz von einer anderen Stelle.

Die Entschädigung darf nicht verweigert werden, wenn ein Ersatz von einer anderen Stelle (§ 26 Abs. 3 des Reichsleistungsgesetzes) nur mit Schwierigkeiten zu erlangen ist.

B. Zu § 26 a: Berücksichtigung dinglicher Rechte an in Anspruch genommenen Gegenständen.

§ 4.

Berücksichtigung der Rechte des Eigentümers.

Wenn das Eigentum an dem Leistungsgegenstand nicht dem Leistungspflichtigen zusteht, so sind die Bestimmungen des § 26 a des Reichsleistungsgesetzes zur Wahrung der Rechte des Eigentümers entsprechend anzuwenden.

§ 5.

Berücksichtigung dinglicher Rechte an in das Schiffsregister eingetragenen Schiffen sowie an Grundstücken.

Die Bedarfsstelle oder der Dritte, für den die Leistung in Anspruch genommen wird, hat

a) wenn Schiffe, die in das Schiffsregister eingetragen sind, zu Eigentum in Anspruch genommen werden, vor Auszahlung der Vergütung oder, wenn solche Schiffe zur Benutzung in Anspruch genommen werden, vor Auszahlung einer Entschädigung für den Verlust oder die Beschädigung des Schiffes durch Einsichtnahme in das Schiffsregister,

b) wenn Grundstücke zur Benutzung in Anspruch genommen werden, vor Auszahlung einer Entschädigung für die Beschädigung des Grundstücks durch Einsichtnahme in das Grundbuch

festzustellen, ob dingliche Rechte Dritter an dem Schiff oder dem Grundstück zur Zeit der Inanspruchnahme bestanden haben oder noch bestehen, jedoch bei Entschädigungen nur, wenn die zu leistende Entschädigung den vierten Teil des Wertes des Gegenstands übersteigt. Im übrigen gilt auch in diesem Fall § 26 a Abs. 2 des Reichsleistungsgesetzes.

C. Zu § 27: Verfahren.

§ 6.

Anmeldung des Anspruchs auf Vergütung.

Soweit in Durchführungsvorschriften die Vergütung für bestimmte Leistungen tarifmäßig oder zahlenmäßig festgesetzt ist, bedarf es keiner Anmeldung des Anspruchs auf Vergütung.

§ 7.

Schiedsvereinbarungen.

Wenn die Beteiligten die Ermittlung der Höhe der Vergütung oder Entschädigung einem Dritten (Schiedsrichter, Schiedsgutachter, Schlichter) übertragen, so haben dessen Feststellungen nur die Bedeutung eines Einigungsvorschlags. Zur Entscheidung mangels Einigung bleiben gemäß § 27 Abs. 2 und 3 des Reichsleistungsgesetzes die Verwaltungsbehörden auch in diesem Fall unter Ausschluß des Rechtswegs ausschließlich zuständig.

§ 8.

Bestimmung der für die Entscheidung zuständigen Verwaltungsbehörde in besonderen Fällen.

Ist die nach § 27 Abs. 2 oder 3 des Reichsleistungsgesetzes für die Entscheidung zuständige höhere Verwaltungsbehörde selbst oder die von ihr vertretene Gebietskörperschaft beteiligt, so bestimmt der Reichsminister des Innern diejenige Verwaltungsbehörde, die an ihrer Stelle zu entscheiden hat.

D. Zu § 27 c: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 9.

Unverschuldete Fristversäumnis.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumnis einer im Reichsleistungsgesetz bestimmten Frist, deren Versäumnis rechtliche Nachteile zur Folge hat, ist in allen Fällen unverschuldeter Fristversäumnis zulässig.

Berlin, den 31. März 1941.

Der Reichsminister des Innern
Frick.

Nr. 138 Steueranpassungsgesetz. Grundsteuer.

Aachen, den 27. Mai 1941.

Nachfolgende Entscheidung wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

*

Eine Aktiengesellschaft, die von einer Ordensgenossenschaft lediglich zur Erleichterung des Rechtsverkehrs mit Grundstücken gegründet worden ist, ist bei der Zurechnung der auf ihren Namen eingetragenen Grundstücke als Treuhänderin der Genossenschaft anzusehen. Die gegenteilige Ansicht, die der Senat im Urteil vom 2. September 1939 - III 170/39 - (Reichssteuerblatt 1939, S. 1007) vertreten hat, wird aufgehoben.

Die beschwerdeführende A.-G. ist eine Gründung einer Ordensgenossenschaft. Die Genossenschaft besitzt keine Rechtsfähigkeit und hat die Beschwerdeführerin lediglich deshalb gegründet, um sich den Verkehr im Rechtsleben beim Erwerb und bei der Verwaltung von Grundbesitz zu erleichtern. Die Genossenschaft besitzt sämtliche Aktien der Beschwerdeführerin und besetzt mit ihren Mitgliedern den Vorstand und Aufsichtsrat. Die der Beschwerdeführerin aus dem Grundbesitz entstehenden Unkosten werden ihr von der Genossenschaft vergütet.

Die Beschwerdeführerin ist im Grundbuch als Eigentümerin des Grundstücks A.-Straße 57 in M. eingetragen. Auf dem Grundstück unterhält die Genossenschaft unter der Bezeichnung „Kloster B" eine Fürsorgeanstalt für Mädchen. Der Reichsminister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auf Grund von § 4 Ziffer GrStG. durch Erlaß vom 22. Dezember 1938 anerkannt, daß der Benutzungszweck der Anstalt im Rahmen der staatlichen Aufgaben liegt. Das FA. hat bei der Einheitsbewertung nach dem Stand vom 1. Januar 1935 die Beschwerdeführerin als Eigentümerin des Grundstücks festgestellt und hat für das Grundstück einen Grundsteuermeßbetrag veranlagt. Die Beschwerdeführerin hat Freistellung von der Grundsteuer auf Grund von § 4 Ziffer 7 GrStG. beantragt. Die Vorbehörden haben unter Hinweis auf den letzten Satz dieser Vorschrift die Steuerbefreiung abgelehnt, weil das Grundstück nicht von der Beschwerdeführerin als der Eigentümerin selbst für den steuerbegünstigten Zweck benutzt werde. Der Oberfinanzpräsident hat seine Entscheidung auch darauf gestützt, daß die im Einheitswertverfahren getroffene Entscheidung über die Eigentumsverhältnisse am Grundstück und über dessen Zurechnung für das Grundsteuerverfahren maßgebend sei.

Die Rechtsbeschwerde der Steuerpflichtigen muß zur Aufhebung der Vorentscheidung führen.

Der Senat hat in der Entscheidung vom 2. Sept. 1939 (RStBl. 1939, Seite 1007) in einem gleichliegenden Fall ausgesprochen, daß eine Rechtsperson, die von einer nichtrechtsfähigen Ordensgenossenschaft lediglich zur Erleichterung des Rechtsverkehrs mit Grundbesitz ins Leben gerufen ist, vermögensteuerlich als Eigentümerin der auf ihren Namen eingetragenen Grundstücke zu behandeln sei und daß die Grundstücke bei der Einheitsbewertung ihr zugerechnet werden müßten. Diese Rechtsauffassung gibt der Senat nach nochmaliger Prüfung auf. Maßgebend für die steuerliche Behandlung solcher Fälle kann nicht die äußere förmliche Rechtslage, sondern nur der tatsächliche Sachverhalt sein. Die Beschwerdeführerin ist zwar äußerlich als eine selbständige Person des Rechtslebens Grundstückseigentümerin. In Wirklichkeit aber führt sie kein

wirtschaftliches Eigendasein. Ihr einziger Zweck ist, der Rechtsträger für den Grundbesitz der Ordensgenossenschaft zu sein. In der Verfügung über den Grundbesitz wie überhaupt in allen ihren Handlungen unterliegt sie vollen Umfangs den Weisungen der Genossenschaft und ist gewissermaßen nur ihr Werkzeug. Unter diesen Umständen ist es nicht gerechtfertigt, die Beschwerdeführerin steuerlich als Eigentümerin des Grundbesitzes zu behandeln und den Grundbesitz ihr zuzurechnen. Vielmehr muß die steuerliche Rechtslage dahin beurteilt werden, daß die Beschwerdeführerin das Grundstück lediglich treuhänderisch für die Genossenschaft erworben hat. Das Grundstück ist also nach § 11 Ziffer 2 oder 3 St.-AnpG. bei der Besteuerung der Genossenschaft als Treugeberin zuzurechnen.

Nun hat der OF.-Präsident allerdings mit Recht darauf hingewiesen, daß über das Eigentum an einem Grundstück und dessen Zurechnung im Einheitswertbescheid mit bindender Wirkung für die Grundsteuer entschieden wird und daß Einwendungen gegen die Zurechnung im Grundsteuerverfahren nicht mehr geltend gemacht werden können (vgl. RFH.-Urteil vom 19. September 1940, RStBl. 1940, S. 866). Die Beschwerdeführerin könnte also mit der Einwendung, daß der Grundbesitz der Genossenschaft hätte zugerechnet werden müssen, keinen Erfolg mehr haben, wenn sie den Einheitswertbescheid hätte rechtskräftig werden lassen. Das ist aber nicht der Fall gewesen. Der Einheitswertbescheid ist der Beschwerdeführerin gleichzeitig mit dem Grundsteuermeßbescheid zugestellt worden. Im Anfechtungsschreiben vom 12. Januar 1939 hat die Beschwerdeführerin nicht nur Freistellung von der Grundsteuer beantragt, sondern auch verlangt, als Treuhänderin der Genossenschaft angesehen zu werden. Darin liegt neben der Anfechtung des Grundsteuermeßbescheides auch eine Anfechtung des Einheitswertbescheids mit dem Ziel einer anderweitigen Zurechnung des Grundstücks. Der Oberfinanzpräsident hatte also vor Erlaß des Anfechtungsbescheids im Grundsteuerverfahren über die Anfechtung des für die Grundsteuer grundlegenden Einheitswertbescheids entscheiden müssen. Da er dies verkannt hat, ist die Vorentscheidung aufzuheben. Die Sache geht zur erneuten Behandlung und Entscheidung des Falls im dargelegten Sinn an den Oberfinanzpräsidenten zurück.

Reichsfinanzhof-Urteil vom 27. Februar 1941 III 148/40.

Reichssteuerblatt 1941, S. 243.

Nr. 139 Bibelstunden (Bibelabende): Apostelbriefe.

Aachen, den 29. Mai 1941.

Die in den meisten Pfarreien des Bistums seit Jahren stattfindenden und mit immer steigendem gläubigen Interesse der Teilnehmer(innen) begehrten Bibelstunden bleiben ein integrierender Bestandteil einer verantwortungsbewußten Seelsorge. Der Inhalt des Buches der Bücher wird von den Gläubigen mit besonderer Wärme aufgenommen. In der Bibel redet Gott selbst zu den Menschen, ja sie ist der fortpredigende, immer wieder die Menschen ermunternde und tröstende Christus selbst. Wer diesem fortpredigenden Christus mit besinnlicher Seele lauscht, muß manchmal wie die Emmausjünger bekennen: „Brannte nicht unser Herz in uns, als er mit uns redete und uns die Schrift aufschloß!"

Demnächst werden die Leiter der Bibelstunden - es erfolgt noch besondere Benachrichtigung - mit dem Diözesanleiter zusammentreten zum gegenseitigen Austausch von Erfahrungen und zu Beratungen.

Wir haben noch eine größere Anzahl gehefteter Apostelbriefe (Jakobus, Petrus, Johannes, Judas Thaddäus), die wir auf Wunsch gern zur Verfügung stellen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 140 Ferienaufenthalt für Geistliche auf der Insel Rügen.

Aachen, den 18. Mai 1941.

Das katholische Pfarramt in Bergen auf Rügen ist bereit, für sonntägliche Zelebration mit kurzer Ansprache einen monatlichen Zuschuß sowie weitere Vergünstigungen zu gewähren. Eine preiswerte Pension wird auf Wunsch angegeben. Meldungen mit Rückporto wolle man richten an Pfarrer Willimsky, Bergen auf Rügen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 141 Priester-Exerzitien

finden statt:

in Haus Sentmaring, Münster i. W., Sentmaringerweg 55/57 (Ruf 234 38), vom 7. bis 11. Juli (3 Tage), vom 20. bis 26. Juli (5 Tage); vom 17. bis 23. August (5 Tage) für Unio apost., vom 25. bis 29. August (3 Tage); vom 5. bis 11. Oktober (5 Tage), vom 13. bis 17. Oktober (3 Tage); vom 10. bis 14. November (3 Tage), vom 17. bis 21. November (3 Tage); vom 15. bis 19. Dezember (3 Tage).

Nr. 142 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung zweier Geistlicher Räte ad honores.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 19. Mai d. J. den Vorsitzenden des Diözesan-Karitasverbandes und Dechanten Alfred von Itter, Pfarrer an Liebfrauen in Krefeld und unter dem 26. Mai d. J. den Pfarrer Johannes Wolters in Hüls und Dechanten des Dekanates Kempen, zu Geistlichen Räten ad honores ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 31. Mai: Hilgers Walter, Kaplan an St. Mariä-Rosenkranz in M.Gladbach, zum Pfarrer in Mersch (Dek. Jülich);

„ „ „ Justen Heinrich, Hauskaplan in Kirchhoven, zum Kaplan an St. Marien in Rheydt (gl. Dek.);

„ „ „ Lemmen Konrad, Neupriester aus Düren, zum Kaplan in Kirchhoven (Dek. Heinsberg);

„ „ „ Müller Wilhelm, Dr. phil., Kaplan an St. Marien in Rheydt, zum Pfarrer in M.Gladbach-Venn (Dek. M.Gladbach-West).

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 21. Mai: Tillmanns Heinrich, Priester der Diözese Chur, geb. 27. Juli 1873 in Venray (Limb.-Holland), gew. 14. Juli 1902 in Chur, seit 1914 krankheitshalber a. D. in Rheindahlen. R. i. p.

Nr. 143 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann vom 18. bis 26. Mai 1941 die kanonische Visitation des Dekanates Gangelt vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 19. Mai in Waldenrath 126, in Breberen 113; am 20. Mai in Langbroich 75, in Straeten 81; am 21. Mai in Schierwaldenrath 45, in Höngen 96; am 22. Mai in Millen 36, in Havert 119, in Tüddern 85; am 23. Mai in Wehr 42, in Hillensberg 50, in Süsterseel 71; am 24. Mai in Saeffelen 93, in Hastenrath 40; am 25. Mai in Stahe 82, in Birgden 133; am 26. Mai in Gangelt 136, zusammen 1423 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators am Montag, dem 26. Mai, zu Gangelt statt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 12 Aachen, den 15. Juni 1941 **11. Jahrgang**

Inhalt

	Seite
Nr. 144 Recollectio menstrua	71
Nr. 145 Gottesdienstliche und seelsorgliche Betreuung der Kriegsgefangenen	71
Nr. 146 Steuerliche Behandlung der Vergütungen für die Tätigkeit von Ordensangehörigen	72
Nr. 147 Kirchensteuern 1941/42	73
Nr. 148 Zuschuß aus der Kirchenkasse zum Pfarrergehalt und Beitrag zum Pfarrausgleichfonds	75
Nr. 149 Kirchenmusikschule Gregoriushaus, Aachen	75
Nr. 150 Priester-Exerzitien	75
Nr. 151 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy	76
Nr. 152 Vermischte kirchliche Nachrichten	76

Nr. 144 Recollectio menstrua.

Aachen, den 5. Juni 1941.

Die monatliche Rekollektio für die Geistlichen der Stadt Aachen findet in Zukunft zur gewohnten Zeit, 16,30 Uhr, im Priesterseminar statt. - Eingang Leonhardstraße.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 145 Gottesdienstliche und seelsorgliche Betreuung der Kriegsgefangenen.

Aachen, den 9. Juni 1941.

Im Nachgang zu früheren Veröffentlichungen (vgl. K. A. 1940, S. 8, 43, 158 f. u. 167 f.) geben wir den Hochwürdigen Herren Geistlichen folgendes zur Nachachtung bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

Der Katholische Wehrkreispfarrer VI in Münster i. W. hat uns mittels Schreibens vom 30./31. Mai d. J. - Az.: 31 v. 22 a - gebeten, nachstehendes in unserem Kirchl. Anzeiger abdrucken zu wollen:

„Die seelsorgliche Betreuung der Kriegsgefangenen wird in Zukunft grundsätzlich nur durch in Kriegsgefangenschaft geratene Geistliche der Feindmächte ausgeübt. Deutschen Geistlichen, auch Standortpfarrern i. N., Reservelazarettpfarrern i. N., ist die Vornahme gottesdienstlicher Handlungen jeder Art bei Kr.-Gef. verboten. Nur im Falle nachweisbar lebensgefährlicher Erkrankung darf der nächsterreichbare Standort-, Lazarett- oder Zivilgeistliche mit Zustimmung des für die Bewachung Verantwortlichen geistlichen Beistand leisten. Wird ein Standort-, Lazarett- oder Zivilgeistlicher von einer militärischen Dienststelle zur Beerdigung eines Kr.-Gef. herangezogen, dann ist die Beerdigung in einfachster Form ohne Assistenz und ohne Predigt (Grabrede) vorzunehmen.

Die vom Katholischen Wehrkreispfarrer VI Münster, Greverner Straße 31, herausgegebenen Richtlinien für die geistliche Betreuung von Kr.-Gef. sind somit hinfällig. Das Gleiche gilt für die ausgestellten Erlaubnisscheine zum Abhalten von Sondergottesdiensten für Kriegsgefangene."

Vorstehende Mitteilung des Katholischen Wehrkreispfarrers VI beruht auf der Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 12. Mai 1941 betreffend Religionsausübung der Kriegsgefangenen. Darüber enthält das Verordnungsblatt des Katholischen Feldbischofs der Wehrmacht, Nummer 5 vom 25. Mai 1941, S. 27 f., Nr. 53, eine Veröffentlichung, die wir hierunter zur Abdruck bringen.

✠

Kriegsgefangenenseelsorge.

Die seelsorgliche Betreuung der Kriegsgefangenen ist durch Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht Az. 31 v AWA/J (Ia) Nr. 2411/41 vom 12. Mai 1941 betr. Religionsausübung der Kriegsgefangenen neu geregelt worden und wird in Zu-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 16. Juni 1941.

kunft grundsätzlich nur durch kriegsgefangene Geistliche ausgeübt. In diesem Zusammenhang wird auf folgende Einzelbestimmungen der o. a. Verfügung hingewiesen:

Ziff. 4. Die gottesdienstlichen Handlungen bei den Kriegsgefangenen sind grundsätzlich nur durch in Kriegsgefangenschaft geratene und freiwillig verbliebene Geistliche der Feindmächte auszuüben.

Ziff. 5. Deutschen Geistlichen, auch Wehrmachtgeistlichen, ist die Vornahme gottesdienstlicher Handlungen jeder Art bei Kriegsgefangenen verboten (Ausnahmen siehe Ziffer 11 und 21).

Die Heranziehung anderer als der in Ziffer 4 genannten Geistlichen der Feindmächte in den besetzten Gebieten ist unzulässig.

Ziff. 11. Beerdigungen von Kriegsgefangenen der beiden christlichen Konfessionen sind, wenn ein zugelassener Geistlicher der Feindmächte nicht rechtzeitig erreichbar ist, ausnahmsweise auf Anfordern der zuständigen militärischen Dienststelle auch von dem nächsterreichbaren Wehrmacht- oder Zivilgeistlichen und dann in einfachster Form ohne Assistenz und ohne Predigt vorzunehmen.

Ziff. 18. Für Beerdigungen von Kriegsgefangenen bei Arbeitskommandos gilt Ziffer 11.

Ziff. 21. In Reservelazaretten und Krankenhäusern finden für etwa darin befindliche Kriegsgefangene Gottesdienste nicht statt.

Nur im Falle ärztlich nachweisbar lebensgefährlicher Erkrankung darf der nächsterreichbare Wehrmacht-, Zivil- oder kriegsgefangene Geistliche mit Zustimmung des für die Bewachung Verantwortlichen geistlichen Beistand leisten (z. B. Versehgang, Krankenabendmahl).

Für Beerdigungen gilt Ziffer 11.

Ziff. 24. Religiöses Schrifttum (einschl. Bibeln, Testamente, Gebetbücher usw.) darf an Kriegsgefangene nur verteilt werden, wenn die Verteilung vom OKW. (Allgemeines Wehrmachtamt) genehmigt ist.

Ziff. 27. Vergütung. Deutsche Zivilgeistliche erhalten für Beerdingungen die Hälfte der Vergütung nach HVBl. 1937, Nr. 1478, Abschnitt A, Ziffer 3.

Deutsche Reservelazarettpfarrer erhalten für die Ausübung gottesdienstlicher Handlungen an Kriegsgefangenen keine Vergütung.

Auslagen für Fahrgeld werden deutschen Zivilgeistlichen und Reservelazarettpfarrern von der Stelle, der die Betreuung der Kriegsgefangenen obliegt (Kriegsgefangenenlager, Lazarett), aus Reichsmitteln Kap. VIII E 230 erstattet.

Nr. 146 Steuerliche Behandlung der Vergütungen für die Tätigkeit von Ordensangehörigen.

Aachen, den 10. Juni 1941.

Wir geben nachfolgendes Urteil des Reichsfinanzhofs vom 23. Dezember 1940 - IV 35/39 -, veröffentlicht im Reichssteuerblatt 1941, Nr. 37, S. 324 f., bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Vergütungen, die für die Tätigkeit eines Ordensangehörigen gezahlt werden, sind Einkünfte des Ordens. - § 19, § 38 EStG. -.

Das Priesterhaus K. in N. ist zur Haftung für Lohnsteuer herangezogen worden, die es in der Zeit vom 1. Januar 1935 bis 31. März 1936 von den Bezügen der bei der Verwaltung dieses Hauses tätigen Personen zu Unrecht nicht einbehalten haben soll. Das Priesterhaus ist eine Einrichtung des Erzbistums B. (Strafanstalt für Geistliche), das von der Ordensprovinz des F-Ordens in B. für eigene Rechnung verwaltet wird. Die Ordensprovinz hat für die Verwaltung drei Ordensangehörige bestimmt, nämlich einen Pater als Direktor, einen anderen für gottesdienstliche Angelegenheiten und einen Laienbruder als Pförtner. Der Direktor ist vom Erzbischof bestätigt worden, für die andern bei der Verwaltung tätigen Personen bedurfte es einer solchen Bestätigung anscheinend nicht. Das Erzbistum gewährt für die Verwaltung des Priesterhauses u. a. folgende Zuschüsse: 367,- RM. vierteljährlich für den Direktor, 183,50 RM. für den Pförtner sowie als freie Station je 1,50 RM. täglich für die beiden geistlichen Ordensmitglieder und 1,25 RM. täglich für den Laienbruder. Außerdem fließen dem Priesterhaus noch die Meßstipendien für die Messen zu, welche die beiden geistlichen Ordensmitglieder lesen. Nach Ansicht des FG. hätte das Priesterhaus von dem Gehalt und der freien Station des Direktors und des Pförtners sowie den Meßstipendien für die vom Direktor gelesenen Messen den Lohnsteuerabzug vornehmen müssen, und es sei deshalb für den unterlassenen Lohnsteuerabzug haftbar zu machen. Das Priesterhaus (Beschwerdeführerin) begehrt mit der Rechtsbeschwerde, von der Haftung freigestellt zu werden.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Was zunächst die Meßstipendien anlangt, so stellen sie eine Einkunft aus unselbständiger Tätigkeit dar,

wenn sie einem katholischen Weltgeistlichen zufließen (vgl. RFH.-Urteil vom 15. Mai 1935, RStBl. 1935, S. 1241). Wenn dagegen die Meßstipendien für Messen, die von Ordensgeistlichen gelesen werden, dem Orden zufallen, so sind sie keine Einkünfte der Ordensgeistlichen. Sie können demnach nicht dem Lohnsteuerabzug unterworfen werden, weil sie umsatzsteuerpflichtige Einnahmen des Ordens sind (vgl. RFH.-Urteil vom 24. August 1938, RStBl. 1938, S. 903). Unerheblich ist es, daß in den Büchern der Beschwerdeführerin die Einnahmen aus den Meßstipendien auf Konten angeschrieben sind, die den Namen des Ordensgeistlichen, der die Messe gelesen hat, tragen. Darin kann nach Lage der Verhältnisse keine Gutschrift liegen, durch die anerkannt werden soll, daß der Ordensgeistliche über die angeschriebene Einnahme verfügen könne.

Dieser Auffassung ist auch der zum Verfahren zugezogene RdF. Dieser hat im übrigen noch folgendes ausgeführt:

„Katholische Ordensangehörige sind keine Arbeitnehmer des Ordens. Das ergibt sich aus der auf dem Gedanken der ‚Ordensfamilie' beruhenden Familientheorie. Ordensangehörige stehen demnach in jedem Fall, einerlei, ob sie im Orden oder auf Außenstationen tätig sind, zu ihrem Orden in einem familienähnlichen Verhältnis. Sind Ordensangehörige bei Dritten (auf Außenstationen) tätig, dann wird dadurch auch kein Dienstverhältnis zu den Dritten begründet. Hinweis auf Kratz: ‚Grundsätzliches zur Besteuerung geistlicher Orden und Kongregationen', DStZ. 1940, Nr. 19, S. 217, insbesondere S. 221, Ziffer 5.

Entgelte, die Dritte für die Arbeitsleistung von Ordensangehörigen zahlen, sind nicht den Ordensangehörigen, sondern unmittelbar dem Orden zuzurechnen. Das ergibt sich auch aus dem die Ordensangehörigen bindenden Gelübde der Armut . . . . Die frühere Rechtsprechung des RFH. in RStBl. 1931, S. 663, und RStBl. 1932, S. 497, welche die Arbeitsentgelte für Ordensangehörige als deren persönliche, dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Einkünfte behandelt hat, ist meines Erachtens heute überholt.

Dem steht nicht entgegen, daß Diakonissen und Rote-Kreuz-Schwestern zu ihrem Mutterhaus in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen und deshalb mit den Einkünften aus ihrer Tätigkeit auf Außenstationen lohnsteuerpflichtig sind. Hinweis auf RStBl. 1932, S. 467; RStBl. 1934, S. 615; RStBl. 1935, S. 1339. Die grundlegenden Verhältnisse liegen bei diesen anders als bei den Orden und Kongregationen. Die für katholische Orden und Kongregationen entwickelte und bei allen Ordensprüfungen angewandte Familientheorie gilt deshalb nicht für Diakonissen-Mutterhäuser und Rote-Kreuz-Mutterhäuser."

Die Vergütungen, die der Erzbischof für die Tätigkeit der Ordensangehörigen bei der Verwaltung des Priesterhauses zahlt, sind ausschließlich Zahlungen an den Orden, da dieser die Verwaltung des Priesterhauses für eigene Rechnung übernommen hat. Da ein lohnsteuerpflichtiges Dienstverhältnis zwischen dem Erzbischof und dem Orden nicht in Frage kommt, können die in Rede stehenden Vergütungen nicht dem Lohnsteuerabzug unterworfen werden. Soweit früher in dieser Hinsicht eine andere Auffassung vertreten worden ist, wird daran nicht mehr festgehalten.

Nach der vom RdF. vertretenen Familientheorie ist auch zwischen dem Orden und seinen Angehörigen, durch die er die Verwaltung des Priesterhauses besorgen läßt, kein lohnsteuerpflichtiges Dienstverhältnis gegeben. Zu dieser Frage braucht aber nicht näher Stellung genommen zu werden, da selbst dann, wenn man ein Dienstverhältnis annehmen wollte, als steuerpflichtiger Lohn nur der Wert der freien Station und Kleidung in Frage kommen würde, der aber nach Auffassung des Senats die lohnsteuerpflichtige Grenze nicht erreichen würde.

Nach alledem muß die angefochtene Entscheidung nebst den ihr zugrunde liegenden Entscheidungen ersatzlos aufgehoben werden.

Die Kosten des gesamten Rechtsmittelverfahrens hat das Reich zu tragen.

Nr. 147 Kirchensteuern 1941/42.

Aachen, den 11. Juni 1941.

Nach dem im Kirchlichen Anzeiger vom 1. Mai 1941, S. 57, Nr. 112 veröffentlichten Ministerialerlaß vom 19. März 1941 - I 111/41, II - werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Verordnungen betr. Kirchensteuern und -umlagen 1940/41 auch für das Rechnungsjahr 1941/42 aufrechterhalten. Somit ist die staatliche Genehmigung allgemein erteilt zu allen Kirchensteuerbeschlüssen, die als Kirchensteuer 1941 keinen höheren Hundertsatz der Maßstabsteuern als im Vorjahre festsetzen und auch hinsichtlich des Kirchgeldes keine den Ertrag erhöhenden Bestimmungen treffen. Die staatliche Aufsichtsstelle verzichtet also auch für das

laufende Rechnungsjahr auf die Vorlage der Kirchensteuerbeschlüsse, der Haushaltungspläne und der Bescheinigungen der Finanzämter über das Einkommensteuersoll 1940 sowie über die Höhe der Grundsteuermeßbeträge.

Hierdurch weisen wir die Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen an, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. „Der für das Rechnungsjahr 1939/40 genehmigte Voranschlag wird um ein weiteres Jahr, also bis zum 31. März 1942 verlängert."

2. „Der von den Aufsichtsbehörden genehmigte Umlagebeschluß 1939/40 soll auch für 1941/42 gelten, und zwar sollen erhoben werden .... v. H. der Einkommensteuer 1940, ... v. H. der Grundsteuermeßbeträge und an Kirchgeld ...."

Diese beiden Beschlüsse sind uns in zweifacher Ausfertigung einzureichen, und zwar bis spätestens 1. August 1941.

Gleichzeitig mit diesen Beschlüssen ist der Begleitbericht 1941/42 mit den statistischen Angaben in dreifacher Ausfertigung vorzulegen, also ebenfalls bis spätestens 1. August 1941. Hierzu bemerken wir:

1. Maßstabsteuer für das Rechnungsjahr 1941/42 ist die Einkommensteuer des Kalenderjahres 1940. Für die Kirchensteuerpflichtigen der Steuergruppe I sind 30 v. H., der Steuergruppe II 25 v. H. des Einkommen-(Lohn-)steuersolls abzusetzen.

2. Bescheinigungen des Finanzamtes über die voraussichtliche Höhe des Reichseinkommensteuersolls und der Grundsteuermeßbeträge brauchen auch in diesem Jahre nicht beigefügt zu werden. Die Höhe der Maßstabsteuersolls ist von den Kirchenvorständen selbst zu schätzen, wobei es unbenommen bleibt, mit den Finanzämtern dieserhalb Fühlung zu nehmen. Jedoch ist es zweckmäßig und zu empfehlen, eine Bescheinigung des Finanzamtes - in zweifacher Ausfertigung - beizufügen, wenn das Reichseinkommensteuersoll 1940 niedriger ist als das von 1939.

3. Es ist in jedem Falle das Veranlagungssoll anzugeben; die zu erwartenden Ausfälle dürfen also nicht vorher abgesetzt werden.

4. Der Kriegszuschlag zur Reichseinkommensteuer kann nicht zur Kirchensteuer herangezogen werden.

Von den einzureichenden Formularen senden wir je eines mit unserer Genehmigung an die Kirchengemeinden bzw. Gemeindeverbände zurück. Vom Begleitbericht müssen wir bis 1. September 1941 ein Stück an die staatliche Aufsichtsbehörde weiterreichen.

Die erforderlichen Vordrucke werden auf unsere Veranlassung von der Buchhandlung Albert Jacobi & Cie., Aachen, Büchel 15, den Kirchenvorständen in den nächsten Tagen zugestellt.

Wir weisen noch besonders hin auf den Ministerialerlaß vom 28. Mai 1940 (Kirchl. Anzeiger vom 15. Juli 1940, S. 97, Nr. 173), in dem es heißt, „daß die Kirchengemeinden, die bei gleichbleibendem Hundertsatz an Kirchensteuern mehr als sie bei sparsamster Haushaltsführung benötigen, erheben würden, diesen Hundertsatz zu senken haben. Auch versteht es sich, daß die einkommenden Mittel nur zu nötigen Ausgaben zu verwenden sind. Dabei ist während des Krieges ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Ausgaben, die im Vorjahre als einmalige bewilligt waren, dürfen nicht ohne zwingende Gründe für das neue Rechnungsjahr wieder zugelassen werden. Unveranschlagte Mehreingänge sind gegebenenfalls zur Schuldentilgung zu verwenden oder für das kommende Steuerjahr vorzutragen." Solche Mehreingänge im Jahre 1940/41 können gegenüber 1939/40 vorhanden sein, wenn z. B. das Einkommensteuersoll 1939 gegenüber 1938 (Grundlage für den Voranschlag 1939/40) wesentlich gestiegen ist. Zudem können Überschüsse vorhanden sein, wenn z. B. im Voranschlag 1939 größere Posten für einmalige Ausgaben standen, die im Jahre 1940 fortfielen. Falls Mehreingänge und Überschüsse nicht ausgeglichen wurden durch Mehrausfälle infolge Einberufungen, zwangsläufige Mehrleistungen (erhöhter Zuschuß zum Pfarrgehalt, zusätzliche Vertretungskosten für einberufene Geistliche und Angestellte), durch notwendige Ausgaben infolge von Verdunkelungs- und Luftschutzmaßnahmen und ähnliches - was gegebenenfalls im Begleitbericht 1941/42 unter Bemerkungen im einzelnen zu erläutern wäre -, so bleibt ein wirklicher Nettoüberschuß des Jahres 1940/41, der nach Anweisung des Herrn Ministers zur (außerplanmäßigen) Schuldentilgung zu verwenden oder für 1941/42 vorzutragen ist. Ist dieser Überschuß erheblich, so muß, wenn irgendwie möglich, der Kirchensteuererhebesatz für das neue Jahr gesenkt werden.

Sollte ausnahmsweise eine Erhöhung des Hebesatzes oder des Kirchgeldertrages sich nicht vermeiden lassen, so wäre wie in Vorkriegsjahren zu beschließen und Beschluß mit Voranschlag, Erläuterungen und Begleitbericht - alles in dreifacher Ausfertigung - sowie mit amtlicher Bescheinigung über das Reichseinkommensteuersoll 1940 und die Grundsteuermeßbeträge - in zweifacher Ausfertigung - uns einzu-

senden. Wir würden dann nach Prüfung und Genehmigung die Stücke an den Herrn Regierungspräsidenten weiterreichen.

Kirchenvorstände von Kirchengemeinden, die einem Gemeindeverband angehören, fassen folgenden Beschluß: „Der für das Rechnungsjahr 1939/40 genehmigte Voranschlag wird nochmals um ein Jahr verlängert und soll auch für das Rechnungsjahr 1941/42 gelten." Dieser Beschluß ist uns in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1. August 1941 einzureichen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 148 Zuschuß aus der Kirchenkasse zum Pfarrergehalt und Beitrag zum Pfarrausgleichfonds.

Aachen, den 12. Juni 1941.

1. Im Rechnungsjahr 1941/42 sind in den staatszuschußbedürftigen Pfarrgemeinden als Zuschuß zum Pfarrergehalt aus der Kirchenkasse wenigstens 5 v. H. des tatsächlichen Einkommensteuersolls 1939 oder 4 v. H. der Grundsteuermeßbeträge I zu zahlen, und zwar ist der höhere Betrag zu nehmen.

Kirchengemeinden, die Anspruch auf Staatszuschuß erheben wollen, müssen wenigstens 10 v. H. von der Einkommensteuer und einen entsprechenden Prozentsatz von den Grundsteuermeßbeträgen als Kirchensteuer erheben, da sonst nicht die Steuerkraft der Gemeinde als genügend herangezogen gelten kann, was aber staatlicherseits bei der Bewilligung von Staatszuschuß als Bedingung gefordert wird. Bei staatszuschußbedürftigen Kirchengemeinden kann daher der Kirchensteuerhebesatz nicht unter die ebengenannte Höhe herabgesetzt werden. Die dadurch bei der Aufstellung des Haushaltsplanes verfügbar bleibenden Mittel sind als zusätzlicher Zuschuß zum Pfarrergehalt zu verwenden.

Auch die staatszuschußbedürftigen Gemeinden, die einen höheren Kirchensteuerhebesatz beibehalten, wollen prüfen, ob nicht ein höherer Gehaltszuschuß als der angeordnete Mindestbeitrag von 5 Prozent bzw. 4 Prozent aufgebracht werden kann, damit eine weitere Erhöhung der großen, neben den Notverordnungskürzungen bestehenden Gehaltsausfälle möglichst vermieden werden kann.

Wenn nach vorstehender Anweisung ein höherer Gehaltszuschuß aus der Kirchenkasse gezahlt wird, so ist dies rechtzeitig dem Besoldungsamt mitzuteilen, damit eine entsprechende Berücksichtigung bei der Verteilung des Staatszuschusses möglich ist.

Ebenfalls ist dem Besoldungsamt baldigst Mitteilung zu machen, wenn in einzelnen Fällen wegen besonders hoher Ausfälle an Kirchensteuern die Kirchengemeinde nicht in der Lage sein sollte, den angeordneten Mindestzuschuß aus der Kirchenkasse zu leisten.

2. Den Kirchengemeinden im Gebiet Eupen-Malmedy wird der aus der Kirchenkasse zu zahlende Gehaltszuschuß besonders bekanntgegeben.

3. Bei den Kirchengemeinden, die keinen Staatszuschuß erhalten, ist der Gehaltszuschuß, der aus der Kirchenkasse gezahlt werden kann, zu errechnen, indem von dem zustehenden Gehaltssoll das zu erwartende Stelleneinkommen abgezogen wird. Das Gehaltssoll bleibt im allgemeinen dem in der letzten Gehaltsabrechnung von uns festgestellten gleich.

4. Von den Kirchengemeinden, die weniger als 3 v. H. des RESt.-Solls 1940 im laufenden Rechnungsjahr als Zuschuß zum Pfarrergehalt benötigen, wird ein Beitrag zum Pfarrausgleichfonds erhoben. Vorläufig ist der gleiche Betrag wie im Vorjahre einzusenden; die genaue Höhe des Beitrages für das Rechnungsjahr 1941 wird noch besonders mitgeteilt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 149 Kirchenmusikschule Gregoriushaus, Aachen.

Aachen, den 13. Juni 1941.

Die Aufnahmeprüfung für das neue Schuljahr der Kirchenmusikschule Gregoriushaus, Aachen, findet Dienstag, den 16. September d. J., statt. Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober. Aufgenommen werden Schüler vom 14. Lebensjahre an, die musikalisch begabt sind und Neigung zum Organisten- und Chorleiterberuf haben. Die Ausbildung dauert in der Regel zwei bis vier Jahre je nach Vorbildung. Die Anmeldung möge jetzt sofort erfolgen. Die Hochwürdigen Herren Geistlichen sind gebeten, in ihren Gemeinden die interessierten jungen Leute auf die kirchenmusikalische Ausbildungsmöglichkeit im Gregoriushaus (Internat) aufmerksam zu machen. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an Direktor Dr. Freistedt, Aachen, Gregoriushaus, Eynattener Straße 61.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 150 Priester-Exerzitien

werden gehalten:

im Priesterhaus zu Kevelaer vom 21. bis 25. Juli, vom 22. bis 26. September und vom 15. bis 19. Dezember.

Nr. 151 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy.

Es wurden ernannt:

am 30. Mai: Lennartz Hermann, Neupriester aus Eupen, zum Kaplan an St. Elisabeth in Aachen (Dek. Aachen-Nordost);

am 31. Mai: Pellen Johannes, Neupriester aus Lobberich, zum Kaplan in Erkelenz (gl. Dekanates).

Personalchronik im Gebiete Eupen Malmedy.

Es wurde ernannt:

am 30. Mai: Didden Heinrich, Neupriester aus Viersen, zum Kaplan in Malmedy (gl. Dekanates).

Nr. 152 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator Dr. Hermann Joseph Sträter, nahm in der Zeit vom 12. Mai bis 5. Juni 1941 die kanonische Visitation in den beiden Dekanaten der Stadt Aachen vor und spendete in dem Dekanat Aachen-Nord-Ost das heilige Sakrament der Firmung am 12. Mai in St. Joseph 112; am Dienstag, dem 13. Mai, in St. Nikolaus 48; am Mittwoch, dem 14. Mai, in der Pfarrkirche zum hochheiligsten Herzen Jesu 45; am Donnerstag, dem 15. Mai, in der Fronleichnamskirche 85; am Freitag, dem 16. Mai, in St. Barbara, Aachen-Rothe Erde 25; am Montag, dem 19. Mai, in St. Elisabeth 97; am Dienstag, dem 20. Mai, in St. Adalbert 85; am Mittwoch, dem 21. Mai, in St. Foillan 32; am Donnerstag, dem 22. Mai, in St. Katharina, Aachen-Forst 74, insgesamt 603 Firmlingen. - In dem Dekanat Aachen-Süd-West am 26. Mai in St. Jakob 150; am 27. Mai in der Kathedralkirche 139 (St. Michael-Aachen 32, St. Paul 79, St. Marien 28); am 29. Mai in Heilig Kreuz 80; am 3. Juni in Heilig Geist 54; am 4. Juni in St. Gregorius 35; am 5. Juni in St. Michael-Aachen-B. 112 (St. Michael-Aachen-B. 57, St. Johann 55), zusammen 570 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz für den gesamten Weltklerus der Stadt Aachen fand am Montag, dem 9. Juni, nachmittags um 4.30 Uhr im Priesterseminar zu Aachen unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators statt.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 7. Juni in der Seminarkapelle zu Aachen sechs Minoristen des Priesterseminars die heilige Subdiakonatsweihe, einem Professen des Benediktinerordens in Kornelimünster die heilige Diakonatsweihe und nachstehendem Diakon des Priesterseminars die heilige Priesterweihe:

van Booven Heinrich, geb. 1. Oktober 1913 zu Aachen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 13 Aachen, den 1. Juli 1941 **11. Jahrgang**

Inhalt

	Seite		Seite
Nr. 153 Hirtenwort zum „Tag des Exerzitienwerkes" der Diözese Aachen	77	Nr. 155 Sterbefälle von Geistlichen	79
Nr. 154 Ferienurlaub der Geistlichen	78	Nr. 156 Personalchronik der Diözese Aachen	79
		Nr. 157 Vermischte kirchliche Nachrichten	79

Nr. 153 Hirtenwort zum „Tag des Exerzitienwerkes" der Diözese Aachen.

Am Sonntag, dem 13. Juli, begeht die Diözese Aachen wiederum den „Tag des Exerzitienwerkes". Infolge vielseitiger Inanspruchnahme durch Arbeitseinsatz auf den verschiedensten Gebieten ist die Teilnahme an den religiösen Übungen für viele erschwert, für manche unmöglich. Aber außer diesen gibt es noch so viele Väter und Mütter vorgerückten Alters und alleinstehende Persönlichkeiten, die aus Gründen des Alters und geschwächter Gesundheit für den Arbeitseinsatz nicht mehr oder nur beschränkt in Frage kommen, und ebenso viele, die gern eine Zeit ihres Urlaubes, da sie vom körperlichen Arbeitseinsatz ausspannen, für religiöse Stärkung verwenden. Die gläubigen Menschen spüren mehr denn je, daß sie in dieser glaubensgefährdeten Zeit der religiösen Klärung und Führung bedürfen. Wir danken Gott aus tiefstem Herzen für die große Gnade der weiten Aufgeschlossenheit für religiöse Fragen, die wir allenthalben wahrnehmen. Das gläubige Volk verlangt sehnsüchtig nach dem geistigen Brot. Für mich, als euren Oberhirten, ist es eine große Freude zu vernehmen, daß überall da, wo Gelegenheit zur Teilnahme an religiösen besinnlichen Stunden gegeben wird, der Andrang groß ist, ja, daß die Aufgeschlossenheit wächst und das spontane Drängen zum vertieften Einblick in das religiöse Glaubensgut sich mehr denn je geltend macht.

Über den natürlichen Werten stehen die übernatürlichen, über den vergänglichen Dingen die ewigen, über dem Körper steht die Seele. Das ist die gottgesetzte Ordnung. Wir lassen uns den Blick für diese gottgewollte Ordnung nicht trüben, wir halten an der Reihenfolge dieser Werte fest. „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber an seiner Seele Schaden leidet." (Matth. 16, 26.) Trotz aller geistigen Vernebelungsversuche seitens des Unglaubens werden wir immer unsern Blick zielklar auf die ewigen Sterne wenden, um uns von ihnen anziehen und führen zu lassen.

Wie oben schon hingewiesen wurde, ist für viele Gläubige in der heutigen Zeit aus arbeitseinsatznotwendigen Gründen die Teilnahme an längeren religiösen Übungen erschwert oder unmöglich. Aber auch diese können sich voll einsetzen für die religiöse Stärkung und Belehrung. Sie alle rufe ich auf

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. Juni 1941.

zur Teilnahme an religiösen Übungen: Ihr, Frauen und Mütter, denen die überwiegende Sorge für das Christlichsein und Christlichbleiben eurer Kinder so verantwortungsvoll am Herzen liegt, kommt gerne zu religiösen Unterweisungen und Übungen. Ihr, die ihr die Erholungstage des Urlaubs verlebt, verwendet gern einen Teil der Ruhetage für geistig-religiöse Stärkung und Auffrischung. Dadurch wird auch die körperliche Erholung gefördert. Wir wollen uns in allem den Verhältnissen anpassen und auch für kürzere geistliche Übungen uns rüsten, wenn längere nicht möglich sind. Selbst für Einkehrtage wollen wir eine entsprechend mögliche Zeit verwenden. Vor allem empfehle ich noch einmal nachdrücklichst die Vorbereitung offener und halboffener Übungen in den Pfarrgemeinden selbst. Für ihren Erfolg liegen verbürgte Erfahrungen vor. Wir wollen nur frisch wagen, dann ist der Sieg der guten Sache schon halb gewonnen. Wo ein Wille ist, findet sich auch immer ein Weg.

So wollen wir auch in diesem Kriegsjahre den „Tag des Exerzitienwerkes" als Tag religiöser Verinnerlichung bejahen, vor allem wollen wir ihn wieder benutzen zu einer verantwortlichen Erforschung unseres Gewissens, wie weit wir selbst durch religiöse Übungen unsern Glaubensgeist vertiefen und weiten und unsere Glaubenskraft stärken. Darüber hinaus werde der Tag ein Tag des Gebetes zum Heiligen Geist. Er ist ja der Vollender der schöpferischen und erlösenden Tätigkeit des dreieinigen Gottes. Der Heilige Geist widersteht keinem guten Willen und versagt sich keiner Einsatzbereitschaft. Er macht aus uns alles, was wir wollen. Das Maß unseres Wollens offenbart sich in dem beharrlichen und aufrichtigen Flehen zum Geiste Gottes um sein schöpferisches Wirken in uns.

Nach wie vor bedarf die religiöse Erweckung, die durch die religiösen Übungen bezweckt wird, der finanziellen Mittel. Wir haben bisher nie vergebens uns an die Gebefreudigkeit unseres katholischen Volkes gewandt. Darum sind wir der Überzeugung, daß der Opferwille am „Tag des Exerzitienwerkes" sich auch in diesem Jahre glänzend bewähren wird zum seelischen Nutzen aller derer, die in den heiligen Übungen aller Art schöpferische Erneuerung suchen.

Aachen, den 16. Juni 1941.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

✠

Dieser Erlaß ist am Sonntag, dem 6. Juli, von der Kanzel zu verlesen, und in der Predigt ist auf die Bedeutung der religiösen Übungen hinzuweisen. Die Kollekte werde aufs wärmste empfohlen. Die Verkündigung und Empfehlung werde nachdrücklichst wiederholt am „Tag des Exerzitienwerkes" selbst. Von dem Ertrag der Kollekte ist die Hälfte durch den zuständigen Herrn Dechanten an die Bistumskasse einzusenden, während die andere Hälfte zur Förderung der örtlichen Aufgaben des „Exerzitienwerkes" verwendet wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 154 Ferienurlaub der Geistlichen.

Aachen, den 19. Juni 1941.

Unsere Verfügung vom 1. Juli 1940 (Kirchlicher Anzeiger 1940, S. 92, Nr. 165) hat auch für dieses Jahr volle Geltung.

Den Geistlichen, die im wehrdienstpflichtigen Alter stehen oder nicht weit darüber hinaus sind, genehmigen wir einen Urlaub von zwei Wochen mit der Einschränkung, daß sie an dem dazwischenfallenden Sonntag auf ihrem Posten sein müssen. Diese Einschränkung gilt auch dann, wenn der Sonntagsgottesdienst in seinem notwendigen Umfange auch ohne ihre Anwesenheit gesichert sein würde.

Wenn in einem Einzelfall die Rücksicht auf den Gesundheitszustand einen längeren Urlaub notwendig machen sollte, so ist der behandelnde Arzt zu veranlassen, uns sein Gutachten über die notwendige Urlaubszeit einzusenden. Auch in einem solchen Falle darf eine unnötig weite Urlaubsreise nicht in Betracht kommen. Jeder Urlaub ist an uns zu berichten.

Ferienvertretungen können von hier aus nicht gestellt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 155 Sterbefälle von Geistlichen.

Aachen, den 20. Juni 1941.

Einem vielseitigen Wunsche entsprechend, werden in Zukunft in den Kirchlichen Anzeigern der Diözesen Köln und Aachen wechselweise die Namen der verstorbenen Priester veröffentlicht und bitten wir, derselben beim heiligen Meßopfer und im Gebete gedenken zu wollen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 156 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung zweier Päpstlicher Ehrenkämmerer.

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. haben unter dem 10. April d. J. den Studienrat i. R. Prof. Hermann Josef Pagés in Eschweiler und den Studienrat Hermann Herweg in Krefeld zu Päpstlichen Ehrenkämmerern ernannt.

Ernennung eines Ehrendechanten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 19. Juni d. J. den Dechanten und Geistlichen Rat Josef Pauen, Pfarrer in Waldenrath, auf seinen Wunsch hin vom Amte eines Dechanten für das Dekanat Gangelt entbunden und demselben den Titel eines „Ehrendechanten" verliehen.

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. haben unter dem 19. April d. J. die freigewordene Pfarrstelle St. Peter in Aachen (Dek. Aachen-Nordost) auf Grund des can. 1435 § 1 n. 1. dem Pfarrer in Rötgen, Josef Schneider, übertragen.

Sterbefälle von Geistlichen
der Diözese Aachen:

Es sind gestorben:

am 19. Juni: Piepers Josef, geb. 21. Sept. 1889 in Kreuzrath (Pf. Gangelt), gew. 7. März 1914, Pfarrer in Kurdorf (Dek. Linnich), gest. im Marienhospital auf dem Venusberg bei Bonn, begraben in Höngen (Krs. Geilenkirchen);

der Erzdiözese Köln:

am 1. Juni: Dammer Wilhelm, geb. 23. Febr. 1866 in Büttgen, gew. 15. Aug. 1893, zuletzt Pfarrer in Gustorf (Dek. Grevenbroich), seit 1938 i. R. zu Büttgen.

R. i. p.

Nr. 157 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann vom 2. bis 4. Juni 1941 im Dekanate Viersen das heilige Sakrament der Firmung am 2. Juni in Viersen-Helenabrunn 85, in St. Joseph 333; am 3. Juni in St. Remigius 189, im Kinderkrankenhaus St. Nikolaus 83, in St. Peter 108; am 4. Juni in Süchteln-St. Clemens 173, in St. Franziskus 61, in Süchteln-Dornbusch 35 und in Viersen-St. Notburga 88, zusammen 1155 Firmlingen.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann vom 8. bis 13. Juni 1941 die kanonische Visitation des Dekanates Stolberg vor und spendete das Sakrament der Firmung am 8. Juni in Gressenich 110; am 9. Juni in Mausbach 196, in Werth 57, in Schevenhütte 39; am 10. Juni in Stolberg-St. Luzia 172, in Vicht 115, in Zweifall 93; am 11. Juni in Stolberg-Mariä Himmelfahrt 219, in Stolberg-Atsch 108, in Stolberg-Donnerberg 28; am 12. Juni in Stolberg-Münsterbusch 65, in Stolberg-Büsbach 220, in Stolberg-Dorff 33; am 13. Juni in Eilendorf 514, zusammen 1969 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators am Freitag, dem 13. Juni im Pfarrhause zu Gressenich statt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 14 Aachen, den 15. Juli 1941 **11. Jahrgang**

Inhalt

		Seite
Nr. 158	Pontificia Commissio ad Codicis Canones authentice interpretandos	81
Nr. 159	Wehrmachtseelsorge	81
Nr. 160	Abhaltung von Gottesdiensten in orthodoxen Kirchen	83
Nr. 161	Erzengel Michael, Patron der Radiologie u. -therapie	83
Nr. 162	Anmeldung der Theologiestudierenden der Diözese Aachen	83
Nr. 163	Der „Erweiterte Lehrplan für die K. S. St. im Bistum Aachen"	84
Nr. 164	Personalchronik der Diözese Aachen	84

Nr. 158 Pontificia Commissio ad Codicis Canones authentice interpretandos.

RESPONSA AD PROPOSITA DUBIA [1]

E.mi Patres Pontificiae Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos, propositis in plenario coetu quae sequuntur dubiis, responderi mandarunt ut infra ad singula:

I. DE IURE FUNERANDI

D. An sub verbis canonis 1233 § 1: clerici . . . ipsi ecclesiae addicti, veniant etiam ecclesiae cathedralis vel collegialis capitulares, qua tales.

R. Negative.

II. DE SEPARATIONE CONIUGUM

D. An causae separationis coniugum recensendae sint inter causas nunquam transeuntes in rem iudicatam, de quibus in canonibus 1903 et 1989.

R. Affirmative.

Datum Romae, e Civitate Vaticana, die 8 Aprilis, anno 1941.

M. Card. Massimi, *Praeses.*

L. † S. I. Bruno, *Secretarius.*

Nr. 159 Wehrmachtseelsorge.

Aachen, den 3. Juli 1941.

Zu einigen aus der Reihe der Fuldaer Bischofskonferenz gestellten Fragen i. S. Cura spiritualis militum hat der Heilige Stuhl folgendes geantwortet:

Segretaria di Stato di Sua Santità.
No. 3541/41.

Dal Vaticano, die 9 Maii 1941.

E.me ac Rev.me Domine!

Cum de negotio ad Concordatum attinente ageretur, a S. Congregatione de disciplina Sacramentorum mihi transmissa est epistola, quae die 23 Decembris 1940 a te Beatissimo Patri conscripta, sequentia proponebat dubia:

I) „Utrum, respectu partis secundae Articuli XVIII „Statutorum ad curam spiritualem militum catholicorum exercitus Germaniae spectantium" d. d. 19 m. Septembris 1935, iurisdictioni cappellanorum militarium subsunt solummodo catholici militum praefecti, milites, officiales, de quibus in Articulis III, IV, V dictorum Statutorum, i. e. ii, qui ad exercitum permanentem seu „activum", pacis quoque tempore in armis constitutum, pertinent, an etiam omnes occasione belli ad signa militaria convocati, qui aliquo modo ad exercitum mobilitatum pertinent et sub regimine militari continentur";

II) „Num, circa licitam assistentiam ad normam partis secundae et tertiae Articuli XVIII dictorum Statutorum, adhuc valent praescripta can. 1097 § 2 C. J. C. Estne igitur adhuc praeferendus parochus sponsae, an haec regula infirmata est aliis praescriptis, e. gr. praescripto „Ordinis a militibus in matrimoniis contrahendis servandi" a Supremo Rei Militaris Gubernio d. 1 m. Aprilis 1936 statuti, quo milites in suis matrimoniis contrahendis cappellanos militares adire tenentur?"

Postquam propositae quaestiones a S. Congregatione pro Negotiis Ecclesiasticis Extraordinariis diligenter perpensae sunt, ac super iisdem opiniones quoque SS. Congregationum de Disciplina Sacramentorum et Consistorialis auditae sunt, ad relata dubia respondens, sequentia adnotanda existimo.

[1] A. A. S. vol. XXXIII, p. 173.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Juli 1941.

Ad prius dubium quod attinet, censendum est iurisdictionem Episcopi Castrensis se extendere non solum ad eos qui ad exercitum permanentem seu „activum", pacis quoque tempore constitutum, pertinent, sed etiam ad eos qui occasione belli ad signa militaria convocati sunt. Enimvero, iuxta art. III Statutorum, de quibus supra, Episcopo Castrensi competit iurisdictio ordinaria „in omnes catholicos militum praefectos, ipsos et milites, necnon in omnes etiam e civium ordinibus qui iuxta leges nunc vigentes officiis exercitus addicti sunt, i. e. qui in copiis Reipublicae Germanicae stipendia merent", quin ulla fiat distinctio inter milites servitii permanentis seu activi et cives belli causa ad arma arcessitos. Huiusmodi autem norma mutata non apparet per „Bekanntmachung über Zugehörigkeit zur Wehrmachtgemeinde und Kirchensteuerfreiheit" diei 27 Februarii 1940, quia militaris potestas facultate carebat memorata Statuta immutandi, neque eam id facere voluisse constat.

Ad alterum vero dubium quod attinet, censendum est haud infirmatam esse § 2 can. 1097 C. J. C. ex eo quod praescriptis „Verordnung über das Heiraten der Angehörigen der Wehrmacht" diei 1 Aprilis 1936 parocho sponsae praefertur cappellanus militaris. Potestas militaris enim non poterat quidquam derogare de dicta norma Codicis Juris Canonici, ad quam appellatio fit etiam in art. XVIII memoratorum Statutorum, neque eruitur eam id agere voluisse: nam praefata „Verordnung" haud absolute statuit ut militum matrimonia coram militari cappellano contrahantur. Attamen, cum eadem „Verordnung" haud dubie cappellanum militarem parocho sponsae praeferat — quod in praesentibus rerum adiunctis utilitates quasdam gignere potest — hoc idem ex parte cappellani militaris considerari potest tamquam „iusta causa" de qua in § 2 can. 1097 C. J. C., ut a statuta norma de parocho sponsae praeferendo deflectatur.

Sensus profundae venerationis meae ut libens excipias rogo, atque, dum manus tibi humillime osculor, me profiteor

Eminentiae Tuae
Hum.mum ac Dev.mum servum verum
sign. Aloys. Card. Maglione.

E.mo ac Rev.mo Domino
Domino Card. Adulpho Bertram,
Archiepiscopo Wratislaviensi.
Wratislaviam.

✠

Aus der vorstehenden Erklärung ergibt sich folgendes:

1. Die Jurisdiktion des Feldbischofs erstreckt sich nicht bloß auf die Angehörigen des stehenden bzw. aktiven Heeres, das auch zu Friedenszeiten besteht, sondern auch auf jene Personen, die wegen des Krieges zum Wehrdienst einberufen sind. Denn Art. III des Statuts für die Wehrmachtseelsorge in Deutschland vom 19. 9. 1935 macht keinen Unterschied zwischen Soldaten des stehenden bzw. aktiven Dienstes und Zivilisten, die wegen des Krieges einberufen sind (also z. B. Angehörigen der Reserve, Ersatzreserve und dergl.).

Dieses Rechts- und Seelsorgeverhältnis beginnt mit dem Tage, an dem die Einberufenen bei der Truppe eintreffen.

2. Wehrmachtangehörige werden nach Art. XVIII Abs. 2 des genannten Statuts sowohl vom Wehrmachtgeistlichen als auch vom Pfarrer des Trauungsortes gültig getraut. Die Voraussetzungen für die erlaubte Vornahme der Trauung setzt can. 1097 C. J. C. fest, den der Art. XVIII Abs. 3 des Statuts auch für die Trauung von Wehrmachtangehörigen als einschlägig erklärt. Sohin traut erlaubterweise Wehrmachtangehörige ebenso wie Zivilpersonen der Pfarrer des Domizils oder des einmonatlichen Aufenthaltes der Brautleute gemäß can. 1097 § 1 n. 2. Wehrmachtangehörige, die vor der Einberufung einen festen Wohnsitz in der Pfarrei hatten und beabsichtigen, nach dem pflichtmäßigen Militärdienst wieder dahin zurückzukehren, behalten rechtlich ihren Wohnsitz in der Pfarrei. Unter mehreren nach can. 1097 § 1 n. 2 zur erlaubten Trauung zuständigen Pfarreien hat nach can. 1097 § 2 das bevorzugte Recht zur Trauung der Pfarrer der Braut, außer wenn ein gerechter Grund entschuldigt.

Nun werden durch eine staatliche „Verordnung über das Heiraten der Angehörigen der Wehrmacht" vom 1. 4. 1936 die Wehrmachtangehörigen angewiesen, sich zur Trauung an die Wehrmachtgeistlichen zu wenden. Diese Verordnung kann und will nicht den can. 1097 oder den Art. XVIII des Statuts, das auf ihn Bezug nimmt, außer Kraft setzen. Aber da die Verordnung dem Wehrmachtgeistlichen den Vorrang im Trauungsrecht vor dem Pfarrer der Braut einräumt und diese Regelung vielleicht unter den gegenwärtigen Verhältnissen gewisse Vorteile bietet, so kann das von seiten des Wehrmachtgeistlichen als „gerechte Ursache" im Sinne des can. 1097 § 2 betrachtet werden, um von der Regel über den Vorrang des Pfarrers der Braut abzugehen.

Praktisch regelt sich demnach die Trauung von Wehrmachtangehörigen wie folgt:

1. Der Wehrmachtgeistliche kann sich als zur Trauung von Wehrmachtangehörigen berechtigt erachten, ohne daß er die Zustimmung des Pfarrers der Braut gemäß can. 1097 § 2 einzuholen braucht.

2. Der nach den Grundsätzen des can. 1097 § 2 zuständige Pfarrer kann ebenso erlaubterweise Wehrmachtangehörige trauen; er ist nicht ver-

pflichtet, den Wehrmachtangehörigen, der von ihm die Trauung begehrt, an den Wehrmachtgeistlichen zu weisen oder vom Wehrmachtgeistlichen die Erlaubnis zu dieser Trauung zu erholen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 160 Abhaltung von Gottesdiensten in orthodoxen Kirchen.

Utrum Sacerdotes germanici stipendia in exercitu merentes et carentes sive altare portatili, sive sacra supellectile ad Augustissimum Sacrificium Missae celebrandum, uti possint altare atque suppellectile Ecclesiarum confessionis vulgo dictae „orthodoxae", quousque absit possibilitas Ecclesiam Catholicam adeundi vel uti altare portatili.

Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii, omnibus circumstantiis et allatis rationibus coram Domino mature perpensis, respondere censuit:

Negative et ad mentem.

Mens est ut Sacerdotes in exercitu germanico stipendia merentes altare portatile habeant atque, perdurantibus praesentibus difficultatibus ac belli circumstantiis, Missam celebrent ubi et quando possibile sit, servato decore et remoto usu sive ecclesiarum, sive supellectile de quibus in prolato dubio.

Datum Berolini, ex Aedibus Nuntiaturae Apostolicae, die tertia mensis Maji, Anno Domini millesimo nongentesimo quadragesimo primo.

(Unterschrift.)

(Verordnungsbl. d. kath. Feldbischofs d. W. 1941, Nr. 5.)

Nr. 161 Erzengel Michael, Patron der Radiologie und -therapie.

S. Congregatio Rituum

DIOECESIUM ITALIAE

Sanctus Michael, Archangelus pro radiologis et radiumtherapeuticis Patronus ac Protector declaratur.

Inter mira huius temporis inventa praecipuum sane locum obtinent quae radiologicam artem et radium therapeiam spectant; quarum prima ad naturae secreta atque corporum organa introspicienda, utraeque vero ad gravissimos insanabilesque morbos curandos radiorum ope aptissimae sunt. Cum autem tantorum inventorum usus ac ecercitatio non sine ipsorum medentium periculo fiant, ne radiologis et radiumtherapeuticis itemque miserrimis aegrotis Omnipotentis Dei auxilium desit, Angelos et Sanctos intercessores adhibere populum christianum decet.

Quaepropter Italae Societatis Radiologiae Medicae Praeses, nomine fere omnium Italiae Radiologorum, Sanctissimo Domino Nostro Pio Papae XII humillimas obtulit preces ut Sanctus Michaël Archangelus Radiologorum Patronus et Protector declaretur et constituatur.

Sanctitas porro Sua, referente infrascripto Domino Cardinali, Sacrae Rituum Congregationis Praefecto, die 15 Ianuarii huius anni, has preces benignissime excipiens, Sanctum Michaëlem Archangelum Patronum et Protectorem pro Radiologis et Radium therapeuticis declarare et constituere dignata est: ut Quem contra nequitiam diaboli praesidium experimur, Eum in nostris infirmitatibus solatium habeamus.

Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Datum Romae, ex S. Rituum Congregatione, die 15 Ianuarii 1941.

† C. Card. Salotti, *Ep. Praenest., Praefectus.*

L. † S. A. Carinci, *Secretarius.*

A. A. S. vol. XXXIII (1941) p. 128.

Nr. 162 Anmeldung der Theologiestudierenden der Diözese Aachen.

Aachen, den 8. Juli 1941.

Die Abiturienten des Reifeprüfungstermins Herbst 1941 und der früheren Jahre, die sich dem Theologiestudium widmen und als Theologiestudierende des Bistums Aachen anerkannt werden wollen, haben bis zum 15. August eine schriftliche Anmeldung an das Hochwürdigste Bischöfliche Generalvikariat in Aachen (Friedlandstraße 2) zu richten und derselben hinzuzufügen: 1. einen Lebenslauf, worin ihr Geburtsort und der jetzige Wohnort der Eltern, Name und Stand des Vaters, ob beide Eltern noch leben und im Falle des Todes des Vaters Name, Stand und Wohnort des Vormundes angegeben sind; 2. ein Taufzeugnis, aus dem sich die eheliche Geburt ergibt, nebst einem Firmzeugnis; 3. eine beglaubigte Abschrift (nicht das Original) des Abiturientenzeugnisses oder, in Ermangelung eines solchen, vorläufig eine beglaubigte Abschrift des letzten Zeugnisses; in diesem Falle ist die beglaubigte Abschrift des Abiturientenzeugnisses später nachzuliefern; 4. ein ärztliches Gesundheitszeugnis; 5. gegebenenfalls ein beglaubigtes Verzeichnis der bis jetzt gehörten Vorlesungen.

Zugleich wollen die genannten Studierenden den Herrn Ortspfarrer und den Herrn Religionslehrer um Einsendung eines für jeden Studierenden einzeln auszustellenden Sittenzeugnisses an das Bischöfliche Generalvikariat bitten.

Eine Entscheidung unserseits über die Annahme als Theologiestudierender des Bistums Aachen kann nur dann getroffen werden, wenn sämtliche oben angeführten Unterlagen eingereicht sind.

Außerdem mögen die sich Anmeldenden, damit nicht Schwierigkeiten bei der Zulassung zum Hoch-

schulstudium oder bei späteren Anstellungen entstehen, wenn möglich schon jetzt sich den urkundlichen Beweis ihrer arischen Abstammung besorgen; es handelt sich um den arischen Charakter der Eltern sowie der beiderseitigen Großeltern. Dieser arische Nachweis ist jedoch nicht an uns einzusenden.

Die Herren Pfarrer und Religionslehrer mögen unverzüglich die Studierenden auf diese Bestimmungen aufmerksam machen. Für die Gesundheitszeugnisse sind besondere Formulare vorgeschrieben, die seitens der Herren Pfarrer von hier zu erbitten sind; Zeugnisse, die nicht nach diesem Formular ausgestellt sind, bleiben unbeachtet. Ebenso sind die Sittenzeugnisse nach besonderem Formular auszustellen, die gleichsfalls von hier aus auf Ansuchen den Herren Pfarrern und Religionslehrern zugestellt werden.

Meldungen, die nach dem 15. August eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Persönliche Vorstellung ist nicht notwendig, es ergeht darüber eine besondere Verfügung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 163 Der „Erweiterte Lehrplan für die K. S. St. im Bistum Aachen."

Aachen, den 10. Juli 1941.

Der erweiterte Lehrplan für die K. S. St. in unserem Bistum ist Ende April d. J. vom Generalvikariate durch die Herren Dechanten allen Seelsorgsgeistlichen zugesandt worden. Wir nehmen an, daß alle Hochwürdigen Herren das erwartete Interesse dafür aufgebracht und sich mit dem Plan bereits fleißig beschäftigt haben. Der Plan wird auf Wunsch auch an andere Geistliche des Bistums versandt.

Als bei der Einrichtung der K. S. St. unser erster Lehrplan und sein Nachtrag erschienen, war es wegen der kurzen Fassung beider Schriften nicht immer leicht, die leitenden Ideen für die religiöse Unterweisung und den inneren Aufbau bei der Stoffauswahl in der Seelsorgestunde in vollem Maße nutzbar zu machen.

Der „Erweiterte Lehrplan" läßt in seiner Ausführlichkeit diese Leitgedanken und die Besonderheiten der Stoffverteilung besser erkennen; er bringt viele neue Anregungen (dazu gehört insbesondere der Beitrag über die Behandlung des Kirchenliedes) und erleichtert die unbedingt erforderliche Vorbereitung auf die einzelne Stunde durch eine wohlüberlegte Stoffzusammenstellung, die den angeregten und fruchtbaren Verlauf der Stunde weithin verbürgt.

Mit Beginn des neuen Schuljahres soll der „Erweiterte Lehrplan" allen Kinderseelsorgestunden zugrunde gelegt werden. Bei Kombinationen ist dafür Sorge zu tragen, daß im Laufe der Zeit jeder aufsteigende Jahrgang mit dem gesamten Lehrgut befaßt wird.

Wir erwarten zuversichtlich, daß sich alle mit der K. S. St. betrauten Geistlichen gründlich und gewissenhaft in den neuen Plan und seine Einzelheiten einleben, und sind überzeugt, daß aus seiner genauen Beachtung die K. S. St. in unserm Bistum für die Hochwürdigen Herren und für unsere katholischen Kinder noch anregender und segensreicher als bisher gestaltet werden kann.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 164 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 7. Juli: Dominick Josef, Kaplan in Süchteln, zum Pfarrer in Rurdorf (Dek. Linnich).

Sterbefälle von Geistlichen

der Diözese Aachen:

Es sind gestorben:

am 29. Juni: Rollbrocker Jakob, geb. 13. April 1862 in Lobberich, gew. 15. Juni 1889 in Münster i. W., Geistl. Rat ad honores, zuletzt Pfarrer in Grefrath (Dek. Lobberich), seit 1. Dezember 1940 i. R. zu Grefrath;

der Erzdiözese Köln:

am 18. Juni: Bosbach Franz Xaver, Geistl. Rat ad honores, Ehrendechant, Pfarrer an St. Heribert in Köln-Deutz, Jubilarpriester;

am 21. Juni: Esser August, Dr. theol., zuletzt Pfarrer in Büllingen (Eupen-Malmedy), Jubilarpriester, gest. in Bonn;

am 22. Juni: Fettweis Leo, Pfarrer in Kierdorf.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 15 Aachen, den 1. August 1941 **11. Jahrgang**

Inhalt

	Seite
Nr. 165 Hirtenwort zur Karitaskollekte	85
Nr. 166 Hirtenwort zur Krankenseelsorge in öffentlichen Krankenanstalten	86
Nr. 167 Für die Männerseelsorge	87
Nr. 168 Betr. Stiftungen	87
Nr. 169 Personalchronik im Gebiete Eupen-Malmedy	87
Nr. 170 Vermischte kirchliche Nachrichten	87

Nr. 165 Hirtenwort zur Karitaskollekte.

Meine lieben Diözesanen!

Am Sonntag, dem 10. August, wird in allen Kirchen und Kapellen unseres Bistums die alljährlich stattfindende Karitaskollekte abgehalten werden. So darf ich euch als euer Bischof recht herzlich bitten, bei dieser Gelegenheit eure ganze Opferfreudigkeit zu beweisen.

Der Karitassonntag soll euch zunächst daran erinnern, daß Übung der Karitas, der christlichen Nächstenliebe, selbstverständlich Christenpflicht ist. Christliches Leben ohne Übung der Bruderliebe ist unmöglich, nach dem Wort des heiligen Johannes: „Jeder, der liebt, ist aus Gott geboren und kennt Gott. Wer nicht liebt, kennt Gott nicht, denn Gott ist die Liebe." (1. Joh. 4, 7-8.) Von dieser persönlichen Pflicht der werktätigen, helfenden Bruderliebe kann sich keiner durch einen Beitrag oder durch ein Geldopfer loskaufen. Echte Karitas ist persönliches Helfen und Dienen überall da, wo uns Not begegnet. In dieser stillen, persönlichen Hilfe von Mensch zu Mensch muß echt christliche Gesinnung sich Tag für Tag bewähren.

Daneben aber gilt es, die kirchlichen Werke der Karitas nach besten Kräften zu unterstützen. Auch heute noch stehen in unserem Vaterland Tausende von karitativen Anstalten und Einrichtungen im Dienste unseres Volkes. Allein in unserer Diözese sind es mehrere Hundert. Zehntausende von Schwestern stellen ihr ganzes Leben in den Dienst der Liebe, verzehren sich in opfervoller Arbeit für Kranke und Siechе, für Krüppel und Waisen, für Notleidende jeglicher Art. Werdet ihr da nicht gern und freudig am kommenden Sonntag euer Scherflein für die Erhaltung und Förderung des großen Karitaswerkes der Kirche beisteuern! Möge man euch das Zeugnis ausstellen können, das einst der heilige Paulus alten Gemeinden der ersten christlichen Zeit ausgestellt hat: „Nach Vermögen, ja über Vermögen sind sie bereit gewesen zum guten Werk." (2. Kor. 8, 3.) So hoffe ich zuversichtlich, daß der kommende Sonntag ein lebendiger Beweis für eure so oft bewährte Opferkraft werden wird. Denkt dabei aber vor allem auch an die Mahnung des heiligen Paulus: „Wer Gaben spendet, tue es mit schlichtem Herzen; und wer barmherzig ist, sei es mit frohem Sinn." (Röm. 12, 13.)

Aachen, den 19. Juli 1941.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator von Aachen,
Eupen-Malmedy.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. Juli 1941.

Aachen, den 21. Juli 1941.

Dieser Erlaß ist am Sonntag, dem 3. August, möglichst bei jeder heiligen Messe zu verlesen. Am Karitassonntag selbst möge in allen heiligen Messen ein empfehlendes Wort zur Kollekte gesagt werden. Hinweise dafür werden den einzelnen Pfarrämtern rechtzeitig zugehen.

Die Karitaskollekte soll in allen heiligen Messen und auch beim Nachmittagsgottesdienst gehalten werden. Wo gesonderte Kindergottesdienste stattfinden, soll auch in diesen die Kollekte durchgeführt werden, damit die Kinder frühzeitig für die Karitasidee erwärmt werden. Die Hochwürdigen Herren Geistlichen werden gebeten, wo es möglich ist, die Kollekte persönlich abzuhalten. Von dem Bruttoertrag verbleiben 60 % der Pfarrkaritas. Die restlichen 40 % sind sofort durch die Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden. Wir haben den Diözesan-Karitasverband angewiesen, in unserm Auftrage eine Aufstellung über das Ergebnis der Kollekte zu machen und uns bis zum 1. Oktober vorzulegen.

Im übrigen möge man den Karitassonntag dazu benutzen, den Karitasgedanken und Karitasgeist wieder tiefer in den Herzen der Gläubigen zu verankern. Zweckmäßig geschieht dies durch eine Karitasandacht oder Karitasfeier am Nachmittag des Karitassonntags. Material zur Ausgestaltung einer solchen Feier kann durch den Diözesan-Karitasverband oder durch den Deutschen Karitasverband in Freiburg bezogen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 166 Hirtenwort zur Krankenseelsorge in ~~öffentlichen~~ Krankenanstalten.

4.8.41

Geliebte Diözesanen!

Die Sorge für die Kranken ist von jeher ein Wesensmerkmal der katholischen Kirche gewesen.

In dieser liebenden Sorge hat die Kirche eine außerordentlich große Zahl von Hospitälern ins Leben gerufen und in diesen sich nicht auf die Pflege des kranken Leibes beschränkt, sondern auch den Seelen ihrer kranken Mitglieder zu helfen gesucht. Auch in den nichtkirchlichen Krankenanstalten haben die Priester die katholischen Kranken nach Möglichkeit besucht und ihnen die Trost- und Gnadenmittel der Kirche gespendet. Gott allein weiß, wie vielen Kranken sie in dieser sorgenden Liebe zu einer Erleichterung ihrer Lage und zu einem seligen Hinscheiden verholfen haben.

Nun hat kürzlich der Herr Reichsminister des Innern für die Seelsorge in den ~~öffentlichen~~ Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten die Vorschrift erlassen, daß die diensttuenden Pflegepersonen den Besuch des Geistlichen beim Kranken zur Ausübung der Seelsorge nur dann zulassen dürfen, wenn der Kranke den Besuch des Priesters ausdrücklich wünscht.

Demnach darf jetzt ein katholischer Kranker, der in einem ~~öffentlichen~~ Krankenhause gepflegt wird, nicht mehr darauf rechnen, daß der Seelsorger ungerufen an sein Krankenbett kommt. Er muß vielmehr in ernstlicher Krankheit die Mahnung des Apostels Jakobus in buchstäblichem Sinne befolgen: „Ist jemand krank unter euch, so rufe er die Priester der Kirche." (Jak. 5, 14.) Sonst wird in einer ~~öffentlichen~~ Krankenanstalt der Priester nicht zum Kranken vorgelassen, und zwar auch dann nicht, wenn der Kranke verletzt (vielleicht bewußtlos) eingeliefert wurde; auch dann nicht, wenn eine lebensgefährliche Operation nötig ist; auch nicht in der Sterbestunde.

Es muß also der Kranke selbst den Pflegepersonen erklären:

1. ich bin römisch-katholisch;
2. ich wünsche baldigst den Besuch des zuständigen katholischen Geistlichen; ich bitte, diesen Geistlichen zu mir zu rufen.

Für Jugendliche unter 14 Jahren müssen die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten diese Erklärungen bei der Aufnahme des Kranken abgeben.

Abgesehen von der Nottaufe dürfen Taufhandlungen in den ~~öffentlichen~~ Krankenanstalten nicht vorgenommen werden.

Geliebte Diözesanen!

Damit bei Unglücksfällen oder plötzlichen Erkrankungen die religiöse Versorgung der in eine ~~öffentl~~

Krankenanstalt eingelieferten Katholiken sichergestellt wird, ist es notwendig, daß jeder Katholik in gesunden Tagen klar und deutlich mit Angabe von Ort und Datum und mit eigenhändiger Unterschrift eine Erklärung niederschreibt, die lautet:

„Bei Einlieferung in eine Krankenanstalt verlange ich in kürzester Zeit den Besuch des zuständigen römisch-katholischen Geistlichen."

Für Jugendliche unter 14 Jahren müssen die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten eine entsprechende Erklärung niederschreiben.

Dringend zu empfehlen ist, daß diese Erklärungen, die füglich alle Jahre erneuert werden, an einem allen Familienmitgliedern bekannten Platze aufbewahrt werden, damit sie gegebenenfalls zur sofortigen Vorzeigung im Krankenhause bereitliegen.

Wer seinen Wohnort ändert - und wäre es auch nur gelegentlich einer Reise -, tut klug daran, die erwähnte schriftliche Erklärung seinem Reisepaß oder Personalausweis beizufügen.

Geliebte Diözesanen!

Wir alle haben den dringenden Wunsch, zur Zeit einer schweren, zumal einer lebensgefährlichen Erkrankung mit den Tröstungen und Gnadenmitteln unserer heiligen Religion gestärkt zu werden. Handeln wir deshalb nach dem Apostelwort: „Ist jemand krank unter euch, so rufe er die Priester der Kirche." (Jak. 5, 14.)

Zur lieben Gottesmutter aber, dem Heile der Kranken, wollen wir täglich andächtig beten: „Heilige Maria, Mutter Gottes, bitte für uns Sünder jetzt und in der Stunde unseres Todes!"

Aachen, den 19. Juli 1941.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator von Aachen,
Eupen-Malmedy.

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 10. August, in allen Kirchen bei jeder heiligen Messe zu verlesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 167 Für die Männerseelsorge.

Aachen, den 16. Juli 1941.

Das neu erschienene Gebetbuch „Männer vor Gott" von Msgr. Theodor Hürth, verdient wärmste Empfehlung wegen seines gediegenen Inhaltes, der das religiöse Leben des Mannes in vielseitiger Weise berücksichtigt, sich von Weitschweifigkeit wie von falscher Kürze fernhält und auf alle Fragen des Glaubenslebens in echt männlicher Art Rücksicht nimmt. Es bietet alles, was für das persönliche Verhalten der Männer, ihre Pflichten gegen die Familie, das Volk und Vaterland von Bedeutung ist. Es wird in der Hand des Mannes, aber auch darüber hinaus in weiten Kreisen reichen Segen bieten. Besonders alle Männerseelsorger mögen nicht ohne Beachtung an diesem Buche vorübergehen, das in der Aufmachung handlich, im Preise billig und für alle Stände geeignet ist. Es gehört zu den Erscheinungen, die besonders zeitgemäß sind.

Das Buch ist erschienen im Verlag Herder und kostet kartoniert 1,20 RM. und gebunden 2,- RM.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 168 Betr. Stiftungen.

Aachen, den 25. Juli 1941.

Wir machen die Hochwürdigen Herren Pfarrer darauf aufmerksam, daß für die Errichtung von Stiftungen unsere Verordnung vom 5. April 1941 an die Hochwürdigen Herren Dechanten maßgebend ist. Auch ist die Klausel aus can. 1551 § 2 stets beizufügen in dem angegebenen Wortlaut.

Anträge, die der obigen Verordnung nicht entsprechen, können nicht mehr genehmigt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 169 Personalchronik im Gebiete Eupen-Malmedy.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 21. Juli 1941 die Verzichtleistung des Pfarrers Wilhelm Claßen in Honsfeld bei Büllingen angenommen und denselben zum 1. August 1941 krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Nr. 170 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann vom 22. bis 24. Juni im Dekanate Jülich das heilige Sakrament der Firmung, und zwar am 22. Juni in Jülich 304 (Jülich 207, Broich 15, Mersch 44,

Tetz 11, Stetternich 27); am 23. Juni in Koslar 51, in Kirchberg 51 (Kirchberg 24, Altdorf 24, Bourheim 3); am 24. Juni in Huchem-Stammeln 35 (Huchem-Stammeln 29, Oberzier 6), in Hambach 87 (Hambach 33, Niederzier 19, Jülich-Selgersdorf 35), zusammen 501 Firmlingen.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Prof. Dr. Friedrich Hünermann die kanonische Visitation des Dekanates Heinsberg vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 29 Juni in Oberbruch 170; am 30. Juni in Heinsberg 275; am 1. Juli in Dremmen 270; am 2. Juli in Porselen 74 und in Horst 28; am 3. Juli in Karken 164 und in Rurkempen 69; am 4. Juli in Kirchhoven 192 und in Neuhaaren 167; am 5. Juli in Bocket 71 und in Braunsrath 117; am 6. Juli in Waldfeucht 120 und in Obspringen 61; am 7. Juli in Unterbruch 105, in Aphoven 43 und in Laffeld 46; zusammen: 1972 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators fand am 8. Juli im Aloysiuskloster zu Oberbruch statt.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Kapelle des Priesterseminars zu Aachen einem Frater aus dem Franziskanerkloster in M.-Gladbach am 13. Juli die Tonsur, am 14. Juli die ersten niederen Weihen und am 15. Juli d. J. die beiden letzten niederen Weihen.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 13. Juli d. J. in der Seminarkapelle zu Aachen dem Diakon Frater Meinhardus Schepers aus dem Franziskanerkloster zu M.Gladbach, geb. am 16. Dezember 1912 in Düsseldorf, die heilige Priesterweihe.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 16 Aachen, den 15. August 1941 **11. Jahrgang**

Inhalt

	Seite		Seite
Nr. 171 Betr. Schäden durch Kriegseinwirkungen	89	Nr. 173 Anzeigepflicht für mehr als eine Hausgehilfin	89
Nr. 172 Betätigung der Glaubensgemeinschaften in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten	89	Nr. 174 Pax-Krankenkasse	90
		Nr. 175 Personalchronik der Diözese Aachen	90

Nr. 171 Betr. Schäden durch Kriegseinwirkungen.

Aachen, den 4. August 1941.

Wir machen die Kirchengemeinden darauf aufmerksam, daß uns über alle Schäden, die kirchliche Gebäude oder kirchlicher Besitz durch Kriegseinwirkungen erleiden, zu berichten ist unter Angabe der Maßnahmen, die zur Behebung der Schäden veranlaßt worden sind.

Zur Beratung in baulichen oder künstlerischen Fragen steht unser Diözesankonservator zur Verfügung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 172 Betätigung der Glaubensgemeinschaften in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten.

(Vgl. Kirchl. Anz. 1941, Artikel Nr. 166.)

RdErl. d. RMdJ. v. 8. 7. 1941.
IV e 8519/41 - 3916.

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Betätigung der Glaubensgemeinschaften in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten bestimme ich in Ergänzung des RdErl. v. 9. 4. 1941 über Betätigung der Glaubensgemeinschaften in den öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten (RMBliV. S. 647), daß die Vorschriften dieses RdErl. auch auf private und alle sonstigen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten anzuwenden sind.

(2) Ich ersuche, die nachgeordneten Dienststellen entsprechend anzuweisen.

✣

Aachen, den 15. August 1941.

Vorstehenden Runderlaß geben wir hiermit zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 173 Anzeigepflicht für mehr als eine Hausgehilfin.

Aachen, den 15. August 1941.

Aus der Dritten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 10. Juli 1941 (RGBl. I S. 381) bringen wir folgendes zur Kenntnis und Beachtung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

§ 2.

„(1) Haushaltungen, die am 15. August 1941 mehr als eine Hausgehilfin oder Hausangestellte oder gleichzeitig neben einer Hausangestellten eine Hausgehilfin beschäftigen, sind verpflichtet, dies dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Haushaltung liegt, bis zum 1. September 1941 auf dem vorgeschriebenen Formblatt, das beim Arbeitsamt erhältlich ist, anzuzeigen.

(2) Das Arbeitsamt kann bei solchen Haushaltungen das Arbeitsverhältnis einer zweiten oder weiteren Arbeitskraft (Hausgehilfin oder Haus-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 14. August 1941.

angestellten) durch schriftlichen Bescheid an den Haushaltungsvorstand lösen; eine Abschrift des Bescheides ist der Hausgehilfin oder Hausangestellten zu übersenden. Die Lösung soll zum Ende eines Kalendermonats erfolgen; zwischen dem Zugang des Bescheides an den Haushaltungsvorstand und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses soll bei Hausgehilfinnen eine Frist von mindestens 14 Tagen, bei Hausangestellten eine Frist von mindestens einem Monat liegen. In dem Bescheid ist der Zeitpunkt für die Lösung des Arbeitsverhältnisses ausdrücklich zu bestimmen.

(3) Haushaltungsvorstände, die der Vorschrift des Abs. 1 zuwiderhandeln oder entgegen dem Bescheid des Arbeitsamts eine Hausgehilfin oder Hausangestellte nach dem für die Lösung des Arbeitsverhältnisses bestimmten Zeitpunkt weiterbeschäftigen, werden auf Antrag des Leiters des Arbeitsamtes gemäß § 11 der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 15. August 1941 in Kraft."

Nr. 174 Pax-Krankenkasse.

Aachen, den 15. August 1941.

Von der Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands, V. a. G., Köln, Drususgasse 11, Postscheckkonto Köln 5656, erhalten wir nachstehende Mitteilung, die wir hiermit zur Kenntnis und Beachtung bringen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Infolge eines Fliegerschadens sind wir in diesem Quartal nicht imstande, die Beitragsanmahnungen zu versenden. Wir bitten unsere Mitglieder dringend, rückständige Beiträge ohne die gewohnte persönliche Aufforderung unverzüglich auf unser Postscheckkonto Köln 5656 zu überweisen. Auch die noch ausstehenden Jahresbeiträge zur Abteilung A bitten wir einzusenden.

Für das laufende 3. Quartal ist der Beitrag am 1. Juli 1941 zur Abteilung B in der auf der Mitgliedskarte verzeichneten Höhe fällig geworden.

Je nach Eintrittsalter sind zu entrichten:

Abteilung B: Reichsmark 10,50; 12,—; 13,50 oder 18,— je Quartal;

Abteilung A. I: Reichsmark 12,— oder 18,— pro Jahr;

Abteilung A. II: Reichsmark 24,— oder 36,— pro Jahr.

Die Hochwürdigen Herren Dechanten und Pfarrer werden gebeten, von unserer Mitteilung allen Geistlichen der Dekanate, Kapitel und Pfarreien Kenntnis zu geben.

Der Geschäftsbetrieb der Kasse wird ungestört fortgeführt.

Nr. 175 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Dechanten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 4. August d. J. den Pfarrer Heinrich Hack in Langbroich zum Dechanten des Dekanates Gangelt ernannt.

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 11. August d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Julius Otto in Korschenbroich auf seine Pfarrstelle angenommen und denselben zum 1. September 1941 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 12. Juli: Thyssen Johannes, geb. 19. September 1882 in Aachen, Studienrat i. R. (Oberlyzeum Krefeld), gest. zu Krefeld, 58 Jahre alt;

am 10. Aug.: Ossemann Josef, geb. 2. Januar 1882 in Kettenis, gew. am 23. Februar 1907, Pfarrer und Definitor in D'horn, gest. im Krankenhaus zu Lendersdorf, 59 Jahre alt.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 17 Aachen, den 1. September 1941 **11. Jahrgang**

Inhalt

	Seite
Nr. 176 Todesanzeige im Kriege gefallener Theologen	91
Nr. 177 Kriegsgefallene Priester und Theologen	91
Nr. 178 Diaspora-Kollekte	91
Nr. 179 Freie Studienstiftung Freibeuter	91
Nr. 180 Gesuchte Trauurkunde	92
Nr. 181 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy	92
Nr. 182 Vermischte kirchliche Nachrichten	92

Nr. 176

In treuer Pflichterfüllung starben für ihr Vaterland:

Richartz Wilhelm aus Eschweiler-Pumpe-Stich, geb. 19. März 1916, Theologiestudierender unserer Diözese, gefallen am 20. Juli d. J. in Rußland;

Herfs Benedikt aus M. Gladbach, geb. 12. Jan. 1916, Minorist des Aachener Priesterseminars, gefallen am 9. August d. J. als Soldat eines Panzer-Regiments in Rußland.

Ihre Seelen werden dem priesterlichen Memento am Altare und dem Gebete der Gläubigen empfohlen.

R. i. p.

Nr. 177 Kriegsgefallene Priester und Theologen.

Aachen, den 18. August 1941.

Die Hochwürdigen Herren Pfarrer bzw. Rektoren werden gebeten, soweit es noch nicht geschehen ist, uns sogleich die Namen der gefallenen Priester und Theologen aus der Pfarrgemeinde mitzuteilen unter genauer Angabe: Name, Vorname, Tag und Ort der Geburt, geistliche Stellung, Militärverhältnis und militärische Auszeichnungen, wann und wo gefallen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 178 Diaspora-Kollekte.

Aachen, den 20. August 1941.

Zur Erfüllung der großen Anforderungen, die zurzeit an den Schutzengelverein gestellt werden, verordnen wir, daß am Tage vor dem Feste des heiligen Erzengels Michael, am Sonntag, dem 28. September, in der Kinderandacht eine Sonderkollekte zugunsten der katholischen deutschen Diasporakinder abgehalten werde. Die Hochwürdigen Herren Seelsorger mögen die Gelegenheit benutzen, die Kinder über Ziel und Aufgabe des Schutzengelvereins von neuem zu belehren und zum eifrigen Gebet für die Kinder in der Diaspora aufzufordern.

Der Betrag dieser Kollekte soll baldigst dem Schutzengelverein für die Diözese Aachen, Heinrichsallee 56, Postscheckkonto Köln Nr. 958 06, überwiesen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 179 Freie Studienstiftung Freibeuter.

Aachen, den 25. August 1941.

Aus der Seminarstiftung des Hochwürdigen Herrn F. J. Freibeuter († Pfarrers in Holzweiler) sind zwei Portionen zu vergeben. Die Stiftung ist für Knaben bestimmt, die Neigung und Anlage zum geistlichen Stande haben. Zunächst kommen die Verwandten des Stifters in

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 1. September 1941.

Frage, in zweiter Linie Schüler oder Studenten aus den Pfarreien Holzweiler bei Erkelenz, Tegelen bei Venlo und Waldorf bei Köln.

Gesuche um Zuwendung der Stiftung sind bis zum 1. Oktober an das Bischöfliche Generalvikariat in Aachen einzureichen. Beizufügen ist der Beweis der Verwandtschaft bzw. der Zugehörigkeit zu einer der bevorzugten Gemeinden, eine Abschrift des letzten Schulzeugnisses oder bei Studenten des Semesterzeugnisses und ein vom Pfarrer ausgestelltes Führungszeugnis, aus dem die Eignung zum Theologenstudium hervorgeht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 180 Gesuchte Trauurkunde.

Aachen, den 28. August 1941.

Der im Jahre 1737 zu Waldfeucht geborene Wilhelm Görtz heiratete die im Jahre 1728 zu Nymwegen auf die Welt gekommene Jakobe von Ravenstein. Aus dieser Ehe wurde am 16. März 1769 zu Braunsrath eine Tochter getauft, die in Loecken geboren ist. Die Ehe wurde also vor dem 16. März 1769 geschlossen, wahrscheinlich nach 1757. Als Trauort kommt eine Pfarre im deutsch-niederländischen Grenzgebiet in Frage. Wer zuerst die gesuchte Trauurkunde beibringt, erhält einen Betrag von 50 RM. Entsprechende Mitteilungen sind an das Bischöfliche Diözesanarchiv in Aachen zu richten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 181 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy.

Es wurden ernannt:

am 1. Sept.: Domsel Johannes, Kaplan ir Kreuzau, zum Kaplan an Herz-Jesu in M.-Gladbach-Neuwerk (Dek. M.Gladbach-Ost);

" " " Fenners Peter, Kaplan an St. Adalbert in Aachen, zum Kaplan in Kreuzau (Dek. Nideggen);

" " " Grimsehl Wilhelm, Rektor in Herrenshoff, zum Pfarrer in Korschenbroich (Dek. M.Gladbach-Ost);

" " " Krebs Wilhelm, Kaplan an Herz-Jesu in M.Gladbach-Neuwerk, zum Rektor in Herrenshoff (Dek. M.Gladbach-Ost);

am 1. Sept.: Selung Bruno, Dr. phil., Domvikar in Aachen, zum Pfarrer in D'horn (Dek. Derichsweiler);

" " " Wipperfürth Paul, Kaplan in Korschenbroich, zum Kaplan an St. Adalbert in Aachen (Dek. Aachen-Nordost).

Personalchronik im Gebiete Eupen-Malmedy.

Es wurde ernannt:

am 21. Aug.: Signon Heinrich, Neupriester aus Eupen, zum Rektor in Honsfeld (Pf. Büllingen - Dek. Malmedy).

Sterbefälle von Geistlichen

der Diözese Aachen:

Es sind gestorben:

am 27. Aug.: Busch Hubert Jos., Dr. theol., Päpstlicher Geheimkämmerer, geb. 28. September 1872 in Würm, gew. 2. Juli 1896, erster Regens des Priesterseminars in Aachen, seit 1. Februar 1938 krankheitshalber im Ruhestande zu Aachen;

der Erzdiözese Köln:

am 29. Juni: Weber Nikolaus, Pfarrer in Höningen;

am 3. Juli: Rach Johannes, Assistent am Erzbischöflichen Generalvikariat in Köln;

am 21. Juli: Scholz Karl, zuletzt Pfarrer von Belmicke;

am 29. Juli: Timmers Franz, Päpstlicher Ehrenkämmerer, zuletzt Pfarrer am Gefängnis in Wuppertal-Elberfeld.

R. i. p.

Nr. 182 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 13. Juli in der Seminarkapelle zu Aachen drei Alumnen des Priesterseminars die Tonsur, am 14. Juli die ersten niederen Weihen und am 15. Juli die beiden letzten niederen Weihen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei, Aache

Kirchlicher Anzeiger
für die Diözese Aachen

Stück 18 Aachen, den 15. September 1941 **11. Jahrgang**

Inhalt

		Seite
Nr. 183	Todesanzeige eines im Kriege gefallenen Theologen	93
Nr. 184	Bischofswort zum Beginn des Rosenkranzmonats	93
Nr. 185	Aus Papstansprachen	95
Nr. 186	S. S. Congr. S. Officii: Proscriptio librorum	95
Nr. 187	S. Congr. S. Officii: Die Kautionen bei gemischten Ehen	95
Nr. 188	Haftung des Ehemannes für die Kirchensteuer der Frau	96
Nr. 189	Errichtung des seelsorglich selbständigen Rektorates St. Alfons in Aachen	96
Nr. 190	Betstunde der Jugend für die Soldaten im Feld und die Gefallenen	97
Nr. 191	„Pax"-Verein katholischer Priester Deutschlands e.V.	97
Nr. 192	Kirchenvorstandswahlen. - Verlängerung der Gültigkeitsdauer	97
Nr. 193	Kirchenaustritte, monatliche Anzeige	98
Nr. 194	Fortdauer und Aufwertung von Leistungen, die von einer politischen Gemeinde bei der Errichtung einer Kirchengemeinde übernommen sind	98
Nr. 195	Vereinfachung des Lohnabzuges	99
Nr. 196	Bürgersteuer	100
Nr. 197	Wehrsteuer	100
Nr. 198	Fünfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	100
Nr. 199	Zählung der Kirchenbesucher	101
Nr. 200	Personalchronik der Diözese Aachen	101
Nr. 201	Vermischte kirchliche Nachrichten	101

Nr. 183

In treuer Pflichterfüllung starb für sein Vaterland:

† 4. Krings Gottfried aus Losheim (Eifel), geb. 25. Juni 1915 zu Losheimergraben, Theologiestudierender unserer Diözese, gefallen am 10. August d. J. als Gefreiter und Zugführer eines Infanterie-Regiments in Rußland.

Seine Seele wird dem priesterlichen Memento am Altare und dem Gebete der Gläubigen empfohlen.

R. i. p.

Nr. 184 Bischofswort zum Beginn des Rosenkranzmonats.

Liebe Diözesanen!

Christus ist der Ursprung und das Ziel unseres ganzen religiösen und sittlichen Lebens. Er ist in die Welt gekommen, um uns die ewige Wahrheit zu verkünden. Auf seinem Wort ruht unser katholischer Glaube, der uns eine sichere Richtschnur für das Leben ist. Christus hat uns durch seinen Tod von der Sünde erlöst und in dem heiligen Meßopfer und den Sakramenten wunderbare Gnadenquellen erschlossen. Sein Leben ist uns ein leuchtendes Vorbild, in dessen Befolgung wir unser wahres Glück finden.

Aber unsere Huldigung an ihn muß uns auch an diejenige erinnern, die ihn uns gebracht hat, die allerseligste Jungfrau Maria. Mutter und Sohn gehören zusammen. Beiden gilt unser Dank. Christusliebe ist Marienliebe, Marienliebe ist Christusliebe. Unter allen Menschen hat niemand den Heiland besser verstanden als seine Mutter. Uns zu helfen, uns zu retten und zu heiligen, ist sein und ihr großes Ziel. Leo XIII., der begeisterte Förderer des Rosenkranzgebetes, spricht das tiefe Wort: „Von jeher war es für die Katholiken das Erste, in banger Lage und ungewissen Zeitverhältnissen ihre Zuflucht zu Maria zu nehmen und in ihrer mütterlichen Barmherzigkeit Ruhe zu finden. Es offenbart sich hierin das felsenfeste, unerschütterliche Vertrauen, das die katholische Kirche mit Recht immer auf die Mutter Gottes gesetzt hat."

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 16. September 1941.

Es gibt kaum ein Gebet, in dem die Anbetung, die wir Christo erweisen, und die Verehrung, die wir Maria entgegenbringen, sich inniger und harmonischer vereinen, als das Rosenkranzgebet. Da sehen wir den Heiland in seiner Kindheit; wir nehmen Anteil an seinem bitteren Leiden und Sterben; wir freuen uns seiner himmlischen Verklärung. St. Hieronymus sagt: „Glücklich, wer das Kreuz, die Auferstehung, den Ort der Geburt und der Himmelfahrt Christi in seiner Seele trägt" (in Ps. 95); und wenn der andächtige Beter des Rosenkranzes das uns allen so lieb und traut gewordene „Ave Maria" immer und immer wieder ausspricht, so erneuert sich in seiner Seele, während er die wunderbaren Geheimnisse des Lebens Christi erwägt, zugleich das innige Vertrauen zur Gottesmutter. Auf den Rosenkranz und die Gebete, aus denen er besteht, wendet die Kirche die schönen Worte der Heiligen Schrift an: „Ihr Blumen, blüht den Lilien gleich, duftet, grünet voll Anmut, singt ein Loblied und preiset den Herrn ob seiner Werke" (Sir. 39, 13 f.). Im Rosenkranz sind die beiden Gebetsarten in lieblichem Zusammenklang vereint: das mündliche Gebet, das in bestimmten feststehenden Worten geschieht, und das betrachtende Gebet, das andächtig eine religiöse Wahrheit erwägt und sich dabei in frommen Anmutungen, Empfindungen und Vorsätzen zu Gott und seinen Heiligen erhebt. Ein edler Konvertit sagt: „Das gut gepflegte Rosenkranzgebet bezeichnet einen Höhepunkt der Herzensbildung."

In Zeiten ernster Gefahr für das religiöse Leben der Christen ist der Rosenkranz entstanden; er hat Jahrhunderte hindurch die Kirche auf ihren Wanderungen durch die Zeiten begleitet; Tausenden von Menschen aller Stände war er ein treuer Begleiter. Priester und Laien aus dem Welt- und Ordensstande, alt und jung, Menschen von hoher wissenschaftlicher Begabung und ungezählte schlichte, einfache Christen aus allen Klassen des Volkes haben ihn gebetet, viele täglich, wurden dabei ihres Glaubens froher, fanden Licht und Kraft im Lebenskampfe und sind in ihrem Innern reiner, edler, frommer und heiliger geworden. Der Heimat fern, bei fremden Menschen, inmitten des Ernstes kriegerischer Arbeit und Sorge fand man am Rosenkranz Aufrichtung, Mut, Trost und Entschlossenheit. In der Sixtinischen Kapelle sind auf dem herrlichen Gemälde des Weltgerichts unter den zur Seligkeit Auferstandenen zwei Menschen dargestellt, die sich am Rosenkranz wie an einer heiligen Kettenschnur zum Himmel emporziehen.

Liebe Brüder und Schwestern in Christo, schätzt dieses Gebet hoch. Alle Anliegen und Sorgen, die wir haben, wollen wir der Rosenkranzkönigin empfehlen. Inständig erflehen wir ihren Schutz für den Heiligen Vater und alle seine Arbeiten und Mühen, für unser geliebtes Vaterland, für Deutschland, das jetzt seinen ernsten und schweren Gang durch die Geschichte macht, für Volk und Führer, wir ersehnen und erbitten einen gerechten und segensvollen Frieden, wir beten für unsere Soldaten, die fern von der Heimat ihr Leben für uns einsetzen, für alle, die kämpfen, die bluten, die opfern; wir stellen unter den Schutz Mariens unsere Heimat, unsere Gemeinden, unsere Eltern, unsere Angehörigen, mögen sie bei uns sein oder in weiter Ferne weilen, unsere Kinder, unsere Jugend, wir bitten, daß Religion und Vaterlandsliebe stark und lebendig bleibe in unseren Herzen, daß die Seelen sich edel, rein und gut erhalten, und daß wir alle uns bewähren mögen in den Pflichten und Aufgaben, die uns gestellt sind. Mögen alle, die es vermögen, den Rosenkranzandachten beiwohnen, die in den Kirchen gehalten werden und auch zu Hause, im Kreise der Ihrigen, den Rosenkranz gern zur Hand nehmen. Unser Vertrauen zu Maria ist unerschütterlich. Ihre Mutterliebe ist innig, treu und mächtig. Niemand hofft vergebens auf Maria. Bleiben wir zu allen Zeiten der Rosenkranzkönigin treu. Auf ihre Fürsprache segne euch alle, die in der Heimat und die in der Ferne, der allmächtige Gott, der † Vater, der † Sohn und der Heilige † Geist. Amen.

Aachen, am Feste der Sieben Schmerzen Mariae,
15. September 1941.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator des Bistums Aachen
und der Gebiete Eupen-Malmedy.

Dieses Bischofswort soll am Sonntag, dem 28. September, in allen Kirchen, wo öffentlicher Gottesdienst stattfindet, in allen heiligen Messen verlesen werden. In allen diesen Kirchen werde im Oktober täglich der Rosenkranz mit der Lauretanischen Litanei und dem Gebete zum heiligen Joseph vorgebetet; wo keine eigne Nachmittagsandacht stattfindet, geschehe es bei der heiligen Messe.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 185 Aus Papstansprachen.

Aachen, den 1. September 1941.

Aus Ansprachen des Heiligen Vaters geben wir zur Verwendung in Predigt und Katechese Nachfolgendes bekannt.

Aus der Ansprache am Feste Peter und Paul:

„Alle Menschen sind wie Kinder vor Gott, alle, auch die tiefsten Denker und die erfahrensten Lehrer der Völker. Sie beurteilen die Ereignisse mit der kurzen Sicht der unwiderruflich vorübergehenden, flüchtigen Zeit. Gott überblickt sie von dem erhabenen Standort, dem unveränderlichen Mittelpunkt der Ewigkeit. Die Menschen haben vor ihren Augen den engbegrenzten Ausschnitt weniger Jahre, Gott sieht vor sich alle Jahrhunderte. Sie wägen die menschlichen Ereignisse nach ihren nächsten Ursachen und unmittelbaren Wirkungen, Gott schaut sie in ihren letzten Ursachen und mißt sie nach ihren Fernwirkungen. Die Menschen begnügen sich damit, die eine oder andere verantwortliche Hand zu unterscheiden, Gott schaut das geheime Zusammenspiel all der ineinandergreifenden Verantwortlichkeiten, weil er in seiner erhabenen Vorsehung die freie Entscheidung der Menschen zum Guten oder zum Bösen nicht ausschließen will. Die Menschen möchten gerne den unmittelbaren Vollzug der Gerechtigkeit sehen und stoßen sich an der vergänglichen Macht der Feinde Gottes, an den Leiden und Demütigungen der Guten. Doch der himmlische Vater umfaßt, durchdringt und beherrscht im Lichte seiner Ewigkeit die Ereignisse der Zeiten wie den ungestörten Frieden der Jahre, die nie enden werden. Gott, in seiner glückseligen Dreifaltigkeit, voll Mitleid für die menschliche Schwäche, Unwissenheit, Ungeduld, liebt die Menschen zu sehr, als daß er sich durch ihre Schuld auf den Wegen seiner Weisheit und Liebe beirren ließe. Und so läßt er auch weiterhin wie immer seine Sonne aufgehen über Gute und Böse und schickt seinen Regen den Gerechten und Ungerechten. So lenkt er weiterhin wie immer ihre kindlichen Schritte in Festigkeit und Güte, wenn sie nur sich führen lassen von ihm und auf die Macht und Weisheit seiner Liebe vertrauen."

Gelegentlich einer Audienz am 9. 7. 41:

„Es kann der Fall sein, daß ihr in diesem Leben nicht mit eigenen Augen den Triumph der Gnade Gottes an jenen Seelen seht, für die ihr lange Zeit gebetet, um die ihr lange schon geweint habt.

Trotzdem aber dürft ihr in eurem Herzen niemals die eine feste Hoffnung aufgeben: ihr dürft hoffen, daß in jenen geheimnisvollen Augenblicken des schweigenden Todeskampfes eurer Sterbenden, da der Schöpfer sich anschickt, die Seele - das Werk seiner Hände - zu sich zurückzurufen, er mit seiner unermeßlichen Liebe doch endlich jenen Sieg der Gnade in ihm davongetragen hat, der zwar euren Augen verborgen ist, für den aber doch eure Dankbarkeit ihn in alle Ewigkeit lobpreisen darf und wird."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 186 Suprema Sacra Congregatio S. Officii.

DECRETUM

Proscriptio librorum [1])

Feria IV, die 7 Maii 1941

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii Emi. ac Revmi. DD. Cardinales rebus fidei ac morum tutandis praepositi, audito RR. DD. Consultorum voto, damnarunt atque in Indicem librorum prohibitorum inserendos mandarunt libros qui inscribuntur:

Koepgen Georgius, *Die Gnosis des Christentums;*

Laros Matthias, *Das christliche Gewissen in der Entscheidung* (liber typis impressus et pro manuscripto vulgatus);

Mulert Hermannus, *Der Katholizismus der Zukunft.*

Et sequenti Feria V, die 8 eiusdem mensis et anni, Ssmus. D. N. Pius divina Providentia Papa XII, in solita audientia Exc. P. D. Adsessori Santi Officii impertita, relatam Sibi Emorum. Patrum resolutionem adprobavit, confirmavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii, die 16 Maii 1941.

I. Pepe,
Supr. S. Congr. S. Officii Substitutus Notarius.

Nr. 187 Die Kautionen bei gemischten Ehen.

Aachen, den 4. September 1941.

Die Suprema Sacra Congregatio S. Officii hat auf Anfrage bezüglich der Kautionen bei gemischten Ehen unterm 7. Mai 1941 (AAS. XXXIII/1941 Nr. 6 p. 294) nachstehende Entscheidung getroffen, die wir der grundsätzlichen Bedeutung wegen bekannt geben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

DUBIA

de cautionibus in mixtis nuptiis praestandis Suprema Sacra Congregatio S. Officii.

Feria IV, die 7 Maii 1941.

In generali consessu Supremae S. Congregationis S. Officii propositis sequentibus dubiis:

[1]) A. A. S. vol. XXXIII, pag. 331.

I. an validum habendum sit matrimonium celebratum inter partem catholicam et partem acatholicam certe non baptizatam, cum dispensatione ab impedimento disparitatis cultus, si sola pars acatholica cautiones ad normam can. 1061 § 1 n. 2 (c. 1071) C. I. C. praescriptas praestiterit;

II. an validum habendum sit matrimonium celebratum inter partem catholicam et partem acatholicam certe non baptizatam, cum eadem dispensatione, ante Codicis Iuris Canonici promulgationem, si sola pars acatholica cautiones praescriptas praestiterit;

et quatenus negative ad I et II dubium,

III. utrum tractandae sint tales causae nullitatis matrimonii ad normam cann. 1990—1992 C. I. C. an coram tribunali collegiali ad ordinarium tramitem iuris;

Emi ac Revmii DD. Cardinales rebus fidei et morum tutandis praepositi, praehabito RR. DD. Consultorum voto, respondendum decreverunt:

Ad I et II: Negative, nisi pars catholica cautiones saltem implicite praestiterit;

ad III: Negative ad primam partem, Affirmative ad secundam, nisi in casu particulari certo constet de requisitis in can. 1990; et ad mentem.

Mens autem est: Etsi Sancta Sedes e praxi immemorali exegerit, et nunc stricte exigat ut conditionibus adimplendis in quibuslibet matrimoniis mixtis cautum sit per formalem promssionem ab utraque parte explicite requisitam et praestitam (cc. 1061, 1071), tamen usus facultatis dispensandi, sive ordinariae sive delegatae, invalidus dici nequit si utraque pars saltem implicite cautiones praestiterit, i. e., eos actus posuerit et quibus concludendum sit et in foro externo constare possit eam cognoscere obligationem adimplendi conditiones et manifestasse firmum propositum illi obligationi satisfaciendi.

Sequenti feria V, die 8 eiusdem mensis et anni, Ssmus D. N. Pius, divina Providentia Papa XII, in Audientia Excmo ac Revmo Dno Adsessori S. Officii impertita, relatam Sibi Emorum Patrum resolutionem adprobavit, confirmavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii,
die 10 Maii 1941.

I. Pepe,

Supr. S. Congr. S. Officii Substitutus Notarius.

Nr. 188 Haftung des Ehemannes für die Kirchensteuer der Frau.

Aachen, den 5. September 1941.

Das Hamburgische Oberverwaltungsgericht prüfte in seiner Entscheidung vom 18. 5. 1940 - 41 39 - (Deutsche Verwaltung 1941 S. 110 f.) die in den letzten Jahren mehrfach erörterte Frage der Haftung des aus der Kirche ausgetretenen Ehemannes für die Kirchensteuer der Ehefrau eingehend und traf hierbei folgende grundsätzliche Feststellungen:

„Die in der Kirchensteuergesetzgebung getroffene Regelung steht unstreitig durchaus im Einklang mit andern auch heute noch anerkannten allgemeinen Grundsätzen, die sich aus der familien- und güterrechtlich geregelten Unterhaltspflicht des Ehemannes gegenüber der Frau ergeben."

„Die Ehefrau hat ein Recht darauf, daß ihr Ehemann ihr die Mittel gibt, die sie zur Befriedigung ihrer materiellen und sittlichen Bedürfnisse gebraucht. Dazu gehören nach Sitte und Herkommen auch ihre religiösen Bedürfnisse, soweit sie nicht über das übliche Maß hinausgehen. Im üblichen Maß halten sich aber sicherlich die Beträge, die die Ehefrau zur Bezahlung ihrer Kirchensteuer benötigt. Die hier vertretene Auffassung . . . wird geteilt vom Preuß. OVG., ferner vom Thüring. OVG. und vom Mecklenburgischen Landesverwaltungsgericht."

. . . „Die Forderung der Kirche läßt sich nicht als sittenwidrig bezeichnen, wie das Reichsgericht in der genannten Entscheidung (vom 9. 9. 1937, Jurist. Wochenschrift, 1937, S. 3026) des näheren dargelegt hat."

„Das Verlangen der Kirche steht auch nicht etwa mit der nationalsozialistischen Weltanschauung in unlösbarem Widerspruch."

Letzteres wird vor allem durch den Hinweis auf die Beibehaltung entsprechender Regelungen seitens des neuen Staates begründet (so auf die Kirchensteuerverordnung für das Saarland v. 20. 5. 1935).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 189 Errichtung des seelsorglich selbständigen Rektorates St. Alfons in Aachen.

1. Nach Anhörung der Beteiligten errichte ich im Sinne des Can. 476 § 2 innerhalb der Mutterpfarre St. Adalbert in Aachen das seelsorglich selbständige Rektorat St. Alfonsus.
2. Der neue Seelsorgsbezirk erhält von der Mutterpfarre St. Adalbert:

   die Augustastraße 2-30, Alfonsstraße, Friedrichstraße 30-88, Gottfriedstraße (Gärten), Harscampstraße 65-81, Hindenburgstraße 53-91, Lothringer Straße 1-87, 2-14, Luisenstraße 1-9, 2-12, Richardstraße 5-11, Wilhelmstraße 37-81, 34-96, Eckstraße 2-6.

   Außerdem werden von dem St. Alfonsusrektorat übernommen von der Pfarre St. Josef:

   Augustastraße 32-48, Brabantstraße 2-72, Luisenstraße 11-21, 14-26, Friedrichstraße 45-111,

von der Pfarre St. Michael in Aachen-Burtscheid:
Brabantstraße 74-80, Friedrichstraße 113-117, Lothringer Straße 16-108, 89-111, Herzogstraße, Wilhelmstraße 83-123, Zollernstraße 9-57.

3. Als Rektoratskirche dient die Kirche zum heiligen Alfons in der Lothringer Straße.
4. Der Rektor mit der Amtsbezeichnung „Pfarrektor" hat bezüglich des ihm zugewiesenen Seelsorgebezirks die Vollmacht zur Ausübung der durch Can. 462 den Pfarrern vorbehaltenen Funktionen. Auch wird ihm die den Pfarrern zustehende Dispensvollmacht hinsichtlich der tempora sacra (Can. 1245) und der Eheschließungen (Cann. 1044 und 1045 § 3) erteilt. Er wird gleichfalls allgemein zur Eheassistenz aller in seinem Bezirk stattfindenden Trauungen bevollmächtigt. Einen anderen Geistlichen, auch einen ihm unterstellten Kaplan, kann er nur für den Einzelfall delegieren.
5. Der Rektor hat die Pflicht, die in Can. 470 vorgeschriebenen Kirchenbücher gewissenhaft zu führen und amtliche Auszüge daraus unter Beifügung des Rektoratskirchensiegels auszustellen.
6. Die vermögensrechtlichen Verhältnisse werden durch die Errichtung des neuen Rektorates nicht berührt.
7. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1941 in Kraft.

Die Bestimmungen der vorstehenden Urkunde sind ad 1., 2., 3., 6., 7. in allen Kirchen der Stadt Aachen, in denen öffentlicher Gottesdienst stattfindet, den Gläubigen bekanntzugeben.

Aachen, den 9. September 1941.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

Nr. 190 Betstunde der Jugend für die Soldaten im Feld und die Gefallenen.

Aachen, den 9. September 1941.

Am Sonntag, dem 28. September, am Vortag des Festes des heiligen Erzengels Michael, möge in allen Pfarr- und Rektoratskirchen die Jugend zu einer Stunde des Gebetes für die Soldaten eingeladen werden. Die Jugend soll es als ihre besondere religiöse Aufgabe ansehen, für die draußen stehenden Brüder zu opfern, zu beten und sie dem Schutz Gottes anzuempfehlen, ebenso wie es Ausdruck christlicher Verbundenheit und Dankbarkeit ist, der Gefallenen im Gebete zu gedenken.

Die Gebetsstunde möge nach folgendem Plan durchgeführt werden (Texte und Lieder sind alle dem Diözesangebetbuch entnommen):

I. Wir beten zum Schutzpatron unseres Volkes für unsere Brüder im Feld.
Lied: Ihr Freunde Gottes . . . 1. Str. - Aus der Andacht zu Ehren des heiligen Erzengels Michael 1. Abschn. - Lied 196 2. Str. - Michaelsandacht 2. Abschn. - Lied 175 oder 176 abwechselnd je eine Str. singen und beten (oder wo bekannt, Lied: St. Michael, der vor Gottes Thron).

II. Wir gedenken unserer Gefallenen.
Epistel und Sequenz aus der Messe für die Verstorbenen.
Lied 200 1. Str. - Präfation aus der Totenmesse (gemeinsam). - Vor dem sakramentalen Segen: Psalm 90 S. 735, oder das Gebet in ernster Zeit. - Schlußlied: O, mein Christ, laß Gott nur walten . . . Nr. 129.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 191 „Pax"-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V.

Aachen, den 10. September 1941.

Am 8. Juli d. J. wurde die Geschäftsstelle des Pax-Vereins in Köln, Steinfeldergasse 15, völlig zerstört. Schon wenige Tage später konnten die Arbeiten im Hause Hansaring 85 wieder aufgenommen werden, da wenigstens die wichtigsten Vereinsakten gerettet wurden. Dort befindet sich auch die Geschäftsstelle der Pax-Spar- und Darlehnskasse, deren Akten glücklicherweise fast vollständig gerettet werden konnten. Die Leitung des Pax-Vereins und der Pax-Sparkasse wird auch in den jetzigen schwierigen Verhältnissen bestrebt bleiben, die Interessen der Mitglieder gewissenhaft zu vertreten und bittet, sich in allen persönlichen und sachlichen Versicherungsangelegenheiten an die Zentrale wenden zu wollen, die für schnellste und beste Erledigung sorgen wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 192 Betr.: Kirchenvorstandswahlen.

Aachen, den 11. September 1941.

Zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom

24. Juli 1924 geben wir nachstehende ministerielle Verordnung bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✤

Mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse, insbesondere die Einberufungen zur Wehrmacht, wird auf Grund des § 30 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 - G. S. S. 585 - folgendes verordnet:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 - vom 24. August 1940 - (G. S. S. 51) wird bis auf weiteres, längstens bis zum Ablauf eines Jahres nach Kriegsschluß, verlängert.

Berlin, den 20. August 1941.

II 3930/41 (L. S.)

Der Reichsminister für die kirchl. Angelegenheiten

gez. Kerrl.

Nr. 193 Kirchenaustritte.

Aachen, den 11. September 1941.

Wir sehen uns veranlaßt, die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren an unsere Verfügungen im Kirchlichen Anzeiger 1937, Stück 2, Nr. 26, S. 21, und 1938, Stück 21, Nr. 279, S. 174, zu erinnern, wonach bis zum 25. jeden Monates eine Liste der aus der Kirche ausgetretenen Personen mit Angabe von Namen, Stand und Alter (bei Familien auch der Zahl der Abgemeldeten) den Hochwürdigen Herren Dechanten und durch diese bis zum Ende eines jeden Monates an uns einzusenden sind.

Ausdrückliche Fehlanzeige ist erforderlich. Unterlassene Meldungen sind nachzuholen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 194 Fortdauer und Aufwertung von Leistungen, die von einer politischen Gemeinde bei der Errichtung einer Kirchengemeinde übernommen sind.

Aachen, den 12. September 1941.

Dem Kirchlichen Amtsanzeiger für die Diözese Trier vom 1. Juli 1941 entnehmen wir folgende, im Kirchlichen Amtsblatt des Evangelischen Konsistoriums der Rheinprovinz, 1941, S. 33, erschienene Mitteilung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 3183/41. Düsseldorf 10, den 7. Mai 1941.

In dem Urteil des Reichsgerichts VII. Zivilsenats vom 8. November 1940 - VII 27/1940 - sind folgende Ausführungen von allgemeiner Bedeutung:

Die Bereiterklärung der Gemeinde, die Mittel aufzubringen, die nach der Feststellung des Konsistoriums zur Deckung des laufenden Geldbedarfs der in ihrem Bezirk zu errichtenden selbständigen Kirchengemeinde für Pfarrer- und Organistenbesoldung erforderlich waren, sollte die Schöpfung dieser Gemeinde ermöglichen und ihren Bestand sichern. Sie bildete demgemäß die Grundlage für die Errichtung der Kirchengemeinde durch die kirchliche Behörde und für deren Genehmigung durch die Staatsregierung. Ein mit solcher Zweckbestimmung gegebenes und zum Bestandteil des Gründungsplanes eines öffentlich-rechtlichen Verbandes gewordenes Leistungsversprechen entzieht sich der privatrechtlichen Beurteilung. Es handelt sich vielmehr, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 10, S. 242) und des Preußischen Oberverwaltungsgerichts (Entsch. Bd. 21 S. 187 [190, 191], Bd. 28 S. 189 [192, 193], Bd. 50 S. 146 [149] anerkannt ist, um die Begründung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung. Bei diesem als Widmung bezeichneten Rechtsvorgang schöpft das einseitige Leistungsversprechen seine verpflichtende Kraft aus dem Zweck, dem die Leistung nach Bestimmung der für die Errichtung des neuen Verbandes öffentlich-rechtlich berufenen Organe gewidmet ist. Es kann deshalb nicht darauf ankommen, ob jenes Versprechen nach den Grundsätzen des bürgerlichen Schuldrechts eine Verpflichtung zu erzeugen vermag. Ebensowenig erscheint es geboten, daß, wenn es sich bei der Widmung um das Leistungsversprechen einer politischen Gemeinde handelt, dieses Versprechen den Vorschriften genügt, von deren Beachtung ihre rechtsgeschäftliche Bindung gegenüber Dritten gemeinderechtlich sonst abhängig ist. Die verpflichtende Kraft der Widmung setzt nur voraus, daß die Gemeinde ihren Willen, zum Besten des zu bildenden Verbandes eine Leistung zu erbringen, durch ihre Vertretung ordnungsmäßig und mit der erforderlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde gefaßt und diesen Willensentschluß der für die Korporationsgründung zuständigen Behörde zur Kenntnis gebracht hat.

Der Einwand, die Zuschußverpflichtung sei vermöge der ihr innewohnenden Beschränkung durch die wirtschaftliche Erstarkung der klagenden Kirchengemeinde erloschen, wird dahin gekennzeichnet: Die von der Gemeinde übernommene Leistung diente der

Dotation der Kirchengemeinde und war als solche ihrem Wesen nach als dauernde Einnahmequelle gedacht und gewollt. Die den Kirchengemeinden in der Folge verliehene Berechtigung, sich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel durch Erhebung von Kirchensteuern zu verschaffen (Preuß. Evang. Kirchengesetz vom 26. Mai 1905 - KGBl. S. 31 - und Preuß. Staatsgesetz vom 14. Juli 1905 - GS. S. 277), vermag den Fortbestand der Verpflichtung nicht in Frage zu stellen, da von dem Besteuerungsrecht grundsätzlich nur insoweit Gebrauch gemacht werden kann, als nicht andere Mittel, Einnahmen aus eigenem Vermögen oder Pflichtleistungen Dritter, zur Verfügung stehen. Es kann deshalb auch nicht darauf ankommen, ob durch starke Zunahme der Mitglieder der Kirchengemeinde deren Steuerkraft eine wesentliche Steigerung erfahren hat.

Für die Aufwertung der Zuschußpflicht ist deren Zweckgebundenheit bestimmend. Danach erscheint es ohne weiteres naheliegend, daß die Zahlung eines dem Markbetrage des Zuschusses entsprechenden Reichsmarkbetrages unter Berücksichtigung der von der Klägerin hingenommenen Kürzung nach Maßgabe der durch die 4. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931 angeordneten allgemeinen Senkung der Beamtengehälter die angemessene Aufwertung darstellt. Eine Aufwertung in diesem Ausmaß ist indessen bereits durch die vorbehaltlosen Zahlungen der Beklagten seit Beendigung des Währungsverfalls bis zum Jahre 1936 und die Entgegennahme dieser Zahlungen seitens der Klägerin im Wege stillschweigenden Übereinkommens vollzogen worden. Dieser Folgerung kann nicht mit dem Einwand entgegengetreten werden, daß ein derartiges Aufwertungsabkommen nur bei Einhaltung der gemeinderechtlich vorgeschriebenen Verpflichtungsform für die Beklagte habe verbindlich werden können. Es besteht kein Bedenken, eine vertragliche Aufwertung der streitigen Verpflichtung in den eingehaltenen Grenzen der dem Gemeindevorstand (Magistrat) zustehenden laufenden Verwaltung zuzurechnen.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Rheinprovinz.

Nr. 195 Vereinfachung des Lohnabzuges.

Aachen, den 12. September 1941.

Der ersten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzuges vom 1. Juli 1941 (RGBl. I S. 362) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung entnehmen wir inhaltlich folgendes:

Ab 1. August 1941 treten folgende Änderungen ein:

1. Der Arbeitgeber hat den Hinzurechnungsbetrag von RM. 52,- auf der Lohnsteuerkarte 1941 einer mitverdienenden Ehefrau nicht hinzuzurechnen.
2. Der Zeitpunkt für die Abführung der Lohnsteuer und für die Übersendung der Lohnsteuer-Anmeldung an die Kasse des Finanzamtes der Betriebsstätte ist bei Arbeitgebern, die die Lohnsteuer monatlich abzuführen haben (§ 41/44 LStDB.), nicht spätestens der fünfte Tag, sondern spätestens der zehnte Tag nach Ablauf des Kalendermonats, und bei Arbeitgebern, die die Lohnsteuer vierteljährlich abzuführen haben (§ 42/44 LSt.-DB.), nicht spätestens der fünfte Tag, sondern spätestens der zehnte Tag, nach Ablauf des Kalendervierteljahres.
3. Die Lohnsteuer haben vierteljährlich nur abzuführen Arbeitgeber, die zu Beginn eines Kalenderjahres nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen und bei denen die für die gesamten Arbeitnehmer monatlich einbehaltenen Lohnsteuern statt bisher RM. 50,- nicht mehr als RM. 100,- betragen.
4. Änderungen und Ergänzungen der Lohnsteuerkarte sind mit rückwirkender Kraft bis zum Beginn des neuen Kalenderjahres möglich. Es darf jedoch kein Tag eingetragen werden, der vor dem Beginn des Kalenderjahres liegt, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist. Die bisherige Zweimonatsfrist ist damit beseitigt worden.
5. Die Bürgersteuer vom Arbeitslohn ist nicht mehr wie bisher an die hebeberechtigte Gemeinde, sondern an die Kasse des Finanzamtes der Betriebsstätte abzuführen. Es ist erstmalig die Bürgersteuer an die Kasse des Finanzamtes abzuführen, die nach dem 30. Juni 1941 durch Lohnabzug einzubehalten war. Die abgeführten Beträge sind in dem Formular für die Lohnsteueranmeldung, das zugleich für die Anmeldung der Bürgersteuerbeträge mit zu verwenden ist, als Bürgersteuer zu bezeichnen. Es ist anzugeben, auf welchen Zeitraum sie entfallen. Eine Bezeichnung der einzelnen hebeberechtigten Gemeinden, denen die Beträge zustehen, ist nicht erforderlich. Lohnsteuer und Bürgersteuer sind in einem Betrage zusammenzufassen, auf dem

Überweisungsabschnitt aber getrennt nach Lohn- und Bürgersteuer anzugeben.

6. Die Wehrsteuer vom Arbeitslohn wird bis auf weiteres bei wehrsteuerpflichtigen Arbeitnehmern nicht mehr erhoben.

   Erstmalig

   a) vom laufenden Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Juli 1941 endet,

   b) von den sonstigen Bezügen, die nach dem 31. Juli gezahlt werden.

   Eine Änderung der Lohnsteuerkarte in bezug auf den Wehrsteuervermerk ist nicht zu beantragen.

Von den Änderungen, die ab 1. Oktober eintreten, seien folgende besonders hervorgehoben:

1. Vom 1. Oktober d. J. ab gilt eine neue Lohnsteuertabelle.
2. Beiträge zur Invalidenversicherung.
   Findet die Lohnabrechnung für einen Zeitraum von zwei oder mehr Wochen statt, so können die Beiträge nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst des Abrechnungszeitraumes entrichtet werden. Als Tag der Entwertung der für diesen Abrechnungszeitraum verwendeten Marken kann der letzte Tag des Abrechnungszeitraumes angegeben werden.
3. Beiträge zur Angestelltenversicherung.
   Zur Anpassung der Gehaltsklassen an die Lohnstufen der neuen Lohnsteuertabelle werden für die Versicherten folgende Gehaltsklassen gebildet:

   Gehaltsklasse

A	bis zu	50,—	RM.		
B	von mehr als	50,—	bis zu	101,40	RM.
C	„ „ „	101,40	„ „	200,20	RM.
D	„ „ „	200,20	„ „	300,30	RM.
E	„ „ „	300,30	„ „	400,40	RM.
F	„ „ „	400,40	„ „	501,80	RM.
G	„ „ „	501,80	RM.		

Ab 1. Januar 1942 tritt folgende Änderung ein:

Bei der Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung ist von einem Grundlohn auszugehen, der an die Lohnstufen der neuen Lohnsteuertabelle angepaßt wird.

Zur Änderung der genannten drei Sozialversicherungsbeiträge fehlen noch nähere Ausführungsbestimmungen. Mit denselben dürfte in der nächsten Zeit zu rechnen sein.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 196 Bürgersteuer.

Aachen, den 13. September 1941.

Nach § 16 der Ersten Lohnabzugsverordnung vom 1. Juli 1941 (RGBl. Seite 362) hat der Arbeitgeber die einbehaltene Bürgersteuer in Zukunft nicht mehr an die Gemeindekasse, sondern an das Finanzamt der Betriebsstätte abzuführen und als „Bürgersteuer" zu bezeichnen. Dabei ist der Zeitraum anzugeben, für den sie einbehalten ist.

Diese Vorschrift gilt erstmalig für die Bürgersteuer, die nach dem 30. Juni 1941 einzubehalten ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 197 Wehrsteuer.

Aachen, den 13. September 1941.

Nach § 19 der Ersten Lohnabzugsverordnung vom 1. Juli 1941 (RGBl. Seite 362) wird die Wehrsteuer bis auf weiteres nicht mehr erhoben.

Diese Vorschrift tritt erstmalig in Kraft für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Juli enden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 198 Fünfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Aachen, den 13. September 1941.

Nachstehende Verordnung des Reichsministeriums vom 15. August 1941 bringen wir hiermit zur Kenntnisnahme.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Wir verordnen auf Grund des § 3 Absatz 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803):

§ 1.

Den Kirchen, ihren Einrichtungen und den ihre Zwecke fördernden Körperschaften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet stehen auf den Gebieten der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer, der Aufbringungsumlage, der Grundsteuer, der Hauszinssteuer, der Erbschaftsteuer und der Vergnügungsteuer besondere Steuervergünstigungen nicht zu.

§ 2.

Diese Verordnung findet bei der Körperschaftsteuer ab 1. Januar 1941, bei der Vermögensteuer, bei der Aufbringungsumlage, bei der Gewerbesteuer, bei der Grundsteuer und bei der Hauszinssteuer ab 1. April 1941 und bei der Erbschaftsteuer und bei der Vergnügungsteuer ab 1. Oktober 1941 Anwendung.

Berlin, 15. August 1941.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung: Reinhardt.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung: Pfundtner.

Nr. 199 Zählung der Kirchenbesucher.

Aachen, den 13. September 1941.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung im Kirchlichen Anzeiger 1938, Stück 5, Seite 41 f., erinnern wir erneut daran, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntag im September in sämtlichen Kirchen (auch in den Neben-, Anstalts- und Klosterkirchen) die Kirchenbesucher in allen heiligen Messen (nicht Andachten) zu zählen sind. - Die Zählung ist mit besonderer Sorgfalt abzuhalten, und es empfiehlt sich, dieselbe beim Eintritt der Gläubigen in das Gotteshaus vorzunehmen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 200 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 29. Aug.: Schneider Josef, Hauskaplan in Boscheln, zum Kaplan in St. Tönis (Dek. Kempen).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 2. September d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Wilhelm Engstenberg auf die Pfarrstelle Winden (Dek. Nideggen) angenommen und denselben bis auf weiteres beurlaubt.

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 7. Sept.: Czerwonka Anton, geb. 12. Mai 1868 in Himmelthal (Diözese Breslau), gew. 10. Aug. 1910, Pfarrer in Süggerath (Dek. Geilenkirchen), gest. im Marienhospital zu Aachen-Burtscheid. R. i. p.

Nr. 201 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann die Kanonische Visitation des Dekanates Erkelenz vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 7. September in Erkelenz 347 (Erkelenz 162, Kückhoven 108, Granterath 51, Tenholt 26), in Rath 160; am 8. September in Lövenich 210 (Lövenich 147, Katzem 63), in Venrath 71; am 9. September in Gerderath 117 (Gerderath 57, Gerderhahn 54, Tüschenbroich 6), in Kleingladbach 153 (Kleingladbach 73, Golkrath 59, Houverath 21); am 10. September in Holzweiler 139; zusammen 1197 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators statt am 10. September im Pfarrhause zu Erkelenz.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aache

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 19 Aachen, den 1. Oktober 1941 **11. Jahrgang**

Inhalt

		Seite
Nr. 202	Todesanzeigen im Kriege gefallener Theologen	103
Nr. 203	Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters in den Rosenkranzandachten	103
Nr. 204	Religiöse Feierstunde für Frauen und Mütter zu Ehren der heiligen Mutterschaft Mariä (11. Oktober)	104
Nr. 205	Erntedankfest	106
Nr. 206	Betr.: Einsicht in die Melderegister durch die kirchlichen Stellen	106
Nr. 207	Seelsorge der Ortsfremden	106
Nr. 208	Lernbücher für den Religionsunterricht und Diözesangesangbuch	107
Nr. 209	Versteuerung der freien Station	107
Nr. 210	Kostentragung für Luftschutzräume	107
Nr. 211	Betr. Urkundensteuer	108
Nr. 212	Gesuchte Trauurkunde aus dem Monschauer Land	108
Nr. 213	Neue Geschäftsstelle des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande	108
Nr. 214	Personalchronik der Diözese Aachen	108

Nr. 202

In treuer Pflichterfüllung starben für ihr Vaterland die Theologiestudierenden unserer Diözese:

†

5. Boich Wilhelm aus Jülich-Rölsdorf, geb. 12. Dezember 1915, Inhaber des E. K. II., gefallen am 11. August d. J. als San.-Uffz. in einem Inf.-Regt. in Rußland;

6. Thelen Johannes aus Wickrath, geb. 7. September 1917, gefallen am 19. August d. J. als Feldwebel und Zugführer in einem Inf.-Regt. in Rußland.

Ihre Seelen werden dem priesterlichen Memento am Altare und dem Gebete der Gläubigen empfohlen.

R. i. p.

Nr. 203 Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters in den Rosenkranzandachten.

Im Anschluß an mein Hirtenwort zum Beginn des Rosenkranzmonates (K. A. 1941, Nr. 184, Seite 93 f.), in dem ich bereits zum Rosenkranzgebet für die heilige Kirche und den Frieden aufgefordert habe, teile ich mit, daß diese Gebetsmeinung auch dem ausdrücklichen Wunsch des Heiligen Vaters entspricht und gebe hiermit seinen Aufruf bekannt:

„Die katholischen Christen der ganzen Welt" - so lesen wir in der Zeitung des Heiligen Stuhles (Osservatore Romano 1941, Nr. 216) - „sind wiederum aufgerufen, wie aus einem Munde und aus einem Herzen sich zu vereinigen zu einem großen, feierlichen Gemeinschaftsgebete.

Über dem Orkan, der die Welt durchtobt, erstrahlt aufs neue am Himmel des Glaubens - wie dem Schiffbrüchigen die Hoffnung - der Meeresstern Maria, und die Stimme des Hirten der Völker ertönt laut und feierlich über dem Getöse der Waffen, um die Kinder der Kirche daran zu erinnern, daß das demütige und vertrauensvolle Gebet eine Quelle der Gnade ist und niemals ohne Erhörung die Gebete blieben, die vor dem Throne des Allerhöchsten von dem Weibe niedergelegt wurden, das die Trauer Evas in Freude verwandelte.

Sie, unser Leben, unsere Wonne, unsere Hoffnung, neigt sich herab, um den letzten Hauch der Sterbenden, den Hilferuf der Leidenden und die Klagen der um der Gerechtigkeit willen Verfolgten mit mütterlicher Liebe entgegenzunehmen. Zu ihr steige empor die Stimme des gläubigen Volkes, der nie vergebliche Hilferuf unschuldiger Seelen in

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. September 1941.

jenem Maria so teuren Gebete der Rosenkranzgeheimnisse, in jenem Gebete, das in ruhigen Zeiten wie lieblicher Psalmengesang, in Tagen der Bedrängnis aber wie ein kraftvoller Männerchor ertönt.

Zu diesem einmütigen und feierlichen Gebete fordert uns der Heilige Vater auf, der hier auf Erden der höchste Dolmetsch des göttlichen Willens ist. Möge dieses Gebet das Herannahen der geschichtlichen Stunde beschleunigen, in der die ganze Menschheit zu ihrem Troste aufs neue Gerechtigkeit und Frieden sich umarmen sieht! Möge die Menschheit dann, von dem leuchtenden Stern des Glaubens und des christlichen Lebens geleitet, in der Harmonie zwischen dem irdischen und dem himmlischen Vaterlande das wahre Glück der Einzelpersonen und der Nationen wiederfinden!"

Ich ordne hiermit an, daß nach jeder Rosenkranzandacht ein Vater unser und Ave Maria gebetet werde mit der Angabe: Lasset uns beten nach der Meinung des Heiligen Vaters für die heilige Kirche und den Frieden.

Vorstehendes ist den Gläubigen in der 1. Rosenkranzandacht oder am Sonntag, 5. Oktober, mitzuteilen.

Aachen, den 18. September 1941.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator
des Bistums Aachen
und der Gebiete Eupen-Malmedy.

Nr. 204 Religiöse Feierstunde für Frauen und Mütter zu Ehren der heiligen Mutterschaft Mariä (11. Oktober).

Die großen Gedanken, die vor zehn Jahren den Heiligen Vater, den seligen Papst Pius XI. bestimmten, das Fest der Mutterschaft der allerseligsten Jungfrau einzuführen, sollen ihrer Würde und ihrer tiefen Bedeutung entsprechend, auch in diesem Jahre besonders in den Vordergrund gestellt werden. Darum sollen in allen Pfarrgemeinden die Frauen und Mütter zu einer religiösen Feierstunde versammelt werden, damit ihnen am Bilde der Gottesmutter die hohe Würde und Berufung christlicher Mutterschaft - und nicht zuletzt ihre Erziehungssendung - vor Augen geführt werde.

Die Feierstunde am Vorabend des 11. Oktober soll dann auch besonders die Teilnahme am heiligen Opfer und am Opfermahl des Festtages bereiten und kann wirkungsvolle Einleitung zur kommenden Winterarbeit in den Reihen der Frauen und Mütter sein. Wenn die Feierstunde am Freitag, dem 10. Oktober, nicht angängig ist, möge sie am Sonntag, dem 12. Oktober, stattfinden, ebenso die heilige Kommunion.

Aachen, den 19. September 1941.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator von Aachen,
Eupen-Malmedy.

Vorschlag für die Feierstunde.

Lied Nr. 160: „Sei gegrüßt viel tausend Male ..."
1. Abschnitt aus der Muttergottesandacht: S. 335.
Lied Nr. 160: 2. Strophe.
Ansprache.
Lied Nr. 153: „Meerstern, ich dich grüße, Mutter Gottes ..."
Gem. Gebet: „Unter deinen Schutz und Schirm ..."
Aussetzungslied.
Präfation aus der Muttergottesmesse S. 73 oder Muttergotteslitanei.
Sakramentaler Segen.
Lied 159: „Maria breit den Mantel aus ..."

Skizze einer Predigt:

I. Mutterschaft natürlich und übernatürlich gesehen.

Mutterschaft ist das Hinströmenlassen der eigenen Lebensfülle, das Sichverschenken an das Leben in selbstloser und opferstarker Liebe, um so Trägerin und Pflegerin des Lebens zu sein. - Ist Auswirkung der gottgegebenen Kräfte an die Frau: Selbstlosigkeit, dienende Liebe und Sorge, Sichverzehren im Dienste anderer. - (Kräfte, die heute, wo so viele zerstreuende und das religiöse Leben hemmende Einflüsse an die Menschen herankommen, und Selbstsucht und Materialismus viele bedrohen, besonders geweckt und erhalten bleiben müssen.) - Mutterschaft in natürlicher Sicht ist so: Erfüllung ehelicher Liebe, Dienst am neuen Leben, Dienst an der Volksgemeinschaft.

Wir aber sehen Mutterschaft auch höher und hehrer in übernatürlicher Sicht: Sie schafft die natürliche Voraussetzung für das Werden der Gotteskindschaft in der Taufe, ist so heilige Berufung zum Aufbau am Leibe Christi, dessen Glieder wir sind; ist also Dienst am Ewigen, Dienst an Gott selber. - Diese Gedanken müssen froher und stärker in unseren Frauen und Müttern leben bei aller äußeren Schwierigkeit. Neben der berechtigten

Sorge für das Irdische, Leibliche (Nahrung, Kleidung, Fortkommen im Leben und Beruf) muß viel stärker die Sorge für das seelische Wohl besondere Herzensangelegenheit unserer Mütter sein. - Wie ist heute die Wirklichkeit?

II. Mutterschaft Mariä - Christliche Mutterschaft.

Mater Dei - Dei Genitrix: Mutter Gottes, Gottesgebärerin sind höchste Ehrentitel und beglückendste Auszeichnung Mariens.

Beginn ihrer Mutterschaft ist auch Anfang der Erlösung auf Erden. Ihr starkes „Ja" - „Ich bin eine Magd des Herrn; mir geschehe nach deinem Wort" steht im großen Zusammenhang mit jener großen Hingabe ihres Sohnes später am Ölberg: „Vater, nicht mein Wille geschehe, sondern der deine." So steht ihre Bereitschaft zur Mutterschaft, ihre „fiat", ganz im Dienste Gottes. - Sie dient der Ehre Gottes und dem Heil der Menschheit. - Ihr Gang zu Elisabeth - ihr heiliger Dienst am göttlichen Kind in Bethlehem („Sie wickelte es in Windeln") - ihre Opferhaltung zum Vater am Lichtmeßtag - ihr sorgendes Suchen des Zwölfjährigen im Hause des Vaters. - Letzte und erschütterndste Offenbarung ihres hohen Berufes vollzieht sich unter dem Kreuz. - (Joh. 19, 26.) - Klare Berufung zur Teilnahme am Erlösungswerk ihres Sohnes. Übertragung ihrer Mutteraufgabe auf die ganze Menschheit. - Sorge für die junge Kirche. (Apg. 1, 14.) - Nach ihrer Himmelfahrt ist sie die Gnadenmittlerin aus mütterlicher Macht über das Herz ihres göttlichen Sohnes, aus mütterlicher Sorge für uns.

Christliche Mutterschaft: Berufung in Gottes heilige Lebenswerkstatt nach der Weihe im Ehesakrament. Nachdem sich Braut und Bräutigam am Altare priesterlich das heilige Sakrament gespendet und den großen Gnadenschatz sich gegenseitig eröffnet haben, betet die Kirche im Introitus der Brautmesse: „fac eos plenius benedicere". Die Mutter soll ja ihrem Kind nicht nur das leibliche Sein für einige Jahrzehnte schenken, sondern die Möglichkeit, ewig ein Gotteskind zu sein, die Beglückung, ewig an der Herrlichkeit und Seligkeit Gottes Anteil zu haben. - Was bedeuten da alle Opfer und Sorgen und Entsagungen einer Mutter im Vergleich zu dieser unsagbaren Freude, die sie vermitteln kann jedem Kind, dem sie das Leben schenkt! Aufgabe christlicher Mutterschaft ist nun aber auch die Sorge, diese Möglichkeit in die Wirklichkeit auszubauen in heiligem mütterlich-priesterlichen Lehramt - Hirtenamt und segnendem Priesteramt. Sie muß ja das Erlösungswerk an den Kindern verwirklichen helfen. - Darum Formung des christlichen Familienlebens - christlicher Raum- und Lebensgestaltung im christlichen Haus!

Priesterliche Sorge um das Kleinkind (Mutter die erste Religionslehrerin) - verantwortungsfrohe Mitarbeit in der Schulzeit: Seelsorgestunde, Beicht- und Kommunionunterricht. (Besondere Notwendigkeit heute.) - Mütterlich feine Heranführung und Verklärung kommender Lebensaufgaben bei der reifenden Jugend. (Früh genug und ehrfürchtig.)

Ein Wort mag auch nottun an die Frauen, denen eine leibliche Mütterlichkeit versagt bleibt. - Die geistige Mutterschaft, sei es in oder außer einer klösterlichen Gemeinschaft, in fraulichen schönen Aufgaben im Bereich der Gesamtfamilie - Nachbarschaft - Pfarre. Hilfsbereitschaft und Gebet.

III. Aufruf zur Durchdringung mit diesen großen Muttergedanken.

Unsere Möglichkeiten, diese wunderbare Gottesberufung zu vertiefen. - Gedanken zur religiösen Mutterschulung (praktische Gedanken zur kommenden Winterarbeit in der Pfarre). - Hilfsmittel und Möglichkeiten. - Verantwortung zur Mitarbeit, besonders für die jüngeren Mütter.

So eine lebendige Nachfolge der hohen Mutterschaft Mariens zu erreichen suchen: zur Ehre Gottes, zum Heil der Kinder und des Volkes allgemein.

IV. Gedanken aus einer Ansprache des Heiligen Vaters Papst Pius XII.

Der Heilige Vater sprach in einer allgemeinen Audienz am 20. August über den Heldenmut christlichen Lebens und gedachte dabei besonders der Opfer, die das christliche Ehe- und Familienleben heute fordert. Er sagte u. a.: „Besonders die Frau, die Gattin und Mutter soll die Quelle, die Nahrung und der feste Grund der Freude und des Friedens der Familie sein. Ist nicht sie es, die in der Liebe den Vater mit den Kindern bestärkt, eint und verbindet? Die gleichsam mit ihrer Liebe und Mütterlichkeit in sich die Familie verkörpert, sie bewacht, behütet, beschützt und verteidigt? Sie verklärt das Lied an der Wiege, das Lächeln der munteren oder weinenden kranken Kinder. Sie ist die erste Lehrmeisterin,

die ihnen den Himmel zeigt, die Söhne und Töchter vor den Altären niederknieen läßt, die bisweilen ihnen die erhabensten Gedanken und das edelste Streben einflößt. Schenkt uns eine Mutter, die wie die natürliche Mütterlichkeit nicht weniger die geistige Mütterlichkeit fühlt, und wir sehen in ihr die Heldin der Familie, die starke Frau, die man mit dem Lobgesang der Heiligen Schrift preisen kann: „Starkmut und Anmut sind ihr Gewand, und sie blickt mit Vertrauen in die Zukunft; sie öffnet ihren Mund mit Weisheit, und das Gesetz der Güte beherrscht ihre Zunge. Sie wacht selbst über die Obliegenheiten ihres Hauses und ißt nicht das Brot des Müßigganges. Ihre Söhne stehen auf, um sie glücklich zu preisen und ihr Gatte, um ihr Lob zu verkünden." (Prov. 31, 25-28.) Und laßt uns ein anderes Lob der Mutter und der starken Frau spenden, das Lob des Heldenmutes im Schmerze; sie, die in der Schule des Unglücks, der Bedrängnis und der Not häufiger als der Mann unverzagt, unerschrocken und ergeben ist, weil man durch die Liebe auch den Schmerz lernen kann. Betrachtet die frommen Frauen des Evangeliums, die Christus folgen und ihm mit ihren Spezereien helfen und auf dem Wege nach Kalvaria unter Tränen ihn bis zum Kreuze begleiten. Das Herz Christi ist ganz von Mitleid gegenüber den Tränen der Frauen erfüllt. Davon legen Zeugnis ab die weinenden Schwestern des Lazarus, die schmerzgebeugte Witwe von Naim, die in Tränen aufgelöste Magdalena am Grabe des Heilandes. Und auch heute, in dieser so schweren Zeit, wer weiß da zu sagen, wievielen Witwen von Naim und wievielen Müttern, wenn ihnen auch der gefallene Sohn nicht wieder zum Leben erweckt wird, dennoch die Güte des Heilandes den Balsam seines Trostwortes ins Herz gibt: „Weine nicht!"

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 205 Erntedankfest.

Aachen, den 19. September 1941.

Auch in diesem Jahre wollen wir am Erntedankfest, Sonntag, dem 5. Oktober, ganz besonders dem Geber alles Guten von Herzen danken. In allen Pfarr- und Rektoratskirchen soll, wie in den Vorjahren, der Gottesdienst feierlich gestaltet und am Schluß des Hauptgottesdienstes das Allerheiligste ausgesetzt und das Te Deum (lateinisch oder deutsch) gesungen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 206 Betr.: Einsicht in die Melderegister durch die kirchlichen Stellen.

Aachen, den 19. September 1941.

Nachstehendes Schreiben bringen wir hiermit zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

Zum Schreiben vom 2. Juli 1941 - I 836/41, II -.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 1080/41. II.

Berlin W. 8, den 15. August 1941.

An den Herrn Erzbischof von Breslau
als Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz
in Breslau.

Abschrift.

Der Reichsführer-SS. und
Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
O.-Vu.R. R III 3066/41.

Berlin NW. 7, den 24. Juli 1941.

Der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 1. April 1941 - RMBliV. S. 593 - richtet sich nur an die Meldebehörden, die den kirchlichen Stellen keine Einsicht in die Melderegister und damit auch in die Meldescheine gestatten dürfen. Dagegen tritt hinsichtlich der Meldescheine, die den Finanzämtern zugehen, keine Änderung ein; ihrer Auswertung zu kirchensteuerlichen Zwecken steht nach wie vor nichts entgegen.

Im Auftrage gez. Dr. Bader.

An den Herrn Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten,
Berlin W. 8.

An das Hochwürdigste Erzbischöfliche General-Vikariat
Hier.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis.

Im Auftrag gez. O. Stahn.

Nr. 207 Seelsorge der Ortsfremden.

Aachen, den 20. September 1941.

Die Zeitverhältnisse haben in die einzelnen Pfarreien ortsfremde Glaubensbrüder geführt, denen die Seelsorge ein besonderes Entgegenkommen schuldet. Sie kennen nicht die den Einheimischen vertrauten Gottesdienstzeiten und die Ordnung des Sakramentenempfangs. Soweit sie in Gemeinschaften oder Heimen untergebracht sind, steht ihnen oft nur ihre „Freizeit" für die religiösen Übungen zur Verfügung.

Es ist diesen fremden Katholiken schon viel gedient, wenn sie irgendwie die Gottesdienstordnung erfahren können. Letztere soll überall an sichtbarer Stelle, am besten an der Außentüre oder im Portal,

angeschlagen sein; es müssen aber die Gottesdienstzeiten, die Beichtzeiten, die Kommuniongelegenheiten (ob vor, während oder nach der heiligen Messe) einzeln angegeben werden. Hinweise wie etwa: „Beichtgelegenheit wie gewöhnlich" - „am Sonntag die herkömmliche Ordnung" genügen nicht.

Jene ortsfremden Katholiken können oft nur in die Spätgottesdienste kommen; darum ist Beicht- und Kommuniongelegenheit auch für jene späten Gottesdienste eigens zu verkünden. Überall, wo Gemeinschaften besonders der weiblichen Jugend untergebracht sind, sollte an der Anschlagtafel zu lesen sein, daß auf Anmeldung beim Pfarramt jederzeit, auch am Nachmittag, Beichtgelegenheit in der Kirche gern gegeben wird. Wenn sich das religiöse Leben der Werktätigen und Dienstverpflichteten mehr und mehr nach den Spät- und Nachmittagsgottesdiensten hin verlagert, wird sich die Seelsorge elastisch den Geboten der Zeit anpassen. Sie wird diese Gottesdienste würdig gestalten, das Sonntagsevangelium verlesen und wenigstens in Form des Kurzvortrags das Wort Gottes verkünden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 208 Lernbücher für den Religionsunterricht und Diözesangesangbuch.

Aachen, den 22. September 1941.

Mit Rücksicht auf die kriegswirtschaftlichen Sparmaßnahmen werden die Religionslehrer angewiesen, ihre Schüler zur größten Achtsamkeit hinsichtlich der religiösen Lernbücher anzuhalten. Nicht mehr benötigte Katechismen und Bibeln sollten gesammelt und ärmeren Kindern gegeben werden. Dasselbe gilt von den Diözesangesangbüchern.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 209 Versteuerung der freien Station.

Aachen, den 29. September 1941.

Ab 1. Oktober treten gemäß Ministerialerlaß vom 1. August 1941 die neuen Bewertungssätze für die Sachbezüge in Kraft. Auf eine Anfrage an den Herrn Oberfinanzpräsidenten in Köln erhielten wir die Bestätigung dafür, daß die freie Station der Geistlichen bei der Versteuerung vom 1. Oktober ab mit monatlich 63,- RM. anzusetzen ist. Dieser Satz gilt in den Kirchengemeinden unserer Diözese, die zum Bereich des Landesfinanzamtes Köln gehören.

Nach Mitteilung des Herrn Oberfinanzpräsidenten in Düsseldorf ist in den Kirchengemeinden, die zum Bezirk des Oberfinanzpräsidiums Düsseldorf gehören, bei der Versteuerung die freie Station der Geistlichen vom 1. Oktober ab mit 69,- RM. monatlich in Ansatz zu bringen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 210 Kostentragung für Luftschutzräume.

Aachen, den 24. September 1941.

Der Reichsluftfahrtminister und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hat unterm 26. Juli 1941 [1]) neue Richtlinien erlassen über Art und Umfang des Beitrags bei der Ausführung von behelfsmäßigen Luftschutzräumen.

Inhalts dieser Richtlinien hat der Hauseigentümer die Kosten für die Herrichtung der Luftschutzräume vorzuschießen; dieselben werden ihm jedoch auf Antrag vom Reich erstattet. Die Kostenerstattung erstreckt sich auf folgende Maßnahmen:

a) Kosten für die Herrichtung von Luftschutzräumen;
b) für die Beschaffung und Anlage der vorgeschriebenen Beleuchtung und Notbeleuchtung;
c) für die Beschaffung und Anlage von Heizeinrichtungen aller Art, mit Ausnahme der nicht fest eingebauten elektrischen Heizöfen und Heizsonnen;
d) für Durchführung von Brandmauerdurchbrüchen.

Die Kostenerstattung ist verschieden, je nachdem die Maßnahmen vor dem 1. Oktober 1940 oder nach dem 1. Oktober 1940 durchgeführt worden sind.

Nach der früheren Regelung war der Hauseigentümer berechtigt, die Kosten für die Luftschutzmaßnahmen auf die Mieter bis zu einem bestimmten Höchstbetrage umzulegen. Bei dieser Regelung bleibt es für alle Luftschutzmaßnahmen, die vor dem 1. Oktober 1940 getroffen sind. Soweit jedoch die Anlagekosten den umlagefähigen Höchstbetrag übersteigen, werden dieselben vom Reich erstattet.

Für die nach dem 1. Oktober 1940 getroffenen Luftschutzmaßnahmen einschließlich der seit diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten für Beheizung leistet das Reich in voller Höhe Ersatz.

[1]) Zweite Richtlinien über Art und Umfang des Beitrags bei der Ausführung von behelfsmäßigen Luftschutzräumen und Brandmauerdurchbrüchen vom 26. Juli 1941 - Reichsministerialblatt S. 1358 -

Anträge auf Erstattung der entstandenen Kosten sind bis zum 31. Dezember 1941 bei dem zuständigen Finanzamt zu stellen.

Jeder Antrag muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstückes nach Straße und Hausnummer;
2. den Namen und die Anschrift des Hauseigentümers;
3. die Versicherung des Hauseigentümers, daß die Angaben der Wahrheit entsprechen;
4. die Angabe des Bankkontos, auf das der zu erstattende Betrag überwiesen werden soll;
5. eine Zusammenstellung der einzelnen ausgeführten Arbeiten unter Beifügung der quittierten Rechnungen;
6. eine gutachtliche Äußerung des zuständigen Baubearbeiters des Reichsluftschutzbundes über die Notwendigkeit der Maßnahmen und über die Angemessenheit der Kosten, es sei denn, daß die Kosten 50,00 RM. nicht übersteigen;
7. wenn Erstattung von Heizungskosten beantragt wird, ist noch anzugeben, wie diese Kosten ermittelt sind.

Das Finanzamt prüft die Anträge. Erforderlichenfalls kann das Finanzamt schriftlich oder in mündlicher Verhandlung eine Ergänzung verlangen. Nach dem Ergebnis der Prüfung stellt das Finanzamt den erstattungsfähigen Betrag fest und veranlaßt dessen Auszahlung. Eine besondere Mitteilung erhält der Antragsteller nur, wenn von seinem Antrag wesentlich abgewichen worden ist.

Zum Schlusse bemerken wir noch, daß eine Kostenerstattung durch das Reich nicht stattfindet bei Dienststellen öffentlicher Körperschaften und bei Betrieben, die zum erweiterten Selbstschutz gehören. Kirchen, Kapellen und sonstige zum Gottesdienst bestimmte Gebäude gehören grundsätzlich zum erweiterten Selbstschutz. Die für letzteren geltenden Bestimmungen sollen jedoch nur angewandt werden in den Luftschutzgebieten erster Ordnung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 211 Betr. Urkundensteuer.

Aachen, den 25. September 1941.

Gemäß § 5 der Verordnung über die Änderung von Steuergesetzen vom 20. August 1941 RGBl. S. 510 wird die Urkundensteuer ab 1. September 1941 nicht mehr erhoben. Die Erhebung der Urkundensteuer, die vor dem 1. September 1941 entstanden ist, bleibt unberührt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 212 Gesuchte Trauurkunde aus dem Monschauer Land.

Aachen, den 27. September 1941.

Gesucht wird die Trauurkunde des um das Jahr 1755 im Monschauerland geborenen Johann Gerhard Hupperts (auch Huberts), dessen Eltern Johann Arnold Hupperts und Gertrud Offermann waren, und der um das Jahr 1763 in Simmerath geborenen Anna Lucia (oder Cäcilia) Nissen, deren Eltern Kornel Nissen und (Anna Maria Beuel?) waren. Die Ehe dürfte etwa in der Zeit zwischen 1775 und 1810 geschlossen worden sein. Für diese Trauurkunde wird eine Fundprämie von 5 RM. ausgesetzt. Mitteilungen an das Bischöfliche Diözesanarchiv in Aachen, Friedlandstraße 2, erbeten.

Nr. 213 Neue Geschäftsstelle des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande.

Aachen, den 26. September 1941.

Die bisherige Geschäftsstelle des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande wurde vollständig vernichtet. Die neue Geschäftsstelle befindet sich nunmehr Köln, Gereonstraße 49/51, Fernsprecher 227 701.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 214 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Definitors.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 19. September d. J. den Pfarrer Wilhelm Grimsehl in Korschenbroich zum Definitor der 2. Definition des Dekanates M. Gladbach-Ost ernannt.

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 24. Sept.: Mühlens Johannes, Dr. rer. pol., geb. 11. November 1890 in Köln, gew. 10. August 1923, Pfarrer in Müntz (Dek. Hasselsweiler); gestorben und begraben in Köln. R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aache

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 20 Aachen, den 15. Oktober 1941 **11. Jahrgang**

Inhalt

		Seite
Nr. 215	S. Congregatio Concilii: Instructio de fidelibus exhortandis ut Missae sacrificio frequenter ac devote intersint	109
Nr. 216	S. Congregationes de Religiosis atque de Seminariis et Studiorum Universitatibus: Decretum de alumnis admittendis in Seminarium vel in familiam Religiosam	110
Nr. 217	Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos: Responsa ad proposita dubia	110
Nr. 218	Intentionen am Allerseelentage 1941	110
Nr. 219	Gebet für die im Heeresdienst stehenden Geistlichen und Theologiestudierenden	111
Nr. 220	Mitteilung von Todesfällen zum Wehrdienst eingezogener Ordensmitglieder	111
Nr. 221	Totenzettel der Diözesanpriester	111
Nr. 222	Pfarrexamen	111
Nr. 223	Bibliothek des Deutschen Vereins vom hl. Lande	112
Nr. 224	Kirchenkollekte für die Seelsorge der deutschen katholischen Kinder im Auslande	112
Nr. 225	Vermischte kirchliche Nachrichten	112

Nr. 215 Sacra Congregatio Concilii.

INSTRUCTIO
de fidelibus exhortandis ut Missae sacrificio frequenter ac devote intersint.[1])

Saepenumero in tot rerum calamitatibus, quibus undique premimur, Ssmus. Dominus Noster Pius Pp. XII populum christianum ubique terrarum effusa caritate adhortatus est ut publicas privatasque preces effundat pro praesentibus societatis humanae necessitatibus et praesertim ad populorum pacem conciliandam, Divini Magistri promissiones recolens: „Petite et dabitur vobis, quaerite et invenietis, pulsate et aperietur vobis" (Matth. 7, 7; Luc. 9, 9).

Hunc quoque in finem idem Ssmus. Dominus Noster, Motu proprio *Norunt projecto* diei 27 Octobris 1940,[2]) Eucharistica Sacrificia ubique terrarum offerri iussit, quum nihil magis valeat „ad Numinis maiestatem placandam propitiandamque quam Eucharisticum Sacrificium, quo ipse humani generis Redemptor *in omni loco sacrificatur et offertur . . . oblatio munda*". Divinum enim Sacrificium quod in Missa peragitur et in quo, docente Tridentina Synodo: „idem ille Christus continetur et incruente immolatur, qui in ara Crucis semel se ipsum cruente obtulit" (sess. XXII, cap. 2), non solum laudis et gratiarum actionis, sed etiam vere propitiatorium est tam pro vivis quam pro defunctis.

Quapropter populi christiani in saeculorum cursu nunquam destiterunt ut tam pro sui ipsorum necessitatibus quam pro fidelibus in Christo defunctis nondum ad plenum purgatis, a solis ortu usque ad occasum, haec oblatio munda offerretur, eidemque frequenter ac devote interesse consuevissent.

At, fide ac pietatis studio languescentibus, omnes norunt sanctissimum hunc morem in dies intermitti, atque fideles complures, divinarum rerum amore posthabito, Missae Sacrificium nec uti oportet colere, nec sicut antea pro suis necessitatibus ac defunctorum suffragiis ut applicetur ferventer curare, dum ad alia minus salutaria haud raro se convertere non dubitent.

Quapropter haec Sacra Congregatio Concilii, de speciali Ssmi. Domini Nostri Pii Pp. XII mandato, omnes ubique terrarum Ordinarios vehementer hortatur, ut per semetipsos ac per curatores animarum aliosque utriusque cleri sacerdotes instanter christfideles edoceant:

1° de Sacrificii Missae natura et excellentia atque de eiusdem finibus ac salutaribus effectibus pro mundi vita, et demum de eiusdem ritibus ac caeremoniis, ut ipsi non passive tantum eidem intersint, sed cum sacerdotibus Sacrum peragentibus unum sint animo et corde, fide et caritate;

2° de gravi, qua tenentur, obligatione Missam audiendi, quotquot rationis usu compotes sunt, diebus dominicis aliisque festis de praecepto (can 1248 Codicis I. C.), quum agatur de praecipuo actu cultus externi et publici, Deo debiti, quo supremum in nos imperium Dei Creatoris, Redemptoris et Conservatoris agnoscimus;

3° de Sacrificii Missae vi impetratoria et propitiatoria, qua bene perspecta ac cognita, fideles alliciantur ad eidem Sacro frequenter ac etiam quotidie, si fieri potest, adsistendum, ad gratias Deo agendas, ad beneficia obtinenda, ad peccata expianda cum propria tum eorum qui vita sunt functi, memores moniti Sancti Augustini: „Audeo dicere quod Deus, cum esset omnipotens, plus dare non potuit; cum esset sapientissimus, plus dare nescivit; cum esset ditissimus, plus dare non habuit" (tract. 84 in Ioannem);

[1]) A. A. S. vol. XXXIII, pag. 389 sqq.
[2]) A. A. S. vol. XXXII, pag. 385 sqq.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Oktober 1941.

4° de coelestis convivii saluberrima participatione quoties Sacro intersunt, quo arctius Christo adhaereant, prout est in Decreto huius Sacrae Congregationis diei 20 Decembris 1905 *De quotidiana SS. Eucharistiae sumptione,* et ad mentem eiusdem Tridentinae Synodi: „Optaret quidem sacrosancta Synodus ut in singulis Missis fideles adstantes non solum spirituali affectu, sed sacramentali etiam Eucharistiae perceptione communicarent, quo ad eos sanctissimi huius Sacrificii fructus uberior proveniret" (sess. XXII, cap. 6), iuxta illud ipsius Iesu Christi: „Ego sum panis vivus qui de coelo descendi. Qui manducat ex hoc pane vivet in aeternum. Qui manducat me et ipse vivet propter me" (Ioann. VI);

5° de dogmate Sanctorum communionis, cuius vi Sacrificium Missae uberrime applicatur non tantum pro fidelibus defunctis, qui piaculari igne suas expiant humanas labes, sed etiam pro hominibus qui vitam degunt, quippe qui, tot tantisque angustiis et calamitatibus, in praesens potissimum, undique pressi, indigent ut misericordiam apud Deum inveniant et auxilium consequantur.

Quo vero facilius locorum Ordinarii ceterique animarum curatores haec praescripta in rem deducant, saepius fideles revocent ad vitam secundum Christi praecepta vere componendam, ea omnia in sui vivendi ratione devitantes, quae fidem moresque christianos vel minus deceant. Quare improbare ne cessent immodicos sumptus, quos fideles vanitate adlecti, in variis vitae adiunctis aliquando insumunt, illo quandoque praetermisso Sacrificio Missae, quod omnium cumulate suffragiorum et gratiarum potissimum adiumentum et divitiarum Dei infinitus est thesaurus.

Denique ad omnia haec assequenda curatores animarum adiutricem requirant operam Confraternitatum seu Sodalitatum Sanctissimi Sacramenti, quae in unaquaque paroecia, ad normam canonis 711 § 2 Codicis I. C., ideo praecipue institutae sunt, ut omnibus fidelibus exemplo auxilioque sint in praestando atque alendo cultu Eucharistico.

Quodsi, Deo favente, populus christianus huiusmodi hortationibus Ordinariorum et curatorum animarum alacri animo obsequutus fuerit, Eucharisticum Sacrificium, quo nihil Deo honorabilius nihil iucundius esse potest, fiet revera pro totius mundi salute fons vitae et sanctitatis.

Datum Romae, die 14 mensis Iulii, anno 1941.

F. Card. Marmaggi, *Praefectus.*
I. Bruno, *Secretarius.*

Nr. 216 Sacrae Congregationes de Religiosis atque de Seminariis et Studiorum Universitatibus.

DECRETUM
de alumnis admittendis in Seminarium vel in familiam Religiosam.[3])

Consiliis initis inter S. Congregationem de Religiosis et S. Congregationem de Seminariis et Studiorum Universitatibus, decreta sunt quae sequuntur:

Antequam in Seminarium admittantur qui, quocumque titulo, ad familiam Religiosam pertinuerint, Ordinarius ad Sacram Congregationem de Seminariis et Studiorum Universitatibus recurrat, quae de iudicio suo Ordinarium certiorem faciet, peractis iis omnibus quae casus ferat.

Itemque antequam familiae Religiosae adscribantur qui, quavis de causa, e Seminario egressi sint, Superiores Religiosi ad Sacram Congregationem de Religiosis recurrant, quae de suo iudicio Superiores certiores faciet, peractis iis omnibus quae casus ferat.

Quae omnia Ssmus. D. N. Pius Div. Prov. Papa XII approbare atque confirmare dignatus est atque publici iuris fieri mandavit.

Datum die 25 mensis Iulii a. 1941.

V. Card. La Puma, *Praefectus.*
† Fr. L. H. Pasetto, *Secretarius.*
I. Card. Pizzardo, *Praefectus.*
E. Ruffini, *Secretarius.*

Nr. 217 Pontificia Commissio.

ad
Codicis canones authentice interpretandos
RESPONSA AD PROPOSITA DUBIA[4])

Emi. Patres Pontificiae Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos, propositis in plenario coetu quae sequuntur dubiis, responderi mandarunt ut infra ad singula:

I — De Praecedentia Metropolitarum

D. An ex Codice (cann. 106 n. 3, 272, 280, 285, 347) Archiepiscopus Metropolita, qua talis, extra suam provinciam praecedat Archiepiscopo non Metropolitae, seu Episcopis suffraganeis carenti.

R. Negative.

II — De archivo secreto

D. Utrum verba canonis 379 § 1: *retento facti brevi summario cum textu sententiae definitivae,* referenda sint tantum ad causas, quae a decennio sententia condemnatoria absolutae sunt, an etiam ad causas, quarum rei vita cesserint.

R. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.

Datum Romae, e Civitate Vaticana, die 5 mensis Augusti, anno 1941.

M. Card. Massimi, *Praeses.*
L. † S. I. Bruno, *Secretarius.*

Nr. 218 Intentionen am Allerseelentage 1941.

Aachen, den 1. Oktober 1941.

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. hat auch in diesem Jahre 1941 dem Welt- und Ordensklerus des gesamten Deutschen Reiches das Privileg erteilt, am 2. November d. J., dem Gedächtnistag der armen Seelen, für die zweite und dritte heilige Messe, die nach dem Erlaß des Heiligen Vaters weder für ein Stipendium noch nach freier Intention gelesen werden dürfen, ein Stipendium anzunehmen

[3]) A. A. S. vol. XXXIII, pag. 371.

[4]) A. A. S. vol. XXXIII, pag. 378.

und dasselbe voll an den Bonifatiusverein abzuführen.

Wir bitten alle Priester der Diözese, von dieser Erlaubnis Gebrauch zu machen.

Bezüglich der Intentionen ist folgendes zu beachten:

1. Diejenigen Priester, die eine zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage zelebrieren, senden die Stipendien an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn-Westfalen (Postscheckkonto Köln 226 10).
2. Diejenigen Priester, die selbst über keine oder nur wenige Stipendien verfügen, applizieren die zweite und dritte heilige Messe in der Meinung des Generalvorstandes des Bonifatiusvereins, d. h. des derzeitigen geschäftsführenden Vizepräsidenten.

Alle diese Priester machen in den ersten Tagen nach dem 2. November ihrem Herrn Dechanten Mitteilung, wieviele heilige Messen für den Bonifatiusverein persolviert worden sind. Die Herren Dechanten selber geben diese Mitteilung bis spätestens 20. November an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn weiter.

Da seitens des Generalvorstandes eine dankende Bestätigung gegeben wird, bitten wir, daß bei den Mitteilungen bzw. Überweisungen die genaue Anschrift mit Postort nebst Diözese angegeben werden möge.

Bezüglich des Toties-Quoties-Ablasses verweisen wir auf K. A. 1940, Stück 20, S. 147.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 219 Gebet für die im Heeresdienst stehenden Geistlichen und Theologiestudierenden.

Aachen, den 2. Oktober 1941.

Die Priester werden gebeten, täglich folgende Fürbitte zu verrichten:

Oremus pro fratribus nostris militantibus.

Protector in te sperantium Deus, praetende famulis tuis dexteram coelestis auxilii; ut eos et a periculis cunctis clementer eripiat et in tuae protectionis securitate constituat. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 220 Mitteilung von Todesfällen zum Wehrdienst eingezogener Ordensmitglieder.

Aachen, den 3. Oktober 1941.

Wir bitten alle Obern der Ordensgenossenschaften unserer Diözese, uns Mitteilung zu machen, wenn ein Mitglied ihrer Genossenschaft, das einem in unserer Diözese gelegenen Hause angehörte, oder das in der Diözese Aachen und den Gebieten Eupen-Malmedy geboren ist (Priester, Theologe oder Laienbruder), auf dem Felde der Ehre gefallen ist. Die Mitteilungen sollen enthalten Namen, Vornamen, Dienstgrad, etwaige Auszeichnungen, Geburtstag und Geburtsort, Datum der Priesterweihe bzw. Gelübdeablegung, Tag des Heldentodes.

Auch für Ordensmitglieder, die an Verwundungen in Lazaretten gestorben sind, sind die Mitteilungen zu machen.

Für jeden Gefallenen bitten wir, uns zwei Totenzettel zu übersenden.

Alle bereits früher bekanntgewordenen Todesfälle möge man noch nachträglich mitteilen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 221 Totenzettel der Diözesanpriester.

Aachen, den 4. Oktober 1941.

Wir sehen uns veranlaßt, erneut darauf hinzuweisen, daß die Totenzettel der Diözesanpriester in drei Exemplaren an das Bischöfliche Generalvikariat einzusenden sind. Die Einsendung hat für verstorbene Pfarrer durch den Pfarrverwalter zu geschehen, für alle anderen Diözesanpriester durch den zuständigen Pfarrer, dessen Pfarrkirche der verstorbene Geistliche angehörte oder adskribiert war. Die Totenzettel sind eine wichtige Quelle zur Kirchengeschichte unseres Diözesangebietes; die große Totenzettelsammlung des Bischöflichen Diözesanarchivs hat bisher der Forschung schon oft wertvolle Aufschlüsse geben können; es muß als selbstverständlich betrachtet werden, daß in dieser Sammlung auch die Totenzettel aller jener Diözesanpriester, die seit der Errichtung des Bistums Aachen verstorben sind, vertreten sind.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 222 Pfarrexamen.

Aachen, den 10. Oktober 1941.

Das diesjährige Pfarrexamen wird am 10., 11. und 12. November im bischöflichen Priesterseminar abgehalten. Statt der sonst üblichen drei schriftlichen Arbeiten in den sechs Prüfungsfächern werden nur zwei für jedes Fach angefertigt. Die schriftliche Prüfung beginnt am Montag, dem 10. November, nachmittags 3 Uhr, die mündliche am Mittwoch, gleichfalls um 3 Uhr. Die vorbereiteten Predigtabschnitte werden Montags oder Dienstags vorgetragen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 223 Bibliothek des Deutschen Vereins vom hl. Lande.

Aachen, den 11. Oktober 1941.

Die wissenschaftlich wertvolle Bibliothek des Deutschen Vereins vom hl. Lande ist zum größten Teil durch Brandschaden vernichtet worden. Wir bitten die Herren Geistlichen, die selbst über einschlägige Werke verfügen, oder denen Laien bekannt sind, die solche Werke besitzen, nach Möglichkeit den Wiederaufbau der Bibliothek durch Hergabe von Büchern zu unterstützen. In Frage kommen vor allem die früheren Veröffentlichungen des Vereins und wissenschaftliche Literatur über Palästina und den nahen Osten einschließlich Ägypten. Sendungen sind zu schicken an das Sekretariat des Deutschen Vereins vom hl. Lande, jetzt: Köln, Gereonstraße 49/51.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 224 Kirchenkollekte für die Seelsorge der deutschen katholischen Kinder im Auslande.

Aachen, den 6. Oktober 1941.

Im Jahre 1940 hat die Fuldaer Bischofskonferenz erneut das Päpstliche Werk der heiligen Kindheit und den Schutzengelverein beauftragt, die Kollekte für die auslanddeutsche Kinderseelsorge ihren Mitgliedern zu empfehlen.

Der Erlaß lautet:

„Die Konferenz ordnet wie bisher eine Kollekte für die auslanddeutsche Kinderseelsorge an. Sie beauftragt das Päpstliche Werk der heiligen Kindheit und den Schutzengelverein, diese bischöflich verordnete Kollekte bei ihren Mitgliedern zu empfehlen. Diese Kollekte wird alljährlich in den norddeutschen Diözesen am Christkönigsfest, das ist am letzten Sonntag im Oktober, in den süddeutschen Diözesen am ersten Sonntag im November abgehalten. Die Erträge dieser Kollekte stehen dem RKA. zu, dem sie vom Verwaltungsrat des Werkes der heiligen Kindheit überwiesen werden. Bei der Verteilung der Mittel sollen der Verwaltungsrat des PWK. und der Vorstand des Schutzengelvereins für die Diaspora mitwirken."

Wir ordnen an, daß diese Kollekte im Kindergottesdienst am Christkönigsfest (26. Okt.) in allen Pfarr- und Rektoratskirchen in unserer Diözese abgehalten wird. Die Kinder sind am Sonntag vorher in der Christenlehre oder in der Seelsorgsstunde auf die Kollekte aufmerksam zu machen und zu Gebet und Opfer für ihre volksdeutschen Brüder und Schwestern anzuhalten.

Einzelheiten enthält das vom Generalsekretariat des Päpstlichen Werkes der heiligen Kindheit, Aachen, z. Zt. Hermannstraße 14, versandte Merkblatt.

Der Ertrag der Kollekte ist auf das Postscheckkonto der Städtischen Sparkasse Aachen, Köln Nr. 6287 für Scheckkonto Nr. 139 90, einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 225 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann die kanonische Visitation des Dekanates Hasselsweiler vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 1. Oktober d. J. in Rödingen 169, Kalrath 21, Bettenhoven 6, in Ameln 66, Spiel 28; am 2. Oktober in Güsten 87, Welldorf 78, in Titz 88, Mündt-Opherten 27, Gevelsdorf 20; am 3. Oktober in Lich-Steinstraß 154 und in Hasselsweiler 60; am 4. Oktober in Müntz 68, Hottorf 49, Ralshoven 24, in Boslar 100; zusammen 1045 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators statt am 3. Oktober im Pfarrhause zu Rödingen.

Desgleichen die kanonische Visitation und Spendung der heiligen Firmung im Dekanate Linnich: am 5. Oktober in Körrenzig 98, Gevenich 53, Glimbach 29, Kofferen 34, Welz 12, Linnich 2; am 6. Oktober in Linnich 115, Floßdorf 21, Rurdorf 43, Welz 33; am 7. Oktober in Doveren 114, Baal 78, Hetzerath 40, Granterath 1; am 8. Oktober in Hückelhoven-St. Lambertus 114, St. Barbara 139, Kleingladbach 2; zusammen 928 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz fand statt am 9. Oktober im Pfarrhause zu Körrenzig.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 21 Aachen, den 1. November 1941 **11. Jahrgang**

Inhalt

		Seite
Nr. 226	Ansprache des Heiligen Vaters über seelsorgerische Betreuung der Brautleute	113
Nr. 227	Seelsorge für Kroaten und Slowenen	116
Nr. 228	Borromäussonntag (9. November 1941)	116
Nr. 229	Kollekte für arme Kirchengemeinden (23. Nov.)	116
Nr. 230	Militärische Auszeichnung für Geistliche	117
Nr 231	Beerdigungen nach nächtlichem Fliegeralarm	117
Nr 232	Streupflicht bei Schnee und Glatteis	117
Nr. 233	Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands D. a. G., Köln, Jahresbeiträge	118
Nr. 234	Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy	118

Nr. 226 Betr. Seelsorgerische Betreuung der Brautleute.

Aachen, den 18. Oktober 1941.

Nachstehend geben wir der Hochwürdigen Geistlichkeit Kenntnis von einer Ansprache, die der Heilige Vater Pius XII. am 10. September 1941 vor neuvermählten Paaren gehalten hat und deren Inhalt sich zur seelsorgerischen Auswertung in der Predigt, im Brautunterricht und in der Betreuung der Familien besonders eignet.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Meine lieben neuvermählten Paare!

Das Familienleben, das Ihr voller Hoffnung und Freude vor dem Priester zu Füßen des Altares begonnen habt, vollzieht sich und wächst für gewöhnlich innerhalb eines doppelten festen Bandes. Es ist das Band, das unter dem gemeinsamen Dache die Gatten untereinander und die Eltern mit den Kindern vereint und zusammenhält. Beim ersten Lallen, das aus einer Wiege dringt, freut sich die Mutter, freut sich der Vater, freuen sich Verwandte und Freunde. Und in dieser Morgenröte eines jungen Lebens tritt auch sofort die Autorität des Vaters und nach ihm die der Mutter in Erscheinung, die in sich die Pflicht fühlen und ängstlich besorgt sind, daß die Taufe aus diesem Kinde ein Kind Gottes mache, in ihm die Erbsünde austilge, ihm das Leben der Gnade mitteile und die Pforte des Paradieses eröffne, denn den Kindern gehört das Himmelreich. (Matth. 19, 14.) Wie muß eine solche Sorge einen Vater adeln, der sich seines Glaubens an Christus rühmt, und eine Mutter stärken, die das Heil ihrer Kinder liebt! So beginnt jedes Kind, indem es das Siegel der göttlichen Annahme an Kindesstatt empfängt und an der Quelle des übernatürlichen Wassers trinkt, den Weg durch die unsicheren und gefährlichen Pfade des Lebens. Was wird aus diesem Kinde werden? (Luk. 1, 66.) Die Kinder sind Rohre, die im Winde schwanken, sie sind Blumen, deren Blütenkronen auch sanfte Winde manches Blättchen rauben; sie sind jungfräuliche Fluren, auf deren Grund Gott den Samen des Guten niedergelegt hat, dem aber die Sinne und die Gedanken des menschlichen Herzens, die von Jugend auf zum Bösen hingeneigt sind (Genes. 8, 21), durch die Hoffart des Lebens, durch die Verlockung der Augen und der Lust nachstellen (vergl. 1. Joh. 2, 16). Wer wird diese Rohre stärken, wer wird diese Blumen schützen, wer wird diese Fluren bestellen und in ihnen den Samen des Guten trotz der Nachstellungen des Bösen sprießen lassen? In erster Linie die Autorität, welche die Familie und die Kinder regiert. Eure Autorität, Ihr Eltern!

Die Väter und die Mütter klagen in unseren Tagen oft, es gelinge ihnen nicht mehr, sich bei ihren Kindern Gehorsam zu verschaffen. Es seien eigensinnige Kinder, die auf niemand hören, junge Leute, die jede Führung ablehnen, Jünglinge und junge Mädchen, die keinen Rat ertragen, die taub sind gegen jede Ermahnung; ehrgeizig, in Spiel und Wettkampf die ersten zu sein; entschlossen, alles nach ihrem eigenen Kopfe zu tun, in dem Glauben, daß

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. Oktober 1941.

sie allein die Notwendigkeiten des modernen Lebens richtig verstehen. Überhaupt, so versichert man, die junge Generation (es gibt gewiß viele schöne und liebenswerte Ausnahmen) sei in der Regel nicht geneigt, sich der Autorität des Vaters und der Mutter zu beugen. Und welches ist die Erklärung dieses unbelehrbaren Verhaltens? Die gewöhnlich gegebene Erklärung lautet, daß heute die Kinder sehr oft nicht mehr den Geist der Unterwürfigkeit und der Ehrfurcht besitzen, den sie den Eltern und deren Worten schulden. In der Atmosphäre glühender jugendlicher Überheblichkeit, in der sie leben, zielt alles darauf hin, daß sie sich von jeder Abhängigkeit von den Eltern freimachen und diese Abhängigkeit schließlich ganz verlieren. Alles, was sie in ihrer Umgebung sehen und hören, läßt letzten Endes ihren natürlichen und nichtgezähmten Hang zur Unabhängigkeit, ihre Verachtung vor der Vergangenheit und ihre Gier nach der Zukunft wachsen, sich entzünden und verhärten. Wenn wir jetzt zu Kindern oder Jugendlichen zu sprechen hätten, würden wir es uns angelegen sein lassen, diese Gründe ihres geringen und unfrohen Gehorsams zu untersuchen und zu betrachten. Da Ich jedoch an Euch, Ihr Neuvermählten, das Wort zu richten habe, die Ihr sehr bald die väterliche und mütterliche Autorität auszuüben habt, wollen Wir auf diesen so wichtigen Gegenstand Eure Aufmerksamkeit unter einem anderen Gesichtspunkte lenken.

Die reibungslose Ausübung der Autorität hängt nicht allein von denen ab, die gehorchen müssen, sondern auch, und zwar in weitem Maße von denen, die zu befehlen haben. Um es deutlicher zu sagen:

Es sind zwei ganz verschiedene Dinge, das Recht auf Besitz der Autorität, das Recht, Befehle zu erteilen und auf der anderen Seite die moralische Überlegenheit, welche die Autorität wirksam, fruchtbar und durchgreifend macht, der es gelingt, andere zu beeindrucken und so tatsächlich den Gehorsam zu erreichen. Das erstgenannte Recht wird Euch von Gott übertragen dadurch, daß Ihr Vater und Mutter werdet. Den an zweiter Stelle genannten Vorzug müßt Ihr erwerben und bewahren. Er kann verlorengehen, ebenso wie er vermehrt werden kann. Kurz, das Recht, Euren Kindern zu befehlen wird bei ihnen recht wenig erreichen, wenn es nicht von dieser Macht und dieser persönlichen Autorität über sie begleitet ist, die Euch die Sicherheit gibt, daß man Euch wirklich gehorcht. In welcher Weise und mit welch weiser Kunst könnt Ihr nun eine solche moralische Macht erlangen, bewahren und vergrößern?

Gott gewährt einzelnen die natürliche Gabe des Befehlens, die Gabe, bei anderen den eigenen Willen durchzusetzen. Es ist eine wertvolle Gabe; ob sie ganz in der Seele liegt, oder zum großen Teil in der äußeren Persönlichkeit, in der Haltung, in der Sprache, im Blick, im Gesichtsausdruck, ist oft schwer zu sagen. Aber es ist zu gleicher Zeit auch ein gefährliches Geschenk. Mißbrauchet es nicht, wenn Ihr es besitzt, in der Behandlung Eurer Kinder. Ihr lauft Gefahr, ihre Seelen durch Furcht zu schließen und zu versperren, Sklaven aus ihnen zu machen und nicht lieberfüllte Kinder. Mildert diese Macht durch größere Liebe, die ihrer Gemütsstimmung entgegenkommen soll, durch sanfte, geduldige, vorsorgende und aufmunternde Güte. Höret den großen Apostel Paulus, der Euch ermahnt: „Ihr Väter, erbittert Eure Kinder nicht, daß sie nicht mutlos werden." (Kol. 3, 21.) Beherziget Ihr Eltern, daß nur dann Strenge ein Verdienst ist, wenn das Herz milde ist. Die Milde und die Autorität verbinden, d. h. siegen und triumphieren in diesem Kampfe, in den Eure Elternpflicht Euch verwickelt!

Im übrigen ist für alle jene, die befehlen müssen, die Grundvoraussetzung für eine wohltätige Herrschaft über den Willen der anderen, die Herrschaft über sich selbst, über die eigenen Leidenschaften und Sinne. Jede Autorität ist nur dann stark und wird nur dann anerkannt, wenn sie in der Seele der Untergebenen empfunden wird als in ihren Bewegungen geleitet von der Vernunft, dem Glauben und dem Pflichtbewußtsein: Denn dann fühlen die Untergebenen auch, daß ihrer Verpflichtung die Pflichterfüllung seitens der Autorität entspricht.

Wenn die Befehle, die Ihr Euren Kindern gebt, wenn die Vorwürfe, die Ihr ihnen macht, aus dem Impuls des Augenblickes, aus Anwandlungen der Ungeduld, aus Einbildungen oder aus blinden oder schlecht abgewogenen Gefühlen hervorgehen, dann kann es nicht anders sein, als daß sie sich in den meisten Fällen als willkürlich, ungereimt, oft auch als ungerecht und unangebracht erweisen. Heute stellt Ihr an die armen Kleinen unvernünftige Ansprüche und zeigt unerbittliche Strenge, morgen laßt Ihr alles gehen. Zuerst versagt Ihr ihnen eine kleine Sache, die Ihr ihnen dann einen Augenblick später - müde ihres Weinens und ihrer Unart - mit Erweisen der Zärtlichkeit gewährt, ängstlich besorgt, es könnte einmal mit einem Auftritt enden, der Eure Nerven aufregt. Warum könnt Ihr denn nicht die Regungen Eurer eigenen Laune beherrschen, Eure Phantasie im Zaume halten, Euch selbst zusammennehmen, während Ihr Euch bemüht, Eure Kinder

zu beherrschen? Wenn Ihr in bestimmten Augenblicken glaubt, Euch nicht ganz in der Gewalt zu haben, dann schiebt den Vorwurf, den Ihr machen wollt, die Strafe, die Ihr verhängen zu müssen glaubt, für später, für eine bessere Stunde auf. In der friedlichen und ruhigen Festigkeit Eures Geistes werden Eure Worte und Eure Strafe eine ganz andere Wirkung haben, eine viel erziehlichere und eindrucksvollere Macht besitzen, als die Ausbrüche schlechtbeherrschter Leidenschaften.

Vergesset nicht, daß die Kinder, auch die ganz kleinen, ein sehr scharfes Auge für Beobachtungen und Feststellungen haben und daß sie unverzüglich den Wandel Eurer Laune bemerken. Schon von der Wiege an, kaum, daß sie die Mutter von jeder anderen Frau unterscheiden, bemerken sie frühzeitig, welche Macht über schwache Eltern ein Eigensinn oder ein Tränenausbruch haben, und sie scheuen sich nicht, in ihrer unschuldigen Boshaftigkeit diese Macht zu mißbrauchen. Hütet Euch deswegen vor all dem, was Eure Autorität bei ihnen vermindern könnte. Hütet Euch auch, diese Autorität zu verschwenden durch gewohnheitsmäßige, dauernde, eindringliche Ermahnungen und Zurechtweisungen, die am Ende die Kinder langweilen. Sie leihen Euch dann zwar das Ohr, aber sie nehmen Euch nicht ernst. Hütet Euch davor, Eure Kinder zu betrügen oder sie in Irrtum zu führen mit nichtstichhaltigen und trügerischen Erklärungen, die aufs Geratewohl gegeben werden, um Euch der Belästigung zu entziehen und Euch von unbequemen Fragen zu befreien. Wenn es Euch nicht gut scheint, ihnen die wahren Gründe eines Befehles oder einer Tatsache auseinanderzusetzen, dann wird es für Euch viel dienlicher sein, Euch auf ihr Zutrauen und die Liebe, die sie für Euch haben, zu berufen. Fälschet nicht die Wahrheit. Verschweiget sie höchstens. Ihr ahnet vielleicht nicht im geringsten, welche Störungen und welche inneren Schwierigkeiten in diesen jungen Seelen entstehen könnten, an dem Tage, da sie zur Einsicht kommen, daß man ihre natürliche Gutgläubigkeit mißbraucht hat. Hütet Euch auch, irgend ein Zeichen der Uneinigkeit zwischen Euch, irgend eine Meinungsverschiedenheit zwischen Euch über die Art, wie Ihr Eure Kinder behandeln wollt, sichtbar werden zu lassen. Sie würden sehr bald bemerken, daß sie sich der Autorität der Mutter gegen die des Vaters oder der des Vaters gegen die Mutter bedienen könnten. Und sie würden wohl schwer der Versuchung widerstehen, diese Verschiedenheit auszunutzen zur Befriedigung all ihrer Launen. Hütet Euch endlich, zu warten, bis Eure Kinder herangewachsen sind, um erst dann Eure Autorität gut und ruhig, aber zugleich fest und mit reichem Erfolg über sie zu entfalten, ohne daß sie irgendwie durch Tränen oder Eigensinn beeinträchtigt wird. Nein, sorget von den Anfängen, vom ersten Aufleuchten ihrer schlichten Vernunft in der Wiege an, daß sie über sich liebevolle und zarte, aber auch weise und kluge, wachsame und tatkräftige Hände spüren.

Eure Autorität soll ohne Schwäche sein; aber sie soll auch ganz aus der Liebe geboren sein, ganz durchdrungen und aufrechterhalten von der Liebe. Seid selbst die ersten Lehrer und die ersten Freunde Eurer Kinder. Wenn wirklich die Vaterliebe und die Mutterliebe, und zwar eine Liebe, die unter allen Gesichtspunkten christlich ist, und nicht ein mehr oder weniger unbewußtes eigensüchtiges Wohlgefallen, Eure Befehle durchweht, dann werden Eure Kinder davon berührt, und werden sie in der Tiefe ihrer Seele unterstützen, ohne daß Ihr viele Worte nötig habt. Denn die Sprache der Liebe ist beredter im Schweigen der Tat als im Laut der Lippen. Kleine, kaum merkliche Zeichen, deren es eine Unzahl gibt, eine Änderung im Tonfall, eine unauffällige Bewegung, ein leichter Wechsel der Miene oder eine Beifallsäußerung, werden ihnen besser als alle Beteuerungen offenbaren, welche Liebe ein Verbot beseelt, das sie schmerzlich trifft; welches Wohlwollen hinter einer Ermahnung sich verbirgt, die ihnen lästig ist; und dann wird das Wort der Autorität ihrem Herzen nicht wie ein schweres Gewicht oder ein häßliches Joch erscheinen, das man sobald wie möglich abschüttelt, sondern vielmehr als der höchste Ausdruck Eurer Liebe.

Und soll mit der Liebe nicht das Beispiel zusammengehen? Wie würden die Kinder, die von Natur aus so bereitwillige Nachahmer sind, den Gehorsam lernen, wenn sie bei jeder Gelegenheit sehen, daß die Mutter sich gar nicht um die Anordnungen des Vater kümmert, im Gegenteil, sich über ihn beklagt, wenn sie innerhalb der Mauern des Elternhauses andauernd ehrfurchtslose Kritik über jede Autorität hören: wenn sie feststellen, daß ihre Eltern in der Nichterfüllung der Gebote Gottes und der Kirche vorangehen? Sorget hingegen, daß sie einen Vater und eine Mutter vor Augen haben, die in ihrer Art zu sprechen und zu handeln, ein Beispiel der Ehrfurcht gegen die rechtmäßigen Obrigkeiten, der ausdauernden Treue gegenüber den eigenen Verpflichtungen geben. Bei einem so erbaulichen Anblick werden sie mit größerem Vorteil als bei einer noch so gut einstudierten Ermahnung lernen, was wahrer christlicher Gehorsam ist und

in welcher Weise sie selbst ihn gegenüber ihren Eltern üben müssen. Seid überzeugt, meine lieben Neuvermählten, das gute Beispiel ist das wertvollste Erbe, das Ihr Euren Kindern geben und hinterlassen könnt. Es ist der unauslöschliche Anblick eines Schatzes von Werken und Taten, von Worten und Ratschlägen, von frommen Handlungen und tugendhaftem Lebenswandel, der sich für immer lebendig ihrem Gedächtnis und ihrem Geiste einprägt, wie eine der eindruckvollsten und liebsten Erinnerungen, die ihnen in Stunden des Zweifelns und Schwankens zwischen Gut und Böse, zwischen Gefahr und Sieg Eure Person zurückruft und wieder erstehen läßt. In den dunklen Augenblicken, wenn der Himmel sich verfinstert, wird Euer Bild vor ihnen erscheinen; es wird ihren Lebensweg erleuchten und leiten in Erinnerung an den Weg, den Ihr selbst schon zurückgelegt habt, den Ihr vollendet habt in Arbeit und Mühsal, die der Preis für die Glückseligkeit hienieden und im Himmel sind. Ist das vielleicht ein Traum? Nein, das Leben, das Ihr mit Eurer neuen Familie beginnt, ist kein Traum, es ist ein Pfad, auf dem Ihr wandelt, umkleidet mit einer Würde und Autorität, die eine Schule und eine Probe sein soll für die Nachkommen, die Eures Blutes sind.

Gebe Euch der himmlische Vater, der Euch an der Größe seiner Vaterschaft teilzunehmen berief, und darum auch seine Autorität mitgeteilt hat, daß Ihr diese in seiner Nachahmung mit Weisheit und Liebe ausübet.

Indem Wir diese Gnade für Euch und alle christlichen Eltern erflehen, erteilen Wir Euch, geliebte Neuvermählte, mit der ganzen Hingabe Unseres väterlichen Herzens den Apostolischen Segen.

Nr. 227 Seelsorge für Kroaten und Slowenen.

Aachen, den 20. Oktober 1941.

Für die Seelsorge der Kroaten und Slowenen haben sich zur Verfügung gestellt:

1. Herr Kaplan Josef Oblak in Herbern (Kr. Lüdinghausen);
2. Herr Rektor August Hegenkötter, Haus Ermelinghoff, Post Bockum-Hövel bei Hamm i. W. (Fernsprecher Hamm i. W. 341).

Nötigenfalls wollen die Herren Seelsorger sich mit einem der genannten Herren in Verbindung setzen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 228 Borromäussonntag.

Aachen, den 21. Oktober 1941.

Am Sonntag nach dem Feste des heiligen Karl Borromäus, am 9. November 1941, wird in unserer Diözese der Borromäussonntag abgehalten. Es ist uns eine erwünschte Gelegenheit, aus diesem Anlaß den Hochwürdigen Klerus dringendst zu bitten, an diesem Tage den Gläubigen die große Bedeutung des guten Buches vor Augen zu stellen und wärmstens ans Herz zu legen. Es ist gerade heute dringendste Pflicht der Seelsorge, mit allen Kräften dahin zu arbeiten, daß das gute Buch immer mehr Eingang in die katholischen Familien findet. Die Pfarrbüchereien sollen den Bedürfnissen und der Notwendigkeit der Zeit entsprechend, das gute religiöse Buch vor allem pflegen. Auf die Bedeutung der Mitgliedschaft zum Borromäusverein ist an diesem Tage besonders aufmerksam zu machen. Es ist darum in allen heiligen Messen über den Wert des guten Buches zu predigen. Die Kollekte wird für den Borromäusverein bzw. für die Pfarrbücherei gehalten. Sie soll am Sonntag vorher angekündigt und an diesem wie am Borromäussonntag selbst wärmstens empfohlen werden. Von dieser Kollekte sind in diesem Jahre 20 % bis zum 1. Dezember 1941 durch die Hochwürdigen Herren Dechanten an die Bistumskasse abzuführen. In den Pfarrgemeinden, in denen kein der Zentrale angeschlossener Verein besteht, ist der ganze Ertrag der Kollekte einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 229 Kollekte für arme Kirchengemeinden.

Aachen, den 22. Oktober 1941.

Am Sonntag, dem 23. November, findet die alljährlich übliche Kollekte für arme Kirchen statt.

Die Not vieler Kirchengemeinden ist außerordentlich groß; durch unbedingt notwendige Neubauten oder Erneuerungsbauten sind einzelne Kirchengemeinden in große Schulden geraten, so daß es ihnen nicht möglich ist, ohne Beihilfe der ganzen Diözese die drückende Schuldenlast zu tilgen. Fortwährend entstehen auch neue Bedürfnisse, die von kleinen Gemeinden nicht allein getragen werden können.

Wir bitten deshalb die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren, die Kollekte für die armen Kirchengemeinden besonders eindringlich den Gläubigen zu empfehlen. Es ist dies eine Gelegenheit, in der wir alle für die großen gemeinsamen

Bedürfnisse unserer Diözese treu zusammenstehen können und in der wir unserer Hilfsbereitschaft für die notleidenden Kirchengemeinden sichtbar Ausdruck geben.

Die Kollekte soll am Sonntag, dem 16. November, mit warmer Empfehlung angekündigt und am Sonntag, dem 23. November, noch einmal eindringlich empfohlen werden.

Der ganze Ertrag der Kollekte ist an die Bistumskasse abzuführen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 230 Militärische Auszeichnung für Priester.

Aachen, den 24. Oktober 1941.

Das Deutsche Nachrichtenbüro gibt unterm 16. Juli 1941 folgende Notiz über die Bewährung Geistlicher bekannt: Auch im Ostfeldzug haben sich Angehörige der deutschen katholischen Geistlichkeit ebenso bewährt wie in den Kämpfen von Jugoslawien und Griechenland. Während dieser drei Kampfabschnitte erhielten 27 katholische Feldgeistliche das E. K. 2 und vier von ihnen außerdem das E. K. 1. Bei der Besetzung Kretas sind zwei katholische und drei protestantische Geistliche mit Fallschirmen abgesprungen, um den gleichfalls mit Fallschirmen abgesprungenen Ärzten bei der Verwundetenpflege zu helfen. Zwei Feldgeistliche fanden hier den Tod. Wie eine Mitteilung von militärischer Seite ergab, haben 47 Laienbrüder der katholischen Klöster, die seit Kriegsbeginn freiwillig im katholischen Sanitätsdienst tätig sind, Kriegsauszeichnungen erhalten. Nach vorläufiger, allerdings noch unvollständiger Schätzung dürften etwa 350 katholische Geistliche und Laienbrüder Kriegsauszeichnungen erhalten haben.

Im Anschluß an vorstehende Mitteilung werden die katholischen Pfarrämter gebeten, dem Bischöflichen Generalvikariat die Namen der Pfarrgeistlichen, die Kriegsauszeichnungen erhielten, sowie Art der Auszeichnung, mitzuteilen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 231 Beerdigung nach nächtlichem Fliegeralarm.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
II 4255 41 I

Berlin W. 8, den 15. Sept. 1941

Betrifft: Kirchliche Beerdigungen an Tagen nach nächtlichem Fliegeralarm.

Auf die Eingabe Ihres Generalvikariats vom 9. Juli 1941 - Nr. 7069 -.

Wie mir der Herr Reichsminister des Innern mitteilt, hat er inzwischen durch Runderlaß vom 30. August 1941 - Pol. O. - VuR. Pers. I 1952/41 - die höheren Verwaltungsbehörden zur Behebung von Zweifeln darauf hingewiesen, daß für Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß Ziffer 5 meines Runderlasses vom 28. Dez. 1940 - I 13671/40 II - die Ortspolizeibehörden zuständig sind. Gleichzeitig hat er die höheren Verwaltungsbehörden ersucht, die Ortspolizeiverwalter anzuweisen, in begründeten Einzelfällen an Tagen nach nächtlichem Fliegeralarm Beerdigungen auch vor 10 Uhr zuzulassen, falls hierfür ein örtliches Bedürfnis besteht.

Im Auftrag: gez. Dr. Stahn.

An den Herrn Bischof von Hildesheim in Hildesheim.
An die Hochw. Erzbischöfl. u. Bischöfl. Ordinariate Deutschlands.

✠

Aachen, den 28. Oktober 1941.

Vorstehende Abschrift bringen wir auf Vorschlag des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Wienken (Berlin) hiermit ergebenst zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 232 Streupflicht bei Schnee und Glatteis.

Aachen, den 30. Oktober 1941.

Die Unterlassung der Streupflicht hat mehrfach unangenehme Prozesse auf Schadenersatz und in einzelnen Fällen sogar Strafanzeigen wegen fahrlässiger Körperverletzung gegen die verantwortlichen Personen (Vorsitzender oder Mitglieder des Kirchenvorstandes, Küster) zur Folge gehabt.

Die winterliche Jahreszeit und die Verdunkelung geben uns Veranlassung, die Kirchenvorstände auf ihre besondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee und Glatteisbildung hinzuweisen. Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirche befindlichen Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glatteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand) bestreut werden. In der Regel schreiben auch besondere ortspolizeiliche Vorschriften das Bestreuen der Bürgersteige und Straßen vor den Gebäuden und Grundstücken vor.

Das Bestreuen ist im Laufe des Tages zu wiederholen, wenn die abstumpfende Wirkung der Streustoffe durch Schnee oder Eis nachgelassen haben sollte. Der Kirchenvorstand hat die Pflicht, nur zuverlässige Personen mit dem Streuen zu beauftragen und sie regelmäßig zu beaufsichtigen.

Die Kirchengemeinden werden daher wiederholt gemahnt, sich gegen die zivilrechtliche Haftung durch

eine Haftpflichtversicherung (Kirchl. Versicherungsverein gegen Haftpflicht auf Gegenseitigkeit in Köln, Marzellenstraße 32) zu sichern.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 233 Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands V. a. G., Köln, Drususgasse 11.

Aachen, den 30. Oktober 1941.

Wunschgemäß geben wir nachstehende Aufforderung zur Beitragsentrichtung bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

Auch in diesem Quartal sind wir noch nicht imstande, die üblichen Beitragsanmahnungen zu versenden.

Wir bitten unsere Mitglieder dringend, rückständige Beiträge ohne die gewohnte persönliche Aufforderung unverzüglich auf unser Postscheckkonto Köln 5656 zu überweisen. Auch die noch ausstehenden Jahresbeiträge zur Abteilung A bitten wir einzusenden. Mit diesem Quartal endet das Beitragsjahr 1941; die Mitglieder bitten wir, alle ausstehenden Beiträge bis 1. Dezember spätestens zu zahlen.

Für das laufende 4. Quartal ist der Beitrag am 1. Oktober 1941 zur Abteilung B in der auf der Mitgliedskarte bezeichneten Höhe fällig geworden.

Je nach Eintrittsalter sind zu entrichten:

Abteilung B: 10,50, 12,00, 13,50 oder 18,00 RM. pro Quartal;

Abteilung A. I: 12,00 oder 18,00 RM. pro Jahr;

Abteilung A. II: 24,00 oder 36,00 RM. pro Jahr.

Die Hochwürdigen Herren Pfarrer werden gebeten, von unserer Mitteilung allen Geistlichen der Pfarrei Kenntnis zu geben.

Pax-Krankenkasse V. a. G.

Nr. 234 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy.

Ernennung eines Definitors.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 20. Oktober d. J. den Pfarrer Leonhard Netten in Langerwehe zum Definitor der I. Definition des Dekanates Derichsweiler ernannt.

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. haben unter dem 5. August d. J. dem Kaplan Ludwig Heinen an St. Josef in Krefeld die freigewordene Pfarrstelle in Rötgen (Dek. Kornelimünster) auf Grund des can. 1435 übertragen.

Ferner wurden ernannt:

am 21. Okt.: Hamm Anton, Kaplan an St. Michael in M.Gladbach-Holt, zum Pfarrer in Müntz (Dek. Hasselsweiler);

" " " Lutz Peter, Kaplan an St. Michael in Aachen, zum Pfarrer in Winden (Dek. Nideggen);

" " " Nießen Johannes, Kaplan in Würm, zum Kaplan an St. Michael in M.Gladbach-Holt (Dek. M.-Gladbach-West);

" " " Schmitz Heinrich, Kaplan an St. Michael in Aachen-Burtscheid, zum Pfarrer in Süggerath (Dek. Geilenkirchen);

" " " Wäckers Anton, Kaplan an St. Jakob in Aachen, zum sechsten Domvikar an der Kathedralkirche daselbst;

am 27. Okt.: wurde Haerten Wilhelm, Dr. phil., Pfarrer in Spiel, zum Bischöflichen Visitator für die Kinderseelsorgestunde im Dekanat Hasselsweiler ernannt;

" " " desgleichen Krischer Johannes, Pfarrer an St. Michael in Aachen-Burtscheid, im Dekanat Aachen-Südwest.

" " " Künster Anton, Kaplan in Jülich, zum Kaplan an St. Michael in Aachen (Dek. Aachen-Südwest).

Personalchronik im Gebiete Eupen-Malmedy.

Es wurde ernannt:

am 11. Sept.: Pankert Robert, Neupriester aus Eupen, zum Rektor am St. Josefshospital in Malmedy und Kaplan in Malmedy-Chôdes (gl. Dekanates).

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 22 Aachen, den 15. November 1941 **11. Jahrgang**

Inhalt

		Seite
Nr. 235	Hirtenschreiben am Weltmissionssonntag (7. Dez)	119
Nr. 236	S. Congreg. de Sacramentis: Zeit des Beginns der heiligen Messe am Spätnachmittage	121
Nr. 237	Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges	121
Nr. 238	Aufopferung der heiligen Kommunion für die Soldaten	122
Nr. 239	Steuerfreiheit gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen	122
Nr. 240	Grund- und Hauszinssteuer bei Kriegsschäden an Grundbesitz	127
Nr. 241	Personalchronik der Diözese Aachen	128

Nr. 235 Hirtenschreiben am Weltmissionssonntag 1941.

Am heutigen Sonntag führt uns unsere Kirche wie alljährlich am Weltmissionssonntag hinaus in alle Welt zu unsern Missionaren auf dem weiten Erdenrund. Wir folgen ihr gerne, auch mitten aus eigenen Sorgen und Nöten, die drückend auf uns lasten. Sie sollen uns den katholischen Blick nicht verengen. Wir sind die getreuen Kinder des Weltenheilands, seine Apostel, die er in die Welt gesandt hat, seine Mission zu erfüllen: „Alles im Himmel und auf Erden in Christus zusammenzufassen." Nichts darf uns von Christus und seiner heiligen Sendung trennen. Wenn er den Seinen sagt: „Geht hin in alle Welt", dann gehen sie, wie die Soldaten des Hauptmanns im Evangelium. Niemand und nichts wird sie zurückhalten.

Auch in den heutigen schweren Zeiten stehen unsre Missionare in ihrer Arbeit, und wir Christen der Heimat stehen mit unserm ganzen Herzen zu ihnen und ihrem Wirken. Sie schaffen an Christi heiligem Werk, dem werdenden Gottesreich, dem wachsenden fortlebenden Christus, dem auch wir alle als lebendige, wirkende apostolische Glieder angehören. Ihre Arbeit ist unsre Arbeit, wie ihre Sendung auch an uns alle gerichtet ist. Wir leiden mit ihnen. Wir freuen uns mit ihnen. Wir beten und opfern für sie, unsre Brüder und Schwestern, im Apostolat Jesu Christi.

Wir leiden mit ihnen. Christi heilige Sendung führt uns unter das Kreuz. Missionskirche war und ist zu aller Zeit und überall kreuztragende Kirche. Nach Tausenden und aber Tausenden zählen die Blutzeugen Christi im jungen werdenden Gottesreich der Missionsländer, Missionare und Neuchristen, die ihr irdisches Leben für ihren Glauben hingeben, um das übernatürliche sich und denen zu gewinnen, die noch im Dunkel und Todesschatten wandeln. Die Missionsgeschichte ist Heldengeschichte der Kirche. Auch heute noch. So sind in den letzten vier Jahren allein in China an die 70 Missionare und Missionsschwestern eines gewaltsamen Todes gestorben, unter ihnen auch drei Deutsche. Der Missionar trägt das Missionskreuz. Es ist das Zeichen seines Lebens, seines Sieges. Er trägt es für Christus. Er trägt es freudigen Herzens. So auch die drückenden Sorgen, die als Folgen des Krieges heute auf der gesamten Weltmission, besonders schwer aber auf unsern über 7500 deutschen Missionaren und Missionsschwestern lasten. Beim letzten Weltmissionssonntag 1940 wußten wir manche von ihnen in den feindlichen Internierungslagern, in Palästina und in Indien. Seit Mitte 1940 sind viele neue Internierungen, besonders in Indonesien und in Afrika, erfolgt. Bitter ist der Weg in die Gefangenschaft für so viele junge Kräfte, die darauf brannten, für Christus und sein Reich im Dienste der Seelen sich zu verzehren. Schwer liegt nun die vermehrte Arbeit auf den Schultern der zurückbleibenden älteren Missionare. Aber „wie Gott will". So klingt es überall aus den spärlichen Nachrichten, die uns in der Heimat heute noch erreichen. Gottes Reich besteht und wird weiter wachsen auch dann, wenn

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 14. November 1941.

die Apostel zur Untätigkeit gezwungen, nurmehr für das Heil der ihnen anvertrauten Missionskirche leiden können. Das Leid fehlt uns nie, keinem von uns. Wir Christen kennen diese übernatürliche Kraft. Verbinden wir darum unser Leid mit dem unsrer Missionare in dieser schweren Zeit. Tragen wir's mit ihnen zum Kreuzaltare Christi, damit es Segen werde, Gnadensegen Gottes für die junge Christenheit der Weltmission.

Wir freuen uns mit unsern Missionaren. Wir dürfen es trotz aller Sorgen und Schwierigkeiten. Die Missionskirche ist wachsendes Gottesreich. In China betrug im letzten Jahre die Taufzahl der Erwachsenen über einhunderttausend, trotz all der Hindernisse, die der schon Jahre andauernde Krieg im Lande der Mitte der Missionsarbeit entgegensetzt. 26 chinesische Missionsgebiete sind seit 1923 bis heute ganz einheimischen Oberhirten und einheimischen Priestern anvertraut. Japans katholische Kirche steht seit dem vergangenen Jahre ganz unter der Leitung einheimischer Bischöfe und Oberhirten. Afrika zählte 1923 über 2 ½ Millionen Katholiken. 1940 waren es über 8 ½ Millionen. Das sind nur einige Beispiele. Dürfen unsere Missionare sich nicht freuen, freuen über den Segen dessen, der das Wachsen gibt und das Gedeihen! Wir freuen uns mit ihnen von ganzem Herzen; denn Christus wächst in den Menschen, Christus, der auch uns alles ist, Christus, das Leben unserer Seele.

Wir beten und opfern für unsere Missionare. Das Gebet ist die Waffe des Christen. Wir rufen im Gebet Gott an unsere Seite. Wenn er bei uns ist, wer kann dann gegen uns sein? Mit seiner Hilfe wird der fortlebende Christus die Welt überwinden. Beten wir darum für die Streiter Christi im Heidenland, für ihr Arbeiten, für ihr Dulden, für die Ernte, die sie dem Herrn der Ernte bereiten. Täglich soll aus innerstem Herzen im Vaterunser unsre Bitte zum Himmel steigen: „Zu uns komme Dein Reich!" Wir wollen diese Bitte nie engen Herzens verrichten, wir wollen sie mit dem Herzen des Welterlösers für die ganze Welt zum Vater aller Menschen zum Himmel senden. Am heutigen Sonntag, dem Weltmissionssonntag unserer Kirche, steht die ganze katholische Christenheit in heiliger Gemeinschaft apostolischen Betens. Bei der heiligen Kommunion, beim heiligen Opfer und in Andachten und Missionsfeierstunden wollen wir einmütig Gottes Vatersegen auf das Wirken der Missionskirche herabflehen. Sie braucht unsere Gebetshilfe, besonders heute. Nicht nur unsere Missionare auf dem Missionsfeld, sondern auch die kirchlichen Träger der Missionsarbeit in der Heimat, unsre so verdienten Missionsorden, und dann auch die kirchenamtlichen Missionswerke, der Franziskus Xaverius Missionsverein und der Kindheit-Jesu-Verein.

Besondern Anlaß haben wir in diesem Jahre des Franziskus Xaverius Missionsvereins zu gedenken, der am heutigen Sonntag auf ein volles Jahrhundert segensreichen Wirkens für die Missionsarbeit in unserm deutschen Vaterlande zurückschauen kann.

Geliebte Diözesanen! Wir kennen den Willen unserer Kirche, die alle erwachsenen Katholiken dringend einladet, in diesem kirchenamtlichen Missionswerke das Apostolat der Weltmission zu unterstützen. Wir wollen in Treue zu ihm stehen auch in der Zukunft und mit ihm und in ihm den Missionaren unserer Kirche helfen, das Reich Gottes zu bauen in aller Welt.

Aachen, den 13. November 1941.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator der Diözese Aachen und der Gebiete Eupen-Malmedy.

Der Weltmissionssonntag soll in diesem Jahre am 7. Dezember in allen Kirchen, Kapellen und Ordenskirchen mit möglichster Feierlichkeit besonders als Gebetssonntag für die Missionen begangen werden. Der vorstehende Erlaß ist am Sonntag, dem 7. Dezember, den Gläubigen bekannt zu geben. In allen heiligen Messen ist die Oration aus der Messe für die Verbreitung des Glaubens als oratio pro re gravi einzulegen. Die Gläubigen sollen über die Missionen unserer Kirche belehrt und zur tätigen Missionshilfe als Mitglied im Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung (Franziskus Xaverius Missionsverein) aufgerufen und begeistert werden. Im Kindergottesdienst und in der Christenlehre sollen die Kinder über das Werk der heiligen Kindheit erneut belehrt werden. Die Gläubigen, die am Weltmissionssonntag beichten und kommunizieren und nach der Meinung des Heiligen Vaters für die Bekehrung der Heiden beten, erlangen einen vollkommenen Ablaß, der den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden kann. Wer andächtig einer Veranstaltung am Weltmissionssonntag beiwohnt und für die Missionen betet, erlangt einen unvollkommenen Ablaß von sieben Jahren (Reskript der Riten-Kongregation vom 14. 4. 1926 und 30. 8. 1934). Es wird empfohlen, nach Möglichkeit am Nachmittage auch eine

eucharistische Betstunde für die Heidenmission zu halten.

Es wird gebeten, beim diesjährigen Weltmissionssonntag des hundertjährigen Jubiläums des Franziskus Xaverius Missionsvereins zu gedenken und für die Lebenden und Verstorbenen des Werkes, wenn dies möglich ist, eine heilige Messe zu lesen, die den Gläubigen zu verkündigen ist.

Nach des Heiligen Vaters Weisung ist am Weltmissionssonntag (7. Dezember) in allen Kirchen, Kapellen und Ordenskirchen eine Kollekte abzuhalten, die am vorhergehenden Sonntag I. Advent, 30. November) mit kurzen, empfehlenden Worten anzukündigen ist und deren Ertrag ausschließlich zugunsten des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung sowohl für Missionszwecke auf dem Missionsfeld als auch in der Heimat bestimmt ist. Sie ist den Gläubigen wärmstens zu empfehlen und soll in ihrem ganzen Ertrag durch die Hochwürdigen Herren Dechanten an die Bistumskasse eingesandt werden.

Drucksachen, wie Aufnahmebildchen, Mitgliederlisten, Quittungsbilder, Kassabücher u. a. möge man unter Angabe der benötigten Menge bei der Hauptverwaltung in Aachen, Hermannstraße 14, anfordern. Eine Predigtskizze kann in diesem Jahre leider nicht geliefert werden. Wohl stehen noch Predigtskizzen aus früheren Jahren zur Verfügung. Auf Anforderung werden diese gern gratis zugeschickt. Es sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß besonders in den letzten Jahrgängen von „Priester und Mission" sehr reichhaltiges Material zu Predigtzwecken zu finden ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 236 Zeit des Beginns der heiligen Messe am Spätnachmittage.

Romae, die 16 Septembris 1941.

Sacra Congregatio
de Sacramentis
No. 4047/41

Beatissime Pater,

E.mus Archiepiscopus Wratislavien., Praeses Episcopalium Conferentiarum Fuldensium, nomine etiam omnium Germaniae Ordinariorum, ad pedes S. V. provolutus, humiliter postulat ut rescriptum S. Congregationis de Sacramentis ex Audientia SS.mi diei 9 iunii 1941 No. 2758/41; quod attinet ad Missae celebrationem horis pomeridianis et dispensationem a lege ieiunii eucharistici sive pro fidelibus ad S. Synaxim accedentibus, ita extendatur, attentis peculiaribus praesentibus circumstantiis, ut initium Missae fieri queat usque ad horam decimam nonam cum dimidio, et dispensatio a lege ieiunii eucharistici huic concessioni accomodetur.

Ex audientia SS.mi diei 14 Septembris 1941.

SS.mus Dominus Noster Pius Papa XII, audita relatione Exc.mi Secretarii S. Congr. pro Negotiis Ecclesiasticis Extraordinariis, attentis peculiaribus praesentis temporis circumstantiis, gratiam extensionis indulget iuxta preces, quoties, iuxta prudens Ordinarii iudicium, bonum animarum id expostulet; exclusis potibus alcoolicis si dispensatio a lege ieiunii eucharistici concedatur per modum potus, servato ieiunio saltem per quattuor horas si dispensatio concedatur per modum solidi cibi, remoto semper quocumque profanationis vel irreverentiae periculo et firma facultate pro Exc.mo Nuntio Ap.co hoc novum indultum extendendi ad regiones a gubernio germanico occupatas, si iisdem adiunctis ac Germania versentur; servatis in reliquo forma ac tenore praecedentium concessionum.

Praesentibus valituris perdurantibus expositis circumstantiis. sign. *C. Zerba,* Subsecr.
(L. S.)

Aachen, den 3. November 1941.

Der Ordinarius hat nach vorstehendem Reskript die Vollmacht, in den Fällen, wo die heilige Messe nachmittags erlaubt ist, deren Beginn bis 19.30 Uhr zu gestatten. Diese Erlaubnis wird in Einzelfällen auf ganz besonders begründeten Antrag hin erteilt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 237 Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges.

Vom 27. Okt. 1941 (Reichsgesetzblatt Nr. 122/1941).

Mit Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse des Krieges wird auf Grund gesetzlicher Ermächtigung mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1.

Soweit der Himmelfahrtstag, der Fronleichnamstag, das Reformationsfest und der Bußtag auf einen Wochentag fallen, werden sie für die Dauer des Krieges als staatliche Feiertage im Sinne reichs- und landesrechtlicher Vorschriften auf einen Sonntag verlegt, und zwar: der Himmelfahrtstag, der Fronleichnamstag und das Reformationsfest auf den nachfolgenden Sonntag, der Bußtag auf den vorhergehenden Sonntag.

2) Kirchliche Feierlichkeiten aus Anlaß dieser Feiertage sind ebenfalls auf den nachfolgenden oder vorhergehenden Sonntag zu verlegen und genießen

an diesen Tagen den bisherigen reichs- und landesrechtlichen Schutz.

3) Die Wochentage, auf die der Himmelfahrtstag, das Fronleichnamsfest, das Reformationsfest und der Bußtag fallen, sind Werktage.

§ 2.

An allen kirchlichen Feiertagen, die nicht auf Grund des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Febr. 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 129) als Fest- oder allgemeine Feiertage im Sinne reichs- und landeskirchlicher Vorschriften und nach Maßgabe dieser Verordnung festgelegt sind, ist das Abhalten von kirchlichen Veranstaltungen für die Dauer des Krieges auf den Umfang der Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen zu beschränken. Nach 19 Uhr können Kirchenveranstaltungen stattfinden, die über den Umfang der Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen hinausgehen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe bestraft.

§ 4.

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, den 27. Oktober 1941.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung gez. Frick.

✤

Aachen, den 6. November 1941.

Vorstehende Verordnung bringen wir hiermit zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 238 Aufopferung der heiligen Kommunion für die Soldaten.

Aachen, den 10. November 1941.

Die Hochwürdigen Herren Seelsorgsgeistlichen werden gebeten, die Mädchen und Jungfrauen ihrer Pfarre darauf hinzuweisen, daß sie am Kommunionsonntag der Jungfrauen im Dezember (21. 12.) die heilige Kommunion für unsere Soldaten und besonders für unsere Soldatenpriester und Theologiestudierenden aufopfern. Mit einigen entsprechenden Worten soll dieses herzliche Gedenken als wertvollste Weihnachtsgabe an unsere Brüder im Felde empfohlen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 239 Betr. Steuerfreiheit gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Aachen, den 11. November 1941.

Zum 31. Dezember 1941 läuft die von der Reichsfinanzverwaltung gesetzte Frist ab, innerhalb deren Satzungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Interesse der Steuerbefreiung geändert, ergänzt oder neugeschaffen werden können. Zur Erleichterung der Bearbeitung einschlägiger Fragen bringen wir im folgenden den Wortlaut der maßgebenden Erlasse des Herrn Reichsministers der Finanzen in den wesentlichen Teilen zum Abdruck. Gleichzeitig weisen wir hin auf die §§ 17, 18 und 19 StAnpG. (vgl. K. A. 1934, Stück 24, Nr. 286, Seite 155-156).

Auf die praktisch bedeutsame Ausnahmevorschrift für die kleineren Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen in Ziff. 5 des unten abgedruckten Runderl. v. 18. Januar 1940 wird besonders hingewiesen.

Die wertvolle Schrift von Reg.-Rat Dr. Cerutti, Die Steuerfreiheit von Stiftungen, Verlagsbuchhandlung Fritz Seifert, Leipzig O 5, wird empfohlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✤

Steuerfreiheit gemeinnütziger und mildtätiger Körperschaften.

Rderl. des RdF. vom 15. Juli 1939 (S 1291 - 113 III R), Reichssteuerbl. 1939 S. 857 ff.

I. Beseitigung von Mängeln der Satzungen.

1. Gesetzliche Grundlagen.

Nach § 4 Absatz 1 Ziffer 6 KStG., § 3 Ziffer 6 GewStG., § 3 Absatz 1 Ziffer 6 VStG. und § 5 Ziffer 1 AufbrUmlVO. sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (im folgenden abgekürzt: Körperschaften), die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer und Aufbringungsumlage befreit. Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung finden sich im einzelnen in den §§ 9 bis 11 der Ersten KStDVO., im § 7 der Zweiten GewStDVO. und in den §§ 1 bis 3 VStDB. 1935. Hiernach muß u. a. satzungsgemäß vorgeschrieben und tatsächlich sichergestellt sein, daß bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke ihr Vermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird.

2. Satzungsmängel, Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs.

In den Satzungen vieler Körperschaften, die sich auf dem Gebiet der freien Wohlfahrtspflege oder in sonstiger gemeinnütziger oder mildtätiger Weise im Sinn der §§ 17, 18 StAnpG. betätigen, fehlt es zur Zeit noch an einer den gesetzlichen Vorschriften genügenden Bestimmung über die Vermögensverwendung. Diese Körperschaften sind daher, wenn sie die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen wollen, zu einer entsprechenden Ergänzung ihrer Satzung gezwungen.

Manche Körperschaften haben in ihren Satzungen lediglich bestimmt, daß ihr Vermögen bei Auflösung oder Wegfall der bisherigen Zwecke zu gemeinnützigen oder (und) mildtätigen Zwecken zu verwenden ist. Der Reichsfinanzhof hat jedoch eine solche Bestimmung in dem Urteil RStBl. 1938 S. 828 Nr. 738 für nicht ausreichend erklärt. Der Verwendungszweck müsse vielmehr in der Satzung so genau bezeichnet werden, daß er nach den §§ 17 und 18 StAnpG. auf seine Gemeinnützigkeit usw. nachgeprüft werden kann. Ferner hat der Reichsfinanzhof in dem Urteil RStBl. 1938 S. 810 Nr. 717 ausgesprochen, bei Vereinen sei mit Rücksicht darauf, daß sie ihre Satzung jederzeit ändern können, mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob insbesondere die Verwendung des Vermögens für steuerbegünstigte Zwecke sichergestellt ist.

In der Mehrzahl aller Fälle wird man ohne weiteres den Verwendungszweck für das Vermögen einer gemeinnützigen usw. Körperschaft bei deren Auflösung oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke auch im voraus so genau bestimmen können, wie es der Reichsfinanzhof verlangt. So würde es z. B. stets genügen, wenn die Satzungen vorschreiben, daß das Vermögen in den beiden genannten Fällen der NS.-Volkswohlfahrt, dem Winterhilfswerk des Deutschen Volkes oder anderen mit sozialen Aufgaben besonders betrauten Dienststellen der NSDAP. oder Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden (z. B. Landeshauptmann) zufallen soll. Auch eine Zuwendung an das Deutsche Rote Kreuz genügt, da § 2 des Gesetzes über das Deutsche Rote Kreuz vom 9. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1330, RStBl. 1937 S. 1249) bestimmt: „Das Deutsche Rote Kreuz dient gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken."

Nach § 17 StAnpG. kann eine Körperschaft nur dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie das Wohl der Deutschen Volksgemeinschaft fördert. Nach § 18 StAnpG. sind mildtätig solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige Deutsche Volksgenossen zu unterstützen. Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Steuerbefreiung zu versagen ist, wenn die Satzungen nicht ausdrücklich klarstellen, daß nur Deutsche Volksgenossen gefördert werden sollen. Diese Frage ist zu verneinen. Im Abschnitt B 1 Absatz 2 meines Runderlasses L 1410 - 20 III/S 2512 - 140 III und L 1107 - 15 III//S 3504 - 80 III vom 25. April 1939 über die „Steuerliche Behandlung der Krankenanstalten" (RStBl. 1939 S. 639) habe ich mich § 131 AO. gemäß damit einverstanden erklärt, daß Krankenanstalten die Steuerbefreiung nicht versagt wird, wenn sie im Einzelfall auch Personen aufnehmen, die nicht zur Deutschen Volksgemeinschaft gehören, die aber auf diese Anstalten angewiesen sind oder von öffentlichen Fürsorgeverbänden dorthin überwiesen werden. Diese Regelung wird hiermit auf die übrigen gemeinnützigen und mildtätigen Anstalten und Körperschaften ausgedehnt.

3. Bestimmung über die Vermögensverwendung erst in der Zukunft.

Einige Stellen haben darauf hingewiesen, daß es bei großen Anstalten, die verschiedenen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen, schwierig sei, eine Bestimmung über die Vermögensverwendung jahrelang vor der Auflösung zu treffen, also zu einem Zeitpunkt, wo es noch nicht einmal feststehe, ob der genannte Zweck später überhaupt noch verfolgt werden könne. Man hat für derartige Fälle eine Regelung beantragt, bei der die genauen Zwecke der Vermögensverwendung erst im Zeitpunkt der Auflösung oder erst bei Wegfall der bisherigen Zwecke festgelegt werden können.

Ich will mich dieser Bitte nicht verschließen, zumal heute noch nicht zu übersehen ist, für welche Art gemeinnütziger oder mildtätiger Betätigung später ein besonderes Bedürfnis besteht, das eine vorzugsweise Befriedigung verdient.

Ich erkläre mich daher bis auf weiteres mit folgendem Verfahren einverstanden:

a) Jede Körperschaft, die auf Grund der steuerlichen Vorschriften über Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit Steuerfreiheit in Anspruch nehmen will, muß in ihren Satzungen allgemein vorschreiben, daß bei ihrer Auflösung oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke ihr Vermögen, soweit die Steuergesetze keine Einschränkung vorsehen (Hinweis z. B. auf § 10 Absatz 1 Ziffer 3a der Ersten KStDVO.), für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn der §§ 17 und 18 StAmpG. zu verwenden ist.

b) Außerdem müssen die Satzungen ein Verfahren vorschreiben, durch das die spätere ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken sichergestellt wird.

Eine solche Sicherstellung kann angenommen werden, wenn die Satzungen das folgende bestimmen:

„Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Körperschaft sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke der Körperschaft und deren Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen."

Das Finanzamt kann dann nachprüfen, ob die Steuerbefreiung durch den Beschluß beeinträchtigt wird.

Wegen der Haftung der Vertreter der Körperschaften und der den Vertretern gleichgestellten Personen bei Unterlassung einer solchen Mitteilung usw. Hinweis auf §§ 103 bis 112 AO.

c) Wenn es zweifelhaft ist, ob bei Auflösung der Körperschaft durch die beabsichtigte Vermögensverwendung gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gefördert werden oder ob das auch noch bei Wegfall der bisherigen Zwecke, d. h. nach Änderung der bisherigen Zweckbestimmung, zutrifft, dann soll das Finanzamt hierüber mit der Körperschaft verhandeln und eine Einigung anstreben. Gelingt das nicht, dann hat das Finanzamt vor seiner Entscheidung ein Gutachten der staatlichen Behörde einzuholen, deren Aufsicht die Körperschaft untersteht. Untersteht die Körperschaft keiner besonderen behördlichen Aufsicht, dann hat das Finanzamt ein Gutachten des zuständigen Regierungspräsidenten oder der ihm entsprechenden staatlichen Verwaltungsbehörde einzuholen.

4. Reichsspitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege.

Nach der Neuordnung der politischen Verhältnisse gelten als Reichsspitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege:

a) die NS.-Volkswohlfahrt E. V., Berlin C 2, Spandauer Straße 9,

b) der Central-Ausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche, Berlin-Dahlem, Reichensteiner Weg 24,

c) der Deutsche Caritasverband E. V., Freiburg i. Br., Werthmann-Haus.

Körperschaften, die einem dieser Reichsspitzenverbände angeschlossen sind, können bei der Einreichung ihres Beschlusses über die Vermögensverwendung oder über die Änderung ihrer Zweckbestimmung dem Finanzamt eine Stellungnahme (am besten dreifach) des in Betracht kommenden Reichsspitzenverbandes beifügen.

Wenn das Finanzamt nach Abschnitt I 3c ein Gutachten der Aufsichtsbehörde oder der zuständigen Verwaltungsbehörde einholt, hat es die Stellungnahme des Reichsspitzenverbandes diesen Behörden mitzuteilen.

Bei etwa erforderlich werdenden Verhandlungen über die Vermögensverwendung oder die Änderung der Zweckbestimmung ist der Reichsspitzenverband auf seinen Antrag zu beteiligen.

5. Bescheid des Finanzamts, Rechtsmittel.

Stimmt das Finanzamt dem Beschluß der Körperschaft über die beabsichtigte Vermögensverwendung oder Änderung der Zweckbestimmung zu, dann hat es der Körperschaft mitzuteilen, daß es gegen den Beschluß keine Einwendungen erhebt und daß die Steuerfreiheit dadurch nicht berührt wird.

Ergibt die Prüfung des Finanzamts jedoch, daß durch den Beschluß keine gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke gefördert werden, und führen Verhandlungen hierüber zu keiner Einigung, dann hat das Finanzamt der Körperschaft einen Bescheid zu erteilen, daß ihre Steuerbefreiung durch den Beschluß beeinträchtigt wird und daß die bisher unterbliebenen Steuerfestsetzungen nachgeholt werden müssen (Hinweis auf Abschnitt I 6). Gegen diesen Bescheid ist die Beschwerde gegeben (§§ 237, 303 ff. AO.).

Wird die Entscheidung des Finanzamts durch die Beschwerdeentscheidung des Oberfinanzpräsidenten, die § 304 Absatz 4 AO. gemäß endgültig ist, bestätigt, dann hat die Körperschaft binnen einem Monat nach Empfang der Beschwerdeentscheidung dem Finanzamt zu erklären, ob sie an dem steuerschädlichen Beschluß festhält. Trifft das zu, dann sind die bisher unterbliebenen Steuerfestsetzungen nachzuholen (Hinweis auf Abschnitt I 6).

6. Nachholung unterbliebener Steuerfestsetzungen.

Das in den Abschnitten I 3 bis 5 behandelte Verfahren stellt eine von der Reichsfinanzverwaltung freiwillig gewährte Steuervergünstigung dar, da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gemeinnütziger und mildtätiger Körperschaften hinsichtlich der Satzungsvorschriften zunächst

nicht erfüllt sind. Bei der Gewährung dieser Steuervergünstigung wird unterstellt, daß die Satzungsmängel, bevor sie sich ausgewirkt haben, beseitigt werden.

Diese Erwartung tritt jedoch nicht ein, wenn eine Körperschaft ihren steuerschädlichen Beschluß aufrechterhält. Darum müssen in diesem Fall die bisher unterbliebenen Steuerfestsetzungen nachgeholt werden (§ 4 Absatz 3 Ziffer 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 StAnpG.).

Bei der Nachholung der bisher unterbliebenen Steuerfestsetzungen handelt es sich nicht um Steuernachforderungen im Sinn des § 223 AO. Deshalb werden sie durch die Verjährungsfrist nicht begrenzt. Würden in solchen Fällen nur die noch nicht verjährten Steuern nachgefordert werden können, dann wäre ein Anreiz zu Steuerschiebungen gegeben, der ausgeschlossen werden muß.

Um bei der Nachholung der bisher unterbliebenen Steuerfestsetzungen die Besteuerung zu vereinfachen, erkläre ich mich § 220 Ziffer 3 und 4 AO. gemäß damit einverstanden, daß die nachzuholenden Steuern vom Finanzamt im Pauschweg ermittelt und vom Oberfinanzpräsidenten in einem Pauschbetrag festgesetzt werden. Wegen der Rechtsmittel Hinweis auf § 236 Absatz 2 AO.

In einem derartigen Fall könnte z. B. der Pauschbetrag für die Körperschaftsteuer in der Weise ermittelt werden, daß man bei Körperschaften, die schon vor dem 1. 1. 1934 (Inkrafttreten des Körperschaftsteuergesetzes 1934) bestanden haben, den seit dem 1. 1. 1934 erzielten Vermögenszuwachs zusammenfassend in einer Summe nachträglich als steuerpflichtigen Gewinn behandelt. Bei der Festsetzung des Steuerbetrages sind in der Zwischenzeit eingetretene Änderungen des Steuersatzes zu berücksichtigen. Bei Körperschaften, die erst nach dem 1. 1. 1934 gegründet worden sind, kann als körperschaftsteuerpflichtiger Gewinn der Vermögenszuwachs angesehen werden, den eine Körperschaft im Lauf der Jahre über das ihr bei der Gründung gewidmete Vermögen hinaus erzielt hat.

7. Übergangsregelung.

Körperschaften, die ihre Satzungen gemäß der vorstehenden Regelung ändern, ergänzen oder neu schaffen, und die auch die sonstigen Steuerbefreiungsvorschriften erfüllen, soll für die Vergangenheit nur wegen der bisherigen Satzungsmängel die Steuerfreiheit nicht versagt werden, wenn sie dem Finanzamt ihren satzungsgemäß gefaßten Beschluß über die Änderung, Ergänzung oder Neuschaffung der Satzung bis zum 31. Dezember 1939[1] einreichen. Falls die Änderung, Ergänzung oder Neuschaffung der Satzung der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde oder der Eintragung in das Vereinsregister bedarf, ist auch die Genehmigung oder Eintragung in das Vereinsregister dem Finanzamt nachträglich in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.

Ich ermächtige ferner die Finanzämter, bereits rechtskräftig veranlagte Steuerbeträge, die hiernach nicht zu erheben gewesen wären, im Billigkeitsweg zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Erstattung bereits gezahlter Steuern ist jedoch abzulehnen.

Wenn gemeinnützige und mildtätige Körperschaften, die die sonstigen Steuerbefreiungsvorschriften erfüllen, der vorstehenden Regelung gemäß auch ihre Satzungsmängel beseitigen, dann ist stets noch zu prüfen, ob nicht dadurch Steuerpflichten begründet werden, daß die Körperschaften wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten. Hinweis auf Abschnitt II 1.

II. Begriff der Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit.

.....

✦

Steuerfreiheit gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Körperschaften und geistlicher Ordensgenossenschaften.

RErl. des RdF. vom 18. Januar 1940 (S 1291 - 131 III R), Reichssteuerbl. 1940 S. 64.

1. Ich habe in meinem Erlaß S 1291 - 131 III R vom 15. Juli 1939 (RStBl. 1939 S. 857) die Frage geregelt, wie gemeinnützige und mildtätige Körperschaften Mängel ihrer Satzungen beseitigen können, die ihre Befreiung von den in dem Erlaß bezeichneten Steuern ausschließen. Die gleiche Frage ist auch für

a) kirchliche Körperschaften, Personenvereinigungen u. Vermögensmassen,
b) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit kirchlicher Zweckbestimmung,
c) geistliche Ordensgenossenschaften

(Die Körperschaften zu a) und b) werden im folgenden abgekürzt „kirchliche Körperschaften" bezeichnet)

von Bedeutung, die auf Grund der in dem Erlaß vom 15. Juli 1939 angegebenen Steuergesetze Steuerfreiheit für sich beanspruchen wollen. Auch bei ihnen muß dann u. a. satzungsgemäß

[1] Frist verlängert bis zum 31 Dezember 1941 (Kirchl. Anz. 1940, Stück 17, Nr. 222, Seite 131).

vorgeschrieben und tatsächlich sichergestellt sein, daß bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke ihr Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

Die in dem Erlaß vom 15. Juli 1939 für gemeinnützige und mildtätige Körperschaften getroffene Regelung wird auf die oben zu a) und b) bezeichneten kirchlichen Körperschaften und auf geistliche Ordensgenossenschaften ausgedehnt.

Die im Abschnitt I 7 (Übergangsregelung) des Erlasses vom 15. Juli 1939 für die Einreichung etwaiger Beschlüsse über Änderung, Ergänzung oder Neuschaffung von Satzungen auf den 31. Dezember 1939 bestimmte Frist ist mittlerweile durch den Erlaß S 1291 - 126 III R vom 18. Oktober 1939 (RStBl. 1939 S. 1046) bis zum 31. Dezember 1940 verlängert worden.

2. Kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Kirchengemeinden) unterhalten oft Krankenhäuser, andere zur Förderung der Allgemeinheit bestimmte Anstalten oder Einrichtungen, die steuerlich als Betriebe gewerblicher Art anzusprechen sind. Dienen soche Betriebe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen usw. Zwecken, dann kann auch ihnen Steuerfreiheit nur dann gewährt werden, wenn sie eigene Satzungen (Betriebsatzungen) haben, die den steuerlichen Vorschriften über die Vermögensverwendung entsprechen. Hinweis auf das Urteil des Reichsfinanzhofs im RStBl. 1939 S. 879 Nr. 864.

Die im Abschnitt 5 dieses Erlasses getroffene Anordnung gilt entsprechend.

3. Wenn ein Finanzamt bei einer kirchlichen Körperschaft oder geistlichen Ordensgenossenschaft nachzuprüfen hat, ob deren Steuerbefreiung durch einen Beschluß über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke beeinträchtigt wird und ob deshalb die bisher unterbliebenen Steuerfestsetzungen nachzuholen sind, gilt das Folgende:

Die Steuerfreiheit bleibt nur dann gewahrt, wenn bisher gemeinnützig oder mildtätig genutztes Vermögen auch weiterhin ausschließlich für solche Zwecke verwendet wird. Dabei kann bisher gemeinnützig genutztes Vermögen auch mildtätigen Zwecken oder bisher mildtätig genutztes Vermögen auch gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

Kirchlichen Zwecken kann ohne steuerliche Folgerungen nur solches Vermögen zugeführt werden, das auch schon in der Vergangenheit kirchlichen Zwecken gedient hat. Wird bisher gemeinnützig oder mildtätig genutztes Vermögen kirchlichen Zwecken gewidmet, dann sind die Körperschaftsteuer und Vermögensteuer, beim Vorliegen der besonderen Voraussetzungen auch die Aufbringungsumlage und Gewerbesteuer, für die Vergangenheit nach den im Abschnitt I 6 des Erlasses vom 15. Juli 1939 dargestellten Grundsätzen nachträglich festzusetzen. Eine Verwendung von bisher kirchlich genutztem Vermögen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ist dagegen steuerlich unschädlich.

Das gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienende Vermögen muß auch weiterhin für solche Zwecke im Inland oder zur Förderung des Deutschen Volkstums im Ausland verwendet werden.

4. Beseitigen geistliche Ordensgenossenschaften, die die Selbstheiligung ihrer Mitglieder durch das Ordensleben als Hauptzweck verfolgen, Mängel ihrer Satzungen den vorstehenden Richtlinien gemäß, tritt trotzdem keine Steuerfreiheit ein, da solche Orden im Sinn des Steuerrechts nicht ausschließlich gemeinnützig sind. Hinweis auf das Urteil des Reichsfinanzhofs im RStBl. 1938 S. 1180 Nr. 1141.

5. § 6 Absatz 2 VStG. gemäß wird von den dort bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen die Vermögensteuer nur erhoben, wenn das Gesamtvermögen 10 000 Reichsmark übersteigt. Trifft das bei gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Körperschaften usw. nicht zu, sind Satzungsmängel der hier in Betracht kommenden Art für die Vermögensteuer unerheblich.

Für die Körperschaftsteuer besteht keine Freigrenze. Darum müßten gemeinnützige usw. Körperschaften, die § 6 Absatz 2 VStG. gemäß vermögensteuerfrei sind, trotzdem etwaige Satzungsmängel beseitigen, wenn sie auch Körperschaftsteuerfreiheit beanspruchen wollen.

Aus Vereinfachungsgründen ordne ich bis auf weiteres das Folgende an:

Erfüllen gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren Einkommen in der Regel 500 Reichsmark nicht übersteigt, im übrigen sämtliche Voraussetzungen der Steuerfreiheit, soll bei ihnen aus dem Umstand allein, daß ihre Satzungen den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, keine Körperschaftsteuerpflicht hergeleitet werden.

In solchen Fällen wird also auf die Beseitigung von Satzungsmängeln verzichtet.

Nr. 240 Grund- und Hauszinssteuer bei Kriegsschäden an Grundbesitz.

Aachen, den 13. November 1941.

Nachstehenden, im Reichssteuerblatt v. 17. Oktober 1941, Nr. 84, S. 761 f., veröffentlichten Erlaß der Herren Reichsminister der Finanzen und des Innern bringen wir hiermit zur Kenntnis. Nichtinteressierende Teile des Wortlauts sind fortgelassen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

*

Erlaß des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern vom 8. Oktober 1941 (L 1137 - 3 III und VSt 1266IX/5605).

Das Reich ersetzt bei Kriegsschäden an Grundbesitz dem geschädigten Eigentümer die Kosten der Instandsetzung oder des Wiederaufbaus gemäß den Vorschriften der Kriegsschädenverordnung - KSSchVO. - vom 30. November 1940 (RGBl. I 1547). Die Entschädigung wird in Geld oder durch Ersatzleistung in Natur gewährt. Der geschädigte Eigentümer erhält außerdem zum Ausgleich entgangener Einnahmen und zusätzlicher Ausgaben (Nutzungsschäden) eine Geldentschädigung nach Maßgabe der Zweiten Anordnung des RdJ. vom 23. April 1941 (RMBliV. S. 774). An Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, deren Betrieb wegen eines Kriegsschadenfalls ganz oder teilweise stillgelegt werden mußte, können an Stelle der Entschädigung Beihilfen zur Deckung der fortlaufenden Betriebskosten für die Dauer der Stillegung gewährt werden (Dritte Anordnung des RdJ. vom 23. April 1941, RMBliV. S. 778). Beihilfefähig sind u. a. die auf betriebseigenen Grundstücken lastenden Steuern. Die Behandlung von Kriegsschäden der Forstwirtschaft ist in der Anordnung über die Entschädigung für Kriegssach- und Nutzungsschäden in forstwirtschaftlichen Betrieben vom 24. Juli 1941 (RMBl. S. 177) geregelt worden.

Wir bestimmen wegen der steuerlichen Behandlung des Grundbesitzes, der durch Kriegseinwirkungen beschädigt oder zerstört worden ist (§ 2 Absatz 1 Ziffer 1 KSSchVO.), das Folgende:

A. Grundsteuer.

1. Keine Berücksichtigung bei Beschädigungen.

(1) Sachschäden, die in einer Beschädigung von Grundbesitz (insbesondere von Gebäuden) bestehen, sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung steuerlich nicht zu berücksichtigen... Wegen etwaiger Billigkeitsmaßnahmen Hinweis auf Ziffer 3.

(2) Werden beschädigte Gebäude in einem anderen Umfang wieder hergestellt oder durch die Instandsetzung erheblich verbessert, so sind die Besteuerungsgrundlagen gemäß den bestehenden Vorschriften fortzuschreiben, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

(3) Fortschreibungen von Besteuerungsgrundlagen, die danach etwa zu Unrecht durchgeführt worden sind, sind rückgängig zu machen.

2. Berücksichtigung bei Zerstörung von Gebäuden.

(1) In den Fällen, in denen Gebäude zerstört worden oder als völlig zerstört anzusehen sind, sind die Besteuerungsgrundlagen der betroffenen Grundstücke erst dann gemäß den bestehenden Vorschriften fortzuschreiben, wenn

a) auf dem Grundstück ein Ersatzbau, der an die Stelle des zerstörten Gebäudes tritt, errichtet worden ist,

b) es feststeht, daß kein Ersatzbau errichtet wird.

Die bisherigen Besteuerungsgrundlagen gelten bis zum Wirksamwerden der neuen Grundlagen weiter. Ziffer 1 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) War das zerstörte Gebäude steuerbegünstigt (§§ 57 und 58 GrStDV), so ist die Vergünstigung auch für den Ersatzbau zu gewähren, wenn es sich um ein Gebäude derselben Art handelt. In den Fällen des § 57 Absatz 1 Ziffer 1 GrStDV. ist der Erstattungsbetrag nicht zu ändern.

(3) Die Feststellung, daß kein Ersatzbau errichtet wird (Absatz 1 b), trifft das Finanzamt im Benehmen mit der Feststellungsbehörde (Hinweis auf Ziffer 5). Dieser Tatbestand ist insbesondere als gegeben anzusehen, wenn

a) das Reich oder eine andere Gebietskörperschaft das Grundstück übernimmt,

b) der Eigentümer das Grundstück an eine dritte Person verkauft,

c) der Eigentümer die Entschädigung nicht für die Errichtung eines Ersatzbaus, sondern für andere Zwecke (z. B. für die Gründung eines Gewerbebetriebs) verwendet.

3. Billigkeitsmaßnahmen.

(1) Der Steuerschuldner hat die laufende Grundsteuer und etwaige Steuerrückstände aus den Entschädigungen und den Beihilfen, die auf Grund der eingangs bezeichneten Bestimmungen gezahlt werden, zu entrichten. Besondere Billigkeitsmaßnahmen wegen Ertragsminderungen (Abschnitt III GrBilR.) kommen aus Anlaß des Sachschadens nur dann in Betracht, wenn die Einnahmeausfälle usw. durch die

Entschädigung nicht voll oder nicht mehr gedeckt werden.

.....

(²) Die Entschädigungen und die Beihilfen können nicht sofort nach Eintritt des Schadenfalls festgesetzt und ausgezahlt werden. Die Gemeinden haben vor der Auszahlung in dem erforderlichen Umfang Stundung zu gewähren.

4. Zahlung der Grundsteuer durch die Feststellungsbehörde.

Die Feststellungsbehörden haben die Steuerbeträge, die in den Entschädigungen und in den Beihilfen enthalten sind, unmittelbar an die für die Erhebung zuständige Stelle (Finanzamt oder Gemeinde) abzuführen (Hinweis auf Ziffer 5).

5. Zusammenarbeit der Steuerbehörden und der Feststellungsbehörden.

.....

B. Hauszinssteuer.

6. Entsprechende Anwendung.

Die Anordnungen des Abschnitts A (Grundsteuer) gelten vorbehaltlich der Ziffer 7 sinngemäß für das Gebiet der Hauszinssteuer.

7. Freistellung der zerstörten Gebäude.

Neubauten und durch Umbauten oder Einbauten neugeschaffene Gebäudeteile, die als Ersatz für kriegszerstörte Gebäude (Gebäudeteile) aus dem jetzigen Krieg errichtet werden, sind nach dem bestehenden Recht hauszinssteuerfrei (Hinweis auf § 5 Absatz 1 RGGeldentw. vom 1. Juni 1926, RGBl. I S. 251). Eine Änderung dieses Rechtszustands ist nicht beabsichtigt. Gebäude (Gebäudeteile), die der Hauszinssteuer unterliegen und im jetzigen Krieg zerstört worden sind, sind demnach in jedem Fall freizustellen. Die Freistellung ist von Amts wegen durchzuführen. Der Zeitpunkt, von dem ab die Freistellung gilt, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Landes über die Berücksichtigung von Bestandsveränderungen.

C. Einheitsbewertung und Grundsteuer im bisher freigemachten westlichen Grenzgebiet.

.....

Nr. 241 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 12. Nov.: Kliewer Wilhelm, Kaplan, z. Zt. krankheitshalber beurlaubt, zum Krankenhauspfarrer in Simmerath (Dek. Monschau).

Resignationen.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 25. Oktober d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Leonhard Bauer auf die Pfarrstelle Hellenthal (Dek. Gemünd) angenommen und denselben ab 1. November d. J. bis auf weiteres beurlaubt;

desgleichen unter dem 30. Oktober d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Peter Giesen auf die Pfarrstelle St. Gertrud in Herzogenrath (gl. Dekanates) angenommen und denselben zum 1. Dezember d. J. in den Ruhestand versetzt;

ferner unter dem 11. November d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Josef Fritzinger auf die Pfarre Mülheim (Dek. Blankenheim) angenommen und denselben ab 1. Januar 1942 bis auf weiteres beurlaubt.

Sterbefälle von Geistlichen

der Diözese Aachen:

Es sind gestorben:

am 2. Nov.: Brathe Herm. Wilhelm, geb. 17. August 1870 in Mülheim (Ruhr), gew. 11. März 1911, ehem. Pfarrer in Bocket (Dek. Heinsberg); gestorben im St. Marien-Hospital zu Aachen-Burtscheid;

am 8. Nov.: Brockhans Gottfried, geb. 2. Dezember 1878 in Aachen, gew. 28. Mai 1904 in Lüttich, zuletzt Pfarrer in Aachen-Rothe Erde, seit 1. November 1940 i. R. zu Aachen;

der Erzdiözese Köln:

am 23. Okt.: Lersch Wilhelm, Pfarrer in Niederdollendorf.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 23 Aachen, den 1. Dezember 1941 **11. Jahrgang**

Inhalt

		Seite
Nr. 242	Betr. Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters	129
Nr. 243	Besuch des Gottesdienstes am Feste der Unbefleckten-Empfängnis-Mariä	129
Nr. 244	Betr. Glockenläuten	129
Nr. 245	Zweite Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes	130
Nr. 246	Betr. Bezeichnung „Opfersonntag"	131
Nr. 247	Aufbewahrung der Anfragen über arische Abstammung	131
Nr. 248	Gesuchte Trauurkunde aus dem niederrheinischen Grenzbezirk	132
Nr. 249	Personalchronik der Diözese Aachen	132
Nr. 250	Vermischte kirchliche Nachrichten	132

Nr. 242 Betr. Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters.

Aachen, den 19. November 1941.

Die Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für das kommende Jahr können infolge Papierersparung vorläufig nicht mehr monatlich in einer besonderen Ausführung gedruckt werden. Dieselben werden in der ersten Nummer unseres Kirchlichen Anzeigers 1942 veröffentlicht, und bitten wir die Hochwürdigen Herren Seelsorger, am Anfange eines jeden Monates die Gebetsmeinungen durch Anschlag an den Kirchentüren den Gläubigen bekanntzugeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 243 Besuch des Gottesdienstes am Feste der Unbefleckten-Empfängnis-Mariä.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse sind alle Gläubigen von der Verpflichtung, am Feste Mariä-Unbefleckten-Empfängnis der heiligen Messe beizuwohnen, dispensiert. Es wird aber erwartet, daß jeder, dem es möglich ist, an diesem Tage aus sich die heilige Messe besucht, um dadurch seine Liebe und Verehrung der Muttergottes zu bekunden.

Aachen, den 20. November 1941.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator der Diözese Aachen und der Gebiete Eupen-Malmedy.

Vorstehender Erlaß ist den Gläubigen am vorhergehenden Sonntag bekannt zu geben. Zugleich bestimmen wir, daß am zweiten Adventssonntag (7. Dezember) die Nachmittagsandacht von der Muttergottes gehalten wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 244 Betr. Glockenläuten.

Aachen, den 21. November 1941.

Nachstehende Abschrift geben wir hiermit zur Nachachtung bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

Der Erzbischof von Breslau.
C A. 7210. Breslau, den 17. Nov. 1941

Abschrift.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
I 13046/41, II
Berlin W. 8, den 17. Nov. 1941
Leipziger Straße 3

An den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz
Herrn Kardinal Bertram in Breslau.

Betrifft: Glockenläuten.

Der Herr Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat mir mitgeteilt, daß die Kirchen wiederholt während der Übertragung von Führerreden die Glocken läuten und damit das Abhören der Sendungen stören. Dieser Mißstand ist erneut bei der Übertragung der Führerrede zur Eröffnung des Winterhilfswerks am 3. Oktober 1941 aufgetreten. Ich bitte zu veranlassen, daß das Glockenläuten während der Übertragung von

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 2. Dezember 1941.

Führerreden in jedem Falle unterbleibt, es sei denn, daß besondere staatliche Anordnungen dieserhalb ergingen. Von dem Veranlaßten erbitte ich Nachricht.

Im Auftrag: gez. Dr. Stahn.

(L. S.) Beglaubigt: gez. Woderich, Sekretär.

Nr. 245 Zweite Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes.

Aachen, den 25. November 1941.

Nachfolgende Verordnung vom 22. Oktober 1941 bringen wir zur Kenntnisnahme.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

Auf Grund des § 7 des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1246) wird hiermit verordnet:

§ 1.

(1) Jeder Verlobte, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, hat bis zum Inkrafttreten des § 2 des Ehegesundheitsgesetzes bei der Bestellung des Aufgebots, spätestens aber bei Schließung der Ehe, eine Bescheinigung des für seinen Wohnsitz zuständigen Gesundheitsamtes vorzulegen, daß auf Grund der vorhandenen Unterlagen Bedenken gemäß § I Abs. 1 des Ehegesundheitsgesetzes und des § 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Blutschutzgesetzes vom 14. Nov. 1935 (RGBl. I S. 1334) gegen die Eingehung einer Ehe durch diesen Verlobten nicht bestehen (Eheunbedenklichkeitsbescheinigung).

(2) Die Eheunbedenklichkeitsbescheinigung ist nicht erforderlich, wenn ein Ehetauglichkeitszeugnis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Untersuchung auf Eignung zur Ehe zwecks Erlangung eines Ehestandsdarlehens (Eheeignungszeugnis) vorgelegt wird oder wenn die Ehe wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten ohne Aufgebot geschlossen werden darf.

(3) Sie braucht ferner während eines Krieges, eines kriegsähnlichen Unternehmens oder eines besonderen Einsatzes (im Sinne des § 5 der Personenstandsverordnung der Wehrmacht vom 4. November 1939 - RGBl. I S. 2163) von dem Verlobten nicht beigebracht zu werden, der der Wehrmacht angehört oder der nachweist, daß er zum Dienst in der Wehrmacht einberufen ist. Dasselbe gilt für diejenigen Verlobten, auf die nach § 32 der vorgenannten Verordnung die Vorschriften dieser und der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 30. August 1939 (RGBl. I S. 1540) Anwendung finden.

(4) Die Vorschriften dieser Verordnung finden ferner keine Anwendung, wenn der männliche Verlobte eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt.

§ 2.

Hat das Gesundheitsamt Grund zu der Annahme, daß ein Ehehindernis im Sinne des § 1 des Ehegesundheitsgesetzes oder des § 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Blutschutzgesetzes vorliegt, so hat es dem Verlobten die Bescheinigung zu versagen und ihn darauf hinzuweisen, daß er sich auf seine Ehetauglichkeit nach den Bestimmungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 29. November 1935 (Reichs-GBl. I S. 1419) untersuchen lassen kann. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Gesundheitsamtes ist nicht gegeben.

§ 3.

Die Eheunbedenklichkeitsbescheinigung wird ungültig, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Ausstellung geschlossen wird.

§ 4.

(1) Werden dem Gesundheitsamt nach Erteilung der Eheunbedenklichkeitsbescheinigung Ehehindernisse nach § 1 des Ehegesundheitsgesetzes oder § 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Blutschutzgesetzes bekannt, so kann es die Bescheinigung zurücknehmen, solange die Ehe nicht geschlossen ist.

(2) Die Zurücknahme ist dem Verlobten und dem Standesbeamten mitzuteilen, vor dem die Ehe geschlossen werden soll.

§ 5.

Eine Gebühr für die erstmalige Ausstellung der Eheunbedenklichkeitsbescheinigung wird nicht erhoben.

§ 6.

(1) § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 3.

Bis zum Inkrafttreten des § 2 des Gesetzes ist ein Ehetauglichkeitszeugnis nur beizubringen, wenn der Standesbeamte begründete Zweifel hat, ob ein Ehehindernis im Sinne des § 1 des Ehegesundheitsgesetzes oder des § 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen

Ehre vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1334) vorliegt, oder wenn das Gesundheitsamt die Erteilung einer Eheunbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 22. Okt. 1941 (RGBl. I S. 650) versagt."

(2) § 20 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (RGBl. I S. 533) wird aufgehoben.

(3) § 1 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 30. August 1939 (RGBl. I S. 1540) erhält folgende Fassung:

„(4) Zum Nachweis, daß kein Ehehindernis gemäß § 1 des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Okt. 1935 (RGBl. I S. 1246) vorliegt, hat ein Verlobter, der von der Beibringung der Eheunbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 1 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 650) befreit ist, an Eides Statt zu versichern, daß er die Angaben über seine ehegesundheitlichen Verhältnisse nach bestem Gewissen gemacht hat und daß ihm das Ehetauglichkeitszeugnis oder die Eheunbedenklichkeitsbescheinigung bisher noch nicht versagt worden ist. Die Beibringung eines Ehetauglichkeitszeugnisses darf in solchen Fällen nicht verlangt werden."

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1941 in Kraft. Sie tritt mit dem Inkrafttreten des § 2 des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1246) außer Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1941.

Der Reichsminister des Innern.
J. V.: Dr. L. Conti.
Der Leiter der Partei-Kanzlei.
M. Bormann.
Der Reichsminister der Justiz.
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt
Dr. Schlegelberger.

(RGBl. 1941 I S. 650.)

Nr. 246 Betr. Bezeichnung „Opfersonntag".

Aachen, den 26. November 1941.

Nachstehende Mitteilung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda wird hiermit zur Beachtung veröffentlicht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
I 2237/41 II. III

Berlin W 8, den 17. Nov. 1941
Leipziger Straße 3

„Von einer kirchlichen Stelle in Zerpenschleuse wurden Postkarten mit einer Einladung zum „Opfersonntag" der Inneren Mission am 28. September, 10 Uhr, in der Kirche Zerpenschleuse/Finowkanal, verschickt (Unterschrift Wagner). Die Bezeichnung „Opfersonntag" ist für die allmonatlich stattfindenden Hauslistensammlungen des Winterhilfswerkes des Deutschen Volkes zu einem festen Begriff geworden. Es kann daher nicht geduldet werden, daß sich kirchliche und andere Verbände bei ihren Veranstaltungen auch der Bezeichnung „Opfersonntag" bedienen.

Die Reichspropagandaämter sind angewiesen worden, in den Gauen darauf zu achten, daß die Bezeichnung „Opfersonntag" nur noch für die Opfersonntage des WHW. verwendet wird.

Es wird gebten, die kirchlichen Stellen und Verbände entsprechend zu unterrichten."

Ich bitte, dies in Zukunft genauestens zu beachten.

Im Auftrag: gez. Dr. Stahn.

Nr. 247 Aufbewahren der Anfragen über arische Abstammung.

Aachen, den 28. November 1941.

Nicht wenige Pfarrer haben die im Laufe der Zeit bei ihnen eingelaufenen Anfragen über arische Abstammung nebst den darauf erteilten Antworten aufbewahrt und fachgemäß geordnet. Sie haben dadurch nicht nur sich selbst und ihren Nachfolgern ein bequemes Hilfsmittel geschaffen bei Beantwortung später einlaufender Anfragen, sondern auch eine Quelle ersten Ranges zur Familiengeschichte ihrer eigenen Pfarrei erschlossen. Die Anfragen enthalten z. B. vielfach die einzigen Nachrichten über den Verbleib abgewanderter und in der Heimat als verschollen angesehener Glieder einzelner Familien der Pfarrei, über deren Schicksale und Nachkommen. Zusammenhänge und Ausblicke ergeben sich mitunter dabei, die der in der Heimat verbliebenen Stammfamilie sonst für immer verborgen geblieben wären. Anfragenden Sippenangehörigen können hochwillkommene Auskünfte erteilt werden, an die sie kaum anderswo gelangen könnten. Der Vergleich der verschiedenen, oft von einander unabhängigen Nachrichten über die Glieder derselben Familie führt unter Umständen zu Erkenntnissen, die für den mit seiner Pfarrei und ihrer Geschichte verwachsenen Geistlichen eine Quelle vieler Freuden werden und

selbst seine Seelsorgsarbeit mannigfach befruchten können. Nicht selten läßt sich die Erfahrung machen, daß Nachrichten, die, als sie einliefen, ohne jeden Wert zu sein schienen, später in Zusammenstellung mit anderen überraschende Bedeutung gewinnen. Die Ortsgeschichte erfährt eine ungeahnte Bereicherung z. B. durch die Feststellung, welche hervorragende Persönlichkeiten draußen in der Welt ihre Abstammung auf Familien der Pfarrei zurückführen und wie sich in manchen Familien eine ganz bestimmte Eigenart ausgeprägt hat.

Es ist daher dringend geboten, daß überall die Herren Pfarrer bzw. Rektoren die Anfragen familiengeschichtlichen Inhaltes und über arische Abstammung nebst den erteilten Antworten zu den Akten genommen und gut geordnet dauernd aufbewahrt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 248 Gesuchte Trauurkunde aus dem niederrheinischen Grenzbezirk.

Aachen, den 29. November 1941.

Gesucht wird die kirchliche Trauurkunde des Johann Remmen und der Dorothea (Theodora) Hunck, die vor dem Jahre 1770 vermutlich im niederrheinischen Grenzbezirk geheiratet haben. Für den Trauort kommen in erster Linie in Frage die heutigen Dekanate Dülken, Kempen, Lobberich und Wegberg; zeitweise war der Wohnort Dilkrath. Für die Beibringung dieser Trauurkunde werden 10 RM. zur Verfügung gestellt. Entsprechende Mitteilungen möge man an das Bischöfliche Diözesanarchiv in Aachen, Friedlandstraße 2, richten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 249 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 1. Dez.: Leroi Johannes, Kaplan an St. Mariae Rosenkranz in M.Gladbach, zum Pfarrer an St. Gertrud in Herzogenrath (gl. Dekanates);

„ „ „ Conrads Josef, Kaplan in Hüls, zum Pfarrer in Hellenthal (Dek. Gemünd).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 29. Oktober d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Friedrich Zapp auf die Pfarrstelle Hergarten (Dek. Gemünd) angenommen und denselben zum 1. April 1942 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 28. Nov.: Schwalge Anton Josef Aloysius Maria, Päpstl. Ehrenkämmerer, ehem. Direktor des Gregoriushauses in Aachen; seit 1. Oktober 1939 i. R. zu Aachen-Burtscheid.

R. i. p.

Nr. 250 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 16. November d. J. in der Seminarkapelle zu Aachen einem Tonsuristen die vier niederen Weihen, drei Minoristen die heilige Subdiakonatsweihe und zwei Subdiakonen des Priesterseminars die heilige Diakonatsweihe.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung am 16. November 1941 in der Kapelle des Maria-Hilf-Klosters zu Gangelt: aus Birgden 18, Gangelt 12, Stahe 10, Tüddern 10, Waldenrath 15, insgesamt 65 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 24 Aachen, den 15. Dezember 1941 **11. Jahrgang**

Inhalt

		Seite
Nr. 251	Hirtenwort zum hochheiligen Weihnachtsfeste	133
Nr. 252	Feier der Weihnachtsmette	136
Nr 253	Übersicht über die Dispensen vom eucharistischen Nüchternheitsgebot	136
Nr. 254	Kindheit-Jesu-Verein	140
Nr. 255	Verein von der heiligen Familie	140
Nr. 256	Einsicht in die Melderegister	141
Nr. 257	Sammlungsgesetz	141
Nr. 258	Abnahme der Bronzeglocken im Reich	142
Nr. 259	Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy	143
Nr. 260	Vermischte kirchliche Nachrichten	144

Nr. 251 Hirtenwort zum hochheiligen Weihnachtsfeste.

Liebe Diözesanen!

Am Geburtsfeste unseres göttlichen Heilands sind wir alle in ehrerbietiger Liebe zu ihm, dem Kinde von Bethlehem, vereint. Im Geiste weile ich bei euch allen. Ich denke an diejenigen, die im Familienkreis um die Krippe des Jesuskindes sich scharen, und sich dort in frohen und frommen Gedanken zum heiligen Feste beglückwünschen. Aber mit besonderer Hirtenliebe verweile ich heute in weiter Ferne. Denn überall, wo nur christliche Herzen schlagen, ist heute Weihnachten; überall klingt es: „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede den Menschen, die guten Willens sind." Ich sehe vor mir die wackeren Soldaten im feldgrauen Rock. Ich schicke ihnen meinen Weihnachtsgruß; mögen sie in harten und gefahrvollen Kämpfen stehen, oder verwundet, entkräftet im Lazarett, oder noch auf dem Schlachtfelde liegen, oder dem Tod für Volk und Vaterland unmittelbar entgegensehen. Ja, mein inniges Weihnachtsgebet gilt auch denen, die für uns gefallen sind, daß nach blutigem Streit ihnen jetzt die Wonnen himmlischen Friedens entgegenrauschen mögen.

I.

Es ist etwas Wunderbares um das Weihnachtsgeheimnis. In äußerster Armut, fern der Heimat, in der Fremde liegt in einem Stalle, eingehüllt in Windeln, umhüllt von dem Dunkel der Nacht, ein Kindlein, schlicht und einfach, doch holdselig und lieblich. Eine Krippe, sonst als Ort der Nahrung für Tiere bestimmt, ist sein Lager. Und doch waltet hier göttliches Leben; das Kind ist Gottes Sohn; der Himmel hat es gesandt. Seine Hände sind die Hände dessen, der das ganze Weltall geschaffen hat, seine Augen gehören demjenigen, von dem die Schrift sagt: „Gottes Augen sind vieltausendmal heller als die Sonne, blicken auf alle Menschenwege und schauen in die verborgenen Winkel" (Sir. 25, 19). Sein Mund ist der Mund dessen, der einmal die ganze Menschheit richten wird. Vor diesem armen Kinde muß alles, was es Großes in der Welt gibt, schwinden. Bethlehems Krippe ist der Mittelpunkt von Himmel und Erde. Der heilige Paulus sagt: „Ich erachte alles als Verlust, weil die Erkenntnis Jesu Christi, für den ich alles hingegeben habe, bei weitem wertvoller ist" (Phil. 3, 8).

Gott, der Unendliche, Allmächtige, erwählte sich einen Stall zu seiner Stätte; er, der Allweise, wollte uns zeigen, daß der Glanz irdischer Güter und Annehmlichkeiten im Lichte der ewigen Wahrheit erbleichen, daß Armut, Not und Entbehrung der Macht und Herrlichkeit des Gottessohnes keinen Abbruch tun. Ihr alle, die ihr heute Opfer auf euch nehmen müßt, ihr, denen Strapazen und Mühen

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Dezember 1941.

beschieden sind, die ihr fern der Heimat weilt, blickt auf das Kind von Bethlehem. Allenthalben gibt es Schweres zu tragen. Familie und Beruf bringen Sorgen und Enttäuschungen. Der Gedanke an das Jesuskind spendet Trost, Kraft und Freude. Groß ist die Liebe des Jesuskindes, groß seine Macht und Weisheit. In ernsten und schweren Zeiten verlassen wir uns auf denjenigen, der für uns vom Himmel gekommen ist.

II.

Berühmte Maler, die das Jesukind und die Heilige Nacht dargestellt haben, lassen einen Lichtschimmer darauf ruhen. Mag ja auch äußerlich Finsternis sein, ein helles Licht übernatürlichen Glanzes erleuchtet das Dunkel. In der ersten Weihnachtsmesse betet die Kirche: „Gott, du hast diese hochheilige Nacht durch den Aufgang des wahren Lichtes taghell gemacht: Laß uns, wir bitten dich, jenes Lichtes Wonne im Himmel kosten, dessen Geheimnis uns auf Erden kund wurde." Wir stehen an der Geburtsstätte jener Wahrheit, die uns einen Blick in die Geheimnisse Gottes tun läßt und den Wert und Sinn unseres Lebens erschließt. Der da in der Krippe liegt, ist der gleichwesentliche Sohn des ewigen Vaters. Hier muß alles verschwinden, was Unglaube und Halbglaube die Menschen lehren möchte. In ergreifender Weise tritt uns Gottes Macht, Weisheit und Liebe entgegen. Seine Güte hat seinen Sohn Mensch werden lassen; allzeit, auch in Tagen von Trübsal und Not, strahlt aus dem Geheimnis von Bethlehem Gottes unergründliches Wohlwollen gegen uns hervor.

Allem Materialismus gegenüber sehen wir in Bethlehem den Wert der menschlichen Seele. St. Augustinus sagt: „Der Herr ist, da er ein Himmlischer war, deshalb ein Irdischer geworden, damit er die, welche Irdische waren, zu Himmlischen mache" (ep. 205, 12). Tausende katholische Christen benutzen die Weihnachtszeit zum Empfang der heiligen Sakramente. Das Streben, die Flecken von der Seele abzuwaschen, das Leben mit dem anbetungswürdigen Willen Gottes in Einklang zu bringen, sich mit Gott, der Quelle alles Guten, Heiligen und Edlen, innerlichst zu vereinen, das ist Weihnachtsgesinnung im schönsten Sinne des Wortes. Im Lichte des Weihnachtsgeheimnisses erkennen wir den tiefsten Wert des Lebens; mag jemand lange leben oder in jugendlichem Feuer sich vielleicht schon in frühen Jahren für die Heimat hinopfern, das Christenleben, sei es lang oder kurz, behält seinen Wert und seine Würde, ja auch nach dem Tode setzt es sich fort; im irdischen Dasein und in der Ewigkeit stehen wir in Gottes Hand; sein sind wir im Diesseits und Jenseits. Echte Christen bleiben hier wie dort Brüder oder Schwestern dessen, der unsere menschliche Natur durch seine Verbindung mit ihm geadelt, des Kindes von Bethlehem. Auch in stürmischen Zeiten, auch im Getümmel des Krieges schwindet im Innersten des Christen niemals jener Friede, von dem der große Papst Leo so schön sagt: „Der Geburtstag des Herrn ist der Geburtstag des Friedens" (s. 26, 5).

III.

Gott ist ein Kind geworden. Wie groß erscheint hier die Würde der Jugend! Wer sich an Bethlehem erinnert, der versteht es, daß die Kirche durch alle Zeiten hindurch den Kindern ihre mütterliche Liebe geschenkt, daß sie über die Jugend mit Liebe und Treue gewacht und den Eltern immer und immer wieder ihre Pflicht der Obsorge für die Kinder ans Herz gelegt hat. Christliche Väter und Mütter, bleibt euch eurer Verantwortung für eure Kinder bewußt. Der himmlische Vater hat sie euch anvertraut, sie sollen Geschwister des Jesuskindes sein. Unsere Zeit bringt es euch mehr wie andere Zeiten zum Bewußtsein, daß ihr ihre ersten Religionslehrer sein sollt; eine hohe und schöne, doch auch oft recht schwere Aufgabe. Im heiligen Sakrament der Ehe, das ihr an den Stufen des Altares empfangen habt, wurde euch der Auftrag, aber auch die Kraft und Gnade zuteil, Erzieher eurer Kinder zu sein. Eure Kinder gehören Gott; aus eurer Hand wird Gott sie einmal zurückfordern. Ein Soldat, Obergefreiter, Inhaber des Eisernen Kreuzes, erlag in einem Feldlazarett einer schweren Verwundung, nachdem er schon vorher einmal verwundet und genesen war, und schrieb kurz vor seinem Tode an seine Eltern: „Soltet ihr von meinem Tode hören, so wißt, daß ich ein tapferer Soldat war und als guter Katholik sterbe." Welch ein Trost für seine Eltern!

Mit eurem Wort und eurer Ermahnung muß sich vor allem euer Beispiel verbinden. Ernst und Milde seien bei der Erziehung im schönen Einklang gepaart! Suchet eure Kinder immer besser kennen zu lernen. Zeigt Verständnis für ihre Art, für ihre

Anlagen und Neigungen, so daß das Kind es immer deutlicher erfährt: Niemand kennt mich so gut, wie mein Vater, bei niemanden kann ich mich so gut aussprechen, wie bei meiner Mutter. Gelingt es euch mit der Gnade Gottes, das Vertrauen eurer Kinder zu haben und zu bewahren, dann könnt ihr hoffen, daß sie auch dann, wenn sie von euch getrennt sind, in der Erinnerung an euch jene inneren Reichtümer bewahren, die uns unsere heilige Religion bietet. Möge im Kreise eurer Familien echte und wahre Liebe herrschen, die auch in Zeiten der Not und des Leidens nicht erlischt.

Christliche Jugend! Der Ernst unserer Zeit fordert Opfermut und Tapferkeit. Möget ihr draußen im Felde stehen oder daheim weilen, wendet euren Blick nicht von jenen Wahrheiten und Zielen des katholischen Glaubens ab, die wie leuchtende Sterne über unserem Leben stehen. Echte Jugend begeistert sich gern für das wahrhaft Große, sie ist der Halbheit abhold. So mancher Jungmann, so manche Jungfrau will das ganz sein, was Pflicht und Gewissen fordern. Wir erfahren das oft, wir lesen es in Briefen, die aus der Fremde an uns gelangen. Ist nicht das Weihnachtsfest ein Ansporn zu solch tapferer Gesinnung? Da Gott die Welt retten und erlösen wollte, nahm sein Sohn von der Krippe bis zum Kreuz ein schweres, ergreifendes Opferleben auf sich.

Ein Kind des menschlichen Geschlechtes mit Gott innig vereint - kann es für uns eine erhabenere Erhöhung geben? „Erkenne, o Mensch, deine Würde", ruft der große Papst Leo aus. Das Weihnachtsfest hebt das Herz zu Gott empor. Der Glaube wird lebendiger. Der Aufblick zu Gott macht die Seele mutiger, entschlossener. Die Verbindung mit ihm leuchtet uns als herrliches Ziel vor, das unsere ganze Hingabe fordert. Wir erkennen unser Glück in der Treue gegen Gott. Das große, unergründlich tiefe und doch so liebliche Weihnachtsgeheimnis lehrt uns, daß wir Gott angehören.

IV.

Der heilige Johannes Chrysostomus sagt: „Der Altar steht an der Stelle der Krippe. Denn auch hier wird der Leib des Herrn niedergelegt, zwar nicht in Windeln gehüllt wie damals, sondern ganz umkleidet vom Heiligen Geiste." In der heiligen Weihnachtszeit denken wir an das Priestertum und die heilige Messe. Die Liebe des Jesuskindes erneuert sich stets auf dem Altar. An allen Sonn- und Feiertagen ruft uns das Gebot der Kirche zum heiligen Opfer. Aber in manchen Häusern und Familien besteht auch die schöne Sitte, täglich die heilige Messe zu hören, um so den Segen Gottes auf das Tagewerk herabzurufen; möge diese Gewohnheit sich immer mehr befestigen und in stets weitere Kreise dringen! Die Ehrfurcht vor der Messe sei besonders lebendig in unseren Tagen, wo viele, der Heimat fern, dem heiligen Opfer nicht beiwohnen können, aber auch manche dort, wo es möglich ist, die heilige Messe zu hören, ihre Pflicht gegen Gott und die Kirche nicht erfüllen. Vom Altar wird euch in der heiligen Kommunion die göttliche Speise gereicht; sie eint uns aufs innigste mit Gott, stärkt uns zum Lebenskampfe, festigt die Treue in der Familie und Ehe, hilft den Eltern in der Sorge für die Kinder, ist der Jugend ein wunderbarer Quell von Kraft, Mut und Reinheit.

Meine Gedanken weilen bei allen Priestern des Bistums Aachen und des Gebietes Eupen-Malmedy; ganz besonders aber eilen sie hinüber zu den Geistlichen, die draußen als Feldgeistliche oder Sanitäter bei unseren Soldaten stehen. Hunderte von Briefen von ihnen gelangen in meine Hand; unerschütterliches Gottvertrauen, erleuchtete Vaterlandsliebe, Opfersinn, kraftvolle und innige Liebe zu Volk und Heimat ziehen sich wie goldene Fäden durch alle Schreiben. Auch eine große Schar von Seminaristen und Theologiestudierender stehen unter den Waffen; Begeisterung für Gott und Vaterland tragen sie im Herzen. Daß die ernste Kriegszeit für sie eine Bewährung sei, und sie dann nach glücklichem Friedensschluß in der Heimat sich weiter auf ihren schönen Beruf vorbereiten und einst als Priester euch und eure Kinder betreuen können, sei euer unablässiges Gebet.

Eine größere Gabe können wir unseren Priestern und denen, die es zu werden hoffen, nicht schenken, als daß wir für sie beten und heilige Messen und Kommunionen für sie aufopfern. Doch bitte ich auch, soweit es eure Kräfte erlauben, für die Ausbildung unserer Theologiestudierenden um eine äußere Hilfe. Das hohe Ziel, das sie sich gestellt haben, kann ohne Geldmittel nicht erreicht werden, zumal in Familien, aus denen die Priester stammen, oft Armut herrscht und es an irdischen Gütern fehlt. Auch werde ich oft in sonstigen Karitasanliegen um Hilfe angegangen. Ich bitte euch, auch hierfür ein Scherflein zu spenden. Am hochheiligen Weihnachtsfeste wird

in allen heiligen Messen und Andachten für diese Zwecke eine Kollekte gehalten, die ich euch um der Liebe des Jesuskindes willen herzlichst empfehle.

Und nun bitte ich Gott, er möge euch allen seine Gnade und Hilfe geben, euch in der Heimat und euch in der Ferne, er wolle Heer und Führer schützen und uns zu einem glücklichen, gerechten und wahren Frieden lenken.

Es segne euch der allmächtige Gott, der † Vater und der † Sohn und der Heilige † Geist. Amen.

Aachen, im Advent 1941.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator von Aachen und Eupen-Malmedy.

Dieses Hirtenschreiben ist am Sonntag vor Weihnachten in allen heiligen Messen zu verlesen. Die Kollekte ist in allen Gottesdiensten zu halten und der Ertrag ungekürzt durch den Dechanten uns einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 252 Feier der Weihnachtsmette.

Aachen, den 9. Dezember 1941.

Unser Heiliger Vater Papst Pius XII. hat unterm 1. Dezember 1940 Motu proprio die Vergünstigung gewährt, daß die Weihnachts-Mitternachtsmesse wegen der Fliegergefahr und der Verdunkelungsschwierigkeiten bereits am Nachmittag des Vigiltages vorausgefeiert werden dürfe (vgl. K. A. 1940, S. 165-166). Da das Privileg für die Dauer dieser Verhältnisse ausgesprochen ist, wird von demselben für den Bereich unserer Diözese auch in diesem Jahre Gebrauch gemacht. Demgemäß wird in den öffentlichen Kirchen, welche durch Gewohnheit oder Apostolisches Indult das Recht der weihnachtlichen Mitternachtsmesse besitzen, der Beginn derselben auf den Vorabend des Weihnachtsfestes vorverlegt, und zwar auf 16 Uhr, wobei die Bestimmungen über Geläute und Verdunkelung wohl zu beachten sind.

Priester, die von dem oben genannten Privileg Gebrauch machen, haben das jejunium eucharisticum wenigstens vier Stunden vor Beginn der Meßfeier einzuhalten und können unter Beachtung des jejunium naturale ab Mitternacht am folgenden Weihnachtstage nur zweimal zelebrieren. Die Gläubigen dürfen, selbst wenn sie in der Frühe schon kommuniziert haben, auch während der nachmittägigen Christmette zu Tisch des Herrn treten und sind dann gleichfalls zu vierstündigem jejunium vor Empfang der heiligen Eucharistie verpflichtet. Sie dürfen jedoch in diesem Fall am Weihnachtstage nicht mehr die heilige Kommunion empfangen. Den Gläubigen ist an den Vortagen von Weihnachten reichlich Gelegenheit zur heiligen Beichte zu geben.

Alle, die dem heiligen Opfer am Vorabend von Weihnachten andächtig beiwohnen, genügen hierdurch ihrer weihnachtlichen Feiertagspflicht.

Vorstehendes ist den Gläubigen am Sonntag, dem 21. Dezember, von der Kanzel bekanntzugeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 253 Übersicht über die Dispensen vom eucharistischen Nüchternheitsgebot.

Aachen, den 10. Dezember 1941.

A) Für die Gläubigen:

I. Dispensen, die von den Geistlichen der Diözese Aachen auf Grund der Subdelegation der dem Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrator erteilten Vollmachten gegeben werden können:

1. **Dispens für Wehrmachtsangehörige, die infolge der Mobilmachung in Vorbereitung und Ausbildung für kriegerische Operationen stehen, also nicht nur für Soldaten unmittelbar vor dem Einsatz zum Kampfe** („fideles, qui non imminenti iam proelio sunt expositi, sed versantur vi mobilisationis tempore praeparationis et instructionis ad bellicas operationes"):

   Dispensausmaß: Vor dem Kommunionempfang, der zu jeder Tages- und Nachtzeit gestattet ist, essen und trinken gestattet;

   Dispensbedingungen:

   1. wenigstens 4 Stunden vorher nüchtern bleiben,
   2. Kommunionempfang an einem würdigen Ort,
   3. Vermeidung von Ärgernis und Aufsehen.

   (In besonderen Fällen Epikie.)

   Dauer der Dispensvollmacht: Für die Dauer des Krieges (Reskript der

heiligen Sakramentenkongregation, 9. 6. 1941, Nr. 2606, 1941 an S. E. den Hochwürdigsten Herrn Kardinal Bertram);

Erteilung der Dispensvollmacht: Heilige Sakramentenkongregation, 22. 4. 1940, Nr. 1905/40, Reskript auf die Eingabe S. E. des Hochwürdigsten Herrn Kardinal Bertram.

Bemerkung: Die obenstehende Erleichterung für den Kommunionempfang (zu jeder Tageszeit, auch Abendkommunion) gilt nicht für die Feier der heiligen Messe.

2. **Dispens für Zivilarbeiter, die zu militärischen Arbeiten eingesetzt sind: z. B. Arbeitsdienst und Organisation Todt während des Einsatzes zu militärischen Arbeiten** („fideles exercentes labores usui militari destinatos, licet in conditione civili permaneant"):

Dispensausmaß: wie oben 1.

Dispensbedingungen: wie oben 1.

Dauer der Dispensvollmacht: wie oben unter 1.

Erteilung der Dispensvollmacht: wie oben 1.

Bemerkung: S. E. der Hochwürdigste Herr Kardinal Bertram in dem Schreiben an die Oberhirten der Diözesen von Groß-Deutschland vom 3. 5. 1940: „Die Formulierung ‚fideles exercentes labores usui militari destinatos licet in conditione civili permaneant' darf nicht zu weit ausgedehnt werden. Dieser Antrag ist veranlaßt durch die Mitteilung, daß im Kampfgebiete neben den der Wehrmacht eingegliederten arbeitenden Kräften auch Organisationen (Vereinigungen oder Formationen) von Arbeitskräften zivilen Standes in Anspruch genommen würden, welche, ohne zum Personal der Wehrmachtsverbände zu gehören, doch derselben gefährlichen Situation wie die Personen der Wehrmacht ausgesetzt seien. An diese ist im Antrage gedacht, was der Ausdruck ‚simillimis in circumstantiis' andeutet."

(Also wohl nicht ohne weiteres auf alle Rüstungsarbeiter ausdehnbar.)

3. **Dispens für Kriegsgefangene und Internierte** („fideles in castris captivorum congregatos"):

Dispensausmaß: wie oben 1.

Dispensbedingungen: wie oben 1.

Dauer der Dispensvollmacht: wie oben unter 1.

Erteilung der Dispensvollmacht: wie oben 1.

Vgl. zu 1., 2. u. 3. K. A. 1940, S. 101 f.

4. **Dispens für Jugendliche (Schulentlassene, Jungmänner, Jungfrauen) in Landjahrheimen, Reichsarbeitsdienstlagern u. dgl.:**

Dispensausmaß: vor dem Kommunionempfang an Sonn- und Feiertagen, der an diesen Tagen auch am Nachmittag gestattet ist („hora pomeridiana"), essen und trinken erlaubt;

Dispensbedingungen:

1. wenigstens 3 Stunden vorher nüchtern bleiben,
2. nur an Sonn- und Feiertagen,
3. remoto scandalo;

Dauer der Dispensvollmacht: für drei Jahre;

Erteilung der Dispensvollmacht: Heilige Sakramentenkongregation, 21. 8. 1940, Nr. 4133/40.

5. **Dispens für Angehörige des weiblichen Arbeitsdienstes** (virgines, servitio femineo, ut aiunt, addictae"):

Dispensausmaß: wie oben 4.

Dispensbedingungen:

1. eine Stunde vorher nüchtern,
2. nur an Sonn- und Feiertagen,
3. remoto omni profanationis vel irreverentiae periculo;

Dauer der Dispensvollmacht: für drei Jahre („si tamdiu expositae causae perduraverint");

Erteilung der Dispensvollmacht: Heilige Sakramentenkongregation, 13. 1. 1941, Nr. 1213/41. Vgl. K. A. 1941, S. 64.

6. **Dispens für polnische und tschechische Zivilarbeiter und für Gefangene, die zur Arbeit geschickt werden:**

Dispensausmaß: wie oben 1.

Dispensbedingungen: wie oben 1.

Dauer der Dispensvollmacht: für die Dauer des Krieges und die Zeit unmittelbar nach dem Kriege, sofern die im Indult erwähnten Schwierigkeiten noch andauern;

Erteilung der Dispensvollmacht: Hochwürdigste Apostolische Nuntiatur in Deutschland, 8. 8. 1940, Nr. 34 314. Vgl. K. A. 1940, S. 126.

7. **Dispens für Arbeiter, die in Bergwerken und Fabriken mit Nachtbetrieb beschäftigt sind und einen beträchtlichen Teil des Jahres hindurch Nachtarbeit verrichten müssen:**

Dispensausmaß: Sie dürfen zweimal im Monat vor Empfang der heiligen Kommunion etwas Flüssiges genießen (ausgenommen alkoholische Getränke).

Dispensbedingungen: Auf den Rat des Beichtvaters. Vermeidung der Gefahr der Profanierung, der Ehrfurchtslosigkeit und des Sakrilegs.

Dispensdauer: bis zum 11. Juli 1942.

Erteilung der Dispensvollmacht: Heilige Sakramentenkongregation am 11. 7. 1939, Nr. 3547/39.

II. Dispensen, die von den S. E. dem Hochwürdigsten Herrn Feldbischof auf Grund des Wehrmachtsdienstes irgendwie unterstehenden Geistlichen auf Grund der Subdelegation der S. E. dem Hochwürdigsten Herrn Feldbischof erteilten Vollmachten gegeben werden können:

Dispens für die zum Kampf beorderten Soldaten („militibus ad proelium vocatis"):

Dispensausmaß: Kommunionempfang „per modum Viatici": zu jeder Tages- und Nachtzeit mit Dispens vom Nüchternheitsgebot;

Dispensbedingungen: keine angegeben;

Dauer der Dispensvollmacht: für die Dauer des Krieges;

Erteilung der Dispensvollmacht: Heilige Sakramentenkongregation, 30. 8. 1939, Nr. 5119/39.

Bemerkung: Obenstehende Vollmacht wird erteilt:

a) allen als Seelsorger zur Wehrmacht einberufenen Geistlichen kraft ihrer Berufung zur Wehrmachtseelsorge und ohne weiteres mit Dienstantritt;

b) den übrigen (zum Sanitäts- oder Waffendienst einberufenen) Geistlichen auf Antrag nach Vorlage ihres Zelebret und der Bestätigung ihrer Approbierung durch ihren eigenen Ordinarius."

(Aus den „Facultates perdurante praesenti bello valiturae quae ab Ordniario Castrensi sacerdotibus ratione mlitiae quovis modo sibi subditis habitualiter subdelegantur".)

III. Dispensen, die von dem Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrator eingeholt werden können:

1. **Dispens für Kränkliche über 60 Jahre:**

Dispensausmaß: dreimal in der Woche darf vor dem Kommunionempfang etwas Flüssiges oder Medizin genommen werden;

Dispensbedingungen:

1. auf den Rat des Beichtvaters,
2. Vermeiden von Ärgernis und Aufsehen,
3. solange die Kränklichkeit andauert;

Erteilung der Dispensvollmacht: Heilige Sakramentenkongregation, 12. 11. 1937, Nr. 139/37.

Bemerkung: Von einer Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses ist im Reskript nicht die Rede.

2. **Dispens für schwangere Frauen und stillende Mütter** („mulieres praegnantes et lactantes"):

Dispensausmaß: wie oben III 1.

Dispensbedingungen: wie oben III 1.

Dauer der Dispensvollmacht: wie oben III 1.

IV. Dispensen, die in Rom eingeholt werden müssen.

Dispensen, die über die oben genannten Dispensausmaße hinausgehen.

V. Es sind ohne weiteres dispensiert:

1. **Auf Grund von Can. 858 alle Kranken, die schon seit einem Monat ohne sichere Hoffnung auf baldige Genesung krank darniederliegen** (auch Kranke, die nicht im Bett bleiben können

oder mehrere Stunden aufstehen, aber das Zimmer nicht verlassen können):

Dispensausmaß: ein- oder zweimal in der Woche darf vor dem Kommunionempfang etwas Flüssiges oder Medizin genommen werden;

Dispensbedingungen: auf den Rat des Beichtvaters.

2. Alle Gläubigen an Tagen mit Fliegeralarm nach Mitternacht:

a) Dispensausmaß: vor der Kommunion dürfen sie etwas Flüssiges (alkoholische Getränke sind zu vermeiden) oder Medizin nehmen;

Dispensbedingungen: Wenn sie vor 10 Uhr die heilige Kommunion nicht empfangen können (keine Zeitspanne des Nüchternbleibens angegeben);

b) Dispensausmaß: Es ist gestattet, vor der Kommunion etwas zu essen und zu trinken;

Dispensbedingungen:

1. Wenn sie ohne größere Schwierigkeit nicht vor 1 Uhr die heilige Kommunion empfangen können;
2. Vier Stunden vorher nüchtern (Enthaltung von Speise und Trank);

Erteilung der Dispens: Staatssekretariat, 8. 2. 1941, Nr. 962/41. Vgl. K. A. 1941, S. 34.

3. Alle Gläubigen, die während einer Messe am Nachmittag kommunizieren: [1])

Dispensausmaß: wie oben V 2.

Dispensbedingungen: wie oben V 2.

Dauer der Dispensvollmacht: Für die Dauer des Krieges;

Erteilung der Dispensvollmacht: Heilige Sakramentenkongregation, 11. 6. 1941, Nr. 2758/41.

[1]) Anmerkung: Beginn solcher Messen nicht später als 17 Uhr. Zeitberechnung, wenn nötig, nach Sonnenzeit. Der Apostolische Administrator hat die Vollmacht, den Beginn der heiligen Messe bis 19½ Uhr (legaler Zeit) zu gestatten. Diese Erlaubnis wird in Einzelfällen auf ganz besonders begründeten Antrag hin erteilt. (K. A. 1941, S. 121.)

B) Für Priester:

I. Dispensen, die von dem Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrator eingeholt werden können:

1. Dispens für Seelsorgsgeistliche vor Binationsmessen oder Zelebration bei besonderen äußeren Erschwernissen:

Dispensausmaß: vor der Zelebration darf etwas Flüssiges (ausgenommen alkoholische Getränke) genommen werden;

Dispensbedingungen:

1. Für den Zelebranten müssen wirkliche und schwerwiegende Schwierigkeiten bestehen, nüchtern zu bleiben;
2. Gilt zunächst für eine zweite zu haltende Messe, bei besonders schwerer Notwendigkeit kann auch für die erste oder einzige Messe dispensiert werden;
3. Gilt für Sonntage und gebotene Feiertage, für Werktage nur dann, wenn die Zelebration stattfinden muß nach 10 Uhr anläßlich einer Trauung, einer Beerdigung, eines Jahrgedächtnisses oder einer besonderen öffentlichen frommen Übung.

Dauer der Dispensvollmacht: Für die Dauer des Krieges.

Erteilung der Dispensvollmacht: Apostolische Nuntiatur, Berlin, 20. Dezember 1940.

2. Dispens bei Nachmittagsmessen an Tagen, denen kein Fliegeralarm nach Mitternacht vorausging: [1])

Dispensausmaß:

a) Es ist gestattet, vor der Feier der heiligen Messe am Nachmittag etwas Flüssiges (ausgenommen alkoholische Getränke) zu nehmen;

[1]) Anmerkung: In außergewöhnlichen Fällen kann der Ordinarius auf Grund eines Reskriptes der Heiligen Sakramentenkongregation vom 11. 6. 1941, Nr. 2758/41, gestatten, auch ohne vorhergehenden Fliegeralarm über 24 Uhr hinaus eine Nachmittagsmesse zu halten.

b) Es ist gestattet, vor der Feier der heiligen Messe am Nachmittag auch feste Speisen zu genießen, sofern eine vierstündige Nüchternheit (Enthaltung von Speise und Trank) vor Beginn der Zelebration innegehalten wird;

Dispensbedingungen: remoto semper quocumque profanationis vel irreverentiae periculo;

Dauer der Dispensvollmacht: Für die Dauer des Krieges;

Erteilung der Dispensvollmacht: Heilige Sakramentenkongregation, 11. 6. 1941, Nr. 2758/41.

II. Dispensen, die in Rom eingeholt werden müssen:

Dispensen, die über die oben genannten Dispensausmaße hinausgehen oder andere Fälle betreffen.

III. Es sind ohne weiteres dispensiert: Alle Geistlichen an Tagen mit Fliegeralarm nach Mitternacht:

Dispensausmaß: Es ist gestattet,

1. vor der Zelebration der heiligen Messe etwas zu trinken, wobei jedoch alkoholische Getränke völlig ausgeschlossen sind;
2. vor heiligen Messen, die zwischen 13 und 17 Uhr beginnen, auch feste Speisen zu genießen, sofern wenigstens 4 Stunden vor Beginn der heiligen Messe die Nüchternheit (Enthaltung von Speise und Trank) beobachtet wird;

Erteilung der Dispensvollmacht: Staatssekretariat, 8. 2. 1941, Nr. 962/41.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 254 Kindheit-Jesu-Verein.

Aachen, den 10. Dezember 1941.

Das Päpstliche Werk der heiligen Kindheit schließt sein Geschäftsjahr mit dem 31. Dezember. Alle Beiträge und sonstigen Zahlungen, die noch für das Jahr 1941 verrechnet werden sollen, müssen bis spätestens 20. Dezember auf das Postscheckkonto Köln 6835 - Päpstliches Werk der heiligen Kindheit Aachen, z. Zt. Hermannstraße 14 - überwiesen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 255 Verein der heiligen Familie.

Aachen, den 10. Dezember 1941.

Die Notwendigkeit der Förderung christlichen Familiensinns in unseren Zeiten läßt es angebracht erscheinen, auf den Frommen Verein der christlichen Familien zu Ehren der heiligen Familie von Nazareth erneut hinzuweisen. Die Bedeutung dieses Vereins für die Pflege religiösen Geistes und christlicher Lebensweise in den Familien zeigt zur Genüge das auch in der 2. Nokturn des Offiziums von der heiligen Familie wiedergegebene apostolische Schreiben Leos XIII. „Neminem fugit" vom 14. Juli 1892. Wenn auch in den meisten Pfarreien unserer Diözese der genannte kirchliche Verein bereits eingeführt ist, so dürfte es doch angebracht sein, das Interesse für diesen neu zu beleben.

Das demnächstige Fest von der heiligen Familie am Sonntag in der Oktav von Epiphanie (11. Januar 1942) ist als Titularfest die gegebene Gelegenheit, die Gläubigen zum Beitritt zu dem erwähnten segensreichen Verein zu ermuntern, diesen durch Aufnahme neuer Familien zu erweitern und womöglich ihn einzuführen, wo er noch nicht besteht. Löblicherweise lassen sich auch manche neugegründete Familien im Anschluß an die kirchliche Trauung in den Verein aufnehmen. Jedenfalls sollen die Predigt am Sonntag in der Oktav von Epiphanie und die Nachmittagsandacht (vgl. Diözesangebetbuch) an das Fest der heiligen Familie anknüpfen.

Aufnahmezettel, zugleich enthaltend die Satzungen, Ablässe und das Vereinsgebet, sind erhältlich bei den Firmen J. P. Bachem, Köln, sowie Fredebeul und Koenen in Essen (Ruhr). In ein Register des Pfarrarchivs ist einzutragen der Name des Vaters bzw. des Hauptes der betr. Familien nebst der Gesamtzahl (nicht die einzelnen Namen) der Glieder derselben.

Die Hochwürdigen Herren Pfarrer (Rektoren) wollen die Gesamtzahl (nicht die Namen) der von ihnen aufgenommenen Familien ihren Hochwürdigen Herren Dechanten mitteilen. Letztere wol-

ben dann eine nach Pfarreien geordnete Aufstellung anfertigen und bis 1. April 1942 uns einsenden, damit wir statutengemäß dementsprechend dem Generalsekretär des Vereins berichten können.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 256 Einsicht in die Melderegister.

Aachen, den 11. Dezember 1941.

Einsicht in die Melderegister ist nach einem neuerlichen Erlaß des RdF. auch bei den Finanzämtern nicht mehr statthaft.

Unsere Bekanntmachung vom 19. 9. 1941 (K. A. Seite 106, Nr. 206) ist demnach hinfällig geworden.

In einem Schreiben vom 3. 10. 1941 O 2021 - 4 VI weist der RdF. darauf hin, daß die kirchlichen Stellen bei der Erhebung ihrer Steuern durch Rückbrief oder Bericht des Vollziehungsbeamten Kenntnis von dem Wohnungswechsel erhalten. Wenn dabei noch nicht die neue Anschrift bekannt werde, könne die kirchliche Stelle, wie jede Privatperson, vom Einwohnermeldeamt Auskunft über die neue Anschrift des Steuerpflichtigen erbitten.

Die kirchlichen Stellen werden auch bei einer gut funktionierenden Organisation der Vertrauenspersonen über Zu- und Abgänge manches erfahren können.

Falls der Zuzug erst im folgenden Jahre in den Steuerlisten erscheint, kann Nachbesteuerung vorgenommen werden, da die Kirchensteuer erst in vier Jahren verjährt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 257 Sammlungsgesetz.

Aachen, den 12. Dezember 1941.

Im Nachgang zu früheren Veröffentlichungen [1]) geben wir hierunter die im Reichsgesetzblatt I, S. 654, veröffentlichte Zweite Verordnung vom 23. Oktober 1941 zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

[1]) K. A. 1939, S. 171-172, Nr. 248; K. A. 1941, S. 39, Nr. 77.

Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz).

Vom 23. Oktober 1941.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

§ 1.

Das Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1086) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden Abs. 4:

   „(4) Als genehmigungspflichtige Sammlung gilt ferner die Werbung für den Bezug von Waren, insbesondere Druckschriften, wenn bei ihr auf den zu Werbenden dahin eingewirkt wird, daß er die Waren über seinen eigenen Bedarf hinaus zur kostenlosen oder verbilligten Abgabe an Dritte erwerben soll (Patenauftragswerbung)."

2. Im § 5 Abs. 1 ist hinter dem Wort „Zwecken" und vor dem Wort „Waren" einzufügen:

   „oder unter Hinweis auf solche Zwecke". [2])

3. Im § 14 Abs. 1 Satz 3 sind die Worte „kann auf Einziehung selbständig erkannt werden" zu ersetzen durch die Worte:

   „ist auf Einziehung selbständig zu erkennen". [3])

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1941 in Kraft.

[2]) Demnach lautet § 5 Abs. 1 in der neuen Fassung: „Wer zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken oder unter Hinweis auf solche Zwecke Waren öffentlich vertreiben will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde."

(Die neu hinzugekommenen Worte sind vorstehend gesperrt gedruckt.)

[3]) § 14, Abs. 1 lautet demnach in der neuen Fassung:

„Der Ertrag einer nichtgenehmigten Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung ist einzuziehen. Zum Ertrag zählen auch Gegenstände und Rechte, die aus Mitteln der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltungen beschafft worden sind. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ist auf Einziehung selbständig zu erkennen, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen."

§ 3.

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 23. Oktober 1941.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung.

Frick.

Nr. 258 Abnahme der Bronzeglocken im Reich.

Aachen, den 13. Dezember 1941.

Unseren Pfarrämtern bringen wir hiermit den Rd.-Erl. des RMdJ. vom 14. 11. 1941, betreffend Abnahme der Bronzeglocken im Reich und die Richtlinien (Anlage) des Reichswirtschaftsministers dazu vom 7. 11. 1941, die im RMBl. i. V. vom 19. 11. 1941 veröffentlicht sind, zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✦

A. (1) Gemäß Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Erfassung von Nichteisenmetallen vom 15. 3. 1940 (RGBl. I S. 510) sind die in Glocken aus Bronze und Gebäudeteilen aus Kupfer enthaltenen Metallmengen zu erfassen und abzuliefern.

(2) Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat als Beginn der Abnahme der Bronzeglocken im Reich den 12. 11. 1941 festgesetzt. Für die Abnahme hat der RWiM. die in der Anlage abgedruckten Richtlinien erlassen.

(3) Die Gebäudeteile aus Kupfer werden bis auf weiteres nicht abgenommen.

B. (1) Nach § 5 der Durchf.-Best. zu der Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Erfassung von Nichteisenmetallen vom 11. 4. 1940 (RAnz. Nr. 88) werden die Anweisungen zur Ablieferung durch die Reichsstelle für Metalle in Berlin erlassen.

(2) Die Reichsstelle für Metalle hat die Abnahme der Bronzeglocken dem Reichsstand des Deutschen Handwerks übertragen.

C. (1) In den Kreisen erfolgt die Durchführung der Maßnahme durch die Kreishandwerksmeister. Es ist ein Arbeitsstab gebildet worden, dem auch ein Vertreter des zuständigen Landrats oder Oberbürgermeisters angehört. Dieser Stab leitet die Organisation der Abnahme und des Abtransportes sämtlicher Bronzeglocken innerhalb des betreffenden Kreises.

(2) Für die den Landräten und Oberbürgermeistern bei Durchführung dieser Aktion zufallenden Aufgaben bestimme ich im Einvernehmen mit dem RWiM. folgendes:

1. (1) Als Grundlage für den Arbeitsplan der Kreishandwerksmeister dienen die bei den zuständigen Landräten und Oberbürgermeistern liegenden Meldevordrucke aller zur Ablieferung von Bronzeglocken Verpflichteten. Dort, wo noch Meldungen ausstehen, haben die Landräte oder Oberbürgermeister dafür zu sorgen, daß das Meldeverfahren mit größter Beschleunigung zu Ende geführt wird.

(2) Die Oberbürgermeister und Landräte haben den Kreishandwerksmeistern die Meldevordrucke auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

2. (1) Die Kreishandwerksmeister sind angewiesen worden, alle bei der Durchführung der Maßnahmen etwa auftretenden Schwierigkeiten, insbesondere bei der Abnahme und dem Transport der Glocken, mit den Landräten und Oberbürgermeistern zu besprechen.

(2) Die Landräte und Oberbürgermeister haben den Kreishandwerksmeistern sowie den mit der Abnahme und dem Abtransport der Glocken beauftragten Unternehmern mit allen verfügbaren Mitteln Hilfe zu leisten, insbesondere durch Zurverfügungstellen von Geräten (z. B. Feuerwehrleitern, Gerüsten usw.) und durch Bereitstellung der erforderlichen Transportmittel, sofern die mit der Abnahme und dem Abtransport beauftragten Stellen sich diese Hilfsmittel nicht anderweitig beschaffen können. Auf besonderen Befehl des OKW. haben die Standortältesten in schwierigen Fällen erforderlichenfalls Beistand zu leisten.

3. Die Landräte und Oberbürgermeister haben in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsstab dafür zu sorgen, daß die Glocken bis zum Abtransport in geeigneter Weise, nach Möglichkeit in geschlossenen, der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Räumen aufbewahrt werden.

4. Sollten bei der Abnahme, bei der Aufbewahrung oder beim Abtransport der Glocken technische Schwierigkeiten entstehen, die durch die örtlichen Stellen nicht behoben werden können, hat der Arbeitsstab auf schnellstem Wege eine entsprechende

Meldung an den Reichsstand des Deutschen Handwerks, Berlin NW 7, Neustädtische Kirchstraße 4-5, zu erstatten.

5. In allen Zweifelsfragen sowie in besonders schwierigen Fragen haben sich die Landräte und Oberbürgermeister unmittelbar an den Reichsstand des Deutschen Handwerks zu wenden, der seinerseits mit der Reichsstelle für Metalle in Verbindung tritt.

An die Landräte und Oberbürgermeister.
An den Reichswirtschaftsminister durch Abdruck.
RMBliV. S. 2034.

Anlage.

Der Reichswirtschaftsminister Berlin, 7. 11. 1941.
II EM 12433/41.

Richtlinien
zur Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Erfassung von Nichteisenmetallen vom 15. 3. 1940 (RGBl. I S. 510).

1. (1) Unter Aufrechterhaltung der Beschlagnahme kann in jeder Kirchengemeinde bis auf weiteres eine läutefähige kirchliche Glocke verbleiben. Hierunter fallen insbesondere die Glocken bis zu 25 kg Gewicht. Nur soweit Glocken bis zu 25 kg Gewicht in einer Kirchengemeinde nicht vorhanden sind, kann die kleinste in der betreffenden Kirchengemeinde vorhandene läutefähige C-Glocke verbleiben. Falls keine C-Glocke vorhanden ist, kann die kleinste läutefähige B-Glocke, und wenn auch keine B-Glocke vorhanden ist, die kleinste läutefähige A-Glocke verbleiben.

(2) Diese Regelung gilt dann nicht, wenn schon eine oder mehrere Glocken in der betreffenden Kirchengemeinde in Gruppe D (nämlich die wegen ihres besonderen künstlerischen, historischen oder sonstigen Wertes von der Ablieferungspflicht befreiten Glocken, für die ein Verzeichnis von der Reichsstelle für Metalle den Landräten und Oberbürgermeistern zugestellt ist) eingereiht sind, die ohnehin nicht ausgebaut werden, oder wenn sich läutefähige Glocken für kirchliche Zwecke aus anderen Werkstoffen, wie z. B. aus Porzellan, Stahl, Zinklegierungen usw., in dieser Kirchengemeinde befinden.

2. In Zweifelsfällen entscheidet der Landrat bzw. Oberbürgermeister auf Grund der bei ihm vorliegenden Glockenmeldebogen endgültig, welche Glocke in der Kirchengemeinde nach den Bestimmungen gemäß Ziffer 1 dieser Richtlinien verbleiben kann.

3. (1) Die Landräte bzw. Oberbürgermeister haben diejenigen Glocken, die gemäß Ziffer 1 zunächst nicht abgeliefert werden, bei der Reichsstelle für Metalle, Berlin W 35, Standartenstraße 3, anzumelden.

(2) Die Meldung, die nicht unter Benutzung der ausgegebenen Vordrucke, sondern in brieflicher Form erfolgen soll, muß folgende Angaben enthalten:

a) Ort und Gemeinde,
b) Name der Kirche bzw. Kapelle,
c) Besitzer oder Eigentümer der Glocke,
d) lfd. Nr. im Meldebogen für Bronzeglocken der Kirchen,
e) Gewicht in kg bzw. größter unterer Außendurchmesser in cm,
f) Gruppe.

(3) Eine zweite Ausfertigung dieser Meldung ist an den Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der Glocke, eine dritte Ausfertigung an den zuständigen Kreishandwerksmeister zu richten.

Nr. 259 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy.

Personalchronik im Gebiete Eupen-Malmedy.

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator haben unter dem 29. November d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers und Dechanten Klemens Beckmann auf die Pfarrstelle St. Vith (gl. Dekanates) angenommen und denselben zum 1. Januar 1942 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen der Erzdiözese Köln:

Es sind gestorben:

am 15. Okt.: Butz Wilhelm, Pfarrer in Neustadt-Wied (Diözese Trier), früher Pfarr-Rektor in Schüller;

am 31. Okt.: Kraemer Karl, Pfarrer an St. Josef in Neuß-Weißenberg;

am 1. Nov.: Reinermann Theodor, Pfarrer an St. Suitbertus in Wuppertal-Elberfeld;

am 3. Nov.: Mies Johannes, zuletzt tätig an St. Barbara in Köln-Ehrenfeld;

am 6. Nov.: Schmitz Johannes, seit 1914 im Alexianerkloster in Ensen;

am 21. Nov.: Hermanns Johannes, Dr. theol. et phil., Dechant des Dekanates Bergheim, Pfarrer in Paffendorf;

am 27. Nov.: Abelen Heinrich, Verwaltungsdirektor des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden der Stadt Köln.

R. i. p.

Nr. 260 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator Dr. Hermann Joseph Sträter, spendete am 16. November 1941 in der Pfarrkirche zu Odenkirchen 277 Firmlingen das heilige Sakrament der Firmung;

desgleichen am 14. Dezember 1941 in der Pfarrkirche Herz Jesu zu M.Gladbach-Neuwerk 263 (Herz Jesu, Neuwerk 95, Mariä Himmelfahrt, Neuwerk 168) Firmlingen.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das Sakrament der heiligen Firmung im Dekanat Rheydt: am 23. November 1941 in Rheydt St. Marien 162, St. Josef 140, Herz Jesu 120, St. Franziskus 51, Rheydt-Giesenkirchen 200 und Rheydt-Schelsen 37, zusammen 710 Firmlingen;

desgleichen am 30. November 1941 in der Stadt M.Gladbach in der Münster-Propsteikirche 471 (Hauptpfarre 254, St. Barbara 66, Waldhausen 68 und Windberg 83); in der St. Michaels-Pfarrkirche Holt 459 (Holt 160, Rheindahlen 193 und Venn 106); in der Pfarrkirche St. Mariä-Rosenkranz 185 (St. Josef 97, von St. Elisabeth 68 und St. Mariä-Rosenkranz 120), zusammen 1115 Firmlingen;

ferner am 7. Dezember 1941 in der Propstei-Pfarrkirche zu Heinsberg: aus Braunsrath 1, Bocket 2, Dremmen 17, Heinsberg 32, Kirchhoven 4, Laffeld 8, Neuhaaren 4, Oberbruch 30, Porselen 1, Unterbruch 6 und Aphoven 1, zusammen 106 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Herausgegeben und verlegt
von dem Bischöflichen Generalvikariat
in Aachen

Zwölfter Jahrgang
1942

Aachen
Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Sach-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1942

Seite

A

Abgeltung der Hauszinssteuer und Kriegsschäden 178
Abholen der Heiligen Öle 54
Ablässe:
Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses . . 54
Ablaßfakultäten der Bischöfe . 195—196
Hl. Albertus der Große, als Patron der Naturwissenschaftler . . . . 100—101
Allerseelen:
Meßintentionen am Allerseelentage für den Bonifatiusverein . . . . . 161—162
Altarprivileg 107, 137
Anbetungsstunde für die Geistlichen der Diözese . . . . . 53—54
Antimensium als Ersatz für den Altarstein . . . . . 103—104
— Weihe desselben . . . . . 131—132
Apostolischer Administrator:
Dank für die Glückwünsche zum 20. Jahrestage seiner Bischofskonsekration . . . 131
Errichtung des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) 192
Arbeit an Sonn- und Feiertagen . . . 97
Arbeitslosenversicherung . 114—116
Auszeichnungen:
Päpstliche 117, 146

B

Beichtväter, Vollmacht derselben für Ordensschwestern 112
Bereitstellung von Land für Kleinsiedlungen . . . . . 35—36
Berufsschulbeiträge, Verordnung über den Fortfall derselben 105
Bibelleseplan für das Kirchenjahr 1942/43 . . . . . 174, 182, 188—189

Seite

Bination, an Werktagen ist nur nach besonderer Erlaubnis statthaft 137
Bonifatius-Verein:
Rechnungsablage 1941, an die Einsendung der rückständigen Beiträge wird erinnert . 5
— Bonifatius-Sonntag, Kollekte 103
Brandversicherung der Kirchen und des kirchlichen Inventars 184
Brautsegen in der geschlossenen Zeit . 2
Brennstofflieferungen, Abnahme an Sonn- und Feiertagen 157
Brief, Verbreitung des gefälschten Briefes des Oberst Mölders ist zu verhindern . 50
Bücher-Empfehlungen s. unter Schriften.

C

Christkönigsfeier 161

D

Dechanten-Ernennungen 58, 129, 140
Ernennung eines Ehrenstadtdechanten . 129
Ernennung eines Stadtdechanten . . . 134
Definitoren-Ernennungen 5, 88, 134, 167
Dekanatsarbeiten, Themata für das Jahr 1942 2
Dienst- und Besoldungsverhältnisse, Regelung für Gefolgschaftsmitglieder öffentlich-rechtlicher kirchlicher Körperschaften im Bereich des Bistums Aachen . . . . . 59—85
Zusätzliche Altersversorgung der hauptamtlichen Gefolgschaftsmitglieder im Kirchendienst 103

E

Ehe, Belehrung über das heilige Sakrament der Ehe, Verlesung des Hirtenschreibens der deutschen Bischöfe vom 9. Januar 1936 am zweiten Sonntage nach Epiphanie . 12

Seite

Ehemündigerklärung von Wehrmachtangehörigen (Verordnung des Reichsministers der Justiz) 93
— Überweisung von Brautpaaren nach auswärts . . . . . 137—138
— Eheschließung slovakischer Arbeiter in Deutschland 165
Ehrentafeln sollen nur solche Personen aufnehmen, bei deren Todesanzeigen die Anbringung des Eisernen Kreuzes zulässig ist 138
St. Engelbertus-Verein: Einladung zur Generalversammlung . . 140
Erstkommunion, Feier am ersten Osterfeiertag 9
Erzbischof von Köln, Neuernennung 101—102
Examen für die jungen Priester und Kura-Examen, Prüfungsstoff . . . . . 11—12
Exerzitien für Priester:
im Priesterhaus zu Kevelaer 5, 41, 50
im Exerzitienhaus Schönstatt . 36, 129

F

Familie, Hinweis auf die Förderung des Vereins der heiligen Familie 192
Feiertage, die rein kirchlichen und durch staatliche Notwendigkeiten behinderten 183—184
Filme:
Verwendung von Bildbändern auf Nitrofilm . . . . . 113—114
Firmung, Spendung derselben im Dezember 1941 in M. Gladbach-Mitte . 6
— im Dezember 1941 in Krefeld . . . 6
— Spendung derselben im Jahre 1942 . . 9
— in Aachen (St. Peter) 94
— im Dekanat Aachen-Nordwest . . 117
— im Dekanat Aachen-Südwest . . 117
— im Dekanat Dettweiß 118
— im Dekanat Nideggen 118
— im Dekanat Düren 126
— im Dekanat Mechernich 130
— im Dekanat Steinfeld 130
— in den Dekanaten Eupen und Malmedy 130
— im Dekanat Wassenberg 130
— im Dekanat Gemünd 134
— in Overbach 134
— im Dekanat St. Vith 140
— in M. Gladbach (1942) . . . 190, 196
— im Dekanat Rheydt 190

G

Gebetsmeinungen, die vom Heiligen Vater für das Jahr 1942 bestimmten . . 2
Gebetsoktav (18. bis 25. Januar) für die Wiedervereinigung im Glauben . . 2, 102
Geisteskranke, seelsorgliche Betreuung der in Anstalten untergebrachten . 48, 184
Geldzeichen, Verbot der Zurückhaltung . 137
Glocken, Kosten des Ausbaues der Bronzeglocken 128
— Versicherung der abgelieferten Kirchenglocken 145
— Schutz der alten Glocken . . . . 145—146
Gottesdienst:
Gottesdienstbesuch am Feste der Erscheinung des Herrn 2
Polnische Sprache beim Gottesdienste für polnische Arbeiter 87
Gottesdienst an den Kar- und Ostertagen 87
Opfer- und Gebetssonntag der Jugend . 183
Gottesdienstbesuch an den rein kirchlichen und durch staatliche Notwendigkeiten behinderten Feiertagen . . . . . 183—184
Grundstückspreise 47
Einschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege 157, 173, 195
Grundstücksverkehr, Verordnung über die Preisüberwachung und die Rechtsfolge von Preisverstößen im Grundstücksverkehr . . . . . 165—166

H

Hauszinssteuer, Ablösung 170
— Abgeltung der Hauszinssteuer und Kriegsschäden 178
Heil- und Pflegeanstalten, Reichsbeauftragter für dieselben . . . . 14—15
Hirtenbrief der am Grabe des hl. Bonifatius in Fulda versammelten Oberhirten der Diözesen Deutschlands 1942 . 147—150
Hirtenschreiben des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators:
— über die Kirchliche Sorge für die „Wandernde Kirche" 7
— zur heiligen Fastenzeit . . . . . 25—30

Seite

— Weihnachtsglückwunsch an den Heiligen Vater 51
— Glückwunsch zum dritten Jahrestage des Pontifikates des Heiligen Vaters . . . 91
— Hirtenwort zur Maiandacht . . . . 91—92
— Hirtenwort zur Karitaskollekte 96
— Glückwunsch zum 25jährigen Bischofsjubiläum Papst Pius XII. . . . 99—100
Hirtenwort zum 25jährigen Bischofsjubiläum Papst Pius XII. . . . . 120—122
Hirtenwort zum Allerseelenmonat . 160—161
Hirtenwort zum Weltmissionstag . 175—177
Hypotheken-Erwerb . . . . 105—106

J

Jejunium eucharisticum:
Dispens für Kranke und Nachtarbeiter . 44

K

Kalender für die heilige Messe in deutscher Sprache 195
Karitas:
Karitas-Hilfswerk für schulentlassene Hilfsschulkinder 57
Karitaskollekte 96
Kerzen, Beschränkung im Verbrauch derselben 113
Kettenbriefe, Warnung vor Weitergabe 126
Kinderbänkchen, Abgabe 42
Kinderseelsorgestunde, Ernennung von Visitatoren 158, 168
Kirchenangestellte, betr. Stellenbesetzungen 103
Kirchenbücher, Verfilmung, Inventarisierung und Instandsetzung durch das Landesstippenamt der Rheinprovinz in Düsseldorf 162, 196
Kircheneigene Räume 97
Kirchenmusikalische Ausbildung im Gregoriushaus zu Aachen 57
Kirchensteuer 1942/43 93—94, 112—113
— 1942/43 und 1943/44 . . . . . 123—124
Freistellung der zurückgezahlten Einbehaltungsbeträge bei der Kirchensteuer . . 145
Kleinsiedlungen, Bereitstellung von Land . . . . . 35—36
Kohlenlieferungen, Abnahme an Sonn- und Feiertagen 157

Seite

Kollekten:
Epiphaniekollekte für den St. Raphaels-Verein, für die Catholica Unio und für sonstige überdiözesane Zwecke 5
— für die „Wandernde Kirche" 8
— für den Deutschen Verein vom Heiligen Lande 54
— für die Kommunikantenanstalten und Waisenhäuser in der Diaspora 54
— für den Bonifatiusverein 103
— für die auslandsdeutsche Kinderseelsorge . 152
— für die Missionen 177
— für die armen Kirchen 177
Weihnachtskollekte 192

Konsekrationen:
des Hochaltares der Pfarrkirche in Stockheim 118
der Kirche und des Hauptaltares in Bussem-Breitenbenden . . . 130
der Kirche und des Hauptaltares in Rinnen (Pf. Sistig) 130
des Hochaltares in der Pfarrkirche zu Soller 168
Konversionsgesuche notwendige Angaben 162
Kreuzweg, Abgabe eines solchen . . . 152
Kriegsschäden und Abgeltung der Hauszinssteuer 178
Kriegsverschollenheit (Todeserklärung) 48
Kunstdenkmäler kirchliche, Inventarisierung derselben 123

L

Letztwillige Zuwendung an eine Kirche . . . . . 133—134
Liturgische Anweisungen zu Brevier und Messe für das Jahr 1942:
für die Monate Januar und Februar . 3—4
für die Monate März und April . . 31—32
für die Monate Mai und Juni . . 39—40
für die Monate Juli und August . . 45—46
für die Monate September u. Oktober 55—56
für die Monate November u. Dezember 89—90
— für das Jahr 1943:
für die Monate Januar u. Februar 153—154
für die Monate März und April . 163—164
für die Monate Mai und Juni . 171—172
für die Monate Juli und August . 179—180

Seite

für die Monate Sept. und Okt. . 185—186
für die Monate Nov. und Dez. 193—194, 195
Lohnstop, Durchführung desselben . 139—140
Luftschutz:
Kosten der Wartung und baulichen Unterhaltung von Luftschutzbauten in bestehenden Gebäuden 170, 173

M

Manualstipendien, Annahme bei Trination an Sonn- und Festtagen und Bination an Wochentagen 38, 44
Meldescheine polizeiliche, dürfen nur für kirchensteuerliche Zwecke verwendet werden 125—126
Meßfeier außerhalb der normalen Zeit bei privater Zelebration der Priestersoldaten 43—44
Meßwein, Sparsamkeit im Gebrauch . 138
Muttertag (17. Mai) betr. weltliche Feier 97

O

Offizialat Bischöfliches:
Ernennung neuer Mitglieder (Prosynodalrichter) 87
„Opfertag" und „Opfersonntag", diese Bezeichnung ist nicht statthaft . . 87
Oratio imperata 161
Ordensschwestern, Vollmacht ihrer Beichtväter 112
Orgelventilatoren, Pflege derselben 145

P

Päpstliches Auskunftsbüro für Kriegsgefangene, Vermißte, Flüchtlinge und Zivilinternierte 41
Päpstliches Werk für Priesterberufungen 47, 192
Papst Pius XII.:
Krönungsgedenkfeier (Papstsonntag) . . 43
Dankschreiben des Heiligen Vaters für den Bischöflichen Weihnachtsglückwunsch . . 52
Dankschreiben Seiner Heiligkeit für den Bischöflichen Glückwunsch zum dritten Jahrestag des Pontifikates 91
Bischöflicher Glückwunsch zum 25jährigen Bischofsjubiläum Papst Pius XII. . 99—100
Sanctus Albertus Magnus cultorum scientiarum naturalium coelestis patronus declaratur . . . . . 100—101

Seite

Motuproprio betr. Altarprivileg . 107
Dankschreiben Papst Pius XII. für die Glückwünsche zum 25jährigen Bischofsjubiläum 141
Ansprache des Heiligen Vaters über Familie, Priester- und Ordensberuf . . 141—145
Paramentenschrank, Kaufangebot der Pfarrgemeinde Hochneukirch . . . 5
Pax-Krankenkasse, Erinnerung an Einsendung rückständiger Beiträge . 49—50
Personalien, notwendige Angaben . 145
Pfarrausgleichfonds, Beitrag zu demselben aus der Kirchenkasse . . . 97
Pfarrergehalt, Zuschuß aus der Kirchenkasse . . . . . 96—97
Pfarrexamen, Verordnung und Prüfungsstoff . . . . . 10—11
Pfingstsonntag „Der Tag der Kranken für die Missionen" 102
Polnische Zivilarbeiter, seelsorgliche Betreuung der im Reichsgebiet eingesetzten . . . . . 156—157
Preisüberwachung und die Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr . . . . . 165—166
Priesterberufe, Errichtung des Päpstlichen Werkes (P. W. P.) in der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen—Malmedy 192
Priester-Exerzitien: 5, 36, 41, 50, 129
Priesterseminar:
Ernennung eines Mitgliedes der Kommission für dasselbe . . . . . 87—88
Pustet Friedrich, Buchhandlung in Köln, betr. Bezieherliste für Zeitschriften und Fortsetzungswerke 188

R

Reichsbeauftragter für die Heil- und Pflegeanstalten . . . . . 14—15
Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten (Staatssekretär Dr. Muhs) 104
Reichssportwettkampf der Hitler-Jugend am 30./31. Mai 1942 . . . 105
Reichsversicherungen, Entrichtung von Beiträgen zu denselben . . . . 12—14
Religionsbücher, Beschaffung solcher 184
Rentenversicherung . . . . 114—116

Seite

Resignationen (s. Verzichtleistungen) 24, 58, 88, 94, 98, 117, 126, 129, 158, 174, 190, 196

Römische Behörden, Erlasse und Entscheidungen:

Sacra Congregatio S. Officii:
— Die Kautionen bei den konfessionsverschiedenen Ehen 52
— Verhältnis zu den Orthodoxen . . . 52—53
— Proscriptio libri Ottonis Karrer: „Gebet, Vorsehung, Wunder" 95
— Decretum de praevia censura librorum pietatis 127
— Verbot der Radioästhesie für Geistliche . 131

Sacra Congregatio Concilii:
Annahme von Manualstipendien bei Trination an Sonntagen oder Bination an Werktagen 38, 44

Sacra Congregatio de Sacramentis:
Dispensatio a lege jejunii eucharistici pro laicis et religiosis in nosocomiis 9, 44
— pro fidelibus omnibus utriusque sexus in Germaniae castris, institutis et internatibus commorantibus 119
Zelebration nach 19½ Uhr . . . 135—136

Sacra Congregatio rituum:
Usus solius aquae in purificatione calicis et digitorum 41
Commune unius aut plurium summorum pontificum . . . . . 108—111 (Formulare 123)
Decretum de lampade Ssmi sacramenti et de luminibus in sacris functionibus adhibendis 111
Decretum de functionibus pro defunctis . . . . . 151—152

Sacra Paenitentiaria Apostolica:
— Officium de indulgentiis: Verleihung von Ablässen auf Andachtsgegenstände 136—137
— Altarprivileg 137

Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos:
Responsa ad proposita dubia:
De vicario cooperatore quoad matrimonia 101

Seite

De jure funderandi moniales . . . 101
De transmissione actorum causae . 101
De dispensationibus matrimonialibus 160
De incardinatione Religiosi saeculari zati 160
De jure accusandi matrimonium . . 160

Ruhestandsversetzungen:
Florenz Heinrich, Rektor in Gerderhahn 98
Fischer Josef, Dr. phil., Oberstudiendirektor, Religionslehrer am Kaiser-Karl-Gymnasium in Aachen 129
Pohl Wilhelm Chr., Pfarrer an der Prov.-Heil- und Pflegeanstalt und an der Prov.-Blindenschule und Heim in Düren 168

S

Sammlung 1942 von Altkleidern und Spinnstoffen . . . . . 116—117

Seelsorge:
Seelsorge der Ukrainer 41
Seelsorgliche Betreuung der in Anstalten untergebrachten Geisteskranken . . 48, 184
Hilfsmittel für die Seelsorge 57
Seelsorge der kroatischen Arbeiter . . . 129
Seelsorgliche Betreuung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter 156—157

Siedlungen, Bereitstellung von Land für Kleinsiedlungen und Eigenheime . . 35—36

Sozialversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Maßnahmen . . . . . 114—116

Sch

Schriften-Empfehlungen:
Weber Prof., „Die Einkommensteuer der Geistlichen", Nachtrag zur 5. Auflage 42
Molitor Abt, O. S. B., „Orden und Kloster als kirchliche moralische Person" 48—49
Gatzweiler-Gerhards, „Die Erstkommunion in Vorbereitung und Nacharbeit" 57
Stöcker, „Die hehre Feier der Fasten. Gedanken aus der Liturgie der österlichen Zeit" 57
Franzen, „Der Wiederaufbau des kirchlichen Lebens im Erzbistum Köln unter Ferdinand von Bayern, Erzbischof von Köln 1612—1650" . . . . . 97—98

Seite

Schriftlesung: Bibelleseplan für das Kirchenjahr 1942/43 174, 182, 188—189
Schrifttum:
Vertrieb religiösen Schrifttums . . . 85—86
Einzelhandel mit Schrifttum 86
Schulräume, Überlassung solcher für kirchliche Zwecke 47
Schutzengelverein,
Rechnungsablage 1941, an die Einsendung der noch rückständigen Beiträge wird erinnert 5
— rückständige pro 1942 182

St

Statistik kirchliche über das Jahr 1941 . 12
Stellenangebot eines Küster-Organisten und Chordirigenten 165
Sterbefälle (s. Todesfälle) von Geistlichen: 6, 24, 36, 42, 50, 58, 88, 94, 106, 117, 124, 126, 134, 140, 158, 174, 182, 190, 196
Steuersachen:
Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes . 15—24
Einkommensteuer-Durchführungs-Verordnung vom 7. Dezember 1941 . . . 33—35
Umsatzsteuer (Voranmeldungen nicht mehr dem Finanzamt einzureichen) . . . 47—48
Anzeigepflicht nach der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes 102
Steuerliche Behandlung der Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers 104
Auszug aus der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs (vom 24. April 1942) . . . . . 114—116
Steuerveranlagung bei Lohnempfängern . 132
Steuerfreiheit von Mitgliederbeiträgen 166—167
Hauszinssteuer, Ablösung 170
Abgeltung der Hauszinssteuer und Kriegsschäden 178
Steueranpassungsgesetz — Körperschaftssteuer . . . . . 178—182
Steuerliche Anerkennung des Herausgabeanspruchs und steuerliche Zurechnung bei Treuhandverhältnissen 187
Stiftungsmessen an Applikationstagen 128
Streupflicht bei Schnee und Glatteis . 184

Seite

Studienstiftung Domkapitular Dubermann, zu vergeben 155

T

Tagungen und Kongresse sind einzuschränken 57, 105
Theologiestudierende, Anmeldung 9
Todesanzeigen im Kriege gefallener Ordensangehöriger der Diözese Aachen: 1, 2, 7, 37, 125, 127, 135, 147, 151, 159, 169, 175, 191
Todesanzeigen im Kriege gefallener Theologiestudierender der Diözese Aachen:
Backes Josef aus Baal 37
Tüscher Wilhelm aus Borschemich 107
Küpper Josef aus Aachen-Forst . . 135
Neulen Peter aus Eilendorf . . 135
Laumen Ludwig aus Braunsrath 151
Dohmen Josef aus Krefeld-Königshof 169
Todeserklärung s. Kriegsverschollenheit 48
Todesfälle von Geistlichen aus der Diözese Aachen:
Kohl P. Hermann, S. C. J., Hausgeistlicher im Altersheim zu Kohlscheid . 6
Beines Heinrich, Pfarrer in Großhau 6
Bomm Karl, Pfarrer in Weisweiler 36
Goor P. Silvester, O. F. M., Hausgeistlicher im St. Elisabethstift in Düren . 36
Pirnay Pascal, Dechant, Pfarrer an St. Jakob in Aachen 36
Kaaf Franz, ehem. Rel.-Lehrer an den Städt. Berufsschulen in Aachen . . . 36
Jülich Josef Matth., ehem. Pfarrer in Hambach 36
Stanjeck Reinhold, ehem. Pfarrer in Wirtzfeld (Dek. Malmedy) 36
Zimmermann Herm. Josef, Pfarrer in M.Gladbach-Neuwerk 42
Hermanns Richard, Kaplan in Breyell 50
Brockmann Theodor, Pfarrer in Boisheim 58
Zaunbrecher Hugo, Kaplan in Simmerath 88
Reuters Adam, ehem. Kaplan in Korschenbroich, i. R. zu Bottrop . . . 88

Seite

Richen Vinzenz, ehem. Pfarrer von Geilenkirchen, i. R. zu Neuß . . . 88
Floehr Josef, Pfarrer in M.Gladbach-Windberg 88
Arden Karl, Kaplan in Kempen . . 94
Schoelgens Wilhelm Jos., ehem. Pfarrer in Hauset (Dek. Eupen) . . 98
Fischer Karl, Pfarrer in Weiden . 98
Kitz Johann, Pfarrer in Gevelsdorf 106
Kremer Gerhard, Dechant und Pfarrer an St. Josef in Viersen 124
Mommertz Martin, ehem. Rektor in Rheydt-Schelsen 126
Zillikens Max, ehem. Rektor in Hastenrath (Pf. Gangelt) 134
Rottländer Peter, Anstaltspfarrer am Bethlehemhospital in Stolberg . 134
Hesseler Karl, Pfarrer in Bardenberg 140
Servais Josef, Rektor am St. Josefshospital und Religionslehrer in Malmedy 140
Pauen Karl Josef, Pfarrer in Waldenrath 158
Boll Franz, ehem. Pfarrer in Dülken 174
Schyns Johannes, ehem. Pfarrer in Kettenis (Dek. Eupen) 174
Kretschmer Heinrich, Pfarrer in Rocherath (Dek. Malmedy) . . . 190
Böminghaus P. Ernst, S. J., Spiritual am Priesterseminar in Aachen . 196
Voß Josef, ehem. Pfarrer in Neersen 196
Schneider Friedrich, ehem. Kaplan in Korschenbroich 196

Todesfälle von Geistlichen aus der Erzdiözese Köln:

Scheidt Hubert, Dr. theol., Wehrmacht- und Kriegspfarrer im Osten 6
Vaaßen Josef, Definitor und Pfarrer in Unkel 6
Zorn Ferdinand, Msgr., Direktor am Erzbischöflichen Generalvikariat in Köln 6
Schmitz Karl Josef, ehem. Pfarrer in Grevenbroich-Noithausen . . . 24
Kremer Josef, Dr. theol., Stud.-Rat in Köln-Lindenthal und Köln-Bayenthal 24

Seite

Müller Johannes, ehem. Pfarrer in Baumberg 36
Hesse Wilhelm, Pfarrer in Ichendorf 36
Mülhaus Richard, Pfarrer in Marienheide 42
Brungs Johannes, Pfarrer in Köln-Merken 58
Kriechel Johannes, zuletzt zur Aushilfe in Mülheim-Dümpten 98
de Vivie Richard, Prof., zuletzt Stud.-Rat am Staatl. Burggymnasium in Essen 98
Nolte Albert, zuletzt Pfarrer in Lengsdorf 98
Rütz Matthias, Pfarrer in Brauweiler 98
Wellenberg Johannes, Pfarrer an St Maria in der Kupfergasse in Köln 98
Focke Ernst, zur Aushilfe in Wittschlick 117
Lambertz Matthias, Dechant und Pfarrer in Essen-Dellwig 117
Heinrichs Wilhelm, Kaplan an St. Joh.-Bapt. in Köln 124
Heinz Thomas, Zuchthauspfarrer in Rheinbach 124
Zimmermann Heinrich, Pfarrer in Heimerzheim 124
Kaulard Martin, Pfarrer in Efferen 124
Rüben Heinrich, Pfarrer in Vernich 140
Birnbach Wilhelm, Anstaltspfarrer am Elisabethkrankenhaus in Oberhausen 158
Flintrop Johannes, Kaplan in Mettmann 158
Stumpe Wilhelm, zuletzt Kaplan in Opladen-Quettingen 158
Eck Jakob, Protovikar am Dom in Köln 174
Beeser Wilhelm, zuletzt Kaplan in Eppelborn (Diözese Trier) . . . 182
Zimmermann Karl, Pfarrer an St. Ludgerus in Essen-Werden 182
Boventer Josef, zuletzt Pfarrer in Hückeswagen 190
Braun Hermann Josef, zuletzt Pfarrer in Rommerskirchen 190

U

Ukrainer, Seelsorge derselben 41
Urkunden, Beschaffung aus den Ostgebieten für den Nachweis der Abstammung 128

Seite

— Ausfüllung von Vordrucken 170

Urkundensuche:
Taufurkunde: Kilian (Kylian) Josef . 5
Trauurkunde: Breuer-Rongen . 42
Trauurkunde: Winandi-Heinen 57—58
Taufurkunde: Wassermann Karoline 103
Taufurkunde: Ceulen Johann Stephan 103
Trauurkunde: Kremer-Königs . 146
Tauf-, Heirats- und Sterbeurkunden: Steinhausen 174

V

Verbindung von Heimat und Front . . 178

Verzichtleistungen:
Freischheim Bernhard, Pfarrer in Steckenborn 24
Schnorrenberg Heinrich, Pfarrer in Nidrum (Dek. Malmedy) 58
Schyns Johannes, Pfarrer in Kettenis (Dek. Eupen) 58
Krause Karl, Pfarrer in Tüddern . 88
Stappers Franz, Pfarrer in Rickelrath 94
Herkenrath Josef, Pfarrer in Tüschenbroich 98
Plaum Gottfried, Pfarrer in Klinkum 98, 103
Seitz Bernhard, Pfarrer in Merbeck. 98
Lösgen Heinrich, Pfarrer in Frohngau 117
Groot Julianus, Pfarrer in Ouren (Dek. St. Vith) 126
Rings Josef, Pfarrer in Kleingladbach 126
Berg Matthias, Pfarrer in Baal . 129
von der Helm Heinrich, Pfarrer an St. Laurentius in Rheydt-Odenkirchen 158
Nicke Franz, Pfarrer in Weisweiler 174
Lutz Peter, Kaplan an St. Michael in Aachen, auf die Pfarre Winden . . 190
Hannot Karl, Dechant und Pfarrer in M.Gladbach-Neuwerk (Bettrath) . 196

Visitationen, Bischöfliche, im Jahre 1942 9
im Dekanat Vettweiß 118
im Dekanat Nideggen 118
im Dekanat Düren 126
im Dekanat Mechernich 129
im Dekanat Steinfeld 130
im Dekanat Wassenberg 130
im Dekanat Gemünd 134

Visitatoren für die Kinderseelsorgestunde, Ernennungen:
Selung Bruno, Dr. phil., Pfarrer in D'horn, für das Dekanat Derichsweiler 158
Welsch Franz, Pfarrer an Herz-Jesu in M.Gladbach-Mitte, für das Dekanat M.-Gladbach-Ost 168

W

Wehrmacht:
Kriegsverschollenheit . . . 48
Ehemündigerklärung von Wehrmachtangehörigen (Ministerielle Verordnung) 93
Dispensen vom eucharistischen Nüchternheitsgebot . . . . . 155—156
Meßfeier außerhalb der normalen Zeit bei privater Zelebration 156
Kriegsgefangenen-Gottesdienst nur in den betr. Unterkünften oder im Freien gestattet 157

Weihe-Erteilungen:
der Tonsur 50
der niederen Weihen 50
der Subdiakonatsweihe . . . 6, 50, 124
der Diakonatsweihe 6, 50, 190
der Priesterweihe 6, 50, 124

Weihnachtsmette, Feier derselben . 192

Z

Zählung der Kirchenbesucher (in der Fastenzeit) und der Osterkommunion 33
— im Monat September 145

Zelebration oder andere kirchliche Amtshandlungen, Zulassung fremder Priester 177—178

Zuschuß aus der Kirchenkasse zum Pfarrergehalt und Beitrag zum Pfarrausgleichsfonds . . . . . 96—97

Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen an juristische Personen, betr. Genehmigung 170

Personen-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1942

Seite

A

Alfer Paul 87
Arden Karl † 94
Arnold Johannes . . . 129

B

Bastin Josef . . . 50, 98
Bauer Arnold 158
Beckers Josef 117
Beeser Wilhelm (Erzdiöz. Köln) † 182
Beines Heinrich † . . 6
Better Franz 168
Birnbach Wilhelm (Erzdiözese Köln) † 158
Bock Josef 124
Bömínghaus P. Ernst, S. J. † 196
Boll Franz † 174
Bomm Karl † 36
van Booven Heinrich 5, 126
Borgmann Josef . . 190
Boventer Josef (Erzdiözese Köln) † 190
Boymanns Friedrich . 196
Braun Hermann Josef (Erzdiözese Köln) † 190
Bremmer Josef . . 50, 98
Breuer Leopold . . 6, 58
Brockmann Theodor † 58
Brungs Johannes (Erzdiözese Köln) † 58

C

Chantrain Hubert . . 167
Chaudre Albert . . . 87
Claes Matthias . . . 168

D

Dickmann Paul . . . 182
Didden Heinrich . . . 42
Düster Wilhelm . . . 117

E

Eck Jakob (Erzdiöz. Köln) † 174
Erb Paul 106
Esser Josef 36
Esser Kaspar 88

F

Feicks Erich 5, 42
Feldhaus Friedrich . 88, 98
Fernges Walter . . . 106
Fischer Friedrich . . . 88
Fischer Josef 129
Fischer Karl † 98
Flintrop Johannes (Erzdiözese Köln) † 158
Floehr Josef † . . . 88
Florenz Heinrich . . . 98
Focke Ernst (Erzdiözese Köln) † 117
Fothen Heinrich . 117, 134
Freischheim Bernhard . 24
Frenken Gerhard . . . 129
Fritzinger Josef . . . 129
Fuß Martin 98

G

Gillißen Josef . . . 124
Gober Heinrich 88
Goor P. Silvester, O. F. M. † 36
Grefertz Jakob . . . 88
Groot Julianus . . . 126

H

Hannot Karl 196
Hanssen Antonius . . 129
Harnacke Franz . . . 189
Heinrichs Wilhelm (Erzdiözese Köln) † 124
Heinz Thomas (Erzdiözese Köln) † 124
von der Helm Heinrich 129, 158
Hens Nikolaus 134
Herkenrath Josef . . 98
Hermanns Richard † . 50
Hesse Wilhelm (Erzdiözese Köln) † 36
Hesseler Franz Josef, gen. Karl † 140
Hoffmans Wilhelm . . 190
Holzmann Josef . . . 190

I

Ink Paul 134

J

Joppen Peter 124
Jülich Josef Matth. † . 36

K

Kaaf Franz † 36
Kaufhold Heinrich . . 5
Kaulard Martin (Erzdiözese Köln) † 124
Kaußen Josef . . . 6, 117
Kerres Ludwig . . . 58
Keuck Werner 168
Kitz Johann † 106
Klein Reiner 88
Königs Theodor . . . 124
Kohl P. Hermann, S. C. J. † 6
Kohr Jakob 190
Kopshoff Theodor . . 88
Kradepohl Anton . . 146
Kranz Eugen 196
Kremer Gerhard † . . 124
Kremer Josef (Erzdiözese Köln) † 24
Kretschmer Heinrich † . 190
Kriechel Johannes (Erzdiözese Köln) † 98
Krieścher Johannes . . 58
Krüppel Wilhelm . . . 50

L

Lösgen Heinrich . . . 117
Lohmann Heinrich . . 140
Lutz Peter 190

M

Mager Josef Bernhard 58
Maßfeller Josef . . 129
Messerich Peter 50, 129, 168
Mommertz Martin † . 126
Mülhaus Richard (Erzdiözese Köln) † 42
Müller Johannes (Erzdiözese Köln) † 36

N

Nabben Josef . . 50, 98
Nauen Matthias . . 50, 98
Nicke Franz . . . 50, 174
Nießen Andreas . . . 5
Nolte Albert (Erzdiözese Köln) † 98

Seite

O

Olbertz Josef 126

P

Palm Ludger . . 106, 134
Paquay Alexander . . 158
Pauen Karl Josef † . . 158
Pirnay Pascal † . . 36
Plaum Gottfried . . . 98
Plumanns Hubert . . 50
Pohl Wilhelm Chr. . . 168

R

Radermacher Ewald . 134
Radermacher Werner . 124
Reuters Adam † . . 88
Richen Vinzenz † . . 88
Rings Josef 126
Rixen Franz 167
Rohbeck Walter . . . 124
Rottländer Peter † . 134
Rüth P. Johannes . . 182
Rütz Matthias (Erzdiözese Köln) † 98

S

Seitz Bernhard 98
Selung Bruno . . . 158
Servais Josef † . . . 140
Sinzig Kaspar 50

Seite

Sch—Sp

Scheidt Hubert (Erzdiöz. Köln) † 6
Scheiff P. Nikolaus . . 129
Schippmann Josef . . 129
Schmitz Karl Josef (Erzdiözese Köln) † 24
Schmitz Konrad . . . 196
Schneider Friedrich † . 196
Schnorrenberg Heinrich 58
Schoelgens Wilhelm Jos. † 98
Schüppen Peter (Erzdiözese Köln) † 129
Schütt Josef 124
Schyns Johannes † 58, 174
Sprick Karl 98

St

Stanjeck Reinhold † . 36
Stappers Franz . . . 94
Steinfort Josef . . . 117
Stephany Erich . . . 167
Stumpe Wilhelm (Erzdiözese Köln) † 158

T

Tenbusch Josef . . . 88

U

Uedelhofen Josef . . 196

Seite

V

Vaaßen Josef (Erzdiözese Köln) † 6
de Vivie Richard (Erzdiözese Köln) † 98
Voß Josef † 196

W

Wachendorf Josef . . 129
Walgenbach Adolf . . 124
Weingartz Heinrich . . 117
Wellenberg Johannes (Erzdiözese Köln) † 98
Welsch Franz 168
Wirtz Aloys 158
Wolf Johannes 117

Z

Zaunbrecher Hugo † 88, 95
Zillikens Max † . . 134
Zimmermann Heinrich (Erzdiözese Köln) † 124
Zimmermann Hermann Josef † 42
Zimmermann Karl (Erzdiözese Köln) † 182
Zipp Kuno 106
Zorn Ferdinand (Erzdiözese Köln) † 6

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 1 Aachen, den 1. Januar 1942 **12. Jahrgang**

Inhalt

		Seite
Nr. 1	Todesanzeige im Kriege gefallener Ordensleute unserer Diözese	1
Nr. 2	Die vom Heiligen Vater bestimmten Gebetsmeinungen für das Jahr 1942	2
Nr. 3	Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar	2
Nr. 4	Gottesdienstbesuch am Feste der Erscheinung des Herrn	2
Nr. 5	Brautsegen in der geschlossenen Zeit	2
Nr. 6	Themata für die Dekanatsarbeiten 1942	2
Nr. 7	Liturgische Anweisungen zu Brevier und Messe	3
Nr. 8	Epiphaniekollekte	5
Nr. 9	Kaufangebot eines Paramentenschrankes	5
Nr. 10	Rechnungsablage des Bonifatius-Vereins	5
Nr. 11	Rechnungsablage des Schutzengelvereins	5
Nr. 12	Gesuchte Taufurkunde	5
Nr. 13	Priester-Exerzitien	5
Nr. 14	Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy	5
Nr. 15	Vermischte kirchliche Nachrichten	6

Nr. 1

In treuer Pflichterfüllung starben für ihr Vaterland nachstehende **Ordensangehörige** der Diözese **Aachen:**

† Trojan Bruno, geb. 21. 12. 1917 in Kamitzen (Westpreußen), Novize im Alexianerkloster zu Aachen, gefallen als Gefreiter am 8. 6. 1940 im Westen;

Huneck Karl, geb. 28. 6. 1915 in Sterkrade, Alexianerbruder in M.-Gladbach, gefallen als San.-Unteroffizier am 4. 7. 1941 im Osten;

Braun Hermann, geb. 9. 10. 1916 in Rainding (Bayern), Alexianerbruder in Aachen, gefallen als Schütze am 27. 7. 1941 im Osten;

Pozgreba Paul, geb. 31. 10. 1908 in Zarnowang (O.-S.), Alexianerbruder in Aachen, gefallen als San.-Gefreiter am 5. 11. 1941 im Osten;

Haverkamp Hermann, P. Adelhelm, geb. 12. 2. 1911 in Werne a. d. Lippe, gew. 25. 3. 1939, Mitglied des Kapuzinerordens in Krefeld, gefallen als San.-Soldat am 13. 8. 1941 an der Ostfront;

Alt Albert, Br. Antonius, geb. 1. 5. 1911 in Trier-Feyen, Mitglied des Trappistenordens in Mariawald, Obergefreiter in einem Panzerabwehr-Regiment, Inhaber des E. K. 2. Kl. und des Verwundeten-Abzeichens, gestorben im Oktober 1941 in einem Feldlazarett im Osten;

Bender, P. Vinzenz O. M. J., geb. 27. 10. 1907 in Niederfischbach (Sieg), gew. 25. 3. 1934, Mitglied des St. Nikolausklosters (bei Grevenbroich) der Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria, gefallen als San.-Soldat am 3. 10. 1941 in Rußland;

Scholl, P. Walerich O. S. B., geb. 15. 6. 1914 in Werth, gew. 1. 3. 1939, Mitglied des Benediktinerklosters zu Kornelimünster, gefallen als San.-Unteroffizier in einem Artillerie-Regiment am 18. 11. 1941 in Rußland.

R. i. p.

Ihre Seelen werden dem priesterlichen Memento am Altare und dem Gebete der Gläubigen empfohlen.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. Dezember 1941.

Nr. 2 Die vom Heiligen Vater bestimmten Gebetsmeinungen für das Jahr 1942.

Aachen, den 15. Dezember 1941.

Januar:	1. Die allgemeinen und besondern Anliegen der Kirche. 2. Die einheimischen Missionsbischöfe und ihre Diözesanen.
Februar:	1. Die Staatslenker. 2. Der einheimische Klerus der Heidenmission Afrikas, Amerikas.
März:	1. Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit. 2. Der einheimische Klerus in Indien und Ceylon.
April:	1. Werktätige Nächstenliebe. 2. Der einheimische Klerus in Indochina und Siam.
Mai:	1. Vorbildliche christliche Haltung. 2. Der einheimische Klerus in China.
Juni:	1. Würdige Sühneleistung. 2. Die einheimischen Priester in Japan und Korea.
Juli:	1. Hochschätzung der Sonntagsmesse. 2. Der einheimische Klerus in Oceanien.
August:	1. Mut, Tapferkeit in der Erfüllung des Guten. 2. Der einheimische Klerus der orientalischen Riten.
September:	1. Die Liebe der katholischen Jugend zur heiligen Kirche. 2. Die einheimischen Missionsschwestern und Laienbrüder.
Oktober:	1. Treue Anrufung des Schutzes der heiligen Engel. 2. „Päpstliches Werk des heiligen Apostels Petrus."
November:	1. Erhaltung des wahren Glaubens. 2. Die einheimische Kunst in den Missionsländern.
Dezember:	1. „Daß alle eins seien!" (Joh. 17,21.) 2. Die Missionare des Reiches Christi.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 3 Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar.

Aachen, den 16. Dezember 1941.

Auch in diesem Jahr findet vom 18. bis 25. Januar die Gebetsoktav um die Wiedervereinigung im Glauben statt. Wir verweisen dieserhalb auf K. A. 1941, Nr. 5, S. 4.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 4 Gottesdienstbesuch am Feste der Erscheinung des Herrn.

Mit Rücksicht auf die heutige Zeitlage sind alle Gläubigen von der Verpflichtung am Feste Epiphanie der heiligen Messe beizuwohnen, dispensiert. Es möge aber jeder, dem es eben möglich ist, einer heiligen Messe beiwohnen, um dadurch seine Liebe und Dankbarkeit zum göttlichen Jesukinde in der Krippe zum Ausdruck zu bringen. - Wo die Verhältnisse es ratsam erscheinen lassen, gestatten wir, auch 19.00 oder 19.30 Uhr abends eine heilige Messe zu halten.

Aachen, den 17. Dezember 1941.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator der Diözese Aachen und der Gebiete Eupen-Malmedy.

Nr. 5 Brautsegen in der geschlossenen Zeit.

Aachen, den 19. Dezember 1941.

Mit Rücksicht auf die außerordentlichen Verhältnisse der Kriegszeit ermächtigen wir die Pfarrgeistlichen bis auf weiteres, auch in der geschlossenen Zeit katholischen Nupturienten den feierlichen Brautsegen zu erteilen unter Beachtung der Mahnung des can. 1108 § 3 C. J. C.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 6 Themata für die Dekanatsarbeiten 1942.

Aachen, den 22. Dezember 1941.

Für die Dekanatsarbeiten des Jahres 1942 stellen wir folgende Themata auf:

1. Die Pfarrkirche als geistige Heimat der Gläubigen.
2. Neuzeitliche Gestaltung der Christenlehre.
3. Das Apostolat des Kindes.

Nachdem die Arbeiten in der regelmäßigen Dekanatskonferenz oder bei der Bischöflichen Visitation vorgetragen worden sind, sollen sie uns innerhalb eines Monats, spätestens bis zum 15. November (Referat, Korreferat und Sitzungsprotokoll) eingereicht werden, Referat und Korreferat möglichst in Maschinenschrift, sonst aber in leicht lesbarer Handschrift. Die benutzte Literatur ist anzugeben.

Die Herren Referenten erhalten ihre Niederschrift zurück. Unsere Beurteilung soll dann auf der nächstfolgenden Dekanatskonferenz bekanntgegeben werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 8 Epiphaniekollekte.

Aachen, den 23. Dezember 1941.

Der Ertrag der für den Sonntag nach dem Feste der Erscheinung des Herrn (11. Januar) vorgeschriebenen Kirchenkollekte ist bestimmt für den St.-Raphaels-Verein und die Catholica Unio zur Heranbildung eines einheimischen Klerus in den östlichen Ländern sowie für sonstige überdiözesane Zwecke. Die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren ersuchen wir, am vorhergehenden Sonntag, dem 4. Januar, die genannten Zwecke der Kollekte den Gläubigen bekanntzugeben und diese eindringlich zu empfehlen. Der Ertrag der Kollekte ist ungekürzt auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 9 Kaufangebot eines Paramentenschrankes.

Aachen, den 24. Dezember 1941.

Das Katholische Pfarramt Hochneukirch (Bez. Düsseldorf) hat einen Paramentenschrank mit Ankleidetisch zu verkaufen. Der i. J. 1873 aus Eichenholz in neugotischem Stil angefertigte Schrank ist 2,87 m breit und 2,35 m hoch. Interessenten wollen sich mit dem Pfarramte in Verbindung setzen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 10 Rechnungsablage des Bonifatius-Vereins.

Aachen, den 27. Dezember 1941.

Um den Jahresbericht über die Einnahmen und Ausgaben des Bonifatius-Vereins rechtzeitig fertigstellen zu können, bitten wir, die noch rückständigen Beiträge bis zum 15. Januar spätestens an die Bonifatiuskasse in Aachen einsenden zu wollen (Postscheckkonto 817 86 Köln). Später eingehende Beiträge können nicht mehr in den Rechenschaftsbericht aufgenommen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 11 Rechnungsablage des Schutzengelvereins.

Aachen, den 27. Dezember 1941.

Der Schutzengelverein für die Diaspora schließt sein Geschäftsjahr mit dem 31. Dezember ab. Mitgliederbeiträge, Kollekten und Sondergaben, die noch für das Jahr 1941 verrechnet werden sollen, müssen spätestens bis zum 20. Januar 1942 auf das Konto: „Köln 95 806, Schutzengelverein der Diözese Aachen in Aachen" überwiesen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 12 Gesuchte Taufurkunde.

Aachen, den 29. Dezember 1941.

Gesucht wird die Taufurkunde des um das Jahr 1755 im Bereich der damaligen Erzdiözese Köln geborenen Josef Kilian (Kylian). Für die Beibringung dieser Taufurkunde wird neben der Urkundsgebühr eine Prämie von 10 RM. gewährt. Mitteilungen möge man richten an das Bischöfliche Diözesanarchiv in Aachen, Friedlandstr. 2.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 13 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Priesterhaus zu Kevelaer vom 30. März bis 4. April (für Religionslehrer), vom 4. bis 8. Mai, vom 18. bis 22. Mai, vom 8. bis 12. Juni, vom 6. bis 10. Juli, vom 27. bis 31. Juli, vom 7. bis 11. September, vom 21. bis 25. September, vom 19. bis 23. Oktober und vom 14. bis 18. Dezember.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 14 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy.

Ernennung eines Definitors.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 22. Dezember 1941 den Pfarrer Heinrich Kaufhold in Blumenthal zum Definitor der zweiten Definition des Dekanates Gemünd ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 10. Dez. 1941: Nießen Andreas, Kaplan in St. Hubert, zum Kaplan in Jülich (gl. Dekanates);

am 16. Dez. 1941: van Booven Heinrich, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in St. Hubert (Dek. Kempen);

am 27. Dez. 1941: Feicks Erich, Dr. rer. nat., Kaplan an St. Josef in Düren, zum Kaplan an St. Mariä-Rosenkranz in M. Gladbach (Dek. M.Gladbach-West).

Personalchronik der Gebiete Eupen Malmedy.

Es wurde ernannt:

am 31. Dez. 1941: Breuer Leopold, Kaplan an St. Mariä-Himmelfahrt in M.-Gladbach, zum Pfarrverwalter in St. Vith (gl. Dekanates).

Sterbefälle von Geistlichen

der Diözese Aachen:

Es sind gestorben:

am 19. Nov. 1941: Kohl P. Hermann, S. C. J., geb. 27. August 1874 in Erkelenz, gew. 10. August 1899 in Luxemburg, Mitglied der Genossenschaft der Herz-Jesu-Priester in Sittard, Hausgeistlicher im Altersheim zu Kohlscheid (Dek. Herzogenrath);

am 28. Dez. 1941: Beines Heinrich, geb. 30. Juli 1878 in M. Gladbach-Hardt, gew. 15. August 1905, Pfarrer in Großhau (Dek. Nideggen);

der Erzdiözese Köln:

am 7. Nov. 1941: Scheidt Hubert, Dr. theol., Wehrmachtpfarrer und Kriegspfarrer bei einer Infanteriedivision, Inhaber des Ehrenkreuzes für Kriegsteilnehmer 1914/18 und der Dienstauszeichnung IV. Klasse; gefallen im Osten;

am 3. Dez. 1941: Baaßen Josef, Definitor und Pfarrer in Unkel;

am 12. Dez. 1941: Zorn Ferdinand, Päpstlicher Ehrenkämmerer, Direktor am Erzbischöflichen Generalvikariat in Köln.

R. i. p.

Nr. 15 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, Dr. Hermann Joseph Sträter erteilte am 20. Dezember 1941 in der Seminarkapelle 3 Minoristen die heilige Subdiakonatsweihe und 5 Subdiakonen des Priesterseminars die heilige Diakonatsweihe sowie dem Diakon Kaußen Josef, geb. am 19. Mai 1915 in Aachen, die heilige Priesterweihe.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 14. Dezember 1941 das heilige Sakrament der Firmung in der Herz-Jesu-Pfarrkirche zu M.-Gladbach-Mitte 81, Mariä-Empfängnis (Lürrip) 163 und St. Bonifatius 76, insgesamt 320 Firmlingen.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in Krefeld das heilige Sakrament der Firmung: am 26. Dezember 1941 in der Hauptpfarrkirche St. Dionysius 415 (St. Dionysius 57, St. Anna 90, St. Franziskus 45, Liebfrauen 125, St. Joseph-Traar 53, St. Elisabeth-Inrath 45); am 27. Dezember 1941 in der Pfarrkirche St. Joseph 715 (St. Antonius 30, St. Bonifatius 41, St. Elisabeth 91, St. Johann 84, St. Joseph 112, St. Martin 101, St. Norbert 63, St. Stephan 121, St. Canisius 19, Waisenhaus 53); am 28. Dezember 1941 in der Pfarrkirche St. Gertrudis-Bockum 309 (St. Gertrudis-Bockum 86, Herz Jesu-Bockum 58, St. Margareta-Linn 44, Hl. Schutzengel-Oppum 104; Christ-König-Verberg 17), insgesamt 1439 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 2 Aachen, den 15. Januar 1942 **12. Jahrgang**

Inhalt

		Seite
Nr. 16	Todesanzeigen im Kriege gefallener Ordensleute unserer Diözese	7
Nr. 17	Hirtenwort über die kirchliche Sorge für die „Wandernde Kirche"	7
Nr. 18	Dispensatio a lege ieiunii eucharistici pro laicis et religiosis in nosocomiis	9
Nr. 19	Bischöfliche Visitation und Spendung der heiligen Firmung im Jahre 1942	9
Nr. 20	Feier der Erstkommunion	9
Nr. 21	Anmeldung der Theologiestudierenden	9
Nr. 22	De concursu generali ad oblinendas parochias	10
Nr. 23	Verordnung über das Examen für die jungen Priester und Kursexamen im Jahre 1942	11
Nr. 24	Belehrung über das heilige Sakrament der Ehe	12
Nr. 25	Kirchliche Statistik über das Jahr 1941	12
Nr. 26	Entrichtung von Beiträgen zu den Reichsversicherungen	12
Nr. 27	Reichsbeauftragter für die Heil- und Pflegeanstalten	14
Nr. 28	Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes	15
Nr. 29	Personalchronik der Diözese Aachen	24

Nr. 16

In treuer Pflichterfüllung starben für ihr Vaterland nachstehende Ordensangehörige der Diözese Aachen:

† Weber Josef, Br. Elzearius, geb. 4. März 1917 in Dahlem (Eifel), Novize der Genossenschaft der Armen Brüder vom heiligen Franziskus Ser. in Aachen, Obergefreiter, Inhaber des E. K. 2. Kl. und des Verwundeten-Abzeichens, gefallen im Oktober 1941 im Osten;

Sitterz Josef, P. Edwin, geb. 20. Oktober 1905 in M.Gladbach-Venn, gew. 29. Juni 1939 in Passau, Mitglied der Genossenschaft der Salvatorianer in Steinfeld, gestorben im Dezember 1941 in einem Kriegslazarett im Osten.

Ihre Seelen werden dem priesterlichen Memento am Altare und dem Gebete der Gläubigen empfohlen.

R. i. p.

Nr. 17 Hirtenwort über die kirchliche Sorge für die „Wandernde Kirche."

Geliebte Diözesanen!

Unter den vielfachen und großen Sorgen des Bischofs ist nicht die geringste die Sorge um die „Wandernde Kirche". Wohl niemals sind soviele junge Menschen aus ihrer Heimat fortgezogen als in unseren Tagen. Weit über 100 000 Jugendliche allein aus unserer Aachener Diözese leben im Einsatz für Volk und Vaterland für kürzere oder längere Zeit außerhalb ihrer Familien; hinzu kommt die große Zahl der landverschickten Kinder. Da möchte ich heute in allen Gemeinden unseres Bistums den Blick aller Gläubigen hinlenken auf die „Wandernde Kirche"; für euch alle enthält dieses Wort eine Aufgabe:

Zuerst und besonders geht es euch junge Christen an, die ihr bald zur „Wandernden Kirche" gehören werdet.

Jeder, der seine Heimat verläßt, muß wissen, daß er vor einer sehr ernsten Entscheidung steht. Eine solche Entscheidung muß wohl überlegt und vorbereitet werden. Eine wahrhaft christliche Grundhaltung ist das beste Rüstzeug für die Reise in die Ferne; darum legt von frühester Jugend an ein starkes und festes Fundament eures religiösen Lebens, das durch keine Stürme und keinen Spott zu erschüttern ist. Holt euch oft und immer wieder Kraft in den Sakramenten, damit ihr aus dieser

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 16. Januar 1942.

Gnadenfülle leben könnt, wenn es euch nicht mehr oder nur selten möglich ist, zu den heiligen Sakramenten zu gehen. Niemand von euch soll von daheim wegziehen, ohne sich zuvor durch Empfang der heiligen Sakramente vorbereitet zu haben; Gott sei euer Begleiter, wohin auch immer ihr geht. „Ich bleibe bei euch alle Tage."

Hinzu kommt als eure Aufgabe die unmittelbare Vorbereitung der Abwanderung: die Teilnahme an entsprechenden religiösen Vorbereitungsvorträgen, die Verabschiedung von eurem Heimatseelsorger, vielleicht schon die Angabe der neuen Anschrift, damit die Verbindung aufrechterhalten bleiben kann.

Mit dem Wort des heiligen Paulus zieht hinaus: „Ich schäme mich des Evangeliums nicht, denn es ist eine Gotteskraft zum Heile." (Röm. I. 16.) Gerade in der Fremde sollt ihr euren Glauben bewähren, da soll es sich zeigen, daß ihr aus seiner Kraft euer Leben gestaltet, um andern das rechte Beispiel zu geben. Habt ihr es schon bedacht, daß die ersten Boten Christi in unserm Vaterland wandernde Christen waren wie ihr? Es waren Männer und Frauen, die ihren Dienst taten und ihrer Umgebung besonders auffielen durch ihren Fleiß, ihre Treue und Tüchtigkeit, die aber dann auch für Christus, ihren Herrn, den sie als ihr kostbares Geheimnis in sich trugen, Zeugnis ablegten, ein Zeugnis, das den Grundstein legte für das herrliche Gottesreich in deutschen Landen.

So soll auch jeder von euch ein Christophorus, ein Christusträger, sein!

Das Wort „Wandernde Kirche" ist aber auch ein Weckruf für euch, liebe Eltern. Spürt ihr die Verantwortung für eure Kinder, die alle früher oder später aus eurem Hause fortziehen? Sind eure Kinder darauf gerüstet? Von Jugend an muß der junge Christ für die Bewährung seines Glaubens in der Fremde erzogen werden. Von früh auf muß er lernen, all seine Entscheidungen aus dem Gewissen und aus dem Glauben zu treffen. Bereitet eure Kinder vor für das Leben. Und wenn der Tag der Trennung kommt, so gebt euern Kindern den Segen; begleitet mit eurem Gebet ihren Lebensweg. Der Junge und das Mädchen in der Fremde muß das Bewußtsein haben: Vater und Mutter sind mir im Gedenken nahe; ganz sicher wird dieses Bewußtsein dem Jugendlichen Schutz und Hilfe in der Stunde der Entscheidung oder Versuchung sein. „Mutter, ich habe an dich gedacht", so dankte ein Junge seiner Mutter daheim, daß sie ihm Kraft gegeben in einer großen Versuchung.

Nicht nur die Jugendlichen und die eigenen Angehörigen sind verantwortlich für die „Wandernde Kirche". Wir alle sind Glieder am Leibe Christi. Die Sorge für die wandernden Christen muß die Sorge aller Christen sein. Die ganze Pfarrgemeinde muß für ihre fortziehenden Brüder und Schwestern beten und abermals beten, daß der Herr mit ihnen gehe, daß seine heiligen Engel sie, wie einst Raphael den Tobias, geleiten. In vielen Gemeinden ist es schon löbliche Sitte, daß beim Hauptgottesdienst für die abwesenden Gemeindemitglieder gebetet wird. Wo es noch nicht geschieht, möge es bald eingeführt werden.

Zu meiner Freude höre ich von einigen Gemeinden, daß allwöchentlich besonders die Jugend zu einer Gemeinschaftsmesse kommt, die für die Soldaten und alle, die zur „Wandernden Kirche" gehören, gefeiert wird. Dieses Beispiel verdient Nachahmung im ganzen Bistum.

Wenn ich heute alle Gläubigen zu einer Gabe für die finanziellen Bedürfnisse der „Wandernden Kirche" aufrufe, so habe ich, des bin ich gewiß, keine Fehlbitte getan. Ihr wißt, wie groß die Aufgaben sind, und diese Aufgaben lassen sich ohne Geldhilfsmittel nicht erfüllen. So legt zu eurem Gebet eine Opfergabe, die es dem „Katholischen Seelsorgedienst für die „Wandernde Kirche" möglich machen soll, den fern der Heimat Weilenden Kraft, Halt und Trost unserer heiligen Religion zu schenken.

Von Herzen gern erteile ich euch allen und besonders auch euren Lieben in der Fremde meinen oberhirtlichen Segen!

Es segne euch Gott der Vater, der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Aachen, am Feste der Erscheinung des Herrn, dem 6. Januar 1942.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator der Diözese Aachen und der Gebiete Eupen-Malmedy.

Aachen, den 7. Januar 1942.

Vorstehendes Hirtenschreiben ist am Sonntag, dem 25. Januar, in allen heiligen Messen zu verlesen. Die oberhirtlich angeordnete Kollekte für die „Wandernde Kirche" ist am gleichen Tage abzuhalten, und der Ertrag ungekürzt durch die Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 18 Dispensatio a lege ieiunii eucharistici pro laicis et religiosis in nosocomiis.

Vigore facultatis Apostolicae per rescriptum Sacrae Congregationis de Sacramentis diei 27. m. Octobris a. 1941 mihi concessae hisce cum personis tam religiosis quam laicis, quibus in nosocomiis cura infirmorum commissa est, dispenso super lege ieiunii eucharistici, quotiescumque propter aereas incursiones nocturnas tempore nocturno aegrotos in loca tuta portare et incursionibus finitis in conclavia reportare debent, ita ut etiam dicti Christifideles ad Sacram Communionem accedere valeant, etiamsi antea aliquid per modum potus sumpserint, remota quacumque scandali et admirationis occasione. Quae dispensatio valet durante actuali bello.

Christifideles, quorum interest, hac dispensatione non nisi de consilio proprii confessarii vel parochi aut sacerdotis, cui in nosocomio cura animarum commissa est, utantur.

Aquisgrani, die 2. m. Januarii 1942.

† Hermannus Josephus,
Administrator Apostolicus.

Nr. 19 Bischöfliche Visitation und Spendung der heiligen Firmung im Jahre 1942.

Aachen, den 3. Januar 1942.

In diesem Jahre wird die Spendung der heiligen Firmung, verbunden mit Bischöflicher Visitation, in folgenden Dekanaten stattfinden:

Düren, Gemünd, Mechernich, Nideggen, Nörvenich, Steinfeld, Vettweiß und Wassenberg.

Die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren derjenigen Gemeinden, in denen die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird, wollen die schriftlichen Antworten auf die bei dieser Gelegenheit zu erledigenden Fragen rechtzeitig fertigstellen und durch den Herrn Dechanten dem Hochwürdigsten Herrn Visitator, sobald von diesem die Aufforderung ergeht, einreichen.

Außerdem wurde in früheren Jahren in einzelnen Städten und größeren Orten gefirmt. Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse bitten wir die Herren Dechanten bzw. Pfarrer der in Frage kommenden Städte und Orte, baldigst bei uns zu melden, ob in diesem Jahre die Spendung der heiligen Firmung erforderlich und möglich ist.

Die Hochwürdigen Herren Dechanten werden gebeten, sich zwecks Festsetzung eines Termins und Aufstellung des Firmungsplanes - unter Berücksichtigung der den Kindern nurmehr verbleibenden Freizeit - mit uns in Verbindung zu setzen.

Auch weisen wir darauf hin, daß für die Firmung nur das Büchlein: „Meine Firmungsfeier" - herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat in Aachen - benutzt werden soll. Es ist erschienen im Verlage Johannes Volk, Aachen, Seilgraben 41. In gleichem Verlage sind erschienen die „Richtlinien zur kanonischen Visitation und zur Spendung der heiligen Firmung". Nach diesen Richtlinien ist zu verfahren.

Sollte infolge der Zeitverhältnisse in dem einen oder anderen Falle eine Änderung der üblichen Firmungsfeier notwendig sein, so teile man dies dem zuständigen Herrn Dechanten mit, der sich seinerseits mit dem Hochwürdigsten Herrn Bischof in Verbindung setzen wird. Jedenfalls mögen alle Seelsorger trotz der schwierigen Zeitumstände auf eine würdige und eindrucksvolle Gestaltung der Firmfeier Bedacht nehmen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 20 Feier der Erstkommunion.

Aachen, den 3. Januar 1942.

Gründe, die uns veranlaßten, im vergangenen Jahre die Erstkommunion der Kinder auf den Ostersonntag zu verlegen, sind auch noch in diesem Jahre maßgebend. Wir verordnen daher, daß die gemeinsame Kinderkommunion in der ganzen Diözese an dem ersten Osterfeiertag gehalten wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 21 Anmeldung der Theologiestudierenden.

Aachen, den 5. Januar 1942.

Die Abiturienten des Reifeprüfungstermins Ostern 1942 und der früheren Jahre, die als Theologiestudierende des Bistums Aachen anerkannt werden und das Studium zu Ostern oder Herbst 1942 beginnen wollen, müssen sich hierzu im Laufe des Monats Januar melden.

Wir verweisen auf die diesbezügliche Verfügung im Kirchlichen Anzeiger 1940 Nr. 22 S. 21 und ersuchen die Hochwürdigen Herren Pfarrer (bzw. Rektoren) und Religionslehrer, diese Verordnung den in Betracht kommenden Studierenden zur Kenntnis zu bringen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 22 De concursu generali ad obtinendas parochias.

1. Concursus ad obtinendas parochias fiet mense Novembri h. a. tempore postea speciatim designando.

2. Huic concursui intererunt omnes huius dioeceseos sacerdotes curati, qui anno 1932 vel antea sacerdotio initiati sunt, quorumque instrumentum, quod dicitur curae, hoc anno 1942 exspirat. Iis vero, qui certis de causis a concursu hoc anno subeundo dispensari cupiant, recurrendum erit.

3. Candidati omnes ante d. 1. m. Martii mihi nomina sua exhibebunt una cum documentis requisitis: breve curriculum vitae et curae instrumentum. Parochi et decani candidatorum eodem tempore testimonium de moribus et servitio eorundem candidatorum in cura animarum praestito immediate mihi mittent.

4. Quodsi instrumentum curae candidatorum hoc anno exspiret, eo ipso quod statuto tempore nomen dederunt ad examen generale prorogatum censetur, donec de exitu examinis nuntium acceperint. Sin qui nominibus datis examini se non sistant, ii ad peculiare examen pro proroganda cura subeundum vocabuntur.

5. Materia examinis erit:

a. E theologia dogmatica:

1. Die Lehre von der Erlösung.
2. Die Mutter des Erlösers.
3. Die Lehre von der Heiligung.

Literatur: Bartmann, Lehrbuch der Dogmatik, 1. u. 2. Band.

b. E theologia morali:

Das vierte bis zehnte Gebot Gottes.

Literatur: J. Mausbach, Kath. Moraltheologie, Münster, Aschendorff, 3. Band.

c. E theologia pastorali:

Beichtpraxis: a) Pflichten des Beichtvaters im allgemeinen,
b) Pflichten des Beichtvaters im besonderen (besondere Klassen von Pönitenten).

Literatur: Matthyssek, Leitfaden der Pastoral, Limburg 1940[4], Erster Abschnitt S. 13—113, oder Schöllig, Die Verwaltung der heiligen Sakramente, Freiburg 1936, § 55—85 inkl. S. 223—354.

d. E iure canonico:

1. De matrimonio cc. 1012—1135.
2. De potestate ordinaria et delegata cc. 196—210; de confessariis religiosorum cc. 518—530; de poenitentia cc. 870—910.
3. De bonis ecclesiae temporalibus cc. 1495—1551 unter Berücksichtigung der entsprechenden diözesanrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des preußischen Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

Literatur: Koeniger, Kirchenrecht; Müssener, Eherecht, 2. Auflage mit den Änderungen und Ergänzungen; Müssener, Die Beichtjurisdiktion und das kirchliche Strafrecht in der Seelsorgspraxis.

e. E materia biblica:

1. Isaias, Kapp. 1, 1—9; 2, 1—5; 5, 1—7; 6, 1—13; 7, 1—25; 9, 1—7; 11, 1—10; 14, 3—21.

Literatur: F. Feldmann, Isaias 1—39 lateinisch und deutsch, Bonn (Verlag Hanstein) 1940.

2. Der Galaterbrief (nebst zugehörigen Einleitungsfragen).

Literatur: Das Bonner Neue Testament, Band 5, oder Das Regensburger Neue Testament, Band 6.

f. E scientia homiletica et catechetica:

1. Kirchliche Vorschriften für Predigt und Katechese, C. I. C. cc. 1327—1348 und Lehrplan für die Kinderseelsorgestunde nebst Richtlinien.
2. Der Predigtstoff, seine Quellen, Auswahl und Abgrenzung.

Literatur: Schubert, Grundzüge der Homiletik, Mosers Verlag, Graz 1934, Seite 21—38.

3. Vorbereitung einer methodisch aufgebauten Katechese über:
   a) „Jesus Christus ist wahrer Gott." Katechismus, Frage 39—41;
   b) „Der zwölfjährige Jesus im Tempel." Schulbibel N. T. 10;
   c) „Das Kirchweihfest." Katechese für die Oberstufe. Vgl. hierzu: „Erweiterter Lehrplan", Seite 47, 5; 23, 6 B; 37, 36.

6. In qualibet ex supradictis disciplinis tres quaestiones, inter quas quoque compositio

sermonis aut catechesis, in scriptis sunt solvendae. Optatur ut themata, quae sermone latino proponuntur, latine exarentur. De duabus disciplinis candidati examen oretenus subire debent; insuper iidem aliquam partem sermonis antea iam praeparatam dicant; denique uniuscuiusque habilitas in cantus ecclesiastici usu probatur. Praeter materiam pro speciali praeparatione praescriptam aliae quoque quaestiones de tota theologia dogmatica, morali, pastorali, de partibus principalibus iuris canonici, sacrae scripturae exegesis et catechesis tam pro examine in scriptis quam inprimis oretenus subeundo proponi possunt; in singulis enim disciplinis scientia earum rerum praesumitur, quae in cura animarum laudabiliter exercenda, imprimis in audiendis confessionibus, in praedicando verbo divino, in tradenda pueris chistiana doctrina absolute est necessaria. Monentur quoque candidati, ut noverint etiam textum catechismi dioecesani necnon bibliae ad usum cholarum redactae.

Aquisgrani, die 10. Januarii 1942.

† Dr. Hermannus Josephus Sträter,
Administrator Apostolicus.

Nr. 23 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und Kuraexamen im Jahre 1942.

1. Das durch can. 130 § 1 des C. I. C. vorgeschriebene Examen müssen alle Priester der Diözese ablegen, die 1937, 1938, 1939 und 1940 die heilige Priesterweihe empfangen haben; die Prüfung gilt für sie als Kuraexamen.

Dem Kuraexamen haben sich die vor 1937 geweihten Priester zu unterziehen, die das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, sofern die ihnen erteilte Kura 1942 abläuft.

Eine Befreiung von der Prüfung findet nicht statt; auch diejenigen haben sich derselben zu unterziehen, in deren Dekanaten im Jahre 1942 die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird.

2. Die Anmeldung zur Prüfung soll unter Beifügung des Kurainstrumentes bis zum 1. März d. J. geschehen. Die Prüfungskandidaten mögen ihre Pfarrer resp. Pfarrverwalter oder Pfarrektoren rechtzeitig um ein amtliches Zeugnis bitten, das von den Pfarrern usw. ebenfalls bis zum 1. März unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat eingesandt wird. Dies gilt nicht für diejenigen, die sich bereits für das Kuraexamen 1940 oder 1941 gemeldet hatten.

Für die Kandidaten, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert.

3. Die Prüfungen werden am 10., 17., 24. Juni, 1. und 8. Juli im Priesterseminar abgehalten; die Einladung zu den einzelnen Terminen erfolgt schriftlich. Die Examinanden wollen die Vulgata ohne Übersetzung und Anmerkungen zur Prüfung mitbringen. Am Morgen des Prüfungstages werden, um 10 Uhr beginnend, zwei schriftliche Klausurarbeiten, und zwar in Dogmatik und Exegese, angefertigt; am Nachmittag von 3 Uhr ab wird die mündliche Prüfung, für den einzelnen in je zwei Fächern, abgehalten.

4. **Prüfungsstoff** für das Jahr 1942 ist folgender:

a) Dogmatik:

1. Lehre von der Schöpfung.
2. Lehre von der Erlösung.

Literatur: B. Bartmann, Lehrbuch der Dogmatik, 1. Band.

b) Moral:

Das vierte bis zehnte Gebot Gottes, mit Ausnahme der Kapitel über Verträge und Erbfolge.

Literatur: J. Mausbach, Katholische Moraltheologie, Münster, Aschendorff, 3. Band.

c) Pastoral:

Die Hilfe der Kirche für Kranke und Sterbende.

Literatur: Schöllig, Otto, Die Verwaltung der heiligen Sakramente, Freiburg 1936, S. 358 ff.; Fischer, M., Katholische Krankenseelsorge, Freiburg 1934.

d) Kirchenrecht:

1. De matrimonio cc. 1012—1093.
2. De potestate ordinaria et delegata cc. 196—210; de confessariis religiosorum cc. 518—530; de poenitentia cc. 870—910.

Literatur: Müssener, Eherecht, 2. Auflage mit den Änderungen und Ergänzungen; Müssener, Die Beichtjurisdiktion und das kirchliche Strafrecht in der Seelsorgepraxis.

e) Exegese:

1. Die Geschichte der Propheten Elias und Elisäus nach 3. Kön. 17,1—19,21; 21,1—28; 4. Kön. 1,1—8,6; 13,20—21.
Etwaige schriftliche Prüfungsarbeiten aus diesem Stoffgebiet sind ohne Zuhilfenahme der Bibel anzufertigen.

2. Die beiden Theſſalonicherbriefe.

Literatur: Das Bonner Neue Teſtament, Band 5.

f) Homiletik und Katechetik:

1. Die Ausarbeitung des Predigtſtoffes im allgemeinen. (Klarlegung, Begründung, Anwendung der Wahrheit.)

Literatur: Schubert, Grundzüge der Homiletik, Moſers Verlag, Graz 1934, S. 39-59.

2. Die Gebetserziehung.

Literatur: Mayer, Katechetik, Herder, Freiburg, 3. Auflage 1939, S. 147 ff.

3. Die Liturgie in unſerm Lehrplan.

Literatur: „Lehrplan" und „Erweiterter Lehrplan" des Bistums Aachen.

Anmerkung: Die Vertrautheit mit dem Wortlaut des Katechismus und dem Inhalt der Schulbibel wird vorausgeſetzt und beſonders bewertet.

5. Entſprechend den Leiſtungen im Examen wird die Jurisdiktion verlängert. Die 1938, 1939 und 1940 geweihten Prieſter erhalten ein Jahr Kura; nach abgelegter dritter Prüfung wird die Dauer der Approbation nach dem Ergebnis der drei, gemäß can. 130 C. I. C. abgelegten Prüfungen beſtimmt.

Aachen, den 10. Januar 1942.

† Dr. Hermann Joſeph Sträter,
Apoſtoliſcher Adminiſtrator.

Nr. 24 Belehrung über das heilige Sakrament der Ehe.

Aachen, den 12. Januar 1942.

Wie in den Vorjahren ſoll auch diesmal am zweiten Sonntag nach Epiphanie (18. Januar 1942) das Hirtenſchreiben der deutſchen Biſchöfe vom 9. Januar 1936 (Kirchl. Anzeiger 1936, S. 17 ff.) verleſen werden unter Weglaſſung des Abſchnittes auf Seite 19, Spalte 2, Zeile 16 bis Zeile 5 von unten.

Das Biſchöfliche Generalvikariat.

Nr. 25 Kirchliche Statiſtik über das Jahr 1941.

Aachen, den 13. Januar 1942.

Die Zählbogen der kirchlichen Statiſtik über das Jahr 1941 werden in den nächſten Tagen verſandt. Wir bitten dringend, die ſtatiſtiſche Arbeit recht ernſt zu nehmen und ſie als einen nicht unweſentlichen Teil der prieſterlichen Berufspflichten aufzufaſſen.

Jeder Dechant erhält für jeden ihm unterſtellten Seelſorgsbezirk mit eigenem Geiſtlichen zwei A-Bogen und außerdem für die Zuſammenſtellung des Dekanates zwei B-Bogen. Die A-Bogen ſind von den Pfarrern bzw. Rektoren uſw. ſorgfältig auszufüllen. Das eine ausgefüllte Exemplar iſt bis zum 1. Februar 1942 an den Dechanten zurückzuſenden, das andere verbleibt im Pfarrarchiv.

Die Eintragung der Zahlen in den Zählbogen darf erſt dann erfolgen, wenn erfahrungsgemäß ſämtliche Meldungen, z. B. von auswärtigen Trauungen oder von Kirchenaustritten, eingegangen ſein können.

Das gute Gelingen der ſtatiſtiſchen Erhebung hängt zu einem weſentlichen Teil von der Arbeit des Dechanten ab. Er ſoll die Zahlen der einzelnen A-Bogen erſt dann in den B-Bogen eintragen, wenn er ſich von ihrer Richtigkeit und Vollſtändigkeit überzeugt hat, vor allen Dingen auch durch Vergleich mit den Eintragungen früherer Jahre. Iſt das geſchehen, dann trägt er die Zahlenangaben der A-Bogen in alphabetiſcher Reihenfolge der Pfarreien bzw. Rektorate uſw. in die entſprechenden Spalten der B-Bogen ein, zählt die einzelnen Zahlenreihen zuſammen und ſchickt bis zum 1. März 1942 ein Exemplar des B-Bogens mit allen zugehörigen A-Bogen an das Ordinariat ein. Der zweite ausgefüllte B-Bogen verbleibt bei den Dekanatsakten. Unvollſtändig oder unrichtig ausgefüllte Bogen werden wir zurückſenden, damit Richtigſtellung bzw. Ergänzung veranlaßt wird.

Im übrigen verweiſen wir auf unſere diesbezüglichen Bemerkungen im K. A. 1941, Stück 1, Nr. 9, Seite 6.

Das Biſchöfliche Generalvikariat.

Nr. 26 Entrichtung von Beiträgen zu den Reichsverſicherungen.

Aachen, den 13. Januar 1942.

Wir geben nachfolgenden Runderlaß des Herrn Reichsarbeitsminiſters bekannt.

Das Biſchöfliche Generalvikariat.

✣

Entrichtung von Beiträgen zu den Reichsverſicherungen und der zuſätzlichen Verſorgung für nichtbeamtete, zum gegenwärtigen Wehrdienſt eingezogene Gefolgſchaftsmitglieder.

RdErl. d. FM. vom 24. 6. 1941 (Lo 8195/18. 6. Wi 2300/18. 6.).

Vorgang: PrBeſBl. 1940 S. 50 und 244.

Zur Geschäftserleichterung wird der nachstehende, im Reichsarbeitsblatt 1941 Nr. 10 S. II 134 abgedruckte Runderlaß des Reichsarbeitsministers mitgeteilt.

An die Verwaltungen und Betriebe Preußens.

FMBl. 1941 S. 186.

RdErl. d. RAM. v. 19. 3. 1941 - I a 850/41 -.

I. Zur Klarstellung etwaiger Zweifel darüber, in welchem Umfange für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder, die während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht zum Wehrdienst einberufen sind, Beiträge zur Reichsversicherung (einschließlich zum Reichsstock für Arbeitseinsatz) zu entrichten sind, gebe ich nachstehend eine Zusammenstellung der Vorschriften, die hierüber ergangen sind:

A. Rentenversicherungen.
(Angestellten-, Invaliden- und Knappschaftsversicherung.)

Nach der Verordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie die knappschaftliche Pensionsversicherung während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht vom 13. Oktober 1939 (RGBl. 1939 I S. 2030) - § 1 - gelten sämtliche Bezüge, die Angehörige der Wehrmacht während des jetzigen besonderen Einsatzes der Wehrmacht erhalten, nicht als Entgelt im Sinne des § 160 RVO. Für diese Bezüge waren daher zunächst auch von nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern im öffentlichen Dienst, die ihre Dienstbezüge weiterbezogen, Beiträge zu diesen Versicherungen nicht zu entrichten. Der obengenannte § 1 der Verordnung über die Rentenversicherung usw. findet jedoch nach der Verordnung über die Rentenversicherung und die knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht vom 22. Januar 1940 (RGBl. 1940 I S. 225, RBB. 1940 S. 34 Nr. 3351 [Preußen: PrBesBl. 1940 S. 50]) - § 1 - auf Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht zum Wehrdienst eingezogen worden sind und ihre bisherigen Dienstbezüge weitererhalten, keine Anwendung mehr. Die Gefolgschaftsmitglieder sind, soweit es sich um Angestellte handelt, seit dem 1. Februar 1940 und, soweit es sich um Arbeiter handelt, seit dem 5. Februar 1940 wieder beitragspflichtig (vgl. § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Januar 1940). Der Beitragsberechnung sind nach § 1 Satz 3 der erwähnten Verordnung die Dienstbezüge ohne Abzug des Ausgleichsbetrags zugrunde zu legen. Soweit Beiträge für die Zeit vor dem 1. bzw. 5. Februar 1940 inzwischen entrichtet worden sind, behält es dabei sein Bewenden. Beiträge, die für die Zeit vor dem 1. bzw. 5. Februar 1940 einbehalten wurden, waren noch nachträglich zu entrichten (vgl. § 2 Abs. 2 der Verordnung).

Auf zum Wehrdienst einberufene Gefolgschaftsmitglieder, die nach der Zweiten Verordnung zum EWGG. vom 28. Februar 1940 (RGBl. I S. 447, RBB. 1940 S. 95 Nr. 3371) die Kriegsbesoldung an Stelle der Friedensgebührnisse gewählt haben, findet die Verordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie die knappschaftliche Pensionsversicherung während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht vom 13. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2030) Anwendung. Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung sind also nicht zu entrichten. Ebenso sind für diese Gefolgschaftsmitglieder auch keine Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu entrichten; über diese Frage schweben jedoch zurzeit noch Erwägungen.

B. Überversicherung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und Versicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder.

Die Beitragsleistung zur Überversicherung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und zur Versicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder regelt sich nach den Erlassen des Reichsministers der Finanzen vom 31. Januar 1940 - P 2174-1743 IV - (RBB. 1940 S. 34 Nr. 3352 [Preußen: PrFinMin. v. 31. 1. 1940 - PrBesBl. S. 50 -]) und vom 25. Juni 1940 - P 2174-7691 - (RBB. 1940 S. 194 Nr. 3455 [Preußen: PrFinMin. v. 11. 7. 1940 - PrBesBl. S. 244 -]). Danach sind

1. die Beiträge zur Überversicherung bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vom 1. Februar 1940 an wieder abzuführen. Sind für die Zeit vor dem 1. Februar 1940 Beiträge entrichtet worden, behält es bei der Beitragsentrichtung sein Bewenden. Einbehaltene Beiträge waren nachträglich zu entrichten;
2. die Beiträge zur Versicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt hingegen für die gesamte nach dem 26. August 1939 liegende Zeit zu zahlen. Im übrigen wird auf Abschnitt B des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 31. Januar 1940 - P 2174-1743 IV - (RBB. 1940 S. 34 Nr. 3352 [Preußen: PrBesBl. 1940 S. 50 u. 244]) hingewiesen.

Über Gefolgschaftsmitglieder, die die Kriegsbesoldung gewählt haben, siehe unter A letzter Satz.

C. Krankenversicherung.

Nach der Reichsversicherungsverordnung § 209 b in Verbindung mit meinem Erlaß vom 4. September 1939 - II a 12 154/39 - (RABl. [AN.] S. IV 452) ruhen für die Zeit der Einberufung eines nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedes zur Wehrmacht die Beitragspflicht und die Versichertenkrankenhilfe. Während dieser Zeit übernimmt die Wehrmacht die Heilfürsorge für den Versicherten; die Familienhilfe für seine mitversicherten Angehörigen wird weiterhin von der Krankenkasse gewährt. Beiträge zur Krankenversicherung sind jedoch nur bis zu dem Tage zu entrichten, der dem Tage der Einberufung des Gefolgschaftsmitgliedes zum Wehrdienst vorangeht. Die Beitragspflicht lebt wieder auf mit dem Tage nach seiner Entlassung aus dem Wehrdienst. Wenn für die Monate der Einberufung zur Wehrmacht der gesamte Versicherungsbetrag bereits abgeführt sein sollte, muß ein entsprechender Betrag zurückgefordert werden, anderseits ist für den Monat der Entlassung unter Umständen ein entsprechender Betrag nachzuentrichten.

D. Reichsstock für Arbeitseinsatz.

Nach meinem Erlaß vom 18. November 1939 (RABl. S. I 544) ruht für die einberufenen Gefolgschaftsmitglieder während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht die Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz. Es gelten daher für die Beitragsleistung hierfür die Ausführungen unter C über die Beitragsleistung zur Krankenversicherung entsprechend.

II. Nach dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 9. September 1939 (RBB. 1939 S. 238 Nr. 3197 [Preußen: PrBesBl. 1939 S. 265]) - Ziffer I b Abs. 3 - sind von dem nach Abzug des Ausgleichsbetrages (§ 3 Abs. 2 EWGG.) sich ergebenden Betrag der Friedensbezüge, die an nichtbeamtete zum Wehrdienst einberufene Gefolgschaftsmitglieder gezahlt werden, ruhende Arbeitnehmeranteile zur Krankenversicherung und zum Reichsstock für Arbeitseinsatz nicht mehr abzuziehen. Ruhende Beitragsanteile sind von den Dienstbezügen auch dann nicht einzubehalten, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 3 Abs. 2 Buchstabe d EWGG. (Verheiratete mit fünf und mehr Kindern) nicht abgezogen wird. Auch in den Fällen des § 3 Abs. 4 Buchst. b Satz 2 EWGG. (Monat der Einstellung in die Wehrmacht und Monat der Entlassung oder des Ausscheidens aus der Wehrmacht) ist eine Kürzung der Dienstbezüge um ruhende Arbeitnehmeranteile nicht vorzunehmen.

Der Erlaß ist im gesamten Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums bekanntgegeben.

Nr. 27 Reichsbeauftragter für die Heil- und Pflegeanstalten.

Aachen, den 13. Januar 1942.

Von nachfolgender Verordnung des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung geben wir Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Verordnung über die Bestellung eines Reichsbeauftragten für die Heil- und Pflegeanstalten.

Vom 23. Oktober 1941.

Die sich steigernde Nachfrage nach Krankenbetten macht eine Inanspruchnahme geeigneter Heil- und Pflegeanstalten oder von Teilen solcher Anstalten als Krankenhäuser und Lazarette erforderlich. Auch zur Gewinnung von Massenunterkünften ist vielfach Anstaltsraum beansprucht worden. Eine Entscheidung der hier auftauchenden Fragen von rein örtlichen Gesichtspunkten oder vom Gesichtspunkt der einzelnen Träger der Anstalten muß zu Mißständen führen, die nicht leicht behebbar sein werden. Um sie zu vermeiden, ist eine planmäßige Bewirtschaftung des gesamten vorhandenen Anstaltsraumes für das ganze Reichsgebiet erforderlich. Deshalb wird auf Grund gesetzlicher Ermächtigung mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

§ 1.

Der Reichsminister des Innern bestellt einen Reichsbeauftragten für die Heil- und Pflegeanstalten.

§ 2.

Der Reichsbeauftragte für die Heil- und Pflegeanstalten hat planwirtschaftliche Aufgaben auf dem Gebiete der Heil- und Pflegeanstalten durchzuführen. Er untersteht dem Reichsminister des Innern und ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Leiter der Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 3.

(1) Als Heil- und Pflegeanstalten gelten alle Anstalten, die sich mit der nicht nur vorübergehenden Unterbringung und Betreuung von

Geisteskranken, Schwachsinnigen, Epileptikern und Psychopathen, sei es auch nur teilweise, befassen.

(2) Die landesrechtlichen Vorschriften, betreffend die Aufsicht über die im § 3 genannten Anstalten, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4.

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 23. Oktober 1941.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung Frick.

(RGBl. I S. 653.)

Nr. 28 Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes.

Aachen, den 14. Januar 1942.

Im folgenden wird der Wortlaut der Verordnung der Herren Reichsminister der Finanzen und des Innern vom 16. Dezember 1941 zur Durchführung der §§ 17 bis 19 StAnpG. bekanntgegeben (Reichssteuerbl. v. 20. Dez. 1941, Nr. 106, S. 937-943). Die Verordnung umschreibt neu den Begriff der kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke sowie die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung im Hinblick auf die Verfolgung solcher Zwecke. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß § 16 der Verordnung für die Behebung von Satzungsmängeln eine Frist bis zum 31. Dezember 1942 einräumt. (Nach den bisher geltenden Vorschriften lief die von der Reichsfinanzverwaltung für die Behebung von Satzungsmängeln gesetzte Frist am 31. Dezember 1941 ab.) - Im Anschluß an die Durchführungsverordnung vom 16. Dezember 1941 stellt ein Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 16. Dezember 1941 - S 1291 - 413 III R - Reichssteuerbl. 1941, Nr. 106, S. 943, fest, daß die Runderlasse des Herrn Reichsministers der Finanzen v. 15. Juli 1939 und v. 18. Januar 1940 (Kirchlicher Anzeiger 1941, Stück 23, Seite 122 ff.) überholt sind und am 31. Dezember 1941 außer Kraft treten. Der genannte Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen schreibt jedoch ausdrücklich folgendes vor:

„Mein Erlaß S 1291 - 131 III RM vom 18. Januar 1940 (Reichssteuerbl. 1940 S. 64) enthält die folgenden Sätze: ‚Aus Vereinfachungsgründen ordne ich bis auf weiteres das Folgende an: Erfüllen gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren Einkommen in der Regel 500 Reichsmark nicht übersteigt, im übrigen sämtliche Voraussetzungen der Steuerfreiheit, soll bei ihnen aus dem Umstand allein, daß ihre Satzungen den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, keine Körperschaftssteuerpflicht hergeleitet werden.

In solchen Fällen wird also auf die Beseitigung von Satzungsmängeln verzichtet.'

Diese Anordnungen bleiben über den 31. Dez. 1941 hinaus in Kraft." -

Vermögensteuer wird bekanntlich gemäß § 6 Abs. 2 VStG. von den dort bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen nur erhoben, wenn das Gesamtvermögen 10 000,- Reichsmark übersteigt. Trifft das bei gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Körperschaften usw. nicht zu, sind Satzungsmängel der hier in Betracht kommenden Art für die Vermögensteuer unerheblich.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Wir verordnen auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung:

Abschnitt I. Steuerbegünstigte Zwecke.
Abschnitt II. Bedürftigkeit.
Abschnitt III. Ausschließlichkeit.
Abschnitt IV. Unmittelbarkeit.
Abschnitt V. Satzungsmäßige Sicherung.
Abschnitt VI. Tatsächliche Geschäftsführung.
Abschnitt VII. Steueraufsicht.
Abschnitt VIII. Schlußvorschriften.

Abschnitt I.

Steuerbegünstigte Zwecke.

§ 1.

(1) Die folgenden Zwecke sind im Sinn des Steuerrechts als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nur dann anzusehen, wenn sie von einer Körperschaft (Absatz 3) ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden:

1. die Förderung der Allgemeinheit,
2. die Unterstützung bedürftiger deutscher Volksgenossen,
3. die Förderung einer christlichen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweck, die Ausschließlichkeit und die Unmittelbarkeit müssen

1. durch die Satzung, Stiftung oder sonstige Verfassung (im folgenden abgekürzt: Satzung) vorgeschrieben sein und
2. durch die tatsächliche Geschäftsführung verwirklicht werden. Der Inhalt der Satzung und die tatsächliche Geschäftsführung müssen miteinander in Einklang stehen. Andernfalls sind

die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nicht erfüllt.

(3) Die Vorschriften, die in dieser Verordnung für Körperschaften getroffen sind, gelten auch für Personenvereinigungen, für Vermögensmassen und für Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Abschnitt II.
Bedürftigkeit.

§ 2.

(1) Eine Person ist als bedürftig anzusehen, wenn die zwei folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Einkommen der Person ist nicht höher als das Dreifache der Richtsätze, die von den Bezirksfürsorgeverbänden für die Gewährung öffentlicher Unterstützungen (allgemeine Fürsorge) aufgestellt sind.
2. Das Vermögen der Person reicht nicht aus, um die wirtschaftliche Lage nachhaltig zu verbessern. Es kann der Person den Umständen nach nicht zugemutet werden, das Vermögen zum Lebensunterhalt zu verbrauchen.

(2) Eine Person, deren Einkommen höher ist als das Dreifache der Richtsätze (Absatz 1 Ziffer 1), ist nur dann als bedürftig anzusehen, wenn ihre wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist.

Beispiel:

Eine Person ist durch Krankheit oder durch Gebrechlichkeit zu außergewöhnlichen Aufwendungen gezwungen, die nach Lage der Verhältnisse (insbesondere der Einkommens- und Vermögensverhältnisse) die Leistungsfähigkeit der Person übersteigen.

(3) Bei Beurteilung der Frage, ob eine Person als bedürftig anzusehen ist, sind auch Unterhaltsleistungen, die der Person gewährt werden, und Unterhaltsansprüche, die der Person zustehen, zu berücksichtigen.

Beispiel:

Ein Kind hat weder Einkommen noch Vermögen. Der Vater ist in der Lage, das Kind zu unterhalten. Das Kind ist nicht bedürftig.

Abschnitt III.
Ausschließlichkeit.

§ 3.
Voraussetzungen der Ausschließlichkeit.

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn die folgenden fünf Voraussetzungen durch die Satzung vorgeschrieben sind und durch die tatsächliche Geschäftsführung verwirklicht werden:

1. Die Körperschaft darf (unbeschadet der §§ 5, 6, 8 bis 11) keine anderen als die im § 1 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Zwecke (keine anderen Ziele) verfolgen;
2. Die Körperschaft darf (unbeschadet des § 8 Absätze 2 und 3) keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder oder Gesellschafter (im folgenden abgekürzt: Mitglieder) dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten;
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten;
4. Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (zum Beispiel durch unverhältnismäßig hohe Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen;
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Für kirchliche Zwecke kann ohne steuerliche Folgen nur solches Vermögen verwendet werden, das schon bisher kirchlichen Zwecken gedient hat.

§ 4.
Ergänzungen zu § 3.

(1) Bei einer Körperschaft, die vor dem 30. Nov. 1923 errichtet worden ist, tritt an die Stelle der eingezahlten Kapitalanteile (§ 3 Ziffern 3 und 5) deren Goldwert, wenn sein Betrag niedriger ist als der Nennbetrag der eingezahlten Kapitalanteile.

(2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (§ 3 Ziffern 3 und 5) kommt es auf die Verhältnisse an dem Zeitpunkt an, an dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.

(3) Die Vorschriften, die die Mitglieder betreffen (§ 3 Ziffern 2, 3 und 5), finden bei Stiftungen auf

die Stifter und ihre Erben entsprechende Anwendung.

§ 5.

Unschädliche Nebenzwecke.

Die Steuerbegünstigung wird, wenn ihre Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, nicht deshalb versagt, weil

1. eine Körperschaft ihre Mittel nicht nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke (Hauptzwecke), sondern daneben auch für Zwecke
   der NSDAP.,
   der NS.-Volkswohlfahrt,
   des Winterhilfswerks des Deutschen Volks,
   einer anderen mit sozialen Aufgaben besonders betrauten Dienststelle der NSDAP.,
   einer mit sozialen Aufgaben besonders betrauten Reichs-, Staats- oder Gemeindebehörde (z. B. eines Landeshauptmanns oder eines Bürgermeisters),
   des Deutschen Roten Kreuzes,
   des Reichskolonialbundes oder
   des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland
   verwendet;
2. eine Körperschaft in einer (im Inland oder im Ausland unterhaltenen) Anstalt in wenigen Fällen auch Personen aufnimmt, die nicht zur deutschen Volksgemeinschaft gehören, die aber auf die Anstalt angewiesen sind oder von einem öffentlichen Fürsorgeverband in die Anstalt überwiesen werden;
3. eine Stiftung einen Teil, und zwar höchstens ein Viertel, ihres Einkommens dazu verwendet, um die Gräber des Stifters und seines Ehegatten zu pflegen.

§ 6.

Ansammlung eines Zweckvermögens.

Verwendet eine Körperschaft, die die Erfordernisse der Steuerbegünstigung im übrigen erfüllt, ihre Mittel ganz oder zum Teil zur Vermögensbildung (zur Ansammlung eines Zweckvermögens), so wird die Steuerbegünstigung nicht versagt, wenn die drei folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Das Zweckvermögen muß für einen in der Satzung bezeichneten steuerbegünstigten Zweck bestimmt sein;
2. Es muß für die Ansammlung des Zweckvermögens ein in der Satzung bezeichneter besonderer Grund vorliegen.

   Beispiel:

   Das Zweckvermögen ist zur Erweiterung eines Gebäudes, das gemeinnützigen Zwecken dient, bestimmt;
3. Die Ansammlung des Zweckvermögens darf nur eine vorübergehende Maßnahme sein. Es muß in der Satzung ein verhältnismäßig naher Zeitpunkt bestimmt sein, an dem die Ansammlung des Zweckvermögens zu enden hat. Von diesem Zeitpunkt ab ist das Zweckvermögen (der Ertrag des Zweckvermögens) für den in der Satzung bezeichneten Zweck zu verwenden.

§ 7.

Keine Ausschließlichkeit.

(1) Unterhält eine Körperschaft einen Gewerbebetrieb (Absatz 2), einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Absatz 3), so können die Zwecke, die die Körperschaft verfolgt, nicht als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich angesehen werden, weil das Merkmal der Ausschließlichkeit fehlt. Steuerbegünstigung für die Körperschaft kommt, wenn die Körperschaft einen Gewerbebetrieb oder einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhält, nach Maßgabe des § 8 Absätze 2 bis 4 und, wenn die Körperschaft einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, nach Maßgabe der §§ 9 bis 11 in Betracht.

(2) Begriff Gewerbebetrieb.

Eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit im Sinn des Einkommensteuerrechts anzusehen ist. Die Gewinnabsicht (das Streben nach Gewinn) braucht nicht der Hauptzweck der Betätigung zu sein. Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, auch dann vor, wenn das Streben nach Gewinn (die Gewinnabsicht) nur ein Nebenzweck ist.

(3) Begriff wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die ohne Gewinnabsicht unternommen wird, ist wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn durch die Betätigung Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die Betätigung über den Rahmen einer Vermögensverwaltung (Absatz 4) hinausgeht.

(4) Begriff Vermögensverwaltung.

Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt wird, zum Beispiel wenn Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird. Die Nutzung des Vermögens kann sich als Gewerbebetrieb oder als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb darstellen, wenn mit Gewinnabsicht eine selbständige, nachhaltige und nach außen hin hervortretende Tätigkeit entfaltet wird.

(5) Beispiele.

Die folgenden Betätigungen gehen über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinaus:

1. der Betrieb einer Kantine, einer Volksküche oder eines Kasinos;
2. der Betrieb einer Druckerei oder die Herausgabe einer Zeitschrift;
3. die Erhebung von Eintrittsgeld bei Veranstaltung einer Festlichkeit;
4. der Betrieb eines Kreditinstituts oder eines Versicherungsunternehmens;
5. der Betrieb (das Unterhalten) einer Unterstützungskasse (einer Hilfskasse), deren Aufgabe es ist, unter gewissen Voraussetzungen, zum Beispiel in Fällen der Not, der Arbeitslosigkeit oder des Alters, Unterstützung zu gewähren. Dazu gehören insbesondere Pensionskassen, Witwenkassen, Sterbekassen und Krankenkassen.

§ 8.

Gewerbebetrieb, land- und forstwirtschaftlicher Betrieb.

(1) Eine Körperschaft, die einen Gewerbebetrieb oder einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhält, kann Steuerbegünstigung wegen gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke nicht beanspruchen.

(2) Der Oberfinanzpräsident kann im Einvernehmen mit dem Gauleiter der NSDAP. bewilligen, daß die Steuerpflicht, die nach Maßgabe der einzelnen Steuergesetze die Körperschaft trifft, nur hinsichtlich des Gewerbebetriebs oder des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs geltend gemacht wird. Die Bewilligung kann auf einzelne Steuern beschränkt werden. Soll die Bewilligung auch eine Realsteuer umfassen, so ist das vorherige Einverständnis der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde herbeizuführen.

(3) Eine solche Bewilligung ist nur in einzelnen Fällen zur Vermeidung besonderer Härten zulässig, wenn die folgenden zwei Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Anteile der Mitglieder an dem Reingewinn, den die Körperschaft durch den Gewerbebetrieb oder durch den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erzielt, dürfen vier vom Hundert der von den Mitgliedern eingezahlten Kapitalanteile und des gemeinen Werts der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen nicht übersteigen. Das muß in der Satzung vorgeschrieben sein. § 4 Absatz 1 und 2 finden Anwendung;
2. Die Körperschaft muß allen anderen Erfordernissen, von denen die Steuerbegünstigung wegen gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke abhängt, genügen.

(4) Die Bewilligung (Absatz 2) kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen oder eingeschränkt werden, auch wenn das nicht ausdrücklich vorbehalten ist.

§ 9.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

(1) Unterhält eine Körperschaft, die die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung im übrigen erfüllt, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 und der §§ 10 und 11.

(2) Die Körperschaft ist mit denjenigen Werten (insbesondere mit demjenigen Vermögen und mit denjenigen Einkünften), die nicht zu dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören, steuerbegünstigt, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb sich als ein Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke darstellt. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist in diesem Sinn als Mittel zum Zweck anzusehen, wenn die folgenden zwei Voraussetzungen gegeben sind:

1. Eine Abweichung von den Zwecken (von den Zielen), die in der Satzung festgelegt sind, darf durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht eintreten;
2. Die Überschüsse, die durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielt werden, müssen der Körperschaft zur Förderung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke oder unschädlicher Nebenzwecke oder Hilfszwecke (§§ 5 und 6) dienen.

(3) Die Körperschaft ist mit denjenigen Werten (insbesondere mit demjenigen Vermögen und mit denjenigen Einkünften), die zu dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören, grundsätzlich (Ausnahme Absatz 4) steuerpflichtig nach Maßgabe der einzelnen Steuergesetze. Vermögen, das dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gewidmet ist, wird wie Betriebs-

vermögen behandelt. Einkünfte aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb werden wie Einkünfte aus Gewerbebetrieb behandelt.

(4) Steuerpflicht hinsichtlich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs besteht nicht, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb sich als ein Hilfsbetrieb darstellt, der zur Erreichung der steuerbegünstigten Zwecke unentbehrlich ist. Es müssen, damit ein solcher unentbehrlicher (steuerlich unschädlicher) Hilfsbetrieb vorliegt, die folgenden drei Voraussetzungen gegeben sein:

1. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muß in seiner Gesamtrichtung auf Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke, die in der Satzung vorgeschrieben sind und durch die tatsächliche Geschäftsführung verwirklicht werden, eingestellt sein;
2. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muß zur Erfüllung der (in Ziffer 1 bezeichneten) Zwecke erforderlich sein dergestalt, daß diese Zwecke nur durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfüllt werden können;
3. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf zu steuerpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als das bei Erfüllung der (in Ziffer 1 bezeichneten) Zwecke unvermeidbar ist.

§ 10.

Beispiele zu § 9 Absatz 4.

Als unentbehrliche (steuerlich unschädliche) Hilfsbetriebe (§ 9 Absatz 4) kommen zum Beispiel die folgenden Einrichtungen und Veranstaltungen in Betracht (vorausgesetzt, daß die Einrichtungen und Veranstaltungen sich nicht als Gewerbebetriebe oder als land- und forstwirtschaftliche Betriebe darstellen):

1. Konzerte, Kunstausstellungen, Museen, städtische Theater und städtische Badeanstalten, wenn die Entgelte, die von diesen Einrichtungen erhoben werden, so bemessen sind, daß durch die Entgelte die Unkosten höchstens gedeckt oder nur wenig überschritten werden;
2. sportliche Veranstaltungen eines vom Reichssportamt anerkannten Sportvereins, wenn die Entgelte, die für die Veranstaltungen erhoben werden, so bemessen sind, daß durch die Entgelte die Unkosten, die im ganzen (also nicht nur durch die einzelne sportliche Veranstaltung) dem Sportverein erwachsen, höchstens gedeckt oder nur wenig überschritten werden;
3. andere (nicht unter Ziffer 1 oder unter Ziffer 2 fallende) gesellige Veranstaltungen eines Sportvereins oder eines anderen steuerbegünstigten Vereins, wenn die folgenden drei Voraussetzungen gegeben sind:
   a) die geselligen Veranstaltungen dürfen nur nebenher erfolgen. Sie müssen sich im Vergleich zu der steuerbegünstigten Tätigkeit, die der Verein ausübt, als nebensächlich darstellen,
   b) die Entgelte, die für eine gesellige Veranstaltung erhoben werden, müssen so bemessen sein, daß durch die Entgelte die Unkosten, die dem Verein durch die einzelne gesellige Veranstaltung erwachsen, höchstens gedeckt oder nur wenig überschritten werden,
   c) die geselligen Veranstaltungen dürfen nicht Selbstzweck sein, sondern sich nur als ein Mittel darstellen, um für die steuerbegünstigten Zwecke, denen der Verein dient, zu werben;
4. Gärten, Werkstätten und andere Beschäftigungsbetriebe, die von einer Fürsorgeerziehungsanstalt zur Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben oder von einem Kriegsblindenverein zur Durchführung der Blindenfürsorge unterhalten werden. Der Vertrieb von Erzeugnissen, die in den Gärten, Werkstätten oder anderen Beschäftigungsbetrieben gewonnen oder hergestellt werden, darf keinen größeren Umfang annehmen, als das bei der Fürsorgeerziehungsanstalt zur Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben und bei dem Kriegsblindenverein zur Durchführung der Blindenfürsorge erforderlich ist;
5. Altersheime, Waisenhäuser und Kindergärten, wenn diese Anstalten in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dienen;
6. Volksküchen, wenn sie ausschließlich der minderbemittelten Bevölkerung dienen. Das ist anzunehmen, wenn die folgenden zwei Voraussetzungen gegeben sind:
   a) das Essen darf nur gegen ein geringes Entgelt abgegeben werden, für das anderwärts gleichwertiges Essen nicht zu erhalten ist,
   b) es muß sichergestellt sein, daß das billige Essen nur an solche Personen verabfolgt wird, die wirtschaftlich nicht in der Lage sind, sich in einer privaten Gaststätte eine ausreichende Verpflegung zu erstehen.

§ 11.
Krankenanstalten.

(1) Unterhält eine Körperschaft, die die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung im übrigen erfüllt, eine Krankenanstalt, so gilt das Folgende:

1. Die Körperschaft ist mit denjenigen Werten (insbesondere mit demjenigen Vermögen und mit denjenigen Einkünften), die zu der Krankenanstalt gehören, steuerfrei (§ 9 Absatz 4), wenn die Krankenanstalt in besonderm Maß der minderbemittelten Bevölkerung dient (Hinweis auf die Absätze 2 bis 6);
2. Die Krankenanstalt wird auch dann wie ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt, wenn sich die Körperschaft von der Absicht leiten läßt, durch den Betrieb der Krankenanstalt Gewinn zu erzielen. Es finden auch in diesem Fall die Vorschriften des § 9, nicht die Vorschriften des § 8 auf die Körperschaft Anwendung;
3. Hat eine Privatkrankenanstalt keine Konzession (§ 30 der Reichsgewerbeordnung), so steht der Körperschaft Steuerbegünstigung auf Grund dieser Verordnung nicht zu.

(2) Eine Krankenanstalt dient in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung, wenn die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Pflegesätze in allen Verpflegungsklassen dürfen die Beträge nicht überschreiten, die der Oberfinanzpräsident als Höchstsätze bezeichnet hat;
2. Mindestens vierzig vom Hundert der jährlichen Verpflegungstage müssen auf Kranke der Sozialversicherung und der öffentlichen Fürsorge oder auf solche Selbstzahler entfallen, die nicht mehr als den niedrigsten Pflegesatz im Sinn der Ziffer 1 entrichten, und bei denen die ärztlichen Gebühren nachweislich die Mindestsätze der staatlichen Gebührenordnung nicht überschreiten.

(3) Die Höchstsätze (Absatz 2 Ziffer 1) umfassen die Beträge, die für die Betreuung der Kranken in der Krankenanstalt gefordert werden. Die Höchstsätze umfassen nicht die Vergütungen für

1. diejenigen ärztlichen Leistungen, für die ein Liquidationsrecht besteht (Leistungen der leitenden Ärzte);
2. Nebenleistungen, die in Krankenanstalten üblich sind. Dazu gehören insbesondere Arzneimittel, Verbandzeug, physikalische Leistungen, Röntgenuntersuchungen und Röntgenbehandlungen, chemische, bakteriologische und serologische Laboratoriumsarbeiten, balneologische Verordnungen und ähnliches.

(4) Bei Ermittlung der Höchstsätze ist von den Pflegesätzen auszugehen, die in Krankenanstalten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Länder angewandt werden. Es sollen dabei für die niedrigste Verpflegungsklasse die Pflegesätze, die die Träger der Sozialversicherung bezahlen, nicht unterschritten werden. Für Fachanstalten können auch die Pflegesätze der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zugrunde gelegt werden.

(5) Die Höchstsätze können für bestimmte Gruppen von Krankenanstalten und für bestimmte Gebietsteile verschieden festgesetzt werden. Sind die Pflegesätze einer Kreis- oder Gemeindekrankenanstalt höher als die vom Oberfinanzpräsidenten bestimmten Höchstsätze, so gelten für diesen Kreis oder Gemeindebezirk die Pflegesätze der örtlichen Kreis- oder Gemeindekrankenanstalt für Höchstsätze.

(6) Der Oberfinanzpräsident hat vor Festsetzung der Höchstsätze zu hören:

1. den Regierungspräsidenten oder die zuständige oberste Landesbehörde,
2. die zuständige Ärztekammer,
3. den Vorsitzenden des Oberversicherungsamts.

Abschnitt IV.
Unmittelbarkeit.

§ 12.

(1) Unmittelbarkeit liegt vor, wenn die Körperschaft einen der Zwecke, die im § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 bezeichnet sind, selbst verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen (durch natürliche Personen oder durch Körperschaften) geschehen, wenn nach den Umständen des Falls (insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und den Hilfspersonen bestehen) das Wirken der Hilfspersonen wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

(2) Eine Körperschaft, die sich auf die Zusammenfassung (insbesondere auf die Leitung) ihrer Unterverbände beschränkt, dient gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken, wenn alle Unterverbände gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen.

(3) Unmittelbarkeit liegt zum Beispiel auch insoweit vor, als ein deutsches Orchester durch Konzerte, die künstlerisch besonders wertvoll sind, das Ansehen des Deutschen Reichs im Ausland stärkt. Es handelt sich in diesem Fall um einen Zweck, der ausschließlich und unmittelbar deutschen Volksgenossen zugute kommt. Das gleiche gilt für ähnliche Fälle.

(4) Die Ausnahmevorschriften, die im § 5 Ziffer 1 und im § 6 enthalten sind, bleiben unberührt.

(5) Andere, im Gesetz nicht vorgesehene Abweichungen von dem Grundsatz der Unmittelbarkeit sind steuerschädlich, wenn nicht das Finanzamt der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Eine solche Zustimmung ist nur in einzelnen Fällen zur Vermeidung besonderer Härten zulässig. Die Steuergerichte (der Reichsfinanzhof und die Finanzgerichte) sind zu einer solchen Billigkeitsmaßnahme (Satz 1) nicht befugt. Die Zustimmung (Satz 1) kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen oder eingeschränkt werden, auch wenn das nicht ausdrücklich vorbehalten ist.

(6) Beispiel zu Absatz 5 Satz 1:

Eine Körperschaft (A) führt einen Teil ihrer Mittel einer anderen Körperschaft (B) zu, damit diese die Mittel für einen steuerbegünstigten Zweck verwendet. Die Körperschaft B fällt nicht unter § 5 Ziffer 1. Das Wirken der Körperschaft B kann nicht wie eigenes Wirken der Körperschaft A angesehen werden.

Die Körperschaft A macht geltend: die Zuwendungen an die Körperschaft B seien verhältnismäßig geringfügig und nicht geeignet, das Gesamtbild der steuerbegünstigten Tätigkeit, die von der Körperschaft A entfaltet wird, zu beeinträchtigen.

Die Körperschaft A kann mit diesem Vorbringen keinen Erfolg haben. Es liegt eine steuerschädliche Abweichung von dem Grundsatz der Unmittelbarkeit vor.

Abschnitt V.

Satzungsmäßige Sicherung.

§ 13.

Genaue und rechtzeitige Satzungsbestimmungen.

(1) Die Satzungsbestimmungen müssen so genau sein, daß auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gegeben sind.

(2) Die Satzung muß den Erfordernissen dieser Verordnung entsprechen:

1. bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer:
   während des ganzen Veranlagungszeitraums oder Bemessungszeitraums,
2. bei den anderen Steuern:
   im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld.

Es genügt nicht, daß die Satzung den Erfordernissen dieser Verordnung erst in dem Zeitpunkt der Steuerfestsetzung entspricht.

§ 14.

Satzungsmäßige Vermögensbindung.

(1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 3 Ziffer 5) liegt nur vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks zu verwenden ist, in der Satzung so genau bestimmt ist, daß auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.

(2) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung liegt zum Beispiel vor, wenn in der Satzung bestimmt ist, das Vermögen solle bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks zufallen:

der NSDAP.,
der NS.-Volkswohlfahrt,
dem Winterhilfswerk des Deutschen Volks,
einer anderen mit sozialen Aufgaben besonders betrauten, in der Satzung bezeichneten Dienststelle der NSDAP.,
einer mit sozialen Aufgaben besonders betrauten, in der Satzung bezeichneten Reichs-, Staats- oder Gemeindebehörde (zum Beispiel einem Landeshauptmann oder einem Bürgermeister),
dem Deutschen Roten Kreuz,
dem Reichskolonialbund oder
dem Volksbund für das Deutschtum im Ausland.

§ 15.

Vorbehalt zukünftiger Entschließung.

(1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung liegt nicht vor, wenn die Satzung sich auf die allgemeine Bestimmung beschränkt, das Vermögen sei bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden. Durch eine solche allgemeine Satzungsbestimmung wird die Entscheidung über die Vermögensverwendung einer zukünftigen Entschließung vorbehalten.

(2) Ein Vorbehalt zukünftiger Entschließung liegt auch dann vor, wenn in die Satzung außer der im Absatz 1 Satz 1 bezeichneten allgemeinen Satzungsbestimmung noch die folgende weitere Satzungsbestimmung (Einwilligungsvorbehalt) eingefügt worden ist:

„Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden."

(3) Sind in der Satzung steuerlich ausreichende Bestimmungen über die Vermögensbindung (§ 14) nicht enthalten, so sind die Voraussetzungen, unter denen Steuerfreiheit wegen gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke gewährt wird, nicht erfüllt. Das gilt auch dann, wenn in die Satzung ein Einwilligungsvorbehalt der im Absatz 2 bezeichneten Art eingefügt worden ist.

(4) Der Einwilligungsvorbehalt (Absatz 2) bewirkt keine bedingte Steuerbefreiung. Er hindert nicht die Entstehung der Steuerschuld. Er hat nur die Wirkung einer Steuerstundung. Für den Beginn der Verjährung gilt § 145 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

(5) Die Körperschaft wird, solange der Einwilligungsvorbehalt besteht und soweit die übrigen Voraussetzungen der Steuerbefreiung (abgesehen von der satzungsmäßigen Vermögensbindung) gegeben sind, nicht zur Steuer herangezogen. Die Steuerschuld erlischt, wenn bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks das Vermögen mit Einwilligung des Finanzamts zu einem Zweck verwendet wird, den das Finanzamt als steuerbegünstigt anerkannt hat. Erkennt das Finanzamt den Verwendungszweck nicht als steuerbegünstigt an, so sind die bisher unterbliebenen Steuerfestsetzungen und die bisher unterbliebenen Festsetzungen von Steuermeßbeträgen nachzuholen.

§ 16.

Behebung von Satzungsmängeln.

(1) Körperschaften, deren Satzung den Vorschriften dieser Verordnung nicht entspricht, sind bis zum 31. Dezember 1942 in der Lage, den Satzungsmangel mit Wirkung auch für die Vergangenheit zu beheben.

(2) Beispiel zu Absatz 1:

Überreicht eine Körperschaft, deren Satzung eine steuerlich ausreichende Bestimmung über die Vermögensbindung (§ 14) bisher nicht enthielt, dem Finanzamt spätestens am 31. Dezember 1942 einen ordnungsmäßigen (satzungsgemäßen) Beschluß, durch den eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 14) bewirkt wird, so wird Steuerfreiheit auch für die Vergangenheit gewährt.

(3) Überreicht eine Körperschaft, deren Satzung eine steuerlich ausreichende Bestimmung über die Vermögensbindung (§ 14) nicht enthält, dem Finanzamt spätestens am 31. Dezember 1942 einen ordnungsmäßigen (satzungsgemäßen) Beschluß, durch den ein Einwilligungsvorbehalt (§ 15 Absatz 2) in die Satzung eingefügt wird, so treten die Rechtswirkungen, die im § 15 Absatz 4 und 5 bezeichnet sind, auch für die Vergangenheit ein.

(4) Voraussetzung der Steuerbegünstigung (Absätze 1 bis 3) bleibt, daß allen anderen Erfordernissen, von denen die Steuerbegünstigung abhängt, genügt ist.

(5) Erstattung entrichteter Steuern kann auf Grund der Absätze 1 bis 3 nicht verlangt werden.

§ 17.

Stiftungen, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verwaltet werden.

(1) Die Steuerbefreiung wird einer Gemeindestiftung (einer Stiftung, die von einer Gemeinde verwaltet wird) nicht deshalb versagt, weil die Satzung keine Bestimmung darüber enthält, wie bei Aufhebung der Stiftung und bei Umwandlung des Stiftungszwecks das Stiftungsvermögen zu verwenden ist. Die Vermögensbindung ist bei Gemeindestiftungen allgemein dadurch sichergestellt, daß der Reichsminister des Innern die kommunalen Aufsichtsbehörden, von deren Genehmigung die Aufhebung der Stiftung und die Umwandlung des Stiftungszwecks abhängt (§ 66 Absatz 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 - Reichsgesetzbl. I S. 49 -), angewiesen hat, die zuständigen Finanzämter an dem Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

(2) Auf Stiftungen, die von einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts verwaltet werden (zum Beispiel auf Hochschulstiftungen oder auf kirchliche Stiftungen), ist Absatz 1 Satz 1 nicht (auch nicht entsprechend) anzuwenden.

Abschnitt VI.

Tatsächliche Geschäftsführung.

§ 18.

(1) Das gesamte Gebaren der Körperschaft muß mit der nationalsozialistischen Weltanschauung in Einklang stehen.

(2) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muß

1. in ihrer Gesamtrichtung auf ausschließliche und unmittelbare Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke eingestellt sein. Ausnahmen können als steuerlich unschädlich nur nach Maßgabe

der §§ 5 und 6, des § 8 Absätze 2 bis 4 und der §§ 9 bis 11 anerkannt werden;

2. den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung enthält.

(3) Beispiele zu Absatz 2:

1. Eine Körperschaft verwendet nur einen Teil ihrer Einkünfte zu dem steuerbegünstigten Zweck, der in der Satzung bezeichnet ist. Sie speichert den anderen Teil ihrer Einkünfte auf. Eine solche Aufspeicherung ist in der Satzung nicht vorgesehen (Hinweis auf § 6). Die tatsächliche Geschäftsführung entspricht nicht dem Inhalt der Satzung.

2. Eine Körperschaft hat in ihre Satzung den Einwilligungsvorbehalt (§ 15 Absatz 2) eingefügt. Ihr bisheriger Zweck ist weggefallen. Sie hat ihr Vermögen für einen anderen Zweck verwendet, ohne die Einwilligung des Finanzamts nachzusuchen. Die tatsächliche Geschäftsführung entspricht nicht dem Inhalt der Satzung.

(4) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muß den Erfordernissen, die in den Absätzen 1 und 2 bezeichnet sind,

1. bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer:
   während des ganzen Veranlagungszeitraums oder Bemessungszeitraums,
2. bei den anderen Steuern:
   im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld

entsprechen. Es genügt nicht, daß die tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen, die in den Absätzen 1 und 2 bezeichnet sind, erst in dem Zeitpunkt der Steuerfestsetzung entspricht.

(5) Eine Körperschaft, die Steuerbegünstigung auf Grund dieser Verordnung begehrt, muß nachweisen, daß ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 2 entspricht. Der Nachweis ist durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über die Einnahmen und die Ausgaben der Körperschaft zu führen.

Abschnitt VII.
Steueraufsicht.

§ 19.
Anzeigepflicht.

(1) Körperschaften, die wegen gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke ganz oder teilweise steuerfrei sind, haben dem Finanzamt die folgenden Mitteilungen zu machen.

(2) Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Steuerbegünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder in der Satzung gestrichen, so hat die Körperschaft ihren Beschluß unverzüglich dem Finanzamt einzureichen.

(3) Bedarf der Beschluß der Eintragung in ein öffentliches Register oder der Genehmigung durch eine staatliche Aufsichtsbehörde, so ist die Eintragung oder die Genehmigung dem Finanzamt nachträglich in Abschrift mitzuteilen.

(4) Bestehen beim Inkrafttreten dieser Verordnung Satzungsbestimmungen, die eine Voraussetzung der Steuerbegünstigung betreffen und dem Finanzamt noch nicht eingereicht sind, so hat die Körperschaft die Einreichung unverzüglich nachzuholen. Absatz 3 findet Anwendung.

§ 20.
Steuerfestsetzung.

(1) Das Finanzamt, dem eine Satzungsbestimmung (insbesondere eine Satzungsänderung) bekanntgeworden oder eine Nachricht über die tatsächliche Geschäftsführung zugegangen ist, prüft, ob durch die Satzungsbestimmung oder durch die tatsächliche Geschäftsführung die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (die Voraussetzungen der Steuerfreiheit oder in den Fällen des § 15 Absatzes 2 die Voraussetzungen der Steuerstundung) berührt werden.

(2) Ist das der Fall, so setzt das Finanzamt die Steuern, die die Körperschaft zu entrichten hat, und bei Realsteuern die Steuermeßbeträge fest.

Abschnitt VIII.
Schlußvorschriften.

§ 21.
Anpassung.

(1) §§ 9 bis 11 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 163), §§ 1 bis 3 der Durchführungsverordnung zum Vermögensteuergesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 100) und § 11 der Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz vom 17. Dezember 1934 (Reichsministerialblatt 1934 S. 839) werden gestrichen.

(2) Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 284) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird gestrichen.
2. Im § 11 werden die bisherigen Absätze 2 bis 8 ersetzt durch die folgenden neuen Absätze 2 bis 5:

„(2) Krankenanstalten, die nicht von einer im Absatz 1 bezeichneten Gebietskörperschaft betrieben werden, sind von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie im Bemessungszeitraum in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dienen.

(3) Eine Krankenanstalt dient in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung, wenn sie die Voraussetzungen erfüllt, die im § 11 Absätze 2 bis 6 der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialbl. S. 299) bezeichnet sind.

(4) Absätze 2 und 3 gelten auch dann, wenn eine Krankenanstalt von einer natürlichen Person oder von einer Personengesellschaft betrieben wird.

(5) Hat eine Privatkrankenanstalt keine Konzession (§ 30 der Reichsgewerbeordnung), so steht ihr Steuerfreiheit auf Grund dieses Paragraphen nicht zu."

(3) Die Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes für den ersten Hauptveranlagungszeitraum vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 733) wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Absatz 1 erhält Ziffer 1 die folgende Fassung:

„1. Die Krankenanstalt muß in dem Kalenderjahr, das dem Stichtag (§ 1) vorangeht, in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung gedient haben. Das ist anzunehmen, wenn die Krankenanstalt die Voraussetzungen erfüllt, die im § 11 Absätze 2 bis 6 der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialbl. S. 299) bezeichnet sind."

2. § 17 wird gestrichen.

§ 22.

Inkrafttreten.

(1) Die Verordnung tritt am 1. Januar 1942 in Kraft.

(2) Diejenigen Vorschriften der Verordnung, die für die Körperschaften ungünstiger sind als die bisherigen Vorschriften, werden erst angewandt:

1. bei der Vermögensteuer, bei der Gewerbesteuer, bei der Grundsteuer und bei der Aufbringungsumlage
   ab dem 1. April 1943,
2. im übrigen (insbesondere bei der Körperschaftsteuer)
   ab dem 1. Januar 1943.

Berlin, 16. Dezember 1941.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung: Reinhardt.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung: Pfundtner.

Nr. 29 Personalchronik der Diözese Aachen.

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 15. Januar d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Bernhard Freischeim auf die Pfarrstelle Steckenborn (Dek. Monschau) angenommen und denselben zum 1. April 1942 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen

der Erzdiözese Köln:

Es sind gestorben:

am 13. Dez. 1941: Schmitz Karl Josef, zuletzt Pfarrer in Grevenbroich-Noithausen, 66 Jahre alt;

am 30. Dez. 1941: Kremer Josef, Dr. theol., Studienrat an den Städtischen Oberschulen für Mädchen in Köln-Lindenthal und Köln-Bayenthal, 45 Jahre alt.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 3 | Aachen, den 1. Februar 1942 | 12. Jahrgang

Inhalt

	Seite
Nr. 30 Fastenhirtenbrief „Christus unser Vorbild"	25
Nr. 31 Liturgische Anweisungen zu Brevier und Messe	30
Nr. 32 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen	33
Nr. 33 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV. 1941) v. 7. Dezember 1941	33
Nr. 34 Bereitstellung von Land für Kleinsiedlungen	35
Nr. 35 Priester-Exerzitien	36
Nr. 36 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy	36

Nr. 30

Hermann Joseph,

durch Gottes Erbarmen und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Apostolischer Administrator des Bistums Aachen und der Gebiete Eupen-Malmedy,

entbietet der Hochwürdigen Geistlichkeit und allen Gläubigen

Segen und Gruß!

Christus unser Vorbild.

Liebe Diözesanen!

Verschieden sind die Anlagen und Gesinnungen der Menschen, verschieden die Berufe und Ziele, die sie sich setzen. Manche sind im wirtschaftlichen Leben, im Handel und Verkehr tätig; bei andern liegt die Arbeit mehr auf geistigem Gebiete, sie mühen sich um Wissenschaft, Kunst und Kultur. Einige leben in freieren Stellungen, andere sind mehr abhängig. Stürmische Zeiten, wie wir sie jetzt erleben, stellen an die im Feld und die daheim sich Befindlichen besondere Anforderungen. Aber vergessen wir doch nicht das vor allem Nötige: Wir müssen Christi Beispiel befolgen. Es hat Weltweise und Lehrer der Menschheit gegeben, die Jünger und Anhänger gesucht und gefunden haben; aber einer überragt sie alle: Christus, der

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. Januar 1942.

menschgewordene Sohn Gottes; er hat uns allen das vollkommenste und sicherste Beispiel für das Leben gegeben. Wir sind Christen; und im Geiste Christi zu leben, ist unsere Aufgabe; wir müssen dem Stifter unserer Religion Ehre machen, wahrhaft Christen sein. Der Völkerapostel sagt: „Ihr lebt nicht im Fleische, sondern im Geiste, wohnt doch Gottes Geist in euch. Wenn aber einer Christi Geist nicht hat, der gehört ihm auch nicht an." (Röm. 8, 9.) Nur dann erkennt uns der himmlische Vater als seine Kinder an, wenn wir seinem Sohne ähnlich sind. So lasset uns denn, geliebte Christen, besonders jetzt in der heiligen Fasten- und Osterzeit, wo uns die Kirche so recht eindringlich an Christus erinnert, uns davon durchdringen, daß wir Christi Beispiel befolgen müssen. Wir wollen einen Blick auf das Tugendleben unseres Heilandes werfen und dann einige Gründe erwägen, die uns anspornen mögen, unser Leben dem seinigen ähnlich zu machen.

I.

In Christus finden wir alle Tugenden vereint. In ihm ist alles, was es an Heiligkeit, Vollkommenheit, Edelsinn gibt. Sein Leben strahlt wie lauterster Sonnenschein, kein Flecken trübt seine Seele. Nie hat die Welt jemanden gesehen, dessen Charakter anziehender und gewinnender war, wie ihn. Alle Tugenden standen bei ihm in wunderbarem Einklang. Da gab es nichts, was einseitig und überspannt ist. Wenn wir das Leben anderer, auch frommer und heiliger Personen betrachten, so finden wir meist einzelne Tugenden besonders ausgeprägt, andere treten weniger hervor, ja hier und da gibt es Eigenschaften und Betätigungen, die hart erscheinen und abstoßend wirken können. Bei Jesus stand das ganze Seelenbild in herrlichem Einklang da. Sein Lebenswandel war lauter und rein; seine Freunde und Jünger waren ergriffen von seinem heiligen Leben, sie bewunderten und verehrten ihn, waren von seiner Vollkommenheit überwältigt, fühlten das tiefe Glück, bei ihm zu sein. Aber auch seine Widersacher und Gegner mußten seinen makellosen Lebenswandel anerkennen. „Wer von euch kann mich einer Sünde bezichtigen?" (Joh. 8, 46), sprach er, und die Feinde verstummten. Als er verhört wurde, fanden sich keine Gegner mit übereinstimmenden Anklagen. Man schleppte ihn vor Pilatus, damit dieser ihn zum Tode verurteile; aber derselbe mußte gestehen: „Ich finde keine Schuld an diesem Menschen." (Luk. 23, 4.) Judas, der seine Liebe so schmählich enttäuscht hat, sprach: „Ich habe unschuldiges Blut verraten." (Math. 27, 4.) Auch der Schächer zu seiner Rechten auf Golgatha gab Zeugnis von seiner Schuldlosigkeit. Jesu Heiligkeit hatte nichts Hartes und Düsteres an sich; er blieb aufgeschlossen für alles Edle und Schöne und gewann durch seine Herzensgüte die Menschen. Er zog durch die Städte und Dörfer, sprach mit zahllosen Menschen, hinterließ überall die Spuren seines Wohlwollens und seiner Hilfsbereitschaft. Er wandelte durch Felder, Äcker und Fluren, freute sich über Saat, Wachstum und Ernte und entnahm daraus Anlaß zu herrlichen und lieblichen Parabeln und Beispielen für das Menschenleben. Indes Welt und Arbeit ruhte, weilte er im frommen Zwiegespräch mit seinem Vater auf einsamem Berg, und der Glanz der Sterne strahlte aus seinen Augen wider.

Ein großes Ziel stand vor seinen Augen: er wollte die Menschen zur Erkenntnis der Wahrheit führen, ihre Seelen retten, und keine Mühe war ihm dafür zu groß, kein Weg zu weit, kein Pfad zu beschwerlich. Seine Arbeit war rastlos; nachdem er den ganzen Tag sich abgemüht, brachte man ihm noch zu später Abendstunde Kranke und Leidende herbei, daß er ihnen helfe; und jedem einzelnen legte er segnend und heilend die Hand auf.

Wir erfahren wohl hier und da von Menschen, die mit Fleiß und Eifer arbeiten und dabei Zeit oder Lust zum Beten verlieren; Arbeit und Gebet vereinen ist nicht selten schwer. Anders bei Christus: er blieb stets im Innern mit dem Vater vereinigt, er „betete ohne Unterlaß" (1. Thess. 5, 17), seine Frömmigkeit war ergreifend und wunderbar. Bevor er seine Jünger in die Welt sandte und wichtige andere Angelegenheiten ordnete, floh er die Gesellschaft der Menschen und zog sich zu frommem Gespräch mit dem Vater in die Einsamkeit zurück; er betete am Ölberg vor seinem Leiden, und sein Flehen war so innig und strömte ihm mit solcher Kraft aus dem Herzen, daß er blutigen Schweiß vergoß; er betete, indes er auf Tabor verklärt ward. Es störte auch nicht seine Frömmigkeit, wenn Menschen ihn umgaben. Dabei strahlte eine solche wunderbare Andacht aus seinen Zügen, daß die Jünger ganz ergriffen ihn baten: „Herr, lehre uns beten" (Luk. 11, 1); und er kündete nun die Worte des schönsten Gebetes, das die Welt je gehört hat, das „Vater unser".

Milde und Strenge zeigten sich bei Christus in herrlicher Weise verbunden. Obgleich viele Menschen

trotz der wunderbaren Lehren, die er verkündete, trotz der vielen Erweise seiner Liebe, die er gegeben hat und der Wunder, die er wirkte, ihm feindselig gesinnt waren, wurde er nicht verbittert, sondern verharrte in seiner Güte und Milde. Allenthalben spendete er seine Liebe; Armen und Reichen, Gesunden und Kranken, Männern, Frauen und Kindern erzeigte er die Huld und Macht seines heiligsten Herzens. Auch Sündern und Sünderinnen gegenüber war er nicht hart und abstoßend. Alle wollte er für Gott gewinnen, und in allen sah er die Spuren von dessen Vaterhand; er verschloß nicht sein Auge dem Guten gegenüber, das auch in verirrten Herzen sich fand. Man machte ihm Vorwürfe, daß er mit Sündern und Zöllnern verkehrte, aber einer derjenigen, die er zu seinen Aposteln berief, war Matthäus, der zu den verachteten Zöllnern gehörte, und der ihm dann so nahestand, daß er später ein Evangelium über sein Leben schrieb. Magdalena und die Ehebrecherin nahm Jesus in Schutz. Seinen Jüngern, die seinen Lehren oft ohne Verständnis gegenüberstanden, erwies er Nachsicht und Geduld. Würde selbst Judas Sinnesänderung gezeigt haben, so hätte er ihm verziehen. Aber bei aller Milde hat Jesus nie der Sünde Zugeständnisse gemacht. In liebevollen und eindringlichen Worten verlangte er Bekehrung. Als Petrus Einwendungen gegen sein bevorstehendes Leiden und Sterben erheben wollte, wies er ihn in scharfer Weise zurück. Wo er böswillige Ablehnung seiner Mahnungen und Lehren fand, konnte er ein eindringliches „Wehe" ausrufen. Dem unglücklichen verstockten Jerusalem sagte er die Strafe voraus. Wem das hochzeitliche Kleid der Gnade fehlt, wird der Zutritt zum himmlischen Gastmahl versagt. Christus forderte Wachsamkeit, da niemand die Zeit und die Stunde der Abberufung kennt. Alle irdischen Güter sind wertlos, wenn die Seele verloren geht. Der Heiland verlangte Trennung von dem, was uns in das Verderben der Sünde stürzt, und fand Worte gewaltiger Drohung gegen das Ärgernis. In erschütternder Weise sprach er von der strengen Rechenschaft, die wir einmal beim Gericht Gottes ablegen müssen.

Wie schwer wird es oft den Menschen, Demut und Starkmut in Harmonie zu vereinen! Jesus hat es vermocht. Den ersten Pulsschlag seines göttlichen Herzens hat die Heilige Schrift aufgezeichnet: „Siehe, ich komme, o Gott, deinen Willen zu erfüllen. (Hebr. 10, 7.) Das war Jesu erste Huldigung an den himmlischen Vater; er schloß sein menschliches Leben mit den Worten: „Vater, in deine Hände empfehle ich meinen Geist." (Luk. 23, 46.) Mochte Maria in der stillen Häuslichkeit zu Nazareth ihm eine Anweisung geben, oder der heilige Joseph seiner Hilfe in seiner Arbeit bedürfen, Jesus folgte. Er lehnte sich nicht auf, als der wankelmütige Pilatus ihn ins Verhör nahm, der verblendete Hohepriester ihn befragte, der eitle Herodes ihn verhöhnte. Seinen Aposteln erwies er beim letzten Abendmahle durch die Fußwaschung Dienste, die sonst von Sklaven geschahen. Aber bei aller Demut, Nachsicht und Milde wich er niemals um eines irdischen Vorteils willen auch nur um Haaresbreite von der Wahrheit ab. Dem großen ihm gewordenen Beruf der Rettung der Menschen blieb er treu; da ging er keinem Leiden, keinem Schmerz aus dem Wege. Er schmeichelte den Menschen nicht und nahm nichts zurück von seinen zwar trostreichen, doch ernsten Lehren, ließ sich gefangennehmen, bot seinen Leib der Geißelung, sein Haupt der Dornenkrönung hin, nahm das schwere Kreuz auf seine Schultern und trug es mit fast übermenschlicher Anstrengung den Kalvarienberg hinauf; und endlich starb er, von nahezu allen verlassen, den blutigen Tod am Kreuze. Seine Entschlossenheit und sein Starkmut retteten die Welt. Welch ein Vorbild für wankelmütige Zeiten, wo viele der Wahrheit und dem Gewissen untreu werden!

Die Armut begleitete den Heiland während seines ganzen irdischen Lebens. Ein Stall war seine Geburtsstätte, eine Krippe seine Wiege. Alle Entbehrung und Not, die seine Eltern erlitten, mußte er mit ertragen. Auf der Flucht nach Ägypten, beim Aufenthalt in diesem Lande und dann nach der Heimkehr führte die heilige Familie ein armes Leben. Im Hause eines schlichten Zimmermanns wuchs Jesus auf. Und als er dann seine Heimat verlassen hatte, um das große Werk der Belehrung und Rettung der Menschen zu vollbringen, fehlte es ihm an Haus und Obdach. Niemals aber war er ärmer, als da er, verlassen und verspottet, am Kreuze hing; selbst dies sein Todesbett war nicht sein eigen. Kaum hat je einer so ernste Worte über die Gefahren des Reichtums gesprochen wie er; wußte er doch, daß irdischer Wohlstand oft Anlaß zu Habsucht und Härte werden kann, und der Überfluß an irdischem Reichtum leicht Geist und Herz für die himmlischen Güter blind macht. Aber niemals reizte er Arme zum Klagen über ihr Geschick, zu Neid und Mißgunst gegen die Reichen auf. Auch solche Personen, die zu den Wohlhabenden gehörten, waren unter seinen Jüngern; ihnen versagte er nicht seine Liebe und sein Wohlwollen. Die Armut, die er lobte und pries, war die echte und wahre Armut im Geiste.

Er wollte uns vor der falschen und sündhaften Anhänglichkeit an das Erdengut befreien. Mag einer arm oder reich sein, er kann zu den wahren Jüngern des Heilandes gehören, ein echter Christ sein.

Jesu Tugendleben ist unermeßlich groß und tief. Möge sein Lebenswandel uns allen Licht und Richtschnur sein!

II.

Liebe Christen!

Gott hätte verschiedene Wege einschlagen können, um uns für sich zu gewinnen und uns den Himmel zu erschließen. Er konnte, wie er einst den heiligen Erzengel Raphael zu Tobias, den heiligen Erzengel Gabriel zu Daniel und dann später zu Zacharias und der allerseligsten Jungfrau Maria gesandt, einen Engel zur Erde schicken und ihn beauftragen, göttliche Wahrheiten und Lehren uns zu verkünden; er konnte einen Menschen mit besonderen Gnaden ausstatten, auf daß er Meister, Erzieher und Vorbild werde. Aber Gott wollte ein anderes Mittel wählen: er kam selbst vom Himmel zu uns herab und lebte uns selbst ein menschliches Leben vor. Er ging den Weg, der uns ein Vorbild sein sollte. Alle Tugenden Christi sind Tugenden des Gottmenschen. Wenn wir sein Leben betrachten und uns darein vertiefen, so betrachten wir Gott selbst. Die Vollkommenheiten Christi sind Vollkommenheiten des göttlichen Herzens. Gottes Sohn ist unser Bruder geworden. Wer sein Beispiel nachahmt, kann nie in die Irre gehen; er bleibt auf jenem Wege, den Gottes Weisheit und Liebe selbst vorgezeichnet hat. Die christliche Tugendlehre steht in einer Hoheit da, die nicht übertroffen werden kann. Wer sich bestrebt, Christus nachzufolgen, findet Sicherheit und Ruhe für seine Seele, fühlt sich geborgen in Gott. Der Mut verläßt ihn nicht. Ein entschlossenes Gottvertrauen begleitet ihn auf allen seinen Wegen, mag er in der Heimat oder in der Fremde, mag er arm oder reich sein. Christus der Gottmensch ist für ihn der stets leuchtende Stern. Keine Macht der Welt, keine Versprechungen, keine Drohungen sollen uns in der Treue gegen Christus beirren. Folgen wir ihm hienieden nach, dann werden wir ihn auch im Jenseits finden, in der Welt, wo es keinen Kummer und keine Sorgen mehr gibt.

Sein Vorbild gilt nicht etwa nur für einzelne Menschen; die Nachfolge Christi ist nicht einzig Pflicht für besonders auserwählte Seelen, sie soll nichts Außergewöhnliches sein, das nur wenige Menschen erstreben und erreichen können. Sie gilt für uns alle. Die Kinder schauen zu Jesus auf. Mit pochenden Herzen und leuchtenden Augen stehen sie an seiner Krippe. Bald mußte die heilige Familie Bethlehem verlassen, in ein anderes Land ziehen, unter fremden Menschen wohnen, mit vielen Mühen und Opfern für ihren Lebensunterhalt sorgen; und dann kehrte sie in die Heimat zurück und weilte zu Nazareth in Armut und stiller Verborgenheit. Jesus hat das Glück, eine Mutter zu haben, so edel, fromm und gut, wie sonst die Welt nie eine andere gesehen, und unter der Obhut eines Pflegevaters von unvergleichlicher Treue und Sorge zu stehen. Er hörte kein Wort der Klage und trug alles mit seinen Eltern in Geduld und Gottvertrauen; gern sprach man von heiligen Dingen; in tiefster Ehrfurcht pflegte man das Gebet; kein Morgen, kein Abend ohne Aufblick zum Himmel. Mit zwölf Jahren ging Jesus mit den Seinen nach Jerusalem und freute sich, im ehrwürdigen Tempel verweilen und beten zu können. Fromme Kinder, erfüllt von Ehrfurcht und Liebe gegen die Eltern, sind die Blüte der Kirche, die Hoffnung der Zukunft; möchte ihnen das herrliche Beispiel Jesu ein Vorbild und Ansporn sein!

Jungmänner! Jungfrauen! Jesus hat auch in eurem Alter gestanden. Da pochte sein Herz stärker, da schlugen seine Pulse lebendiger. Da verkehrte er manchmal, wenn er in der Werkstatt seines Pflegevaters treu geschafft und gearbeitet hatte, mit Altersgenossen und Freunden. Sein gütiges, für alles Gute und Edle aufgeschlossene Wesen machte ihn beliebt, man ging gerne mit ihm um. Doch hat er dabei niemals die Grenzen überschritten, die Gewissen und Tugend setzten. Seine Freuden blieben allzeit rein, echt und gottgefällig. Eine hohe Aufgabe stand ihm bevor; sein Leben in dem stillen verborgenen Nazareth war eine Vorbereitung auf sein großes gewaltiges Werk: Menschen zu belehren, zu retten und sich für sie bis zum Tode am Kreuze aufzuopfern. Auch an euch kommen die Jahre wichtiger und ernster Pflichten heran; ihr sollt in eurem Berufsleben Gott zur Ehre, euren Mitmenschen zum Nutzen schaffen und arbeiten; von eurer Gesinnung und Tätigkeit wird das Heil und Glück mancher Familien abhängen. Kirche und Staat setzen ihre Hoffnung auf euch. Bewahret euch ein frommes, frohes, starkes Herz, seid fleißig und arbeitsam, geht allem aus dem Wege, was nicht edel und rein ist, bleibt echte Christen. Haltet euren Blick auf den Heiland ge-

richtet und vergesset auch nicht seine und eure Mutter, die allerseligste Jungfrau Maria, in deren Obhut ihr sicher euren Weg wandelt.

Jesus hat einmal gesagt: „Meine Speise ist es, den Willen dessen zu tun, der mich gesandt hat, und sein Werk zu vollenden." (Joh. 4, 34.) Hierin erkannte er seinen Lebensgrundsatz; mochte er arbeiten oder leiden, beten oder den Menschen in ihren Nöten helfen, mochte man ihn loben oder tadeln, sich für ihn begeistern oder ihm nach dem Leben trachten, alles nahm er auf sich, alles tat er in der treuen Erfüllung seines Berufes. Männer und Frauen, die ihr mitten in den Sorgen des Lebens steht, die ihr schaffen und arbeiten müßt für euch und die eurigen, die ihr in der Heimat oder in der Ferne, umgeben von wohlwollenden oder auch unfreundlich Gesinnten, Pflichten zu erfüllen habt, blickt auf den Heiland und lernt in seiner Schule Treue und Zuverlässigkeit. Ihr Väter und Mütter, wenn euch die Sorge um eure Kinder drückend erscheinen möchte, dann denkt an Jesus, der, ermüdet von anstrengender Arbeit, die Kleinen um sich sammelte und ihnen seine Liebe spendete; an ihn, dem für die Kinder nichts zu viel und zu mühsam war. Durchdringt euch mit treuester Hingabe an euren Elternberuf; zagt nicht und ermattet nicht, wenn Enttäuschungen kommen, wanket nicht in echter Elternliebe zu euren Kindern!

Oder ist die Nachfolge Christi zu schwer? Überschreitet sie die menschlichen Kräfte? Das Beispiel des Heilandes nachzuahmen, stellt an uns gewiß hohe Anforderungen. Hat er ja selbst gesagt: „Wer mir nachfolgen will, der verleugne sich selbst, nehme sein Kreuz auf sich und folge mir nach." (Math. 16, 24.) Der Christ muß sich selbst verleugnen, sich manches versagen, wozu menschliches Verlangen ihn treibt. Die Liebe zu jemanden, der uns gekränkt und beleidigt hat, die Feindesliebe ist schwer. In allen Versuchungen festzubleiben, allen Anfechtungen zum Trotz die standesgemäße Reinheit zu bewahren, erfordert Kampf. Im Geiste der Armut zu leben, Sanftmut und Demut in den Schwierigkeiten des Lebens zu bewahren, bedarf sittlicher Anstrengung und verlangt Charakterfestigkeit. Ohne Kreuz kein Christ. Die unentwegte Treue gegen den Heiland bedeutet Heldenmut. Der Blick auf so manche, die vor den Lehren und Forderungen Christi zurückweichen, kann zaghaft, unentschlossen und feige machen. Aber wir dürfen das Wort Jesu nie vergessen: „Mein Joch ist süß und meine Bürde leicht." (Math. 11, 30.) Seine Lehre ist trotz ihres Ernstes unvergleichlich schön und anziehend. Der wahre Christ bewahrt sich das höchste Glück: das Zeugnis eines ruhigen und guten Gewissens. Er ist vor vieler Unruhe und Unsicherheit beschützt. Welchem Stand er auch angehören mag, in seinem Innern bleibt auch bei harten und schweren Zeiten lichter Sonnenschein. Die Abwendung von Christus ist das größte Unheil der Menschen und Völker. Was ist beglückender als das Bewußtsein der Verbundenheit mit Christus!

Für die Nachfolge Jesu gibt es kraftvolle Hilfen. Bei der Taufe sind wir in Christus der Sünde abgestorben und zu neuem Leben erstanden. Wir wurden Christusträger; er ist der Weinstock, wir sind die Rebzweige. Nicht bloß auf überragende Persönlichkeiten, wie St. Paulus, sondern auf viele Menschen aller Zeiten und Orte, aller Lebensalter und Stände, können die Worte angewandt werden: „Nun lebe nicht mehr ich, sondern Christus lebt in mir." (Gal. 2, 20.) „Ich kann alles in dem, der mich stärkt." (Phil. 4, 13.) Wir finden im Gebete unvergleichliche Kräftigung, wir wissen, daß ein Flehen zum Himmel, wenn es in rechter Weise geschieht, nie der Erhörung entbehrt. Dort, wo Gebetsgeist herrscht, erblüht auch wahrer Christengeist. Gott kennt unsere Schwachheit, er weiß, daß keinem Menschen Stunden des Kampfes gegen das Böse erspart bleiben. Darum hat er uns im Bußsakrament ein Mittel gegeben, durch das die Kraft und der Ansporn zum Guten immer wieder aufs neue Nahrung und Förderung erhält; und vom allerheiligsten Altarssakramente hat der Heiland das wunderbare Wort gesprochen: „Wie mich der lebendige Vater gesandt hat und ich durch den Vater lebe, so wird, der, wer mich ißt, durch mich leben." (Joh. 6, 57.) Echt eucharistische Gesinnung erhält und befestigt in den Menschen und Familien den Geist der Nachfolge Christi. Laßt uns nicht mit Kleinmut und Zaghaftigkeit, sondern mit Großmut und Freude unserem geliebten Heiland folgen!

So „empfehle ich euch denn Gott und dem Wort seiner Gnade!" (Apg. 20, 32.) Gott erfülle euch in seiner Allmacht und Weisheit mit der echten Christengesinnung. Er helfe euch in allen Kämpfen und Mühen des Lebens und sei

euch Beistand und Kraft in unseren ernsten Tagen. Er hat in seiner unergründlichen Vorsehung bestimmt, daß wir eben in dieser Zeit leben, er weiß, welche besonderen Anforderungen sie an uns stellt, und welche Charakterfestigkeit sie von uns fordert. Er kennt die Gefahren, die unserem Glaubensleben drohen, und weiß, welcher Starkmut von jedem verlangt wird, der heute der heiligen Kirche treu bleiben will. Aber er hilft auch; wir sind nie von ihm verlassen. Ungezählte Gnaden fließen aus Gottes Vaterliebe in die Menschenherzen. Für uns alle hat Christus jenes Blut hingegeben, von dem St. Thomas sagt, daß ein Tröpflein desselben die Kraft habe, die ganze Welt von allen ihren Sünden reinzuwaschen. Die Gnade Gottes helfe euch zu einer guten Osterbeichte und geleite euch zur frommen Teilnahme an der heiligen Kommunion, dem Gastmahl des ewigen Lebens. Über uns alle wache in starker, mütterlicher Sorge das Auge und Herz Mariens, der Mutter unseres Heilandes.

Es segne euch der allmächtige Gott, der † Vater, und der † Sohn und der Heilige † Geist. Amen.

Aachen, den 16. Januar 1942.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator der Diözese Aachen und der Gebiete Eupen-Malmedy.

✦

Aachen, den 17. Januar 1942.

Der erste Teil dieses Hirtenschreibens möge am Sonntag Sexagesima, der zweite am Sonntag Quinquagesima deutlich und mit guter Betonung verlesen werden, und zwar in allen heiligen Messen. Die Fastenverordnung braucht nicht eigens verlesen zu werden. Statt dessen möge man am Sonntag Quinquagesima in allen heiligen Messen verkünden: Während des gegenwärtigen Krieges ist vom Fasten- und Abstinenzgebot Dispens erteilt. Nur an zwei Tagen verpflichtet das Gebot: am Aschermittwoch und am Karfreitag.

Wenn für die Kriegszeit eine so umfassende Befreiung vom Fasten- und Abstinenzgebot gegeben worden ist, so erwartet die Kirche doch mit Recht, daß die Gläubigen es aus freien Stücken und gern beobachten, soweit es nur in ihrer Macht steht, vor allem das Abstinenzgebot. Sie ermahnt alle, die von der Dispens Gebrauch machen, sich in der Fastenzeit freiwillig kleine Entsagungen aufzuerlegen, sich besonderen Gebetseifers zu befleißigen, Fastenpredigten und Fastenandachten häufig zu besuchen, das Familiengebet zu pflegen, Karitas gegen Arme und Kranke zu üben und ein Fastenalmosen zu geben, das für die Erziehung und Ausbildung unseres Klerus, besonders für die Priesteramtskandidaten, bestimmt ist.

Die österliche Zeit dauert vom Passionssonntage bis zum Sonntage nach Christi-Himmelfahrt.

In dieser Zeit sind alle Gläubigen streng verpflichtet, das allerheiligste Sakrament des Altares zu empfangen.

Es ist der Wunsch der Kirche, daß alle Gläubigen die österliche Kommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen; wer sie anderswo empfängt, möge seinem Pfarrer davon Mitteilung machen.

Gebe Gott, daß der Eifer der Gläubigen die diesjährige Fastenzeit und die österliche Zeit zu einer Zeit der Umkehr, Sühne und Erneuerung mache, damit Gottes Gnadensegen auf uns und unsere Pfarrgemeinden, auf Kirche und Vaterland reichlich niederströme. Wir opfern die Gnadenzeit auf für unsere Soldaten, die kämpfenden, verwundeten und gefallenen, und tragen so ein wenig unsere Dankbarkeit bei ihnen ab.

✦

Das Fastenalmosen ist am Ende der österlichen Zeit in üblicher Weise an die Bistumskasse zu überweisen. In jeder Kirche ist von Aschermittwoch ab bis zum Schluß der österlichen Zeit ein Opferstock mit der Aufschrift „Fastenalmosen" aufzustellen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 31 Liturgische Anweisungen zu Brevier und Messe.

Aachen, den 19. Januar 1942.

Instructione liturgica his foliis edita omnes sacerdotes nostrae dioecesi adscripti in recitatione Divini Officii necnon in celebratione Sacrificii Missae obligantur. Ideo in differentiis cum aliis calendariis, quibus forte utuntur, standum est huic instructioni.

Corrig.: Diebus 19., 20., 21. m. Februarii missae cotidianae lectae pro defunctis celebrari nequeunt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

1 U ✠ **Dom. 2. Quadrag. 1. cl., De ea, sd.** Ad Ld. (II) suffr. Ad Prim. prec. — In M. (om. Gl.) 2. or. *Ac*, 3 or. *Omnip tens*, Cr. Prf. Quadrag. — In 2. Vp. suffr. Ad Cpl prec.

2 U ● F. 2. De ea, spl. Prec. fer. ubique, Ad Ld. (II) suffr. Ad Prim cap. *Pacem.* — In M. 2. & 3. orr. assign., 4. or. pro Papa — Vp. fer., Prec. fer. (etiam ad Cpl.), suffr.

3 U F. 3. **De ea** spl. Sicut heri (om. or. pro Pp.) — Vp. de seq., cm fer. & S. Lucii P. & Ms, suffr. Ad Cpl. prec. (*c. alb.*)

4 A + F. 4. **S. Casimiri C.,** sd. Ll. 1. N. *Iustus.* L. 9. hom. fer. In Ld. cm. fer. & S. Lucii Ms, suffr. Ad Prim. prec. — M. Gl. 2. or. fer, 3. or. S. Lucii; ult. Ev. fer. — In 2. Vp. cm. fer. & suffr Ad Cpl. prec.

5 U F. 5. De ea, spl. Sicut fer. 3. — Vp. de seq., cm. fer. (*c. rub.*)

6 R + F. 6. **Ss. Perpetuae* & Felicitatis* Mm,** d. Ll. 1. N. *Confitebor.* L. 9. hom. & cm. fer. in Ld. & M. — Gl. Ult. Ev. fer. — Vp. a cap. de seq., cm. praec. & fer. (*c alb.*)

7 A + Sabb. **S. Thomae de Aquino C. Dr.,** d. Ll 1. N. *Sapient am*, L. 9. hom. & cm. sabb. in Ld. & M. — Gl. Cr. Ult. Ev. de sabb — Vp de Dom. seq., cm. praec. & S. Ioannis de Deo C. (*c. viol.*)

8 U ✠ **Dom. 3. Quadrag.,** 1. cl. De ea, sd. cm. S. Ioannis in Ld. (II) & M. — (om. Gl.) Cr. Prf. Quadrag. — In 2. Vp. cm. seq., & S. Ioannis.

9 A + F. 2. S. **Franciscae Rom.** d. Ll. 1. N. *Mulierem*, L. 9. hom. & cm. fer. in Ld. & M. — Gl.; ult. Ev. fer. — In 2. Vp. cm. seq. & fer.

10 R ● + F. 3. **Ss. Quadraginta Mm,** sd. Ll. 1. N. *Fratres: Debitores*, L. 9. hom. & cm. fer. & suffr. in Ld. Ad Prim. prec. — In M. Gl. 2. or. fer, 3. or. *Ac.*, ult. Ev. fer. — In 2. Vp. cm. fer. & suffr. Ad Cpl. prec.
Cras hor. 4½ Aquisgr. Recollectio (in Sac. Seminarii).

11 U F. 4. **De ea,** spl. Prec. fer. ubique. Ad Ld (II) suffr. Ad Prim. cap. *Pacem.* — In M 2. & 3. orr. assign.; — Vp. de seq., cm. fer. (*c. alb.*)

12 A + F. 5. **S. Gregorii I. Pp C. Dr.,** d. Ll. 1. N *Sapientiam*, L 9. hom. & cm. fer. in Ld. — In M. Gl. 2. or. fer., 3 or. pro Pp. Cr. Ult. Ev. fer. — In 2. Vp. cm. fer.

13 U F. 6. **De ea,** spl. Sicut in fer. 4. praec. — In Vp. Prec. fer. (etiam ad Cpl.), suffr.

14 U Sabb. De eo, spl. Sicut in fer 4. praec. — Vp. de Dom. seq., cm. S. Clementis M. Hofbauer C. (Pr.) (*c. viol.*)

15 U ✠ **Dom. 4. Quadrag.** 1. cl De ea, sd. cm. S. Clementis in Ld. & M. — (om. Gl.) Cr. Prf. Quadrag. — In 2. Vp. cm. S. Clementis.

16 U ● F. 2. **De ea,** spl. Prec. fer. ubique. Ad Ld. (II) suffr. Ad Prim. cap. *Pacem.* — In M. 2. & 3. orr. assign. — Vp. de seq. cm. fer. (*c. alb.*)

17 A + F. 3. **S. Patricii Ep. C.** d. Ll. 1. N. *Fidelis sermo*, L. 9. hom. & cm fer in Ld. — In M. Gl. 2. or. fer. Ult. Ev. fer. — Vp. a cap. de seq., cm. praec. & fer.

18 A + F. 4. **S. Cyrilli Hierosolym. Ep. C. Dr.,** d. Ll. 1. N. *Sapientiam,* L. 9. hom. & cm. fer. in Ld. — In M. Gl. 2. or. fer. Ult. Ev fer. — Vp. ✡ de seq., cm. fer. tim.

19 A ✡ ✠ F. 5. **S. Joseph, Sponsi B. M. V. C.,** d. 1. cl. L. 9. hom. & cm. fer. in Ld. — In M. Gl. 2. or. fer. Cr. Prf. pr. Ult. Ev. fer. — In 2. Vp. cm. fer.

20 U F. 6. **De ea,** spl. Sicut in fer. 2. praec. — Vp. de seq cm. fer. (*c. alb.*)

21 A + Sabb. **S. Benedicti Abb.,** dm. Ll. 1. N. *Laudemus viros* cum ℟℣ de Conf. non Pont., L. 9. hom. & cm. in Ld. — In M. Gl. 2. or. fer. Ult. Ev. **sabb.** — Vp. de Dom seq., cm. praec. *(c. viol.)*
Ante Vp. cruces cooperiuntur velis violaceis.
Pro off. de tp. Passionis cf. Direct. 1941 p. 13.
Cras incipit communio paschalis.

22 U ✠ **DOM. PASSIONIS** 1. cl. De ea, sd. Ld. (II.) Ad Prim. prec. — In M. (om. Gl.) 2. or. *Eccl.* Cr. Prf. de Cruce (usque ad fer. 5. Coena Dni incl. nisi aliter not.) — 2. Vp. Ad Cpl. prec.

23 U ● F. 2. **De ea.,** spl. Preces fer. ubique. Ld. II. Ad Prim. cap. *Pacem.* — In M. 2. or. *Eccl.* — Vp. ✡ de seq , cm. fer. (*c. alb.*)

24 A ✡ + F. 3. **S. Gabrielis Archang.,** dm. L. 9. hom. & cm. fer. in Ld. — In M. Gl. 2. or. fer. Cr. Ult. Ev. fer. — Vp. ✡ de seq., cm. fer. tim. ×
Cras in M. soll dum cantatur: *Et incarnatus est* etc., celebrans et ministri genuflectunt in supremo gradu, si adhuc stent ad altare, si vero iam sederint, surgunt et genuflectunt in infimo gradu.

25 A ✡ ✠ F. 4. **ANNUNTIATIO B. M. V.,** d. 1. cl. ana 3. M. *Angelus Dni.* L. 9. hom. & cm. fer. in Ld. — In M. Gl. 2. or. fer. Cr. Prf. *In Annuntiatione*; ult. Ev. fer. — In 2 Vp. cm. fer. ×

26 U F. 5. **De ea,** spl. Sicut in fer. 2 praec. — Vp. ✡ de seq., cm. S. Ioannis Damasc. & fer. Doxol. Hymn. *Iesu . . . Qui passus* usque ad Cpl. seq. incl. *(c. alb.)*

27 A ✡ + F. 6. **Septem Dolorum B. M V.,** dm. L. 9. hom. fer. Ad Ld. cm. S. Ioan. Damasc. & fer. Ad Prim. ✠ *Qui passus* — In M. Gl. 2. or. S. Ioan., 3. or. fer. Cr. Prf. *In Transfixione;* ult. Ev. fer. — In 2. Vp. cm. seq., S. Ioan. Dam. & fer.

28 A + Sabb. **S. Ioannis a Capistr. C.** †. sd. Ll. 1. N. *Beatus vir.* L. 9. hom & cm. sabb. in Ld. & M. Ad Prim. prec. — Gl.; ult. Ev. sabb. — Vp. de Dom. seq., cm. praec. Ad Cpl. prec. (*c. viol.*)
Infra hebdomadam maiorem & oct. Paschae prohibentur M. vot. & dflorum etiam cantatae, except. una M. exseq.

29 U ✠ **DOM. PALMARUM** 1. cl.. De ea. sd. Ld. (II.) Ad Prim. prec. — Ante M. sollemnem post aspersionem aquae benedictae benedicuntur palmae et fit processio. — In M. (palmae manibus tenentur ad cantum Passionis et Ev.) (om. Gl.) una or. tim, Cr. In M. priv. ult. Ev. *Cum appropinquasset* e bened. palm. — 2. Vp. Ad Cpl. prec.
cf. Direct. 1941 p. 14.

30 U F. 2. **De ea,** spl. Ad Ld. (II) & hor. anae pr. Preces fer. ubique. Ad Prim cap. *Pacem* In M. 2. or. *Eccl.* — Vp. fer. Prec. fer (etiam in Cpl.).

31 U F. 3. **De ea,** spl Sicut heri — Passio — Vp. fer.

1 U — F. 4. **De ea,** Sicut in fer. 2. praec. — Passio.
cf. Direct. 1941 p. 15.
De S. Francisco de Paula hoc anno nihil.

2 A — F. 5. **Coena Domini,** d. 1. cl. — Non dr ps. *Iudica,* neque ad Introit. & *Lavabo Glor. Patri;* sub *Glor. in excels.* puls. campanae, quae dein silent usque ad sabb. sanct. Cr. Prf. de Cruce. *Communicantes, Hanc igitur, & Qui pridie* pr. Ad tertium *Agnus Dei* dr *dona nobis pacem,* sed pax non datur. *Ite Missa est.*
cf. Direct. 1941 p. 15.

3 N — F. 6. **In Parasceve** d. 1. cl. — Denudata altaris Cruce omnes eccles. Cruces denudantur. Post adorationem Crux reportatur ad altare. — Deinde usque ad Nonam diei seq. incl. omittuntur salutationes in choro, et omnes ante Crucem altaris maioris transeuntes genuflectunt. — Vp. dr sine cantu, rursus denudatur altare maius.
De S. Isidoro hoc anno nihil.

4 U (A) — **Sabb. sanct.** d. 1. cl. — Ad Ld. quarto loco canticum: *Ego dixi: In dimidio.* Ad bened. ignis & fontis *col. viol.,* ad *Lumen Christi* & ad *Exultet* diaconus (vel celebrans, si solus sit) sumit dalmaticam albam. — Litan. duplic. — Ad M. *col. alb.* In M. ps. *Iudica & Lavabo* cum *Gloria Patri;* sub *Glor. in excels.* pulsantur organ. & campanae, ad Ev. non portantur luminaria sed tim incensum; Cr., Offertor., *Agnus Dei* & osculum pacis omitt., Prf. & rel. ut in Mli notantur. Loco Postcomm. cant. Vesperae; ad *Ite Missa est* (& deinceps ad *Bened. Dno* in Vp. & Ld.) adduntur duo *Alleluia* usque ad sabb. in Albis. Post Cpl. ✡ hodie & deinceps dr stando ana *Regina caeli.* (*c. alb.*)
cf. Direct. 1941 p. 16 s.
De S. Vincentio Ferr. hoc anno nihil.

5 A ✡ — ✠ **DOM. PASCHAE RESURRECTIONIS D. N. I. C.,** d. 1. cl. cum oct. privil. 1. ord. — In M. Gl. Cr. Prf. paschalis *in hac potissimum die, Communicantes & Hanc igitur* pr. usque ad sabb. in Alb. — 2. Vp.

6 A ✡ — ✠ **F. 2. PASCHAE** (fest. praecept.), d. 1. cl. — Ut heri. — 2. Vp.
De B. Herm. Ios. hoc anno nihil.

7 A ✡ — ✠ **F. 3. PASCHAE,** d. 1. cl. — Ut heri. — 2. Vp.
cf. Direct. 1941 p. 17.

8 A ✡ — F. 4. **De Oct.,** sd. In M. pr. Gl. 2. or. *Eccl.* Cr. — 2. Vp.

9 A ✡ — F. 5. **De Oct.,** Sicut heri.

10 A ✡ — F. 6. **De Oct.,** sd. Sicut in fer. 4. praec. — In 2. Vp. cm. S. Leonis I.

11 A ✡ — **Sabb. in Albis,** sd. cm. S. Leonis in Ld. & M. — Vp. de Dom. seq (rit. dupl. ana & pss. de Sabb. ut in Psalt T. P.), a cap. pr. loco. — In Vp. et deinceps *Bened. Dno* sine *Alla* — Cpl. Sabb.

12 A — ✠ **DOM. IN ALBIS,** 1. cl. **De ea** dm. Off. de Dom. T. P. — In M. Gl. Cr. Prf. Pasch *in hoc potissimum* (usque ad Ascens. nisi aliter not.) *Ite missa est* sine *Alla.* — In 2. Vp. cm. seq.

13 R ● — F. 2. **Hermenegildi Ms,** sd. Hymn. pr. Ad Ld. cm. de Cruce. Ad Prim. prec. — In M. Gl. 2. or. *Concede,* 3. or. *Eccl.* — Vp. de seq., cm. praec. & Ss. Tiburtii & Soc. Mm.

14 R — F. 3. **S. Iustini Ms,** d. ℟ 7. *Tristitia,* L. 9. & cm. Ss. Tiburtii & Soc. Mm in Ld. & M. — 2. Vp.
Cras hor. 4½ Aquisgr. Recollectio (in Sac. Seminarii).

15 A ● — F. 4. **De ea,** spl. Ut in Psalt. T. P. or. Dom. praec Ad Mat dr *Te Deum.* Ad Ld. ana ad Bened. pr. cm. de Cruce. Ad Prim. cap *Regi,* prec. — In M Dom praec. Gl. 2. or. *Concede,* 3. or. *Eccl.* — Vp. de fer. ana ad Magnif. pr., cm. de Cruce Ad Cpl. prec.

16 A ● — F. 5. **De ea,** spl. Sicut heri — Vp. de seq., cm. d Cruce. Ad Cpl. prec. (*c. rub.*)

17 R ● — F. 6. **Aniceti P. Ms,** spl. L. 3. pr. Ad Ld. cm. d Cruce. Ad Prim. prec. — In M. Gl. 2. or. *Concede* 3. or. *Eccl.* — Vp. de seq., cm. de Cruce. Ad Cpl prec. (*c. alb.*)

18 A ● — **Sabb. De S. Maria in Sabb.,** spl. L. 3. pr. *Porta* In Ld ana ad Bened. *Regina,* cm. de Cruce. A Prim. prec. — In M. *Salve* Gl. 2. or de Spir. S. 3. or. *Eccl.* Prf. *in Veneratione.* — Vp. de Dom seq., cm. de Cruce. Ad Cpl. prec.

19 A — ✠ **Dom. 2. p. Pasch. De ea** sd. Ad Ld. cm. d Cruce. Ad Prim. prec. — In M. Gl. 2. or. *Concede* 3. or. *Eccl.* Cr. — In 2. Vp. cm. de Cruce. A Cpl. prec.

20 A ● — F. 2. **De ea,** spl. Sicut in fer. 4. praec. — Vp. d seq. (Pr.), cm. S. Anselmi Ep. Dr.

21 A — F. 3. **S. Conradi a Parzh. C.,** (Pr.) d. L. 9. & cm S. Anselmi in Ld. & M. — Gl. Cr. — Vp. ✡ d seq. sine cm.

22 A ✡ — F. 4. **Sollemnitas S. Ioseph, Sponsi B. M. V., & Univ Eccl. Patroni,** C. d. 1. cl. cum oct. coi cm. Ss. So teris & Caji Mm in Ld. & M. priv. tim — Gl. Cr Prf. pr. per. tot. oct. — In 2. Vp. cm. seq.

23 R ● — F. 5. **S. Georgii Ms,** sd. cm. oct. in Ld. & M. — Gl. Cr. — Vp. de seq., cm. praec.

24 R — F. 6. **S. Fidelis a Sigmaringa Ms,** d. ℟ 7. *Tristitia* — In M. Gl. Cr. — Vp. ✡ de seq., cm. praec.
cf. Direct. 1941 p. 18.
Absentes a processione debent Litanias privatim dicere post Ld., non tamen pridie.

25 R ✡ — Sabb. **S Marci Ev.,** d. 2. cl. *Litaniae* — In M. Gl. 2 or. Rogat. Cr. Prf. Aplorum — In 2. Vp. cm. Dom seq. & Ss. Cleti & Marcell. Mm.

Cras omnes Missae (excepta M. convent.) celebrari possunt de Sollemnitate S. Ioseph ut die 22. Aprilis (*c. alb*) Gl., 2. or. Dom., Cr., Prf. pr., ult. Ev. Dom.

26 A — ✠ **Dom. 3. p. Pasch. De ea** sd. cm. Ss. Cleti * & Marcellini Mm & oct. in Ld. & M. — Gl. Cr Prf. Pasch — Vp. ✡ de seq. † (Pr.), cm. Dom. tim.

27 A ✡ — F. 2. **S. Petri Canisii C. Dr.** † (Pr.), d. 2 cl. Ll 1. N. *Sapientiam* — In M. Gl. Cr. — In 2. Vp. cm seq. tim.

28 A — F. 3. **S. Pauli a Cruce C.** †, d. L. 9. S. Vitalis cm oct & S. Vitalis Ms in Ld. & M. — Gl Cr. — Vp de seq. (e 1. Vp. Festi), cm. praec. & S. Petri Ms

29 A — F. 4. **Octava Soll. S. Joseph,** dm. L. 9. & cm. S. Petri in Ld & M. — Gl. Cr. — In 2. Vp. cm. seq. & S Petri Ms.

30 A — F. 5. **S. Catharinae Sen. V.,** d. — Vp. ✡ de seq. cm. praec. (*c. rub.*)

Nr. 32 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen.

Aachen, den 19. Januar 1942.

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntage in der Fastenzeit die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden. Die Zählung muß wie immer mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Das Ergebnis der Zählung ist jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

Auch machen wir, in Hinweis auf unsern Erlaß im Kirchl. Anzeiger 1939, Stück 10, S. 77 und 1940, Stück 4, S. 33, jetzt schon darauf aufmerksam, daß während der österlichen Zeit in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen sind, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, ganz gleich, ob es Pfarrangehörige sind oder nicht.

Auch die Ergebnisse dieser Zählung sind jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 33 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV. 1941) v. 7. Dezember 1941.

Aachen, den 21. Januar 1942.

Im Reichsgesetzblatt Teil I S. 751 wurde eine Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 7. Dezember 1941 veröffentlicht (Reichssteuerblatt 1941, Nr. 103, S. 913-916). Der folgende Auszug des Wortlauts der Verordnung bringt die Bestimmungen, die für den kirchlichen Verwaltungsbereich in Betracht kommen, soweit in diesen Vorschriften sachliche Änderungen enthalten sind. Zu beachten ist, daß die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung auch für die Körperschaftsteuer von Bedeutung ist (vgl. § 18 Erste KStDVO.).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

+

Ich verordne auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung:

Zu § 3 des Gesetzes.

§ 3.

Steuerfreie Einnahmen.

Die Vorschriften in den Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 sind, soweit es sich um die Steuerpflicht oder die Steuerfreiheit von Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit handelt, auch bei der Veranlagung anzuwenden.

Zu §§ 4 bis 6 des Gesetzes.

§ 5.

Bewertung bei unentgeltlicher Übertragung.

(1) Wird ein Betrieb oder ein Teilbetrieb unentgeltlich übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich § 6 Ziffern 1 bis 3 des Gesetzes gemäß ergeben. Der Rechtsnachfolger ist an diese Werte gebunden.

(2) Werden nur einzelne Wirtschaftsgüter unentgeltlich übertragen, so gilt für den Empfänger als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betrag, den er für das einzelne Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Empfanges hätte aufwenden müssen.

Zu § 9 des Gesetzes.

§ 9.

Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung.

Gehört ein Gebäude oder ein sonstiges Wirtschaftsgut nicht zu einem Betriebsvermögen, so sind für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen:

1. bei einem Gebäude, das unentgeltlich erworben oder vor dem 1. Januar 1925 angeschafft oder hergestellt worden ist, der letzte Einheitswert. Der letzte Einheitswert ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungszeitpunkt, Fortschreibungszeitpunkt oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Veranlagungszeitraums lautet;
2. bei einem sonstigen Wirtschaftsgut:
   a) das vor dem 1. Januar 1925 angeschafft, hergestellt oder unentgeltlich erworben ist, der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung am 1. Januar 1925 hätte aufwenden müssen;

b) das nach dem 31. Dezember 1924 unentgeltlich erworben worden ist, der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung im Zeitpunkt des Erwerbs hätte aufwenden müssen.

§ 10.

Pauschbeträge für Werbungskosten.

(1) Für Werbungskosten ist bei der Veranlagung mindestens ein Pauschbetrag von je 200 Reichsmark abzusetzen:

1. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit;
2. bei Einkünften aus Kapitalvermögen, wenn die Einnahmen aus Kapitalvermögen 1500 Reichsmark nicht übersteigen und das Einkommen nach Abzug des Pauschbetrags 3000 Reichsmark nicht übersteigt;
3. bei wiederkehrenden Bezügen im Sinn des § 22 Ziffer 1 des Gesetzes, wenn die Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen 3000 Reichsmark nicht übersteigen.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahrs bestanden, so ermäßigen sich die einzelnen Pauschbeträge auf 15 Reichsmark für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.

Zu § 10 des Gesetzes.

§ 11.

Pauschbetrag für Sonderausgaben.

(1) Für Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 des Gesetzes ist bei der Veranlagung mindestens ein Pauschbetrag von 200 Reichsmark abzusetzen.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahrs bestanden, so ermäßigt sich der Pauschbetrag auf 15 Reichsmark für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.

Zu § 25 des Gesetzes.

§ 15.

Steuererklärungspflicht.

(1) Der unbeschränkte Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben:

1. wenn er vom Finanzamt dazu aufgefordert wird, oder
2. wenn das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit bestanden hat und der Gewinn auf Grund eines Buchabschlusses zu ermitteln war oder ermittelt worden ist, oder
3. wenn das Einkommen mehr als 1000 Reichsmark betragen hat und darin Einkünfte von mehr als 300 Reichsmark enthalten sind, von denen ein Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist, oder
4. wenn in dem Einkommen kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 1000 Reichsmark enthalten sind und der Steuerpflichtige für den Veranlagungszeitraum in die Steuergruppe I oder II fällt, oder
5. wenn das Einkommen mehr als 8000 Reichsmark betragen hat.

§ 18.

Form der Erklärungen.

(1) Die Erklärungen (§§ 15 bis 17) müssen auf den amtlichen Vordrucken abgegeben werden. Sie müssen eigenhändig oder durch einen Bevollmächtigten unterschrieben sein. Das Finanzamt kann die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangen, wenn Zweifel über die Erteilung der Vollmacht bestehen.

(2) Wer Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht, muß seiner Erklärung eine Abschrift der Vermögensübersicht (Bilanz) beifügen. Diese muß auf dem Zahlenwerk der Buchführung beruhen. Wer Bücher führt, die den Grundsätzen der doppelten Buchführung entsprechen, muß außerdem eine Hauptabschlußübersicht beifügen. Das muß in der Form des amtlichen Musters geschehen.

(3) Es kommt vor, daß mancher Betrag in den Übersichten nicht ohne weiteres bereits den steuerlichen Erfordernissen entspricht. Diese Beträge müssen durch geeignete Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Erfordernissen angepaßt werden, wenn es der Steuerpflichtige nicht vorzieht, eine besondere Übersicht mit dem Zusatz „für steuerliche Zwecke" beizufügen.

(4) Liegen Jahresberichte (Geschäftsberichte) oder Treuhandberichte (Wirtschaftsprüfungsberichte) vor, so müssen auch diese der Erklärung beigefügt werden.

(5) Hat eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, bei der Anfertigung der Anlagen (Absätze 2 bis 4) mitgewirkt, so sind ihr Name und ihre Anschrift in der Erklärung anzugeben.

Zu § 33 des Gesetzes.

§ 22.

Außergewöhnliche Belastungen.

(1) Eine außergewöhnliche Belastung, die zu einer Ermäßigung der Einkommensteuer führt, liegt vor, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig

(Absatz 2) größere Aufwendungen als der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes entstehen und diese Aufwendungen die steuerliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen (Absatz 3). Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören, bleiben dabei außer Betracht.

(2) Die Belastung erwächst dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

(3) Die Aufwendungen beeinträchtigen die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen nur insoweit wesentlich, als sie die in der folgenden Übersicht bezeichneten Hundertsätze des Einkommens (gewöhnliche Belastung) übersteigen:

bei einem Einkommen von RM.	bei einem Steuerpflichtigen der Steuergruppe I	Steuergruppe II oder III	Steuergruppe IV bei Kinderermäßigung für 1 oder 2 Personen	Steuergruppe IV bei Kinderermäßigung für 3 od. mehr Personen
höchstens 3 000	6	5	3	1
mehr als 3 000 bis 6 000	7	6	4	2
mehr als 6 000 bis 12 000	8	7	5	3
mehr als 12 000 bis 25 000	9	8	6	4
mehr als 25 000 bis 50 000	10	9	7	5
mehr als 50 000 . . .	11	10	8	6

(4) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 gegeben, so wird der Betrag, der den nach Absatz 3 sich ergebenden Hundertsatz übersteigt, als außergewöhnliche Belastung für die Berechnung der Einkommensteuer vom Einkommen abgezogen.

Zu § 34 des Gesetzes.

§ 23.

Außerordentliche Waldnutzung.

Bei aussetzenden forstwirtschaftlichen Betrieben werden auf Antrag zur Abgeltung aller Betriebsausgaben, die bei außerordentlicher Waldnutzung entstehen, 40 vom Hundert der Betriebseinnahmen abgezogen. Voraussetzung dafür ist:

1. daß die forstwirtschaftlich genutzte Fläche 150 Hektar nicht übersteigt,
2. daß ordnungsmäßige Buchführung nicht vorhanden ist, und
3. daß ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen wird.

Der Pauschsatz von 40 vom Hundert ist bis auf 20 vom Hundert der Betriebseinnahmen herabzusetzen, wenn das Holz, das den Gegenstand der außerordentlichen Waldnutzung bildet, auf dem Stamme verkauft wird.

§ 25.

Inkrafttreten.

Die Vorschriften dieser Verordnung treten erstmals für den Veranlagungszeitraum 1941 an die Stelle der Durchführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz vom 17. März 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 503, Reichssteuerblatt 1939 S. 457).

Berlin, 7. Dezember 1941.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung: Reinhardt.

Nr. 34 Bereitstellung von Land für Kleinsiedlungen.

Aachen, den 24. Januar 1942.

Wir geben Kenntnis von nachstehendem Schreiben des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten. Von den im ersten Absatz des Schreibens erwähnten Richtlinien des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ist für kirchliche Belange Punkt VI „Allgemeines" von besonderer Bedeutung. Dieser Punkt der Richtlinien hat folgenden Wortlaut:

„Falls die Gemeinde, in deren Bereich das Siedlungsvorhaben durchgeführt werden soll, selbst geeignetes Siedlungsgelände besitzt oder solches im Wege des Austausches beschaffen kann, muß erwartet werden, daß sie ihr Gelände in erster Linie zur Verfügung stellt. Im übrigen ist in jedem Fall zu prüfen, ob neben dem domänenstaatlichen Land auch Grundbesitz anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Kirchenland) in angemessener Weise für die Erfüllung des Siedlungsbedürfnisses herangezogen werden kann."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Reichsminister für die
kirchlichen Angelegenheiten
I 1165/41, II Berlin W 8, den 22. September 1941.
An Leipziger Straße 3

a) die Deutsche Evangelische Kirche,
Berlin-Charlottenburg;
b) den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen,
Herrn Kardinal Bertram, Breslau.

In der Angelegenheit der Bereitstellung von Land für Kleinsiedlungen und Eigenheime für ländliche Arbeiter und Handwerker hat der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft mit seinem im Lw. RMBl. Nr. 15 vom Jahre 1941 abgedruckten Runderlaß vom 4. April 1941 - VII A 2194 - Richtlinien für den Verkauf von domänenstaatlichen Grundstücken zur Kleinsiedlung und zur Schaffung von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker erlassen. Die Richtlinien entsprechen

im wesentlichen der bisher schon in Preußen geltenden Regelung.

Gleichlautende Richtlinien hat der Herr Reichsforstmeister für den Verkauf forsteigener Grundstücke erlassen.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung, die nach dem Erlaß des Führers zur Vorbereitung des deutschen Wohnungsbaues nach dem Kriege vom 15. Nov. 1940 (RGBl. I S. 1495) - Ziff. II Absatz 3 - der Förderung des Baues von Kleinsiedlungen und Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker, namentlich auch im Kampfe gegen die Landflucht, zukommt, mache ich auf Wunsch des Herrn Reichskommissars für den sozialen Wohnungsbau in Berlin SW 11, Saarlandstraße 96, mit Bezug auf mein Rundschreiben vom 22. Januar 1937 - G I 4365 G II - auf die vorerwähnten Richtlinien hiermit aufmerksam, damit sie den deutschen evangelischen Landeskirchen und den deutschen Bischöfen einen Anhalt für das Verfahren bei der Bereitstellung von Land aus kirchlichem Eigentum geben können. Im Auftrag: gez. Dr. Stahn.

Nr. 35 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Exerzitienhaus Schönstatt bei Vallendar/Rhein vom 8. bis 14. Februar, vom 22. bis 27. Februar, vom 6. bis 11. April (für Religionslehrer) und vom 19. bis 24. April 1942. Anmeldungen sind zu richten an das Exerzitienhaus Vallendar/Rhein, Hillscheider Straße 2.

Nr. 36 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy.

Es wurde ernannt:

am 27. Jan.: Esser Josef Christian, Kaplan an St. Remigius in Viersen, zum Pfarrer in Großhau (Dek. Nideggen).

Sterbefälle von Geistlichen

der Diözese Aachen:

Es sind gestorben:

am 17. Jan.: Bomm Karl Stef. Hub., geb. 29. August 1878 in Köln, gew. 15. August 1903, Pfarrer in Weisweiler (Dek. Eschweiler);

am 21. Jan.: Goor P. Silvester, O. F. M., geb. 31. Dezember 1880 in Eupen, gew. 29. August 1909 in St. Trond (Belgien), Hausgeistlicher im St. Elisabethstift zu Düren (gl. Dek.);

" " " Pirnay Pascal Maximilian Hubert, Dr. theol. et phil., Geistlicher Rat ad honores, geb. 19. Juni 1873 in Aachen, gew. 28. Oktober 1899 in Rom, Pfarrer an St. Jakob in Aachen, Dechant des Dekanates Aachen-Südwest, Prosynodalrichter, Mitglied der Kommission für die inneren Angelegenheiten des Priesterseminars;

am 22. Jan.: Kaaf Franz, geb. 26. Januar 1878 in Düsseldorf, gew. 28. März 1903, Päpstlicher Ehrenkämmerer, ehem. Religionslehrer an den Städtischen Berufsschulen in Aachen; seit 1. Februar 1938 i. R., gestorben im Krankenhause zu Aachen-Forst;

am 25. Jan.: Jülich Josef Matth., geb. 4. Oktober 1861 in Ahrweiler (Diöz. Trier), gew. 15. August 1895 in Köln, ehem. Pfarrer in Hambach (Dek. Jülich), seit 1. Juli 1934 i. R. daselbst;

im Gebiete Eupen-Malmedy:

am 29. Jan.: Stanjeck Reinhold, geb. 17. Januar 1885 in Aachen, gew. 1908, zuletzt Pfarrer in Wirtzfeld (Dek. Malmedy), gestorben in der Städt. Krankenanstalt zu Düsseldorf;

der Erzdiözese Köln:

am 31. Dez. 1941: Müller Johannes, zuletzt Pfarrer in Baumberg, 67 Jahre alt;

am 11. Jan.: Hesse Wilhelm, Definitor und Pfarrer in Ichendorf, 58 Jahre alt.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 4 Aachen, den 15. Februar 1942 **12. Jahrgang**

Inhalt

	Seite		Seite
Nr. 37 Todesanzeigen im Kriege gefallener Theologen und Ordensleute unserer Diözese	37	Nr. 41 Päpstliches Auskunftsbüro	41
Nr. 38 Mitteilung betr Annahme von Manualstipendien bei Trination an Sonntagen oder Bination an Werktagen	38	Nr. 42 Betr. Seelsorge der Ukrainer	41
Nr. 39 Liturgische Anweisungen zu Brevier und Messe	38	Nr. 43 Betr Priester-Exerzitien in Kevelaer	41
Nr. 40 S. Congr. Rituum: Usus solius aquae in purificatione calicis et digitorum	41	Nr. 44 Betr. Einkommensteuerveranlagung der Geistlichen	42
		Nr. 45 Gesuchte Trauurkunde	42
		Nr. 46 Abgabe von Kinderbänkchen	42
		Nr. 47 Personalchronik der Diözese Aachen	42

Nr. 37

In treuer Pflichterfüllung starben für ihr Vaterland:

7. Backes Josef aus Baal, Theologiestudierender, geb. 7. November 1920 in Elberfeld, Inhaber des E. K. 2. Kl., gefallen als Unteroffizier im Dezember 1941 im Osten;

ferner nachstehende **Ordensangehörige** unserer Diözese:

Knöll Paschalis, geb. 1. Juli 1906 in Donaueschingen, Alexianerbruder in Aachen, Gefreiter bei der Luftwaffe, gefallen im September 1941 im Osten;

Horn Odilo, geb. 3. Januar 1916 in Salmendingen (Württemberg), Alexianerbruder in Aachen, Obergefreiter in einem Infanterie-Regiment, Inhaber des E. K. 2. Kl. und des Inf.-Sturmabzeichens, gefallen im November 1941 an der Ostfront;

Britz Fr. Edelbert, geb. 6. September 1918 in Sitzerath (Pf. Wadrill - Diöz. Trier), Klerikernovize im Franziskanerkloster zu M. Gladbach, Gefr. b. d. Luftw., Inh. des E. K. 1. u. 2. Kl. sowie der bronz. Frontflugspange, gefallen im Oktober 1941 im Osten;

Ziegler Rudolf, Br. Theodor im Franziskanerkloster zu M.-Gladbach, geb. 21. Februar 1917 in Lindlar, gefallen im Oktober 1941 im Osten;

Reidenbach Fritz, P. Guntram O. F. M. im Franziskanerkloster zu M.-Gladbach, geb. 20. November 1911 in Trier, gew. 24. Juli 1938, Sanitätsgefreiter in einer Panzer-Vorausabteilung, gefallen im November 1941 im Osten;

Schwanen Johannes, Br. Solanus im Franziskanerkloster zu M.-Gladbach, geb. 31. Dezember 1913 in Aachen, gefallen im Dezember 1941 im Osten. R. i. p.

Ihre Seelen werden dem priesterlichen Memento am Altare und dem Gebete der Gläubigen empfohlen.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 14. Februar 1942.

Nr. 38 Mitteilung betr. Annahme von Manualstipendien bei Trination an Sonntagen oder Bination an Werktagen.

Erzbischöfliche Kurie in Breslau
C. A. 567.

Wegen der in der Kriegszeit besonders häufigen dringenden Bitte zahlreicher Diözesanen um Annahme von Manual-Intentionen bei Trination und Bination ist das im folgenden mitgeteilte Indult auf Dauer der Kriegszeit bewilligt. Wie der Inhalt desselben zeigt, bleibt in Geltung, daß die Zulässigkeit von Bination an Werktagen abhängig bleibt von der Klausel: si adsit necessitas.

A. Kard. Bertram.

✦

Prot. Nr. 5018/41.

SACRA CONGREGATIO CONCILII.

Beatissime Pater,

Cardinalis Archiepiscopus Wratislaviensis ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus humillime sequentem precem concernentem perceptionem stipendii in Missis iteratis proponere audet:

Rescripto diei 8 Novembris 1939, sub n. 4536/39, per quinquennium indultum obtinuit erogandi eleemosynam Missarum binatarum favore adolescentium ad sacerdotium aspirantium. Quae facultas valet pro diebus dominicis et festis de praecepto.

Deinde Sacra Congregatio de Sacramentis d. d. 9 Aprilis 1941, sub numero 1682/41, ipsi et aliis Ordinariis, qui partem habent in Conferentiis Episcopalibus Fuldensibus, facultas ad triennium concessa est sacerdotibus indulgendi licentiam binandi Missam diebus etiam ferialibus, si adsit necessitas, cum multi sacerdotes ad militum nosocomia sint vocati, et qui remanent sacerdotes saepe ad assistendum matrimoniis vel funeribus et ad substituendos sacerdotes aegrotos in pagos vicinos excurrere debeant, quin Missam in ecclesia propria omittere expediat, vetita tamen celebranti pro una e duabus Missis eleemosynae perceptione.

Tandem rescripto eiusdem Congregationis de Sacramentis d. d. 24 Decembris 1939, n. 7025/39, ipsi et omnibus Germaniae Ordinariis durante bello facultas data est permittendi sacerdotibus, ut Sacrum ter eadem die litare valeant, diebus dominicis et festis de praecepto, quoties id necessarium videbitur pro bono fidelium, ob magnam penuriam sacerdotum ratione belli, vetita celebranti eleemosynae perceptione pro duabus Missis.

Jamvero hisce ob belli angustias tam duris temporibus populus fidelium intimo desiderio ad beneficia Sacrificii Missae anhelat et magnopere exoptat, ut ad varias suas proprias intentiones Missae persolvantur. Quapropter desideratissimum videretur, si gratiosa impertiri valeret licentia, etiam casu:

a) trinationis Missae diebus dominicis et festis de praecepto pro 2 resp. etiam 3 Missis;

b) binationis diebus ferialibus pro 2 Missis eleemosynam percipiendi, sub conditione, ut ea ex toto, non detracta ulla parte, ad Ordinariatum transmitteretur favore adolescentium ad sacerdotium aspiratium vel ad alios fines ecclesiasticos ab Ordinario determinandos.

Hoc modo possibile esset, magnum iam numerum Missarum sacerdotibus ad persolvendum traditarum et ob penuriam sacerdotum nondum persolutarum paullatim persolvere et flagranti desiderio fidelium satisfacere.

Pro qua gratia quam Cardinalis Archiepiscopus orator non solum pro sua archidioecesi, sed etiam pro ceteris dioecesibus Ordinariorum in Conferentiis Episcopalibus Fuldensibus partem habentium petit, maximas agit gratias.

Et Deus, etcc. . . . . .

Sacra Congregatio Concilii, attentis expositis ab E.mo Cardinali Archiepiscopo Wratislavien., eidem benigne tribuit facultates iuxta preces bello perdurante.

Datum Romae, die 29 Decembris 1941.

sign. F. Card. Marmaggi, Praefectus.
(L. S.) sign. G. Bruno, Secretarius.

✦

Aachen, den 3. Februar 1942.

Vorstehende Mitteilung geben wir hiermit zur Kenntnisnahme.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 39 Liturgische Anweisungen zu Brevier und Messe.

Per mens. Maium, Iunium, Iulium instituantur preces pro fructibus terrae.

1 R ✡ ✠F. 6. **Ss. Philippi* et Iacobi* Aplorum, d. 2. cl.** In M. Gl. Cr. Prf. Aplorum — In 2. Vp. cm. seq.,

2 A ✡ Sabb. **S. Athanasii, Ep. Dr., d** In M. Gl. Cr. — Vp. ✡ de seq., cm. praec. & Dom (*c. rub.*)

3 R ✡ ✠ Dom. 4. p. Pasch. **Inventio S. Crucis, d. 2. cl.** L. 9. hom. Dom. Ad Ld. cm. Dom. & Ss. Alexandri* & Soc. — In M. Gl. 2. or. Dom. 3. or. (in priv. ttm) Ss. Mm. Cr. Prf. de Cruce; ult. Ev. Dom. — In 2. Vp. cm. seq. & Dom.

4 A F. 2 **S. Monicae Vid.,** d. Ll. 1. N. *Inc. Ep. B. Iacobi,* e Dom. praec. cum suis ℟℟ — Vp. a cap. de seq. †, cm. praec.

5 A F. 3. **S. Pii V. Pp. C.** †, d. — Vp. ✡ de seq., cm. praec. (*c. rub.*)

6 R ✡ F. 4. **S. Ioannis* Ap. & Ev. ante Portam Lat.,** dm. In M. Gl. Cr. Prf. Aplorum — In 2. Vp. cm. seq.

7 R F. 5. **S. Stanislai Ep. Ms,** d. — Vp. ✡ de seq., cm. praec. (*c. alb.*)

8 A ✡ F. 6. **Apparitio S. Michaelis Arch.,** dm. In. M. Gl. Cr. — In 2. Vp. cm. seq.

9 A Sabb **S. Gregori Naz. Ep. C. Dr.,** d. In M. Gl. Cr. — Vp. de Dom. seq., cm. praec., S. Antonini & Ss. Gordiani & Epimachi Mm. (*c. alb.*)

10 A ✠ **Dom. 5. p. Pasch. De ea** sd. cm. S. Antonini & Ss. Mm in Ld. & M. — Gl. Cr. Prf. Pasch. — In 2. Vp. cm. S. Antonini.
cf. Direct. 1941 p. 21.

11 A (U) F. 2. **Rogationum, de ea** spl. Ad Mat. non dr *Te Deum.* Ad Ld. ana ad Bened. pr., cm de Cruce. *Litaniae.* Ad Prim. cap. *Regi,* prec. — In M. *Exaudivit,* 2. or. *Concede,* 3. or. *Eccl.* — Vp. de seq., cm. de Cruce. (*c rub.*)

12 R ● F. 3. Rog. **Ss. Nerei, Achillei, Domitillae & Pancratii Mm,** sd. Ad Ld. cm. de Cruce. *Litaniae* Ad Prim. prec. — In M. Gl. 2. or. Rog. 3. or. *Concede.* — Vp. de seq. †, cm. praec. & S. Servatii Ep. (Pr.). (*c. alb.*)

13 A + F. 4. Rog. & Vig. Ascensionis **S. Roberti Bellarmino Ep. C. D.,** † d. Ll. 1. N. *Fidelis sermo* L. 9. hom. & cm. Vig ac S. Servatii in Ld. *Litaniae.* - In M. Gl. 2. or. Vig 3. or. Rog. 4. or S. Servatii, Cr., ult. Ev. Vig. — Vp. ✡ de seq. sine cm. Doxol. Hymn. *Iesu, qui victor* usque ad 1. Vp. Pent.
De S. Bonifatio M. hoc anno nihil.
Infra seq. oct. prohib. M. vot. & ditorum etiam cantatae excepta unica M. exseq.

14 A ✡ ✠ F. 5. **ASCENSIONIS D. N. I CHR.,** d. 1. cl. cum oct. privil. 3. ord. Ad Prim. ℣ *Qui scandis* usque ad vig. Pentec. incl. — In M. Gl. Cr. Prf. & *Communic.* pr. per tot. oct. — In M. soll. cantato Ev. diac. extinguit Cer. pasch. ante inc. cel. — In 2. Vp. cm. seq.

15 A F. 6. **S. Ioannis Bapt. de la Salle C.** †. d. cm. oct. in Ld. & M. - Gl. 3. or. *Deus omnium,* Cr. — In 2. Vp. cm. seq. & oct.

16 A Sabb. **S. Ubaldi Ep. C.,** sd cm. oct. in Ld. & M. — Gl. 3 or. *Concede* Cr. — Vp. ✡ de seq., cm. praec. & S. Paschalis.

17 A ✡ ✠ **Dom. infra Oct. De ea,** sd. cm. S. Pasch. & oct. in Ld. & M — Gl. Cr. Prf. & c. oct. — In 2. Vp. cm. seq., S. Pasch. & oct.

18 R F. 2. **S. Venantii Ms,** d. Hymn. pr. Ad. Mat. cum Hymn. *Athleta* coniung. *Martyr Dei* e 1. Vp. sub una concl. cm. oct. in Ld. & M. — Gl. Cr. — Vp. a cap. de seq., cm. praec., oct. & S. Pudentianae Vs. (*c. alb.*)

19 A F. 3. **S. Petri Caelest. Pp. C.,** d. L. 9. S. Pudent. cm. oct. & S. Pudent. Vs in Ld. & M. — Gl. Cr. — In 2. Vp. cm. seq. & oct.
Cras hor. 4' a Aquisgr. Recollectio (in Sac. Seminarii).

20 A F. 4. **S. Bernardini Sen. C.,** sd. cm. oct. in Ld. & M. — Gl. 3. or. *Concede,* Cr. — Vp. ✡ de seq. (e 1. Vp. Festi), cm. praec.

21 A ✡ F. 5. **Octava Ascens.,** dm. Ut in Festo — 2. Vp.

22 A ✡ ● F. 6. **post oct. Ascens., de ea** sd. Ad Mat. omn. ut in Festo Ascens. praeter Ll. & ℟℟ Ad Ld. & hor. ut in Dom. infra oct. (om. cm. oct. in Ld.) Gl. 2. or. *Concede,* 3. or. *Eccl.* (Cr. om.), Prf. ttm de Ascens. 2. Vp. (ut in Dom. praec. sine cm. oct.)

23 R ✡ Sabb (*ieiun.*) **Vigilia Pent., de ea,** sd. Off. ut in Dom. praec & pr. loco. Usque ad Non. incl. *c. alb.*. ad benedict. font. *c. viol.* — Litan. duplic. - M. *(c. rub.)* soll. sine Introitu, ad M priv. Introitus *Cum sanctificatus* ut in fine M. hodiernae, sub Gl. pulsantur campanae, or. unica, ad Ev. non port. lumina, sed ttm incens. Cr. non dr; Prf.. *Communic. & Hanc igitur* pr. per tot. oct. — Vp. ✡ de seq.

24 R ✡ ✠DOM. PENTECOSTES d. 1. cl. cum Oct. priv. 1. ord. Per tot. oct. ad Tert. hymn. *Veni Creator;* ad 1. stroph. huius hymni atque in M. dum cantatur ℣ *Veni sancte* ante Sequentiam, omnes in choro genuf ectunt. — In M. Gl. Cr. Prf. *Communic.* et *Hanc igitur* pr. per tot. oct. — 2. Vp.
De S. Gregorio VII., Urbano I., Philippo Ner., Eleuth. hoc anno nihil.

25 R ✡ ✠F. 2. **PENTECOSTES** (Fest. praec.) d. 1. cl. Ut in Festo. — 2. Vp.

26 R ✡ ✠ F. 3. **PENT.** d. 1. cl. Ut in Festo. — In 2. Vp. cm. S. Bedae Venerab. C. ttm.

27 R ✡ F. 4. **Quat. Temp.** (*ieiun.*) **De oct.,** sd. cm. S. Bedae & S Ioannis I. in Ld. & M. — Gl. Cr. — In 2. Vp. cm. S. Augustini & S. Bedae.

28 R ✡ F. 5. **De oct.,** sd. cm. S. Augustini in Ld. & M. — Gl. Cr. — In 2. Vp cm. S. Aug. & Mariae M. de Paz

29 R ✡ F. 6. **Quat. Temp.** (*ieiun.*) **De oct.,** sd. cm S. Mariae M. in Ld. & M. — Gl. Cr. — In Vp. cm. S. Mariae M & S. Felicis I.

30 R ✡ Sabb. **Quat. Temp.** (*ieiun.*) **De oct.,** sd. cm. S. Felicis in Ld. & M. - Gl. Cr. — In fine Sequentiae om. *Alla* & p. Non. terminatur Tempus paschale.

BREVIARII PARS AESTIVA

Vp. ✡ de seq.. cm. Dom. (ana *Loquere,* ℣ *Vespertina*) Ana *Salve Regina.* (*c. alb.*)
cf. Direct. 1941 p. 24.

31 A ✡ ✠ Dom. 1. p. Pent. **FEST. SS. TRINITATIS d. 1. cl.** L. 9. hom. & cm. Dom. in Ld. Ad Prim. symb. *Quicumque.* In M. Gl. 2. or. Dom. Cr. Prf. de Trinit.. ult. Ev. Dom. — In 2. Vp. cm. Dom.
Cras resumenda est M. Dom. praec.

IUNIUS

1 V — F. 2. **De ea**, spl. Off. ut in Psalt. or. Dom. praec. Ad Ld. suffr. Ad Prim. cap. *Pacem*, prec. — In M. Dom. praec. (om. Gl. & Cr.) 2. or. *Ac.* 3. or. ad lib. — Vp. de seq., suffr. Ad Cpl. prec. (*c. rub*).

2 R ● — F. 3. **Ss. Marcellini & Soc.* Mm**, spl. L. 3. pr. Ad Ld. suffr Ad Prim prec. — In M. Gl. 2. or. *Ac.* 3. or. ad lib. — Vp. de fer., or. Dom. praec., suffr. Ad Cpl. prec. *(c. vir.)*

3 V ● — F. 4. **De ea**, spl. Sicut in fer. 2. — In M. 2. or. *Ac.* 3. or. *Fidelium*, 4. or. ad lib. — Vp. ✡ de seq. × *(c. alb.)*

M. conv. celebrari debet pro dftis.
De S. Francisco Caracc. hoc anno nihil.
Infra seq. oct. Corp. Christi & Ssmi C. I. prohib. M. vot. & dftorum etiam cantatae, excepta unica M. exseq.

4 A ✡ — ✠ F. 5. **SMI CORPORIS CHRISTI**, d. 1. cl. cum oct. privil. 2. ord. — In M. Gl. Sequent. Cr. Prf. Nat. per oct. — In 2. Vp. cm. ×

Ordinem proc. vide in Coll. Rit. VII, 4.
Diebus infra oct. (non vero in die oct.) Sequent. *Lauda Sion* in M. prv. sine cantu om. potest & tunc add. *Alla* in fine Grau.
Festum S. Bonifatii Ep. & Ms hoc anno transfertur in diem 13 h. m.
Cras loco M. vot. Sacr. Cordis sumenda est M. oct. (unica or.)

5 A ✡ — F. 6. **infr. oct.**, sd. Ut in Festo. In M. Gl. 2. or. *Concede*, 3. or. *Eccl.* Cr. — In 2. Vp. cm. S. Norberti Ep. C. ×

Cras loco M. vot. *S. et Aeterni Sacerdotis* sumenda est M. oct. (sine cm.)

6 A ✡ — Sabb **infr. oct.**, sd. cm. S. Norberti in Ld. & M. — Gl. Cr. — Vp. de Dom. seq. (pr. loco), cm. praec. & S. Norberti. ×

7 A ✡ — ✠ **Dom. infra oct.** (2. p. Pent.) **De ea**, sd. cm. oct. in Ld. & M. — Gl. Cr. Prf. Nat. — In 2. Vp. cm. oct. (e 1. Vp.) ×

8 A ✡ — F. 2. **infra oct.** sd. In M. Gl. 2. or. *Concede*, 3. or. *Eccl.* Cr. — In 2. Vp. cm. Ss. Primi & Feliciani Mm. ×

9 A ✡ — F. 3. **infra oct.**, sd. In Ld. & M. cm. Ss. Mm. — Gl. 3. or. *Concede*. Cr. — In 2. Vp. cm. S. Margar. ×

10 A ✡ — F. 4. **infra oct**, sd. cm. S. Margaritae in Ld. & M. — Gl. 3. or. *Concede* Cr. — Vp. de seq. (e 1. Vp. Festi), cm. S. Barnabae Ap. & S. Marg. ×

11 A ✡ — F. 5. **Oct. Ssmi Corp. Chr.**, dm. Ll. 1. N. *Congregati* (olim assign. fer. 6. seq.) cum ℟℟ de oct. cm. S. Barnabae* in Ld. & M. — Gl. Sequentia, Cr. — Vp. ✡ de seq. sine cm. Doxol. Hymn. *Iesu . . . qui corde* per tot. oct.

De S. Joanne a S. Fac., Basilide & Soc. ac Leone III. hoc anno nihil.

12 A ✡ — F. 6. **SACRATISSIMI CORDIS IESU**, d. 1. cl. cum oct. privil. 3. ord. Ad Prim. *Qui corde fundis* per tot. oct. — In M. Gl. Cr Prf. pr. per tot. oct. nisi aliter not. — In 2. Vp. cm. seq.

13 R ✡ — Sabb. **S. Bonifatii Ep. M.**, d. 2. cl. (e die 5. h. m.) Ll. 1. N. *A Mileto* L. 9. S. Ant. Ad Ld. cm. S. Antonii & oct. — In M. Gl. 2. or. S. Antonii 3. or. oct. Cr. — In 2. Vp. cm. Dom., S. Antonii, S. Basilii Ep. Dr. & oct.

Cras omnes Missae (praeter conventualem) de Festo Sacr. Cordis Iesu celebrari possunt. In M. (ut in Festo d. 12. h. m.) (*c. alb.*) Gl. 2. or. Dom. Cr. Prf. pr.; ult. Ev. Dom.

14 A ✡ — ✠ **Dom. infra oct. Ssmi Cordis**, (3. p. Pent.) **De ea** sd. cm. S. Basilii & oct. in Ld. & M. — Gl. Cr. Prf. oct. — In 2. Vp. cm. seq., S. Basilii & Ss. Viti & Soc. Mm.

15 A ✡ — F. 2 **De 4. die infra oct. Ss. Cordis**, sd. ut in Festo. L. 9. & cm Ss. Viti & Soc Mm. in Ld. & M. — Gl. 3. or. *Concede* Cr. — 2. Vp.

16 A ✡ — F. 3. **De 5. die infra oct. Ss. Cordis**, sd. In M. Gl. 2. or. *Concede*, 3. or. *Eccl.* Cr. — 2. Vp.

Cras hor. 4½ Aquisgr. Recollectio (in Sac. Seminarii).

17 A ✡ — F. 4. **De 6. die infra oct. Ss. Cordis**, sd. Sicut heri — Vp. de seq. (anae & pss. de fer.), cm. oct. & Ss. Marci & Marcelliani Mm.

18 A — F. 5. **S. Ephraem Syri, C. Dr.** d. L. 9. Ss. Mm cm. oct. & Ss. Mm. in Ld. & M. — Gl. Cr. — Vp. ✡ de seq. (e 1. Vp Festi) cm. praec., S. Julianae Falcon. & Ss. Gervasii & Protasii Mm.

19 A ✡ — F. 6. **Octava Ss. Cordis**, dm. L. 9. S. Julianae. Ad Ld. & M. cm S. Jul. & Ss. Gerv. & Prot. Mm. — Gl. Cr. — In 2. Vp. cm. seq., S. Jul. & S. Silverii.

20 A ● — Sabb. **De S. Maria in Sabb.**, spl. L. 3. pr. *Vehementer*, cm. S. Silverii in Ld (suffr. praecis.) & M. — Gl. 3. or. de S. Spir. Prf *in Venerat one.* × — Vp. de Dom. seq., cm. S. Aloysii. (*c. vir.*)

21 V — ✠ **Dom. 4. p. Pent.** De ea sd. cm. S. Aloysii in Ld. & M. — Gl. Cr. Prf. Trinit. — In 2. Vp. cm. seq. & S. Aloysii.

22 A — F. 2. **S. Paulini, Ep. C. d.** — 2. Vp.

23 U — F 3. **Vig. S. Ioannis* Bapt. de ea** spl. Prec. fer. ubique. Ad Ld (II) suffr. Ad Prim. cap. *Pacem.* — In M. 2. or. *Concede*, 3. or. *Eccl.* — Vp. ✡ de seq. (*c. alb.*)

24 A ✡ — ✠ F. 4. **Nativitas S Ioannis* Bapt.**, d. 1. cl. cum oct. coi. In M. Gl. Cr. — In 2. Vp. cm. seq.

25 A — F. 5. **S. Gulielmi Abb.**, d cm. oct.* in Ld. & M. — Gl. Cr. — Vp. a cap. de seq., cm. praec. & oct. (*c. rub.*)

26 R — F. 6. **Ss. Ioannis* & Pauli* Mm**, d. ℟ 8. *Haec est vera.* Ad Ld. ✡ cm. oct. — In M. Gl. 2. or. oct.*, Cr. — In 2. Vp. ✡ cm. oct. (e 1. Vp.), Cpl. de fer.

27 A + — Sabb. Vig. antic. **Ss. Petri* & Pauli* Aplorum. De 4. die inf. oct. S. Ioannis***, sd. L. 9 hom. & cm. Vig. in Ld. & M. — Gl. 3. or. *Concede*. Cr. ult. Ev. Vig. — Vp. de Dom. seq., cm. oct. & S. Irenaei Ep. Ms. *(c. vir.)*

Cras fideles admoneantur de cultu consueto Ssmi Cordis seq. fer. 6. necnon pro sanctificatione cleri seq. Sabb. habendo.

28 V — ✠ **Dom. 5. p. Pent. De ea** sd cm. S. Irenaei & oct.* in Ld. & M. — Gl. Cr. Prf. Trinit. — Vp. ✡ de seq. cm. Dom. ltm. (*c. rub.*)

29 R ✡ — ✠ F. 2. **Ss. Petri* & Pauli* Aplorum**, d. 1. cl. cum oct. coi. — In M. Gl. Cr. Prf. Aplorum — 2. Vp.

30 R ✡ — F. 3. **Commemoratio S. Pauli* Ap.**, dm. cm. S. Petri* & oct. S. Ioannis* in Ld. & M. — Gl. Cr. Prf Aplorum — Vp. ✡ de seq. sine cm.

Nr. 40 Usus solius aquae in purificatione calicis et digitorum.

Sacra Congregatio Rituum. Nr. 1260/942.

Beatissime Pater,

Cardinales Archiepiscopi Monacensis-Frisingensis et Vratislaviensis ad Sanctitatis Vestrae pedes provoluti reverenter exponunt quod majores in dies difficultates obveniunt in procurando vino pro sacrosancto Missae sacrificio, quo fit ut sacerdotes tum in patria cum in castris nonnisi parvam quantitatem consecrare valeant. Hinc iidem Cardinales Archiepiscopi, nomine omnium Germaniae Ordinariorum, Sanctitatem Vestram rogant, ut, perdurante difficultate, ubi opus sit, in purificatione calicis ac digitorum ablutione intra Missam, usum solius aquae, omisso vino, permittere dignetur.

DIOECESIUM GERMANIAE.

Sanctissimus Dominus noster Pius Papa XII. has preces ab infrascripto Sacrorum Rituum Congregationis Cardinali Praefecto relatas libenter excipiens, benigne annuere dignatus est pro gratia juxta petita in casu verae necessitatis; servatis de cetero servandis. Ad annum. Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die 9 Januarii 1942.

sign. † Carolus Card. Salotti,
S. R. C. Praefectus.

(L. S.) sign. A. Carinci, S. R. C. Secretarius.

Nr. 41 Päpstliches Auskunftsbüro.

Aachen, den 3. Februar 1942.

Papst Pius XII. hat für Kriegsgefangene, Vermißte, Flüchtlinge und Zivilinternierte ein Auskunftsbüro eingerichtet. Die Adresse lautet: Segretaria di Stato Ufizio Informazioni Città del Vaticano. Die Anfragen dürfen gemäß internationalen Vereinbarungen 25 Worte nicht übersteigen und müssen die genauen Anschriften des Anfragenden und des Gesuchten enthalten. Am besten ist es, bei der obengenannten Stelle einen Vordruck zu erbitten und gewissenhaft auszufüllen, evtl. durch die oberhirtliche Stelle.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 42 Betr. Seelsorge der Ukrainer.

Aachen, den 5. Februar 1942.

In dem ersten Amtsblatt der Apostolischen Visitatur der Ukrainer des byzantinisch-slavischen (gr.-kath.) Ritus in Großdeutschland wird folgendes bekannt gegeben:

„Durch die Ernennung des H. H. Prälaten Msgr. Dr. Peter Werhun zum Ordinarius der Ukrainer in Großdeutschland ging die Jurisdiktion über die Ukrainer von den H. H. lat. Diözesanbischöfen an den Apostolischen Visitator über. Nur er kann gültig die Fakultäten (Beichtvollmacht, Spendung der heiligen Sakramente usw.) an die ukrainischen Geistlichen verleihen. Die ukrainischen Priester in der Ostmark können diese Fakultäten für die Ostmark auch von Sr. Eminenz Hochwürdigsten Herrn Erzbischof in Wien erbitten.

Nur die Priester, die in der praktischen Seelsorge stehen, haben das Recht, die heiligen Sakramente zu spenden und zu predigen. Alle anderen Mitbrüder dürfen, wenn sie ein vom Visitator ausgestelltes Zelebret haben, die heilige Messe zelebrieren. Bei stichhaltigen Gründen können sie um die obigen Fakultäten beim Apostolischen Visitator schriftlich angehen.

Das Zelebret ist mit einem Lichtbild des Eigentümers zu versehen. Zu diesem Zweck hat jeder Priester, der noch nicht im Besitz des Zelebretes ist, zwei Lichtbilder mit genauen Personalien der Kanzlei der Apostolischen Visitatur zu übersenden."

Indem wir diese Anordnung zur Kenntnis bringen, ersuchen wir die Herren Pfarrer und Pfarrektoren, uns baldigst mitzuteilen, wie viele Ukrainer sich in ihrer Pfarrgemeinde befinden, die griechisch-katholisch-uniert sind. Die Orthodoxen, die sich fälschlich „prawoslawei" nennen, brauchen als Nichtkatholiken nicht verzeichnet zu werden. Als Seelsorger der Ukrainer ist für die Diözese Aachen der Herr Kaplan Jaroslaus Polanskyj in Limburg-Lahn, Wiesbadener Straße 1, Pallotinerkloster, beauftragt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 43 Betr. Priester-Exerzitien in Kevelaer.

Aachen, den 6. Februar 1942.

Vom Pfarramt in Kevelaer werden wir um die Bekanntgebung gebeten, daß die im Kirchlichen Anzeiger 1941, Stück 1, Seite 5, angekündigten

Exerzitien für Religionslehrer (überhaupt für solche Herren, die nicht durch Seelsorgsarbeit in den Kartagen gebunden sind) erst am 31. März, abends, beginnen und am Karsamstag, morgens, schließen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 44 Betr. Einkommensteuerveranlagung der Geistlichen.

Nachtrag zur 5. Auflage der Schrift von Prof. Dr. Heinr. Weber: „Die Einkommensteuer der Geistlichen."

Aachen, den 9. Februar 1942.

Seit dem Erscheinen der 5. Auflage im vorigen Jahre (vgl. K. Anz. 1941, Stück 4, S. 31) sind einige Neuregelungen (z. B. Pauschalierung der Werbungskosten und Sonderausgaben, Neuordnung der Lohnsteuer und des Kriegszuschlages u. a.) ergangen, die auch für Geistliche von allgemeiner praktischer Bedeutung sind. Diese neuen Bestimmungen sind in Form eines Nachtrages zu der oben genannten Schrift erschienen. Soweit das Buch selbst bestellt wird, erfolgt die Lieferung unter Beifügung des Nachtrages zum Gesamtpreise von 1, 95 RM. Es kann aber auch der Nachtrag gesondert zum Preise von 0,25 RM. von der Druckerei R. Nischkowsky, Breslau I, Schuhbrücke 43, oder im Buchhandel bezogen werden. Da erst durch den Nachtrag die Schrift auf den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung gebracht wird, empfiehlt sich die Nachbestellung desselben unter Benutzung der oben genannten Anschrift.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 45 Gesuchte Trauurkunde.

Aachen, den 10. Februar 1942.

Gesucht wird die Trauung des Johann Breuer und der Agnes Maria Rongen. Da diesem Ehepaar am 10. Oktober 1843 in Geilenkirchen ein Kind geboren wurde, kommt für die Trauung etwa die Zeit von 1818 bis 1843 in Frage. Johann Breuer war geboren am 12. September 1800 zu Borschemich, Agnes Maria Rongen am 16. August 1798 zu Hünshoven. Da großer Wert auf die Ermittelung dieser Trauurkunde gelegt wird, werden die Hochwürdigen Herren Pfarrer um baldige Feststellung und um Übersendung der Trauurkunde an das Bischöfliche Diözesanarchiv in Aachen gebeten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 46 Abgabe von Kinderbänkchen.

Aachen, den 12. Februar 1942.

Die Katholische Pfarrgemeinde Letterath (Post Randerath) hat Kinderkniebänkchen aus Spessarteiche (Hocker, ohne Armlehne, für 114 Kinder), vorzüglich erhalten, abzugeben. Länge des einzelnen Bänkchens 53 cm, Breite 44 cm. Sechs Bankreihen sind je 4,77 m, vier je 3,71 m lang. Gesamtlänge 60,42 m. Interessenten mögen sich mit dem Pfarramt in Verbindung setzen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 47 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 5. Febr.: Didden Heinrich, Kaplan in Malmedy, zum Kaplan an St. Mariä-Himmelfahrt in M. Gladbach (Dek. M.Gladbach-West);

" " " wurde die unter dem 27. Dezember 1941 erfolgte Ernennung des Kaplans Dr. rer. nat. Erich Feicks an St. Josef in Düren, zum Kaplan an St. Mariä-Rosenkranz in M.Gladbach, wegen Einberufung zum Wehrdienst zurückgenommen.

Sterbefälle von Geistlichen

der Diözese Aachen:

Es sind gestorben:

am 4. Febr.: Zimmermann Hermann Josef, geb. 28. Oktober 1866 in Köln, gew. 15. August 1895, Pfarrer an St. Mariä-Himmelfahrt in M.Gladbach-Neuwerk (Dek. M.Gladbach-Ost);

der Erzdiözese Köln:

am 25. Jan.: Mülhaus Richard, Pfarrer in Marienheide (57 Jahre alt).

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 5 Aachen, den 1. März 1942 **12. Jahrgang**

Inhalt

	Seite		Seite
Nr. 48 Krönungstag des Heiligen Vaters Papst Pius XII.	43	Nr. 56 Umsatzsteuer	47
Nr. 49 Meßfeier außerhalb der normalen Zeit bei privater Zelebration der Priestersoldaten	43	Nr. 57 Seelsorgliche Betreuung der in Anstalten untergebrachten Geisteskranken	48
Nr. 50 Annahme von Manualstipendien bei Trination an Sonn- und Festtagen und Bination an Wochentagen	44	Nr. 58 Kriegsverschollenheit	48
Nr. 51 Dispens vom Jejunium eucharisticum	44	Nr. 59 Kirche und Orden	48
Nr. 52 Liturgische Anweisungen zu Brevier und Messe	44	Nr. 60 Pax-Krankenkasse	49
Nr. 53 Päpstliches Werk für Priesterberufungen	47	Nr. 61 Verbreitung eines gefälschten Briefes	50
Nr. 54 Überlassung von Schulräumen für kirchliche Zwecke	47	Nr. 62 Betr. Priester-Exerzitien in Kevelaer	50
Nr. 55 Grundstückspreise	47	Nr. 63 Personalchronik der Diözese Aachen	50
		Nr. 64 Vermischte kirchliche Nachrichten	50

Nr. 48 Krönungstag des Heiligen Vaters Papst Pius XII.

Aachen, den 16. Februar 1942.

Am 2. März d. J. sind zwei Jahre verflossen, seitdem Pius XII. zum Vater der Christenheit gewählt und zehn Tage später feierlich gekrönt worden ist.

In der gegenwärtigen Zeit eines Weltkrieges gedenken wir um so inniger im Gebet und beim heiligen Opfer der Anliegen und Sorgen des Oberhauptes der Weltkirche.

In dankbarer Ehrfurcht erinnern sich in diesem Jahre die Katholiken des Erdkreises, zumal in Deutschland, an die Bischofsweihe, die Nuntius Pacelli zu Beginn seiner Segensmission in unserem Vaterland in Rom vor 25 Jahren erhalten hat und bereiten sich geistig vor auf die Feier des Bischofsjubiläums des Heiligen Vaters, das an Christi Himmelfahrt 1942 in der ganzen katholischen Welt festlich begangen werden wird.

Als den Papstsonntag bestimmen wir den 8. März und ordnen an: feierliches Hochamt, nach demselben Aussetzung des Allerheiligsten in der Monstranz, Gebet für den Heiligen Vater, Ambrosianischer Lobgesang und sakramentaler Segen.

An dem genannten Sonntag ist in allen heiligen Messen die oratio pro Papa einzulegen.

Die Gläubigen sind in der Predigt auf die Bedeutung des Tages hinzuweisen und zum Gebet für den Heiligen Vater anzueifern.

Die Teilnehmer an dieser Feier können unter den gewöhnlichen Bedingungen einen vollkommenen Ablaß gewinnen.

Am Sonntag vorher sollen die Gläubigen auf die Krönungsgedenkfeier aufmerksam gemacht und eingeladen werden, an dem feierlichen Gottesdienst teilzunehmen und die heilige Kommunion für den Heiligen Vater aufzuopfern.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 49 Meßfeier außerhalb der normalen Zeit bei privater Zelebration der Priestersoldaten.

Nuntiatura Apostolica
in Germania.

Berolini die V Januarii MCMXLII.

Excellentissime Domine!

Ex mandato Eminentissimi Domini Aloysii Cardinalis Maglione, a secretis Status Suae Sanctitatis, honori mihi duco cum Excellentia Tua Reverendissima communicare, Beatissimum Patrem, precibus annuentem ab Excel-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 27. Februar 1942

lentia Tua in supplici libello, die vigesima septima mensis novembris anni nuper elapsi exarato, prolatis facultatem Tibi facere concedendi Sacerdotibus, qui in Exercitu Germanico, uti milites servitiis sanitatis addicti stipendia merentur, permissionem, celebrandi Augustissimum Sacrificium Missae horis pomeridianis et vespertinis diebus dominicis et festis de praecepto si, servitii causa, sint impediti, quominus Sacrum litent horis in Codice Juris Canonici statutis, dummodo jejunium naturale servetur per quatuor horas ante Missae celebrationem et remoto scandalo.

Hac facultate Excellentia Tua uti potest durante praesenti bello.

Haec dum Tecum communico, occasionem nanciscor, ut sensus exprimam observantiae meae atque permanere exopto.

(Unterschrift.)

✦

Aachen, den 17. Februar 1942.

Auf Grund der in obigem Reskript gewährten Vollmacht erteilt der Katholische Feldbischof der Wehrmacht allen Priestersoldaten des Feld- und Ersatzheeres die Erlaubnis zur privaten Zelebration in den Nachmittags- und Abendstunden. Folgendes ist hierbei zu beachten:

a) Diese Erlaubnis ist eingeschränkt auf die Sonn- und vorgeschriebenen Feiertage.

b) Sie kann nur gewährt werden unter der Voraussetzung, daß der Dienst eine Zelebration in der vom C. J. C. vorgesehenen Zeit nicht ermöglicht.

c) Ein jejunium naturale von vier Stunden vor der Feier des Meßopfers ist einzuhalten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 50 Annahme von Manualstipendien bei Trination an Sonn- und Festtagen und Bination an Wochentagen.

Aachen, den 18. Februar 1942.

Wegen der in der Kriegszeit besonders häufigen dringenden Bitten der Gläubigen um Annahme von Intentionen bei Trination und Bination hat der Heilige Vater für die Dauer des Krieges gestattet, daß die Priester für die Trinationsmessen an Sonn- und Festtagen und für die Binationsmessen an Wochentagen Stipendien annehmen dürfen. Diese Stipendien sind jedoch ohne jeden Abzug an die Bistumskasse für die Zwecke der Priesterausbildung oder für andere kirchliche vom Ordinarius zu bestimmende Zwecke abzuliefern [... sub conditione, ut ea [i. e. eleemosyna pro missa] ex toto, non detracta ulla parte, ad Ordinarium transmitteretur favore adolescentium ad sacerdotium aspirantium vel ad alios fines ecclesiasticos ab Ordinario determinandos]. Das Dekret der S. Congreg. Concilii ist datiert vom 29. 12. 1941, Prot. Nr. 5018/41 (vgl. K. A. 1942, S. 38). Die übrigen im K. A. bekanntgegebenen Bestimmungen über Trination an Sonn- und Festtagen und Bination an Wochentagen bleiben in Kraft. Desgleichen die Vorschriften über die Bination an Sonn- und Festtagen.

Die genannten Stipendien sind gemeinsam mit den anderen Binationsstipendien vierteljährlich durch die Dechanten an uns abzuführen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 51 Dispens vom Jejunium eucharisticum.

Aachen, den 19. Februar 1942.

Durch Indult der Sacra Congregatio de Sacramentis vom 12. Januar 1942 bin ich ermächtigt worden, folgenden Gläubigen Dispens vom Jejunium eucharisticum zu erteilen, soweit sie dasselbe nicht gut einhalten können:

1. Kranken, die nicht nur vorübergehend erkrankt sind, auch wenn sie nicht zu Bett liegen und die Kirche besuchen können.

In dem vorstehenden Falle ist die Dispens jedes Mal vom Ordinarius in üblicher Weise zu erbitten.

2. Gläubigen, die einen großen Teil der Nacht ermüdende Arbeit zu leisten haben.

Ich bevollmächtige alle Seelsorgsgeistlichen, in diskreter Weise nicht allgemein, sondern in einzelnen Fällen den unter 2. genannten Gläubigen Dispens vom Jejunium eucharisticum an Sonn- und gebotenen Feiertagen zu erteilen mit der Maßgabe, daß dieselben vier Stunden vor dem Empfang der heiligen Kommunion das Gebot der Nüchternheit einhalten müssen, vorher aber nicht nur Flüssigkeit, sondern auch feste Speisen genießen dürfen.

✦ Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

Nr. 52 Liturgische Anweisungen zu Brevier und Messe.

Nr. 53 Päpstliches Werk für Priesterberufungen.

Aachen, den 19. Februar 1942.

Papst Pius XII. hat durch Motu proprio vom 4. November 1941, das mit den Worten „Cum Nobis" beginnt, bei der Kongregation der Seminarien und Universitäten ein Päpstliches Werk für Priesterberufungen errichtet. Es soll

a) mit allen Mitteln unter Zuhilfenahme der bei den einzelnen Bistümern bestehenden Einrichtungen die Berufungen zum geistlichen Stande unter seine Obhut und Unterstützung nehmen,

b) das rechte Verständnis für die Würde und die Notwendigkeit des katholischen Priestertums verbreiten,

c) die Gläubigen der ganzen Welt in der Einheit des Gebetes und der religiösen Übungen für Weckung und Pflege der Priesterberufe vereinigen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 54 Überlassung von Schulräumen für kirchliche Zwecke.

Aachen, den 20. Februar 1942.

Nachstehende Verfügung bringen wir hiermit zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

◆

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Berlin, den 18. Dez. 1941.
E II c 3215. E III [a].

In letzter Zeit ist verschiedentlich die Frage aufgeworfen, ob es zulässig ist, Schulräume für kirchliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Hierzu bemerke ich:

Die Entscheidung über Anträge auf Verwendung von Schulräumen für kirchliche Zwecke ist Sache der Schulträger. Diese haben sich dabei von dem Grundsatz leiten zu lassen, daß die Schulräume in erster Linie Schulzwecken zu dienen haben und eine Benutzung für schulfremde Zwecke nur dann in Betracht kommen kann, wenn dadurch die Verwendung der Räume für die Zwecke der Schulerziehung nicht beeinträchtigt wird. Der gegenwärtige Raummangel, der durch die Inanspruchnahme von Schulgebäuden für Zwecke der Wehrmacht und der Kriegswirtschaft hervorgerufen ist und in den luftgefährdeten Gebieten durch die vielfach notwendige Verlegung des Schulunterrichts auf den Nachmittag verstärkt wird, macht eine Verwendung der den Schulen noch zur Verfügung stehenden Räume für andere als schulische Zwecke vielfach undurchführbar. Ich will jedoch bis auf weiteres keine Einwendungen dagegen erheben, daß dort, wo eine Störung des Schulbetriebes dadurch nicht zu befürchten ist, Schulräume in dem bisher üblichen Umfange und im Rahmen bestehender vertraglicher Vereinbarungen für kirchliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, sofern hierfür geeignete kircheneigene Räume in erreichbarer Nähe nicht vorhanden sind. Dabei setze ich voraus, daß es sich um zulässige kirchliche Veranstaltungen handelt, gegen die von polizeilicher Seite keine Bedenken erhoben werden.

Neue vertragliche Abmachungen über die Verwendung von Schulräumen für kirchliche Zwecke sind nicht zu treffen. (Vgl. auch Nr. II A 8 der Ausf. Anw. z. d. Ges. über die Trennung dauernd vereinigter Schul- und Kirchenämter vom 7. Sept. 1938; vom 13. Oktober 1938 - RMin.-Amtsblatt S. 465 -). gez. Rust.

Nr. 55 Grundstückspreise.

Aachen, den 21. Februar 1942.

Wenn der in einem Veräußerungsvertrag von den Parteien vereinbarte Grundstückspreis von der Preisprüfungsstelle herabgesetzt wird, so war bisher vielfach behauptet worden, daß dann lediglich der neue Veräußerungspreis in den Vertrag einzusetzen sei, der abgeschlossene Kaufvertrag selbst aber seine volle Gültigkeit behalte. Nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 30. Januar 1941 ist aber in solchem Falle der abgeschlossene Vertrag in vollem Umfange nichtig (Deutsche Justiz S. 408; Deutsches Recht 1941 S. 1093). Der Verkäufer kann also nicht auf Grund des abgeschlossenen Veräußerungsvertrags genötigt werden, dem Erwerber das Grundstück zu dem geringeren Preise zu lassen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 56 Umsatzsteuer.

Aachen, den 23. Februar 1942.

Laut Erlaß des RdF. vom 23. Januar 1942 (Reichssteuerblatt S. 33) brauchen in Zukunft die vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen nicht mehr dem Finanzamt eingereicht zu werden.

Die Umsatzsteuer ist wie bisher zu berechnen und zum 10./1., 10./4., 10./7., 10./10. für das verflossene Vierteljahr einzuzahlen.

Die Berechnung geschieht in der jährlichen Umsatzsteuererklärung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 57 Seelsorgliche Betreuung der in Anstalten untergebrachten Geisteskranken.

Aachen, den 24. Februar 1942.

Der RdErl. d. RMdJ. vom 9. April 1941 (s. K. A. 1941, S. 64) betr. Betätigung der Glaubensgemeinschaften in den öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten wird von manchen Anstaltsleitungen und deren Aufsichtsbehörde so ausgelegt, daß auch Geisteskranke, die in den Anstalten untergebracht sind, nur dann seelsorglich betreut werden dürfen, wenn die Angehörigen oder die Vormünder dies ausdrücklich beantragen. Wenn daher die in Frage kommenden katholischen Angehörigen und Vormünder Mitteilung erhalten, daß ihre geisteskranken Verwandten oder Mündel in eine andere Anstalt verlegt worden sind, wollen sie alsbald an die Leitung dieser neuen Anstalt den Antrag richten:

„Ich wünsche für meinen Verwandten (Vater, Sohn, Bruder, Schwester usw.) N. N. die seelsorgliche Betreuung durch den zuständigen katholischen Geistlichen, und zwar: Regelmäßigen Besuch, Beistand in der Krankheit und in der Sterbestunde und im Todesfall kirchliche Beerdigung."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 58 Kriegsverschollenheit.

Aachen, den 25. Februar 1942.

Durch das Gesetz über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit (VerschollG.) vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1186) wurden die bisherigen Vorschriften über die Todeserklärung (vor allem §§ 13 bis 20 BGB.) mit Wirkung vom 15. Juli 1939 ersetzt und ergänzt. Das Aufgebotsverfahren ist seither eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit; es wird vom Amtsgericht nur auf Antrag eingeleitet. - Nach einer Ergänzungs-VO. vom 17. Januar 1942 (RGBl. I S. 31) kann nun von der Bekanntmachung des Aufgebots in einer Tageszeitung abgesehen werden, wenn es sich um einen Fall der Kriegsverschollenheit auf Grund des gegenwärtigen Krieges handelt. In diesem Fall muß jedoch das Aufgebot durch Anheftung an die Gerichtstafel öffentlich bekanntgemacht werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 59 Kirche und Orden.

Aachen, den 26. Februar 1942.

Abt Raphael Molitor O. S. B. hat im Antonius-Verlag zu Breslau-Carlowitz eine kanonistische Studie herausgegeben „Orden und Kloster als kirchliche moralische Person", die über das, was der Titel des Buches sagt, weit hinausgehend, eine ausgezeichnete Darlegung der Stellung des Ordenswesens in der Kirche enthält: Die Orden sind kirchliche (moralische) Personen, ihre Güter sind Kirchengut, ihre Ämter sind Officia ecclesiastica, ihre Mitglieder gehören dem kirchlichen Stand an. Orden und Klöster sind Organe der Kirche und erfüllen eine ungemein wichtige kirchliche Sendung: in der ordentlichen und außerordentlichen Seelsorge, in der Heidenmission, in der Karitas, in der besonderen Pflege der Liturgie. Sind die genannten Gesichtspunkte schon von hoher Bedeutung für die heutige Zeit und geeignet, viele Vorurteile auf Seiten der Gegner und vielleicht auch hie und da in unseren eigenen Reihen zu beseitigen, so verdienen eine noch stärkere Beachtung die grundsätzlichen lichtvollen Ausführungen des letzten Kapitels: Orden und Klöster in ihren kirchlichen Zwecken. Gewiß verfolgen die Orden ihrer inneren Bestimmung nach den Zweck, ihren Mitgliedern im Streben nach evangelischer Vollkommenheit behilflich zu sein. Aber nichts ist verkehrter als der neuestens erhobene Einwand, mit der Zielsetzung der Selbstheiligung ihrer Mitglieder seien diese klösterlichen Organisationen etwas rein Privates und Privatrechtliches, private, wenn auch kirchlich anerkannte Vereine zur Förderung persönlicher Interessen, es handle sich bei ihnen um die Erstrebung egoistischer, wenn auch geistiger, Vorteile, die der einzelne durch sein Leben im Orden für sich erhofft, es sei ein organisierter und gewollter Individualismus, der nichts mit den Gemeinschaftsaufgaben und den öffentlichen Bestrebungen der Kirche zu tun habe, und darum könnten die Klöster und Orden keine organischen Glieder der Kirche sein. Demgegenüber ist zu betonen: Die Pflicht der Selbstheiligung und der Rettung der eigenen Seele ist für jeden Christen das eine Notwendige. Niemals aber wird

durch diesen Zweck das erste und höchste Gebot außer Kraft gesetzt oder beiseite geschoben: Gott über alles! Operi Dei nihil anteponatur! Ut in omnibus glorificetur Deus! Die Orden wollen, das ist ihre wesentliche Aufgabe, der Ehre Gottes dienen. Omnia ad maiorem Dei gloriam! Der Grundgedanke jedes Ordenslebens beruht auf der Tugend der religio, daher der kirchliche Name: Religiosen. Der ganze Stand ist nicht vom Menschen her zu verstehen, sondern weit über ihn hinaus, auf den Urgrund aller Gemeinschaft, auf Gott ausgerichtet. Darum ist der Zweck der Orden innigst verwachsen mit der Aufgabe der Kirche als solcher.

Die Kirche will Gottesdienst, Gottesverherrlichung und darum Heil und Fortschritt und Rettung der Seelen. Damit kommen wir zu einer weiteren Ausrichtung auch des Ordenslebens; Orden und Klöster dienen zugleich dem Heil und der Vollkommenheit des Nächsten: Schon das Beispiel eines unentwegten Strebens nach Gottförmigkeit und nach Erfüllung des Vollkommenheitsideals wirkt befeuernd und befruchtend. Dazu das treue apostolische Gebet für die Seelen. Dann die besondere Ausrichtung: Verteidigung und Ausbreitung des Glaubens, Verkündigung des Wortes Gottes, Unterricht, Exerzitien, Spendung der Sakramente, Karitas, Krankenpflege, Armenpflege und, nicht zu vergessen, Pflege der Liturgie, des feierlichen liturgischen Gottesdienstes, der ebenso der Verherrlichung Gottes wie der Erbauung und Heiligung der Gläubigen dient.

So erfüllen die Orden eine eminent wichtige Aufgabe in der Kirche, mit der Kirche, für die Kirche. Aus dem Schoße der Kirche als ihrem fruchtbaren Mutterboden organisch herausgewachsen, sind sie Organe der Kirche, die Kirche wirkt durch sie, ihre Ziele tragen durchaus kirchlichen Charakter. Ihre Ziele offenbaren, wie alle kirchlichen Aufgaben, eine wunderbare Harmonie in ihrer Ausrichtung auf Gott und Mensch, Zeit und Ewigkeit, Einzelperson und Gemeinschaft. Ihre Ziele sind nicht privat, individualistisch, egoistisch. Das Streben nach persönlicher Vollkommenheit ist zu verstehen nach dem johanneischen Wort: Wer in Christus bleibt, bringt viele Frucht. Sie arbeiten stets an der Selbstheiligung in dem Bewußtsein, daß die fruchtbarste und wertvollste Arbeit im Zeitlichen und Geistlichen von der persönlichen Reife und Gottverbundenheit des Arbeiters in hohem Grade abhängt. In einem lebenswarmen Zusammenklang von Geistlichem und Menschlichem, Ewigem und Zeitlichem, Sozialem und Persönlichem liegt für den einzelnen Religiosen, wie für jeden Orden und für jeden kirchlichen Verband höchste Fruchtbarkeit und letzte Vollendung verbürgt. Erstes und letztes Motiv bleibt immer: Daß in allem Gott verherrlicht werde!

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 60 Pax-Krankenkasse.

Aachen, den 27. Februar 1942.

Wir werden um Bekanntgabe folgender Mitteilung gebeten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

Die Mitglieder der Pax-Krankenkasse werden dringend gebeten, die am 1. Januar 1942 fälligen sowie die noch rückständigen Beiträge aus dem Jahre 1941 unverzüglich auf das Postscheckkonto Köln 5656 zu überweisen. Die Beitragsanmahnungen konnten wegen des durch die Kriegsverhältnisse bedingten Personalmangels und wegen der Mehrbelastung des Personals beim Wiederaufbau der verwaltungstechnischen Einrichtungen nach dem Brandschaden nicht wie in früheren Jahren den Mitgliedern zugestellt werden. Aus diesen Gründen mögen die Mitglieder auch manche Verzögerungen im Schriftverkehr verständnisvoll beurteilen.

Am 1. Januar 1942 waren fällig:

1. der Jahresbeitrag zur Abteilung A. I für 1942 in Höhe von 12,— RM. oder 18,— RM. je nach Eintrittsalter;
2. in Abteilung A. II der Jahresbeitrag 1942 mit 24,— RM. oder 36,— RM. je nach Eintrittsalter;
3. in Abteilung B der 1. Quartalsbeitrag 1942 (Januar bis März) in Höhe von 10,50 RM., 12,— RM., 13,50 RM. oder 18,— RM. je nach Eintrittsalter.

Es wird gebeten, die Beiträge auf das Postscheckkonto Köln 5656 der Pax-Krankenkasse katholischer Priester V. a. G., Köln, Drususgasse 11, zu überweisen und dabei nicht zu vergessen, auf dem Zahlabschnitt Vor- und Zunamen, Abteilung, Mitgliedsnummer und Verwendungszweck anzugeben. Der Postabschnitt gilt als Beitragsquittung.

Von den Kirchengemeinden kann ein Beitragsanteil von 12,— RM. pro Jahr für jeden aktiven Seelsorgsgeistlichen auf den Etat übernommen

werden. Dieser Anteil wird der Abteilung zugeführt, der das Mitglied angehört; denn nicht die Stellen oder Kirchengemeinden sind versichert, sondern die Herren Geistlichen persönlich.

Die Mitgliedschaft zur Pax-Krankenkasse kann daher nur durch persönliche Anmeldung erworben werden. Versicherungsbedingungen und Aufnahmeformulare möge man von der Verwaltung der Pax-Krankenkasse anfordern.

Die Herren Dechanten und Pfarrer werden gebeten, diese Mitteilung allen Geistlichen ihres Dekanates und ihrer Pfarre bekanntzugeben.

Pax-Krankenkasse V. a. G.

Nr. 61 Verbreitung eines gefälschten Briefes.

Aachen, den 28. Februar 1942.

In letzter Zeit wurde ein angeblicher Brief des gefallenen deutschen Fliegerhelden Oberst Werner Mölders an den Propst von Stettin verbreitet. Das Verordnungsblatt des katholischen Feldbischofs der Wehrmacht 6. Jahrgang (1942) Nr. 1 S. 3 gibt bekannt, daß einwandfreie Feststellungen ergeben haben, daß es sich hierbei um eine grobe Fälschung handelt. Wenn daher dieser Brief irgendwie auftaucht, ist seine Verbreitung zu unterbinden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 62 Betr. Priester-Exerzitien in Kevelaer.

Aachen, den 28. Februar 1942.

Vom Pfarramt in Kevelaer werden wir benachrichtigt, daß die im K. A. 1942, S. 5, angezeigten Exerzitienkurse nicht gehalten werden können.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 63 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 16. Febr.: Nicke Franz, Pfarrer in Lich-Steinstraß, zum Pfarrer in Weisweiler (Dek. Eschweiler);

" " " Sinzig Kaspar, Pfarrer an St. Martin in Krefeld, zum Pfarrer an St. Jakob in Aachen (Dek. Aachen:Südwest);

am 23. Febr.: Krüppel Wilhelm, Kaplan in Waldniel, zum Kaplan an St. Remigius in Viersen (gl. Dek.).

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 18. Jan.: Hermanns Richard, geb. 15. Februar 1911 in Ürdingen, gew. 7. März 1936, Kaplan in Breyell (Dek. Lobberich), San.-Gefreiter, Inhaber des E. K. 2. Kl., gefallen im Osten. R. i. p.

Nr. 64 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 7. Februar 1942 in der Matthiaskapelle des Hohen Domes zu Aachen zwei Fratres des Franziskanerordens die Tonsur, am 8. Februar in der Kapelle des Kind-Jesu-Klosters zu Aachen, Jakobstraße, denselben die beiden ersten niederen Weihen und außerdem einem Frater des Franziskanerordens die heilige Subdiakonatsweihe. Ferner am 15. Februar in der Kapelle des Priesterseminars drei Subdiakonen des Priesterseminars und einem Frater des Franziskanerordens die heilige Diakonatsweihe; am gleichen Tage den sechs nachstehenden Diakonen des Priesterseminars und einem Frater des Benediktinerklosters Kornelimünster die heilige Priesterweihe:

Bastin Joseph, geb. 18. November 1917 in Lontzen (Kr. Eupen);

Bremmer Joseph, geb. 23. Dezember 1909 in Aachen;

Messerich Peter, geb. 27. Oktober 1916 in Ayeneux (Lüttich);

Nabben Joseph, geb. 5. Juni 1916 in Viersen;

Nauen Matthias, geb. 3. Juni 1913 in Dilkrath;

Plumanns Hubert, geb. 9. Dezember 1916 in Eupen;

Kerst Gregor O. S. B., geb. 11. Oktober 1917 in Dürwiß;

außerdem am 22. Februar 1942 in der Kapelle des Kind-Jesu-Klosters zu Aachen, Jakobstraße, zwei Fratres des Franziskanerordens die beiden letzten niederen Weihen und dem Diakon des gleichen Ordens

Frings Seraphinus, geb. 7. Dezember 1914 in Ensen bei Köln

die heilige Priesterweihe.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 6 Aachen, den 16. März 1942 **12. Jahrgang**

Inhalt

		Seite
Nr. 65	Todesanzeige eines im Kriege gefallenen Priesters unserer Diözese	51
Nr. 66	Weihnachtsglückwunschschreiben an den Heiligen Vater und Dankschreiben Seiner Heiligkeit	51
Nr. 67	S. S. Congregatio S. Officii: Decretum de cautionibus ad normam can. 1061 (bei konfessionsverschiedenen Ehen)	52
Nr. 68	S. S. Congregatio S. Officii: Das Verhältnis zu den Orthodoxen	52
Nr. 69	Anbetungsstunde für die Geistlichen unserer Diözese	53
Nr. 70	Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses	54
Nr. 71	Abholen der Heiligen Öle	54
Nr. 72	Kollekte für den Deutschen Verein vom Heiligen Lande	54
Nr. 73	Kollekte für die Kommunikantenanstalten und Waisenhäuser in der Diaspora	54
Nr. 74	Liturgische Anweisungen zu Brevier und Messe	54
Nr. 75	Caritas-Hilfswerk für schulentlassene Hilfsschulkinder	57
Nr. 76	Hilfsmittel für die Seelsorge	57
Nr. 77	Kirchenmusikalische Ausbildung im Gregoriushaus	57
Nr. 78	Abhaltung von Tagungen und Kongressen (Einschränkung)	57
Nr. 79	Gesuchte Trauurkunde (Winandi-Heinen)	57
Nr. 80	Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy	58

Nr. 65

In treuer Pflichterfüllung starb für sein Vaterland:

† S. Hermanns Richard, geb. 15. Februar 1911 in Verdingen, gew. 7. März 1936, Kaplan in Breyell, San.-Gefreiter, Inhaber des E. K. 2. Kl., gefallen im Januar 1942 im Osten.

Seine Seele wird dem priesterlichen Memento am Altare und dem Gebete der Gläubigen empfohlen

R. i. p.

Nr. 66 Weihnachtsglückwunschschreiben an den Heiligen Vater und Dankschreiben Seiner Heiligkeit.

Aquisgrani, d. 6. XII. 1941.

Beatissime Pater,

Resplendente Luce sanctae illius noctis, in qua purissima Virgo peperit Salvatorem mundi, Sanctitati Vestrae devotissime omnique filiali amore una cum Capitulo Cathedrali toto Clero omnibusque Christifidelibus dioecesis Aquisgranensis necnon administraturae Eupensis et Malmediensis preciossimas gratias Solis aeterni spirituales exoptare fas mihi sit.

Ostendat Deus terram faciens nunc tremere gentibus in tenebrosis et in umbra mortis positis lucem miserationum suarum.

Misericors Dominus, qui non in perpetuum irascitur et omnes infirmitates sanat, inclinet aurem suam ad preces nostras, ut gentes sub luce christianae fidei ad renovandam faciem terrae in viis iustitiae ambulent et omnes Divino sanguine redempti negotiosa vita in obsequium Christi peracta fruantur luce perfecta in coelo.

Apostolicam Benedictionem pro ovibus mihi commissis necnon pro me indigno servo devotissime rogans permaneo

Sanctitatis Vestrae
humillimus et obedientissimus

† Hermannus Josephus,
Episcopus tit. Caesaropolitanus
Administrator Apostolicus dioecesis
Aquisgranensis ad nutum Sanctae Sedis.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 16. März 1942.

Segreteria di stato
di sua Santita.

Dal Vaticano, die 3 Januarii 1942.

Exc.me ac Rev.me Domine,

Augustus Pontifex ex ominum officio, quod nomine Aquisgranensis Dioecesis et Eupensis et Malmediensis Apostolicae Administrationis, appropinquante Dominici Natalis sacratissimo festo, Ei deferre properasti, fidam pietatem vestram, Sibi quidem iam diu probatam, novo testimonio elucescere perspexit.

De vestra studii significatione bene affectum in vos pandens animum, omina vestra Suis rependit ominibus atque a divino Puero, qui iacet in cunis et fulget in caelo „plenus gratiae et veritatis", cuncta salutaria et laeta percupit atque hoc in pignus Apostolicam Benedictionem impertit.

Interea qua par est observantia me profiteor

Excellentiae Tuae
addictissimum
Aloys. Card. Maglione.

Exc.mo ac Rev.mo Domino
D.no Hermanno J. Sträter
Episcopo tit. Caesaropolitano
Administratori Apostolico
dioecesis Aquisgranensis.

Nr. 67 Die Kautionen bei den konfessionsverschiedenen Ehen.

Suprema Sacra Congregatio S. Officii.

DECRETUM[1])

Quaesitum est ab hac Suprema S. Congregatione:

1° utrum cautiones quae ad normam can. 1061 praestari debent de universa prole catholice tantum baptizanda et educanda comprehendant solummodo prolem nasciturам, an etiam prolem ante matrimonii celebrationem forte iam natam;

2° quid sentiendum de matrimoniis celebratis cum cautionibus de prole nascitura, neglecta prole forte iam nata.

Emi. ac Revmi. Patres, rebus fidei ac morum tutandis praepositi, in consessu plenario feriae IV diei 10 Decembris 1941, praefatis dubiis responderunt:

ad 1 um: Affirmative ad primam partem; Negative ad secundam:

ad 2 um: Provisum in primo.

Et ad mentem; mens autem haec est: quamvis per se, ad normam praefati canonis, cautiones non exigantur de prole forte iam nata ante matrimonii celebrationem, omnino monendos esse nupturientes de gravi obligatione iuris divini curandi catholicam educationem etiam dictae prolis forte iam natae.

Et feria V, die 15 Januarii 1942, Ssmus. D. N. Pius, Divina Providentiia Papa XII, in solita audientia Excmo. ac Revmo. Domino Adsessori S. Officii impertita, relatam Sibi Emorum. Patrum resolutionem adprobavit, confirmavit et publicari iussit.

Datum Romae, die 16 Januarii 1942.

I. Pepe, Supr. S. Congr. S. Officii Notarius.

[1]) A. A. S. vol. XXXIV, pag. 22

Nr. 68 Verhältnis zu den Orthodoxen.

Aachen, den 2. März 1942.

Der Apostolische Visitator der Ukrainer in Deutschland Prälat Dr. Werhun in Berlin erhielt folgendes Schreiben des Heiligen Offiziums, das wir seiner Wichtigkeit wegen mitteilen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

Suprema Sacra Congregatio S. Officii.

Num. di Prot. 183/941 die 15 Novembris 1941.

Excellentissime ac Reverendissime Domine,

Ad hanc Supremam Sacram Congregationem, pro opportuna solutione, pervenerunt, ab Excellentia Tua proposita dubia, quae sequuntur:

„1. Cum frequentius recurrant casus, in quibus non uniti „orthodoxi" christiani petant, quando orthodoxus minister adiri non possit, auxilium catholici sacerdotis, praesertim in morbo gravi, licetne orthodoxum hominem aegrotum precibus, provocando ad actum contritionis, adiuvare et, si explicite postulaverit, ei sacramenta conferre?"

„2. Adversatur sensui catholici sacerdotis orthodoxum fratrem in Christo sine ullo ecclesiastico funere relinquere. Sed committere defunctum orthodoxum ministro protestantico ut funus ecclesiasticum, perficiat, catholico sensui adversatur. Quomodo tunc procedendum?"

„3. Orthodoxi parentes filios suos baptizandos offerunt. Sacerdos orthodoxus attingi nequit. Licetne puerum (non in ecclesia) in

sacristia baptizare et eius nomen in registro non in serie ordinaria nominum sed sejunctim, inscribere?"

His dubiis mature examinatis, haec Suprema S. Congregatio Sancti Officii in conventu plenario Feriae IV.ae, die 29 Octobris c. a. habito, respondendum decrevit:

„Sacerdos catholicus effusa caritate illos schismaticos ad Ecclesiam reducere conetur quos commendatos sibi in Dno Ordinarii et parochi habere iubentur. Infirmos paterne viset et praesertim si in periculo mortis fuerint, eos ad orationem, ad contritionem de peccatis et ad submissionem voluntati divinae excitet (can. 1350, 1).

Schismaticis autem, etiam bona fide errantibus eaque petentibus, vetitum est sacramenta Ecclesiae ministrare, nisi prius, erroribus reiectis, Ecclesiae reconciliati fuerint (can. 731 § 2). Etiam cum in periculo mortis constituuntur, requiritur ut meliori quo fieri potest modo (pro rerum et personarum adiunctis) saltem implicite errores reiciant et Fidei professionem faciant.

Iis autem qui bona fide errant et iam sunt sensibus destituti, ea sacramenta conferri poterunt sub condicione, praesertim si conicere liceat eos implicite saltem suos errores reiecisse.

Semper autem curandum est ut scandalum et vel suspicio interconfessionalismi evitentur. Quo minus autem est periculum in mora, eo magis explicita retractatio errorum et Fidei catholicae professio exigi debent.

Quod ad sepulturam standum est rituali Romano, Tit. VI c. 2, de iis quibus neganda est sepultura (Cod. i. c. can. 1240). Sacerdos tamen sine veste sacra ullove ritu sacro coram cadavere domi exposito preces privatim fundere, officii civilis causa funus sequi et in coemeterio item privatim preces apud tumulum fundere poterit, remoto, si periculum adsit, scandalo.

Pueri autem a parentibus schismaticis oblati ut baptizentur, extra mortis periculum a sacerdote catholico generatim baptizandi non sunt, nisi probabilis spes effulgeat catholicae educationis (can. 751)."

Occasionem nactus sensus obsequii mei Tibi obtestor permanens Excellentiae Tuae

Reverendissimae Addictissimus

F. Card. Marchetti - Selvaggiani m. p., Secret.

Nr. 69 Anbetungsstunde für die Geistlichen unserer Diözese.

In der diesjährigen Fastenzeit sollen alle Priester unserer Diözese sich wieder vor dem göttlichen Hohenpriester im Allerheiligsten Altarssakramente einfinden, um in einer gemeinsamen Anbetungsstunde dem Danke gegen den Heiland im hochheiligen Sakramente Ausdruck zu geben, seinen Schutz und Segen über Kirche und Vaterland herabzurufen und durch das gemeinsame Gebet die Kraft sich zu erflehen für die Arbeit im Reiche Gottes. Mit den Priestern möge sich das katholische Volk zur Huldigung und zum Gebet vor dem eucharistischen Heiland vereinen.

Im einzelnen ordne ich folgendes an:

Diese Betstunde findet statt in der ganzen Diözese - auch im Gebiete Eupen-Malmedy - am Mittwoch vor dem Palmsonntag, dem 25. März 1942, nachmittags von 5 bis 6 Uhr vor dem ausgesetzten hochwürdigsten Gute. An ihr nehmen alle Welt- und Ordenspriester der Diözese teil.

In der Hohen Domkirche zu Aachen versammeln sich alle in der Stadt anwesenden Priester - soweit sie nicht durch Krankenwoche verhindert sind - kurz vor 5 Uhr in Chorkleidung (Talar und Rochet) im Chore für diese gemeinsame Anbetungsstunde.

Für die anderen größeren Städte unserer Diözese ersuche ich die Herren Stadtdechanten bzw. Dechanten entsprechende Anordnungen zu treffen.

Auch in den ländlichen Dekanaten möge man die Anbetungsstunde an einem günstig gelegenen Dekanatsorte gemäß den Anordnungen des Dechanten halten.

Sollte wegen der Verkehrsverhältnisse eine gemeinsame Andacht des Dekanates nicht möglich sein, so wollen die Pfarrer mit ihrer Gemeinde sich versammeln.

Als Gebetstexte kommen in Betracht: Die Andacht vom Allerheiligsten Altarssakramente, die Andacht vom göttlichen Herzen Jesu, die Andacht von Christus König mit schmerzhaftem Rosenkranz, Litanei und entsprechenden Gesängen.

Alle Priester möchte ich herzlich bitten, an diesem Tage bei der heiligen Messe der Anliegen unserer Kirche und unseres Vaterlandes zu gedenken.

Die Gläubigen mögen am vorhergehenden Sonntag in allen heiligen Messen auf diese Betstunde aufmerksam gemacht und dazu eingeladen werden, sich zahlreich mit ihren Priestern bei dieser An-

betungsstunde zu gemeinsamer Huldigung und zum gemeinsamen Gebet zu vereinigen.

Aachen, den 3. März 1942.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

Nr. 70 Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses.

Aachen, den 6. März 1942.

Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses müssen enthalten:

die Angabe des Namens und Ortes der Kirche der Kapelle.

Wir bemerken, daß die Entfernung von 3 km von anderen Kirchen oder Oratorien, welche zu einem Franziskanerorden gehören oder das Ablaßprivileg besitzen, für die Neuverleihung des Privilegs an eine Kirche nicht mehr maßgebend ist. (S. Poen. 1. 5. 1939.)

Die Gesuche müssen spätestens am 20. April bei uns zwecks Weiterleitung nach Rom eingehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 71 Abholen der Heiligen Öle.

Aachen, den 7. März 1942.

Die Heiligen Öle werden am Gründonnerstag von vormittags 11.30 Uhr ab in der Domsakristei verteilt. Die Hochwürdigen Herren Dechanten werden ersucht, dem mit der Abholung beauftragten Boten eine schriftliche, mit dem Amtssiegel versehene Bescheinigung mitzugeben, welche den Namen des beauftragten Boten und die Angabe der Kirchen, für welche dieser die Heiligen Öle abholen soll, enthält. Die Bescheinigungen sind bei der Verteilung in der Domsakristei abzugeben.

Zur Bestreitung der Unkosten wollen die Hochwürdigen Herren Dechanten von jeder Kirchengemeinde einen Betrag von 1,50 RM. erheben und denselben mit den üblichen Quartalsgeldern einsenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 72 Kollekte für den Deutschen Verein vom Heiligen Lande.

Aachen, den 9. März 1942.

Die heilige Fastenzeit und besonders die Kartage erinnern uns immer wieder an das jedem Katholiken so sehr am Herzen liegende Heilige Land, in welchem uns durch den Kreuzestod und die Auferstehung des Erlösers der Himmel wieder aufgetan ward. Als Vertretung der deutschen Katholiken im Heiligen Lande hat der unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Köln stehende Deutsche Verein vom Heiligen Lande seit fast 100 Jahren die Aufgabe, eigene Anstalten mit allem Nötigen zu versehen und für eine würdige Wahrnehmung der deutschen Interessen an den heiligen Stätten zu sorgen. Es stößt zwar die Erreichung dieser Zwecke jetzt während des Krieges auf große Schwierigkeiten, da ja die Verbindung mit dem Heiligen Lande unterbrochen ist, trotzdem ist aber der Deutsche Verein vom Heiligen Lande auch heute noch in der Lage, seinen Aufgaben in mehrfacher Beziehung gerecht zu werden, und er bemüht sich vor allem, den Heiliglandgedanken in der Heimat lebendig zu erhalten. Große Aufgaben harren seiner, insbesondere wenn der Krieg zu Ende gegangen sein wird.

Darum bitten wir Klerus und Gläubige im Interesse und in der Opferfreudigkeit für das Heilige Land nicht zu erlahmen und in den bevorstehenden Kartagen ein Scherflein zu spenden.

Die Kollekte möge am Palmsonntag in allen Gottesdiensten bekanntgegeben und bestens empfohlen werden und in allen Kirchen der Diözese am Karfreitag und Karsamstag gehalten werden. Der Ertrag derselben ist baldigst durch die Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 73 Kollekte für die Kommunikantenanstalten und Waisenhäuser in der Diaspora.

Aachen, den 10. März 1942.

Am Tage der ersten heiligen Kommunion findet beim Nachmittagsgottesdienst die althergebrachte, oberhirtlich angeordnete Kollekte für die Diaspora-Kinderhilfe zugunsten der Kommunikantenanstalten der Diasporadiözese Osnabrück mit Einschluß der sog. Norddeutschen Missionen statt.

Wegen der großen Not der armen Kinder in den Diasporagebieten sei hiermit auf diese Kollekte unter besonderer Empfehlung hingewiesen. Der Ertrag ist über die Hochwürdigen Herren Dechanten an die Bistumskasse zu senden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 74 Liturgische Anweisungen zu Brevier und Messe.

SEPTEMBER

1 A ● F. 3. **S. Aegidii, Abb.** spl. Ad Ld. cm. Ss. XII Fratrum Mm, suffr. Ad Prim. prec. — In M. Gl. 2. or. Ss. Mm, 3. or. *Ac.* — Vp. de seq. †, suffr. Ad Cpl. prec.

2 A ● F. 4. **S. Stephani Reg. C.** †, sd. Ad Ld. suffr. Ad Prim. prec. — In M. Gl. 2. or. *Ac.*, 3. or. ad lib. — In 2. Vp. suffr. Ad Cpl. prec.

3 V ● F. 5. **De ea**, spl. Ad Ld. suffr. Ad Prim. cap. *Pacem,* prec. — In M. Dom. praec. (om. Gl. & Cr.) 2. or. *Ac.*, 3. or. *Fidelium,* 4. or. ad lib. — Vp. de fer., suffr. Ad Cpl. prec.
M. convent. celebrari debet pro dftis.

4 V ● F. 6. **De ea**, spl. Ut heri. In M. 2. or. *Ac.*, 3. or. ad lib. — Vp. de seq. † suffr. Ad Cpl. prec. *(c. alb.)*

5 A ● Sabb. **S. Laurentii Iustiniani Ep. C.** †, sd. Ad Ld. suffr. Ad Prim. prec. — In M. Gl. 2. or. *Ac.*, 3. or. ad lib. — Vp. de Dom. seq., (ana *In omnibus*), cm. praec. & suffr. Ad Cpl. prec. *(c. vir.)*

Cras Missa principalis cantari aut legi potest de Sollemnitate ext. Ss. Angelorum Cust. (ut 2. Oct) In M. Gl. 2. or. Dom. Cr. Prf. Trinit. Ult. Ev. Dom. *(c. alb.)*

6 V ✠ **Dom. 15. p. Pent.** (2. Sept.) **De ea**, sd. Ad Ld. suffr. Ad Prim. *Quicumque*, prec. — In M. Gl. 2. or. *Ac.*, 3. or. ad lib. Cr. Prf. Trinit. — In Vp. suffr. Ad Cpl. prec.

7 V ● F. 2. **De ea,** spl. or. Dom. praec. Ad Ld. suffr. Ad Prim. cap. *Pacem,* prec. — In M. Dom. praec. (om. Gl. & Cr.) 2. or. *Ac.* 3. or. *Fidelium,* 4. or. ad lib. — Vp. ✡ de seq. ✕ *(c. alb.)*
M. conv. celebrari potest pro dftis.

8 A ✡ ✠ F. 3. **Nativitas B. M. V.**, d. 2. cl. cum oct. spl. L. 9. & cm. S. Hadriani in Ld. & M. (priv. ttm) — Gl. Cr. Prf. *in Nativitate* — 2. Vp. ✕

9 R ● F. 4. **S. Gorgonii Ms,** spl. Ad Ld. suffr. Ad Prim. prec. — In M. Gl. 2. or. *Ac.*, 3. or. ad lib. — Vp. de seq. *(c. alb.)*

10 A F. 5. **S. Nicolai de Tolentino C.,** d. — In 2. Vp. cm. seq.

11 R ● F. 6. **Ss. Proti & Hyacinthi Mm,** spl. Ad Ld. suffr. Ad Prim. prec. — In M. Gl. 2. or. *Ac.*, 3. or. ad lib. — Vp. ✡ de seq. ✕ *(c. alb.)*

12 A ✡ Sabb. **Ssmi Nominis Mariae,** dm. In M. Gl. Cr. Prf. *in Festivitate* — Vp. de Dom. seq. (ana *Ne reminiscaris*), cm. praec. ✕ *(c. vir.)*

Cras M. principalis celebrari potest de Soll. Nat. B. M. V. (e 8. h. m.). In M. Gl. 2. or. Dom. Cr. Prf. *in Nat.* Ult. Ev. Dom. *(c. alb.)*

Cras annuntietur ieiun. Quat. temp. & preces pro clero.

13 V ✠ **Dom. 16. p. Pent.** (3. Sept) **De ea** sd. Ad Ld. suffr. Ad Prim. *Quicumque*, prec. — In M. Gl. 2. or. *Ac.* 3. or. ad lib. Cr. Prf. Trinit. — Vp. ✡ de seq., cm. Dom. *(c. rub.)*

14 R ✡ F. 2. **Exaltatio S. Crucis D. N. I. Chr.**, dm. — Vp. ✡ de seq., cm. praec. *(c. alb.)*

15 A ✡ F. 3. **Septem Dolorum B. M. V.**, d. 2. cl. L. 9. & cm. S. Nicomedis Ms in Ld. & M. (priv. ttm) — Gl. Sequentia, Cr. Prf. *in Transfixione* — In 2. Vp. cm. seq.

Cras hor. 4½ Aquisgr. Recollectio (in Sac. Seminarii).

16 R + F. 4. Quat. Temp. *(ieiun.)* **Ss. Cornelii* Pp. & Cypriani* Ep. Mm,** sd. L. 1. N *Post haec vero* e fer. 2. praec. cum ℟℟ de fer. curr. L. 9. hom. fer. Ad Ld. cm. fer., S. Euphemiae & Soc. Mm, suffr. Ad Prim. prec. — In M. Gl. 2. or. fer. 3. or. Ss. Mm; ult Ev. fer. — Vp. de seq. (Pr.), cm. praec., Impress. Stigmat. S. Francisci (℣ *Signasti*) & S. Lamberti Ep. Ms (Pr.). *(c. alb.)*

17 A F. 5. **S. Hildegardis V.** (Pr.), d. Ll. 1. N. *Anna vero* e fer. 3. praec. cum ℟℟ de fer. curr. L. 9. Impress. Stigmat. In Ld. & M. cm. Impress. Stigmat. & S. Lamberti — Vp. a cap. de seq., cm. praec. & Impress. Stigmatum.

18 A + F. 6. Quat. Temp. *(ieiun.)* **S. Iosephi a Cupert. C.,** d. Ll. omn. pr. L. 9. hom. fer. Ad Ld. ana ad Bened. pr., cm. fer. — In M. Gl. 2. or. fer.; ult. Ev. fer. — Vp. a cap. de seq., cm. praec. *(c. rub.)*

19 R + Sabb. Quat. Temp. *(ieiun.)* Vig. antic. **S. Matthaei*** Ap. (de qua nil in off.) **Ss. Ianuarii & Soc. Mm,** d. Ll. 1. N. *Vocavit* e fer. 5. praec. cum ℟℟ de fer. curr., L. 9. hom. & cm. sabb. in Ld. — In M. Gl. 2. or. sabb. 3. or. Vig.; ult. Ev. sabb. — Vp. de Dom. seq. (ana *Adonai*), cm. praec. & Ss. Eustachii & Soc. Mm. *(c. vir.)*

20 V ✠ **Dom. 17. p. Pent.,** (4. Sept.) **De ea** sd. Cm. Ss. Mm in Ld. & M. — Gl. Cr. Prf. Trinit. — Vp. ✡ de seq., cm. Dom. & Ss. Mm. *(c. rub.)*

21 R ✡ ✠ F. 2. **S. Matthaei* Ap. & Ev.,** d. 2. cl. In M. Gl. Cr. Prf. Aplorum — In 2. Vp. cm. seq. (ana *Dispersit*).

22 A F. 3. **S. Thomae de Villan. Ep. C.** †, d. L. 9. & cm. Ss. Mauritii & Soc. Mm in Ld. (ana *Flagrabat*) & M. — In 2. Vp. cm. seq. & S. Theclae.

23 R ● F. 4. **S. Lini* Pp. Ms,** sd. L. 9. & cm. S. Theclae, suffr. in Ld. Ad Prim. prec. — In M. Gl. 2. or. S. Theclae, 3. or. *Ac.* — Vp. ✡ de seq., cm. praec. ✕ *(c. alb.)*

24 A ✡ F. 5. **B. M. V. de Mercede,** dm. In M. Gl. Cr. Prf. *in Festivitate* — 2. Vp. ✕

25 V ● F. 6. **De ea,** spl. Ad Ld. suffr. Ad Prim. cap. *Pacem,* prec. — In M. Dom. praec. (om. Gl. & Cr.) 2. or. *Ac.*, 3. or. ad lib. — Vp. de seq., cm. Ss. Cypriani & Soc., suffr. praecis. Ad Cpl. prec. *(c. alb.)* ✕

26 A ● Sabb. **De S. Maria in Sabb.,** spl. L. 3. *Sacramentum.* Ad Ld. cm. Ss. Cypriani & Soc., suffr. praecis. Ad Prim. prec. — In M. Gl. 2. or. Ss. Mm, 3. or. de Spir. S., Prf. *in Veneratione.* ✕ — Vp. de Dom. seq. (ana *Domine rex*), cm. Ss. Cosmae & Damiani Mm, suffr. Ad Cpl. prec. *(c. vir.)*

27 V ✠ **Dom. 18. p. Pent.** (5. Sept.) **De ea** sd. Ad Ld. cm. Ss. Mm, suffr. Ad Prim. *Quicumque,* prec. — In M. Gl. 2. or. Ss. Cosmae* & Damiani* Mm, 3. or. *Ac.* Cr., Prf. Trinit. — In 2. Vp. cm. seq., Ss. Mm & suffr. Ad Cpl. prec.

28 R ● F. 2. **S. Wenceslai Ms,** sd. Ad Ld. suffr. Ad Prim. prec. — In M. Gl. 2. or. *Ac.* 3. or. ad lib. — Vp. ✡ de seq. *(c. alb.)*

29 A ✡ ✠ F. 3. **Dedicatio S. Michaelis Archangeli, d. 1. cl.** In M. Gl Cr. — In 2. Vp. cm. seq.

30 A F. 4. **S. Hieronymi C. Dr.,** d. L. 9. & cm. S. Leopard. Ms (Pr.) in Ld. & M. — Gl. Cr. — In 2. Vp. cm. seqi

OCTOBER

Incipiunt preces Smi Rosarii, quae peragendae sunt per tot. mensem usque ad 2. Nov. incl.

1 A ● F. 5. **S. Remigii Ep. C.** †, spl. Ad Ld. suffr. Ad Prim. prec. — In M. Gl. 2. or. *Ac.*. 3. or. ad lib. — Vp. ✡ de seq.

2 A ✡ F. 6. **Ss. Angelorum Custodum,** dm. In M. Gl. Cr. — In 2. Vp. cm. seq.

3 A Sabb. **S. Theresiae a Iesu Inf. V.,** d. — Vp. de Dom. seq. (ana *Adaperiat),* cm. praec. & S. Francisci Assis. *(c. vir.)*

Cras omnes M. praeter convent. celebrari possunt de Sollemnitate Ss. Rosarii (ut 7. huius). In M. Gl. 2. or. Dom. Cr. Prf. *in Festivitate* Ult. Ev. Dom. — (*c. alb.*)

4 V ✠ **Dom. 19. p. Pent.** (1. Okt.). **De ea,** sd. Ad Mat. Invit. *Adoremus,* Hymn. *Primo die.* Ad Ld. Hymn. *Aeterne rerum,* cm. S. Francisci in Ld. & M. — Gl. Cr. Prf. Trinit. — In 2. Vp. cm. seq. & S. Francisci.

Die 5. Octobris 1937 obiit Reverendissimus et Excellentissimus Dominus Dr. Ios. Vogt, primus episcopus Dioecesis Aquisgranensis.

5 R ● F. 2. **Ss. Placidi & Soc. Mm,** spl. L. 3. pr. Ad Ld. suffr. Ad Prim. prec. — In M. Gl. 2. or. *Ac.* 3. or. ad lib. — Vp. de seq. *(c. alb.)*

6 A F. 3. **S. Brunonis C.,** d. — Vp. ✡ de seq., cm. praec. ttm. ×

7 A ✡ F. 4. **Sacratiss. Rosarii B. M. V.,** d. 2. cl. L. 9. & cm. S. Marci ac S. Sergii & Soc. Mm in Ld. & M. (priv. ttm) — Gl. Cr. Prf. *in Festivitate* — In 2. Vp. cm. seq. ×

8 A F. 5. **S. Birgittae Vid.,** d. — Vp. a cap. de seq., cm. praec. & Ss. Dionysii & Soc. Mm.

9 A F. 6. **S. Ioannis Leonardi C.,** d. (Fest. nov.) L. 9. & cm. Ss. Dionysii & Soc. Mm in Ld. & M. — In 2. Vp. cm. seq.

10 A ● Sabb. **S. Francisci Borgiae C.** †, sd. Ad Ld. suffr. Ad Prim. prec. — In M. Gl. 2. or. *Ac.*, 3. or. ad lib. — Vp. ✡ de seq., cm. Dom. (ana *Refulsit*) ttm. ×

11 A ✡ ✠ Dom. 20. p. Pent., 2. Oct. **Maternitatis B. M. V.,** d. 2. cl. L. 9. hom. & cm Dom. in Ld. & M. — Gl. Cr. Prf. *in Festivitate,* ult. Ev. Dom. — In 2. Vp. cm. Dom. ×

Cras resumenda est M. Dom. praec.

12 V F. 2. **De ea,** spl. Or. Dom. praec. Ad Ld. suffr. Ad Prim. cap. *Pacem,* prec. — In M. Dom. praec. (om. Gl. & Cr.) 2. or. *Ac.* 3. or. ad lib. — Vp. de seq. †, suffr. Ad Cpl. prec. *(c. alb.)*

13 A ● F. 3. **S. Eduardi C.** †, sd. Ad Ld. suffr. Ad Prim. prec. — In M. Gl. 2. or. *Ac.*, 3. or. ad lib. — Vp. de seq., cm. praec. (*c. rub.*)

Cras hor. 4½ Aquisgr. Recollectio (in Sac. Seminarii).

14 R F. 4. **S. Callisti I. Pp. Ms,** d. — Vp. a cap. de seq., cm. praec. (*c. alb.*)

15 A F. 5. **S. Theresiae V,** d. Ad Mat. Hymn. *Regis,* ad Ld. Hymn. *Haec est.* — In 2. Vp. (Hymn. *Regis*) cm. seq.

16 A ● F. 6. **S. Hedwigis Vid.,** sd. Ad Ld. suffr. Ad Prim. prec. — In M. Gl. 2. or. *Ac.*, 3. or. ad lib. — Vp. de seq., cm. praec.

17 A F. 2. **Sabb. S. Mariae Marg. Alacoque V.,** d. — Vp. ✡ de seq., cm. praec. & Dom. *(ana Lugebat). (c. rub.)*

18 R ✡ ✠ Dom. 21. p. Pent., 3. Oct. **S. Lucae Ev.,** d. 2. cl. L. 9. hom. & cm. Dom. in Ld. & M. — Gl. Cr. Prf. Aplorum, ult. Ev. Dom. — In 2. Vp. cm. seq. & Dom.

19 A F. 2. **S. Petri de Alcantara C.** † d. — Vp. a cap. de seq. Hymn. pr. (*Gentis Polonae*), cm. praec.

20 A F. 3. **S. Ioannis Cantii C.,** d. Ad Mat. & Ld. Hymn. pr. — In 2. Vp. Hymn. pr. (*Gentis Polonae*), cm. seq. & Ss. Ursulae & Soc. Mm.

21 A ● F. 4. **S. Hilarionis Abb.,** spl. cm. Ss. Mm in Ld., suffr. Ad Prim. prec. — In M. Gl. 2. or. Ss. Urs. & Soc. Mm, 3. or. *Ac.* — Vp. de fer. (or. Dom. praec.), suffr. Ad Cpl. prec. (*c. vir.*)

22 V ● F. 5. **De ea,** spl. Ad Ld. suffr. Ad Prim. cap. *Pacem* prec. — In M. Dom. praec. (om. Gl. & Cr.) 2. or. *Ac.*, 3. or. *Fidelium,* 4 or. ad lib. — Vp. de seq. (Pr.), suffr. Ad Cpl. prec. (*c. alb.*)

M. conv. celebrari debet pro dftis.

23 A ● F. 6. **S. Severini Ep. C.** (Pr.), spl. Ad Ld. suffr. Ad Prim. prec. — In M. Gl. 2. or. *Ac.*, 3. or. ad lib. — Vp. ✡ de seq.

24 A ✡ Sabb. **S. Raphaëlis Archang.,** dm. In M. Gl. Cr. — Vp. ✡ de seq., cm. Dom. (ana *Exaudiat*) Doxol. Hymn. *Iesu . . . qui sceptra.*

Cras innovetur sollemnis dedicatio in hon. Dni N. I. Chr. Regis (Samml. p. 471).

De Festo Ss. Chrysanthi & Soc. Mm. hoc anno nihil.

25 A ✡ ✠ Dom. 22. p. Pent. (4. Oct.) **D. N. I. C. Regis,** d. 1. cl. L. 9. hom. & cm. Dom. in Ld. & M. — Gl. Cr. Prf. pr.; ult. Ev. Dom. — In 2. Vp. cm. Dom. ttm.

26 R ● F. 2. **S. Evaristi Pp. Ms,** spl. Ll. 1. & 2. *Inc. l. II. Machab.* e Dom. praec. cum suis ℟℟ L. 3 pr. Ad Ld. suffr. Ad Prim. prec. — In M. Gl. 2. or. *Ac.* 3. or. ad lib. — Vp. de fer., or. Dom. praec., suffr. Ad Cpl. prec. *(c. vir.)*

27 U F. 3. **Vigilia Ss. Simonis* & Iudae* App., de ea,** spl. Prec. fer. ubique. Ad Ld. (II) suffr. Ad Prim. prec. — In M. 2. or. *Concede* 3. or. *Eccl.* — Vp. ✡ de seq. *(c. rub.).*

28 R ✡ ✠ F. 4. **Ss. Simonis* & Iudae* App.,** d. 2. cl. In M. Gl. Cr. Prf. Aplorum — 2. Vp.

Cras resumenda est M. Dom. praec.

29 V F. 5. **De ea,** spl. Ll. N. *Igitur Eleazarus* (e fer. 2. p. Dom. 5. Oct. ℟℟. de fer. curr.) Ad Ld. suffr. Ad Prim. cap. *Pacem,* prec. — In M. Dom. praec. (om. Gl. & Cr.) 2. or. *Ac.*, 3. or. ad lib. — Vp. de fer., suffr. Ad Cpl. prec.

30 V ● F. 6. **De ea,** spl. Ll. N. *Mortuo itaque* (e fer. 2. seq. hebd. ℟℟ de fer. curr.) — Reliqua sicut heri.

31 U Sabb. *(ieiun.)* **Vig. Omn. Sanctorum, De ea** spl. Prec. fer. ubique. Ad Ld. (II) om. suffr. Ad Prim. cap. *Pacem.* — In M. 2. or. de Spir. S., 3. or. *Eccl.* — Vp. ✡ de seq. cm. Dom. (ana *Vidi Dnum*) (*c. alb.*)

Nr. 75 Karitas-Hilfswerk für schulentlassene Hilfsschulkinder.

Aachen, den 10. März 1942.

Auch in diesem Jahre machen wir aufmerksam auf das Karitas-Hilfswerk für Hilfsschulkinder. Wer ein solches Kind unterbringen will, wende sich an die Zentrale: Aachen, Monheimsallee 15 (Frl. Anna Roles). Im übrigen verweisen wir auf K. A. 1940, S. 49.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 76 Hilfsmittel für die Seelsorge.

Aachen, den 11. März 1942.

Als gutes Hilfsmittel für die Vorbereitung der Kinder auf die erste heilige Kommunion empfehlen wir Hubert Gatzweiler / Elisabeth Gerhards „Die Erstkommunion in Vorbereitung und Nacharbeit". 8°, 240 S., kart. 3,80 RM., Mathias-Grünewald-Verlag, Mainz. Dieses Werk bietet vielen Stoff, und zwar nicht nur für die Vorbereitung, sondern auch für die seelsorgliche Nacharbeit nach dem Empfang der ersten heiligen Kommunion. Besonders beachtenswert sind darin auch die Entwürfe zu Briefen an die Eltern der Erstkommunikanten. Das in diesem gediegenen Werk Gebotene ist dem kindlichen Alter und dessen Erlebniskreis vortrefflich angepaßt. Die Anschaffung ist dringend anzuraten.

Weiter empfehlen wir Hans Stöcker „Die hehre Feier der Fasten. Gedanken aus der Liturgie der vorösterlichen Zeit". 8°, 88 S., Leinen 2,60 RM. Verlag wie oben.

Der Verfasser hat es ausgezeichnet verstanden, Gedankengut der Liturgie in der dem einfachen Menschen verständlichen Sprache mitzuteilen. Pfarrer Stöcker verbindet die positiven Werte des Glaubens mit den Forderungen des sittlichen Strebens in feiner Weise. Zur Vorbereitung auf das heilige Osterfest, das Hochfest des Kirchenjahres, ist das Büchlein besonders geeignet.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 77 Kirchenmusikalische Ausbildung im Gregoriushaus.

Aachen, den 12. März 1942.

Die Aufnahmeprüfung für das neue Schuljahr der Kirchenmusikschule Gregoriushaus, Aachen, findet Donnerstag, den 2. Juli, statt. Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober. Aufgenommen werden Schüler vom 14. Lebensjahre an, die musikalisch begabt sind und Neigung zum Organisten- und Chorleiterberuf haben. Die Ausbildung dauert in der Regel zwei bis vier Jahre je nach Vorbildung. Die Anmeldung möge jetzt sofort erfolgen. Die Hochwürdigen Herren Geistlichen sind gebeten, in ihren Gemeinden die interessierten jungen Leute auf die kirchenmusikalische Ausbildungsmöglichkeit im Gregoriushause (Internat) aufmerksam zu machen. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an Direktor Dr. Freistedt, Aachen, Gregoriushaus.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 78 Abhaltung von Tagungen und Kongressen.

Aachen, den 13. März 1942.

Nachstehende ministerielle Verfügung bringen wir hiermit zur Kenntnisnahme.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
I 157/42 II.

Berlin W. 8, den 9. Februar 1942.

An a) die deutsche evangelische Kirche – Kirchenkanzlei – in Berlin-Charlottenburg;
b) den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen Herrn Kardinal Bertram in Breslau.

Eilt!

Betrifft: Abhaltung von Tagungen und Kongressen. – Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 18. Nov. 1941 – I 22 365/41 II – und vom 17. Dez. 1941 – I 22 596/41 II –.

Infolge der starken betrieblichen Beanspruchung ist die Deutsche Reichsbahn gezwungen, weitere Einschränkungen im Reisezugverkehr durchzuführen.

Es ist daher erforderlich, zur Entlastung des Personenverkehrs Tagungen und Kongresse aller Art, die für die Monate Februar, März und April festgelegt oder geplant sind, auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen sowie von allen Maßnahmen und Veranstaltungen, die eine zusätzliche Belastung der Reisezüge zur Folge haben würden, abzusehen.

Im Auftrag: gez. Dr. Stahn.

Nr. 79 Gesuchte Trauurkunde.

Aachen, den 14. März 1942.

Gesucht wird die Trauurkunde des am 19. April 1771 zu Niedermerz geborenen Johann Michael Winandi und der Maria Sibilla Heinen; die Ehe soll etwa um 1809-1811 ge-

schlossen worden sein. Als Trauort kommt das engere Jülicher Land in Frage. Der Bräutigam wohnte zur Zeit der Trauung in Lohn; doch ist weder in Lohn, noch in Barmen, Ederen, Gereonsweiler, Loverich, Setterich und Weisweiler die Trauung beurkundet. Mitteilungen unter A 103/42 an das Bischöfliche Diözesanarchiv in Aachen erbeten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 80 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy.

Ernennung eines Dechanten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 4. März d. J. den Pfarrer Johannes Krischer an St. Johann-Baptist in Aachen-Burtscheid zum Dechanten des Dekanates Aachen-Süd-west ernannt.

Ferner wurde ernannt:

am 2. März: Mager Josef, Pfarrer in Orsbach, zum Pfarrer an St. Mariä-Himmelfahrt in M.Gladbach-Neuwerk (Dek. M.Gladbach-Ost).

Personalchronik im Gebiete Eupen-Malmedy.

Ernennung eines Dechanten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 13. März d. J. den Pfarrverwalter Leopold Breuer in St. Vith zum Dechanten gleichen Dekanates ernannt.

Ferner wurde ernannt:

am 9. März: Kerres Ludwig, Kaplan an St. Josef in Eupen, zum Pfarrverwalter in Kettenis (Dek. Eupen).

Resignationen.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 23. Februar d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Heinrich Schnorrenberg auf die Pfarrstelle Nidrum (Dek. Malmedy) angenommen und denselben zum 1. März d. J. in den Ruhestand versetzt; desgleichen unter dem 9. März d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Johannes Schyns auf die Pfarrstelle Kettenis (Dek. Eupen) und denselben mit Wirkung vom selbigen Tage in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen

aus der Diözese Aachen:

Es sind gestorben:

am 23. Febr.: Brockmann Theodor, geb. 14. Mai 1876 in Warendorf i. W., gew. 18. März 1899 in Münster, Pfarrer in Boisheim (Dek. Lobberich);

aus der Erzdiözese Köln:

am 4. Febr.: Brungs Johannes, Definitor und Pfarrer in Köln-Merkenich, 64 Jahre alt.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 7 | Aachen, den 1. April 1942 | **12. Jahrgang**

Inhalt:

Verordnung des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 81 Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Gefolgschaftsmitglieder öffentlich-rechtlicher kirchlicher Körperschaften im Bereich des Bistums Aachen — Seite 59

Verordnungen staatlicher Behörden

Nr. 82 Zum Vertrieb religiösen Schrifttums . . . . . — Seite 85
Nr. 83 Betr. Einzelhandel mit Schrifttum . . . . . — Seite 86
Nr. 84 Polnische Sprache beim Gottesdienst für polnische Arbeiter . . . . . — Seite 87
Nr. 85 Bezeichnung „Opfertag" . . . . . — Seite 87
Nr. 86 Betr. Gottesdienst an den Kar- und Ostertagen . . — Seite 87

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 87 Personalchronik der Diözese Aachen . . . . . — Seite 87
Nr. 88 Liturgische Anweisungen zu Brevier und Messe . . — Seite 89

Nr. 81 Verordnung des Bischöflichen Generalvikariates zur Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Gefolgschaftsmitglieder öffentlich-rechtlicher kirchlicher Körperschaften im Bereich des Bistums Aachen.

Einleitung.

Die „Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates zur Regelung der gesamten Dienstverhältnisse der Kirchenangestellten" vom 28. März 1939 (K. A. 9/1939) sind teilweise durch die inzwischen eingetretene Entwicklung der Gesetzgebung überholt. Eine entsprechende Ergänzung unserer bisher geltenden Verordnungen erscheint untunlich, da hierdurch Unklarheiten und Mißdeutungen zu befürchten sind. Wir erachten es für notwendig, der gesamten Materie unter Berücksichtigung der jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine übersichtlich geordnete zum Teil neue Fassung zu geben.

Die Gefolgschaftsführer der öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaften werden ersucht, sich mit dieser neuen Verordnung bekanntzumachen und in ihrem Dienstbereich für deren Durchführung Sorge zu tragen.

Die Verordnung gilt nicht für Geistliche, Angehörige von Orden oder religiösen Genossenschaften und Beamte.

Inhaltsverzeichnis.

I. Bischöfliche Leitsätze für den inneren Kirchendienst des Laien.

A. Das Amt des Küsters. — Seite

1. Berufsideal 60
2. Dienstobliegenheiten des Küsters 61
   a) Der Küster in der Funktion des Ostiariers . . 61
   b) Der Küster in der Funktion des Lektors . . 62
   c) Der Küster in der Funktion des Akolythen . 63
   d) Die Assistenz des Küsters bei Spendung der Sakramente 63
   e) Die Assistenz des Küsters bei Spendung der Sakramentalien 64
   f) Der Schmuck des Gotteshauses 64
3. Schlußwort 65

B. Das Amt des Kirchenmusikers.

1. Berufsideal 65
2. Dienstobliegenheiten des Kirchenmusikers . . . 66
   a) Unser Kirchenmusiker als Sänger 66
   b) Unser Kirchenmusiker als Organist 66
   c) Unser Kirchenmusiker als Chorleiter . . . 67

II. Allgemeine Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.) 68

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 2. April 1942.

III. Bischöfliche Dienstordnung

für Kirchengemeinden, kirchliche Gemeindeverbände und die Diözesanverwaltung des Bistums Aachen zur Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst.

	Seite
1. Gefolgschaftsführer	68
2. Gliederung der Gefolgschaft	68
3. Geltungsbereich (zu § 1 ATO.)	69
4. Dienstverträge (zu § 1 ATO.)	69
5. Anstellung	69
6. Arbeitsbuch	69
7. Persönliche Voraussetzung für die Anstellung	69
8. Annahme von Geschenken (zu § 5 ATO.)	69
9. Dienstzeit (zu § 7 ATO.)	69
10. Arbeitszeit (zu § 8 ATO.)	69
11. Beschäftigungsumfang	69
12. Arbeitsbereitschaft (zu § 8 (3) ATO.)	70
13. Arbeitsversäumnis (zu § 9 ATO.)	70
14. Krankenbezüge (zu § 12 TO. A und § 15 TO. B)	70
15. Dienstkleidung (zu § 13 ATO.)	71
16. Gebrauchsgegenstände	71
17. Dienstwohnung (zu § 15 ATO.)	71
18. Versicherungspflicht	71
19. Zusätzliche Altersversorgung (zu § 16 ATO.)	72
20. Fristlose Entlassung (zu § 17 ATO.)	72
21. Weiterbeschäftigung nach Eintritt des Rentenbezuges (zu § 18 ATO.)	72
22. Schlichtungsausschuß	72
23. Nebentätigkeit (zu § 21 TO. A und § 19 TO. B)	73
24. Kirchliche Standesvereinigung	73

IV. Diözesanbesoldungsordnungen.

Diözesanbesoldungsordnung A für hauptamtliche Gefolgschaftsmitglieder im inneren Kirchendienst.

	Seite
1. Geltungsbereich	73
2. Besoldungsbestimmungen	73
3. Eingruppierung	73
4. Bestandteile der Bezüge	74
5. Gehaltssätze	74
6. Wohnungsgeldzuschuß	75
7. Kinderzuschlag	76
8. Gehaltskürzungsverordnung	76
9. Besoldungsdienstalter	76
10. Sonderdienste	76
11. Besoldungsbestimmungen für nichtvollbeschäftigte hauptamtliche Gefolgschaftsmitglieder	76
12. Besoldung für Anwärter und für Probedienstzeit	77
13. Erholungsurlaub	77
14. Feststellung und Abrechnung des Gehaltes	77

Diözesanbesoldungsordnung B für nebenamtliche Gefolgschaftsmitglieder im inneren Kirchendienst . . 77

Diözesanbesoldungsordnung C für hauptamtliche angestelltenversicherungspflichtige Gefolgschaftsmitglieder im äußeren Kirchendienst in Gemeinden und Gemeindeverbänden mit mehr als 10 000 Gemeindemitgliedern . . 78

Diözesanbesoldungsordnung D für hauptamtliche invalidenversicherungspflichtige Gefolgschaftsmitglieder im äußeren Kirchendienst in Gemeinden und Gemeindeverbänden mit mehr als 10 000 Gemeindemitgliedern . 78

Diözesanbesoldungsordnung E für hauptamtliche Gefolgschaftsmitglieder im äußeren Kirchendienst in Gemeinden und Gemeindeverbänden mit weniger als 10 000 Gemeindemitgliedern . . 78

Diözesanbesoldungsordnung F für nebenamtliche Gefolgschaftsmitglieder im äußeren Kirchendienst . . . 79

V. Formblätter.

1. Dienstvertrag:	
a) für Anstellung mit Ruhegehaltsberechtigung	79
(1) bei Kirchengemeinden	79
(2) bei Diözesanverwaltung und Gemeindeverbänden	79
b) für Anstellung mit Altersversorgung nach der Reichsversicherungsordnung	79
(1) bei Kirchengemeinden	79
(2) bei Diözesanverwaltung und Gemeindeverbänden	80
c) für Sonderdienste	81
2. Dienstverpflichtung	82
3. Gehaltsfeststellung	83
4. Gehaltsabrechnung	84

VI. Durchführungsbestimmungen 85

I.

Bischöfliche Leitsätze für den inneren Kirchendienst des Laien.

A. Das Amt des Küsters.

1. Berufsideal.

Der Hohepriester des Neuen Bundes ist Jesus Christus, der Herr. Von seinem Hohenpriestertum leitet sich alle priesterliche Gewalt und Kraft ab. Nach seinem Willen lebt sein Priestertum in der Kirche fort, wird also von Menschen ausgeübt. Den höchsten Anteil daran haben die Bischöfe und ihre Gehilfen, die Priester. Sie sind dazu durch ein besonderes Sakrament, die heilige Priesterweihe, befähigt. Nach der Lehre des heiligen Thomas von Aquin, des großen mittelalterlichen Theologen, vermitteln aber auch Taufe und Firmung, wie überhaupt jedes Sakrament, einen gewissen Anteil am Priestertum Jesu Christi. Diese allgemeine Anteilnahme an seinem Priestertume befähigt die Christen, bei der Feier der heiligen Geheimnisse aktiv mitzuwirken. Der Christ „hört" nicht nur die

heilige Messe, sondern er betet und opfert mit der Kirche, weil er Glied Christi und der Kirche ist.

Dies gilt insbesondere für diejenigen, die durch ihr Amt dem Altare dienen. Je nach dem Range des Dienstes, den der einzelne zu versehen hat, stuft sich auch die Weihe, die die Kirche den Trägern kirchlicher Ämter von jeher gespendet hat. Im Laufe der Jahrhunderte sind nicht alle Weihefunktionen in ihrer ursprünglichen Form erhalten geblieben. Sie sind heute nur noch Vorstufen zur Priesterweihe. Diakonats- und Subdiakonatsämter werden aber auch jetzt noch sichtbar bei der Assistenz im feierlichen Hochamt. Doch auch die vorbereitenden und mitwirkenden Hilfeleistungen beim Vollzug des göttlichen Mysteriums hat die Kirche durch Erhebung der hiermit Beauftragten zu kirchlichen Weihestufen ausgezeichnet. Es sind die sogenannten niederen Weihen, die früher denen gespendet wurden, die die Obliegenheiten dieser Ämter auszuführen hatten, ohne daß damit ein Aufrücken in die höheren Weihestufen erwartet wurde. Sie waren selbständige, in sich abgeschlossene Ämter.

Man kann daraus erkennen, eine wie hohe Wertschätzung die Kirche von jeher diesen Hilfsdiensten bei der Feier der heiligen Geheimnisse entgegenbrachte. Sie sah in ihnen nicht in erster Linie „Handreichungen" oder gar „Handlangerdienste", die nun einmal unentbehrlich waren, sondern hob durch die Erteilung dieser Weihen Laien aus der Menge des Volkes heraus und sorgte so dafür, daß sie ihre Tätigkeiten, auch wenn sie im Vergleich zum priesterlichen Wirken nur geringfügiger Art waren, aus einer religiösen Schau heraus bewerteten und demgemäß verrichteten. Das Römische Pontifikale hat in den Weiheriten, die aus einer Ermahnung, dem Weihesegen und nachfolgenden Gebeten bestehen, getreulich überliefert, welche Anforderungen an den Weihekandidaten gestellt wurden und heute noch gestellt werden; es zählt die Funktionen auf, die seit uralter christlicher Zeit den Ordinierten zustehen und läßt aus den Gebeten erkennen, welche Gnadenwirkungen die Erhebung in das kirchliche Amt erwarten läßt.

Somit kann für den hauptamtlichen Dienst in der Kirche sich nur der berufen fühlen, der aus diesen Gedanken heraus seine Berufsvorbildung beginnt.

Um den im inneren Kirchendienst tätigen Laien diese Beziehungen ihres kirchlichen Amtes zu den für ihre Dienstleistungen geschaffenen Weihestufen nahezubringen und sie stets in den tieferen Sinn ihrer Berufsaufgabe einzuführen, sind in den nachfolgenden Dienstordnungen die Funktionen des Ostiariats, des Lektorats und des Akolythats zu den Berufsaufgaben unserer Küster, Vorbeter und Ministranten in Bezug gesetzt. Von den im inneren Kirchendienst stehenden Laien wird gefordert, daß sie sich dieser hohen Tradition und der damit verbundenen Würde ihrer Amtsverrichtungen stets würdig erweisen.

Für alle Zeiten ist die Sendung der im inneren Kirchendienst Tätigen enthalten in den Worten Christi an Petrus und Johannes (Luk. 22/8): „Geht und bereitet uns das Ostermahl, damit wir es essen." Um den Kirchendienst als Lebensaufgabe erfüllen zu können, ist die aktive Teilnahme am religiösen Leben der Pfarrgemeinde und der häufige Empfang der heiligen Sakramente Voraussetzung. Aus dieser Gesinnung der kirchlichen Berufung heraus läßt sich der im Kirchendienst tätige Laie auch leiten bei der Wahl seiner Lebensgefährtin, in der Führung seiner Familie und in der Erziehung seiner Kinder.

Das Bewußtsein der laienpriesterlichen Würde und des Adels der Getauften ist heute bei dem lebendigen Teil des katholischen Volkes wieder neu aufgebrochen. Man weiß wieder um die heilige Aufgabe und Berufung, das Mysterium Christi mit dem Priester gemeinsam zu feiern. Um so mehr erwartet gerade die lebendige Pfarrgemeinde, daß die zum besonderen Kirchendienst Auserwählten sich ihrer Würde bewußt sind und selbst alle kleinen Verrichtungen schauen und ausüben im Lichte dieser besonderen Berufung: am Erlösungsopfer Christi mitzuwirken und so in besonderer Weise an der Fortsetzung des Erlösungswerkes mitzuhelfen. Aus dieser Sicht heraus hat die Pfarrgemeinde auch ein heiliges Recht, von allen Altardienern Pünktlichkeit, würdevolle Haltung, angemessene Kleidung, Sauberkeit und Nüchternheit zu verlangen. Die Kirchengemeinde als Glaubensgemeinschaft erblickt in den im inneren Kirchendienst tätigen Laien die Helfer der Seelsorgsgeistlichen und erwartet, daß sie sich als gläubige und charaktervolle Katholiken im Dienste der Pfarrei bewähren.

2. Dienstobliegenheiten des Küsters.

a. Der Küster in der Funktion des Ostiariers (Pförtner oder Türhüter).

Das Ordinationsformular des Römischen Pontifikale für die Beförderung zum ersten (niedrigsten) Grade der Hierarchie, zum Ostiariat, beschreibt die Hauptfunktion des Pförtners mit den Worten:

„Der Pförtner hat die Glocke zu läuten, Kirche und Sakristei zu öffnen und - dem, der vorträgt, den Text aufzuschlagen."

Die Übereinstimmung dieser Belehrung des Ostiariers mit den die Sicherheit und Pflege unserer Gotteshäuser betreffenden Funktionen unseres heutigen Küsters ist vollkommen.

(1) Unserm Küster obliegt das Läuten der Glocken:

a) zu allen Gottesdiensten;
b) zum „Engel des Herrn";
c) zum sonstigen örtlichen Herkommen und
d) gemäß besonderer pfarramtlicher oder
e) besonderer kirchenbehördlicher Anordnung.

„Über die Würde dieser Funktion werden wir auch vom heiligen Benedikt unterrichtet, besser als von irgend jemand. Er schreibt dem Abt des Klosters vor, sich selbst das Amt und die Ehre vorzubehalten, die Mönche zum göttlichen Dienst zu rufen, oder nur einem äußerst sorgfältigen und genauen Bruder diese Sorge zu überlassen" (Puniet „Pontifikale" S. 138). Der Küster sei sich bewußt, daß das Aveläuten die Gläubigen zum Gebet auffordert und jeder an den Pausen zwischen den ersten drei Glockenschlägen erkennen kann, ob der Glöckner selbst auch das Ave betet.

(2) Mit der Läutepflicht verbunden ist die Pflege und Bedienung der Kirchturmuhr.

Der Küster halte sich vor Augen, daß eine stets richtig gehende Kirchturmuhr und das pünktliche Läuten ein vor der ganzen Gemeinde täglich erbrachter Beweis seiner Ordnungsliebe ist, während Unpünktlichkeit im Läuten und Vernachlässigung der Kirchturmuhr mangelhafte Erfüllung seiner Berufspflichten öffentlich bekannt werden läßt.

(3) Gleichwie dem Ostiarier bei seiner Ordination die Kirchenschlüssel überreicht werden, hat unser Küster diese in seiner Obhut. Er darf dieselben niemanden ohne Erlaubnis des Pfarrers aushändigen und ist verpflichtet, sie an einem sicheren, stets gleichen Platz zu verwahren.

(4) Es entspricht unserm Empfinden und den üblichen Gepflogenheiten, daß derjenige, dem die Schlüssel eines Hauses übergeben sind, auch die Obsorge und Pflege des Hauses übernimmt. Demzufolge obliegt unserm Küster:

a) die stets sorgsame Beobachtung des Mauerwerkes, des Daches und der Einrichtungsgegenstände der Kirche auf eintretende Schäden, die sofort nach Wahrnehmung dem Pfarrer zu melden sind;
b) die Pflege und Reinhaltung des zur Kirche gehörenden Raumes um die Kirche;
c) die Freihaltung der Kirchzugänge von Schnee und das Streuen derselben mit abstumpfendem Material bei Glatteisbildung;
d) die Sauberhaltung des Kircheninneren einschließlich der Sakristei;
e) die Beheizung der Sakristei und die Oberaufsicht über die Kirchenheizung.

Anmerkungen:

a) Erfordert die Sauberhaltung des Kirchplatzes Hilfskräfte, so sind diese auf Kosten der Kirchenkasse vom Kirchenvorstand zu bestellen.
b) Der nasse Bodenputz des Kircheninnern ist nicht Aufgabe des Küsters. Ihm obliegt jedoch immer die Oberaufsicht darüber und er ist für die Ausführung dem Pfarrer verantwortlich.
c) Mit Erlaubnis des Pfarrers kann er die ihm obliegenden Reinigungsarbeiten anderen übertragen, bleibt jedoch für die Ausführung verantwortlich. Nur die Reinigung der Altäre, Statuen usw. ist stets von ihm selbst vorzunehmen.
d) Übernimmt der Küster, vielleicht mit Hilfe seiner Familienangehörigen, Hilfskräfte erfordernde Arbeiten auf dem Kirchplatz, den nassen Kirchenputz oder die Kirchenheizung, dann hat er Anspruch auf angemessene, dem Ortsbrauch entsprechende Bezahlung dieser Sonderdienste außerhalb seiner Amtsbezüge (siehe Diözesanbesoldungsordnung Seite 79).

(5) Mit der Funktion des Öffnens der Kirchtüre verband die Kirche von altersher das Hüten derselben. Unser Küster lasse sich die Überwachung der in die Kirche Eintretenden angelegen sein. Er widme diesem Punkt seiner Dienstpflichten ein besonderes Augenmerk:

a) zu Beginn der Gottesdienste;
b) vor Beginn der Kindergottesdienste, -unterrichtsstunden oder für Kinder angesetzten Sakramentenspendungen (besonders Beichtstunden für Kinder);
c) auch in den stillen Stunden des Tages, während deren die Kirchtüren geöffnet sind.

Die Überwachung der Opferstöcke ist eine wichtige, vorsorgende Aufgabe des Küsters.

(6) Wie das Öffnen der Kirche und der Sakristei obliegt dem Küster auch das Schließen. Vor Verschluß ist jeder Raum des Kircheninnern sorgsam zu kontrollieren.

(7) Unserm Küster obliegt das Aufschlagen der liturgischen Bücher.

b. Der Küster in der Funktion des Lektors (Vorbeter).

Die Aufgaben des Küsters als Ostiarier beziehen sich auf die Obacht und Pflege der Sachwerte des Gotteshauses. Sie erweitern sich im Lektorat zur Mitsorge um die Gemeinde der Gläubigen. Vom Lektor heißt es im Pontifikale:

„Der Lektor hat zu lesen."

Mit diesen kurzen Worten ist eine für das kirchliche Gemeinschaftsleben hochbedeutende Aufgabe um-

rissen; denn, ein Gemeinschaftsgottesdienst wird sehr stark beinflußt vom guten oder schlechten Vorbeten. Das Amt des Vorbeters ist gemeinschaftsbildend.

Besonders bei den Gemeinschaftsmessen tritt diese Aufgabe heute sehr oft an den Küster heran, wenn er auf Anordnung des Pfarrers das Amt des Vorbeters zu verwalten hat. Er sei eingedenk, daß dieses Amt eine ständige Schulung verlangt, damit sich erfülle, was im Weihesegen des Lektors für den Vorbeter erfleht wird:

„Auf die Fürbitte des seligen Fürstapostels Petrus und des heiligen Paulus, des Gefäßes der Auserwählung, segne und schirme dich der Herr und verleihe dir eine wohlgeschulte Aussprache."

c. Der Küster in der Funktion des Akolythen (Begleiter - Diener).

In der Funktion des Akolythen überschreitet der Küster die Schranke zwischen Laienraum und hohem Chor und tritt in den Dienst des Altares. Das Römische Pontifikale umschreibt in der Belehrung die Funktion des Akolythen:

> „Der Akolyth hat den Leuchter zu tragen, in der Kirche die Lampen anzuzünden und Wein und Wasser für das Eucharistische Opfer zu reichen."

Das Wort Akolyth kommt aus dem Griechischen und heißt: Begleiter, Diener. Der Akolyth handelt niemals allein oder selbständig; seine Weihe stellt ihn ausdrücklich in den Dienst des Höheren. Unter den niederen Weihegraden hat die Kirche seit jeher das Akolythat mit besonderer Würde ausgestattet. Wir erkennen die Berechtigung unschwer in der organischen Bewegung zum Altare hin, die durch alle niederen Weihegrade geht. Von der Obsorge über die Sachwerte, die dem Ostiarier anvertraut ist, über das Vorlesen des Lektors, was die Gläubigen anspricht, zur Durchschreitung der Chorschranken in den Funktionen des Akolythats.

Durch die Geschichte des Akolythats sind uns als weitere Vorrechte der Akolythen verbürgt:

a) beim Opfergang der Gläubigen behilflich zu sein;
b) wie es heute noch in der Karfreitagsliturgie vorgeschrieben ist, daß zu Beginn der Zeremonien der Akolyth den Altar zu bekleiden hat, so oblag ihm die Sorge für das Linnen und die Bekleidung des Altares;
c) er hatte den Priester bei seiner erhabenen Funktion zu begleiten;
d) er assistierte dem Priester bei der Sakramentenspendung.

(1) „In der Kirche die Lampen" und Kerzen „anzuzünden" ist heute Aufgabe unseres Küsters. Das verlangt Sorgfalt und Umsicht, die der Küster freudig aufwendet in der Erinnerung, daß die Kirche diese Befugnis auch heute noch eigens im Weiheritus des Akolythen nennt und damit erhebt. Dazu gehört vor allem die Sorge für das sogenannte „Ewige Licht".

Der Küster sei sich bewußt, daß die Vernachlässigung der „Ewigen Lampe", die das Symbol der Gegenwart des Herrn im Allerheiligsten Altarssakrament ist, ungünstige Schlüsse auf das Glaubensleben des Küsters zuläßt.

(2) Unschwer erkennen wir in den beiden anderen im Weiheritus genannten Funktionen: „den Leuchter zu tragen" und „Wein und Wasser für das Eucharistische Opfer zu reichen", Obliegenheiten unserer heutigen Meßdiener. Messedienen ist jedoch kein Privileg für Knaben. Der oberste Meßdiener seiner Kirche ist der Küster. Daher wird von ihm die genaue Kenntnis des heiligen Meßopfers gefordert, worüber sich der Küster vor Antritt seiner Stelle auszuweisen hat.

(3) Im Auftrage und in Vertretung des Priesters obliegt dem Küster die Überwachung und gegebenenfalls auch die Anlernung der Meßdiener. Das verlangt, daß er selbst alle Verrichtungen der Meßdiener vorbildlich auszuüben versteht.
Die Erziehung der Meßdiener umfaßt: Gewöhnung an Ordnungsliebe und Sauberkeit, an ehrfürchtige und demütige Haltung im Gotteshause, an Frömmigkeit und Schweigsamkeit, an gutes Sprechen der Gebete und an liturgisches Schreiten am Altare.

(4) Auf Anordnung des Pfarrers obliegt dem Küster das Einholen des Opfers der Gläubigen.

(5) Das Bekleiden der Altäre ist eine vornehme Pflicht des Küsters, welche die Sorge für die Reinigung und Verwahrung des Altarleinens einschließt.

Mit Genehmigung des Pfarrers kann die Reinigung des Kirchenleinens anderen vertrauenswürdigen Personen der Gemeinde übertragen werden.

d. Die Assistenz des Küsters bei Spendung der Sakramente.

Das Römische Rituale sagt im I. Abschnitt in den „Allgemeinen Regeln für die Verwaltung der Sakramente":

„Beizuziehen ist wenigstens ein Kleriker, wenn er zur Verfügung steht, oder mehrere, wie es die Rücksicht auf den Ort und die Art des Sakramentes verlangt, in geziemender Kleidung und gleichfalls

im Superpellig. Er (der Pfarrer) sorge auch dafür, daß die heiligen Gerätschaften, Gewänder, Schmuck, Linnen und Gefäße wohlerhalten, nett und rein seien." (Zitiert nach der Übersetzung von Lieger, Klosterneuburg, S. 19.)

Diesen angeordneten Beistand stellt heute im allgemeinen der Küster. Er bereitet die Sakramentenspendung vor durch Bereitstellung der heiligen Gerätschaften, Auslegung der liturgischen Gewänder für den Priester, vollzieht die Handreichungen und gibt die Akklamationen. Auf ihn sind daher auch die Bestimmungen über die Amtskleidung, die Pflege und Reinlichkeit der heiligen Gerätschaften anzuwenden.

(1) Der Küster trägt während der bei der Sakramentenspendung zu leistenden Assistenz Talar und Chorrock.

(2) Er muß sich über die Wirkung, den Gebrauch und den Nutzen des Sakramentes und die Bedeutung der Zeremonien unterrichten.

(3) Die Akklamationen, die der Küster bei der Ausspendung zu geben hat, soll er aufmerksam, deutlich und fromm mit klarer Stimme sprechen.

(4) Vor jeder Sakramentenspendung sind die zu gebrauchenden „heiligen Gerätschaften" (Vortragskreuz, Kerzenleuchter, Prozessionslampen, Rauchfaß und Schiffchen, Weihwasserbecken und Aspergill, Taufgeräte, Beichttücher, Krankenburse und -ölgefäße, Altarglöcklein) und der Ort, an dem die Ausspendung vorgenommen werden soll (Taufbecken und Taufkapelle, Beichtstühle, Kommunionbank), auf ihre Sauberkeit zu prüfen und erforderlichenfalls zu reinigen.

(5) Aus der Verpflichtung zur Assistenz bei der Sakramentenspendung ergibt sich für den Küster die stete Bereitschaft zur Begleitung des Priesters bei Versehgängen. Er muß daher jede Abwesenheit dem Pfarrer zur Kenntnis bringen und für Vertretung sorgen.

(6) Das Vorrecht, den Priester bei seiner erhabenen Funktion zu begleiten, schließt die Pflicht ein, dem Priester die liturgischen Gewänder bereitzulegen. Das ist Aufgabe unseres Küsters. Diese Aufgabe schließt eine Paramentenkunde ein, welche dem Küster in der Berufsvorbildung zu vermitteln ist.

Schrifttum: „Die Liturgischen Paramente in Gegenwart und Vergangenheit" von Jos. Brauns S. J. (Verlag Herder & Co., Freiburg).

e. Die Assistenz des Küsters bei Spendung der Sakramentalien.

In gleicher Weise, wie bei der Sakramentenspendung, obliegen dem Küster die Zurüstungen, die Handreichungen und die Akklamationen bei Bestattungen, Segnungen und der Bereitung und Austeilung der Sakramentalien.

(1) Bei der Totenfeier trägt der Küster Talar und Chorrock.

(2) Er trägt Sorge für die würdige Herrichtung der Tumba. Wo es Brauch ist, die Tumba zu schmücken, ist dies dem Küster vorbehalten.

(3) Bei der Segnung der Wöchnerinnen trägt der Küster nur den Talar.

(4) Die Bereitstellung des Wassers für die Segnungen des Weihwassers geschehe in sauberen und dem Zweck angemessenen Gefäßen.

(5) Die Vorbereitungen für die Weihe des Taufwassers an den Vigilien zu Ostern und Pfingsten geschehe mit besonderer Sorgfalt.

(6) Die Bereitung der Feuersegnung des Karsamstags erfordert die Sorge um Verhütung von Brandschäden.

(7) Die rechtzeitige Besorgung der Kerzen (Mariä-Lichtmeß), die Bereitung der Asche (Aschermittwoch) und des Osterpalmes (Palmsonntag) erfolge zeitig und in ausreichender Menge.

(8) Der Gesamtumfang der Dienstobliegenheiten unseres Küsters erfordert genaue Kenntnis des Kirchenjahres und einen Einblick in die religiöse Volkskunde (Volksfrömmigkeit). Der Erwerb dieser Kenntnis eröffnet dem Küster den Zugang zu einem der edelsten Gebiete echter Volkskultur, deren Studium er sich in seiner freien Zeit mit Eifer widmen soll.

Schrifttum: L. Andreas Veit „Volksfrommes Brauchtum und Kirche" (Verlag Herder 1936).

f. Der Schmuck des Gotteshauses.

Unserm Küster obliegt der Schmuck der Altäre und des Gotteshauses. Mit geschultem Stilempfinden und künstlerischem Blick widme er sich dieser schönen Aufgabe, die dazu beiträgt, den Gläubigen das Kirchenjahr in seinem Ablauf nahezubringen.

(1) Bei der Blumenbeschaffung lasse er sich leiten vom Baustil seiner Kirche und der vorgeschriebenen liturgischen Tages- oder Festfarbe.

(2) Eine besondere Sorge verlangen die Heiligenbilder, damit sie sich stets in würdiger Form befinden, was tägliche Beaufsichtigung der Kerzenständer usw. erfordert.

(3) Die gleiche aufmerksame Fürsorge erfordern die Votivaltäre (Maialtar, Herz-Jesu-Altar usw.) und die Ausschmückung einzelner Figuren zu den Festen und Oktaven. Mancher mit Sorge beladene Gläubige wird dem Küster dafür in der Stille dankbar sein.

(4) Der Bau einer Kirchenkrippe zum Weihnachtsfest und die Errichtung des Heiligen Grabes für den Karfreitagsgottesdienst sind Aufgaben, durch deren liebevolle Wahrnehmung der Küster sich das Herz der Gemeindeangehörigen erobern kann. Besonders die Weihnachtskrippe führt ihn in ein dankbares Gebiet der religiösen Volkskunde, deren Studium das Kunstverständnis wesentlich zu fördern vermag.

Schrifttum: „Die Weihnachtskrippe", Jahrbuch Deutscher Krippenfreunde (Verlag Habbel, Regensburg).

(5) Mit frohem Eifer widme sich der Küster der Vorbereitung und der Mitwirkung bei Prozessionen und Wallfahrten.

3. Schlußwort.

Wir schließen mit der Wiedergabe des ersten der drei Gebete, welche der Akolythenweihe folgen, in dem der Gedanke des Akolythates in edelster Form zum Ausdruck kommt:

„Heiliger Herr, allmächtiger Vater, ewiger Gott! Du hast durch Jesus Christus das Licht deiner Klarheit in diese Welt gesandt und gewollt, daß am Kreuze aus der heiligen Seite unseres Erlösers Blut und Wasser ströme zum Heile des Menschengeschlechtes. Verleihe huldvoll deinen Dienern hier den Segen zum Amte der Akolythen, auf daß sie dein Heiligtum erhellen und Wein und Wasser darbieten für das Eucharistische Opfer. Entzünde in ihnen die Flamme göttlicher Liebe, damit sie in der Leuchtkraft deines Blickes sich in der Kirche treu erweisen können deinem Dienste. Durch denselben Christus, unsern Herrn."

Wir sehen aus diesem Gebet der Kirche, wie der Dienst der Küster in unmittelbarer Beziehung zum Geheimnis unserer Erlösung steht und ganz und gar auf das heilige Opfer hingeordnet ist, indem er die erhabene Funktion der Diener des Altares vorbereitet.

B. Das Amt des Kirchenmusikers.

1. Berufsideal.

Die Kirchenmusik ist wesentlicher Bestandteil der feierlichen Liturgie. Wenn die Kirche von altersher schon den Altardienern, die nur Hilfeleistungen zu den Kulthandlungen zu verrichten hatten, die hohe Auszeichnung von Weihegraden verlieh (vgl. „Das Amt des Küsters", 1. Berufsideal, Seite 60), so ist es nicht verwunderlich, daß sie den Kirchenmusikern, deren Mitwirkung beim feierlichen Gottesdienst unerläßlich war, ebenfalls die besondere Würde einer Weihe gab. Da von den gottesdienstlichen Versammlungen der Christen Instrumente ausgeschlossen waren, handelt es sich im christlichen Altertum, wenn man von Kirchenmusikern spricht, zunächst um Sänger; jedoch nicht um Laiensänger im heutigen Sinne, sondern um Personen, die für ihr Amt ausgewählt und geschult waren, also nach unserm heutigen Sprachgebrauch um Berufssänger, die als liturgische Persönlichkeiten innerhalb des Gotteshauses im Dienste liturgischer Musikausübung standen.

So entwickelte sich in der christlichen Kirche ein Ordo kirchlicher Sänger, d. h., ein Weihegrad oder kirchlicher Stand, der uns als eigener, nicht mit dem Lektorat verbundener ordo laicalis, als kirchlicher Laienstand, überliefert ist. Schon der heilige Martyrerbischof Ignatius von Antiochien, der zwischen 110 und 117 in der Arena zu Rom den Tod fand, grüßt in einem Briefe an die Gemeinde von Antiochien unter anderen die „Lektoren und Kantoren" und das Konzil von Laodicea um das Jahr 350 bestimmt die Aufgabe der Kantoren mit Vorsingen und die Aufgabe der Lektoren mit Vorlesen. Der Leiter der von Gregor dem Großen (gest. 604) gegründeten Schola Cantorum war eine hochbedeutsame Persönlichkeit. Ihm war der gesamte niedere römische Klerus untergeordnet, er hatte die Aufsicht über die ganzen Zeremonien - soweit Lesung und Gesang in Betracht kamen -, spielte bei den Papstwahlen eine bedeutsame Rolle, unterzeichnete das Ernennungsdekret und hatte das Vorrecht, dem Papst bei Anlegung der heiligen Gewänder in der Sakristei Hilfe zu leisten. Das alles läßt den Schluß zu, daß die Kirche den Trägern der liturgischen Musik eine der Bedeutung ihres liturgischen Amtes entsprechende gehobene Stellung innerhalb der kirchlichen Stände zuerkannte.

Indem diese hohe Tradition der Kirchenmusiker hier kurz voran gestellt ist, möge sie unsere heutigen Kirchenmusiker stets eindringlich an die Zusammengehörigkeit von Liturgie und liturgischer Musik erinnern, damit sich in ihrer Tätigkeit jenes schöne Wort des Choralforschers Peter Wagner bewahrheitet: „Wie der Weihrauch am Feste den Altar einhüllt und alles mit sich nach oben zu ziehen scheint, so entringt sich dem Herzen der Sänger ein reiches Lied, das noch höher als der Duft des Weihrauchs es vermag, steigen und dem Allerhöchsten die Anbetung selbst darbringen möchte."

In dem überlieferten Segensspruch der liturgischen Sänger der Kirche in Afrika kommt der Berufsgedanke des kirchlichen Sängers (Kirchenmusikers) sehr schön zum Ausdruck: „Vide, ut quod ore cantas, corde credas, et quod corde credis, operibus comprobes."

„Siehe zu, daß, was du mit dem Munde singst,
auch mit dem Herzen glaubst,
und was du mit dem Herzen glaubst,
auch durch Werke bewährest."

Die Kirche hat die Musik vor allen anderen Künsten ausgezeichnet, indem sie den Gesang für ihre feierliche Liturgie fordert, ihm eigene Formen gab, eine besondere Gattung desselben als ihr Eigentum erklärt, ihn in amtlichen liturgischen Liederbüchern überreicht und seine Eigenart und seine Bindung an die Liturgie schützt durch bestimmende und fördernde Vorschriften. Das Motuproprio „Inter pastoralis officii" des Papstes Pius X. vom 22. November 1903 und die Apostolische Konstitution „Divini cultus sanctitatem" des Papstes Pius XI. vom 20. Dezember 1928 sagen, daß die Kirchenmusik ein wesentlicher Bestandteil der Liturgie ist und die Aufgabe hat, in organischer Verbindung mit ihr Gott in vorzüglicher Weise zu verherrlichen, gleichzeitig aber die Erbauung der Gläubigen zu bewirken und sie für die dem Altare entströmenden Gnaden empfänglich zu machen.

Darum muß die Kirchenmusik den kirchlichen Vorschriften entsprechen. Das erfordert eine gründliche Ausbildung und genaue Kenntnis der kirchlichen, insbesondere der liturgischen Vorschriften. Die von der Heiligen Ritenkongregation approbierte deutsche Übersetzung der Erlasse Pius' X. und Pius' XI. über Liturgie und Kirchenmusik enthält die Broschüre „Die Tonkunst im Heiligtum" (Pustet - Regensburg, 1938, 2. Auflage).

2. Dienstobliegenheiten des Kirchenmusikers.

a. Unser Kirchenmusiker als Sänger.

Die Liturgie verlangt zunächst vokale Musik. Aus dem Grunde ist von unsern Kirchenmusikern die stimmliche Voraussetzung und die Schulung für das Amt des liturgischen Sängers zu fordern. Über seine Befähigung und seine stimmliche Schulung hat er sich vor Antritt seines Amtes auszuweisen.

(1) Als Sänger amtiert unser Kirchenmusiker:

a) in den gesungenen Akklamationen aller Gottesdienste;
b) in den Wochentagshochämtern, wenn der Kirchenchor nicht anwesend sein kann;
c) als Vorsänger des Kirchenchores;
d) als Vorsänger der Gemeinde, indem er die Gemeindegesänge anstimmt und führt.

(2) Auf Anordnung des Pfarrers obliegt unserm Kirchenmusiker:

a) die Abhaltung von Singstunden mit der Pfarrjugend;
b) die Abhaltung von Singstunden mit erwachsenen Gemeindemitgliedern.

(3) Unser Kirchenmusiker muß die Fähigkeit besitzen, diese Singstunden und die Intonation und die Führung des liturgischen und deutschen Gemeindegesanges ohne Zuhilfenahme eines Instrumentes auszuführen.

(4) In gleicher Weise wie bei allen Gottesdiensten ist unser Kirchenmusiker als Sänger zur Mitwirkung verpflichtet bei allen kultischen Verrichtungen, bei denen im Wechsel mit dem Priester zu singen ist und kein Chor zur Verfügung steht, z. B. bei Bestattungen, Weihen, Prozessionen, Wallfahrten usw.

b. Unser Kirchenmusiker als Organist.

(1) Die Orgel als liturgisches Instrument.

In Übereinstimmung mit den Päpstlichen Erlassen ist in unserer Diözese nur die Orgel als kirchliches Instrument anerkannt. Andere Musikinstrumente sind nur mit vorheriger besonderer Erlaubnis des Bischofes zugelassen. Die Orgel allein empfängt von allen Musikinstrumenten eine Weihe und wird dadurch gemäß dem Text des Weihegebetes für den Gottesdienst bestimmt. Die Orgel wird durch die Weihe zu einer „res sacra", einer geheiligten Sache (Sakramentale). Jede Profanation einer geweihten Kirchenorgel ist verboten. Als liturgisches Musikinstrument darf sie als Königin der Instrumente in nächster Nähe des Altares stehen.

(2) Pfarrer und Organist:

a) Vorgesetzter des Organisten ist der zuständige Pfarrer als rector ecclesiae.
b) Der Organist ist in bezug auf Zeit und Form des Gottesdienstes an die Anordnung des Pfarrers gebunden.
c) Da der Pfarrer der berufene Wächter der Liturgie in seiner Kirche ist, hat er auch für die Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich des Orgelspieles und des Gesanges Sorge zu tragen. Darum ist er berechtigt, erforderlichenfalls sachgemäße Anordnungen zu erteilen.
d) Auch steht dem Pfarrer zu, Orgelspiel und Gesang bei kirchlichen Handlungen nach Benachrichtigung des angestellten Organisten und ohne Kürzung seiner Einnahmen ausnahmsweise andern zu gestatten.
e) Dem Pfarrer als rector ecclesiae steht die Oberaufsicht über die Orgelbühne zu.

(3) Dienstpflichten.

Der Organist ist zum Orgelspiel verpflichtet ohne besondere Entschädigung bei allen gottesdienstlichen Veranstaltungen, welche kraft allgemeiner kirchlicher Vorschrift, Allgemeinherkommens oder besonderer Einzelanordnung des Pfarrers oder der kirchlichen Behörde stattfinden.

Ist der Organist ausnahmsweise verhindert, seinen Dienst persönlich wahrzunehmen, so hat er rechtzeitig unter Angabe des Grundes beim Pfarrer um Urlaub zu bitten und einen geeigneten, nicht zu beanstandenden Vertreter zu stellen.

Auch außerhalb des Gottesdienstes darf er niemand ohne Zustimmung des Pfarrers das Orgelspiel gestatten.

(4) Auswahl der Musikalien.

In der Auswahl der für den Gottesdienst sowie für Trauungen und Begräbnisse bestimmten Lieder und Kompositionen wird dem Organisten unter Wahrung der im Abschnitt „Berufsideal" dieses Kapitels festgesetzten Grundsätze tunlichste Freiheit gewährt. Sollte jedoch der Text oder der musikalische Charakter diesen Grundsätzen nicht entsprechen, so steht es dem Pfarrer als rector ecclesiae zu, deren Verwendung zu untersagen. Der Organist ist gehalten, vor Anschaffung und Einübung neuer Kompositionen sich mit diesem ins Einvernehmen zu setzen.

(5) Der Organist als Pfleger seines Instrumentes.

Der Organist hat den Schlüssel zum Orgelchor und zur Orgel in Verwahrung. Er ist verantwortlich für die im Gotteshaus geziemende Ruhe und Ordnung auf der Orgelbühne und daher berechtigt und verpflichtet, Personen, die Störung verursachen, den Zutritt zu versagen oder von der Orgelbühne zu verweisen.

Dem Organisten obliegt die Obhut und die Pflege der Orgel. Auftretende Mängel an der Orgel hat er, soweit er dazu die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, alsbald abzustellen. Störungen an der Orgel, die er nicht selbst beheben kann, muß er sofort dem Pfarrer zur Kenntnis bringen.

In das Wesen der Orgel führt in leicht verständlicher Form ein: „Das Buch von der Orgel" von Dr. Hans Klotz (Bärenreiter-Verlag, Kassel 1938).

(6) Verhältnis zum Chorleiter.

Bei Kirchen, an welchen neben dem Organisten noch ein besonderer Chordirigent angestellt ist, ist ersterer bei den vorbereitenden Übungen und bei den Gottesdiensten, in denen der Chor mitwirkt, dem letzteren untergeordnet.

c. Unser Kirchenmusiker als Chorleiter.

Durch die Päpstlichen Erlasse sind unserm Chorleiter gegenüber der Vergangenheit größere Aufgaben gestellt. Von ihm wird nicht nur die Pflege und Erhaltung des vorhandenen Chores verlangt, er sei auf Anordnung des Pfarrers auch bemüht um die Formung und den Einsatz des Chores gemäß den weitschauenden Weisungen der kirchlichen Vorschriften. Unser Chorleiter muß sich vor allem bewußt sein, daß die Liturgie den liturgischen Gesang geformt hat. Um nun selbst als Chorleiter an der feierlichen Gestaltung der Liturgie mitzuwirken, muß er die Liturgie kennen. Er wird diese Kenntnis in brauchbarster Form erwerben, indem er in den dem Laien zugänglichen kirchlichen Funktionen des Altardienstes mitgewirkt hat.

(1) Dienstpflichten.

Der Chorleiter ist zur Chorleitung verpflichtet ohne besondere Entschädigung bei allen gottesdienstlichen Veranstaltungen, bei denen der Kirchenchor kraft allgemeiner kirchlicher Vorschrift, Allgemeinherkommens oder besonderer Einzelanordnung des Pfarrers mitwirkt.

(2) Pfarrer und Chorleiter.

Die Bestimmungen unter b (2), Pfarrer und Organist, sind auch für den Chorleiter sinngemäß verpflichtend.

(3) Der Chorleiter muß die Proben, deren Zahl und Ort im Einvernehmen mit dem Pfarrer festzusetzen sind, regelmäßig und pünktlich abhalten. Er muß dieselben einleiten mit einer Erklärung des zu singenden Textes und einer Einführung in den musikalischen Sinn des Musikwerkes. Darum ist es seine Pflicht, diese Proben jedesmal sorgfältig vorzubereiten durch eigenes Studium und eigene seelische Einstellung. Die Proben sollen so angelegt sein, daß sie eine seelische Erhebung der Teilnehmer bewirken. Den Beistand eines Geistlichen zur Erreichung dieses Zweckes soll der Chorleiter erstreben und dankbar anerkennen.

Vor allem ist der Choralgesang zu pflegen und stets sorgfältig vorzubereiten.

Für die Vorbereitung der Choralprobe werden die Werke: „Die Sonn- und Festtagslieder des vatikanischen Graduale" und „Erklärung des Kyriale nach Text und Melodie" von P. Dom. Johner O. S. B., Verlag Pustet, Regensburg, empfohlen.

(4) Auswahl der Musikalien.

Vor Beschaffung des passenden Notenmaterials sind dem Pfarrer Vorschläge zu unterbreiten. Man

darf nicht eher zu Anschaffungen schreiten, bis die Frage der Kostenübernahme geregelt ist. Jeder Neuerwerb ist sogleich in das Inventarbuch einzutragen.

(5) Pflege des Notenmaterials.

Der Chorleiter hat dafür zu sorgen, daß das Notenmaterial sorgfältig in verschließbaren Schränken und Behältnissen aufbewahrt und pfleglich behandelt wird. Nach Gebrauch in der Kirche oder außerhalb derselben sind die Noten stets sofort an ihre Stelle zurückzulegen. Noten dürfen von den Sängern nicht mit nach Hause genommen werden.

(6) Weiterbildung.

Dauernde Erweiterung und Vertiefung der liturgischen und musikalischen Kenntnisse befruchten die Berufsarbeit des Chorleiters und sind darum unerläßliche Pflichten seines Dienstes.

(7) Chorleiter und Chormitglieder.

Bei dem geselligen Verkehr mit den Mitgliedern des Chores hat der Chorleiter sich stets einer vornehmen Art und einer klugen Zurückhaltung zu befleißigen. Sein Beispiel wird immer maßgebend sein für die Einstellung und Haltung der Mitglieder.

(8) Pfarrer und Kirchenchor.

Dem Pfarrer kommt als rector ecclesiae die Oberaufsicht auch über den Kirchenchor zu.

II.
Allgemeine Tarifordnung
für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.).

Die Allgemeine Tarifordnung (ATO.) regelt, wie schon ihr Name sagt, die allgemeinen Arbeitsbedingungen für alle Gefolgschaftsmitglieder ohne Rücksicht darauf, ob sie Arbeiter oder Angestellte sind. Die ATO. gilt für alle bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne des Gesetzes der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. 3. 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 220) auf Privatdienstvertrag Beschäftigten, die als Gefolgschaftsmitglieder im Sinne der Tarifordnung erklärt werden.

Nach der Entscheidung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst vom 2. 8. 1938 Nr. XXX 2 CH 2 findet die ATO. kraft Gesetzes Anwendung auch auf die Gefolgschaftsmitglieder im Kirchendienst; sie gilt daher im Gegensatz zur TO. A und TO. B für alle Kirchengemeinden und kirchlichen Gemeindeverbände ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Gemeindemitglieder.

Gemäß unserer Verfügung vom 15. Juli 1939 (vgl. K. A. 17/39 Nr. 154) ist mit Genehmigung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst die ATO. im Bistum Aachen am 1. April 1939 in Kraft getreten.

Auf den Abdruck der ATO. wurde verzichtet. Die Gefolgschaftsführer werden auf die unter IV C und D Seite 78 angezeigten Ausgaben des Kohlhammer-Verlages verwiesen, die auch die ATO. enthalten.

III.
Bischöfliche Dienstordnung
für Kirchengemeinden, kirchliche Gemeindeverbände und die Diözesanverwaltung des Bistums Aachen zur Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst

(erlassen mit Genehmigung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst Nr. IV/XXX 1 c B. 4 vom 19. August 1940 und Nr. IV/XXX 1 c B. 4 vom 19. Februar 1942 zur Ergänzung der ATO. gemäß § 16 Abs. 2 AOGG.).

1. Gefolgschaftsführer.

Gefolgschaftsführer im Sinne der Tarifordnung ist für die Gefolgschaft der Kirchengemeinde der Pfarrer bzw. der Pfarrektor, auch dann, wenn ein Gemeindeverband besteht; für die Gefolgschaft des kirchlichen Gemeindeverbandes ist es der Verbandsvorsitzende.

2. Gliederung der Gefolgschaft.

Die Gefolgschaft gliedert sich in zwei Gruppen.

Die erste Gruppe umfaßt die im inneren Kirchendienst Tätigen, wie Küster, Organisten, Chorleiter, Pfarrhelfer, -helferinnen.

Die zweite Gruppe umfaßt die im äußeren Kirchendienst Tätigen, z. B. die im Verwaltungsdienst stehenden Büroangestellten bei der Diözesanverwaltung und den kirchlichen Gemeindeverbänden, ferner Rendanten und Pfarrsekretäre, -sekretärinnen, Friedhofswärter, Totengräber, Kirchenreiniger-, -reinigerinnen u. ä.

3. Geltungsbereich (zu § 1 ATO.).

Die Bischöfliche Dienstordnung gilt für alle Gefolgschaftsmitglieder in der Diözesanverwaltung, den kirchlichen Gemeindeverbänden und den Kirchengemeinden des Bistums Aachen.

4. Dienstverträge (zu § 1 ATO.).

Gemäß § 1 ATO. ist zur vollständigen Klärung des Rechtsverhältnisses mit allen im kirchlichen Dienst Beschäftigten ein Dienstvertrag abzuschließen. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten und Unstimmigkeiten, die beim Fehlen eines schriftlichen Vertrages erfahrungsgemäß leicht auftauchen, wird im Interesse beider Teile ein schriftlicher Vertragsabschluß verlangt, auch bei ehrenamtlich Beschäftigten.

Der Vertrag für besoldet Beschäftigte kann künftig nur nach den im Rahmen dieser Verordnung V Seite 79 in Vollzug gesetzten Formblättern erfolgen. Diese sind zu beziehen vom Verlag Johannes Volk, Aachen, Seilgraben 41. Für die der Ruhegehalts- und Witwenkasse der Rheinprovinz in Düsseldorf angeschlossenen Stellen wird ein besonderes Formblatt benötigt, welches vom Bischöflichen Generalvikariat anzufordern ist.

5. Die Anstellung.

Die Anstellung erfolgt:

a) bei den im Dienste der Kirchengemeinde Tätigen durch den Kirchenvorstand;

b) bei den im Dienste des Gemeindeverbandes Tätigen durch den Verbandsausschuß;

c) bei ehrenamtlich Tätigen durch den Gefolgschaftsführer.

6. Arbeitsbuch.

Nach dem Gesetz über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 311) und den Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen hierzu dürfen Arbeitsbuchpflichtige nur beschäftigt werden, wenn sie im Besitz eines ordnungsmäßig ausgestellten Arbeitsbuches sind. Zu dem arbeitsbuchpflichtigen Personenkreis gehören alle im Kirchendienst gegen Entgelt Beschäftigten. Das Arbeitsbuch wird vom zuständigen Arbeitsamt auf Antrag des Beschäftigten ausgestellt und ist bei Antritt der Stelle dem Gefolgschaftsführer auszuhändigen, der es sorgfältig aufbewahren muß.

7. Persönliche Voraussetzungen für die Anstellung sind:

1. eine den Bischöflichen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften entsprechende berufliche Vorbildung;
2. Zugehörigkeit zur katholischen Kirche;
3. Ausdruck dieser Zugehörigkeit in Gesinnung und Haltung.

8. Annahme von Geschenken (zu § 5 ATO.).

Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Gefolgschaftsmitglieder kleine persönliche Zuwendungen, soweit sie auf örtlichem Herkommen beruhen, ohne besondere Genehmigung annehmen.

9. Dienstzeit (zu § 7 ATO.).

Dienstzeit ist die Zeit, die im Kirchendienst zurückgelegt ist oder als zurückgelegt gilt.

Als Dienstzeit gilt auch:

(1) die Zeit erfüllter Wehrdienst- und Arbeitsdienstpflicht (aktive Dienstpflicht und Übungen);

(2) die Kriegsdienstzeit.

Die Dienstzeit ist bestimmend für:

(1) die Besoldungsstufe (vgl. IV A Ziff. 3, 4, 5 und 9);

(2) die Grundvergütung (vgl. IV C § 5 TO. A);

(3) oder den Lohn (vgl. IV D § 5 und 13 TO. B);

(4) die Krankenbezüge (III Ziff. 14);

(5) den Erholungsurlaub (IV A Ziff. 13);

(6) die Kündigungsfrist (§ 16 TO. A, § 21 TO. B, V § 9 des Dienstvertrages).

10. Arbeitszeit (zu § 8 ATO.).

Die Arbeitszeit umfaßt die Tages- bzw. Nachtstunden, die das Gefolgschaftsmitglied auf die Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten verwenden muß.

11. Beschäftigungsumfang.

Der Beschäftigungsumfang regelt die Inanspruchnahme der Arbeitskraft des Gefolgschaftsmitgliedes für die Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen.

Für die im inneren Kirchendienst Beschäftigten gilt für die Ermittlung des Beschäftigungsumfanges die nachfolgende Tabelle:

Tabelle für den Beschäftigungsumfang.

Zeichenerklärung: KO = Küsterorganist, K = Küster, O = Organist.

Gemeindemitglieder	Geistliche											
	1			2			3			4		
	KO	K	O	KO	K	O	KO	K	O	KO	K	O
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
1. bis 200	25											
2. 201 „ 400	30	25										
3. 401 „ 600	35	30										
4. 601 „ 800	40	35	25	45	40	30						
5. 801 „ 1100	50	40	30	55	45	30	65	50	35			
6. 1101 „ 1500	55	40	30	60	50	30	65	50	35			
7. 1501 „ 2000	60	45	30	65	50	30	70	55	35			
8. 2001 „ 2500	65	50	35	70	55	35	75	60	40			
9. 2501 „ 3000	70	55	35	80	60	35	85	65	45	95	70	50
10. 3001 „ 4000	80	60	35	90	65	40	95	70	50	100	75	55
11. 4001 „ 7000				100	75	50	100	80	60	100	85	65
12. 7001 „ 12000				100	85	60	100	90	70	100	100	75
13. 12001 und mehr							100	100	80	100	100	85

Übernimmt der Küsterorganist oder der Organist das Amt des Chorleiters zusätzlich, so erhöht sich der Beschäftigungsumfang grundsätzlich bei Pfarrgemeinden bis zu 1100 Gemeindemitgliedern einschließlich um 10 %, darüber hinaus um 15 %.

Der Gesamtbeschäftigungsumfang aus den (auch vereinigten) Ämtern des Küsters, Organisten und Chorleiters ohne Sonderdienststunden darf jedoch zu Zwecken der Besoldung nicht über die Vollbeschäftigung hinaus festgesetzt werden. Vollbeschäftigung ist erreicht bei 2560 Jahresdienststunden.

Dienststunden, die für die übernommenen Sonderdienste aufzuwenden sind (Formblatt V Ziff. 1 c), bleiben bei der Feststellung des Beschäftigungsumfanges aus der kirchlichen Haupttätigkeit unberücksichtigt. Die Sonderdienste werden gemäß IV A Ziff. 10 Seite 76 nach Art der Tätigkeit gemäß IV B oder IV F außerhalb der Besoldung aus der Haupttätigkeit gesondert vergütet oder entlohnt.

12. Arbeitsbereitschaft (zu § 8 (3) ATO.).

Die Überschreitung des 48stündigen Wochenarbeitssolls durch Arbeitsbereitschaft ist keine Mehrarbeit.

13. Arbeitsversäumnis (zu § 9 ATO.).

Der Dienst der Gefolgschaftsmitglieder des inneren Kirchendienstes läßt die Übernahme außeramtlicher Dienstleistungen nicht zu. Zu den Zeiten, in denen normalerweise andere Gefolgschaften Freizeit haben, sind im inneren Kirchendienst tätige Gefolgschaftsmitglieder durch Gottesdienst beruflich verpflichtet.

14. Krankenbezüge (zu § 12 TO. A und § 15 TO. B).

1. Bei Besoldung nach der Diözesanbesoldungsordnung oder Vergütung nach der TO. A.

Gefolgschaftsmitglieder, denen Dienstbezüge nach der Diözesanbesoldungsordnung oder nach der Vergütungsordnung der TO. A gewährt werden, erhalten im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder durch Versorgungsbehörden verordneten Kur- oder Heilverfahrens die Dienstbezüge, gekürzt um die ruhenden Arbeitnehmeranteile an den Reichsversicherungsbeiträgen, als Krankenbezüge weitergezahlt; und zwar nach einer Dienstzeit

von weniger als 4 Monaten bis zur Dauer von 2 Wochen,
von mindestens 4 Monaten bis zur Dauer von 6 Wochen,
von mindestens 2 Jahren bis zur Dauer von 9 Wochen,
von mindestens 3 Jahren bis zur Dauer von 12 Wochen,
von mindestens 5 Jahren bis zur Dauer von 14 Wochen,
von mindestens 8 Jahren bis zur Dauer von 16 Wochen,

jedoch nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus.

Vollendet das Gefolgschaftsmitglied im Laufe einer Krankheit die zu einem längeren Krankenbezuge berechtigende Dienstzeit, so werden die Krankenbezüge so gewährt, wie wenn das Gefolgschaftsmitglied die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Krankheit vollendet hätte (nach § 12 TO. A).

2. Bei Entlohnung nach der TO. B.

Gefolgschaftsmitglieder, deren Dienstbezüge nach den Lohngrundlagen der TO. B bemessen sind, erhalten Krankenbezüge nach § 15 TO. B. Da es sich hierbei um einen beschränkten Personenkreis handelt, wurde auf den Abdruck des Paragraphen verzichtet. Die Gefolgschaftsführer werden verwiesen auf: „Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst", Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart-Berlin 1938.

3. Weitergewährung der Dienstbezüge. Ermäßigung der Krankenkassenbeiträge.

Die Weitergewährung der Dienstbezüge nach § 12 TO. A oder § 15 TO. B schließt die Gewährung von Krankengeld für die Dauer der Weiterzahlung der Dienstbezüge aus. In dem Falle werden die Krankenkassenbeiträge ermäßigt. Die Krankenkasse ist von der durch diese Dienstordnung bestimmten Weitergewährung der Dienstbezüge in Kenntnis zu setzen.

4. Rechtslage außerhalb dieser Dienstordnung.

Bei der Zahlung der vertragsmäßigen Vergütung muß der Beschäftigte „sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt" (§ 616 Abs. I Satz 2 BGB.).

15. Dienstkleidung (zu § 13 ATO.).

Von kirchlichen Gefolgschaftsmitgliedern sind im allgemeinen nur die Küster, deren Vertreter und Gehilfen, zur Tragung einer besonderen Dienstkleidung verpflichtet. Die Bestimmungen darüber enthalten „Die Dienstobliegenheiten des Küsters", d (1) Seite 64 und e (1) und (3) Seite 64.

16. Gebrauchsgegenstände.

Sämtliche Gegenstände, die zum Dienst gebraucht werden, liefert die Dienststelle unentgeltlich. Die für den gottesdienstlichen Gebrauch oder für pfarrgemeindliche Veranstaltungen beschafften Musikalien gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über, gleichgültig, ob sie aus der Kirchenkasse bezahlt sind oder nicht. Die vom Organisten etwa gestellten Orgelbücher bleiben sein Eigentum.

17. Dienstwohnung (zu § 15 ATO.).

Bei Vorhandensein einer Dienstwohnung muß das Gefolgschaftsmitglied auf Verlangen des Kirchenvorstandes die Dienstwohnung beziehen. Damit ist der Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß abgegolten. In diesem Fall ist der Berechnung der Lohnsteuer der steuerrechtliche Mietwert zugrunde zu legen.

„Werkdienstwohnungen sind solche Wohnungen oder Einzelzimmer, die Angestellten und Arbeitern als Inhabern bestimmter Dienstposten unter ausdrücklicher Bezeichnung als Werkdienstwohnung ohne Abschluß eines Mietvertrags zugewiesen werden. Dies darf nur bei Inhabern solcher Dienstposten geschehen, deren sofortige Anwesenheit an der Dienststelle nötigenfalls auch außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit aus dienstlichen Gründen sichergestellt sein muß und die daher eine im Dienstgebäude oder in unmittelbarer Nähe der Dienststelle gelegene Wohnung bewohnen müssen." (Zink: Die Tarifordnungen für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst, 1938, Seite 47.)

18. Versicherungspflicht.

Die nicht mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten Gefolgschaftsmitglieder unterliegen der Kranken-, Arbeitslosen- und Invaliden- oder Angestelltenversicherungspflicht. Das Gesamtarbeitsentgelt bestimmt die Beitragshöhe. Eine vorherige Absetzung von Sozialbeiträgen ist nicht zulässig.

Zum Arbeitsentgelt gehören außer den Barbezügen auch Sach- und andere Bezüge, die neben dem Gehalt oder Lohn oder an dessen Stelle gewährt werden, z. B. Dienstwohnung, Kasualien, Naturallieferungen, Pächte, Landnutzungen usw.

Die Versicherungspflicht beginnt mit dem ersten Tage der gegen Entgelt ausgeführten Beschäftigung. Unfallversicherungspflichtig ist das Gefolgschaftsmitglied nicht. Der Gefolgschaftsführer ist verantwortlich für die rechtzeitige Anmeldung zur Krankenversicherung, welche innerhalb drei Tagen nach dem Dienstantritt des Gefolgschaftsmitgliedes erfolgen muß. Zur Arbeitslosenversicherung bedarf es keiner besonderen Anmeldung, weil die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung mit den Beiträgen zur Krankenversicherung durch die Krankenkasse erhoben werden. Die Anmeldung zur Invaliden- oder Angestelltenversicherung erfolgt durch das Gefolgschaftsmitglied, indem das Gefolgschaftsmitglied beim Eintritt in die erste versicherungspflichtige Beschäftigung durch die zuständige Ausgabestelle (Ortspolizeibehörde, Gemeindebehörde oder Versicherungsamt) sich die Versicherungskarte ausstellen läßt und dem Gefolgschaftsführer übergibt. Der Gefolgschaftsführer ist verantwortlich für das Einkleben und die Entwertung der Beitragsmarken und die sorgfältige Aufbewahrung der Versicherungskarte.

Der invalidenversicherungspflichtige Personenkreis umfaßt alle Arbeiter. Die Küster, unter Umständen auch die Küsterorganisten an kleinen Landkirchen

sind gleichfalls invalidenversicherungspflichtig. Küster an großen Pfarrkirchen und Domkirchen sind grundsätzlich angestelltenversicherungspflichtig.

Im übrigen sind ohne weiteres angestelltenversicherungspflichtig: Küsterorganisten, Organisten, Chorleiter und Büroangestellte. In Zweifelsfällen ist bei der Reichsversicherung für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2, unter genauer Darlegung des gesamten Sachverhaltes eine Entscheidung zu beantragen.

Bei nichtvollbeschäftigten, nebenamtlich im Kirchendienst Tätigen, ist vor Abschluß des Dienstvertrages in jedem Falle zunächst die Frage der Versicherungspflicht zu prüfen. Zuständig für die Prüfung und Entscheidung der Versicherungspflicht ist das Versicherungsamt. (Das zuständige Versicherungsamt ist bei der Gemeindebehörde zu erfragen.) Der Entscheid ist dem Vertrage beizulegen.

Versorgungsberechtigte Inhaber von Dienststellen, die der Kommunal-Ruhegehaltskasse der Rheinprovinz angeschlossen sind, werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht erfolgt gemäß §§ 169, 170 RVO., von der Invalidenversicherungspflicht gemäß §§ 1234, 1242 RVO. und von der Angestelltenversicherungspflicht gemäß §§ 11, 17 AVG. Die Befreiung von der Arbeitslosenversicherung tritt automatisch mit der Befreiung von den vorgenannten Versicherungen ein.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt nicht kraft Gesetzes. Es bedarf in *jedem* Falle eines besonderen Antrages, der vom Dienstberechtigten an die zuständige oberste Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) zu richten ist. Dem Antrag sind beizufügen die beglaubigte Abschrift des Dienstvertrages sowie eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit der Dienststelle zur Provinzial-, Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse.

19. *Zusätzliche Altersversorgung* (zu § 16 ATO.).

Die Gefolgschaftsführer werden auf die Wichtigkeit einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung der hauptamtlichen im Dienste der Kirche bewährten Gefolgschaftsmitglieder hingewiesen. Gefolgschaftsmitglieder, die nur für bestimmte Zeit, auf Probe oder zum Zwecke ihrer Ausbildung beschäftigt werden oder bei denen die Vermögensverhältnisse eine zusätzliche Altersversorgung überflüssig erscheinen lassen, scheiden hierbei aus.

Die zusätzliche Altersversorgung kann geschehen:

1. bei Vorliegen eines invalidenversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses durch Höherversicherung in der Invalidenversicherung;
2. bei Vorliegen eines angestelltenversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses durch Höherversicherung in der Angestelltenversicherung;
3. es bleibt dem Dienstberechtigten überlassen, anstelle einer Überversicherung nach Ziffer 1 oder 2 eine zusätzliche Altersversorgung durch eine Kapitalversicherung bei einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Versicherungsinstitut zu gewähren. Dabei wird hingewiesen auf den Versicherungstarif, der im Eintritt des Versicherungsfalles die Umwandlung des versicherten Kapitals in eine Rentenzahlung vorsieht.

Die für die Überversicherung aufzubringenden Beiträge können zu zwei Drittel vom Dienstberechtigten und zu einem Drittel vom Dienstverpflichteten geleistet werden.

20. *Fristlose Entlassung* (zu § 17 ATO.).

Außer den in der ATO. vorgesehenen Gründen berechtigen weiterhin zur fristlosen Entlassung grobe Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregender Lebenswandel.

21. *Weiterbeschäftigung nach Eintritt des Rentenbezuges* (zu § 18 ATO.).

Wird ein vollbeschäftigtes Gefolgschaftsmitglied über den Zeitpunkt hinaus beschäftigt, von dem ab Bezüge aus der Reichsversicherung gewährt werden, so ist ein besonderer schriftlicher Vertrag zu schließen. Das bisherige Gehalt kann dann, soweit keine andere gesetzliche Regelung erfolgt, um die Hälfte der Bezüge aus der Reichsversicherung gekürzt werden.

22. *Schlichtungsausschuß.*

Das Bischöfliche Generalvikariat hat eine kirchliche Schlichtungsstelle als Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozeßordnung eingerichtet, die über alle Meinungsverschiedenheiten aus dem Dienstverhältnis ausschließlich (soweit dies gesetzlich zulässig ist) entscheidet. Das kirchliche Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und aus vier Beisitzern, von denen zwei aus den Reihen der Gefolgschaftsmitglieder berufen werden. Auch in allen übrigen Fällen soll ebenfalls zunächst das kirchliche Schieds-

gericht als Schlichtungsstelle angerufen werden, damit nach Möglichkeit eine Regelung auf gütlichem Wege herbeigeführt wird.

23. Nebentätigkeit.

Die Pflicht des vollbeschäftigten und vollbesoldeten Gefolgschaftsmitgliedes zur restlosen Hingabe seiner Arbeitskraft an den Dienstherrn schließt grundsätzlich die Uebernahme von Nebentätigkeit außerkirchlicher Art aus.

Nebentätigkeit ist nur auf schriftlichen begründeten Antrag und nach schriftlicher Genehmigung des Gefolgschaftsführers zulässig. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Anspruch. Die Genehmigung kann bedingt oder befristet erteilt werden. Die Genehmigung darf nicht erteilt und eine erteilte Genehmigung muß widerrufen werden, wenn die Nebentätigkeit mit dem Ansehen oder den Belangen des Kirchendienstes nicht oder nicht mehr vereinbar ist.

Auch dem hauptamtlichen nicht vollbeschäftigten Gefolgschaftsmitglied darf die Genehmigung für solche nebenamtliche Tätigkeit nicht erteilt werden, die mit dem Ansehen oder der Ausübung seines Kirchenamtes nicht vereinbar ist.

Für die Beurteilung von Einzelfällen ist die „Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937" heranzuziehen (Reichsgesetzbl. I, S. 39.).

24. Kirchliche Standesvereinigung.

Der „Reichsverband der katholischen Kirchenangestellten e. V." (Dienststelle Essen, Dreilindenstraße 69) ist die kirchlich anerkannte Standesvereinigung aller Laien im Kirchenamt. Er bezweckt die Pflege der kirchlichen Gesinnung seiner Mitglieder und ihre Betreuung in religiösen und beruflichen Angelegenheiten. Die Satzung des Reichsverbandes ist vom deutschen Episkopat gutgeheißen (vgl. K. A. 1933 Nr. 217 Seite 103). Der Beitritt aller Laien im Kirchenamt (haupt- oder nebenamtlich) zu dieser Standesvereinigung wird als wünschenswert bezeichnet.

IV.

Diözesanbesoldungsordnungen.

Diözesanbesoldungsordnung A.

1. Geltungsbereich.

Die Diözesanbesoldungsordnung A gilt für alle Gefolgschaftsmitglieder des inneren Kirchendienstes in allen Kirchengemeinden des Bistums Aachen, die

(1) in einer die Arbeitskraft des Gefolgschaftsmitgliedes überwiegend beanspruchenden Beschäftigung stehen,

(2) das vorgeschriebene Besoldungsdienstalter erreicht haben (Ziff. 9) und

(3) nicht vorübergehend tätig sind.

Diese Besoldungsordnung findet also Anwendung in allen Kirchengemeinden, ungeachtet, ob sie mehr oder weniger als 10 000 Gemeindemitglieder umfassen. Sie gilt jedoch nur für die Gefolgschaftsmitglieder des inneren Kirchendienstes, wie: Küster, Küsterorganisten, Organisten, Chorleiter, Pfarrhelfer, -helferinnen usw., und nur soweit es sich um Kräfte handelt, die den Kirchendienst nach entsprechender Ausbildung hauptberuflich ausüben.

2. Besoldungsbestimmungen.

Die Besoldung der für den inneren Kirchendienst verpflichteten Gefolgschaftsmitglieder erfolgt in Angleichung an die Reichsbesoldungsordnung Besoldungsgesetz vom 16. 12. 1927 (Reichsgesetzbl. I, S. 349) mit allen späteren Änderungen und Ergänzungen, soweit sie von dem Bischöflichen Generalvikariat in Vollzug gesetzt sind.

3. Eingruppierung.

Soweit die unter 1 genannten Voraussetzungen zutreffen, sind die Gefolgschaftsmitglieder wie folgt einzugruppieren:

1. Küster in die Reichsbesoldungsgruppe A 8 a, unter Streichung der beiden ersten Stufen. Die Besoldung beginnt hier also nach Vollendung des 24. Lebensjahres mit der dritten Stufe der Gruppe A 8 a.
2. Küsterorganisten, d. h. die Küster, die gleichzeitig das Organistenamt verwalten, in die Reichsbesoldungsgruppe A 7 a.
3. Organisten mit und ohne Chorleitung in die Reichsbesoldungsgruppe A 7 a.
4. Küster, die neben ihrem Küsteramt aushilfs- oder vertretungsweise mit der Wahrnehmung des Organistenamtes beauftragt werden, in die Besoldungsgruppe A 7 a, wenn eine abgeschlossene kirchenmusikalische Vorbildung verlangt wird.
5. Pfarrhelfer, je nach ihrer Vorbildung und nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit in die Gruppen A 8 a, A 9 oder A 10 a.

6. Pfarrhelferinnen, je nach ihrer Vorbildung und nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit in die Gruppen A 8 b, A 9 oder A 10 b. Gegebenenfalls ist Rückfrage beim Bischöflichen Generalvikariat zu halten.

4. Bestandteile der Bezüge.

Die Vergütung des Gefolgschaftsmitgliedes besteht in der Regel aus

1. dem Grundgehalt,
2. dem Wohnungsgeldzuschuß oder der Dienstwohnung.
   Hierzu treten gegebenenfalls
3. Kinderzuschlag,
4. Sachbezüge,
5. nach Vereinbarung Beitragsleistung des Dienstberechtigten zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Die Stolgebühren fließen in vollem Umfang in die Kirchenkasse. Gebühren, die bei der Spendung der Sakramente oder Sakramentalien von den Gläubigen für besondere Aufmachung, d. h. für besondere über die festgesetzte Ausschmückung der verschiedenen Klassen hinaus von den Bestellern verlangte Herrichtung der Kirche, oder für besondere Ausgestaltung durch Musik, gegeben werden, gelten nicht als Stolgebühren und sind dem mit der Herrichtung oder mit der Ausführung der Musik Beauftragten auszuzahlen. Diese, für den besonderen Müheaufwand zu entrichtenden Zuwendungen können unmittelbar vom Besteller an den Beauftragten gegeben werden.

5. Gehaltssätze.

Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 7 a, A 8 a, A 8 b, A 9, A 10 a, und A 10 b sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Besoldungsgruppe	Anfangsgehalt	Nach 2	4	6	8	10	12	14	16	18	20 Jahren
A 7 a	2350	2500	2650	2800	2950	3100	3200	3300	3400	3500	
A 8 a	2280	2370	2460	2550	2640	2720	2800	In dieser Besoldungsgruppe sind die beiden ersten Stufen gestrichen			
A 8 b	1800	1920	2030	2140	2240	2340	2430	2530	2620	2710	2800
A 9	1800	1900	2000	2100	2200	2300	2400	2500	2600	2700	
A 10 a	1750	1840	1930	2020	2110	2200	2290	2380	2470	2550	
A 10 b	1700	1790	1880	1970	2060	2150	2240	2320	2400		

Aus den nachstehenden Tabellen kann die jährliche, ungekürzte Grundvergütung der Besoldungsgruppen A 8 a und A 7 a bei prozentualer Beschäftigung entnommen werden. (Die Beträge sind auf volle Reichsmark abgerundet.).

Gruppe A 8 a.

Stufe:	3	4	5	6	7	8	9
50 %	1140	1185	1230	1275	1320	1360	1400
55 %	1254	1304	1353	1403	1452	1496	1540
60 %	1368	1422	1476	1530	1584	1632	1680
65 %	1482	1541	1599	1658	1716	1768	1820
70 %	1596	1659	1722	1785	1848	1904	1960
75 %	1710	1778	1845	1913	1980	2040	2100
80 %	1824	1896	1968	2040	2112	2176	2240
85 %	1938	2015	2091	2168	2244	2312	2380
90 %	2052	2133	2214	2295	2376	2448	2520
95 %	2166	2252	2337	2423	2508	2584	2660
100 %	2280	2370	2460	2550	2640	2720	2800

Gruppe A 7 a.

Stufe:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
50 %	1175	1250	1325	1400	1475	1550	1600	1650	1700	1750
55 %	1293	1375	1458	1540	1623	1705	1760	1815	1870	1925
60 %	1410	1500	1590	1680	1770	1860	1920	1980	2040	2100
65 %	1528	1625	1723	1820	1918	2015	2080	2145	2210	2275
70 %	1645	1750	1855	1960	2065	2170	2240	2310	2380	2450
75 %	1763	1875	1988	2100	2213	2325	2400	2475	2550	2625
80 %	1880	2000	2120	2240	2360	2480	2560	2640	2720	2800
85 %	1998	2125	2253	2380	2508	2635	2720	2805	2890	2975
90 %	2115	2250	2385	2520	2655	2790	2880	2970	3060	3150
95 %	2233	2375	2518	2660	2803	2945	3040	3135	3230	3325
100 %	2350	2500	2650	2800	2950	3100	3200	3300	3400	3500

6. Wohnungsgeldzuschuß.

Der Wohnungsgeldzuschuß wird gewährt, wenn keine Dienstwohnung gestellt wird. Die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses richtet sich bei der Diözesanbesoldungsordnung A nach der Ortsklasse, in welche der dienstliche Wohnsitz des Gefolgschaftsmitgliedes eingereiht ist und nach der Besoldungs- oder Vergütungsgruppe derjenigen Tarifklasse, der das Gefolgschaftsmitglied angehört und schließlich nach der Kinderzahl. Es gibt 5 Ortsklassen (Sonderklasse S, Klasse A, B, C, D) und 7 Wohnungsgeldzuschußtarifklassen (I—VII.).[1])

[1]) Ein Ortsklassenverzeichnis für das Großdeutsche Reich ist erschienen im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt vom 21. 1. 1941 Nr. 2. Das Blatt bringt laufend Ergänzungen hierzu (Verlag Trowitsch und Sohn, Berlin.).

Bei Änderungen des Familienstandes, die eine Neuberechnung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge haben, ist der höhere Wohnungsgeldzuschuß vom ersten Tage des Monats an zu zahlen, in dem sich das für die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses maßgebende Ereignis zugetragen hat. Verringert sich die Zahl der kinderzuschlagberechtigten Kinder und bedingt diese Änderung des Familienstandes eine Herabsetzung des Wohnungsgeldzuschusses, so wird der Wohnungsgeldzuschuß in der bisherigen Höhe noch für den laufenden und die folgenden zwölf Monate gezahlt.

Aus den folgenden Tabellen sind die Tarifsätze zu ersehen:

Besoldungsgruppe	Dienstaltersstufe	Ledige					Verheiratete und Verwitwete mit 1 oder 2 zuschlagfähigen Kindern				
		S	A	B	C	D	S	A	B	C	D
A 8b	1.—4.	jährlich									
A 9	1.—4.	402	348	288	216	156	636	534	444	348	258
A 10a	1.—5.	33.5	29	24	18	13	53	44.5	37	29	21.5
A 10b	1.—6.	monatlich									
A 7a	in allen										
A 8a	in allen	jährlich									
A 8b	ab 4.	636	534	444	348	258	864	732	606	474	348
A 9	ab 4.	53	44.5	37	29	21.5	72	61	50.5	30.5	29
A 10a	ab 5.	monatlich									
A 10b	ab 6.										

Besoldungsgruppe	Dienstaltersstufe	Verheiratete und Verwitwete mit 3 und 4 zuschlagfähigen Kindern					Verheiratete und Verwitwete mit 5 und mehr zuschlagfähigen Kindern				
		S	A	B	C	D	S	A	B	C	D
A 8b	1.—4.	jährlich									
A 9	1.—4.	744	624	522	408	306	846	714	600	462	348
A 10a	1.—5.	62	52	43.5	34	25.5	70.5	59.5	50	38.5	29
A 10b	1.—6.	monatlich									
A 7a	in allen										
A 8a	in allen	jährlich									
A 8b	ab 4.	1008	858	708	558	406	1152	984	810	636	462
A 9	ab 4.	84	71.5	59	46.5	34	96	82	67.5	53	38.5
A 10a	ab 5.	monatlich									
A 10b	ab 6.										

7. Kinderzuschlag.

Die Gefolgschaftsmitglieder erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten 24. Lebensjahr einen Kinderzuschlag von monatlich 20 RM. (Gesetz über die Vereinfachung von Kinderzuschlägen für Beamte vom 15. Januar 1941 RGBl. I/8.).

Für die Kinder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr wird der Kinderzuschlag nur gewährt, wenn sie:

(1) sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden und
(2) nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich vierzig Reichsmark haben.

Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- und Wehrdienstpflicht über das vollendete 24. Lebensjahr hinaus, so verschiebt sich die Altersgrenze für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum.

Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und die nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich vierzig Reichsmark haben, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter weitergewährt.

Der Kinderzuschlag wird vom ersten Tage des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt; er fällt fort mit dem Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das für den Wegfall maßgebende Ereignis sich zugetragen hat.

8. Gehaltskürzungsverordnung.

Die Gehaltskürzung richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie für kirchliche Gefolgschaftsmitglieder vom Bischöflichen Generalvikariat in Vollzug gesetzt sind. Sie beträgt zur Zeit 6 % rückwirkend ab 1. April 1941.

9. Besoldungsdienstalter.

Das Besoldungsdienstalter ist maßgebend für die Berechnung der Grundvergütung. Es beginnt mit dem Eintritt in ein dauerndes Dienstverhältnis und nicht vor Vollendung des 24. Lebensjahres. Erfolgt der Eintritt in ein dauerndes Dienstverhältnis, bevor das 24. Lebensjahr vollendet ist, so verbleibt das Gefolgschaftsmitglied im Anfangsgehalt bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.

10. Sonderdienste.

Sofern ein Gefolgschaftsmitglied über seine Amtsverrichtungen hinaus kirchliche Dienstleistungen übernimmt, ist dies in einem besonderen schriftlichen Vertrag im Anschluß an den Dienstvertrag zu vereinbaren. Die Vergütung für diese Sonderleistungen muß von Fall zu Fall festgesetzt werden unter Zugrundelegung der ortsüblichen Verhältnisse und unter Beachtung der unter IV B oder IV F niedergelegten Verordnungen.

Dieser Vertrag über Sonderdienste bedarf gleichfalls der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.

Er kann künftig nur unter Verwendung des unter V 1. c) Seite 81 vorgeschriebenen Formblattes geschlossen werden. Es ist zu beziehen vom Verlag Johannes Volk, Aachen, Seilgraben 41.

11. Besoldungsbestimmungen für nichtvollbeschäftigte hauptamtliche Gefolgschaftsmitglieder.

Nichtvollbeschäftigte hauptamtliche Gefolgschaftsmitglieder erhalten soviele Hundertteile der vollen

Besoldung, wie durch den Dienstvertrag als Arbeitsumfang gemäß der unter III Ziff. 11 aufgeführten Tabelle für den Beschäftigungsumfang vertraglich vereinbart sind.

12. Besoldung für Anwärter und für Probedienstzeit.

Dem Eintritt in das dauernde Angestelltenverhältnis soll eine Probedienstzeit von wenigstens einem Jahr voraufgehen. Während der Probedienstzeit bei Erstanstellung bezieht das Gefolgschaftsmitglied 80 % der vorgesehenen Bezüge.

13. Erholungsurlaub.

Das vollbeschäftigte Gefolgschaftsmitglied erhält in jedem Urlaubsjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge, und zwar:

1. bis zum fünften Dienstjahr eine Woche,
2. vom fünften bis zum zehnten Dienstjahr zwei Wochen,
3. darüber hinaus drei Wochen.

Das Urlaubsjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Für die Vertretung sorgt das Gefolgschaftsmitglied. Die Wahl des Vertreters bedarf des Einverständnisses des Gefolgschaftsführers. Die Vertreterkosten trägt der Dienstberechtigte. Die Vergütung des Vertreters soll das Stelleneinkommen nicht überschreiten.

Der Urlaub wird auch Gefolgschaftsmitgliedern gewährt, die sich in gekündigter Stellung befinden, es sei denn, daß sie aus eigenem Verschulden entlassen werden.

Durch eine Erkrankung wird der Urlaub nicht unterbrochen. Bis zum Ende des Urlaubs sind die Urlaubsbezüge zu gewähren, von da ab Krankenbezüge.

Urlaub kann auch während einer Krankheit genommen werden. In diesem Fall treten für die Dauer des Urlaubs an Stelle der Krankenbezüge die Urlaubsbezüge.

Ein auf Grund der Reichsversicherung oder durch Versorgungsbehörden verordneter Kuraufenthalt darf auf den Jahresurlaub nicht angerechnet werden.

Urlaub, der nicht spätestens einen Monat nach Ablauf des Urlaubsjahres genommen wird, verfällt ohne Anspruch auf Geldentschädigung, es sei denn, daß er erfolglos geltend gemacht ist. Urlaub, der wegen anhaltender Krankheit nicht verbracht werden konnte, verfällt gleichfalls einen Monat nach Ablauf des Urlaubsjahres.

Exerzitien, Einkehrtage und Tagungen des kirchlichen Standesvereins und des Cäcilienvereins und kirchenamtliche Veranstaltungen, die der Fortbildung im Beruf dienen, sind nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

14. Feststellung und Abrechnung des Gehaltes.

Um dem Rendanten die Feststellung und Abrechnung des Gehaltes zu erleichtern und um dem Gehaltsempfänger Einblick in die Einbehaltung der Steuern, Sozialbeiträge usw. zu ermöglichen empfehlen wir den Gebrauch der Formblätter V 3. und 4.

Das Formblatt 3. dient der Feststellung des Gehaltes.

Das Formblatt 4. dient der Abrechnung des Monatsgehaltes.

Die Feststellung des Gehaltes nach Formblatt 3. muß erfolgen

1. bei der ersten Gehaltszahlung,
2. wenn der Gehaltsempfänger eine höhere Stufe seiner Besoldung erreicht,
3. wenn der Familienstand eine Änderung bedingt:
   a) beim Wohnungsgeldzuschuß,
   b) beim Kinderzuschlag.

Der Vordruck zu 3. ist demgemäß nur im Bedarfsfall, der Vordruck zu 4. dagegen monatlich auszufüllen.

Für jeden Monat sind zwei Formblätter 4. auszufüllen. Ein Formblatt ist dem Gefolgschaftsmitglied als Abrechnung auszuhändigen; die Durchschrift verbleibt als Quittung bei den Kassenbelegen. Die Formblätter sind in Blocks von je 100 Blatt zusammengestellt. Jeder Block enthält nochmals eine besondere Anleitung. Sie sind zu beziehen durch Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41, zum Preise von RM. 1,50 je Stück.

Diözesanbesoldungsordnung B.

Für die Gefolgschaftsmitglieder des inneren Kirchendienstes, die nur nebenamtlich Kirchendienste verrichten, d. h., die in einem anderen, außerkirchlichen Dienstverhältnis oder im eigenen Betrieb überwiegend tätig sind, ist die Diözesanbesoldungsordnung A nicht verpflichtend. Ihre Besoldung unterliegt der freien Vereinbarung.

Richtsätze für die Besoldung dieser Gefolgschaftsmitglieder (nebenamtliche Küster, Küsterorganisten, Organisten, Chorleiter, Pfarrhelfer, -helferinnen) ergeben sich aus der Anwendung der Beschäftigungs-

tabelle III Ziff. 11 Seite 70 auf die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen, soweit die finanziellen Verhältnisse der Kirchengemeinde und die Aufgaben und Leistungen der Dienstverpflichteten die Eingruppierung nach IV A Ziff. 3 rechtfertigen. Es werden soviele Hundertteile des Grundgehaltes gewährt, als an Beschäftigungsumfang nachgewiesen wird.

Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzuschlag werden in diesen Fällen nicht gewährt. Im Zweifelsfall ist Rückfrage beim Bischöflichen Generalvikariat zu halten.

Diözesanbesoldungsordnung C.

Für hauptamtliche angestelltenversicherungspflichtige Gefolgschaftsmitglieder im äußeren Kirchendienst in Gemeinden und Gemeindeverbänden mit mehr als 10 000 Gemeindemitgliedern gilt die Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (Angestellte) TO. A vom 1. April 1938 (RABl. VI S. 475) mit ihren Vergütungsvorschriften:

1. in den öffentlich-rechtlichen kirchlichen, der Jurisdiktion des Bischofs von Aachen unterstehenden Verwaltungen und Betrieben,
2. in Kirchengemeinden und kirchlichen Gemeindeverbänden mit mehr als 10 000 Gemeindemitgliedern.

In beiden Fällen ist Voraussetzung, daß es sich um Gefolgschaftsmitglieder handelt, die

(1) über 18 Jahre alt (vgl. § 1 TO. A),

(2) im äußeren Kirchendienst,

(3) nicht vorübergehend tätig,

(4) in einer angestelltenversicherungspflichtigen Tätigkeit (Angestelltenversicherungsgesetz § 1 vom 28. 5. 1924, RGBl. I S. 563, mit allen späteren Änderungen),

(5) vollbeschäftigt sind.

In Zweifels- und Grenzfällen, ob die TO. A oder TO. B Anwendung findet, ist vor allem ausschlaggebend das Versicherungsverhältnis.

Da die Tarifordnung A nur auf einen beschränkten Personenkreis des kirchlichen Dienstes Anwendung findet, wurde auf den Abdruck der TO. A verzichtet. Die Gefolgschaftsführer werden verwiesen auf die 2. ergänzte Ausgabe mit ihren Folgeblättern im Kohlhammer-Verlag Stuttgart-Berlin 1939 (Preis RM 2,80, Seitenzahl 236).

Diözesanbesoldungsordnung D.

Für hauptamtliche invalidenversicherungspflichtige Gefolgschaftsmitglieder im äußeren Kirchendienst in Gemeinden und Gemeindeverbänden mit mehr als 10 000 Gemeindemitgliedern gilt die Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (Arbeiter) TO. B vom 1. April 1938 (RABl. VI S. 489) mit ihren Lohnvorschriften:

1. in den öffentlich-rechtlichen kirchlichen, der Jurisdiktion des Bischofs von Aachen unterstehenden Verwaltungen und Betrieben,
2. in Kirchengemeinden und kirchlichen Gemeindeverbänden mit mehr als 10 000 Gemeindemitgliedern.

In beiden Fällen ist Voraussetzung, daß es sich um Gefolgschaftsmitglieder handelt, die entweder

(1) auf Grund privatrechtlicher Verpflichtung im äußeren Kirchendienst ein invalidenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis eingegangen sind oder

(2) in einem Dienstverhältnis der in Anlage 2 der TO. B bezeichneten Art stehen.

Personen, die

(1) in Anpassung an ein zeitlich begrenztes Bedürfnis für einen festbegrenzten Zeitpunkt eingestellt sind, sowie

(2) Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten, ferner

(3) Gefolgschaftsmitglieder mit freier Station und Hauswarte fallen nicht unter diese Tarifordnung.

Ausschlaggebend für die Anwendung der TO. B ist die Invalidenversicherungspflicht.

Da die Tarifordnung B nur auf einen kleinen Personenkreis des kirchlichen Dienstes Anwendung findet, wurde auf den Abdruck der TO. B verzichtet. Die Gefolgschaftsführer werden verwiesen auf die Ausgabe mit ihren Folgeblättern im Kohlhammer-Verlag Stuttgart-Berlin 1938 (Preis RM 1.65, Seitenzahl 137.).

Diözesanbesoldungsordnung E.

Für die Gefolgschaftsmitglieder des äußeren Kirchendienstes in Kirchengemeinden und kirchlichen Gemeindeverbänden mit weniger als 10 000 Gemeindemitgliedern sind die TO. A und TO. B und deren Ver-

gütungs- und Lohnvorschriften nicht verpflichtend (§ 1 TO. A und § 1 TO. B.).

Es wird empfohlen, die Vergütung dieser Gefolgschaftsmitglieder,

(1) soweit sie eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, z. B. Rendanten, Kirchensteuererheber, Pfarrsekretäre, Bibliothekare usw., den Vergütungsvorschriften der TO. A anzugleichen,

(2) soweit sie eine invalidenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, z. B. Kirchenreiniger, -reinigerinnen, Kirchplatzreiniger, Heizer, Wächter, Friedhofswärter, Totengräber usw., den Lohnvorschriften der TO. B anzugleichen.

Keinesfalls darf die in den Tarifordnungen A und B für diese Arten vorgesehene Vergütung oder Entlohnung überschritten werden.

Diözesanbesoldungsordnung F.

Für nebenamtliche Gefolgschaftsmitglieder im äußeren Kirchendienst sind die TO. A und TO. B und deren Vergütungs- und Lohnvorschriften nicht verpflichtend. Die Besoldung dieser nur teilweise im Kirchendienst Tätigen erfolgt nach freier Vereinbarung. Richtsätze für die Vereinbarung sind:

1. bei im allgemeinen angestelltenversicherungspflichtiger Tätigkeit die TO. A (IV C dieser Verordnung). Vollbeschäftigung liegt vor bei 48 Wochenarbeitsstunden. Wird dieser Beschäftigungsumfang nicht erreicht, ist der Beschäftigungsprozentsatz zu ermitteln und auf die monatliche Grundvergütung der der Beschäftigung entsprechenden Vergütungsgruppen der TO. A anzuwenden. Es werden soviele Hundertteile der Grundvergütung gewährt, als an Beschäftigungsumfang nachgewiesen wird. Steigerungsbetrag, Aufrückungszulage und Wohnungsgeldzuschuß werden in diesen Fällen nicht gewährt.
2. bei im allgemeinen invalidenversicherungspflichtiger Tätigkeit der Stundenlohn der TO. B (IV D dieser Verordnung) unter Berücksichtigung der auf den Dienstverpflichteten zutreffenden Lohngruppe, der örtlichen Lohnstaffel und Unterscheidung des Stundenlohnes für männliche und für weibliche Gefolgschaftsmitglieder. Kinderzuschlag, Dienstzeitzulage und sonstige Zuschläge (§ 13 Abs. 3 TO. B) usw. werden in diesen Fällen nicht gewährt.

V.
Formblätter.

1. Dienstvertrag.

a) für Anstellung mit Ruhegehaltsberechtigung:

(1) bei Kirchengemeinden,

(2) bei Diözesanverwaltung und Gemeindeverbänden.

Im Bedarfsfall sind diese Formblätter beim Bischöflichen Generalvikariat anzufordern.

b) für Anstellung mit Altersversorgung nach der Reichsversicherungsordnung:

(1) bei Kirchengemeinden.

Zwischen der katholischen Kirchengemeinde . . . . . in . . . . . Kr. . . . . .

Dekanat . . . . . vertreten durch den Kirchenvorstand

und

Herrn . . . . . .

Vorname und Familienname

ist heute folgender Dienstvertrag - vorbehaltlich der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates - geschlossen worden:

§ 1.

Herr . . . . . geb. . . . . in . . . . . Kr. . . . . wird mit Wirkung vom . . . . . 194 nach Maßgabe dieses Vertrages als . . . . . in den Dienst der katholischen Kirchengemeinde . . . . . übernommen.

Die Dienstverpflichtung ist am . . . . erfolgt
erfolgt innerhalb vier Wochen nach Abschluß des Dienstvertrages.

(Nicht zutreffendes ist zu streichen.)

§ 2.

Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ergeben sich aus der Verordnung des Bischöflichen Generalvikariates zur Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Gefolgschaftsmitglieder öffentlich-rechtlicher kirchlicher Körperschaften, veröffentlicht im „Kirchlichen Amtsanzeiger für die Diözese Aachen" 12. Jahrg. Stück 7 vom 1. April 1942.

Die genannte Verordnung gilt als Bestandteil dieses Vertrages. Spätere Änderungen dieser Verordnung des Bischöflichen Generalvikariates treten

mit dem Tage ihres Erlasses ohne weiteres für diesen Vertrag in Kraft.

§ 3.

Der Dienstverpflichtete ist in seiner kirchlichen Tätigkeit ohne etwa besonders festgelegte und vergütete Sonderdienste zu . . . % beschäftigt (Beschäftigungstabelle III Ziff. 11 Seite 70 der genannten Verordnung.).

§ 4.

Entsprechend der Besoldungsordnung erhält der Dienstverpflichtete eine Besoldung nach IV A IV B IV C IV D IV E IV F.

(Nicht zutreffendes streichen.)

§ 5.

Die Krankenversicherung (einschließlich Arbeitslosenversicherung) die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (Invaliden- oder Angestelltenversicherung) und die Aufbringung der Versicherungsbeiträge erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6.[1])

Der Dienstverpflichtete erhält eine Zusatzversicherung gegen Alter und Invalidität. Die Kirchengemeinde trägt zwei Drittel der Beiträge für diese zusätzliche Versorgung, der Dienstverpflichtete leistet ein Drittel.

Der Dienstberechtigte ist befugt, diese Anteile am Überversicherungsbeitrag bei der Auszahlung der Dienstbezüge einzubehalten.

§ 7.

Der Dienstverpflichtete erhält jährlich den Erholungsurlaub nach der gemäß § 4 dieses Vertrages mit ihm vereinbarten Besoldungs- oder Vergütungsordnung bzw. Lohnvorschrift.

§ 8.

Bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Dienstvertrag verpflichten sich beide Vertragsparteien zum Versuch einer gütlichen Beilegung gemäß III Ziff. 22 der Bischöflichen Dienstordnung.

§ 9.

Beide Vertragsteile können den Vertrag zum Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen, soweit nicht längere Kündigungsfristen gesetzlich vorgeschrieben sind.

Dem Dienstberechtigten ist ein Kündigungsrecht gegeben, wenn der Dienstverpflichtete nicht mehr alle in Ziffer 7 der Bischöflichen Dienstordnung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei gröblichen Verstößen gegen die aus dem Vertrag und der Dienstordnung sich ergebenden Verpflichtungen, steht dem Dienstberechtigten das Recht zur fristlosen Kündigung zu.

§ 10.

Mündliche Abmachungen, Zusicherungen irgendwelcher Art, usw. zum Vertragsverhältnis sind nicht getroffen und gelten auch in Zukunft nur, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen, von beiden Vertragsschließenden unterschrieben und vom Bischöflichen Generalvikariat genehmigt sind.

. . . . . ., den . . . 194 . .
Ort

Der Dienstverpflichtete	Der Kirchenvorstand
. . . . .	. . . . .
Unterschrift	Vorsitzender
	. . . . .
	Mitglied des Kirchenvorstandes
Amtssiegel	. . . . .
	Mitglied des Kirchenvorstandes

(2) bei Diözesanverwaltung und Gemeindeverbänden.

Zwischen dem Kirchenverband der katholischen Kirchengemeinden in . . . . . vertreten durch den Verbandsausschuß

und

Herrn . . . . . .
Vorname und Familienname

ist heute folgender Dienstvertrag - vorbehaltlich der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates - geschlossen worden:

§ 1.

Herr . . . . . geb. . . . . in . . . . . Kr. . . . . wird mit Wirkung vom . . . . . 194 nach Maßgabe dieses Vertrages als . . . . . in den Dienst des Gemeindeverbandes der katholischen Kirchengemeinden übernommen.

[1]) Für den Abschluß einer Zusatzversicherung besteht keine Verpflichtung. Nichtzutreffendenfalls ist der § 6 zu streichen.

Die Dienstverpflichtung ist erfolgt am . . . .
erfolgt innerhalb vier Wochen nach Abschluß des Dienstvertrages.
(Nicht zutreffendes ist zu streichen.)

§ 2.

Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ergeben sich aus der Verordnung des Bischöflichen Generalvikariates zur Regelung der gesamten Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Gefolgschaftsmitglieder öffentlich-rechtlicher kirchlicher Körperschaften, veröffentlicht im „Kirchlichen Amtsanzeiger für die Diözese Aachen" 12. Jahrg. Stück 7 vom 1. April 1942.

Die genannte Verordnung gilt als Bestandteil dieses Vertrages.

Spätere Änderungen dieser Verordnung des Bischöflichen Generalvikariates treten mit dem Tage ihres Erlasses ohne weiteres für diesen Vertrag in Kraft.

§ 3.

Entsprechend der Besoldungsordnung erhält der Dienstverpflichtete eine Besoldung nach IV C IV D IV E IV F.
(Nicht zutreffendes streichen.)

§ 4.

Die Krankenversicherung (einschließlich Arbeitslosenversicherung), die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (Invaliden- oder Angestelltenversicherung) und die Aufbringung der Versicherungsbeiträge erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5.[1])

Der Dienstverpflichtete erhält eine Zusatzversicherung gegen Alter und Invalidität. Der Gemeindeverband trägt zwei Drittel der Beiträge für diese zusätzliche Versorgung, der Dienstverpflichtete leistet ein Drittel.

Der Dienstberechtigte ist befugt, diese Anteile am Überversicherungsbeitrag bei der Auszahlung der Dienstbezüge einzubehalten.

§ 6.

Der Dienstverpflichtete erhält jährlich den Erholungsurlaub nach der gemäß § 3 dieses Vertrages mit ihm vereinbarten Besoldungs- oder Vergütungsordnung bzw. Lohnvorschrift.

[1]) Für den Abschluß einer Zusatzversicherung besteht keine Verpflichtung. Nichtzutreffendenfalls ist daher der § 5 zu streichen.

§ 7.

Bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Dienstvertrag verpflichten sich beide Vertragsparteien zum Versuch einer gütlichen Beilegung gemäß III Ziff. 22 der Bischöflichen Dienstordnung.

§ 8.

Beide Vertragsteile können den Vertrag zum Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen, soweit nicht längere Kündigungsfristen gesetzlich vorgeschrieben sind.

Dem Dienstberechtigten ist ein Kündigungsrecht gegeben, wenn der Dienstverpflichtete nicht mehr alle in Ziffer 7 der Bischöflichen Dienstordnung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei gröblichen Verstößen gegen die aus dem Vertrag und der Dienstordnung sich ergebenden Verpflichtungen steht dem Dienstberechtigten das Recht zur fristlosen Kündigung zu.

§ 9.

Mündliche Abmachungen, Zusicherungen irgendwelcher Art usw. zum Vertragsverhältnis sind nicht getroffen und gelten auch in Zukunft nur, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen, von beiden Vertragschließenden unterschrieben und vom Bischöflichen Generalvikariat genehmigt sind.

. . . . . ., den . . . 194 . .

Der Dienstverpflichtete — Der Verbandsausschuß

. . . . . .

c) Für Sonderdienste:

Im Anschluß an den am . . . . . abgeschlossenen Dienstvertrag zwischen der katholischen Kirchengemeinde . . . . . in . . . . . Kr. . . . . und dem als . . . . . in den Dienst der Kirchengemeinde übernommenen Herrn . . . . . wird folgende zusätzliche Vereinbarung getroffen:

§ 1.

Herr . . . . . übernimmt mit Wirkung vom . . . . . folgende Sonderdienste: . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

§ 2.

Für diese Sonderdienste sind . . . . . Wochenarbeitsstunden zu leisten. (Siehe Diözesanbesoldungsordnung IV F KA. Stück 7 vom 1. April 1942 Seite 79.) [1])

Eine Übertragung der Ausübung dieser Sonderdienste ganz oder teilweise an Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Dienstberechtigten zulässig, wobei der Dienstverpflichtete als alleiniger Vertragspartner in jedem Falle für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich bleibt.

§ 3.

Die Besoldung dieser Sonderdienste erfolgt: [2])

a) nach der Diözesanbesoldungsordnung IV B der Verordnung des Bischöflichen Generalvikariates vom 1. 4. 1942 (K. A. Stück 7, 1942, Seite 77),

b) (1) nach der Diözesanbesoldungsordnung IV F Ziffer 1,

(2) nach der Diözesanbesoldungsordnung IV F Ziffer 2 der Verordnung des Bischöflichen Generalvikariates vom 1. 4. 1942 (K. A. Stück 7, 1942, S. 79).

c) durch einen Pauschalbetrag von monatlich . . . ., . . RM, der nach erfolgter Leistung gezahlt wird.

§ 4.

Die Vergütung der Sonderdienste ist
versicherungspflichtig
nicht versicherungspflichtig [2])

§ 5.

Diese Vereinbarung über die Sonderdienste kann von beiden Teilen mit vierzehntägiger Frist zum Monatsende gekündigt werden. Der am . . . abgeschlossene Dienstvertrag wird durch die Kündigung dieser Vereinbarung über Sonderdienstleistungen nicht berührt. Wird jedoch der Hauptvertrag aufgehoben, so endet mit dem gleichen Zeitpunkt automatisch dieser Vertrag über Sonderdienste, und zwar sowohl gegenüber dem Dienstverpflichteten wie auch gegenüber etwaigen Dritten als Beauftragten.

. . . . . ., den . . . 194 . .

Der Dienstverpflichtete — Der Kirchenvorstand

. . . . . Vorsitzender

. . . . . Mitglied des Kirchenvorstandes

Amtssiegel

. . . . . Mitglied des Kirchenvorstandes

2. Dienstverpflichtung.

Zum Zwecke seiner Verpflichtung nach § 1 seines am . . . . . mit . . . . . in . . . . . abgeschlossenen Dienstvertrages erschien heute vor den Unterzeichnenden, Herr . . . . . .

Er erhielt

1. eine Abschrift des Dienstvertrages,
2. ein Exemplar der Dienst- und Besoldungsordnung zur Kenntnisnahme und wurde auf die Würde seiner Stellung im Dienste der Kirche hingewiesen.

Der Dienstverpflichtete erklärte, von dem Inhalt der Verordnung des Bischöflichen Generalvikariates unterrichtet zu sein und wurde nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses auf seinen Dienst verpflichtet, indem er folgendes Treueversprechen ablegte:

> Ich verspreche Gehorsam und treue Erfüllung meiner Dienstverpflichtungen, so wahr mir Gott helfe!

. . . . . ., den . . . 194 . .

Der Dienstverpflichtete

. . . . . .

. . . . . .

Amtssiegel

. . . . . .

---

[1]) Auskunft über die Dienststundenerrechnung und deren Vergütung oder Entlohnung erteilt auf schriftliche Anfrage das Büro des Reichsverbandes der katholischen Kirchenangestellten e. V. in Essen, Dreilindenstraße 69.

[2]) Nicht zutreffendes streichen.

[2]) Nicht zutreffendes streichen.

3. Feststellung des Jahresbruttogehaltes am ..... 194..

für .....
Name Amtsbezeichnung

Gemäß § 3 des Dienstvertrages . . . . % der Bezüge nach Gruppe . . . . . Stufe . . . . . der Diözesanbesoldungsordnung vom 1. April 1942 (K. A. Stück 7 Nr. 81 Seite 83).

1. Barbezüge

a) Grundgehalt . . . . . RM .....,.....
b) Wohnungsgeldzuschuß (wenn keine Dienstwohnung gewährt wird) . . RM .....,.....
c) steuerpflichtige Beträge des Dienstberechtigten zur zusätzlichen Altersversorgung z. B.
(1) die vom Dienstberechtigten übernommenen Beitragsanteile zu einer Zusatzversicherung in der Reichsversicherung oder der Zusatzversorgungsanstalt des Reiches und der Länder, ... RM .....,.....
(2) die vom Dienstberechtigten übernommenen Beitragsanteile zu einer Lebens- oder Rentenversicherung, ... RM .....,.....
(3) Die Umlageanteile des Dienstberechtigten zur Kommunal-Ruhegehaltskasse, wenn der Dienstverpflichtete an der Aufbringung der Umlage beteiligt ist . . . . . RM .....,.....
(Diese Beiträge sind steuer- jedoch nicht sozialversicherungspflichtig.)

2. Nutzungsbezüge

a) Mietwert der Dienstwohnung	RM .....,.....	
b) Naturallieferungen	RM .....,.....	
c) Pächte oder Landnutzungen	RM .....,.....	
d) Sonstiges	RM .....,.....	RM .....,.....
Insgesamt bei 100 % Beschäftigung		RM .....,.....
Insgesamt bei . . . % Beschäftigung		RM .....,.....
Abzüglich 6 % Gehaltskürzung		RM .....,.....
Verbleiben		RM .....,.....

3. Kürzungsfreie Sozialzuschläge

. . . . % des Kinderzuschlages für . . . . Kind(er) . . . . . RM .....,.....
Jahresbruttogehalt . . . . . RM .....,.....
Monatsbruttogehalt . . . . . 1/12 RM .....,.....
Anwärter und auf Probe Eingestellte erhalten vom Endbetrag 80 %

....., den ..... 194....

.....
Unterschrift des Rendanten

4. Gehaltsabrechnung für den Monat 194

für .....
Name Amtsbezeichnung

Monatsbruttogehalt gemäß der letzten Jahresgehaltsfeststellung vom ..... 194 ..... RM .....,.....

Von diesem Betrag sind zu entrichten:

1. An Steuern:

(1) Lohnsteuer	RM .....,.....		
(2) Bürgersteuer	RM .....,.....		
(3) Wehrsteuer	RM .....,.....		
(4) Kirchensteuer	RM .....,.....		
Gesamtsteuerbetrag	RM .....,.....	RM .....,.....	

Hier sind gegebenenfalls abzusetzen die nicht sozialversicherungspflichtigen Beiträge des Dienstberechtigten zur zusätzlichen Altersversorgung

z. B. (1) Höherversicherung in der Reichsversicherung . . .	RM .....,.....		
(2) Beitragsanteile zur Lebensversicherung . . .	RM .....,.....		
	RM .....,.....		RM .....,.....

Bestimmend für die Sozialversicherungsbeiträge ist der Betrag von . . . . RM .....,.....

2. An Sozialversicherungsbeiträgen:

(1) Krankenversicherung	RM .....,.....		
(2) Arbeitslosenversicherung . . .	RM .....,.....		
(3) Invalidenversicherung . . .	RM .....,.....		
(4) Angestelltenversicherung . . .	RM .....,.....		
Gesamtversicherungsbeitrag . .	RM .....,.....	RM .....,.....	

3. Für die etwaige zusätzliche Altersversorgung:

(1) Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse	RM .....,.....		
(2) Beiträge zur Zusatzversicherung durch den Dienstverpflichteten	RM .....,.....		
Gesamtaufwendung für die Altersversorgung	RM .....,.....	RM .....,.....	

4. Nutzungswerte und Sachbezüge:

(1) Mietwert der Dienstwohnung .	RM .....,.....		
(2) Pacht- und Landnutzung . .	RM .....,.....		
(3) Naturalbezüge	RM .....,.....		
Gesamtnutzungs- od. Sachwert	RM .....,.....	RM .....,.....	

5. Sonstiges:

(1) Caritas - Winterhilfe - NSV.	RM .....,.....		
(2) Beitrag für den Standesverein	RM .....,.....		
(3)	RM .....,.....		
(4)	RM .....,.....		
	RM .....,.....	RM .....,.....	
Alle Bezüge insgesamt		RM .....,.....	RM .....,.....
Auszuzahlender Betrag			RM .....,.....

Vorstehenden Betrag habe ich heute erhalten.

....., den ..... 194 .....

Unterschrift

VI.
Durchführungsbestimmungen.

Die Verordnung des Bischöfl. Generalvikariates vom 1. 4. 1942 tritt für das Bistum Aachen rückwirkend in Kraft am 1. Januar 1942. Gleichzeitig treten alle früher ergangenen Bestimmungen und etwaige dieser neuen Verordnung entgegenstehende Gewohnheiten innerhalb der Diözese Aachen außer Kraft. Die Anwendung der neuen Verordnung auf sämtliche Gefolgschaftsverhältnisse im Kirchendienst ist grundsätzlich zwingende Vorschrift. Dies gilt sowohl für die ab 1. Januar 1942 neu abzuschließenden wie auch für alle laufenden Verträge mit unseren kirchlichen Gefolgschaftsmitgliedern. Es wird daher sämtlichen Kirchenvorständen auferlegt, die bestehenden Verträge zum nächst zulässigen Termin zu kündigen und auf Grund der neuen Verordnung und unter Anwendung der neuen Vertragsformblätter mit den Stelleninhabern neue Verträge abzuschließen. Soweit im Einzelfall die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kirchengemeinde oder einer sonstigen Körperschaft die Anwendung oder Beibehaltung der neuen Verordnung nicht zuläßt, kann das Bischöfliche Generalvikariat auf Antrag eine entsprechende Abweichung zulassen. Gefolgschaftsmitglieder, die zurzeit ein höheres Gehalt haben, als ihnen nach der neuen Gehaltsverordnung zusteht, bleiben in dessen Genuß, bis sie durch die Steigerung innerhalb ihrer Gehaltsgruppe diese Bezüge erreicht haben.

Aachen, den 1. April 1942.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator der Diözese Aachen
und der Gebiete Eupen-Malmedy.

Nr. 82 Zum Vertrieb religiösen Schrifttums.

Aachen, den 13. März 1942.

Vom kirchlichen Referat für das Kath. Schrifttum, Berlin C 2, Oranienburger Straße 13, sind nachfolgende Richtlinien zusammengestellt worden, aus denen ersichtlich ist, was auf dem Gebiet des religiösen Schrifttums zurzeit erlaubt ist und von den Seelsorgern unbedenklich getan werden kann.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✦

Da die Reichsschrifttumskammer (RSK.) den Vertrieb von Schrifttum weitgehend eingeschränkt hat, sieht sich der Seelsorger oft vor die Frage gestellt, wie er die Gläubigen noch an wertvolle religiöse Schriften heranführen kann, ohne die amtlichen Bestimmungen zu übertreten. Diese Frage soll in der folgenden Übersicht beantwortet werden, wobei auch die Verhältnisse in der Diaspora und auf dem Lande berücksichtigt sind.

1. Der Seelsorger kann, auch von der Kanzel herab, auf alle Bezugsmöglichkeiten hinweisen, die von der RSK. zugelassen sind. Er kann also gute Bücher empfehlen und die Verkaufsstellen bekanntgeben.
2. Gesang- und Gebetbücher und überhaupt Texte, die Eigentum des Pfarramtes sind, dürfen für den Gebrauch beim Gottesdienst in den Kirchenbänken ausliegen oder an die Gläubigen verteilt werden.
3. Sammelbestellungen von Schriften, die für den Gottesdienst oder den kirchlichen Unterricht gebraucht werden, sind gestattet.
4. Buchhändler, die Mitglied der RSK. sind, können mit Genehmigung des Pfarramtes außerhalb des Gotteshauses Schaukästen anbringen, in denen religiöses Schrifttum ausgestellt ist. Die Schriften müssen mit Preisauszeichnungen versehen sein. Aus den Kästen heraus darf nicht verkauft werden, sie dienen nur der Werbung. Da die Schaukästen nur an Straßen und Plätzen angebracht werden dürfen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, wird vielleicht in einzelnen Fällen das eigentliche Kirchengrundstück nicht in Frage kommen, dagegen kann der Kasten an der Kirchenwand angebracht werden, wenn die Kirche unmittelbar an einer Straße oder an einem öffentlichen Platze liegt. Solche Schaukästen empfehlen sich besonders auch auf dem Lande, wenn am Orte selbst keine Buchhandlung vorhanden ist.
5. Es können nichtgewerbsmäßige Buchvertreter eingesetzt werden, die von einem Verlag oder einer Buchhandlung, gegebenenfalls außerhalb des Ortes, beauftragt sind, Bestellungen auf religiöse Schriften entgegenzunehmen. Diese Personen müssen bei der RSK. einen Antrag auf Befreiung von der Pflicht stellen, der Fachschaft Buchvertreter der RSK. anzugehören. Solange diese Befreiung nicht ausgesprochen ist, dürfen sie mit ihrer Tätigkeit nicht beginnen.

6. Auch wenn in einem Ort keine Buchhandlung vorhanden und kein Buchvertreter zugelassen ist, so können doch deutschsprachige Bibeln sowie Gesang- und Gebetbücher durch hauptberufliche Einzelhändler verkauft werden, ohne daß es dazu irgendeines Antrages oder auch nur einer Meldung bedarf. Voraussetzung ist nur, daß der Einzelhändler auf Aufforderung für sich und seine Ehefrau den Arier-Nachweis erbringen kann.

   Nach einer neuesten Bekanntmachung des Präsidenten der RSK. vom 20. 1. 1942 (Börsenblatt Nr. 18 vom 24. 1. 1942) können Einzelhandelsgeschäfte, die bisher bereits verlagsneues Schrifttum bis zum Preise von 0,50 RM. sowie Volksschulbücher (also auch Katechismen, Bibeln u. ä.) vom Verlag oder Großbuchhandel bezogen oder verkauft haben, ihre Tätigkeit bis auf weiteres ausüben, ohne daß sie buchhändlerische Mitglieder der RSK. sind oder eine Ausnahmegenehmigung erhalten haben.

7. Ist in einem Ort weder eine Buchhandlung noch ein Einzelhandelsgeschäft vorhanden, so kann die RSK. dort auch Personen aus anderen Gewerben und Berufen den Einzelhandel mit Schrifttum, gegebenenfalls nur mit religiösem, gestatten. Hierzu bedarf es eines Antrags auf Befreiungsschein [1]. Es sei betont, daß die hier geschilderte Möglichkeit die meistversprechende für das flache Land bedeuten dürfte.

8. Dem Einzelhändler, der schon Bibeln sowie Gesang- und Gebetbücher ohne besondere Genehmigung verkaufen darf, kann auf Antrag auch der Handel mit religiösem Schrifttum überhaupt gestattet werden, wenn der Bezug sonst ungewöhnlich behindert oder unmöglich erscheint. Diese Bestimmung dürfte in kleineren Orten und unter Umständen in der Diaspora wirksam werden. Anträge [1] sind an die RSK. zu richten, die Begründung des Bedürfnisses ist möglichst lückenlos zu geben.

9. Für Kirchen von kunstgeschichtlicher Bedeutung können Führer oder andere einschlägige kunstgeschichtliche Bücher in einem Anbau, nicht im Kirchenraum selbst, verkauft werden. Es bedarf dazu eines Befreiungsscheines [1] der RSK.

---

[1] Der Antrag auf Ausstellung eines sogenannten Befreiungsscheines ist an die Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, Leipzig C 1, Prinzipalsweg 11, Deutsches Buchhändlerhaus, zu richten. Es wird dafür eine jährliche Gebühr von 3,- RM. erhoben.

Es wird dringend empfohlen, solche Anträge nur in Übereinstimmung mit dem Kirchlichen Referat für das Katholische Schrifttum, Berlin C 2, Oranienburger Straße 13, zu stellen, das zu jeder Beratung zur Verfügung steht. Der Antrag ist zu begründen und durch Unterlagen und örtliche Bescheinigungen zu unterstützen, da mit einer amtlichen Nachprüfung der Bedürfnisfrage gerechnet werden muß.

Verordnungen staatlicher Behörden.

Nr. 83 Betr. Einzelhandel mit Schrifttum.

(Veröffentlicht im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel Nr. 18 v. 24. Januar 1942.)

Betr.: Durchführung meiner Anordnung über den Einzelhandel mit Schrifttum i. d. F. vom 26. März 1941 (Bek. der RSK. Nr. 134, V. B. vom 24. 4. 41). - Nebengewerblicher Einzelhandel mit Volksschulbüchern und allgemeinem verlagsneuem Schrifttum bis zum Ladenpreis von 50 Pfg.

Im Hinblick auf die Auswirkungen des Krieges auf sämtliche Gewerbezweige sehe ich im allgemeinen von der Überprüfung der Anträge auf Zulassung zum nebengewerblichen Einzelhandel mit verlagsneuem Schrifttum bis zu 50 Pfg. sowie mit Volksschulbüchern bis auf weiteres ab.

Ich berechtige hierdurch die Einzelhandelsgeschäfte, die diese Schrifttumsgruppen vom Verlag oder Großbuchhandel bisher bezogen haben, ihre Tätigkeit entsprechend den bestehenden Lieferungsmöglichkeiten weiter auszuüben.

Zur gegebenen Zeit werde ich bestimmen, wann der Einzelhandel mit verlagsneuem Schrifttum bis zu 50 Pfg. sowie mit Volksschulbüchern nur durch Personen ausgeübt werden darf, die buchhändlerische Mitglieder meiner Kammer sind oder von mir eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erhalten haben.

Ich werde dann durch entsprechende Verlautbarungen im Völkischen Beobachter und in der Fachpresse die am Einzelhandel mit obengenannten Schrifttumsgruppen interessierten Personen auffordern, sich erneut mit meiner Dienststelle in Leipzig in Verbindung zu setzen. Jedoch muß ich mir vorbehalten, bei besonderem Anlaß über mir bereits jetzt vorliegende Anträge schon vorher eine Einzelentscheidung zu treffen.

Berlin-Leipzig, den 20. Januar 1942.

i. V. gez. Baur.

Nr. 84 Polnische Sprache beim Gottesdienst für polnische Arbeiter.

Verfügung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 23. Februar 1942 - II. 349.

An den
Herrn Erzbischof von Breslau in Breslau
Auf das Schreiben vom 30. Juli 1941 - C. A. 4948

Gegen die Benutzung der polnischen Texte aus den „Vollmachten für die Kriegsseelsorge" zur Vorbereitung auf die allgemeine Lossprechung und die Kommunion in den Sondergottesdiensten für die polnischen Zivilarbeiter bestehen staatlicherseits keine Bedenken. Dies gilt dagegen nicht für die Benutzung der Breslauer Predigtvorlagen. Im übrigen weise ich nochmals darauf hin, daß sonstwie beim Gottesdienst nur der Gebrauch der deutschen Sprache zugelassen ist.

Sondergottesdienste für polnische Zivilarbeiter dürfen - außer an den hohen Feiertagen - nur am ersten Sonntag jedes Monats, und zwar in der Zeit von 10 bis 12 Uhr stattfinden.

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt
gez. Dr. Muhs.

✣

In den „Vollmachten für die Kriegsseelsorge" finden sich die betreffenden polnischen Texte auf Seite 9-15. Die Vollmachten sind herausgegeben vom Erzbischöflichen Ordinariate in Breslau.

Nr. 85 Bezeichnung „Opfertag".

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 20 223/42 II. III Berlin, W 8, den 25. Febr. 1942
An Leipziger Straße 3
a) die Deutsche Evangelische Kirche - Kirchenkanzlei - Berlin-Charlottenburg;
b) den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen, Herrn Kardinal Bertram in Breslau

Betrifft: Bezeichnung „Opfersonntag" und „Opfertag". Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 17. November 1941 - I 22 372/41 II, III -[1].

Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda hat mir mitgeteilt, daß in kirchlichen Kreisen jetzt die Bezeichnung „Opfertag" verwendet werde. Da diese Bezeichnung zu Mißverständnissen in der Bevölkerung führt und als eine Umgehung des Verbotes der Bezeichnung „Opfersonntag" anzusehen ist, weise ich darauf hin, daß auch die Bezeichnung „Opfertag" nicht gestattet ist.

Im Auftrag
gez. Theegarten.

[1] Kirchl. Anzeiger 1941, S. 131, Nr. 246

Nr. 86 Betr. Gottesdienst an den Kar- und Ostertagen.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 10357/42, II Berlin W 8, den 5. März 1942

An
a) die Deutsche Evangelische Kirche - Kirchenkanzlei - Berlin-Charlottenburg
b) den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen Herrn Kardinal Bertram in Breslau

Gründonnerstag ist nach der Festrechnung der evangelischen und katholischen Kirche kein kirchlicher Feiertag. Da er auch nicht landesrechtlich geschützt war, findet § 2 der Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges vom 27. Oktober 1941 (RGBl. I S. 662) keine Anwendung.

Kirchliche Veranstaltungen am Gründonnerstag dürfen daher in diesem Jahre grundsätzlich im Rahmen des bisher üblichen Brauchtums stattfinden. Seitens der Kirchen ist jedoch Vorsorge zu treffen, daß bei der zahlenmäßigen und zeitlichen Festsetzung der kirchlichen Veranstaltungen auf die Belange der Kriegswirtschaft Rücksicht genommen wird.

Dasselbe gilt für Karsamstag (Auferstehungsfeiern).

Karfreitag und Ostermontag sind staatliche Feiertage.

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt
gez. Dr. Muhs.

Nr. 87 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung neuer Mitglieder des Bischöflichen Offizialates.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 10. Juni 1941 den Studienrat Dr. phil. Albert Chaudre in Aachen und den Pfarrer Paul Alfer in Aachen-Forst zu Prosynodalrichtern beim Bischöflichen Offizialat ernannt.

Ernennung eines Mitgliedes der Kommission für das Bischöfliche Priesterseminar.

Zum Mitglied der Kommission für die inneren Angelegenheiten des Bischöflichen Priester-

seminars wurde von seine Bischöflichen Gnaden am 19. März d. J. der Definitor und Pfarrer Friedrich Fischer an Herz-Jesu in Aachen ernannt.

Ernennung eines Definitors.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 23. März d. J. den Pfarrer Reiner Klein in Horbach zum Definitor der 1. Definition des Dekanates Herzogenrath ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 16. März: Tenbusch Josef, Diözesanpräses für die Männerseelsorge in Aachen, zum Pfarrer in Lich-Steinstraß (Dek. Hasselsweiler);

am 24. März: Grefertz Jakob, Kaplan an St. Anna in Krefeld, zum Pfarrer an St. Martin in Krefeld (Dek. Krefeld-Mitte);

am 31. März: Esser Kaspar, Kaplan in Haaren, zum Pfarrer in Orsbach (Dek. Herzogenrath);

" " " Feldhaus Friedrich, Kaplan in Lohn, zum Pfarrer in Steckenborn (Dek. Monschau);

" " " Gober Heinrich, Kaplan in Grefrath, zum Pfarrer in Boisheim (Dek. Lobberich);

" " " Kopshoff Theodor, Kaplan in Osterath, zum Pfarrer in Hergarten (Dek. Gemünd).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 30. März d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Friedr. Karl Krause auf die Pfarrstelle Tüddern (Dek. Gangelt) angenommen und denselben mit Wirkung vom selbigen Tage in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 20. Febr.: Zaunbrecher Hugo, geb. 22. Dezember 1912 in Laurensberg, gew. 13. März 1938, Kaplan in Simmerath (Dek. Monschau), gefallen als Ober-Sanitätssoldat im Osten;

am 1. März: Reuters Wilh. Jos. Adam, geb. 14. August 1894 in Uebach, gew. 10. August 1918, zuletzt Kaplan in Korschenbroich (Dek. M.Gladbach-Ost), seit 10. September 1926 krankheitshalber i. R. zu Bottrop i. W., begraben in Uebach;

am 25. März: Richen Wilh. Jos. Maria Vinzenz, geb. 22. Juli 1860 in Neuß, gew. 30. März 1884 in Eichstätt, zuletzt Dechant und Pfarrer in Geilenkirchen, seit 1. Februar 1930 i. R. zu Neuß (Erzdiözese Köln), Jubilarpriester;

am 30. März: Floehr Josef, geb. 19. März 1876 in Eschweiler-Bergrath, gew. 15. März 1902, Definitor und Pfarrer an St. Anna in M.Gladbach-Windberg (Dek. M.Gladbach-West). R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

NOVEMBER

1 A ✡ ✠ Dom. 23. p. Pent. 1. Nov. **OMNIUM SANCTORUM,** d. 1. cl. cum oct. coi. L 9. hom. & cm. Dom. in Ld. & M. — Gl. Cr. Prf. Trinit. Ult. Ev. Dom. — In 2. Vp. cm. Dom.
cf. Direct. 1941 p. 43.

2 N F. 2. **Commemoratio omnium fidelium defunctorum** d. 1. cl. — Vp. de seq. (e 1. Vp. Festi), cm. S. Huberti (Pr.). (*c. alb.*)
cf. Direct. 1941 p. 43.
Cras in choro debet, priv. potest resumi M. Dom. praec. *(c. vir.)* sine Gl. & Cr. 2. or. oct. 3. or. S. Huberti.

3 A F. 3. **De 3. die inf. Oct.,** sd. Ll. 1. N. *Inc. l. Ezechielis* e Dom. praec. cum suis ℟℟ — L. 9. & cm. S. Hub. in Ld. — In M. (Festi) Gl. 2. or. Dom. praec. 3. S. Huberti, Cr. — Vp. de seq., cm. oct. & Ss. Vitalis & Agricolae Mm.

4 A F. 4. **S. Caroli Ep. C.,** d. L. 9. Ss. Vit. & Soc. Mm cm. oct. & Ss. Mm in Ld. & M. — Gl. Cr. — In 2. Vp. cm. seq. (e 1. Vp.)

5 A ● F. 5. **De 5. die inf. Oct.,** sd. — In M. Gl. 2. or. de Spir. S., 3. or. *Eccl.* Cr. — 2. Vp.

6 A ● F. 6. **De 6. die inf. Oct.** sd., — Sicut heri.

7 A ● Sabb. **De 7. die inf. Oct.,** sd. Sicut fer. 5. — Vp. de Dom. seq. (ana *Muro tuo* ante Dom. 3. Nov.) cm. oct. (e 2. Vp. ℣ *Exultabunt*), & Ss. Quat. Coronat. (℣ *Laetamini*). *(c. vir.)*
Dom. 2. Nov. cum sua hebdom. hoc anno om.

8 V ✠ **Dom. 24. p. Pent.** (5. p. Epiph. — 3. Nov.) **De ea** sd. cm. diei Oct. & Ss. Mm in Ld. & M. — Gl. Cr. Prf Trinit. — Vp. ✡ de seq., cm. Dom. & diei Oct. *(c. alb.)*

9 A ✡ F. 2. **Dedicat. Archibas. Ssmi Salvatoris,** d. 2. cl. L. 9. & cm. S. Theodori Ms in Ld. & M. (priv. ttm) — Gl. Cr. (Secr. sine parenth.) — In 2. Vp. cm. seq. ttm.

10 A F. 3. **S. Andreae Avell. C.** d. L. 9. & cm. Ss. Tryphonis & Soc. Mm in Ld. & M. — Vp. a cap. de seq. (ana ad Magn. *O beatum virum*), cm. praec. & S. Mennae.
Cras hor. 4½ Aquisgr. Recollectio (in Sac. Seminarii).

11 A F. 4. **S. Martini Ep. C.,** d. Mat. & Ld. ✡ L. 9. & cm. S. Mennae in Ld. & M. — In 2. Vp. ✡ cm. seq. Cpl. de fer.

12 R ● F. 5. **S. Martini I. Pp. Ms,** sd. ℟ 8. *Dne praevenisti.* Ad Ld. suffr. Ad Prim. prec. — In M. Gl. 2. or. *Ac.*, 3. or. ad lib. — Vp. ✡ de seq *(c.alb.)*

> De seq. Anniversario Dedicationis fit ttm in ecclesiis ante annum currentem consecratis (praeter ecclesiam cathedralem) & quoad officium a clero iis sensu stricto adscripto; alias vero per hanc octavam servatur ordo Calendarii Romani in Breviario vel Missali descriptus.

13 A ✡ F. 6. **Dedicatio propriae Ecclesiae,** d. 1. cl. cum oct coi, cm. S. Didaci C. in Ld. & M. (priv. ttm) — Gl. Cr. — In 2. Vp. cm. seq.

14 R Sabb. **S. Iosaphat Ep. Ms,** d. cm. oct. in Ld. & M. — Gl. Cr. — Vp. de Dom. seq., (ana *Qui caelorum*), cm. praec., S. Alberti Dr. & oct. *(c. vir.)*

> Cras M. soll. & altera lecta celebrari possunt de Dedicatione pr. Eccl. *(c. alb.)* — Gl. 2. or. Dom. Cr. Prf. Trinit. — Ult. Ev. Dom.

15 V ✠ **Dom. 25. p. Pent.** (6. p. Epiph. 4. Nov.) **De ea, sd.** cm. S. Alberti & oct. in Ld. & M. — Gl. Cr. Prf. Trinit. — In 2. Vp. cm. seq., S. Alberti & oct.

16 A F. 2. **S. Gertrudis V.** d. cm. oct. in Ld. & M. — In 2. Vp. cm. seq. & oct.

17 A ● F. 3. **S. Gregorii Thaumat. Ep. C.** sd. cm. oct. in Ld. & M. — Gl. 3. or. *Ac.*, Cr. — Vp. ✡ de seq., cm. praec. & oct. (or. *Deus, qui invisibiliter*).

18 A ✡ F. 4. **Dedicatio Basilic. Ss. Petri & Pauli App.,** dm. cm. oct. in Ld. (ana e 1. Vp., ℣ e 2. Vp., or. *Deus, qui invis.*) & M. — Gl. Cr. (Secret. sine parenth.) — In 2. Vp. cm. seq., oct. (ana e Ld., ℣ e 1. Vp., or. *Deus, qui invis.*) & S. Pontiani Pp. Ms.

19 A F. 5. **S. Elisabeth Vid.,** d. L. 9. S. Pont. Ms, cm. oct. & S. Pont. in Ld. & M. — Gl. Cr. — Vp. de seq. (e 1. Vp.), cm. praec. & S. Felicis C.

20 A F. 6. **Oct. Dedic. pr. Eccl.,** dm. L. 1. & 2. *Inc. Abdias Proph.* de fer. curr. L. 3. *Inc. Ionas Proph.* de Sabb. seq. ℟℟ de fer. curr., cm. S. Felicis in Ld. & M. — Gl. Cr. — In 2. Vp. cm. seq. & S. Felicis ×

21 A ✡ Sabb. **Praesentatio B. M. V.,** dm. — In M. Gl. Cr. Prf. *in Praesentatione* — Vp. de Dom. seq. (ana *Super muros*, or. Dom. 24. p. Pent.) cm. praec. & S. Caeciliae V. Ms. × *(c. vir.)*

22 V ✠ **Dom. 26. & ultima p. Pent.** (5. Nov.) **De ea, sd.** cm. S. Caeciliae* in Ld. & M. — Gl. Cr. Prf. Trinit. — In 2. Vp. cm. seq., S. Caeciliae & S. Felicitatis M.

23 R F. 2. **S. Clementis* I. Pp. Ms.,** d. L. 9. & cm. S. Felicitatis in Ld. (✡) & M. — Vp. a cap. de seq. †, cm. praec. & S. Chrysogoni Ms. (*c. alb.*)

24 A F. 3. **S. Ioannis a Cruce C. Dr.** †, d. L. 9. & cm. S. Chrysogoni* in Ld. & M. — Gl. Cr. — Vp. a cap. de seq., cm. praec. *(c. rub).*

25 R F. 4. **S. Catharinae V. Ms,** d. — Vp. a cap. de seq., cm. praec. & S. Petri Alex. (*c. alb.*)

26 A F. 5. **S. Silvestri Abb.,** d. L. 9. & cm. S. Petri in Ld. & M. — 2. Vp.

27 V ● F. 6. **De ea,** spl. Ll. 1 & 2. *Inc. Zach. Proph.*, L. 3. *Inc. Malachias Proph.* e Sabb. seq. cum ℟℟ de fer. curr. Ad Ld. suffr. Ad Prim. cap. *Pacem*, prec. — In M. Dom. praec. (om. Gl. & Cr.), 2. or. *Ac.*, 3. or. ad lib. — Vp. de fer., suffr. Ad Cpl. prec.

28 U Sabb. **Vig.** (anticip.) **S. Andreae* Ap., de ea** spl. Prec. fer. ubique. Ad Ld. (II) cm. S. Saturnini & suffr. Ad Prim. cap. *Pacem.* — In M. 2. or. S. Saturnini, 3. or. *Concede.*

BREVIARII PARS HIEMALIS

cf. Direct. 1941 p. 47 s.

29 U ✠ **DOM. 1. ADVENTUS, 1. cl. De ea,** sd. Inv. *Regem venturum.* Ad Ld. (I.) & ad hor. anae pr. Ad Prim. ℣ *Qui venturus es* — In om. M. Gl. 2. or. *Deus, qui de beatae*, 3. or. *Eccl.*, Cr. Prf. Trinit., — Vp. ✡ de seq., cm. Dom. (*c. rub.*)
cf. Direct. 1941 p. 48.

30 ✡ R ✠ F. 2. **S. Andreae* Ap.,** d. 2. cl. cm. fer. in Ld. & M. — Gl. Cr. Prf. Aplorum — In 2. Vp. cm. fer.

DECEMBER

1 U ● F. 3. **De ea**, spl. Prec. fer. ubique. Or. Dom. praec. In Ld. (II) ana ad Bened. pr. Ad Prim. cap. *Pacem* — In M. Dom. praec. (om. Gl., *Alla* cum ℣ & Cr.) 2. or. *Deus, qui de beatae*, 3. or. *Eccl.* — Vp. de seq., cm. fer. Ad Cpl. prec. (*c. rub.*)

2 R ● F. 4. **S. Bibianae V. Ms**, sd. cm. fer. in Ld. Ad Prim. prec. — In M. Gl. 2. or. fer., 3. or. *Deus, qui de beatae* — Vp. de seq., cm. praec. & fer. (*c. alb.*)

3 A F. 5. **S. Francisci Xav. C.** dm. cm. fer. in Ld. & M. — In 2. Vp. cm. seq., fer. & S. Barbarae V. Ms.

4 A F. 6. **S. Petri Chrysologi Ep. C. Dr.** †, d. cm. fer. & S. Barbarae in Ld. & M. — Gl. Cr. — In 2. Vp. cm. fer. & S. Sabbae Abb.

5 U ● Sabb. **De eo**, spl. Prec. fer. ubique, ana ad Bened. pr., cm. S. Sabbae in Ld. (II) & M. — 3. or. *Deus, qui de beatae*, Grad. sine *Alla* & ℣ Prf. cois — Vp. de Dom. seq. (anae pr. pss. de Sabb.), cm. S. Nicolai Ep.

6 U ✠ **Dom. 2. Advent.**, 2. cl. **De ea**, sd. cm. S. Nicolai in Ld. (I) & M. — (om. Gl.) 3. or. pro Fid. Prop. Cr. Prf. Trinit. — In 2. Vp. cm. seq. & S. Nicolai.

7 A + F. 2. Vigil. Concept. Immac. B. M. V. (de qua nil in Off.) **S. Ambrosii Ep. Dr.** †, d. cm. fer. in Ld. & M. — Gl. 3. or. Vig. Cr. ult. Ev. Vig. — Vp. ✡ de seq., cm. fer. ttm. ×

8 A ✡ ✠ F. 3. **CONCEPTIO IMMACULATA B. M. V.**, d. 1. cl. cum oct. coi, cm. fer. in Ld. & M. — Gl. Cr. Prf. *In Conceptione immac.* per tot. oct. nisi alit. not. — In 2. Vp. cm. fer. ×

9 A ● F. 4. **De 2. die inf. oct.**, sd. cm. fer. in Ld. & M. — Gl. 3. or. de Spir. S. Cr. — In 2. Vp. cm. fer. & S. Melchiadis Pp. Ms. ×

10 A ● F. 5. **De 3. die inf. oct.**, sd. cm. fer. & S. Melch. in Ld. — In M. Gl. 2. or. fer., 3. or. S. Melch. Cr. — Vp. de seq., cm. oct. & fer. ×

11 A ● F. 6. **S. Damasi Pp. C.**, sd. cm. oct. & fer. in Ld. & M. — Gl. Cr. — In 2. Vp. cm. oct. (e 1. Vp.) & fer. ×

12 A ● Sabb. **De 5. die inf. oct.**, sd. Ut in fer. 4. × — Vp. de Dom. seq., (anae pr. pss. de Sabb. Hymn. a Vp. & per tot. Dom. non mut.) cm. oct. & S. Luciae V. (*c. viol.*)

13 U ✠ **Dom. 3. Adventus**, 2. cl., **De ea** sd. cm. S. Luciae* & oct. in Ld. (I) & M. — (om. Gl.), Cr. Prf. Trinit. — In 2. Vp. cm. oct. (e 1. Vp.). & S. Luciae.

14 A ● F. 2. **De 7. die inf. oct.**, sd. Sicut in fer. 4. praec. — Vp. de seq. (e 1. Vp. Festi), cm. fer. ×

15 A F. 3. **Octava Conc. Immac. B. M. V.**, dm. cm. fer. in Ld. & M. — Gl. Cr. — In 2. Vp. cm. seq. & fer. ×

Cras hor. 4½ Aquisgr. Recollectio (in Sac. Seminarii).

16 R ● + F. 4. Quat. Temp. (*ieiun.*) **S. Eusebii Ep. Ms**, sd. Ll. 1. N. *A Mileto* ℟ 8. *Dne praevenisti*, l. 9. hom. & cm. fer. in Ld. Ad Prim. prec. — In M. Gl. 2. or. fer., 3. or. *Deus, qui de beatae*, ult. Ev. fer. — In 2. Vp. cm. fer. (or. Dom. praec.) Ad Cpl. prec.

17 U F. 5. **De ea**, spl. Prec. fer. ubique — Ad Ld. (II.) & hor. anae *De Sion*, ana ad Bened. pr. Ad Prim. cap. *Pacem* — In M. 2. or. *Deus, qui de beatae*, 3. or. *Eccl.* — In Vp. (ana ad Magn. *O Sapientia*) & Cpl. Prec. fer.

Ab hac die usque ad 15. Ian. prohib. M. vot. et quotid. dfitorum sine cantu.

18 U F. 6. **Quat. Temp., De ea** spl. Prec. fer. ubique — Ad Ld. (II.) & hor. anae *Constantes*, ana ad Bened. pr. Ad Prim. & M. sicut heri — In Vp. (ana ad Magn. *O Adonai*) & Cpl. Prec. fer.

19 U Sabb. Vig. antic. S. Thomae* Ap. (de qua nil in Off.) **Quat. temp.**, De eo, spl. Prec. fer. ubique — Ad Ld. (II.) & hor. anae *Intuemini*, ana ad Bened. pr. Ad Prim. cap. *Pacem* — In M. 2. or. Vig., 3. or. *Deus, qui de beatae*, ult. Ev. Vig. — Vp. de Dom. seq. (anae pr., pss. de Sabb.) ana ad Magn. *O radix*. Ad Cpl. prec.

20 U ✠ **Dom. 4. Adventus**, 2. cl. **De ea**, sd. Ad Ld. (I) ana ad Bened *Ave Maria*. Ad Prim. prec. — In M. (om. Gl.) 2. or. *Deus, qui de beatae*, 3. or. *Eccl.* Cr. Prf. Trinit. — Vp. ✡ de seq., cm. Dom. (ana *O clavis*). (*c. rub.*).

21 R ✡ ✠ F. 2. **S. Thomae* Ap.**, 2. d. cl. cm. fer. in Ld. (ana *Nolite timere*) & M. — Gl. Cr. Prf. Aplorum — In 2. Vp. cm. fer. (ana *O Oriens*)

22 U F. 3. **De ea**, spl. Prec. fer. ubique — Ad Ld. (II) & hor. anae *Rorate*, ana ad Bened. pr. Ad Prim. cap. *Pacem*. — In M. 2. or. *Deus, qui de be[illegible]*, 3. or. *Eccl.* — In Vp. (ana *ad Magn. O Rex*) & Cpl. Prec. fer.

23 U F. 4. **De ea**, spl. Prec. fer. ubique — Ad Ld. (II) & hor. anae *Prophetae* ana ad Bened. *Ecce completa*. Ad Prim. & M. sicut heri — In Vp. (ana *O Emmanuel*) & Cpl. prec. fer.

24 U F. 5. (*ieiun.*) **Vig. Nat. D. N. I. Chr.** 1. cl. **De ea** Invit. *Hodie scietis*, Hymn. *Verbum supernum*. Anae et Pss. de fer. curr. ℣, Ll. et ℟℟ pr. de Vig. Ad Ld. off. ✡ fit dupl. — M. pr. p. Non. una or. ttm, Grad. sine *Alla*. Prf. cois — Vp. ✡ de seq. Post anam *Alma* dr ℣ *Post partum*, or. *Deus, qui salutis* usque ad fest. Purif. incl. × (*c. alb.*)

25 A ✡ ✠ F. 6. **NATIVITAS D. N. I. C.** d. 1. cl. cum Oct. privil. 3. ord. In M. Gl. Cr. Prf. & *Communic.* pr. per tot. Oct. In 1. M. ttm ad *Communic.* dr *noctem sacratiss.* In 2. M. cm. S. Anastasiae*. In fine 3. M. Ev. *Cum natus* e festo Epiph. — In 2. Vp. cm. seq. ×

26 R ✡ ✠ Sabb. **S. STEPHANI* PROTOMS** d. 2. cl. cum oct. spl. cm. Nat. In M. Gl. Cr. Prf. et *Comm.* Nat. — Vp. de Nat. a cap. S. Stephani, cm. seq. et oct. Nat.

27 A ✡ ✠ (Dom. inf. oct. Nat. vacat) **S. Ioannis* Ap. et Ev.** d. 2. cl. cum oct. spl. cm. oct. Nat. in Ld. & M. — Gl. Cr. Prf. etc Nat. — Vp. de Nat., a cap. S. Iois., cm. seq. et oct. Nat. ×

28 U ✡ ✠ F. 2. **Ss. Innocentium Mm** d. 2. cl. cum oct. spl. In 3. N. 2. ana *Isti sunt;* om. *Te Deum;* cm. Nat. in Ld. — In M. om. Gl. 2. or. oct. Nat. post Grad. om. *Alla* & dr Tractus, Cr. Prf. etc. Nat. — Vp. de Nativ., a cap. Ss. Innocent., cm. S. Thomae Ep. & Ms & oct. Nat. ×

29 R F. 3. **S. Thomae Ep. Ms**, d. Pss. de fer. Ll. 1. N. *Incip. Ep. ad Romanos* cum suis ℟℟, cm. oct. in Ld. & M. — Gl. Cr. Prf. etc. Nat. — Vp. de Nat., a cap. de Dom. inf. oct., cm. praec. & oct. Nat. Cpl. de Dom. (*c. alb.*) ×

30 A ✡ F. 4. **De Dom. infra oct. Nat. De ea**, sd. Ut in Festo & pr. loco. Ll. 1. N. *Propter quod* cum suis ℟℟ cm. oct. in Ld. & M. — Gl. Cr. Prf. etc. Nat. — Vp. de Nat., a cap. de Dom., cm. seq. & oct. Nat. ×

31 A ✠ F. 5. **S. Silvestri Pp. C.** d Ll. 1. N. *Scimus* cum suis ℟℟; cm. oct. in Ld. & M. — Gl. Cr. Prf. etc. Nat. — Vp. ✡ de seq. sine cm. ×

Hodie et per tot. annum 1943 Luna in Martyrologio pronuntiatur sub littera **E magna.**

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 8 Aachen, den 15. April 1942 **12. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius XII.

Nr. 89 Bischöflicher Glückwunsch an den Heiligen Vater zum dritten Jahrestage des Pontifikates und Dankschreiben Seiner Heiligkeit 91

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators

Nr. 90 Hirtenwort zur Maiandacht 91

Seite

Verordnungen staatlicher Behörden

Nr. 91 Verordnung über die Ehemündigerklärung von Wehrmachtangehörigen 93

Nr. 92 Kirchensteuern 1942/43 93

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 93 Personalchronik der Diözese Aachen 94

Nr. 94 Vermischte kirchliche Nachrichten 94

Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius XII.

Nr. 89 Bischöflicher Glückwunsch an den Heiligen Vater zum dritten Jahrestage des Pontifikates und Dankschreiben Seiner Heiligkeit.

Beatissime Pater,

Ad anniversariam summi pontificatus suscepti memoriam Sanctistati Vestrae unacum clero ac fidelibus dioecesis meae Aquisgranensis necnon regionis Eupensis et Malmediensis optima vota defero.

Laetissimo animo gratias plurimas reddimus Deo, qui turbatissimis his temporibus Ecclesiam nostram tam sapienter regnantem dedit summum Pastorem et Sanctitatem Vestram toti mundo pacem temporumque prosperitatem quaerenti viam unicam ostendere fecit viam nempe iustitiae et obsequii Christi.

Pro Pontifice Nostro incessanter orantes, ut Princeps Pacis studiosissimis operibus Sanctitatis Vestrae ad pacem Christi inprimis in cordibus hominum aedificandam optimos reddat eventus, Benedictionem Apostolicam imploramus.

Et Deus . . . . .

Aquisgrani, die 20 Februarii 1942.

† Hermannus Josephus,
Episcopus tit. Caesaropolitanus
Administrator Apostolicus dioecesis
Aquisgranensis ad nutum Sanctae Sedis.

Segreteria di stato
di sua Santita.

Dal Vaticano, die 6 Martii 1942.

Exc.me ac Rev.me Domine,

In exemplum fervens pietatis et religionis studium, quod te et sacerdotes ac fideles Aquisgranensis Dioecesis et regionis Eupensis et Malmediensis exornat, novo testimonio patefecerunt litterae, quas Beatissimo Patri tertium pontificalem fauste impletum annum celebranti ominum proferendi causa misisti.

Sanctitas Sua acceptum habuit amoris et obsequii vestri pignus et signum, vobisque salutaria cuncta percupiens Apostolicam Benedictionem ultro impertit.

Interea qua par est observantia me profiteor

Excellentiae Tuae
addictissimum
Aloys. Card. Maglione.

Exc.mo ac Rev.mo Domino
D.no Hermanno J. Sträter
Episcopo tit. Caesaropolitano
Administratori Apostolico dioecesis
Aquisgranensis ad nutum Sanctae Sedis.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators

Nr. 90 Hirtenwort zur Maiandacht.

Liebe Diözesanen! Der Maimonat ist von der Kirche besonders der allerseligsten Jungfrau Maria geweiht. Vor hundert Jahren fand die Maiandacht Eingang in Deutschland. Wie sie von München aus sich nach Süddeutschland verbreitete, so wurde sie gleichzeitig von Aachen aus in das übrige Deutschland eingeführt. Im Gartenhaus der elterlichen Wohnung der gottseligen Clara Fey, der Stifterin der Schwestern vom armen Kinde Jesus, hatte der damalige Kaplan Wilhelm Sartorius von St. Foillan - später Pfarrer an St. Michael in Aachen-Burtscheid - eine Armenküche eingerichtet. Hier scharte dieser seeleneifrige Priester am 1. Mai

des Jahres 1842 und an den folgenden Abenden des Maimonates die Armen um einen festlich geschmückten Marienaltar und hielt mit ihnen die erste Maiandacht. Im folgenden Jahre wurde diese Maiandacht für die ganze Stadt Aachen in die St. Foillanskirche übertragen und gewann einen solchen Anklang, daß sie sich von hier aus über weite Gebiete in Deutschland ausdehnte. Möge daher gerade dieses Jahr dazu dienen, unsere Verehrung und unser Vertrauen zu Maria besonders zu stärken.

In den vielen Anliegen, Sorgen und Nöten unserer Zeit, wo menschliches Sinnen und Trachten vielfach versagt, schauen wir nach einer über uns stehenden mächtigen Hilfe aus. Wir wissen, daß Maria als die jungfräuliche Mutter Jesu eine besondere Macht hat; viele Millionen blicken zu ihr empor, und tausendfältiger Segen ist aus der Verehrung Mariens in die Welt und in die Menschenherzen geflossen. Maria steht Gott näher als irgend jemand unter den Engeln und Heiligen. Ist sie ja von Ewigkeit her berufen, durch die Kraft des Heiligen Geistes Mutter desjenigen zu werden, dem wir unser Heil verdanken; sie ist die Mutter des Schöpfers und Erlösers und steht der Quelle aller Gnaden am nächsten. Als Mutter Jesu, dessen ganzes Leben, Leiden und Sterben ein für uns gebrachtes Opfer war, ist sie um uns besorgt, stets bedacht, jenen Segen auf uns weiterzuleiten, den sie in ihrem Sohne der Welt schenken durfte. Sie hat einen Blick für unsere Anliegen und Nöten und kennt wie niemand von uns den Wert der Gnade, hat doch ihr Sohn dafür gelebt und sich geopfert, daß uns Gnade zuteil werde, ohne die unser Leben vor Gott seiner wahren Würde entbehrt - und darum ist ihr mütterliches Denken und Sinnen darauf gerichtet, uns viele Gnaden zu vermitteln. Als Jesus nach seinem Tode mit Blut bedeckt auf ihrem Schoße lag und sie ihn mit ihrem tränenden Mutterauge anblickte, sah sie seine vielen Wunden und erkannte aus ihnen in tiefster Ergriffenheit seine unendliche Güte zu den Menschen; da ward ihr Mutterherz mit tiefster Liebe zu uns erfüllt. Noch klangen Jesu Worte: „Siehe da deinen Sohn" in ihrem Ohr und es weitete sich ihre heilige Seele; nicht bloß für Johannes, sondern für uns alle wollte sie Mutter sein. Mutter ist sie geblieben für euch, christliche Familien, und wenn der Vater in der Ferne weilt, im Kriegsgetümmel, hilft sie denen, die daheim bleiben, mutig ihr Kreuz zu tragen, und steht bei der Erziehung der Kinder zur Seite. Mutter ist sie allzeit für die Kämpfenden, die Verwundeten, die Kranken und verläßt auch die Sterbenden nicht in ihren Todesschmerzen. Mutter ist sie der Jugend und nimmt sie in ihre Obhut in den Gefahren, Versuchungen und Kämpfen. Als Mutter hilft sie allen Menschen, die guten Willens sind; ihre machtvolle Sorge, so hoffen wir zuversichtlich, wird der Welt einen glücklichen Frieden erflehen. Möge sie auch unserem deutschen Vaterlande, in dem Millionen „Ave Maria" zu ihr emporsteigen, in dem so viele Personen, Städte, Dörfer und Orte den Mariennamen tragen, einen beglückenden und segensvollen, gerechten Frieden erbitten. Keine Kirche soll es in der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy geben, wo nicht Maiandacht gehalten wird, wenn möglich täglich, sei es nachmittags, oder, wo das nicht angängig ist, in Verbindung mit der heiligen Messe oder im Anschluß an dieselbe. Die Gläubigen mögen sich eifrig daran beteiligen.

Durch Maria zu Jesus! Wo die Mutter, da der Sohn. Frommer und fleißiger Empfang der heiligen Kommunion sei uns im Maimonat eine besonders liebe Betätigung unserer christlichen Gesinnung. Namentlich sei die Marienverehrung unserer Kinderwelt ans Herz gelegt; das Gebet der Kleinen möge wie zarter Blütenduft zu ihr, der geistlichen Rose, der makellosen Lilie, emporsteigen. Alle unsere Bitten und Sorgen legen wir in die mächtige Hand der Gottesmutter.

Schon heute möchte ich die gesamte Jugend in Stadt und Land aufrufen und einladen zum diesjährigen Gottbekenntnistag. Die ganze katholische Jugend unseres Vaterlandes will an diesem Tag ihrer Liebe und Verehrung zur himmlischen Mutter Ausdruck geben. Auch in unserm Bistum mögen in den einzelnen Dekanatsfeiern am Sonntag, dem 10. Mai, alle Jugendlichen möglichst vollzählig an der Marienfeierstunde teilnehmen. Gilt es doch besonders auch den Brüdern und Schwestern, die draußen im Dienst des Vaterlandes stehen, den Schutz und Segen Gottes und die mütterliche Fürbitte Mariens zu erflehen.

Auf Mariens Fürbitte segne euch alle der allmächtige Gott, der † Vater, der † Sohn und der Heilige † Geist. Amen.

Aachen, zu Beginn des Maimonates 1942.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator des Bistums Aachen
und der Gebiete Eupen-Malmedy.

Dieses Hirtenschreiben ist am Sonntag, den 26. April, in allen heiligen Messen zu verlesen, und die Gläubigen sind zum regen Besuch der Maiandacht einzuladen.

Verordnungen staatlicher Behörden.

Nr. 91 Verordnung über die Ehemündigerklärung von Wehrmachtangehörigen.

Vom 1. April 1942.

Auf Grund des § 131 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) und des § 44 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) verordne ich:

§ 1.

(1) Wird ein Wehrmachtangehöriger zum Zwecke der Eheschließung für volljährig erklärt, so kann zugleich mit der Volljährigerklärung die Befreiung von dem im § 1 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) vorgesehenen Erfordernis der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres bewilligt werden. In diesem Falle wird die Befreiung (Ehemündigerklärung) erst mit der Rechtskraft der Volljährigerklärung wirksam.

(2) Wehrmachtangehörige im Sinne dieser Vorschrift sind die Soldaten und die Wehrmachtbeamten. Ihnen gleich zu behandeln sind die Angehörigen der bewaffneten Einheit der SS und sonstige Personen in besonderem Einsatz, für die es der Reichsminister der Justiz besonders bestimmt.

§ 2.

Wird auf Grund des § 1 zugleich mit einer Volljährigerklärung die Ehemündigerklärung ausgesprochen, so ist die Volljährigerklärung für jeden Beteiligten, der ihr gegenüber dem Vormundschaftsgericht zugestimmt hat, unanfechtbar. Haben alle, die nach den allgemeinen Vorschriften beschwerdeberechtigt sein würden, zugestimmt, so ist auszusprechen, daß die Entscheidung rechtskräftig ist.

§ 3.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Ehemündigerklärung bei Entlassung aus der väterlichen Gewalt entsprechend.

Berlin, den 1. April 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger.

Nr. 92 Kirchensteuern 1942/43.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
M. d. F. d. G. b. — Berlin, den 7. April 1942
I 374/42, II, III

Die Kirchensteuern der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände und die Umlagen der übergeordneten kirchlichen Verbände sind im Rechnungsjahre 1942 nach den bisherigen Vorschriften zu erheben, jedoch mit folgender Maßgabe:

I. Haushalt.

Gegen eine Verlängerung der Haushaltspläne von 1941 bestehen keine Bedenken.

II. Staatliche Genehmigung der Kirchensteuer.

Der Kirchensteuer 1942 liegt der Gesamtbetrag an Einkommensteuer und Kriegszuschlag des Kalenderjahres 1941 zugrunde, da eine gesonderte Ermittlung der reinen Einkommensteuer nicht mehr stattfindet und ihre nachträgliche Berechnung aus dem Gesamtbetrag unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen würde. Da der Kriegszuschlag grundsätzlich die Hälfte der Einkommensteuer ausmacht, die Maßstabsteuer sich also um die Hälfte erhöht, ist der Kirchensteuersatz in der Regel auf zwei Drittel der bisherigen Höhe herabzusetzen. Dadurch ergibt sich allerdings für diejenigen kleineren Einkommen, die dem Kriegszuschlag nicht oder nicht voll unterliegen, eine Verringerung der bisherigen Kirchensteuer. Soweit dadurch ein nicht tragbarer Einnahmeausfall entsteht, kann er durch eine mäßige Erhöhung des Kirchgeldes von den unteren Einkommensstufen ausgeglichen werden.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung erteile ich hierdurch allgemein die staatliche Genehmigung zu allen Kirchensteuerbeschlüssen für 1942,

a) die als Kirchensteuer 1942 die Einkommensteuerzuschläge um ein Drittel oder mehr gegenüber dem Vorjahre senken (zur Vermeidung unhandlicher Bruchzahlen können die Einkommensteuerzuschläge auf die nächsthöhere Zehnerstelle aufgerundet werden, z. B. 6,7 Prozent statt 6,666 Prozent),

b) die von den übrigen Maßstabsteuern keinen höheren Hundertsatz als im Vorjahre festsetzen,

c) die den Ertrag des Kirchgeldes um durchschnittlich nicht mehr als 1,- RM. für den Steuerpflichtigen erhöhen oder ein festes Kirchgeld in dieser Höhe neu einführen.

Ich nehme an, daß die große Mehrzahl der Kirchensteuerbeschlüsse hiernach als genehmigt gelten können, und verzichte in diesen Fällen auf die Vorlage der Kirchensteuerbeschlüsse, der Haushaltspläne

und der Bescheinigungen der Finanzämter. Die statistischen Angaben sind jedoch von den Kirchengemeinden (Gemeindeverbänden) den Kirchenbehörden einzureichen, die sie bestimmungsmäßig zusammengestellt an die Regierungspräsidenten bzw. bei Gemeindeverbänden an die Oberpräsidenten in zwei Stücken weitergeben.

III. Staatliche Genehmigung der Umlagen der übergeordneten kirchlichen Verbände.

Die gleichen Gründe, die zu einer Vereinfachung des staatlichen Genehmigungsverfahrens der Kirchensteuer 1942 geführt haben, erheischen auch eine entsprechende Vereinfachung bei der Gnehmigung der Umlagen der kirchlichen übergeordneten Verbände (Landeskirchen, Kirchenprovinzen, Kirchenkreise, Diözesen).

Im Einvernehmen mit dem Herrn Preußischen Finanzminister erteile ich namens des Preußischen Staatsministeriums die Genehmigung bzw. Bestätigung zu allen Beschlüssen der übergeordneten kirchlichen Verbände, die lediglich den vorjährigen Umlagebeschluß um ein Jahr verlängern oder hinsichtlich des Umlageertrages die Umlage des Vorjahres nicht überschreiten. Die Beschlüsse für 1942 sowie die sonst den Umlagebeschlüssen beizufügenden Unterlagen sind mir jedoch bis zum 1. September 1942 einzureichen. Im Falle der Verlängerung des vorjährigen Umlagebeschlusses sind ausnahmsweise auch die vorjährigen Umlagegrundlagen unverändert beizubehalten.

An die kirchlichen Behörden und Finanzabteilungen ergeht das Ersuchen, die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände mit Weisung zu versehen.

gez. Dr. Muhs.

✤

Aachen, den 13. April 1942.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten betr. Kirchensteuern und -umlagen in Preußen 1942 bringen wir den Kirchenvorständen (Verbandsvertretungen) zur Kenntnis. Die erforderlichen Anordnungen des Generalvikariates werden in Kürze bekanntgegeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 93 Personalchronik der Diözese Aachen.

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 1. April d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Franz Stappers auf die Pfarrstelle Rickelrath (Dek. Wassenberg) angenommen und denselben mit Wirkung vom selbigen Tage in den Ruhestand versetzt.

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 4. April: Arden Karl, geb. 24. Oktober 1901 in Hinsbeck, gew. 20. Dezember 1930 in Münster, Kaplan in Kempen (gl. Dek.); gestorben im St.-Josefs-Krankenhaus zu Krefeld. R. i. p.

Nr. 94 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Pfarrkirche St. Peter zu Aachen am Ostermontag, dem 6. April d. J., 95 Firmlingen dieser Pfarre das heilige Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 9 | Aachen, den 1. Mai 1942 | 12. Jahrgang

Inhalt

Seite

Ehrentafel der für das Vaterland gefallenen Soldaten

Nr. 95 Todesanzeige eines im Kriege gefallenen Priesters unserer Diözese 95

Dekrete der Römischen Kongregationen

Nr. 96 S. S. Congr. Sancti Officii. Decretum Proscriptio libri: Otto Karrer, Gebet, Vorsehung, Wunder 95

Erlasse des hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators

Nr. 97 Hirtenwort zur Karitaskollekte 96

Verordnung des Bischöflichen Generalvikariats

Nr. 98 Zuschuß aus der Kirchenkasse zum Pfarrergehalt und Beitrag zum Pfarrausgleichfonds 96

Seite

Verordnungen staatlicher Behörden

Nr. 99 Arbeit an Sonn- und Feiertagen 97

Nr. 100 Kircheneigene Räume 97

Nr. 101 Betr. Diesjähriger Muttertag am 17. Mai 1942 . 97

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 102 Empfehlung einer kirchengeschichtlichen Veröffentlichung 97

Nr. 103 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy 98

Nr. 95

In treuer Pflichterfüllung starb für sein Vaterland:

† 9. Zaunbrecher Hugo, geb. 22. Dezember 1912 in Laurensberg, gew. 13. März 1938, Kaplan in Simmerath (Dek. Monschau), Ober-Sanitätssoldat, gefallen im Februar 1942 im Osten.

Seine Seele wird dem priesterlichen Memento am Altare und dem Gebete der Gläubigen empfohlen

R. i. p.

Nr. 96 Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii

DECRETUM

Proscriptio libri

Feria IV, die 18 martii 1942.

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii E.mi ac Rev.mi DD. Cardinales rebus fidei ac morum tutandis praepositi, audito RR. DD. Consultorum voto, damnarunt atque in INDICEM librorum prohibitorum inserendum mandarunt librum qui inscribitur:

Otto Karrer, Gebet, Vorsehung, Wunder.

Et sequenti Feria V, die 19 eiusdem mensis et anni, SS.mus D. N. PIUS Divina Providentia Papa XII, in solita audientia Exc.mo ac Rev.mo D. Adsessori Sancti Officii impertita, relatam Sibi E.morum Patrum resolutionem adprobavit, confirmavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus Sancti Officii, die 23 martii 1942.

Ioannes Pepe,
Supr. S. Congr. S. Officii Notarius.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 29. April 1942.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators

Nr. 97 Hirtenwort zur Karitaskollekte.

Meine lieben Diözesanen!

Am nächsten Sonntag, dem 17. Mai, findet in allen Kirchen unseres Bistums die alljährliche Karitaskollekte statt. Bei dieser Gelegenheit möchte euer Bischof euch zunächst eindringlich mahnen an die Pflicht der persönlichen Liebestat dem notleidenden Mitmenschen gegenüber. Wo immer uns irgendwelche Not begegnet, sei es leibliche oder geistige, materielle oder seelische Not, da wollen wir daran denken, daß wir die Pflicht zu persönlicher helfender Liebe haben. Durch kein Karitasopfer, und wäre es noch so groß, können wir uns von dieser Pflicht zu persönlichem Liebesdienst loskaufen. Erst aus der Liebe, die wir im Leben verwirklichen, gewinnen wir unsern Wert als Christen. Karitas ist die eigentliche Christenverantwortung. Sie muß als Grundhaltung unser christliches Leben prägen. Wer ein offenes Auge und ein liebendes Herz hat, der wird, zumal in der augenblicklichen Kriegszeit, genug Gelegenheit finden zur Betätigung echt christlicher Karitas. „Einer trage des andern Last: so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen", mahnt uns der Apostel Paulus. (Gal. 6, 2.)

Aber nicht nur den einzelnen Christen verpflichtet das Gebot der Karitas, sondern auch die Kirche als solche. Kirche und Karitas gehören zusammen; die Kirche darf und wird nie auf die Übung der Karitas verzichten. Die leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit haben immer eine lebendige Heimstatt in der Kirche gehabt. Ja, Jahrhunderte hindurch war sie die einzige Pflegerin organisierter Wohlfahrt. Vom Karitasgeist und Karitaswirken der Kirche zeugen tausende und aber tausend karitativer Einrichtungen und Anstalten, die zum Wohle hilfsbedürftiger Volksgenossen die Werke der Liebe und Barmherzigkeit üben. Von diesem Geiste zeugt vor allem das große Heer der Barmherzigen Schwestern, von denen jetzt wiederum viele im Kriegsdienst der Liebe stehen, deren segensreiches Wirken in diesem Dienste von maßgeblichen Stellen warme und hohe Anerkennung findet.

Wenn daher euer Bischof euch zum Karitasopfer für nächsten Sonntag aufruft, so weiß er, daß dieser Ruf wie in früheren Jahren so auch dieses Mal in euern Herzen lebendigen Widerhall finden wird. Ihr sollt durch euer Opfer mithelfen, daß die Pfarrgemeinde und die vielen kirchlich-karitativen Einrichtungen ihre Karitaspflicht erfüllen können. Was wir aber für die Not von Bruder oder Schwester spenden, das soll ein wirkliches Opfer sein; ein jeder gebe nach besten Kräften ein würdiges, großherziges Opfer.

Einem solchen Opfer wird jener Segen zuteil werden, von dem der heilige Paulus zu den Philippern spricht, wo er ihnen für ihre Spenden dankt: „Ich suchte nicht die Gabe, sondern den reichen Gewinn, der euch daraus gutgeschrieben wird." (Phil. 4, 17.)

Es segne euch der allmächtige Gott, der † Vater und der † Sohn und der Heilige † Geist.

Aachen, den 25. April 1942.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

Dieses Hirtenwort ist am Sonntag, dem 10. Mai, möglichst bei jeder heiligen Messe zu verlesen. Am Karitassonntag selbst möge in allen heiligen Messen ein empfehlendes Wort zur Kollekte gesagt werden. Hinweise dafür sind den einzelnen Pfarrämtern bereits zugegangen.

Die Karitaskollekte soll am Sonntag, dem 17. Mai 1942, in allen heiligen Messen und auch beim Nachmittagsgottesdienst gehalten werden. Wo gesonderte Kindergottesdienste stattfinden, soll auch in diesen die Kollekte durchgeführt werden. Von dem Bruttoertrag verbleiben 60 % für die Karitas der Pfarrei. Die restlichen 40 % sind sofort durch die Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Verordnung des Bischöflichen Generalvikariats

Nr. 98 Zuschuß aus der Kirchenkasse zum Pfarrergehalt und Beitrag zum Pfarrausgleichfonds.

Aachen, den 27. April 1942.

1. Im Rechnungsjahr 1942/43 ist als Zuschuß aus der Kirchenkasse zum Pfarrergehalt derselbe Betrag zu zahlen wie im Jahre 1941/42. Wenn in einzelnen Fällen wegen besonderer Verhältnisse die Kirchengemeinde nicht in der Lage sein sollte, diesen Zuschuß aus der Kirchenkasse zu leisten, ist dies dem Besoldungsamt baldigst mitzuteilen. Nach Möglichkeit ist ein höherer Zuschuß aus der Kirchenkasse zu zahlen, damit die neben den Notverordnungskür-

zungen bestehenden Gehaltsausfälle etwas niedriger gehalten werden können.

2. Bei den Pfarrstellen, die keinen Staatszuschuß erhalten, ist der Gehaltszuschuß, der aus der Kirchenkasse gezahlt werden kann, zu errechnen, indem von dem zustehenden Gehaltssoll das zu erwartende Stelleneinkommen abgezogen wird. Das Gehaltssoll bleibt im allgemeinen dem in der letzten Gehaltsabrechnung von uns festgestellten gleich.

3. Als Beitrag zum Pfarrausgleichsfonds ist vorläufig der gleiche Betrag wie im Vorjahr einzusenden. Die genaue Höhe des Beitrages für das Rechnungsjahr 1942/43 wird noch besonders mitgeteilt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Verordnungen staatlicher Behörden

Nr. 99 Arbeit an Sonn- und Feiertagen.

RdErl. d. RMdJ. v. 25. 3. 1942 - Ib 494/42-7140.

(1) Infolge der ungünstigen Wetterlage wird die Frühjahrsbestellung nach Eintritt frostfreien Wetters auf eine besonders kurze Zeit zusammengedrängt. Sie erfordert einen erhöhten Spitzenbedarf, bei dem jeder Tag ausgenutzt werden muß. Auch die übrigen landwirtschaftlichen Arbeiten im Laufe des Jahres, insbesondere die Bestellungs-, Pflege- und Erntearbeiten, werden nur unter äußerster Anspannung aller Kräfte innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit ordnungsgemäß bewältigt werden können. Unter diesen Umständen wird es notwendig sein, für alle diese Arbeiten, soweit irgend möglich, die Sonn- und Feiertage auszunutzen. Sämtliche Arbeitskräfte in der Land- und Gartenbauwirtschaft sind daher nach näherer Weisung ihres Betriebsführers verpflichtet, auch an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten.

(2) Das Verbot des § 2 Satz 1 der VO. über den Schutz der Sonn- und Feiertage v. 16. 3. 1934 (RGBl. I S. 199) ist für die angeführten Arbeiten daher als nicht bestehend anzusehen. Die Sicherung der Ernährung des deutschen Volkes darf keinesfalls durch engherzige Auslegung der bestehenden Vorschriften gefährdet werden.

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen und Ländern, die Landesregierungen (außer Preußen), die Ober- und Reg.-Präs., die Landräte und Oberbürgermeister, die Pol.-Behörden (außer Sicherheitspol.). - MBliV. S. 620.

Nr. 100 Kircheneigene Räume.

Aus dem Schreiben des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten (II 844/42 I) vom 2. April 1942 teilen wir mit:

„Als kircheneigene Räume sind grundsätzlich nur solche anzusehen, die im Eigentum der Kirche stehen.

Ich habe jedoch keine Bedenken, wenn in besonders gelagerten Fällen gemietete Räume den kircheneigenen gleichgestellt werden, und zwar insbesondere dann, wenn es sich hier um Räume handelt, die von einer Kirche seit längerer Zeit benutzt werden."

Nr. 101 Betr. Diesjähriger Muttertag am 17. Mai 1942.

Abschrift:

Der Reichsminister für die kirchl. Angelegenheiten. Berlin W 8, den 23. April 1942.

I 10 689/42 II

1. An die Deutsche Evangelische Kirche - Kirchenkanzlei - in Berlin-Charlottenburg. Eilt!
2. An den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen, Herrn Kardinal Bertram, in Breslau.

Betrifft: Diesjähriger Muttertag am 17. Mai 1942.

In diesem Jahre wird der Muttertag, in dessen Mittelpunkt die Verleihung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter steht, am Sonntag, dem 17. Mai, begangen. Es wird empfohlen, den genannten Sonntag von besonderen kirchlichen Feiern, die die weltlichen Feiern beeinträchtigen könnten, freizuhalten.

Im Auftrag: gez. Theegarten.

L. S. Beglaubigt: gez. Schliebs, Kanzleiangestellte.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 102 Empfehlung einer kirchengeschichtlichen Veröffentlichung.

Aachen, den 28. April 1942.

In der durch Professor Dr. J. Greving begründeten und jetzt durch Professor Dr. W. Neuß herausgegebenen Sammlung „Reformationsgeschichtliche Studien und Texte" ist soeben als Heft 69/71 die bedeutsame Arbeit von Dr. theol. A. Franzen „Der Wiederaufbau des kirchlichen Lebens im Erzbistum Köln unter Ferdinand von Bayern, Erzbischof von Köln 1612 - 1650" in der Aschendorffschen Verlagsbuchhandlung zu Münster i. W. erschienen (X u. 398 Seiten, Preis: 12,50 RM.). Unter jenem Oberhirten aus dem bayrischen Fürstenhaus ist in der Erzdiözese Köln und in weiten Teilen Westdeutschlands das durch die Reformation aufs schwerste gefährdete katholische Bekenntnis gerettet worden. Das war in erste Linie das Verdienst seiner kraftvollen Persönlichkeit, die es auch verstand, die Diözesanverwaltung

tüchtigen Mitarbeitern anzuvertrauen; so kam es nicht nur zur Wiederherstellung der äußeren Ordnung im Erzbistum, sondern vor allem auch zu einer tiefgreifenden Reform des gesamten kirchlichen Lebens. Dr. A. Franzen hat die vielfach lückenhaften archivalischen Quellen und die gesamte Literatur ausgeschöpft und die Größe und die Erfolge jener Reformarbeit auf dem Hintergrund der ihr entgegenstehenden Schwierigkeiten in einem fesselnden Gesamtbild aufgezeigt. Ist diese Untersuchung für den ganzen Bereich der alten Kölner Erzdiözese aufschlußreich, so deckt sie auch für die Kirchengeschichte der einzelnen Orte wertvolle Einzelheiten auf; für die Aachener Diözese gewinnt die Veröffentlichung noch dadurch an Wert, daß ihr Raum mehrere der bahnbrechenden Mitarbeiter des Erzbischofs stellte, so den Generalvikar Johann Gelenius aus Kempen und dessen Bruder, den späteren Weihbischof Aegidius Gelenius, den Generalvikar Severin Binius aus Randerath sowie den Offizial Zachäus von Horrich aus Brachelen. Aus diesen Gründen wird die Neuveröffentlichung dem Diözesanklerus bestens empfohlen.

Nr. 103 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy.

Es wurden ernannt:

am 15. April: Fuß Martin, Kaplan in Eilendorf, zum Pfarrer in Tüddern (Dek. Gangelt);

am 17. April: Bastin Josef, Neupriester aus Lontzen, zum Kaplan in Kempen (gl. Dekanates);

" " " Bremmer Josef, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in Haaren (Dek. Herzogenrath);

" " " Nabben Josef, Neupriester aus Viersen, zum Kaplan an St. Klemens in Süchteln (Dek. Viersen);

am 23. April: Feldhaus Friedrich, Kaplan in Lohn, zum Pfarrer in Rickelrath (Dek. Wegberg), unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Pfarrer in Steckenborn;

am 24. April: Sprick Karl, bisher beurlaubt, zum Pfarrverwalter in M.Gladbach-Windberg (Dek. M.Gladbach-West);

am 30. April: Nauen Matthias, Neupriester aus Dilkrath, zum Kaplan in Lohn (Dek. Aldenhoven).

Resignationen.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 22. April d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Josef Herkenrath auf die Pfarrstelle Tüschenbroich (Dek. Wegberg) angenommen und denselben mit Wirkung zum 1. Mai d. J. in den Ruhestand versetzt;

desgleichen unter dem 24. April d. J. die Verzichtleistung des Dechanten und Pfarrers Gottfried Plaum auf die Pfarrstelle Klinkum (Dek. Wegberg) sowie des Pfarrers Leonhard Seitz auf die Pfarrstelle Merbeck (Dek. Wegberg) und dieselben mit Wirkung zum 1. Juni d. J. in den Ruhestand versetzt.

Versetzung in den Ruhestand.

Der Rektor Heinrich Florenz in Gerderhahn (Dek. Erkelenz) wurde unter dem 27. April d. J. mit Wirkung vom 1. Mai d. J. in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen

aus der Diözese Aachen:

Es sind gestorben:

am 18. April: Schoelgens Wilhelm Jos., geb. 20. Dezember 1863 in Aachen, gew. 22. März 1890 in Köln, zuletzt Pfarrer in Hauset (Dek. Eupen), seit 1929 i. R. zu Aachen;

am 26. April: Fischer Karl, geb. 12. Juni 1887 in Kommern, gew. 11. März 1911, Pfarrer in Weiden (Dek. Eschweiler);

aus der Erzdiözese Köln:

am 2. Febr.: Kriechel Johannes, zuletzt zur Aushilfe in Mülheim-Dümpten, gefallen als Sanitätssoldat im Osten, 27 Jahre alt;

am 13. März: de Divie Richard, Professor, zuletzt Studienrat am Staatl. Burggymnasium in Essen, 66 Jahre alt;

am 16. März: Nolte Albert, zuletzt Pfarrer in Lengsdorf, 67 Jahre alt;

am 1. April: Rütz Matthias, Pfarrer in Brauweiler, 58 Jahre alt;

am 7. April: Wellenberg Johannes, Geistlicher Rat ad honores, Pfarrer an St. Maria in der Kupfergasse zu Köln, 71 Jahre alt.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 10 Aachen, den 15. Mai 1942 **12. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 104 Glückwunsch zum 25jährigen Bischofsjubiläum Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII. 99

Nr. 105 Sanctus Albertus Magnus, Episcopus Confessor atque Ecclesiae Doctor, cultorum scientiarum naturalium coelestis patronus declaratur. . . . 100

Dekrete der Römischen Kongregationen

Nr. 106 Pontificia Commissio. Interpretationes: I. de vicario *cooperatore quoad matrimonia*, II. *de jure lunerandi moniales*. III. de transmissione actorum causae 101

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats

Nr. 107 Wiederbesetzung des Erzbischöflichen Stuhles in Köln 101

Nr. 108 Gebet um Wiedervereinigung im Glauben . . . 102

Nr. 109 Pfingstsonntag „Der Tag der Kranken für die Missionen" 102

Nr. 110 Anzeigepflicht nach der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes 102

Nr. 111 Betr. Zusätzliche Altersversorgung der hauptamtlichen Gefolgschaftsmitglieder im Kirchendienst . 103

Nr. 112 Betr. Stellen von Kirchenangestellten 103

Nr. 113 Kollekte für den Bonifatiusverein 103

Nr. 114 Berichtigung 103

Nr. 115 Gesuchte Taufurkunden 103

Verordnungen des kath. Feldbischofs der Wehrmacht

Nr. 116 Gebrauch des Antimensium als Ersatz für den Altarstein 103

Verordnungen staatlicher Behörden

Nr. 117 Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten 104

Nr. 118 Steuerliche Behandlung der Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftsicherung des Arbeitnehmers 104

Nr. 119 Verordnung über den Fortfall der Berufsschulbeiträge 105

Nr. 120 Abhaltung von Tagungen und Kongressen . . . 105

Nr. 121 Reichssportwettkampf der Hitler-Jugend am 30./31. Mai 1942 105

Nr. 122 Erwerb von Hypotheken 105

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 123 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy 106

Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 104 Glückwunsch zum 25jährigen Bischofsjubiläum Sr. Heiligkeit Papst Pius' XII.

Beatissime Pater,

Almo illo vertente vicesimo quinto die anniversario, quo Digitus Paternae Dexterae spiritali unctione Sanctitatem Vestram tetigit et sacerdotii plenitudinem animae Vestrae infudit Altissimi Donum Dei, nos pastor, capitulum, clerus populusque dioecesis Aquisgranensis et Administraturae Apostolicae Eupensis et Malmediensis faustas gratulationes optimaque omina offerimus.

Toto cum Clero populoque gaudeo de plena Gratia, quae data est Sanctitati Vestrae cum impositione manuum excelsi Successoris Vestri Papae decimi quinti Benedicti.

Adsit Sanctitati Vestrae semper virtus Spiritus Sancti, quae Te in bono opere episcopatus corroboravit et Datorem munerum incessanter precamur, ut columnam nostram firmamentumque veritatis Ecclesiae Dei diligentiam habentem ab omnibus tueatur adversis.

Cognoscant omnes gentes veritatem illius bonae doctrinae, quam optimus minister Christi toti mundo fortiter proponit.

Robore Sancti Spiritus inducat Sanctitas Vestra uti verbo et fide et caritate exemplum omnes mentes in veritatem, ut illo homines igne inflammentur, quem Christus misit in terram.

Omnes fideles dioecesis Aquisgranensis et Administraturae Apostolicae Eupensis et Malmediensis laetissimis animis Communi Patri christifidelium munera spiritualia — sacerdotibus sacrum litantibus et aliis

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 16. Mai 1942.

SS. Eucharistiam suscipientibus — offerunt, inprimis Patrem pauperum implorantes, ut Sanctitas Vestra brevissimo tempore videat pacem exoptatam.

Cuius in benignitatis Reginae Pacis auspicium a Sanctitate Vestra rogo pro grege mihi commisso necnon pro me indigno servo Benedictionem Apostolicam.

Et Deus . . . . .

Aquisgrani, die 4 Maii 1942.

† Hermannus Josephus,
Episcopus tit. Caesaropolitanus
Administrator Apostolicus dioecesis
Aquisgranensis ad nutum Sancta Sedis.

Nr. 105 Sanctus Albertus Magnus,

Episcopus Confessor atque Ecclesiae Doctor.

cultorum scientiarum naturalium coelestis patronus

declaratur.

PIUS PP. XII.

Ad perpetuam rei memoriam. — Ad Deum per rerum naturae cognitionem Sanctus Albertus Magnus Episcopus Confessor atque Ecclesiae Doctor ad laudem Dei Omnipotentis, qui fons est sapientiae et naturae sator et institutor et rector (Physica, l. I, tr. I, c. I) ascendere conatus, omnes sui temporis scientiae sive quod ad sacra sive quod ad profana spectantes percipere contendit in eisdemque ita mirabiliter versatus est ut stupor mundi ac doctor universalis ab ipsismet aetatis suae scriptoribus tanta doctrina attonitis nuncupari meruerit. Enimvero praeter theologiam, philosophiam ac Scripturarum interpretationem, quibus tali studio ac sollertia operam dedit, ut paucissimi illius scientiam adaequarent, ad dissensionem inter Fidem ac Rationem tollendam, quam simulato suo de duplici veritate effato quidam eo ipso tempore philosophi in Studiorum Universitates inducebant, Sanctus Doctor, quoniam Dei invisibilia . . . a creatura mundi, per ea, quae facta sunt, intellecta, conspiciuntur: sempiterna quoque Eius virtus et divinitas (Rom. 1, 20) res naturae investigandas a prima iuventute ad extremam usque senectutem acriter perattenteque aggressus est; investigatas autem posteris tradidit elaboratissimis scriptis multis, quibus historiam exquirere totius fere naturae tempore suo cognitae per omnes partes experimentali, uti aiunt, methodo seu inductione diligenter studuit; quamvis ex tanti Magistri exemplo atque opera ob ipsas potissimum illius temporis condiciones atque instrumentorum defectum non omnes sint ii fructus percepti, qui iam tunc sperari potuissent. Nam si quae magnus Episcopus Ratisbonensis de experimenti necessitate, de sagaci observatione, deque momento inductionis ad veritatem circa naturae res assequendam statuit, ea iam recte aevo suo intellecta et perducta ad effectum fuissent, mirabiles illi scientiarum progressus, quibus recentiora ac nostra tempora gloriantur, multa ante saecula fortasse reperti et cum optimo societatis humanae emolumento stabiliti fuissent. Nil mirum itaque si non modo ex Italia, sed tam e Germania, et Gallia et Hungaria, quam e Belgio atque Hollandia, nec non ex Hispaniis et America, Insulisque etiam Philippinis Studiorum Universitates et Conlegia Catholica praecipua una cum multis physicarum naturaliumque rerum professoribus nunc Albertum Magnum tanquam lucernam in caliginoso mundo contueantur, Illumque, qui iam tempore suo, quo multi oculos suos a spiritualibus rebus avertebant inani verborum scientia inflati, a terrenis e contra ad coelestia gradatim ascendendum esse exemplo docuit, suorum ipsorum ducem habere et coelestem intercessorem exoptent, ne in sua exacta naturae perscrutandae scientia Dei Omnipotentis auxilium eis desit. Quapropter ultro libenterque placet Nobis excipere vota tum a Catholicis Academicis nuper Treviris coadunatis, tum a Studiorum Universitatibus ceterisque scientiarum Coetibus internationalibus expressa, quae Generalis Ordinis Fratrum Praedicatorum Magister valide Nobis significavit, suas quoque preces atque Ordinis cui praeest enixas addens, ut coelestem Cultorum Scientiarum naturalium Patronum Nos eundem Sanctum constituere dignemur. Decimo sane anno a Litteris Decretalibus die XVI m. Decembris an. MCMXXXI datis, quas Decessor Noster rec. mem. Pius Pp. XI edidit ad Sancti Alberti Magni Pontificis Confessoris cultum, addito Doctoris titulo, universae Ecclesiae praecipiendum, plane convenit, prout supremum Nostrum spirituale exigit officium, huiusmodi valde opportunum inceptum fovere: ob tristissimam quoque nostrorum dierum condicionem; cum

non ad Dei laudem atque hominum salutem sed ad belli calamitates civilibus regionibus urbibusque inferendas nunc hodierni scientiarum progressus misere adhibeantur. Ipse Sanctus Albertus, qui difficillimis temporibus opera sua mirabili monstravit scientiam ac fidem in hominibus concorditer vigere posse, valida sua apud Deum intercessione, Cultorum scientiarum excitet corda mentesque ad pacificum rectumque naturae rerum usum, quarum leges a Deo constitutas scrutantur et quaerunt! Conlatis igitur de hac re consiliis cum Venerabili Fratre Nostro Episcopo Praenestino, Sacrae Rituum Congregationis Praefecto, omnibusque mature perpensis, praesentium Litterarum tenore deque Apostolicae Nostrae potestatis plenitudine, perpetuumque in modum Sanctum Albertum Magnum Episcopum Confessorem et Ecclesiae Doctorum Cultorum Scientiarum naturalium coelestem apud Deum Patronum declaramus et constituimus, privilegiis honoribusque additis, quae huiusmodi coelestis patronatus propria sunt. Contrariis non obstantibus quibuslibet. Decernentes praesentes Litteras firmas, validas atque efficaces jugiter extare ac permanere, suosque plenos etque integros effectus sortiri et obtinere; illisque ad quos pertinent, seu pertinere poterunt, nunc et in posterum plenissime suffragari; sicque rite iudicandum esse ac definiendum, irritumque ex nunc et inane fieri si quidquam secus, super his, a quovis, auctoritate qualibet, scienter sive ignoranter attentari contigerit.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, sub anulo Piscatoris, die XVI m. Decembris MCMXXXXI, Pontificatus Nostri tertio.

A. Card. MAGLIONE, a Secretis Status.

Dekrete der Römischen Kongregationen

Nr. 106 Pontificia Commissio ad Codicis Canones authentice interpretandos.

RESPONSA AD PROPOSITA DUBIA [1]

E.mi Patres Pontificiae Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos propositis in plenario coetu quae sequuntur dubiis, responderi mandarunt ut infra ad singula:

I. DE VICARIO COOPERATORE QUOAD MATRIMONIA

D. An vicarius cooperator ratione officii, de quo in canone 476 § 6, matrimoniis valide assistere possit.

R. Negative.

II. DE IURE FUNERANDI MONIALES

D. Utrum parocho an cappellano, ad normam canonis 1230 § 5, competat ius funerandi moniales ab Ordinarii loci iurisdictione non exemptas iuxta canonem 615.

R. Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.

III. DE TRANSMISSIONE ACTORUM CAUSAE

D. An sub verbis acta causae, de quibus in canone 1890, veniant omnia acta iudicialia.

R. Affirmative.

Datum Romae, e Civitate Vaticana, die 31 mensis Ianuarii, anno 1942.

M. Card. MASSIMI, Praeses.

L. † S. I. BRUNO, Secretarius.

[1] A. A. S. vol. XXXIV, pag. 50.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats

Nr. 107 Wiederbesetzung des Erzbischöflichen Stuhles in Köln.

Aachen, den 9. Mai 1942.

Laut Mitteilung des Kirchlichen Anzeigers für die Erzdiözese Köln wurde der Hochwürdigste Herr

Dr. Joseph Frings,

bisher Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars, von Sr. Heiligkeit Papst Pius XII. zum Erzbischof von Köln ernannt.

Der neuernannte Erzbischof wurde am 6. Februar 1887 in Neuß geboren als Sohn einer dort bodenständigen, in hoher Achtung stehenden, weitverzweigten Familie.

Nachdem er die Reifeprüfung am Gymnasium seiner Vaterstadt glänzend bestanden hatte, erhielt er eine tiefe und reiche theologische Ausbildung an den Universitäten Innsbruck, Freiburg und Bonn, die er später - schon Priester — in Rom erweiterte und vertiefte. Mit der Wissenschaft suchte er zu verbinden die für die Seelsorge so wichtige Tugend der

Weisheit, die alles irdische Leben im Lichte Gottes und der Ewigkeit betrachtet.

Verständnis für die Aufgaben der Seelsorge und apostolischer Eifer bewies er in den fast 33 Jahren seines bisherigen Priestertums als Kaplan in Köln-Zollstock, als Rektor in Köln-Fühlingen, als Seelsorger im Neußer Waisenhause, namentlich in dreizehnjähriger erfolgreicher Arbeit als Pfarrer in Köln-Braunsfeld, endlich als Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars, wo er als erfahrener Seelenhirt den künftigen Priestern die letzte Vorbereitung auf ihre seelsorgliche Tätigkeit vermittelte.

Mit den Gläubigen der Erzdiözese Köln freuen sich auch die Angehörigen des Bistums Aachen über die Wiederbesetzung des Metropolitansitzes der Kölner Kirchenprovinz und rufen dem neuen Metropoliten zu: Ad multos annos!

Vorstehendes Schreiben soll am nächsten Sonntag den Gläubigen zur Kenntnis gebracht werden.

Nr. 108 Gebet um Wiedervereinigung im Glauben.

Aachen, den 4. Mai 1942.

Unter Hinweis auf Corsten I, 505 verordnen wir, daß auch in diesem Jahre an den neun Tagen vor Pfingsten die vorgeschriebenen Gebete für die Wiedervereinigung im Glauben verrichtet werden. Sie beginnen am Tage nach Christi-Himmelfahrt, Freitag, 15. Mai. Die Gebete stehen im Diözesan-Gebet- und Gesangbuch S. 300.

Nr. 109 Pfingstsonntag „Der Tag der Kranken für die Missionen".

Aachen, den 7. Mai 1942.

Seit einer Reihe von Jahren ruft die Kirche am Pfingstsonntag all ihre Kranken und leidenden Glieder in den Dienst des Missionsapostolates.

Kreuz und Leiden des Weltenheilandes haben uns allen die Erlösungsgnade verdient. In Kreuz und Leiden, im Geiste Christi für die gottferne und gottentfremdete Menschheit getragen, wird sie der Welt vermittelt.

So stehen unsere Missionare in ihrem schweren Apostolate betend, leidend und arbeitend für Christi Reich und die Seelen. Wir können ihnen in der heutigen Zeit mit irdischer Hilfe wenig zur Seite stehen. Um so wichtiger ist die Gnadenhilfe, die wir ihnen verdienen durch unser apostolisches Beten und Leiden. Gerade unsere Kranken und Leidenden haben hier eine Aufgabe, die ihnen selbst großen Trost, der gottfernen Welt die Gnade der Erlösung und den Arbeitern im Weinberg des Herrn in stürmischer Zeit Kraft und Stärke vermittelt.

Darum möchten wir dringend alle Seelsorger, besonders aber die Krankenseelsorger bitten, die Kranken ihrer Pfarreien auf den Tag der Kranken für die Missionen aufmerksam zu machen und ihnen behilflich zu sein, den Pfingstsonntag zu einem Gebets- und Opfertag für die Missionen zu gestalten.

Leider kann auch in diesem Jahre die Zentrale des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung Aachen nicht wie früher das beliebte vierseitige Erinnerungsbildchen zum Tag der Kranken zur Verfügung stellen. Die Gründe liegen in der Zeitlage. Der Krankentag darf aber dadurch nicht leiden. Er bringt ja den Kranken Trost und der Missionskirche die Gnade Gottes. Beide brauchen dies in der heutigen Zeit mehr denn je.

Nr. 110 Anzeigepflicht nach der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes.

Aachen den 9. Mai 1942.

Es besteht Veranlassung, auf die Anzeigepflicht besonders hinzuweisen, die § 19 der im Kirchl. Anzeiger vom 15. Januar 1942, Nr. 28, S. 15 ff., abgedruckten Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 StAnpG. (DVO.) begründet. Die Anzeigepflicht ist eine Maßnahme der Steueraufsicht und als solche sorgfältig zu beachten. Wenn der Steuerpflichtige der Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird unter Umständen der Tatbestand der Steuerhinterziehung als gegeben angesehen. (Vgl. dazu Regierungsrat Mußfeld, Berlin, Reichsfinanzministerium, in dem Aufsatz „Die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 StAnpG.", Deutsche Steuerzeitung 1942, Nr. 4, S. 37—46. Dieser Aufsatz wird wegen seiner eingehenden Behandlung der Steuerbefreiungs- und Satzungsfragen im ganzen der Beachtung empfohlen.)

Der Anzeigepflicht nach § 19 DVO. ist auch dann nachzukommen, wenn auf eine Behebung der sogenannten Satzungsmängel gemäß § 16 DVO. verzichtet wird. Der Kreis der Anzeigepflichtigen und der Begriff der „Satzungsbestimmungen" ergeben sich aus § 1 Abs. (2) Ziffer 1 und Abs. (3) DVO.

Nr. 111 Betr. Zusätzliche Altersversorgung der hauptamtlichen Gefolgschaftsmitglieder im Kirchendienst.

Aachen, den 11. Mai 1942.

Zu Ziffer 19 der Bischöflichen Dienstordnung (Abschnitt III der Dienst- und Besoldungsordnung des Bistums Aachen vom 1. April 1942 - Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 1942, Stück 7, Seite 72) wird angeordnet, daß mit dem Abschluß von Verträgen zur zusätzlichen Altersversorgung vorerst abgewartet werden möge, bis die demnächst erscheinenden Richtlinien den Gefolgschaftsführern zugegangen sind.

Nr. 112 Betr. Stellen von Kirchenangestellten.

Aachen, den 11. Mai 1942.

Diejenigen Pfarrgemeinden, bei denen eine freigewordene Stelle eines Kirchenangestellten zu besetzen ist, mögen sich an das Bischöfliche Generalvikariat in Aachen wenden. Das gleiche gilt für die Kirchenangestellten, die eine andere Stelle suchen.

Nr. 113 Kollekte für den Bonifatiusverein.

Aachen, den 12. Mai 1942.

Die diesjährige Kirchenkollekte für den Bonifatiusverein wird für Sonntag, den 7. Juni, angeordnet. Die Hochwürdigen Herren Geistlichen mögen es sich angelegen sein lassen, an diesem Tage über die Diaspora zu predigen und die Notwendigkeit der Unterstützung der Gläubigen in der Diaspora hervorzuheben.

Am vorhergehenden Sonntag (31. Mai) soll die Kollekte wärmstens empfohlen und am darauffolgenden Sonntag in allen Gottesdiensten gehalten werden. Der Ertrag ist ungekürzt in der üblichen Weise einzusenden.

Nr. 114 Berichtigung.

Aachen, den 13. Mai 1942.

Bei der in der letzten Nummer des Kirchlichen Anzeigers, S. 98, veröffentlichten Verzichtleistung des Dechanten und Pfarrers Plaum auf die Pfarrstelle Klinkum muß es statt 1. Juni 1. Mai heißen.

Nr. 115 Gesuchte Taufurkunden.

Aachen, den 13. Mai 1942.

1. Gesucht wird die Taufurkunde der Karoline Wassermann, die am 21. April 1823 geboren wurde, angeblich zu Eschweiler. Die Taufeintragung ist weder in Eschweiler an der Inde, noch in Eschweiler (Pfarre Dremmen), noch in Eschweiler über Feld nachweisbar.

2. Die Taufurkunde des Johann Stephan Ceulen, der am 2. Juli 1774 in Rotterdam angemeldet wurde; als Geburtsort ist Uerdingen am Rhein angegeben, als Geburtszeit wird das Jahrzehnt von 1740 bis 1750 vermutet. Nachforschungen in den Taufregistern von St. Peter in Krefeld-Uerdingen waren ergebnislos. Vielleicht kommt als Geburtsort eine Nachbarpfarre in Frage.

Mitteilungen werden erbeten an das Bischöfliche Diözesanarchiv in Aachen, Friedlandstraße.

Verordnungen des kath. Feldbischofs der Wehrmacht

Nr. 116 Gebrauch des Antimensium als Ersatz für den Altarstein.

Da erfahrungsgemäß der Transport sowie die Verpackung des für die Zelebration notwendigen Altarsteins besonders für die im Osten eingesetzten Geistlichen erhebliche Schwierigkeiten bereitet und vor allem der notwendige Ersatz für etwa in Verlust geratene oder zerbrochene Altarsteine sehr schwer zu beschaffen ist, wurde im Hinblick auf die von verschiedener Seite gegebenen Anregungen dem Apostolischen Stuhl die Bitte unterbreitet, den Gebrauch des in der Ostkirche üblichen sogenannten Antimensium für die im Bereiche der Feldwehrmacht tätigen Geistlichen zu gestatten. Auf das diesbezügliche Bittgesuch ging nachfolgende Antwort ein:

No. 46.119.

Berolini, die XXVI Martii MCMXLII.

Nuntiatura Apostolica
in Germania

Excellentissime Domine,

Honori mihi duco Excellentiae Tuae Reverendissimae nunciare, Beatissimum Patrem, precibus Illi prolatis annuentem, peculiaribus rerum adjunctis perpensis, benigne concessisse, ut, durante praesenti bello, sacerdotes in exercitu germanico super altaria castrensia celebrantes, loco petrae sacrae, velo utantur, in quo Sacrae authenticae Reliquiae, tuto inclusae, asserventur, uti apud catholicos ritus orientalis mos est.

Haec dum cum Excellentia Tua communico, occasionem nanciscor, ut sensus exprimam observantia meae atque permanere exopto.

Excellentiae Tuae Reverendissimae
addictissimus
† CESARE ORSENIGO,
Archppus Ptolemaidensis i. L.,
Nuntius Apostolicus.

Auf Grund der im obigen Reskript der Apostolischen Nuntiatur gewährten Vollmacht erteilt der Katholische Feldbischof der Wehrmacht allen im Felde stehenden Kriegspfarrern bei Ausübung ihrer Tätigkeit und den Priestersoldaten bei privater Zelebration die Erlaubnis, anstelle des Altarsteins das sog. Antimensium zu gebrauchen. Folgendes ist hierbei zu beachten:

1. Die erteilte Erlaubnis gilt für die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

2. Nur die im Felde stehenden Kriegspfarrer und Priestersoldaten dürfen von der Vollmacht Gebrauch machen.

3. Das von Papst Benedikt XIV. der griechischen Kirche gestattete Antimensium (auch Antiminsion) ist ein Tuch aus Leinen oder Seide, welches eingenähte Reliquien enthält.

(VOBl. d. Kath. Feldbischofs. 1942, Nr. 4.)

Verordnungen staatlicher Behörden

Nr. 117 Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Der Reichsminister für die kirchl. Angelegenheiten. I 10200/42, II. B. Berlin W 8, den 31. Jan. 1942, Leipziger Straße 3.

An die kirchlichen Behörden.

Der Führer hat durch Erlaß Herrn Staatssekretär Dr. Muhs mit der Führung der Geschäfte des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten beauftragt.

J. A.: gez. Dr. Stahn, Ministerialdirigent.

Nr. 118 Steuerliche Behandlung der Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftsicherung des Arbeitnehmers.

RdF.-Erlaß vom 22. Dez. 1941 (S 2176-181 III).[1]

1. Einführung.

(1) Ich bitte die Vorschriften im § 2 Absatz 3 Ziffer 2 LStDV. über die steuerliche Behandlung der Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftsicherung des Arbeitnehmers in der Fassung anzuwenden, die sich aus den Abschnitten 2 bis 8 dieses Erlasses ergibt. Diese Fassung ist erstmalig anzuwenden auf Ausgaben, die der Arbeitgeber nach dem 31. Dezember 1941 leistet.

(2) Ich hebe meinen Erlaß vom 14. Oktober 1940 S 2176 - 44 III (Reichssteuerbl. 1940, S. 897) hierdurch mit Wirkung für alle Zuwendungen auf, die nach dem 31. Dezember 1941 geleistet werden. Der bezeichnete Erlaß betraf die lohnsteuerliche Behandlung von Pauschalzuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen.

2. Begriff der Zukunftsicherung.

Zukunftsicherung des Arbeitnehmers im Sinn dieser Vorschriften ist die Sicherstellung für den Fall der Krankheit, der Invalidität, des Alters oder des Todes. Sie umfaßt auch die Unfallversicherung. Es kommt nicht darauf an, ob auf die Leistungen aus der Zukunftsicherung ein Rechtsanspruch besteht. Voraussetzung ist nur, daß der Arbeitnehmer von der Zukunftsicherung Kenntnis hat oder den Umständen gemäß Kenntnis haben muß.

3. Steuerpflicht des Arbeitnehmers.

(1) Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftsicherung des Arbeitnehmers oder der Angehörigen des Arbeitnehmers sind steuerpflichtiger Arbeitslohn, soweit sie für den einzelnen Arbeitnehmer den Freibetrag (Abschnitt 4 und 7) übersteigen.

(2) Der Arbeitgeber leistet oft eine Ausgabe für die Zukunftsicherung mehrerer Arbeitnehmer in einer Summe. Ist in solchen Fällen der Teil der Summe, der auf den einzelnen Arbeitnehmer entfällt, nicht anders zu ermitteln, so ist bei dem einzelnen Arbeitnehmer von dem Betrag auszugehen, den die Teilung der Summe durch die Zahl der gesicherten Arbeitnehmer ergibt.

(3) Steuerpflichtiger Arbeitslohn sind nicht:

1. Ausgaben, die der Arbeitgeber auf Grund einer eigenen gesetzlichen Verpflichtung für die Zukunftsicherung des Arbeitnehmers leistet,
2. Ausgaben, die dem Arbeitgeber nur die Mittel zur Leistung einer dem Arbeitnehmer zugesagten Zukunftsicherung schaffen sollen (Rückdeckung des Arbeitgebers).

4. Freibetrag.

(1) Ich bestimme als Freibetrag (Abschnitt 3 Absatz 1) für jeden Arbeitnehmer in jedem Kalenderjahr im ganzen 312 Reichsmark.

[1] Reichssteuerblatt Nr. 109 vom 24. Dezember 1941, S. 969 ff.

Nr. 119 Verordnung über den Fortfall der Berufsschulbeiträge.

Vom 20. Februar 1942. [1]

. . . . . .

§ 1.

Die Träger der Berufsschulen dürfen mit Wirkung vom 1. April 1942 von Gewerbebetrieben, von Gewerbetreibenden, von nicht gewerbetreibenden Arbeitgebern oder von den gesetzlichen Vertretern der Schüler Abgaben zur Deckung der Kosten der Berufsschulen (Berufsschulbeiträge) nicht mehr erheben.

. . . . . .

Nr. 120 Abhaltung von Tagungen und Kongressen.

Der Reichsminister für die kirchl. Angelegenheiten. I 487/42 II — Berlin W 8, den 15. April 1942.

An a) die Deutsche Evangelische Kirche – Kirchenkanzlei in Berlin-Charlottenburg,
b) den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen Herrn Kardinal Bertram in Breslau.

Betrifft: Abhaltung von Tagungen und Kongressen.

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 18. Nov. 1941 – I 22 365/ II –, vom 17. Dez. 1941 – I 22 596/41 II – und vom 9. Febr. 1942 – I 157/42 II –.

Der Herr Reichsminister und Chef der Reichskanzlei teilt mir folgendes mit:

„Im Hinblick auf die überaus starke betriebliche Beanspruchung der Reichsbahn durch unbedingt durchzuführende Wehrmachts-, Kriegswirtschafts- und Lebensmitteltransporte ist in absehbarer Zeit mit einer Lockerung der vom Führer angeordneten Einschränkung des Reisezugverkehrs nicht zu rechnen.

Zur Entlastung der Eisenbahn ist es daher dringend notwendig, von der Abhaltung von Kongressen und Tagungen aller Art, die für die nächsten Monate festgelegt oder geplant sind, bis auf weiteres abzusehen, sowie alle Maßnahmen und Veranstaltungen zu unterlassen, die eine Erhöhung der Zahl der Reisenden mit sich bringen würden.

Ausgenommen von dem Verbot sind nur örtliche Veranstaltungen und solche Tagungen, die als so kriegswichtig angesehen werden, daß sie auch trotz der angespannten Transportlage stattfinden müssen. Bei der Genehmigung derartiger Tagungen ist jedoch der allerschärfste Maßstab anzulegen."

Ich bitte, im kirchlichen Bereich entsprechend zu verfahren.

J. A.: Theegarten.

Nr. 121 Reichssportwettkampf der Hitler-Jugend am 30./31. Mai 1942.

Der Reichsminister für die kirchl. Angelegenheiten I 22 755/41 II — Berlin W 8, den 20. Januar 1942

An a) die Deutsche Evangelische Kirche – Kirchenkanzlei in Berlin-Charlottenburg,
b) den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen Herrn Kardinal Bertram in Breslau.

Der auf Anordnung des Führers alljährlich durchzuführende Reichssportwettkampf der Hitler-Jugend findet im Jahre 1942 am 30. und 31. Mai statt. Der Reichssportwettkampf wird in Zukunft mehr und mehr als ein Fest der Jugend herausgestellt, an dem die breite Öffentlichkeit, besonders aber die Elternschaft, Anteil nehmen soll.

Auf Wunsch des Jugendführers des Deutschen Reiches bitte ich daher, dafür Sorge zu tragen, daß an diesen Tagen keine besonderen kirchlichen Feiern und religiöse Gemeinschaftsveranstaltungen aller Art stattfinden, um ein zeitliches Überschneiden und eine Überbeanspruchung der Jugend zu vermeiden.

gez. Dr. Muß, Staatssekretär.

(L. S.) Beglaubigt: gez. Wodarsch, Sekretär.

Nr. 122 Erwerb von Hypotheken.

Abschrift.

Der Reichswirtschaftsminister. IV Kred. 2/39326/42. — Berlin W 8, den 20. April 1942, Behrenstraße 43.

An den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen Herrn Kardinal Erzbischof Bertram in Breslau, Dominsel.

Auf Grund der mir vom Beauftragten für den Vierjahresplan erteilten Ermächtigung zur Regelung der Verhältnisse am Kapitalmarkt habe ich die Institute für die langfristige Kreditgewährung, insbesondere die Sparkassen und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten sowie die Versicherungsunternehmungen mit Anweisungen versehen, durch die der Erwerb bereits bestehender Hypotheken ohne Einwilligung des bisherigen Hypothekengläubigers untersagt wird. Hierdurch soll insbesondere die gegenseitige Zinsunterbietung und der hemmungs-

[1] Reichsgesetzblatt I 1942, S. 85.

lose Kampf für die Hypotheken unterbunden werden, die bei dem gegenwärtigen Überangebot an Kapital sonst eintreten würde. Die während des Krieges unbedingt erforderliche Ruhe und Ordnung am Kapitalmarkt werden durch dieses Verbot gesichert. Nach mir vorliegenden Berichten werden von kirchlichen Kassen und kirchlichen Fonds neuerdings Hypotheken durch Zinsunterbietung erworben, und zwar gerade aus der Hand der obenerwähnten Institute, die durch das bezeichnete Verbot behindert sind, ihrerseits bestehende Hypotheken zu erwerben. Ich ordne daher auf Grund der mir vom Beauftragten für den Vierjahresplan erteilten Ermächtigung an, daß auch die kirchlichen Kassen und Fonds sowie die geistlichen Orden und religiösen Kongregationen bestehende Hypotheken ohne Einwilligung des gegenwärtigen Hypothekengläubigers nicht erwerben dürfen. - Ich bitte, die betreffenden Organisationen hiervon zu unterrichten.

Im Auftrage gez. Dr. Riehle.

L. S. Beglaubigt: Unterschrift, Büroangestellte.

✦

Es wird gebeten, außer den Kirchenvorständen und dergleichen auch den in Betracht kommenden Stellen der Orden und Kongregationen, den selbständigen kirchlichen Anstalten und Stiftungen und dergleichen in den einzelnen Pfarrgemeinden von obiger Verfügung Kenntnis zu geben.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 123 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy.

Es wurden ernannt:

am 4. Mai: Zipp Kuno, Kaplan in Kalterherberg, zum Pfarrverwalter in Nidrum (Dek. Malmedy);

am 15. Mai: Erb Paul, Kaplan an St. Marien in Aachen, zum Pfarrer in Tüschenbroich (Dek. Wegberg);

" " " Fernges Walter, Kaplan an St. Elisabeth in Aachen, zum Pfarrer in Weiden (Dek. Eschweiler);

" " " Palm Ludger, Domvikar in Aachen, zum Pfarrer in Klinkum (Dek. Wegberg).

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 6. Mai: Kitz Johann, geb. 6. April 1877 in Köln, gew. 19. März 1904, Pfarrer in Gevelsdorf (Dek. Hasselsweiler). R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die Diözese Aachen

Stück 11 Aachen, den 1. Juni 1942 **12. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Ehrentafel der für das Vaterland gefallenen Soldaten

Nr. 124 Todesanzeige eines im Kriege gefallenen Theologiestudierenden unserer Diözese 107

Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 125 Motuproprio betr. Altarprivileg 107

Dekrete der Römischen Kongregationen

Nr. 126 S. Congr. Rituum: Commune unius aut plurium Summorum Pontificum 108

Nr. 127 Urbis et Orbis. S. Congr. Rituum: Decretum: De lampade Ssmi. Sacramenti et de luminibus in sacris functionibus adhibendis 111

Seite

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats

Nr. 128 Vollmacht der Beichtväter für Ordensschwestern . 112

Nr. 129 Kirchensteuern 1942/43 112

Nr. 130 Betr. Beschränkungen im Verbrauch von Kerzen . 113

Nr. 131 Verwendung von Bildbändern auf Nitrofilm . . 113

Verordnungen staatlicher Behörden

Nr. 132 Auszug aus der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzuges. Vom 24. April 1942 114

Nr. 133 Betr. Altkleider- und Spinnstoffsammlung 1942 . 116

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 134 Personalchronik der Diözese Aachen 117

Nr. 135 Vermischte kirchliche Nachrichten 117

Nr. 124 Ehrentafel der für das Vaterland gefallenen Soldaten

In treuer Pflichterfüllung starb für sein Vaterland:

10. Tüscher Wilhelm, Theologiestudierender der Diözese Aachen, geb. 23. Juni 1919 in Borschemich, Obergefreiter in einem Infanterie-Regiment, gestorben infolge eines Unglücksfalles im April 1942 im Osten. R. i. p.

Seine Seele wird dem priesterlichen Memento am Altare und dem Gebete der Gläubigen empfohlen.

Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius' XII.

Nr. 125 SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI PII DIVINA PROVIDENTIA PAPAE XII LITTERAE APOSTOLICAE MOTU PROPRIO DATAE

Singulis sacerdotibus, Eucharisticum Sacrificium celebrantibus, altaris privilegiati facultas ad annum tribuitur.

PIUS PP. XII

Summo solacio novimus iubilarem Episcopatus Nostri celebrationem filiorum Nostrorum animos ubique gentium ad mirandum prorsus precum concentum excitare, quibus iidem, in tam gravi, quo angimur, rerum discrimine, et communi Patri, et Ecclesiae universae superna a Deo munera impetrare contendant. Perquam acceptum id profecto Nobis obvenit; quandoquidem nihil magis hodie necessarium putamus, quam caelestem opem divinumque auxilium; atque ita testatum cernimus christifidelium mentes voluntatesque in praesens, si umquam alias, mira quadem consensione incensaque caritate Nobiscum arctissime coniungi.

Cupimus autem amplissimam hanc amoris significationem quodammodo rependere, aliquid ex inexhaustis Ecclesiae thesauris impertientes, quod omnibus, ac sacerdotibus potissimum, existimamus fore maxime gratum. De Apostolicae igitur plenitudine potestatis,

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 1. Juni 1942.

singulis sacerdotibus, rite probatis, personale privilegium concedimus, cuius vi indulgentiam plenariam possint, Eucharisticum Sacrificium celebrando, uni animae piaculari igne expiandae applicare. Idque a die vigeat XIII huius mensis ad diem usque XIII mensis Maii, anni MDCCCCXXXXIII.

Quod quidem firmum ratumque esse jubemus, contrariis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, die XII mensis Maii, anno MDCCCCXXXXII, Pontificatus Nostri quarto.

PIUS PP. XII.

Dekrete der Römischen Kongregationen

Nr. 126 Sacra Congregatio Rituum.

COMMUNE UNIUS
AUT PLURIUM SUMMORUM PONTIFICUM [1]
INSERENDUM
IN COMMUNI SANCTORUM
POST COMMUNE EVANGELISTARUM

Omnia de Communi unius aut plurimorum Martyrum vel Confessoris Pontificis, juxta qualitatem festi, praeter sequentia:

Oratio

Gregem tuum, Pastor aeterne, placátus inténde: et per beátum N. ... (Mártyrem tuum atque) Summum Pontíficem, perpétua protectióne custódi; quem totíus Ecclésiae praestitísti esse pastórem. Per Dóminum.

Si vero agenda sit commemoratio alterius Summi Pontificis, dicitur sequens

Oratio

Deus, qui Ecclésiam tuam in apostólicae petrae soliditáte fundátam, ab infernárum éruis terróre portárum: praesta, quaesumus, ut intercedéente beáto N. ... (Mártyre tuo atque) Summo Pontífice, in tua veritáte persístens, contínua securitáte muniátur. Per Dóminum.

IN III NOCTURNO

Léctio sancti Evangélii secúndum Matthaeum

Lectio VII *Cap. 16,13—19*

In illo témpore: Venit Jesus in partes Caesaréae Philíppi, et interrogábat discípulos suos, dicens: Quem dicunt hómines esse Fílium hóminis? Et réliqua.

Homília sancti Leónis Papae

Sermo 2 in anniversario assumpt. suae, ante medium

Cum, sicut evangélica lectióne reserátum est, interrogásset Dóminus discípulos, quem ipsum (multis divérsa opinántibus) créderent; respondissétque beátus Petrus, dicens: Tu es Christus Fílius Dei vivi; Dóminus ait: Beátus es, Simon Bar-Jona, quia caro et sánguis non revelávit tibi, sed Pater meus, qui in caelis est: et ego dico tibi, quia tu es Petrus, et super hanc petram aedificábo Ecclésiam meam, et portae inferi non praevalébunt advérsus eam. Et tibi dabo claves regni caelórum: et quodcúmque ligáveris super terram, erit ligátum et in caelis: et quodcúmque sólveris super terram, erit solútum et in caelis. Manet ergo dispositio veritátis, et beátus Petrus, in accépta fortitúdine petrae persevérans, suscépta Ecclésiae gubernácula non reliquit.

Lectio VIII

In univérsa namque Ecclésia, Tu es Christus Fílius Dei vivi, quotídie Petrus dicit; et omnis lingua, quae confitétur Dóminum, magistério hujus vocis imbúitur. Haec fides diábolum vincit et captivórum ejus vincula dissólvit. Haec érutos mundo, ínserit caelo, et portae inferi advérsus eam praevalére non possunt. Tanta enim divínitus soliditáte munita est, ut eam neque haerética umquam corrúmpere právitas, nec pagána potúerit superáre perfidia. His itaque modis, dilectíssimi, rationábili obséquio celebrétur hodiérna festívitas: ut in persóna humilitátis meae ille intelligátur, ille honorétur, in quo et ómnium pastórum sollicitúdo, cum commendatárum sibi óvium custódia persevérat, et cujus etiam dignitas in indigno heréde non déficit.

Lectio IX

Cum ergo cohortatiónes nostras áuribus vestrae sanctitátis adhibémus, ipsum vobis, cujus vice fúngimur, loqui crédite: quia et illíus vos affectu monémus, et non áliud vobis, quam quod docuit, praedicámus; obsecrántes, ut succíncti lumbos mentis vestrae, castam et sóbriam vitam in Dei timóre ducátis. Coróna mea, sicut Apóstolus ait, et gáudium vos estis, si fides vestra, quae ab initio Evangélii in univérso mundo praedicáta est, in dilectióne et sanctitáte permánserit. Nam licet omnem Ecclésiam, quae in toto est orbe terrárum, cunctis

[1] A. A. S. vol. XXIV, pag. 105 seqq.

opórteat florére virtútibus; vos tamen praecípue inter céteros pópulos decet méritis pietátis excéllere, quos in ipsa apostólicae petrae arce fundátos, et Dóminus noster Jesus Christus cum ómnibus redémit, et beátus Apóstolus Petrus prae ómnibus erudívit.

AD MISSAM

Introitus *Joann. 21, 15—17*

Si díligis me, Simon Petre, pasce agnos meos, pasce oves meas. Ps. 29, 1. Exaltábo te, Dómine, quóniam suscepísti me, nec delectásti inimícos meos super me. V. Glória Patri.

Oratio

Gregem tuum, Pastor aetérne, placátus intende: et per beátum N.... (Mártyrem tuum atque) Summum Pontíficem, perpétua protectióne custódi; quem totíus Ecclésiae praestitísti esse pastórem. Per Dóminum.

Si vero agenda sit commemoratio alterius Summi Pontificis, dicitur sequens

Oratio

Deus, qui Ecclésiam tuam in apostólicae petrae soliditáte fundátam, ab infernárum éruis terróre portárum: praesta, quaesumus, ut intercedénte beáto N.... (Mártyre tuo atque) Summo Pontífice, in tua veritáte persístens; contínua securitáte muniátur. Per Dóminum.

Léctio Epístolae beáti Petri Apóstoli.

1 Petr., 5, 1—4 et 10—11

Caríssimi: senióres, qui in vobis sunt, óbsecro consénior et testis Christi passiónum, qui et ejus, quae in futúro revelánda est, glóriae communicátor: páscite qui in vobis est gregem Dei, providéntes non coácte, sed spontánee secúndum Deum, neque turpis lucri grátia, sed voluntárie; neque ut dominántes in cleris, sed forma facti gregis ex ánimo. Et, cum apparúerit princeps pastórum, percipiétis immarcescíbilem glóriae corónam. Deus autem omnis grátiae, qui vocávit nos in aetérnam suam glóriam in Christo Jesu, módicum passos ipse perfíciet, confirmábit solidabítque. Ipsi glória et impérium in saecula saeculórum. Amen.

Graduale Ps. 106, 32, 31. Exáltent eum in Ecclésia plebis: et in cáthedra seniórum laudent eum. V. Confiteántur Dómino misericórdiae ejus; et mirabília ejus fíliis hóminum.

Allelúja, allelúja. Matth. 16, 18. Tu es Petrus, et super hanc petram aedificábo Ecclésiam meam. Allelúja.

Post Septuagesimam, omissis Allelúja *et Versu sequenti, dicitur*

Tractus Ps. 39, 10—11. Annuntiávi justítiam tuam in ecclésia magna, ecce lábia mea non prohibébo: Dómine tu scísti. V. Justítiam tuam non abscóndi in corde meo: veritátem tuam et salutáre tuum dixi. V. Non abscóndi misericórdiam tuam, et veritátem tuam a concílio multo.

Tempore autem Paschali omittitur Graduale, et ejus loco dicitur

Allelúja, allelúja. Matth. 16, 18. Tu es Petrus, et super hanc petram aedificábo Ecclésiam meam. Allelúja. Ps. 44, 17, 18. Constítues eos príncipes super omnem terram: mémores erunt nóminis tui, Dómine. Allelúja.

† Sequéntia sancti Evangélii secúndum Matthaeum.

Matth. 16, 13—19

In illo témpore: Venit Jesus in partes Caesaréae Philíppi, et interrogábat discípulos suos, dicens: Quem dicunt hómines esse Fílium hóminis? At illi dixérunt: Alii Joánnem Baptístam, alii autem Eliam, alii vero Jeremíam, aut unum ex prophétis. Dicit illis Jesus: Vos autem quem me esse dícitis? Respóndens Simon Petrus, dixit: Tu es Christus, Fílius Dei vivi. Respóndens autem Jesus, dixit ei: Beátus es, Simon Bar Jona: quia caro et sanguis non revelávit tibi, sed Pater meus, qui in caelis est. Et ego dico tibi, quia tu es Petrus, et super hanc petram aedificábo Ecclésiam meam, et portae ínferi non praevalébunt advérsus eam. Et tibi dabo claves regni caelórum. Et quodcúmque ligáveris super terram, erit ligátum et in caelis: et quodcúmque sólveris super terram, erit solútum et in caelis.

Offertorium Jerem. 1, 9—10. Ecce dedi verba mea in ore tuo: ecce constítui te super gentes et super regna, ut evéllas et déstruas, et aedífices et plantes.

Secreta

Oblátis munéribus, quaesumus Dómine, Ecclésiam tuam benígnus illúmina: ut, et gregístui proficiat ubique succéssus, et grati fiant nómini tuo, te gubernánte, pastóres. Per Dóminum.

Alia Secreta, ut supra:

Múnera, quae tibi Dómine laetántes offérimus, súscipe benígnus, et praesta: ut intercedénte beáto N.... Ecclésia tua et fídei integritáte laetétur, et témporum tranquillitáte semper exúltet. Per Dóminum.

Praefatio Apostolorum.

Communio Matth. 16, 18. Tu es Petrus, et super hanc petram aedificábo Ecclésiam meam.

Postcommunio

Refectióne sancta enutrítam gubérna, quaesumus Dómine, tuam placátus Ecclésiam: ut poténti moderatióne directa, et increménta libertátis accipiat et in religiónis integritáte persístat. Per Dóminum.

Alia Postcommunio, ut supra:

Multíplica, quaesumus Dómine, in Ecclésia tua spíritum grátiae, quem dedísti: ut beáti N.... (Mártyris tui atque) Summi Pontíficis deprecatióne nec pastóri obediéntia gregis nec gregi desit cura pastóris. Per Dóminum.

MUTATIONES IN BREVIARIO ET MISSALI ROMANO FACIENDAE

Novo Communi unius aut plurimorum Pontificum, Martyrum vel Confessorum, approbato, necessario variationes quaedam in Missali et Breviario inserendae sunt. Ut autem facilius hoc eveniat, Sacra Rituum Congregatio sequentia statuit:

I — IN BREVIARIO

1. In festo alicuius Pontificis, in respectivo Communi, loco orationis de communi usque adhuc in usu, sumatur nova oratio: *Gregem tuum;* et Homilia in tertio Nocturno sit nova proposita in Evangelium: *Venit Jesus.*

2. Pro sequentibus festis haec observentur:

a) Die 16 Ianuarii: in festo S. Marcelli I Papae et Martyris: retineatur oratio propria.

b) Die 12 Martii: in festo S. Gregorii I Papae, Conf. et Eccl. Doct.: retineatur oratio propria.

c) Die 22 Aprilis: in festo Ss. Soteris et Caii Pont. et Mart.: oratio: *Gregem tuum,* adhibito numero plurali.

d) Die 26 Aprilis: in festo Ss. Cleti et Marcellini Pont. et Mart.: oratio: *Gregem tuum,* adhibito numero plurali.

e) Die 5 Maii: in festo S. Pii V Papae et Confessoris: retineatur oratio propria.

f) Die 19 Maii: in festo S. Petri Caelestini Papae et Confessoris: retineatur oratio propria.

g) Die 25 Maii: in festo S. Gregorii VII Papae et Confessoris: retineatur oratio propria.

h) Die 14 Octobris: in festo S. Callisti Papae et Martyris: retineatur oratio propria.

II — IN MISSALI

1. Si Missa sumenda sit de respectivo Communi: pro quocumque Pontifice sumatur nova Missa: *Si díligis me.*

2. Pro sequentibus vero festis haec adnotentur:

a) Die 16 Ianuarii: in festo S. Marcelli I Papae et Martyris: Missa: *Si díligis me,* praeter primam orationem propriam.

b) Die 12 Martii: in festo S. Gregorii I Papae, Conf. et Eccl. Doct.: Missa: *Si díligis me,* praeter omnes orationes proprias et dicitur *Credo.*

c) Die 11 Aprilis: in festo S. Leonis I Papae, Conf. et Eccl. Doct.: Missa: *Si díligis me* et dicitur *Credo.*

d) Die 17 Aprilis: in festo S. Aniceti Papae et Martyris: Missa: *Si díligis me.*

e) Die 22 Aprilis: in festo Ss. Soteris et Caii Pont. et Mart.: Missa: *Si díligis me,* adhibito in orationibus numero plurali.

f) Die 26 Aprilis: in festo Ss. Cleti et Marcellini Pont. et Mart.: Missa: *Si díligis me,* abhibito in orationibus numero plurali.

g) Die 5 Maii: in festo S. Pii V Papae et Confessoris: Missa: *Si díligis me,* praeter primam orationem propriam.

h) Die 19 Maii: in festo S. Petri Caelestini Papae et Confessoris: Missa: *Si díligis me,* praeter primam orationem propriam.

i) Die 25 Maii: in festo S. Gregorii VII Papae et Confessoris: Missa: *Si díligis me,* praeter primam orationem propriam.

l) Die 20 Iunii: in festo S. Silverii Papae et Martyris: Missa: *Si díligis me.*

m) Die 3 Iulii: in festo S. Leonis II Papae et Confessoris: Missa: *Si díligis me.*

n) Die 2 Augusti: in festo S. Stephani I Papae et Martyris: Missa: *Si díligis me.*

o) Die 14 Octobris: in festo S. Callisti I Papae et Martyris: Missa: *Si díligis me,* praeter omnes orationes proprias.

p) Die 12 Novembris: in festo S. Martini I Papae et Martyris: Missa: *Si díligis me.*

q) Die 19 Novembris: in festo S. Pontiani Papae et Martyris: Missa: *Si díligis me.*

r) Die 23 Novembris: in festo S. Clementis I Papae et Martyris: Missa de Communi unius Summi Pontificis praeter Introitum et Epistolam própriam.

s) Die 11 Decembris: in festo S. Damasi Papae et Confessoris: Missa: *Si díligis me.*

t) Die 31 Decembris: in festo S. Silvestri Papae et Confessoris: Missa: *Si díligis me.*

URBIS ET ORBIS

Sancta Mater Ecclesia Summos Romanos Pontífices peculiari semper prosequuta est honore, qui, dum Apostolicae Cathedrae iura strenue defenderunt, atque evangelicam veritatem totum per orbem diffuderunt, vitae quoque sanctitudine ac pretiosa morte fide-

libus commissi sibi gregis facti sunt exemplar. Quod si inferorum portae omni tempore apostolicae petrae soliditatem vanis quidem, sed diuturnis saevis ac saepe cruentis tentaminibus aggressae sunt; hodiernis temporibus, negata quavis super naturalium rerum oeconomia, Ecclesiae hostes directe et ipsos Supremos Pastores livore suo impetere, pravisque dicteriis maculare impie conantur. Ut itaque his lacrimabilibus obvietur excessibus, atque Summorum Pontificum dignitas, eis divinitus collata, magis magisque honestetur, simulque ii inter ipsos, qui sanctitate fulserunt maiori veneratione colantur, Sanctissimus Dominus Noster, Dominus Pius Papa XII novum Commune in festo Sanctorum Summorum Pontificum conficiendum esse decrevit. Cum autem infrascriptus Cardinalis Carolus Salotti, Episcopus Praenestinus, S. R. C. Praefectus, in audientia diei 9 Ianuarii, confectum schema una cum lectionibus tertii nocturni, legendis in festo Summorum Pontificum, et additionibus et variationibus sive in missali sive in breviario romano ex hac nova concessione occurrentibus, Sanctissimo Domino obtulerit, Sanctitas Sua benigne illud approbavit et adhibendum mandavit in festo sive unius sive plurium Summorum Pontificum tam martyrum quam confessorum, qui propria missa in missali romano non gaudent. Contrariis quibuscumque, etiam speciali mentione dignis, non obstantibus.

Datum Romae, die 9 Ianuarii 1942.

† C. Card. SALOTTI, Ep. Praenestinus, Praefectus.

L. † S. A. Carinci, Secretarius.

Nr. 127 Urbis et Orbis.

Decretum

De lampade Ssmi. Sacramenti et de luminibus in sacris functionibus adhibendis.

Sacra Rituum Congregatio, quoties ei contigit cavere de lampade quae ante Ssmum. Sacramentum indesinenter lucere debet, semper abstinuit a concedendo per generale indultum usu lucis electricae, iugiter insistens traditionali legi de usu cerae apum et olei olivarum et, non exclusis, in casu necessitatis, aliis oleis (Decret. N. 4334): idque ut nostrae fidei et caritatis symbolica significatio servetur et, iuxta indolem cultus, visibilis materiae destructio. Porro haec S. Rituum Congregatio summam decretorum circa usuum lucis electricae praebuit Decreto N. 4322 diei 24 Iunii 1914. At biennio post, id belli europaei conditionibus exquirentibus, et instandiis plurimorum Ordinariorum morem gerens, per Decretum N. 4334 diei 23 Februarii 1916 indultum temporaneum concessit quo, pro lampade Ssmi. Sacramenti, ultimo loco adhiberi posset etiam lux electrica.

Iamvero nunc, praesenti bello perdurante atque redeuntibus iisdem adiumctis, haec S. Congregatio, auctoritate Summi Pontificis, derogans praescripto canonis 1271 C. I. C. et Ritualis Romani, tit. IV, c. I, n. 6, necnon huius S. Congregationis Decretis, inhaerens vero Decreto N. 4334 diei 23 Februarii 1916, rursus remittit Ordinariorum prudentiae ut, peculiaribus huius belli circumstantiis sive ordinariis sive extraordinariis perdurantibus, ubicumque oleum olivarum vel cera apum vel penitus deficiant vel sine gravi incommodo et dispendio haberi nequeant, ibi lampas Ssmi. Sacramenti aliis oleis, quantum fieri potest vegetabilibus, nutriri possit, ultimo autem loco etiam lux electrica adhibeatur.

Item Ordinariorum prudentiae remittit, ut, praesentis belli supradictis adiunctis perdurantibus, in defectu cerae apum, reducatur numerus candelarum pro singulis sacris functionibus rite praescriptus, et huic deficientiae cereorum sufficiantur usque ad numerum requisitum candelarum alia lumina, etiam electrica. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 13 Martii 1942.

† C. Card. Salotti, Ep. Praenestinus, Praefectus.

L. † S. A. Carinci, Secretarius.

[1] A. A. S. vol. XXXIV, pag. 112.
(ſ. K. A. 1940 S. 6 f. und Müſſener „Vollmachten und Anweiſungen" S. 80 f.)

Nr. 128 Vollmacht der Beichtväter für Ordensschwestern.

Aachen, den 19. Mai 1942.

Wenn in einem Hause, in dem bereits Ordensschwestern tätig sind, infolge der Einrichtung eines Lazarettes oder aus einem anderen zeitbedingten Grunde auch noch Schwestern eines anderen Ordens oder einer anderen Kongregation in Gemeinschaft leben, gilt die Vollmacht der für das Haus beauftragten Schwesternbeichtväter, solange nicht in einem einzelnen Falle anders bestimmt wird, für alle in dem Hause weilenden Schwestern, auch wenn in dem Kurainstrument nur die Schwestern eines bestimmten Ordens oder einer bestimmten Kongregation genannt sind.

Nr. 129 Kirchensteuern 1942/43.

Aachen, den 21. Mai 1942.

I. Die Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen werden angewiesen, den Umlagebeschluß für 1942/43 gemäß Erlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten - I 374/42, II, III - vom 7. April 1942 (Kirchl. Anzeiger 1942, S. 93 f., Nr. 92) zu fassen. Da der Kirchensteuer 1942/43 der Gesamtbetrag an Einkommensteuer und Kriegszuschlag des Kalenderjahres 1941 zu Grunde liegt, wird der Beschluß in der Regel so lauten, daß der Hundertsatz der Reichseinkommensteuer gegenüber dem letzten Jahre um ein Drittel gesenkt, während der Hundertsatz der Grundsteuermeßbeträge unverändert beibehalten wird. In den Fällen, in denen die Hereinnahme des Kriegszuschlages in die Besteuerungsgrundlage die Senkung des Erhebungssatzes um ein Drittel nicht voll ausgleicht und mit einem nicht tragbaren Einnahmeausfall gerechnet werden müßte, kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, das Kirchgeld der Zensiten ohne Kriegszuschlag bis zu RM 1,- für den Steuerpflichtigen zu erhöhen oder ein festes Kirchgeld in dieser Höhe neu einzuführen. Wird aber durch eine Steigerung des Reichseinkommensteuersolls dieser Ausfall ausgeglichen, so ist das Kirchgeld nicht zu erhöhen. Die Verordnung über den Abschlag von 30 % bezw. 25 % auf die Einkommensteuer der Zensiten der Steuergruppen I und II bleibt bestehen. Ausländische Wanderarbeiter sind nicht zur Kirchensteuer heranzuziehen.

Alle Umlagebeschlüsse, die diesen Grundsätzen Rechnung tragen, sind bereits staatlich genehmigt. Die staatliche Aufsichtsbehörde verzichtet also in diesen Fällen auf die Vorlage der Kirchensteuerbeschlüsse, der Haushaltspläne und der Bescheinigungen der Finanzämter über das Einkommensteuersoll 1941 sowie über die Höhe der Grundsteuermeßbeträge.

Demnach sind folgende Beschlüsse zu fassen:

1. „Der für das Rechnungsjahr 1941/42 geltende Haushaltsplan wird um ein Jahr, also bis zum 31. März 1943 verlängert."

2. „Für 1942/43 sollen an Umlage erhoben werden .... v. H. der Einkommensteuer (einschl. Kriegszuschlag) 1941, ... v. H. der Grundsteuermeßbeträge und an Kirchgeld ...."

Diese beiden Beschlüsse sind uns in zweifacher Ausfertigung einzureichen, und zwar bis spätestens 1. August 1942.

Gleichzeitig mit diesen Beschlüssen ist der Begleitbericht 1942/43 mit den statistischen Angaben in dreifacher Ausfertigung vorzulegen, also ebenfalls bis spätestens 1. August 1942.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß im Begleitbericht die Überschrift der Spalte 8 vom Rechnungsjahre 1942 ab geändert ist. Sie lautet: „Nach der Jahresrechnung für 1941/42 sind aus Kirchensteuern und Kirchgeld (einschließlich der Reste aus Vorjahren) eingegangen RM ..." Gemäß Anordnung des Herrn Reichsministers ist also hier nicht mehr der Überschuß oder die Mindereinnahme der Kirchensteuer, sondern das tatsächliche Aufkommen aus Kirchensteuern nebst Kirchgeld einschl. der Reste aus Vorjahren einzusetzen. Ferner ist darauf zu achten, daß der Betrag in Spalte 17 c gleich der Summe von 18 b + 19 b + 20 b + 21 b + 22 e und der Betrag in Spalte 17 a gleich der Differenz von 17 c - 17 b sein muß.

Von den einzureichenden Formularen senden wir je eines mit unserer Genehmigung an die Kirchenvorstände bezw. Gemeindeverbände zurück. Vom Begleitbericht müssen wir ein Stück an die staatliche Aufsichtsbehörde weiterreichen.

Die erforderlichen Vordrucke werden auf unsere Veranlassung von der Buchhandlung Albert Jacobi & Cie., Aachen, Büchel 15, den Kirchenvorständen sobald wie möglich zugestellt.

II. Diejenigen Kirchengemeinden, die durch die Senkung der Einkommensteuerzuschläge um ein Drittel einen Einnahmeausfall erleiden würden, der

etatsmäßig (vgl. den Fehlbedarf im letzten genehmigten Voranschlag) nicht vertreten und durch die Erhöhung des Kirchgeldes nicht ausgeglichen werden kann, senken den Hundertsatz der Reichseinkommensteuer nur, insoweit dieses möglich ist, bzw. nehmen von einer Senkung ganz Abstand. Dieser Fall kann insbesondere dann vorliegen, wenn es sich um eine Gemeinde mit überwiegend kleinen Zensiten handelt, von denen kaum ein Kriegszuschlag zur Einkommensteuer gezahlt wird, oder wenn ein beträchtlicher Rückgang des Reichseinkommensteuersolls eingetreten sein sollte.

Alle Beschlüsse, in denen die Einkommensteuerzuschläge nicht um ein volles Drittel oder mehr gegenüber dem Vorjahre gesenkt werden, bedürfen eines besonderen kirchlichen und staatlichen Genehmigungsverfahrens und sind eingehend zu begründen.

In einem solchen Falle sind einzureichen:

Umlagebeschluß, Voranschlag und Begleitbericht - alles in dreifacher Ausfertigung,

Erläuterungen zum Voranschlag in zweifacher Ausfertigung,

Bescheinigung des Finanzamtes über das Reichseinkommensteuersoll einschl. Kriegszuschlag 1941 sowie Bescheinigung über die Grundsteuermeßbeträge - beides in zweifacher Ausfertigung.

Wir werden dann nach Prüfung und Genehmigung die erforderlichen Stücke an den Herrn Regierungspräsidenten weiterreichen, damit auch die staatliche Genehmigung erfolgen kann.

„Anmerkung: In die Bescheinigung des Finanzamtes über das Reichseinkommensteuersoll empfehlen wir nach Möglichkeit folgende Angaben aufzunehmen:

a) Das Einkommensteuersoll einschl. Kriegszuschlag 1941 (Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer) der Katholiken ohne dasjenige der kirchensteuerfreien Wehrmachtangehörigen beträgt nach Schätzung z. B. RM 35.600

b) Hiervon sind abzusetzen 30 % der Einkommensteuer-Gruppe I, 25 % der Steuergruppe II (Eventuell sind 10 % von a) abzusetzen) RM 3.560

c) Demnach Einkommensteuersoll 1941 RM 32.040

III. Für Kirchengemeinden, die einem Gemeindeverband angehören, erübrigt sich eine besondere Beschlußfassung, da diese durch die Verbandsvertretung erfolgt.

IV. Bei der Beschaffung der Unterlagen für die Umlageerhebung 1942/43 sind für jeden Zensiten folgende Besteuerungsmerkmale bei den Finanzämtern festzustellen und listenmäßig aufzunehmen:

a) die Lohnsteuer bzw. die veranlagte Einkommensteuer 1941 einschl. Kriegszuschlag,

b) der Brutto-Arbeitslohn einschl. Sachbezüge bzw. das Brutto-Einkommen aus 1941,

c) die Steuergruppe.

Die Merkmale zu b) und c) sind auch dort zu ermitteln, wo bisher darauf verzichtet werden konnte, da sie unter Umständen für die künftige Kirchensteuer bedeutungsvoll werden können. Eine Mehrbelastung des Finanzamtes muß aber vermieden werden.

V. Vorstehende Richtlinien und Anordnungen gelten nicht für die Kirchengemeinden in den Gebieten von Eupen-Malmedy. In den dortigen Kirchengemeinden kann das für 1941/42 staatlicherseits genehmigte Kirchgeld vorläufig auch für 1942/43 nach denselben objektiven Merkmalen und in derselben Staffelung erhoben werden.

Nr. 130 Betr. Beschränkungen im Verbrauch von Kerzen.

Aachen, den 21. Mai 1942.

Beim Reichskirchenministerium sind Klagen eingegangen, daß der Verbrauch von Kerzen an Wallfahrtsorten - genannt wurde u. a. Albendorf - und ebenso auch in den Kirchen in den letzten Monaten wieder stark zugenommen hat.

Wir sehen uns daher veranlaßt, unsere Verfügung vom 17. Oktober 1939 (K. A. 1939 Stück 25, S. 169f) in Erinnerung zu bringen, nach welcher der Verbrauch von Kerzen in allen Kirchen so weit einzuschränken ist, als es die liturgischen Vorschriften und die Würde des Gottesdienstes zulassen.

Nr. 131 Verwendung von Bildbändern auf Nitrofilm.

Aachen, den 28. Mai 1942.

Durch Beschlagnahme des nicht entflammbaren Filmmaterials ist die Produktion von Bildbändern gegenwärtig in gewisse Schwierigkeiten geraten. Einzelne Verlage sind dazu übergegangen, Bildbänder auf Nitrofilm herzustellen. Dieses Material ist jedoch leicht entzündlich und darf nur unter gewissen-

hafter Beachtung der notwendigen Vorsichtsmaßregeln verwendet werden. Es ist gefordert: 1. daß der Vorführungsapparat mit einem Kühlschutz (Wärmefilter aus Spezialglas) ausgestattet und dieser Kühlschutz nicht defekt ist, 2. daß die Filmstreifen auseinandergeschnitten und die einzelnen Bildchen unter Glas gelegt werden. Unter diesen Voraussetzungen besteht keine Gefahr der Entflammung, doch leiden die Bilder bei Verwendung eines Projektors mit starker Lichtquelle (etwa 350 Watt) Schaden, während sie bei lichtschwächeren Apparaten (mit 100 oder 150 Watt) ohne Bedenken verwendet werden können. Mit nicht verschnittenen Nitrofilmbändern darf also nicht gearbeitet werden, besonders gefährlich ist es auch, sie in Betrieb befindlichen Widerständen nahe zu bringen.

Wir weisen bei dieser Gelegenheit auf die beim hiesigen Generalvikariate bestehende „Diözesan-Film- und Lichtbildstelle" hin, die in einschlägigen Fragen bereitwillig Rat und Hilfe erteilt.

Verordnungen staatlicher Behörden

Nr. 132 Auszug aus der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs. Vom 24. April 1942.[1]

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet zur weiteren Vereinfachung des Lohnabzugs mit Gesetzeskraft:

Teil I.
Steuerliche Maßnahmen.

§ 1.
Aufhebung des Bürgersteuergesetzes.

(1) Das Bürgersteuergesetz vom 20. November 1937 in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürgersteuergesetzes vom 31. Oktober 1938, des § 1 der Dritten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 30. März 1940 und der Vierten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 11. Oktober 1940 wird aufgehoben.

(2) An die Stelle des Bürgersteuergesetzes tritt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vorschriften in den §§ 2 bis 4 außer Kraft treten (§ 5), ein neues Gemeindepersonensteuergesetz.

§ 2.
Ausgleich des Einnahmeausfalls der Gemeinden.

. . . . .

§ 3.
Beschaffung des Ausgleichsbetrags.

. . . . .

(2) § 3 Absatz 2 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609) wird dahin geändert, daß die Einkommensteuer und der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zusammen nicht mehr als 67 v. H. des Einkommens betragen dürfen.

§ 4.
Landarbeiter-Freibetrag.

. . . . .

§ 5.
Geltungsdauer.

Die Vorschriften in den §§ 2 bis 4 treten, wenn ihre Geltungsdauer nicht verlängert wird, mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach Beendigung des Krieges außer Kraft.

Teil II.
Maßnahmen der Sozialversicherung.

Abschnitt 1.
Rentenversicherung.

§ 6.
Höhe der Beiträge.

Die Beiträge der versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten zur Rentenversicherung werden einheitlich auf 5,6 v. H., . . . des Entgelts festgesetzt.

§ 7.
Berechnung der Beiträge.

Der Beitragsberechnung wird zugrunde gelegt:

1. für die Arbeiter und Angestellten, die krankenversicherungspflichtig sind, der Grundlohn (Lohnstufen, Mitgliederklassen, wirklicher Arbeitsverdienst), der für die Beiträge zur Krankenversicherung maßgebend ist,
2. für die Angestellten, die nicht krankenversicherungspflichtig, aber angestelltenversicherungspflichtig sind, ein nach dem wirklichen Arbeitsverdienst festgesetzter Grundlohn (§ 11 Abs. 2 der Ersten Lohnabzugs-Verordnung vom 1. Juli 1941 - RGBl. I S. 362) bis zum Betrag von 7200 RM. jährlich oder 600 RM. monatlich.

[1] RGBl. I S. 252 ff.

§ 8.

Entrichtung der Beiträge.

(1) Die Beiträge werden entrichtet:

1. soweit die Arbeiter und Angestellten krankenversicherungspflichtig sind, mit den Krankenversicherungsbeiträgen und den Beiträgen zum Reichsstock für Arbeitseinsatz zusammen in einem Betrag,
2. soweit die Angestellten nicht krankenversicherungspflichtig, aber angestelltenversicherungspflichtig und arbeitslosenversicherungspflichtig sind, mit den Beiträgen zum Reichsstock für Arbeitseinsatz zusammen in einem Betrag,
3. soweit die Angestellten nur angestelltenversicherungspflichtig sind, an die Krankenkasse, bei der sie krankenversicherungspflichtig wären.

(2) Marken sind für die Beiträge nicht zu verwenden.

(3) Für die Fälligkeit der Beiträge gelten die Vorschriften der Krankenversicherung.

§ 9.

Abführung der Beiträge.

. . . . .

§ 10.

Nachweis der entrichteten Beiträge.

Zum Nachweis der Entrichtung der Beiträge trägt der Arbeitgeber nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, spätestens aber nach Ablauf jedes Kalenderjahres, auf der Quittungskarte (Versicherungskarte) ein:

1. die Zeit, in der er den Versicherten in diesem Kalenderjahr gegen Entgelt beschäftigt hat,
2. den gesamten Entgelt, den der Versicherte in dieser Zeit von ihm erhalten hat; die Eisernen Sparbeträge sind dabei vom Entgelt nicht abzusetzen.

§ 11.

Berechnung der Steigerungsbeträge.

(1) Der jährliche Steigerungsbetrag der Invalidenrente ist 1,2 v. H. der nach § 10 in den Quittungskarten eingetragenen Entgelte, höchstens jedoch von einem Entgelt von 3600 RM. jährlich, 300 RM. monatlich, 70 Rm. wöchentlich oder 10 RM. täglich.

(2) Der jährliche Steigerungsbetrag des Ruhegeldes in der Rentenversicherung der Angestellten ist 0,7 v. H., . . . der nach § 10 in den Versicherungskarten eingetragenen Entgelte, höchstens jedoch von einem Entgelt von 7200 RM. jährlich oder 600 RM. monatlich.

§ 12.

Erstattung von Beiträgen.

Bei Ansprüchen auf Erstattung von Beiträgen ist der zu erstattende Betrag nicht nach dem Grundlohn (§ 7), sondern nach dem in den Quittungskarten (Versicherungskarten) eingetragenen Entgelt (§ 10) zu berechnen.

§ 13.

Anwendungsbereich.

(1) Die §§ 6 bis 12 gelten nur für die Versicherungszeiten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Soweit nicht die §§ 6 bis 12 entgegenstehen, gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes über das Beitragsverfahren entsprechend.

(3) Die §§ 6 bis 12 gelten nicht für die Selbstversicherung, die freiwillige Weiterversicherung und die freiwillige Höherversicherung sowie nicht für die Pflichtversicherung der Selbständigen und die Pflichtversicherung der unständig Beschäftigten (§ 441 der Reichsversicherungsordnung).

(4) Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere über die Anwendung der §§ 6 bis 12 für die knappschaftliche Versicherung.

§ 14.

Änderung der gesetzlichen Vorschriften.

(1) Der § 1269 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung fällt weg; im § 1269 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung wird die Zahl 72 durch die Zahl 84 ersetzt.

(2) Die Verordnung über die Herabsetzung der Beiträge zur Invalidenversicherung für Hausgehilfinnen vom 16. Mai 1933 (RGBl. I S. 283) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Abschnitt 2.

Arbeitslosenversicherung.

§ 15.

Erweiterung der Beitragsfreiheit der Lehrlinge.

Der § 74 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhält folgende Fassung:

„Versicherungsfrei ist die Beschäftigung von

a) Lehrlingen und Praktikanten, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags oder einer schriftlichen Praktikantenvereinbarung,

b) Anlernlingen, die in einem anerkannten Anlernberuf auf Grund eines in die Ausbildungsrolle der Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer eingetragenen Anlernvertrags

ausgebildet werden."

§ 16.

Vereinfachung der Beitragsentrichtung.

(1) Die §§ 85a, 85b, 86, der § 143 Absatz 2 Satz 2, die §§ 143a bis 143 c und der § 145 Absatz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung werden aufgehoben.

(2) Soweit Versichertenanteile der Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz nach § 14 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner nicht entrichtet werden, fallen auch die Beiträge der Arbeitgeber fort.

§ 17.

Entrichtung der Beiträge.

Der § 145 Absatz 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhält folgende Fassung:

„Die Beiträge für Versicherungspflichtige werden entrichtet:

1. soweit die Versicherten für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind, mit den Krankenversicherungsbeiträgen und den Beiträgen zur Rentenversicherung in einem Betrag,
2. soweit die Versicherten nicht für den Fall der Krankheit pflichtversichert, aber angestelltenversicherungspflichtig sind, an die Krankenkasse, bei der sie krankenversicherungspflichtig wären, für knappschaftlich versicherte Angestellte jedoch an die Reichsknappschaft."

Abschnitt 3.

Ermächtigung.

§ 18.

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung der §§ 6 bis 17 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er ist ermächtigt, die Reichsversicherungsgesetze an die Vorschriften dieser Verordnung anzupassen.

Teil III.

Gemeinsame Vorschriften.

§ 19.

Angleichung der Bemessungsgrundlagen (Arbeitslohn und Entgelt) für die gesetzlichen Lohnabzüge.

(1) Die gesetzlichen Lohnabzüge sind grundsätzlich von der gleichen Bemessungsgrundlage zu berechnen. Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsarbeitsminister erlassen die erforderlichen Anordnungen.

(2) Die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Absetzungsbeträge und Hinzurechnungsbeträge gelten nur für die Lohnsteuer.

§ 20.

Inkrafttreten, Geltungsbereich.

(1) Die Verordnung tritt am 1. Juli 1942, für die Rentenversicherung der Arbeiter am 29. Juni 1942 in Kraft.

. . . . .

Berlin, 24. April 1942.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring, Reichsmarschall.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft

Walther Funk.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

Frick.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers.

Nr. 133 Betr. Altkleider- und Spinnstoffsammlung 1942.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
I 667/42 II

Berlin, den 18. Mai 1942

An die
kirchlichen Behörden

Der Reichskommissar für Altmaterialverwertung teilt mir folgendes mit:

„Betrifft: Ablieferung von schwarz-weiß-roten Fahnen und dergleichen seitens der Behörden.

Vom 1. bis 15. Juni 1942 wird die „Altkleider- und Spinnstoffsammlung

1942" durchgeführt. Zweck dieser Sammlung ist neben der Altkleidersammlung die Erfassung aller Sorten von Alttextilien, wie Lumpen jeder Art aus Wolle, Baumwolle, Leinen, Jute, Zellwolle, Kunstseide usw., um dadurch den dringend notwendigen Heeresbedarf an Spinnstoffen zu decken.

Die Aktion selbst wird getragen von den Gau- und Kreisbeauftragten der NSDAP. für Altmaterialerfassung.

Durch die Spinnstoffsammlung sollen auch die Fahnen und Flaggen der früheren politischen Systeme, Stadtfahnen und sonstige Fahnen erfaßt werden, die lediglich nur noch einen Erinnerungswert besitzen."

Ich bitte, hiernach das Weitere zu veranlassen und die in Frage kommenden Fahnen und Flaggen an die nächstgelegene Annahmestelle der Partei abliefern zu lassen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 134 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Päpstlichen Geheimkämmerers.

Seine Heiligkeit, Papst Pius XII. haben unter dem 26. März d. J. den Diözesandirektor des Päpstl. Werkes der Glaubensverbreitung, der Unio cleri pro missionibus und des Opus Sancti Petri, Prof. Josef Beckers, Subregens am Bischöflichen Priesterseminar zu Aachen, zum Päpstlichen Geheimkämmerer ernannt.

Es wurden ferner ernannt:

am 18. Mai: Steinfort Josef, bisher zur Vertretung in Klinkum, zum Kaplan an St. Johann-Bapt. in Aachen-Burtscheid (Dek. Aachen-Südwest);

" " " Wolf Johannes, Kaplan an St. Johann-Bapt. in Aachen-Burtscheid, zum Domvikar an der Kathedralkirche zu Aachen;

am 21. Mai: Weingartz Heinrich, Rektor in Rheydt-Hockstein, zum Rektor in Gerderhahn (Dek. Erkelenz);

am 22. Mai: Kaußen Josef, Neupriester, bisher zur Aushilfe an St. Josef in Viersen, zum Kaplan in Eilendorf (Dek. Stolberg);

am 1. Juni: Düster Wilhelm, Kaplan in Kornelimünster, zum Pfarrer in Gevelsdorf (Dek. Hasselsweiler);

" " " Fothen Heinrich, Pfarrer in Uetterath, zum Pfarrer in Merbeck (Dek. Wegberg).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 28. Mai d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Heinrich Lösgen auf die Pfarrstelle Frohngau (Dek. Steinfeld) angenommen und denselben mit Rückwirkung vom 1. August 1941 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen
aus der Erzdiözese Köln:

am 12. April: Focke Ernst, zuletzt zur Aushilfe in Witterschlick, Sanitätsgefreiter, Inhaber des E. K. II., gestorben im Osten, 27 Jahre alt;

am 11. Mai: Lambertz Matthias, Geistl. Rat ad honores, Dechant des Dekanates Essen-Nordwest-Borbeck, Pfarrer an St. Michael in Essen-Dellwig, 70 Jahre alt. R. i. p.

Nr. 135 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator Dr. Hermann Joseph Sträter spendete das heilige Sakrament der Firmung im Dekanat Aachen-Nordwest: am Sonntag, dem 12. April 1942 in der Pfarrkirche St. Joseph zu Aachen 272 (St. Alphons 25, St. Fronleichnam 93, St. Joseph 154); am Sonntag, dem 19. April 1942 in der Propsteikirche St. Adalbert zu Aachen 305 (St. Adalbert 85, St. Elisabeth 120, St. Nikolaus 62, St. Foillan 38); am Sonntag, dem 3. Mai 1942 in der Pfarrkirche zum heiligsten Herzen Jesu zu Aachen 210 (Herz Jesu 66, St. Katharina, Aachen-Forst 96, St. Barbara, Aachen-Rothe Erde 48) zusammen 787 Firmlingen;

desgleichen im Dekanat Aachen-Südwest: am 24. Mai 1942 in St. Michael Aachen 151 (St. Michael Aachen 26, Hl. Kreuz 125); am 25. Mai in St. Johann Aachen-Burtscheid 232 (St. Johann 83, St. Michael Aachen-B. 69, St. Marien 37, St. Gregorius 43); am 26. Mai 1942 in St. Paul 287 (St. Paul 88, St. Jakob 149, Hl. Geist 50) insgesamt 670 Firmlingen.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann die kanonische Visitation des Dekanates Bettweiß vor und spendete das Hl. Sakrament der Firmung: am 3. Mai d. J. in Soller 42, in Froitzheim 28; am 4. Mai in Ginnick 39, in Müddersheim 41; am 5. Mai in Stockheim 92, in Jakobwüllesheim 17; am 6. Mai in Gladbach 78, in Kelz 77; am 7. Mai in Sievernich 28, in Disternich 37; am 8. Mai in Bettweiß 67; insgesamt 546 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators statt am 8. Mai im Kloster zu Bettweiß;

desgleichen nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann die Kanonische Visitation und Spendung der hl. Firmung im Dekanate Nideggen vor: am 10. Mai d. J. in Kreuzau 217, Winden 113, in Drove (Broich, Leversbach) 219; am 11. Mai in Untermaubach 96; am 12. Mai in Gey 107, in Groß-Hau 36; am 13. Mai in Hürtgen 52, in Bergstein 104; am 14. Mai in Nideggen 120, in Berg 71; am 15. Mai in Hausen 39; insgesamt 1174 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators statt am 15. Mai im Pfarrheim zu Kreuzau.

Ferner konsekrierte im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 5. Mai d. J. den Hochaltar der Pfarrkirche zu Stockheim in honorem Sti Andreae Apostoli.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 12 Aachen, den 15. Juni 1942 **12. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Dekrete der Römischen Kongregationen

Nr. 135 Dispensatio a lege ieiunii eucharistici 119

Erlasse des hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators

Nr. 136 Hirtenwort zum 25jährigen Bischofsjubiläum Sr. Heiligkeit Papst Pius XII. 120

Seite

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats

Nr. 137 Commune unius aut plurium Summorum Pontificum 123

Nr. 138 Inventarisierung der kirchlichen Kunstdenkmäler . 123

Verordnungen staatlicher Behörden

Nr. 139 Kirchensteuer 1942/43 und 1943/44 123

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 140 Personalchronik der Diözese Aachen 124

Nr. 141 Vermischte kirchliche Nachrichten 124

Dekrete der Römischen Kongregationen

Nr. 135 Dispensatio a lege ieiunii eucharistici.

Sacra Congregatio de Sacramentis N. 1504/42.

Sanctissimus Dominus Noster Pius Divina Providentia Papa XII, in AUDIENTIA diei 28 martii 1942, referente E.mo Domino Cardinali Secretario Status, benigne concedere, ad triennium si tamdiu, dignatus est ut, attentis precibus E.mi D.ni Card. Archiepiscopi Wratislaviensis necnon peculiaribus expositis rerum adiunctis, fideles omnes utriusque sexus, in Germaniae Castris, Institutis et Internatibus commorantes, accedere valeant ad sacram Communionem Eucharisticam, horis etiam postmeridianis, diebus dominicis et festis de praecepto vel, si his diebus possibile non sit, alia feriali die semel in hebdomada, quamvis a cibi solidi sumptione per duas horas, et si id obtineri nullimode possit, per unam tantum horam abstinuerint; remoto quovis admirationis, scandali vel irreverentiae periculo, super quo oneratur Ordinariorum conscientia, ceterisque servatis de iure servandis.

Datum Romae, ex aedibus S. Congregationis de disciplina Sacramentorum, die 7 aprilis 1942.

sign. D. Card. Iorio, Praef. sign. F. Bracci, Secr.

Den Insassen von Lagern, Arbeitsdienstlagern, Landjahrheimen, Umsiedlerlagern, Internaten und Instituten ist es meist nicht möglich, vor dem Empfang der heiligen Kommunion, sei es morgens, sei es nachmittags, sich des Genusses fester Speisen so lange zu enthalten, daß drei bis vier Stunden vorher das jejunium eucharisticum beobachtet ist. Nachdem schon früher für weibliche Arbeitsdienstpflichtige eine weitergehende Erleichterung gegeben war (vgl. K. A. 1941, Stück 11, S. 64, Nr. 131), dehnt das vorstehende Indult dieselbe Vergünstigung auch auf die Insassen der genannten Aufenthaltsorte aus. Wir bevollmächtigen die Herren Seelsorgsgeistlichen und Beichtväter, denselben erforderlichenfalls Dispens zu erteilen, daß sie die heilige Kommunion an Sonn- und Festtagen, notfalls an einem anderen Tage einmal in der Woche, empfangen dürfen, auch wenn sie vorher nur zwei Stunden oder, falls auch dies nicht möglich ist, wenigstens eine Stunde sich von fester Speise enthalten haben. Ein eigenes Gesuch ist daher auch bei den weiblichen Arbeitsdienstpflichtigen nicht erforderlich.

Die Herren Geistlichen wollen die in Frage kommenden Gläubigen ihrer Gemeinden vor der Abreise in ein Lager oder Internat auf diese neue Erleichterung aufmerksam machen.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Juni 1942.

Erlasse des hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators

Nr. 136 Hirtenwort zum 25jährigen Bischofsjubiläum Sr. Heiligkeit Papst Pius XII.

Geliebte Diözesanen!

Am 13. Mai dieses Jahres jährte es sich zum 25. Male, daß unser regierender Heiliger Vater Papst Pius XII. aus der Hand des hochseligen Papstes Benedikt XV. die bischöfliche Weihe empfing. Die Kriegszeit und ihre besonderen Verhältnisse verhindern die Ausführung von Pilgerreisen. Und so können die Gläubigen nicht, wie man dies sonst gern aus diesem Anlaß unternahm, nach Rom fahren; können nicht die heiligen Stätten besuchen; können nicht durch persönliche Begegnung mit dem Statthalter Christi den heiligen Glauben stärken. Aber um so williger werden sie diesen festlichen Anlaß zu einer geistigen Wallfahrt benutzen, wie es der Heilige Vater selbst wünscht. Gebet, Empfang der heiligen Sakramente in der Meinung des Heiligen Vaters, Predigt und Betrachtung über die Bedeutung von Papsttum und Bischofsamt werden das ihre tun, unseren Glauben zu beleben und unsere Verbindung mit dem Träger der dreifachen Krone zu befestigen.

I.

Wohl selten war ein Papst schon bei seiner Erwählung so weltbekannt, wie dieser Mann, der fast alle wichtigeren Länder Europas selbst gesehen, der Nord- und Südamerika bereist, der acht Jahre lang unter seinem willensstarken Vorgänger die weltumspannenden Geschäfte der Völkerkirche geführt hatte, der die führenden Sprachen Euopas und der Welt spricht.

Gerade wir Deutsche haben es so leicht, von ihm einen persönlichen Eindruck zu gewinnen. Über die Hälfte dieser 25 Jahre verbrachte er auf dem Boden unseres Vaterlandes. Er verweilte unter uns mit dem Blick der Liebe, mit edlem Interesse für die feineren Herztöne des dem Blute nach fremden, dem Glauben nach nahen, dem Stand des religiösen Lebens nach vielfach als vorbildlich gewerteten Volkes. In dem stattlichen Band seiner Reden und Ansprachen aus der deutschen Nuntiaturzeit zollt er dem ganzen deutschen Volk hohe Anerkennung: „Ein Volk, das in unsagbar schwerer Zeit, umdrängt und fast erdrückt von Sorgen und Kümmernissen aller Art, im Kampf um das tägliche Brot und inmitten leidvollen Ringens um seinen inneren Wiederaufbau die Seelengröße aufbringt, seinen Anteil an dem göttlichen Werk der Weltmission so freudig und opferbereit zu tragen ..... ein solches Volk kann gewiß sein, daß des Himmels Gnade, die es uneigennützig und großherzig anderen Völkern vermittelt, als überreicher Segensstrom zurückfließt auf es selbst und Land und Volk befruchtet, von dessen Opfergroßmut er seinen Ausgang genommen hat." (Gesammelte Reden S. 122.)

Seine Mission in unserem Vaterlande nennt er eine „Mission des Friedens und des geistigen Wiederaufbaues" (189). Und kein Wort kehrt in den vielen Ansprachen so oft wieder, wie das holde Wort von Frieden, den er sich nur denken kann auf der Grundlage von aufrichtiger Wahrheit, unbestechlicher Gerechtigkeit und wohlwollender Liebe.

II.

Doch nicht auf die hochfliegenden Gedanken, nicht auf die staatsmännischen Bemühungen des Heiligen Vaters wollen wir heute in erster Linie blicken. Wir wollen den Seelsorger auf dem Heiligen Stuhle ins Auge fassen, den Bischof, der sich für die Seelen verantwortlich fühlt und für sie arbeiten will, für die Großen wie für die Kleinen. Bereits die Reden in Deutschland lassen deutlich erkennen, daß in der Brust des hochgefeierten Diplomaten ein echtes Priesterherz schlägt. Wie oft spricht er bei seelsorglichen Anlässen: vor Kindern und Zöglingen (S. 83, 91, 141), bei der Profeß von Ordensfrauen (155), bei der Aussendung von Missionaren (101), im Frieden des Klosters (167, 173), vor den Anwärtern des Priestertums (65, 109). Und wie oft nahm er die Gelegenheit wahr, das Wort Gottes zu verkünden mit der ihm eigenen Redegewandtheit und hinreißenden Kraft!

Nach dem Aufstieg zur höchsten Würde der Christenheit ist diese Liebe zur Verkündigung der Heilsbotschaft geblieben. Pius XII. spricht zu den Gelehrten der Päpstlichen Akademie von den Wundern Gottes in der Großwelt der Schöpfung und vor den Neuvermählten über die schwierigen Fragen in der Kleinwelt von Ehe und Familie. Diese regelmäßigen Ansprachen an die Neuvermählten wurden allmählich zu einem regelrechten Lehrgang der Familienerziehung. Vor tausenden junger Mädchen mit ihren Müttern und Erzieherinnen sprach Pius XII. Ende Oktober 1941 über die Erziehung in der Familie. Er knüpfte an an seinen großen Vorgänger Pius XI., der die Seelenhirten im Namen Christi beschworen hatte, „jedes Mittel im Unterricht und in der Katechese anzuwenden, das lebendige Wort und die weite Verbreitung von Schriften, damit die Eltern nicht nur im allgemeinen, sondern im einzelnen ihre

Pflichten hinsichtlich der religiösen, moralischen und bürgerlichen Erziehung der Kinder sowie die bestgeeigneten Methoden lernen möchten, um - außer durch das Beispiel ihres eigenen Lebens - dieses Ziel wirklich zu erreichen". In beweglichen Worten schildert der Papst die leider weitverbreitete Unfähigkeit der Eltern zur Erziehung der Kinder. Sie kommt daher, daß merkwürdigerweise niemand eine Vorbereitung auf diese höchstwichtige Arbeit für notwendig hält, während jedem Handwerk und sonstigen Beruf eine langwierige und sorgfältige Vorbereitung vorangeht. Dann mahnt der Papst zur Erziehung des Kleinkindes, die Verstand, Charakter und Herz umfassen soll. Es folgen Ausführungen über das kritische Entwicklungsalter. Es spricht der Papst zu den Eltern über ihre Pflicht zur Aufklärung der Kinder: „Dank des herzlichen Vertrauens, das ihr in euren Kindern zu wecken verstanden habt, werdet ihr in ihnen die Gelegenheit und den Augenblick zu erforschen suchen und feststellen, in dem gewisse heimliche Fragen in ihrem Geiste aufgetaucht sind und in ihren Empfindungen besondere Störungen verursacht haben. Dann wird es eure Sache sein, für eure Töchter, die des Vaters für eure Söhne auf ihre Fragen und Unruhen eine kluge, richtige und christliche Antwort zu geben ..... sie wird mit Ehrfurcht aufgenommen werden, mit der sich noch die Dankbarkeit verbindet."

Mit ähnlicher Weisheit, die liebend bis ins kleinste herabsteigt, hatte er sechs Wochen vorher gesprochen über die Schwierigkeit, in der Erziehung die elterliche Autorität den widerstrebenden Kindern gegenüber durchzusetzen. Da weist der fein beobachtende, tiefblickende Lehrmeister hin auf die neben dem Befehlsrecht notwendige „moralische Überlegenheit", „die die Autorität erst wirksam, fruchtbar und durchgreifend macht", deren „Grundvoraussetzung .. die Herrschaft über sich selbst und über die eigenen Leidenschaften und Sinne" ist. So entsteht jene stetige Festigkeit, die gleich weit entfernt ist von unerbittlicher Strenge und schwächlichem Nachgeben. (Ansprache vom 10. 9. 1941.)

Wie Pius XII. diese Verkündigung des göttlichen Wortes auffaßt, darüber hat er sich am 21. 1. 1942 vor vielen Gläubigen in einer Weise geäußert, die ergreifende Tiefenblicke in sein edles Priesterherz gestattet. „Wir lieben das Wort Gottes, weil in ihm ein zweites Mal für Uns leuchtet, sich offenbart und gleichsam Gestalt annimmt das göttliche Wort (der Sohn Gottes). - Ohne Zweifel üben Wir dieses Amt (der Wortverkündigung) in erster Linie aus, wenn Wir Uns bei feierlichen Anlässen an die ganze Kirche .... wenden als Vater aller, auch der Niedrigsten, als Hirte nicht nur der Schafe, sondern auch der Lämmer. Wie könnte es Uns beikommen, auf die einfache und geheiligte Übung des Dienstes am Worte zu verzichten und davon abzusehen, unmittelbar mit Unserer Stimme Unseren Söhnen die Lehren zu bringen, die Uns unser Herr und Meister Christus anvertraut hat? Danach werdet Ihr, geliebte Söhne und Töchter, begreifen, welche innere Freude und welcher wahre Trost Unsere Seele durchdringt und erfüllt, wenn Wir inmitten der großen Arbeitslast für die allgemeine Kirche unter Euch erscheinen können mit keinem andern Empfinden als mit dem des Vaters, den die Unterhaltung mit seinen Söhnen erfreut. Des Priesters, der den ihm von Gott gesandten Zuhörern das lebendige und nährende Brot des Evangeliums bricht und so unmittelbar am Werke der Gnade mitarbeitet, um in ihren Herzen den Glauben, das Vertrauen, die Liebe zu Gott zu stärken, anwachsen zu lassen und zu befestigen."

Die Hirtensorge des Vaters legt dem päpstlichen Prediger Worte in den Mund, die Antwort geben auf die bedrückenden Fragen der gegenwärtigen Schicksalsstunde. So spricht er am Feste Peter und Paul 1941 goldene Worte über das Gottvertrauen, über das Vertrauen in die göttliche Vorsehung: „Gottvertrauen heißt glauben, daß Gott so über die einzelnen wie über die Völker Prüfungen kommen läßt, um die Menschen und die Völker zu reinigen durch die Sühne des gegenwärtigen Lebens und sie auf diesem Wege zu sich zu führen. Aber Gottvertrauen heißt auch zu gleicher Zeit glauben, daß diese Gerechtigkeit hienieden eine Gerechtigkeit des Vaters bleibt, die inspiriert und beherrscht wird von der Liebe."

Solche Worte kann nur sprechen, wer ganz im Übernatürlichen wurzelt, wer ganz in der Welt der Heiligkeit beheimatet ist. Am Schlusse der Exerzitien, die er Ende 1941 selbst mitgemacht hat, sagte er: „Wir müssen also mehr als andere wie Heilige leben. Wir müssen mehr als andere darauf bedacht sein, diese Heiligkeit an der Quelle zu gewinnen .... in Demjenigen, der der einzige Mittler zwischen Gott und den Menschen, der Urheber und Vollender jeder geschaffenen Heiligkeit ist, unserem Herrn Jesus Christus, dem höchsten Priester und Heiligen, dessen arme und unwürdige Diener wir sind."

Ein Mann, der sich so der Pflicht bewußt ist, heilig zu sein, darf auch andere an diese Pflicht

erinnern. So wird Pius XII. zum Mahner an die Anwärter des Priestertums: „Christus, der Herr, sagte zu Seinen Aposteln - wie allen bekannt ist -: Ihr seid das Licht der Welt. (Mt. 5, 14.) Das Licht leuchtet, die Sonne wärmt. Das ist also Euer Ziel, das die vorgezeichnete Aufgabe des katholischen Priestertums: eine übernatürliche Sonne zu sein, die den Geist der Menschen mit der Wahrheit Christi erleuchtet, ihr Herz in der Liebe Christi entflammt."

Geliebte Diözesanen! Wir dürfen noch kurz darauf hinweisen, in welch vorbildlicher Weise unser Heiliger Vater sich selbst zum Muster priesterlicher Heiligkeit geformt hat. Sprichwörtlich ist seit langem die Bußstrenge seines Lebens, die sich besonders nach großen Ehrungen äußert. (O. Walter, Pius XII., S. 159.) Bekannt ist, daß er sich seit Kriegsbeginn keine Erholung mehr gönnt und sich selbst die unschuldigsten Ausspannungen versagt.

III.

Einem solchen Hohenpriester gehört unsere begeisterte Verehrung, eine Anhänglichkeit ohne Grenzen und Einschränkungen. Von ihm lassen wir uns gern zurufen das Wort seines Vorgängers: „Niemand hat das Recht, ein Mittelmäßiger zu sein in gegenwärtiger Stunde."

Von ihm, den man nach einer alten Prophezeiung den engelgleichen Hirten (Pastor angelicus) nennt, lassen wir uns gerne aufrufen mit seinem deutschen Schlußwort auf dem Eucharistischen Kongreß zu Budapest (Mai 1938): „Ihr werdet meine Zeugen sein - dies Abschiedswort des Heilandes ist auch Sein Abschiedswort an uns, die Er als Apostel, als Künder, als Sendboten Seines Liebesgebotes in die liebearme und haßerfüllte Welt von heute entläßt. Umsonst wäret Ihr zu Seinem Tabernakel gepilgert, wenn dieses Wort nicht heiliges und unverbrüchliches Vermächtnis bliebe. Vom Geiste Christi beseelt, von Seiner Liebe getrieben, Ihn suchend und nichts als Ihn suchend und Seine Ehre, die Mehrung Seines Reiches und die Rettung unserer Brüder und Schwestern - innerhalb und außerhalb der Kirche - lieben wir diese unsere Zeit trotz aller Gefahren und Bedrängnisse, lieben wir sie gerade wegen dieser Gefahren und wegen der Schwere ihrer Aufgaben, bereit zu jenem ganzen, unbedingten, selbstlosen Einsatz, ohne den nichts Großes und Entscheidendes geschehen kann."

Geliebte im Herrn! Mit diesen unseren Festgedanken haben wir uns ganz im Geiste unseres Heiligen Vaters bewegt. Schließen wir mit einem Wort, das gleichfalls unser Heiliger Vater gesprochen hat: „Ich weiß, daß die Katholiken Deutschlands ihre Ehre darein setzen, den Glauben an die göttliche Institution des Papsttums zur Tat werden zu lassen - auch da und gerade da, wo er die großen und letzten Lebensfragen berührt." (Reden S. 83 f.) Darin wollen wir den Redner von damals, den Jubilar von heute nicht enttäuschen; dessen sollen Freund und Feind gewiß sein.

In des Papstes eigene Worte lassen wir unseren Treuschwur ausklingen: „Das sei deshalb das Gelöbnis dieser Feierstunde: Wir halten treu zum Papste, weil wir Christus die Treue bewahren und den kommenden Geschlechtern in einer im Geiste Christi sich erneuernden Welt ein besseres und glücklicheres Erbe hinterlassen wollen, als es uns beschieden war." (S. 89 f.)

Aachen, den 5. Juni 1942.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator des Bistums Aachen und der Gebiete Eupen-Malmedy.

✠

Vorstehender Hirtenbrief ist am Sonntag, den 21. Juni, in allen Kirchen und Kapellen in allen heiligen Messen zu verlesen. Bezüglich Sonntag, den 28. Juni, ordnen wir an: Aus Anlaß des silbernen Bischofsjubiläums unseres Heiligen Vaters, Papst Pius XII., findet ein feierliches Hochamt statt. Dieses ist als Missa votiva sollemnis pro re gravi in weißer Farbe zu halten, und zwar ist die Messe des Festes „Cathedra S. Petri" vom 18. Januar zu nehmen mit Gloria, Credo, comm. S. Pauli et Dom. tantum, ult. Ev. Dom. Im Anschluß an das feierliche Hochamt ist vor ausgesetztem Allerheiligsten Sakrament Te Deum, Gebet für den Heiligen Vater und sakramentaler Segen zu halten. In allen anderen heiligen Messen ist die oratio pro Papa einzufügen. Schon am 21. Juni sind die Gläubigen einzuladen, die heilige Kommunion für den Heiligen Vater aufzuopfern. Die Priester sollen am 28. Juni oder an einem anderen Tage eine heilige Messe für den Heiligen Vater darbringen.

Im Laufe des Nachmittags sind einige Betstunden zu veranstalten, in denen besonders der Anliegen des Heiligen Vaters gedacht werden soll.

Die Kollekte ist als Peterspfennig zu halten. Der ganze Ertrag ist durch die Hochwürdigen Herren Dechanten an uns einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats

Nr. 137 Commune unius aut plurium Summorum Pontificum.

(vgl. K. A. Stück 11, S. 108 ff.).

Aachen, den 9. Juni 1942.

Die Formulare des neuen Commune unius aut plurium Summorum Pontificum für Missale und Brevier sind beim Verlag F. Pustet, Regensburg, erschienen und können durch die einschlägigen Buchhandlungen bezogen werden.

Nr. 138 Inventarisierung der kirchlichen Kunstdenkmäler.

Aachen, den 10. Juni 1942.

Da es sich als notwendig herausgestellt hat, eine noch sorgfältigere Inventarisierung und Betreuung aller im Besitz der Pfarrgemeinden befindlichen festen und beweglichen Kunstgegenstände, insbesondere der denkmalpflegerisch und geschichtlich wertvollen vorzunehmen, ordnen wir eine Überprüfung der Inventarverzeichnisse an, wobei die von der Denkmalpflege herausgegebenen „Kunstdenkmäler der Rheinprovinz" eine Grundlage bieten.

Jede Kirchengemeinde hat eine zweite Ausfertigung des Inventarverzeichnisses zu fertigen und dieses dem Herrn Dechanten zur Verfügung zu stellen, der bei jeder Änderung in der Stellenbesetzung einer Pfarre oder eines Rektorates dem neuen Stelleninhaber die Kunstgegenstände an Hand des Verzeichnisses übergibt. Über die Übergabe ist ein Vermerk in das Inventarverzeichnis aufzunehmen.

Die Kirchengemeinden haben dafür Sorge zu tragen, daß die Inventarverzeichnisse auf dem laufenden gehalten werden. Falls Kunstgegenstände, die in den „Kunstdenkmälern der Rheinprovinz" aufgeführt sind, nicht mehr vorhanden sein sollten, ist uns von den Kirchengemeinden zu berichten.

Die Herren Dechanten bitten wir um Bericht bis zum 1. August, daß die zweiten Ausfertigungen der Inventarverzeichnisse bei ihnen eingegangen sind.

Verordnungen staatlicher Behörden

Nr. 139 Kirchensteuer 1942/43 und 1943/44.

A) Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
M. d. F. d. G. b. Berlin, den 23. Mai 1942.
I 633/42, II, III.

Betrifft: Kirchensteuern und -umlagen in Preußen für 1942 und 1943.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 7. April 1942 - I 374, II, III -.

Beschließen die zuständigen kirchlichen Stellen, gemäß § 16 Absatz 3 der Kirchensteuergesetze für die Rechnungsjahre 1942 und 1943 die gleiche Kirchensteuer zu erheben, so dehne ich hiermit im Einverständnis mit dem Herrn Preußischen Finanzminister im Interesse der Verwaltungsvereinfachung die durch meinen Erlaß vom 7. April 1942 - I 374, II, III - gegebene allgemeine staatliche Genehmigung auch auf diese Kirchensteuerbeschlüsse aus.

Die Kirchensteuernachweisungen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände gemäß dem dritten Absatz des Abschnittes II meines Runderlasses vom 7. April 1942 für das Rechnungsjahr 1943 sind von den kirchlichen Behörden an die Regierungspräsidenten bzw. Oberpräsidenten zu senden.

gez. Dr. Muhs.

B) Anweisungen des Generalvikariates.

1. Die Kirchenvorstände (Verbandsvertretungen) fassen im Anschluß an unsere Verfügung Kirchl. Anzeiger 1942, S. 112, Nr. 129 folgende Beschlüsse:

3. „Der Haushaltsplan wird nochmals um ein Jahr, also bis zum 31. März 1944 verlängert."
4. „Für das Rechnungsjahr 1943/44 wird die gleiche Kirchensteuer (und das gleiche Kirchgeld) erhoben wie für das Rechnungsjahr 1942/43."

Diese Beschlüsse sind uns auf demselben Vordruck wie die beiden ersten Beschlüsse (Kirchl. Anzeiger 1942, S. 112, Nr. 129) in zweifacher Ausfertigung einzureichen, und zwar bis spätestens 1. August 1942.

Wir bemerken noch, daß von sämtlichen Kirchengemeinden die einheitlichen Vordrucke zu benutzen sind, die von der Buchhandlung Albert Jacobi & Cie., Aachen, Büchel 15, in den nächsten Tagen zugesandt werden.

Gleichzeitig ist der Begleitbericht 1942/1943 vorzulegen, also ebenfalls bis spätestens 1. August 1942.

Da die Kirchensteuernachweisungen gemäß obigem Erlaß des Herrn Reichsministers (tatsächliches Aufkommen aus Kirchensteuern und Kirchgeld im Rechnungsjahr 1942/43 einschl. der Reste aus Vorjahren) frühestens Ende März 1943 festgestellt und eingereicht werden können, ergeht dieserhalb zu gegebener Zeit noch besondere Anweisung.

II. Diejenigen Kirchengemeinden, die in diesem Jahre einen neuen Voranschlag einreichen (vgl. Kirchl. Anzeiger 1942, S. 112 f., Nr. 129, Absatz II) fassen folgende Beschlüsse:

1. „Der Haushaltsplan 1942/43 wird um ein Jahr, also bis zum 31. März 1944 verlängert."
2. „Für das Rechnungsjahr 1943/44 wird die gleiche Kirchensteuer (und das gleiche Kirchgeld) erhoben wie für das Rechnungsjahr 1942/43."

Diese beiden Beschlüsse sind uns in zweifacher Ausfertigung zugleich mit den S. 113 angegebenen Unterlagen einzureichen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 140 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 5. Juni: Radermacher Werner, Kaplan an St. Josef in M.Gladbach, zum Rektor in Rheydt-Hockstein (Dek. Rheydt);

am 8. Juni: Königs Theodor, Rektor der Klosterkirche der Ursulinen und Religionslehrer der Oberschule für Mädchen in Geilenkirchen, zum Kaplan in Kornelimünster (gl. Dek.);

am 10. Juni: Gillißen Josef, Kaplan an St. Joachim in Düren, zum Rektor an St. Antonius in Düren (gl. Dek.);

am 15. Juni: Rohbeck Walter, Rektor in Rheydt-Mülfort, zum Pfarrer in Uetterath (Dek. Geilenkirchen);

" " " Walgenbach Adolf, Kaplan in M.Gladbach-Holt, zum Rektor in Rheydt-Mülfort (Dek. Rheydt).

Sterbefälle von Geistlichen

aus der Diözese Aachen:

Es sind gestorben:

am 31. Mai: Kremer Joh. Gerhard, Dr. theol., Päpstlicher Geheimkämmerer, geb. 26. Februar 1891 in Altmyhl (Krs. Heinsberg), gew. 24. Juni 1915, Dechant des Dekanates Viersen, Pfarrer an St. Josef, daselbst, gest. im St. Antoniuskrankenhaus zu Köln-Bayenthal;

aus der Erzdiözese Köln:

am 2. Mai: Heinrichs Wilhelm, Kaplan an St. Johann-Baptist in Köln, Sanitätsgefreiter, gest. in einem Feldlazarett im Osten, 31 Jahre alt;

am 16. Mai: Heinz Thomas, zuletzt Pfarrer am Zuchthaus in Rheinbach, 70 Jahre alt;

am 17. Mai: Zimmermann Heinrich, Definitor und Pfarrer in Heimerzheim, 70 Jahre alt;

am 27. Mai: Kaulard Martin, Ehrendechant, Pfarrer in Efferen, 72 Jahre alt.

R. i. p.

Nr. 141 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator Dr. Hermann Joseph Sträter erteilte am 30. Mai d. J. in der Seminarkapelle einem Alumnus des Priesterseminars die heilige Subdiakonatsweihe und folgenden drei Diakonen des Priesterseminars die heilige Priesterweihe:

Bock Josef, geb. 6. Juni 1915 in Kohlscheid;

Joppen Peter, geb. 6. Oktober 1918 in Recht (Krs. Malmedy);

Schütt Josef, geb. 16. Januar 1916 in Aachen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die Diözese Aachen

Stück 13 Aachen, den 1. Juli 1942 **12. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Ehrentafel der für das Vaterland gefallenen Soldaten

Nr. 142 Todesanzeige im Kriege gefallener Ordensangehöriger unserer Diözese 125

Verordnungen staatlicher Behörden

Nr. 143 Auswertung der polizeilichen Meldescheine für kirchensteuerliche Zwecke 125

Seite

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 144 Warnung vor der Weitergabe von „Kettenbriefen" 126

Nr. 145 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy 126

Nr. 146 Vermischte kirchliche Nachrichten 126

Nr. 142 Ehrentafel der für das Vaterland gefallenen Soldaten

†

In treuer Pflichterfüllung starben für das Vaterland:

11. Wresch Paul, geb. 23. Oktober 1913 zu Patricken (Krs. Allenstein - Diözese Ermland), Bruder Isidor aus dem Salvatorkolleg in Steinfeld, gefallen im April 1942 als Soldat im Osten;

12. Florenz Josef, geb. 27. September 1917 zu Korschenbroich, Bruder Rufinus, Novize der Genossenschaft der Armen Brüder vom hl. Franziskus Ser. (Johannes Höver-Haus) in Aachen, gefallen als Obergefreiter und Inhaber des Infanterie-Sturmabzeichens sowie des E. K. 2. Klasse im Mai 1942 im Osten.

R. i. p.

Ihre Seelen werden dem priesterlichen Memento am Altare und dem Gebete der Gläubigen empfohlen.

Verordnungen staatlicher Behörden

Nr. 143 Auswertung der polizeilichen Meldescheine für kirchensteuerliche Zwecke.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 620/42, II, III Berlin, den 9. Mai 1942

Betrifft: Auswertung der polizeilichen Meldescheine für kirchensteuerliche Zwecke.

- Anlagen -

Die beiliegenden Abdrucke des Runderlasses des Herrn Reichsministers der Finanzen an die Oberfinanzpräsidenten im Altreich vom 25. April 1942 - O 2021-21 VI - übersende ich zur Kenntnisnahme und geeigneten weiteren Veranlassung.

Die kirchlichen Behörden bitte ich dafür Sorge zu tragen, daß die Angaben in den Meldescheinen nur für kirchensteuerliche Zwecke verwendet werden.

Im Auftrag: Theegarten.

Der Reichsminister der Finanzen
O 2021-21 VI

Berlin W. 8, den 25. April 1942

Sofort!

Auswertung der polizeilichen Meldescheine für kirchensteuerliche Zwecke.

Ich habe durch Erlaß vom 13. November 1941 - O 2021 - 7 VI - den Finanzämtern untersagt, die polizeilichen Meldescheine den kirchlichen Stellen (Kirchensteuerämtern), die die Kirchensteuer selbst verwalten, zur Auswertung zu überlassen oder für diese auszuwerten.

Ich bestimme im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, daß der Erlaß bis auf weiteres nicht angewendet wird.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 1. Juli 1942.

Die Finanzämter können den kirchlichen Stellen (Kirchensteuerämtern), die ihre Steuern selbst verwalten, auf Antrag die Auswertung der Meldescheine gestatten. Voraussetzung ist, daß die kirchlichen Stellen schon vor dem 13. November 1941 Einsicht in die polizeilichen Meldescheine der Finanzämter hatten. Die kirchlichen Stellen sind dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Einsicht nur für kirchensteuerliche Zwecke verwertet werden darf.

Absatz 3 (Satz 1 und 3) gilt auch für die kirchlichen Stellen (die Kirchensteuerämter), die die Verwaltung von Kirchensteuern nach dem 13. Nov. 1941 übernommen haben oder übernehmen.

Die Kirchen sind in einzelnen Teilen des Reichs nur berechtigt, Kirchenbeiträge (nicht Kirchensteuern) zu erheben. Kirchliche Stellen, die Kirchenbeiträge erheben, dürfen keine Einsicht in die polizeilichen Meldescheine der Finanzämter nehmen. Im Auftrag: von Dietz.

Nach vorstehenden Ministerialerlassen dürfen die Angaben in den Meldescheinen nur für kirchensteuerliche Zwecke verwendet werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 144 Warnung vor der Weitergabe von „Kettenbriefen".

Aachen, den 25. Juni 1942.

Wie uns berichtet wird, ist ein sogenannter Kettenbrief im Umlauf, der seinen Ausgang von einem westlichen Wallfahrtsort haben soll, und für dessen Weiterverbreitung die Erfüllung von Wünschen in Aussicht gestellt wird.

Wir ersuchen die Herren Seelsorger, in ihren Gemeinden vor der Verbreitung dieser und ähnlicher anonymer Briefe, die man als religiösen Unfug bezeichnen muß, eindringlich zu warnen.

Nr. 145 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy.

Es wurde ernannt:

am 25. Juni: van Booven Heinrich, Kaplan in St. Hubert, zum Rektor in Thum (Dek. Nideggen).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 25. Juni d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Josef Rings auf die Pfarrstelle Kleingladbach (Dek. Erkelenz) angenommen und denselben mit Wirkung vom selbigen Tage in den Ruhestand versetzt.

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 23. Juni: Mommertz Joh. Martin, geb. 21. Februar 1889 in Jülich, zuletzt Rektor in Rheydt-Scheifen, seit 18. Juni 1927 krankheitshalber beurlaubt, gestorben im Herz-Jesu-Kloster zu Kornelimünster. R. i. p.

Im Gebiete Eupen Malmedy.

Es wurde ernannt:

am 6. März: Olbertz Josef, Kaplan in St. Vith, zum Pfarrverwalter in Sourbrodt (Dek. Malmedy).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 10. Juni d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Julianus Groot auf die Pfarrstelle Düren (Dek. St. Vith) angenommen und denselben mit Wirkung vom selbigen Tage in den Ruhestand versetzt.

Nr. 146 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann die kanonische Visitation des Dekanates Düren vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung: am 25. Mai d. J. in Düren, St. Anna 183; am 26. Mai in Birkesdorf 132, in Düren, St. Joachim 112, in den Rheinischen Provinzialanstalten 21; am 27. Mai in Düren, St. Antonius 94, in St. Bonifatius 88; am 28. Mai in Gürzenich 231, in Birgel 74; am 29. Mai in Niederau 107, in Lendersdorf 230; am 30. Mai in Binsfeld 63, in Merzenich 175; am 31. Mai in Arnoldsweiler 168, in Ellen 61; am 1. Juni in Düren, St. Marien 232 (St. Marien 139, Höhere Lehranstalten 93), in St. Joseph 78, am 2. Juni in Rölsdorf 106; insgesamt 2155 Firmlingen. – Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators statt am 2. Juni im Pfarrheim St. Anna zu Düren.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 14 Aachen, den 15. Juli 1942 **12. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Ehrentafel der für das Vaterland gefallenen Soldaten

Nr. 147 Todesanzeige im Kriege gefallener Ordensangehöriger unserer Diözese 127

Dekrete der Römischen Kongregationen

Nr. 148 Suprema Sacra Congregatio S. Officii; Decretum de praevia censura librorum pietatis 127

Verordnungen staatlicher Behörden

Nr. 149 Betr. Kosten des Ausbaues der Bronzeglocken. Nach Benehmen mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister 128

Seite

Nr. 150 Beschaffung von Urkunden aus den Ostgebieten usw. für den Nachweis der Abstammung . . . 128

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 151 Stiftungsmessen an Applikationstagen 129

Nr. 152 Seelsorge der kroatischen Arbeiter 129

Nr. 153 Priester-Exerzitien 129

Nr. 154 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy 129

Nr. 155 Vermischte kirchliche Nachrichten 129

Nr. 147 Ehrentafel der für das Vaterland gefallenen Soldaten

In treuer Pflichterfüllung starben für das Vaterland:

P. Schröder Alfred, Priester der Genossenschaft der Oblaten des heiligen Franz von Sales in Overbach, geb. 8. September 1910 in Olpe, gew. 3. August 1938, San.-Soldat in einem Inf.-Regt., gefallen im Mai 1942 im Osten, und

Mauel Franz, Klerikernovize derselben Genossenschaft, geb. 26. Juli 1920 in Enzen, Unteroffizier in einem Feld-Regt. der Lw., gefallen im Juni 1942 im Osten.

R. i. p.

Ihre Seelen werden dem priesterlichen Memento am Altare und dem Gebete der Gläubigen empfohlen.

Dekrete der Römischen Kongregationen

Nr. 148 Suprema Sacra Congregatio S. Officii.

DECRETUM

de praevia Censura librorum pietatis.[1]

Supremae huic Sacrae Congregationi Sancti Officii haud infrequenter parvi libri pietatis ac folia precum deferuntur quae, etsi ab erroribus sunt immunia, quaedam tamen continent genuinae pietati christianae parum congruentia, et insueta cultus seu devotionis genera inducunt non conformia cum Decreto S. Officii, diei 26 Maii 1937, „De novis cultus seu devotionis formis non introducendis."

Ut igitur haec vitentur, Ordinarii ad praeviam librorum foliorumque pietatis censuram doctos et prudentes viros deputent, qui in suo obeundo munere nedum doctrinae puritati, sed et sacri cultus gravitati consulant; iidemque Ordinarii licentiam edendi huiusmodi scripta ne concedant nisi maxima adhibita cautela.

Datum Romae, ex Aedibus Sancti Officii, die 17 Aprilis 1942.

Ioannes Pepe,
Supr. S. Congr. S. Officii Notarius.

[1] A.A.S. vol. XXXIV. pag. 149

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Juli 1942.

Verordnungen staatlicher Behörden

Nr. 149 Betr. Kosten des Ausbaues der Bronzeglocken. Nach Benehmen mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 10950/42 II Berlin W 8, den 11. Juni 1942
Leipziger Straße 3

Zur Behebung aufgetretener Zweifel in der Frage der Entschädigung der Kirchengemeinden beim Ausbau der Glocken in besonderen Fällen gebe ich folgendes bekannt:

1. In den Fällen, in denen zum Ausbau der Glocken bauliche Veränderungen am Turm vorgenommen werden mußten oder noch vorgenommen werden, werden die entstehenden Kosten vom Reich im Rahmen der Abnahmeaktion getragen. Bauliche Beschädigungen werden im Anschluß an den Ausbau wieder behoben, soweit dies zur Benutzbarkeit und Sicherheit des Gebäudes erforderlich ist und die Reparatur während des Krieges gemacht werden kann. Die durch den Ausbau von Läutewerken entstehenden Kosten werden vom Reich dann getragen, wenn das Läutewerk an die abzunehmenden Glocken angeschlossen ist oder das Läutewerk ausgebaut werden muß, um die abzunehmende Glocke herunterzunehmen. Die Kosten für die Wiederanbringung des Läutewerkes werden nur dann vom Reich getragen, wenn das Läutewerk wieder an die gleiche Glocke angeschlossen wird. Soll dagegen das Läutewerk mit einer Glocke verbunden werden, die auf dem Turm hängen bleibt (D-Glocke oder kleinste Glocke), müssen die Kirchengemeinden diese Kosten selbst tragen.
2. Entstehen durch Ausbau der Glocken an kirchlichen Gebäuden durch Unfälle Schäden, so haftet der ausbauende Unternehmer nur, sofern eine grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Da viele Versicherungsgesellschaften die Einbeziehung von Obhutschäden in die Haftpflichtversicherung ausgeschlossen haben, hat der Reichsstand des Deutschen Handwerks auf Veranlassung des Reichswirtschaftsministers für die mit der Abnahme beauftragten Betriebe eine zusätzliche Betriebshaftpflichtversicherung geschaffen, in die auch die Obhutschäden einbezogen sind. Soweit die Unternehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, ist ein Versicherungsschutz gegeben.
3. Entsprechend der Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 15. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 510) wird den Kirchengemeinden nach Kriegsende eine angemessene Entschädigung gewährt. Im gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint eine nähere Erläuterung dieses Begriffes nicht erforderlich. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß den berechtigten Ansprüchen der Kirchengemeinden bei dem Wiedereinbau der Ersatzglocken Rechnung getragen wird.

Im Auftrag: gez. Schirrmann.

Nr. 150 Beschaffung von Urkunden aus den Ostgebieten usw. für den Nachweis der Abstammung.

Das Nachrichtenblatt des Amtes für Sippenforschung der NSDAP., Jahrgang 6/1942, Nr. 2 vom 20. Februar 1942, bringt folgende Verlautbarung:

Anträge auf Ausfertigung von Auszügen aus den Kirchenbüchern sind zu richten:

a) für die Gebiete von Galizien, Wolhynien, dem Narewgebiet, Litauen, Lettland und Estland an das Sippenamt für ostdeutsche Rückwanderer in Posen, Martinsstraße 24, W 4;
b) für die Gebiete von Bessarabien, der Dobrudscha und der Bukowina an das Gausippenamt Danzig, Sippenstelle für die Umsiedler, Neugarten 30/34.

An das Reichssippenamt in Berlin sind in Zukunft derartige Anträge nicht mehr einzureichen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 151 Stiftungsmessen an Applikationstagen.

Aachen, den 3. Juli 1942.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen Stiftungen zur Errichtung vorgelegt werden, die auf Tage festgesetzt sind, an denen der Pfarrer pro populo applizieren muß. Wir machen darauf aufmerksam, daß wir grundsätzlich die Belastung der Applikationstage mit Stiftungsverpflichtungen nicht genehmigen.

Nr. 152 Seelsorge der kroatischen Arbeiter.

Aachen, den 7. Juli 1942.

Der Priester der Diözese Sibenik (Dalmatien), H. H. Mate Luketa, Berlin-Wilmersdorf, Nikolsburgerplatz 6/7, ist im Einverständnis der staatlichen Behörde als Seelsorger der in unserem Bistum etwa ansässigen kroatischen Arbeiter und Arbeiterinnen aufgestellt. Unser Hochwürdigster Herr Apostolischer Administrator hat ihm die dazu erforderlichen Vollmachten erteilt.

Nr. 153 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Exerzitienhaus Schönstatt bei Vallendar am Rhein vom 5. bis 11. Juli; vom 9. bis 15. August, vom 23. bis 29. August, vom 13. bis 19. September, vom 20. bis 26. September, vom 4. bis 10. Oktober, vom 18. bis 24. Oktober, vom 9. bis 13. November, vom 16. bis 20. November, vom 7. bis 11. Dezember und vom 14. bis 18. Dezember. - Anmeldungen sind zu richten an das Exerzitienhaus Vallendar am Rhein, Hillscheiderstraße 2.

Nr. 154 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy.

Ernennung eines Ehrendechanten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 2. Juli d. J. den Ehrendomherrn, Geistlichen Rat ad honores, Stadtdechanten und Pfarrer an St. Laurentius in Rheydt-Odenkirchen, Heinrich von der Helm, wunschgemäß von seinem Amte als Stadtdechant im Dekanatsverband M. Gladbach-Rheydt entbunden und zum Ehrendechanten ernannt.

Ernennung zweier Dechanten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 2. Juli d. J. den Pfarrer an St. Remigius in Viersen, Gerhard Frenken, zum Dechanten des Dekanates Viersen und den Definitor und Pfarrer in Wegberg, Josef Schippmann, zum Dechanten des Dekanates Wegberg ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 17. Juni: Fritzinger Josef, bisher beurlaubt, zum Pfarrverwalter in Frohngau (Dek. Steinfeld);

am 2. Juli: Arnold Johannes, Kaplan an St. Franziskus in Krefeld, zum Pfarrer in Mülheim (Dek. Blankenheim);

am 7. Juli: Wachendorf Josef, bisher zur Aushilfe in Frohngau, zur Aushilfe an St. Josef in Viersen (gl. Dekanates);

am 15. Juli: Maßfeller Bernhard, Kaplan in Wegberg, zum Pfarrer in Kleinglabach (Dek. Erkelenz).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 3. Juli d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Matthias Berg auf die Pfarrstelle Baal (Dekanat Linnich) angenommen und denselben zum 30. September 1942 in den Ruhestand versetzt.

Ruhestandversetzung.

Oberstudiendirektor Josef Fischer, Dr. phil., Religionslehrer am Kaiser-Karl-Gymnasium zu Aachen, wurde mit dem 1. Juli d. J. auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt.

Sterbefall eines Geistlichen

aus der Erzdiözese Köln:

am 25. Juni: Schüppen Peter, Pfarrer in Brenig, 66 Jahre alt. R. i. p.

Personalchronik im Gebiete Eupen Malmedy.

Es wurden ernannt:

am 29. Juni: P. Nikolaus Scheiff C. S. Sp., Pfarrverwalter in Niederemmels, zum Bischöflichen Visitator für die Kinderseelsorge im Dekanat St. Vith;

am 7. Juli: Hanssen Antonius, Pfarrer in Rodt, zum Pfarrverwalter in Ouren (Dek. St. Vith);

" " " Messerich Peter, Neupriester aus Udler, zum Pfarrverwalter in Rodt (Dek. St. Vith).

Nr. 155 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator Dr. Hermann Joseph Sträter visitierte vom 6. bis 16. Juni 1942 das Dekanat Mechernich und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 6. Juni in Eicks

26, am 7. Juni in Mechernich 275, in Bleibuir 137; am 8. Juni in Strempt 98; am 9. Juni in Glehn 65, am 10. Juni in Floisdorf 22, in Berg 20; am 11. Juni in Weyer 56, in Eiserfey 20; am 12. Juni in Bouderath 58; am 13. in Nöthen 60, in Harzheim 16; am 14. Juni in Vussem-Breitenbenden 58; am 15. Juni in Holzheim 46; am 16. Juni in Kallmuth 112; insgesamt 1069 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz war am 17. Juni unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators im Pfarrhause zu Mechernich.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator Dr. Hermann Joseph Sträter konsekrierte am 14. Juni 1942 zu Vussem-Breitenbenden Kirche und Hauptaltar in hon. St. Margaritae V. & M.

Ebenso am 21. Juni 1942 in Rinnen (Pfarre Sistig — Dek. Steinfeld) Kirche und Hauptaltar in hon. St. Michaelis Archangeli.

Ferner nahm der Hochwürdigste Herr vom 18. bis zum 30. Juni 1942 die kanonische Visitation im Dekanate Steinfeld vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 18. Juni in Marmagen 62; am 19. Juni in Wildenburg 105; am 20. Juni in Krekel 50; am 21. Juni in Sistig 89; am 22. Juni in Steinfeld 189; am 23. Juni in Kall 184; am 24. Juni in Dottel 80; am 25. Juni in Keldenich 48, in Sötenich 68; am 26. Juni in Nettersheim 110; am 27. Juni in Schmidtheim 54; am 28. Juni in Zingsheim 82; am 29. Juni in Pesch 33, in Frohngau 47; insgesamt 1201 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz fand am 30. Juni unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators im Kloster zu Nettersheim statt.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das heilige Sakrament der Firmung in den Dekanaten Eupen und Malmedy, und zwar: am 14. Juni 1942 in Eupen St. Nikolaus 488, in St. Joseph 342, in Kettenis 77, in Herbesthal 82; am 15. Juni in Raeren 302 (Raeren 192, Eynatten 110), in Hergenrath 314 (Hergenrath 113, Hauset 32, Lontzen 91, Walhorn 78); am 16. Juni in Malmedy 453 (Malmedy 335, Bellevaux 21, Engelsdorf 55, Xhoffraix 42), in Weismes 314 (Weismes 77, Faymonville 56, Ondenval 38, Robertville 71, Sourbrodt 72); am 17. Juni in Bütgenbach 270 (Bütgenbach 88, Elsenborn 60, Nidrum 36, Weywertz 86), in Büllingen 277 (Büllingen 87, Honsfeld 21, Mürringen 60, Rocherath 80, Wirtzfeld 29); insgesamt 2919 Firmlingen.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann die kanonische Visitation des Dekanates Wassenberg vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 21. Juni 1942 in Dalheim-Rödgen 46; am 22. Juni in Arsbeck 90, in Wildenrath 21; am 23. Juni in Birgelen 108, in Orsbeck 37; am 24. Juni in Myhl 152; am 25. Juni in Ratheim 221, in Schaufenberg-Millich 117; am 26. Juni in Ophoven 26, in Steinkirchen-Effeld 58; am 27. Juni in Hilfahrt 137; am 29. Juni in Wassenberg 204; insgesamt 1217 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators statt am 29. Juni im Pfarrheim zu Wassenberg.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die Diözese Aachen

Stück 15 Aachen, den 1. August 1942 **12. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Dekrete der Römischen Kongregationen

Nr. 156 Suprema Sacra Congregatio S. Officii: Verbot der Radioästhesie für Geistliche 131

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators

Nr. 157 Dank Seiner Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators 131

Verordnungen des kath. Feldbischofs der Wehrmacht

Nr. 158 Weihe des „Antimension" 131

Seite

Verordnungen staatlicher Behörden

Nr. 159 Steuerveranlagung bei Lohnempfängern . . . 132

Aus der Rechtsprechung

Nr. 160 Letztwillige Zuwendung an eine Kirche und § 48 Abs. 2 TestG. 133

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 161 Personalchronik der Diözese Aachen 134

Nr. 162 Vermischte kirchliche Nachrichten 134

Dekrete der Römischen Kongregationen

Nr. 156 Suprema Sacra Congregatio S. Officii.

(AAS XXXIV 1942, Nr. 5, p. 148.)

DECRETUM.

Suprema S. Congregatio S. Officii, incommodis mature perpensis, quae in religionis veraeque pietatis detrimentum cedunt ex *Radiaesthesiae* consultationibus a clericis peractis circa personarum circumstantias et eventus divinandos, ac prae oculis habitis quae in can. 138 et 139 § 1 Codicis Iuris Canonici statuunter ad clericos religiososque ab iis rebus arcendos quae ipsorum officium dignitatemque dedeceant aut eorum auctoritati nocere possint, haec quae sequuntur decernit, quin tamen quaestiones scientificas de Radiaesthesia hoc Decreto attingere velit:

Excellentissimis nempe locorum Ordinariis et Religiosorum Superioribus mandat, ut suis clericis et religiosis districta ratione prohibeant quominus ad illas Radiaesthesiae scrutationes unquam procedant, quae supradictas consultationes respiciant.

Eorumdem Ordinariorum vel Superiorum Religiosorum erit, si id necessarium vel opportunum duxerint, huiusmodi vetito poenalium sanctionum minas addere.

Quod si quis ex clericis et religiosis hoc vetitum transgrediens recidivus fiat, vel gravibus incommodis aut scandalo locum dederit, Ordinarii vel Superiores id deferant ad hoc S. Supremum Tribunal.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii,
die 26 Martii 1942.

Ioannes Pepe,
Supremae S. Congr. S. Officii Notarius.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators

Nr. 157 Dank Seiner Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators.

Nach mir gemachten Mitteilungen haben viele Geistliche, Klöster und Laien am 9. Juli, dem zwanzigsten Jahrestage meiner Bischofskonsekration, meiner besonders gedacht. Ich danke allen herzlichst, namentlich für die heiligen Messen und Kommunionen. Es ist mir unmöglich, einzeln zu danken. Allen sende ich meinen Bischöflichen Segen.

† Hermann Joseph.

Verordnungen des kath. Feldbischofs der Wehrmacht

Nr. 158 Weihe des „Antimension".

Aachen, den 23. Juli 1942.

Auf eine an den Apostolischen Stuhl ergangene Anfrage, in welcher Form die Weihe der für alle im Felde stehenden Kriegspfarrer und Priestersoldaten bei der Zelebration zugelassenen sog. Antimensien vorzunehmen ist, erging nachstehende Antwort der Apostolischen Nuntiatur in Berlin:

Nuntiatura Apostolica
in Germania Nr. 48.207. Berolini.

DUBIUM.

Utrum speciales formulae liturgicae prae-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. Juli 1942.

scribantur ad benedicenda corporalia „Antimension" nuncupata, quae vices gerunt „Petrae Sacrae" in celebratione Missae, an consueta formula praescripta in Ecclesia Latina ad benedicenda simplicia corporalia sufficiat.

RESPONSUM.

Sacra Congregatio Rituum, cui dubium delatum fuit, respondere censuit:

„Cum talia vela aequiparanda non sint Corporalibus „Antimension" nuncupatis, quae in Ecclesia Graeca utuntur, atque proinde consuetum usum Corporalis in Missae celebratione non excludant, nulla indigent benedictione."

Berolini, ex Aedibus Nuntiaturae Apostolicae, die decima octava mensis Julii, Anno Domini millesimo nongentesimo quadragesimo secundo.

In fide

† Cesare Orsenigo,
Archiepiscopus Titularis Ptolemaidensis
Nuntius Apostolicus.

Verordnungen staatlicher Behörden

Nr. 159 Steuerveranlagung bei Lohnempfängern.

Aachen, den 24. Juli 1942.

Das Einkommen der Lohn- und Gehaltsempfänger wird bekanntlich durch Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer erfaßt.

Bezieht ein Lohn- und Gehaltsempfänger sonstiges Einkommen von mehr als 300,- RM., das im Lohnabzugsverfahren nicht erfaßt ist, so erhält er einen Veranlagungsbescheid über sein gesamtes Einkommen. Von der in dem Bescheid festgesetzten Steuer wird die bereits abgeführte Lohnsteuer in Abzug gebracht.

Das Veranlagungsverfahren hat nun in der Regel zur Folge, daß sich nicht nur für die im Abzugsverfahren noch nicht erfaßten Einkünfte eine Einkommensteuer ergibt, sondern auch für das im Lohnsteuerverfahren ordnungsmäßig versteuerte Einkommen eine Mehrsteuer anfällt. Wir haben deshalb den Herren Geistlichen wiederholt nahegelegt, auch ihre Einkünfte aus Meßstipendien und sonstigen Nebeneinnahmen aus kirchlichen Diensten und Amtshandlungen dem Steuerabzugsverfahren zu unterwerfen. Dieser Weg bringt eine steuerliche Besserstellung; zudem entfällt die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung; Abschluß- und Vorauszahlungen erübrigen sich.

Für das Lohnabzugsverfahren eignen sich allerdings nur solche Einkünfte, die aus einem Anstellungsverhältnis, z. B. Meßstipendien und Stolgebühren, fließen. Gelegentlich können aber Einkünfte zufließen, die aus sogenannter selbständiger Berufstätigkeit, z. B. schriftstellerischer Tätigkeit, stammen. Übersteigen diese Einkünfte 300,- RM., so besteht die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung. Bei der Veranlagung ergibt sich dann vielfach, daß infolge des progressiven Steuertarifs für das Gesamteinkommen eine Mehrsteuer anfällt, die in keinem Verhältnis zur Höhe der Nebeneinkünfte steht. Das Ergebnis wurde vielfach als unbillige Härte empfunden.

Der Reichsminister der Finanzen hat nunmehr in einem Runderlaß vom 16. Juni 1942 die Finanzämter angewiesen, auf Antrag des Arbeitnehmers die Mehrsteuer aus Billigkeitsgründen teilweise zu erlassen. Den ersten Teil dieses im Reichssteuerblatt, Nr. 49 vom 19. Juni 1942, S. 593, veröffentlichten Runderlasses bringen wir hierunter zum Abdruck.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Billigkeitsmaßnahmen bei der Veranlagung von Arbeitnehmern.

RdF.-Erlaß vom 16. Juni 1942 (S. 2192-471 III).

1. Zusammentreffen von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit mit anderen Einkünften.

(1) Ein Arbeitnehmer, dessen Einkommen 8000,- RM. nicht übersteigt, wird § 46 Absatz 1 Ziffer 2 EStG. gemäß mit seinem Einkommen veranlagt, wenn er außer Einkünften, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, andere Einkünfte von mehr als 300,- RM. bezogen hat.

(2) Es ergibt sich durch die Veranlagung Absatz 1 gemäß in der Regel gegenüber dem ordnungsmäßig vorgenommenen Steuerabzug eine Mehrsteuer. Die Zahlung dieser Mehrsteuer kann im einzelnen Fall für den Arbeitnehmer eine unbillige Härte sein. Ich ermächtige die Finanzämter, die Mehrsteuer § 131 der Reichsabgabenordnung gemäß auf Antrag des Arbeitnehmers teilweise zu erlassen.

Nr. 160 Letztwillige Zuwendung an eine Kirche und § 48 Abs. 2 TestG.

Aachen, den 25. Juli 1942.

Die letztwillige Zuwendung eines Grundstücks an eine der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften verstößt nicht grundsätzlich gegen § 48 Abs. 2 TestG.[1]

Die am 23. September 1940 verstorbene Witwe N. in Oldenburg hat ein Grundstück im Werte von 8000,- RM., das in Höhe von etwa 1000,- RM. belastet ist, der evangelischen Kirchengemeinde mit der Auflage vermacht, vier Grabstätten, darunter ihre eigene, vierzig Jahre lang zu pflegen. Im übrigen hat sie ihren Nachlaß, dessen Gesamtwert den des Grundstücks um 2000,- RM. übersteigt, ihren Geschwistern als gesetzlichen Erben zufallen lassen. Ein Testamentsvollstrecker hat das Grundstück an die Kirchengemeinde aufgelassen. Die Eigentumsumschreibung wurde vom Grundbuchamt abgelehnt, weil die Zuwendung an die Kirchengemeinde wegen Verstoßes gegen § 48 Abs. 2 TestG. nichtig sei. Das LG. trat dem auf eine Beschwerde des Antragstellers bei. Die weitere Beschwerde hat Erfolg gehabt.

Das LG. begründet seine Annahme, daß die der Kirchengemeinde letztwillig gemachte Zuwendung des Grundstücks dem gesunden Volksempfinden gröblich zuwiderlaufe, damit, daß sie drei Viertel des Nachlasses ausmache und die Wertgrenze übersteige, von der an nach Art. 66 EGBGB. und den auf Grund dieser Ermächtigung von den meisten deutschen Ländern - allerdings nicht auch von Oldenburg - erlassenen Ausführungsgesetzen die staatliche Genehmigung notwendig sei. Das LG. entnimmt diesen Vorschriften, daß die Volksanschauung seit langem Zuwendungen an juristische Personen, insbesondere an Kirchengemeinden, wenn sie 5000,- RM. übersteigen, grundsätzlich mißbillige, und folgert daraus, daß auch vom Gesichtspunkte des § 48 Abs. 2 TestG. aus Zuwendungen an Kirchengemeinden im Werte von mehr als 5000,- RM. nur dann nicht gröblich gegen das gesunde Volksempfinden verstießen, wenn sie durch ganz besondere Gründe gerechtfertigt würden. Solche besonderen Gründe seien hier nicht gegeben.

Diese Auffassung wird dem Sinn und Zweck des § 48 Abs. 2 TestG. nicht gerecht. Sie beruht einerseits auf einer unzureichenden Berücksichtigung der für die Beurteilung der Zuwendung wesentlichen Umstände, insbesondere der für sie bestimmend gewesenen verständlichen Beweggründe der Erblasserin, andererseits auf einer Überschätzung der Bedeutung der gesetzlichen Erwerbsbeschränkungen der juristischen Personen. § 48 Abs. 2 TestG. will nur solchen Verfügungen des Erblassers die rechtliche Anerkennung versagen, welche in besonders hohem Maße (gröblich) gegen die Anschauungen aller anständig und gerecht denkenden Volksgenossen verstoßen. Bei der Prüfung der Frage, ob und inwieweit dies zutrifft, müssen alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Beweggründe des Erblassers, die Nähe seiner Verwandtschaft mit den in der letztwilligen Verfügung zugunsten der Kirchengemeinde übergangenen oder beschränkten gesetzlichen Erben und der Grad seiner persönlichen Verbundenheit mit diesen sowie die vermögensrechtlichen Wirkungen gegenüber der Familie und der Volksgemeinschaft berücksichtigt werden.

Hier rührt das der Kirchengemeinde zugewendete Grundstück von dem verstorbenen Ehemann der Erblasserin her. Der für die Schaffung des § 48 Abs. 2 TestG. mitbestimmend gewesene Gedanke der Erhaltung des Vermögens für die Sippe ist also, da die durch die Zuwendung benachteiligten gesetzlichen Erben der Ehefrau in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem früheren Grundstückseigentümer gestanden haben, nicht verwertbar. Der Grund dafür, daß die Erblasserin hier die Kirchengemeinde unter Zurücksetzung der Geschwister und Geschwisterkinder weitgehend bedacht hat, liegt nun darin, daß einerseits sie selbst sich der Kirchengemeinde gegenüber zu besonderem Dank verpflichtet fühlte, weil diese ihr nach dem Tode des Ehemannes durch Verpachtung von Land die Möglichkeit gegeben hatte, ihre Wohnung gewinnbringend zu verwerten und sich vor wirtschaftlicher Not zu schützen, und daß andererseits die Geschwister, die in auskömmlichen Verhältnissen leben, sich wenig um sie gekümmert, ihr also persönlich nicht nahegestanden haben. Die Erblasserin hat deshalb auch die Pflege der Grabstätten ihres verstorbenen Ehemannes und ihrer Schwiegereltern sowie ihres eigenen Grabes nicht ihren Geschwistern, sondern der Kirchengemeinde anvertraut, wodurch sich, da dies in der Form einer Auflage geschehen ist, gleichzeitig der Wert der Zuwendung für die Bedachte entsprechend mindert.

Alle diese Umstände fallen bei der Beurteilung der sittlichen Seite der Zuwendung so stark ins

[1] Beschluß des Preußischen Kammergerichts 1. Ziv.-Sen. vom 2. April 1942 - 1 Wx 95/42. Deutsches Recht, Heft 26 vom 27. Juni 1942, S. 937.

Gewicht, daß nur beim Vorliegen gewichtiger Gegengründe ein gröblicher Verstoß gegen das allgemeine Volksempfinden festzustellen wäre. Ein solcher Gegengrund kann jedoch der Tatsache, daß die meisten deutschen Länder, insbesondere Preußen in Art. 6, 7 AGBGB., bei allen den Wert von 5000,- RM. übersteigenden unentgeltlichen Zuwendungen an juristische Personen unter Lebenden und von Todes wegen sowie bei entgeltlichen Zuwendungen von Grundstücken eine staatliche Genehmigung fordern, nicht entnommen werden, weil einmal die Zuwendung an die Kirchengemeinde hier bei Berücksichtigung der damit verbundenen Auflagen nur unwesentlich über die Wertgrenze von 5000,- RM. hinausgeht, und weil ferner das Erfordernis der staatlichen Genehmigung nicht gleichbedeutend mit einem Verbot ist, vielmehr die Zuwendungen nur in den Fällen verhindern soll, in denen durch ihre Vollziehung nach Ansicht der Genehmigungsbehörde schutzwürdige Belange der Familie oder der Volksgemeinschaft gefährdet werden. Bei dieser Prüfung würden aber ähnliche Erwägungen anzustellen sein wie im Rahmen des § 48 Abs. 2 TestG. Das bloße Bestehen der Genehmigungsvorschriften beweist deshalb noch nichts für die Anwendbarkeit des § 48 Abs. 2 TestG. im einzelnen Falle. Hiernach kann die Zuwendung des Grundstücks an die Kirchengemeinde aus § 48 Abs. 2 TestG. und § 138 BGB. unter den gegebenen Umständen nicht beanstandet werden.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 161 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Dechanten und zweier Definitoren.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 15. Juli d. J. den Dechanten des Dekanates Rheydt und Pfarrer an St. Marien in Rheydt, den Geistlichen Rat ad honores Ewald Radermacher zum Stadtdechanten des Dekanatsverbandes M.Gladbach-Rheydt ernannt,

unter dem 14. Juli d. J. den Pfarrer von Klinkum Ludger Palm zum Definitor der 1. Definition und

unter dem 17. Juli d. J. den Pfarrer von Merbeck Heinrich Fothen zum Definitor der 2. Definition des Dekanates Wegberg ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 18. Juli: Ink Paul, Kaplan an St. Dionysius in Krefeld, zum Kaplan in Wegberg (gl. Dekanates);

" " " Hens Nikolaus, Dr. theol., bisher Seminarpriester des Kollegium Germanikum-Hungarikum in Rom, zum Kaplan an St. Dionysius in Krefeld (Dek. Krefeld-Mitte).

Sterbefälle von Geistlichen

am 4. Juli: Jillikens Max, geb. 14. Mai 1880 in Sinzig, zuletzt Rektor in Hastenrath - Pfr. Gangelt, seit 15. April 1936 krankheitshalber in den Ruhestand versetzt, gestorben in Bonn;

am 17. Juli: Rottländer Peter, geb. 25. Aug. 1876 in Großhurden, Anstaltspfarrer am Bethlehemhospital in Stolberg, gestorben daselbst.

R. i. p.

Nr. 162 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator Dr. Hermann Joseph Sträter spendete am 6. Juli 1942 zu Overbach bei Jülich 62 Firmlingen das heilige Sakrament der Firmung.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann die kanonische Visitation des Dekanates Gemünd vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 5. Juli 1942 in Schleiden 205; am 6. Juli in Heimbach 150, im Kinderheim St. Michael 26; am 7. Juli in Vlatten 87, in Hergarten 31; am 8. Juli in Gemünd 173, in Wolseiffen 38; am 9. Juli in Reifferscheid 144, in Ober-Wolfert 32; am 10. Juli in Rescheid 80, in Udenbreth 25; am 11. Juli in Hollerath 41, in Hellenthal 88; am 12. Juli in Blumenthal 36, in Olef 87; am 13. Juli in Dreiborn 126, in Harperscheid 60; am 14. Juli in Herhahn 42; insgesamt 1471 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators statt am 14. Juli im Pfarrheim zu Schleiden.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Bezieher zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 16 Aachen, den 15. August 1942 **12. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Ehrentafel der für das Vaterland gefallenen Soldaten

Nr. 163 Todesanzeige im Kriege gefallener Theologiestudierender und eines Ordensangehörigen unserer Diözese 135

Dekrete der Römischen Kongregationen

Nr. 164 Zelebration nach 19½ Uhr 135

Nr. 165 Sacra Paenitentiaria Apostolica Officium de Indulgentiis 136

Nr. 166 Altarprivileg 137

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats

Nr. 167 Bination an Werktagen 137

Nr. 168 Verbot der Zurückhaltung von barem Geld . . . 137

Nr. 169 Überweisung von Brautpaaren nach auswärts . 137

Nr. 170 Sparsamkeit im Gebrauch von Meßwein . . . 138

Verordnungen staatlicher Behörden

Nr. 171 Betr. Ehrentafeln 138

Aus der Rechtsprechung

Nr. 172 Durchführung des Lohnstops 139

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 173 St. Engelbertus-Verein 140

Nr. 174 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy 140

Nr. 175 Vermischte kirchliche Nachrichten 140

Nr. 163 Ehrentafel der für das Vaterland gefallenen Soldaten

In treuer Pflichterfüllung starben für das Vaterland die Theologiestudierenden der Diözese Aachen:

11. Küpper Josef, geb. 17. Januar 1914 in Aachen-Forst, Gefreiter in einem Panzer-Regiment, Inhaber des E. K. 2. Klasse, des Panzersturmabzeichens und des Verwundetenabzeichens, gefallen im Juli 1942 im Osten;

12. Neulen Peter, geb. 18. Oktober 1914 in Eilendorf, Leutnant und Kompanieführer in einem Infanterie-Regiment, gefallen im Juli 1942 im Osten;

ferner Paessens Josef, geb. 28. September 1915 in Altkalkar, Alexianerbruder in Krefeld, Sanitätsfeldwebel, Inhaber des Verdienstkreuzes mit Schwertern, gefallen im Juni 1942 an der Ostfront.

R. i. p.

Ihre Seelen werden dem priesterlichen Memento am Altare und dem Gebete der Gläubigen empfohlen.

Dekrete der Römischen Kongregationen

Nr. 164 Zelebration nach 19½ Uhr.

Sacra Congregatio
de Sacramentis. Romae, die 15 Julii 1942.
N. 3009/42.

Beatissime Pater,

E.mus Archiepiscopus Wratislavien., nomine etiam omnium Germaniae Ordinariorum, ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus, humiliter postulat ut rescriptum S. Congregationis de Sacramentis ex Audientia SS.mi diei 14 Septembris 1941 N. 4047/41, circa Missae celebrationem horis pomeridianis et dispensationem a lege ieiunii eucharistici sive pro sacerdotibus Sacrum litantibus sive pro fidelibus ad S. Synaxim accedentibus, ita exten-

datur ut initium Missae fieri queat etiam post horam decimam nonam cum dimidio, cum permulti fideles ante dictam horam S. Missae Sacrificio assistere nequeant in actualibus rerum adiunctis.

Ex Audientia SS.mi diei 13 Julii 1942.

SS.mus Dominus Noster Pius Papa XII, audita relatione infrascripti Cardinalis S. Congregationis de Sacramentis Praefecti, attentis peculiaribus praesentis temporis circumstantiis, gratiam extensionis benigne indulgere dignatus est iuxta preces, quoties, iuxta prudens Ordinariorum iudicium, bonum animarum id expostulet; remoto semper quocumque profanationis vel irreverentiae periculo; servatis in reliquo conditionibus et cautelis in memorato rescripto statutis et firma potestate pro Exc.mo Nuntio Ap.co in Germania hoc novum indultum extendendi ad regiones a gubernio germanico occupatas si in iisdem adiunctis ac Germania versentur; contrariis quibuscumque minime obstantibus.

Praesentibus valituris durante actuali bello.

sign. D. Card. Jorio, Praef.

L. S. sign. F. Bracci, Secr.

✦

Vorſtehendes Reſkript der Heiligen Sakramentenkongregation geben wir hiermit bekannt. Sollte in ganz beſonders gelagerten Fällen es notwendig ſein, von dieſem Privileg Gebrauch zu machen, geben wir hiermit unſere Erlaubnis dazu.

Aachen, den 7. Auguſt 1942.

Der Apoſtoliſche Adminiſtrator.

Nr. 165 Sacra Paenitentiaria Apostolica Officium de Indulgentiis.

Beatissime Pater,

Adulphus Card. Bertram, Archiepiscopus Wratislaviensis, ad solium Sanctitatis Tuae inclinatus, humiliter petit pro Sacerdotibus totius germanicae Nationis, curam animarum gerentibus et a suo cuiusque Excmo Episcopo designandis, facultatem, durante hoc bello tantum exercendam, benedicendi, unico crucis signo, de consensu Ordinarii loci in quo hanc potestatem exercituri erunt et gratis quocumque titulo:

1. dummodo ad excipiendas sacramentales confessiones sint approbati,

a) extra Urbem, coronas, rosaria, cruces, crucifixos, parvas statuas religiosas ac ss.numismata, privatim quandocumque, publice vero tempore tantummodo Adventus, Quadragesimae, spiritualium Exercitiorum ac sanctarum Missionum, quo sacras conciones habebunt, eisque applicandi Indulgentias, quae in Actorum Apostolicae Sedis commentario officiali, sub die 11 martii 1939, descriptae sunt [1]);

b) crucifixos ex metallo aliave materia solida confectos, eisque applicandi plenariam Indulgentiam a quocumque christifideli lucrandam, qui, in mortis articulo constitutus, aliquem ex huiusmodi crucifixis, etiamsi ad eum non pertineat, osculatus fuerit vel quomodocumque tetigerit, dummodo confessus ac sacra Communione refectus vel, si id facere nequiverit, saltem contritus, Ssmum Jesu Nomen ore, si potuerit, sin minus corde devote invocaverit et mortem, tamquam peccati stipendium, de manu Domini patienter susceperit;

2. cruces cum simulacro ex metallo, ebore, ligno aliave huiusmodi non fragili materia, imaginem Domini nostri Jesu Christi cruci affixi referente, eisdemque applicandi omnes sacrae Viae Crucis Indulgentias pro infirmis, navigantibus, carceribus detentis, in partibus infidelium morantibus aliisque a visitandis eiusdem Viae Crucis stationibus legitime impeditis; dummodo, ad normam Decretorum Urbis et Orbis diei 16 Septembris 1859 et S. Paenitentiariae diei 14 Decembris 1917, 25 Martii 1931 et 20 Octobris 1931, crucifixum ad hoc benedictum manu tenentes recitent, saltem corde contrito cum pia recordatione Passionis Domini, viginti Pater, Ave et Gloria Patri, unum nempe pro qualibet statione, quinque in memoriam sacrorum Vulnerum D. N. I. C. ac unum iuxta mentem Summi Pontificis; aut, si agatur de infirmis, qui ob suae infirmitatis seu naturam seu gravitatem nec horum viginti Pater, Ave et Gloria Patri recitationem absque gravi incommodo aut difficultate peragere valeant, crucifixum ut supra benedictum, eis a sacerdote vel ab alia persona exhibitum, cum

[1]) cf. K. A. 1939 p. 96s.

affectu et animo contrito osculentur vel etiam tantum intueantur, brevem insimul, si possint, aliquam orationem vel precem iaculatoriam in memoriam Passionis et Mortis Domini recitando;

3. coronas iuxta typum coronarum Sacrmi Rosarii B. M. V. confectas eisque adnectendi Indulgentiam quingentorum dierum, toties a christifidelibus lucrandam quoties ipsi, aliquam ex iisdem coronis manu gerentes, Orationem Dominicam vel Salutationem Angelicam devote recitaverint, Et Deus, etc.

Die 18 Julii 1942.

SSmus D. N. Pius div. Prov. Pp. XII, in Audientia infra scripto Cardinali Paenitentiario Maiori concessa, benigne annuere dignatus est pro gratia iuxta preces. Praesenti hoc perdurante bello tantum valituro. Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

sign. N. Card. Canali, Paenit. us Maior.
L. S. sign. S. Luzio, Regens.

✠

Hiermit gestatten wir allen Priestern unserer Diözese und des Gebietes von Eupen-Malmedy, die Seelsorge ausüben und außerdem ad 1 zum Beichthören approbiert sind, die vorstehenden Segensvollmachten auszuüben.

Aachen, den 7. August 1942.

Der Apostolische Administrator.

Nr. 166 Altarprivileg.

Sacrae Paenitentiariae Apostolicae dubium, quod sequitur, pro opportuna solutione exhibitum fuit:

„Utrum privilegium personale, in Motu Proprio ‚Summo solatio', d. d. 12 mensis Maji vertentis anni, Sacerdotibus concessum, intelligendum sit ad tramitem Declarationis S. Paenitentiariae Apostolicae d. d. 8 Martii 1929 (A. A. S. vol. XXI, pag. 168), ita ut Sacerdotes, Sacrum litantes, in quolibet Missae Sacrificio plenariam Indulgentiam lucrari et applicare possint, independenter a Missae applicatione, uni animae, in Purgatorio detentae, ab ipsis ad libitum designatae."

Et Sacra Paenitentiaria Apostolica proposito dubio respondendum censuit:

Affirmative.

Facta autem de praemissis relatione Ssmo D. N. Pio div. Prov. Pp. XII ab infrascripto Cardinali Paenitentiario Maiore, in Audientia diei 8 mensis currentis, idem Ssmus Dominus responsum Sacrae Paenitentiariae benigne adprobavit, confirmavit et publici iuris fieri mandavit.

Datum Romae, e Sacra Paenitentiaria Apostolica, die 10 Junii 1942.

N. Card. Canali, Paenitentiarius Maior.
L. S. S. Luzio, Regens.

A. A. S. vol. XXXIV, pag. 210.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats

Nr. 167 Bination an Werktagen.

Aachen, den 10. August 1942.

Wir erfahren, daß manche Geistliche unserer Diözese der Meinung sind, mit Rücksicht auf die besonderen Zeitverhältnisse auch an Werktagen binieren zu dürfen. Wir machen darauf aufmerksam, daß wir kraft Apostolischer Vollmacht nur in ganz bestimmt gelagerten Einzelfällen eine Bination an Werktagen gestatten können [1]). Gegebenenfalls ist jedesmal bei uns um die Binationserlaubnis nachzusuchen. Die Geistlichen mögen nicht vergessen, daß die Feier des heiligen Opfers zunächst ein Akt der Gottesverherrlichung ist und nicht ein Seelsorgsmittel.

Nr. 168 Verbot der Zurückhaltung von barem Geld.

Aachen, den 10. August 1942.

Unter Hinweis auf den im Kirchl. Anz. 1941 S. 38 Nr. 76 mitgeteilten Auszug aus der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. 9. 1939 wird daran erinnert, daß mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft wird, wer mehr bares Geld, als für seinen laufenden Geschäftsbetrieb erforderlich ist, zurückhält oder aufbewahrt. Auch eingehende Kollektengelder und milde Gaben müssen daher möglichst sofort auf Sparkassen oder Banken angelegt werden.

[1]) Vgl. K. A. 1941 S. 63 f., Nr. 130.

Nr. 169 Überweisung von Brautpaaren nach auswärts.

Aachen, den 12. August 1942.

Vielfach wird in letzter Zeit bei uns darüber Klage geführt, daß Brautpaare nach auswärts zur Trauung überwiesen werden, ohne daß von den überweisenden Pfarrern die kirchenrechtlichen Vorschriften über die Feststellung des status liber und die von den Canones 1020 und 1021 angeordneten Nachforschungen, ob nicht ein Ehehindernis oder ein Eheverbot vorliegt, vorgenommen worden sind, und ohne daß die in Canon 1033 vorgesehene

Vorbereitung auf den Empfang des heiligen Ehesakramentes und der Brautunterricht gehalten wurden. Alles dies und auch die Anwendung der besonderen Kriegsvollmachten betr. Dispenserteilungen werde einfach den auswärtigen Traupfarrern überlassen.

Wir ersuchen daher alle Pfarrer bzw. Rektoren, die Brautpaare nach auswärts entlassen, unbedingt zu beachten, daß in Canon 1020 § 1 dem auf Grund des Domizils oder Quasi-Domizils zuständigen Pfarrer, also dem Heimatpfarrer (wobei, wenn mehrere zuständig sind, dem Pfarrer der Braut der Vorzug zukommt), die strenge Pflicht auferlegt ist, die genauen Personalien der Nupturienten aufzunehmen, sich die nötigen Dokumente (Taufscheine neuen Datums, evtl. Todesurkunden) vorlegen zu lassen, die Nachforschungen nach Ehehindernissen vorzunehmen und gegebenenfalls nötige und mögliche Dispensen entweder selbst zu geben oder von der Behörde zu erbitten, den Brautunterricht zu halten, überhaupt alle erforderlichen Vorbereitungen zur kirchlichen Trauung zu besorgen. Dem Brautpaar ist dann ein Ausweis mitzugeben, der die genauen Personalien mit Geburtsdaten und Geburtsort, Taufort und Taufkirche usw. enthält mitsamt dem ausdrücklichen Vermerk, daß der status liber geprüft ist, keine Hindernisse vorliegen oder vorliegende beseitigt sind, der Brautunterricht gegeben ist, der Trauung nichts im Wege steht und dem fremden Pfarrer die Trauungserlaubnis erteilt wird. Beizufügen ist auch der Vermerk, ob die heiligen Sakramente der Buße und des Altars empfangen sind, oder ob sie auf Wunsch der Brautleute auswärts empfangen werden sollen.

Die so vorgenommenen Entlassungen von Brautpaaren sind mit entsprechendem Trauungsvermerk auch in der Heimatpfarrei im Eheregister, aber ohne Nummer, oder in einem eigenen Buche (in großen Pfarreien) einzutragen.

Die von Canon 1103 § 2 vorgeschriebene Mitteilung der Trauung an die Pfarrer der Tauforte muß von dem Pfarrer gemacht werden, in dessen Kirche die Ehe tatsächlich geschlossen wurde. Da diese Mitteilung aus mehreren Gründen, vornehmlich aber um bigamische Verbindungen zu verhindern, sehr wichtig ist, ist sie sofort nach der Trauung zu machen; sie darf in keinem Falle unterlassen werden.

Nr. 170 Betr. Meßwein.

Aachen, den 12. August 1942.

Die Bestände an Meßwein sind so gering geworden, daß für viele Kirchengemeinden die Beschaffung außerordentlich schwer, wenn nicht fast unmöglich ist. Deswegen ist es für jeden Priester Pflicht, im Verbrauch von Meßwein äußerst sparsam zu sein. Insbesondere dürfen Weine, die als Meßweine bestellt wurden, unter keinen Umständen zu anderen Zwecken verbraucht werden.

Zur vorteilhaften und sparsamen Verwendung jeder einzelnen Flasche raten wir, die Flasche Meßwein sofort nach Öffnung in 15 oder je nach Notwendigkeit in noch mehr kleinere Fläschchen zu füllen und diese Fläschchen an einen kühlen Ort gut verkorkt so zu legen, daß der Wein den Korken umspült. Dadurch wird erreicht, daß der Korken feucht bleibt, keine Luft durchläßt und so der Wein sich gut hält.

Verordnungen staatlicher Behörden

Nr. 171 Betr. Ehrentafeln.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
I 1045/42 II

Berlin W 8, den 22. Juli 1942

Bezug: Dort. Schrb. vom 23. 5. 1942 - Nr. II a 1471/42 . 6322 a.

Gegen die Aufnahme von Gefolgschaftsmitgliedern, die während ihrer Abordnung in die besetzten Gebiete an Krankheiten gestorben sind, die auf Kriegseinwirkung zurückzuführen sind (Fleckfieber usw.) in Ehrentafeln im Sinne der diesf. Verfügung Nr. 2810/40 g WPr. III vom 19. 4. 1940 bestehen keine Bedenken. Dagegen kann der Brücksichtigung von zivilen Opfern feindlicher Luftangriffe nur dann zugestimmt werden, wenn die Betreffenden bei dienstlichem Einsatz (Luftschutzwart, Einsatz durch RLB. usw.) den Tod gefunden haben. Maßgebend für die vorstehende Entscheidung ist der Gesichtspunkt, daß in „Ehrentafeln" nur solche Personen Aufnahme finden sollen, bei deren Todesanzeige die Anbringung des Eisernen Kreuzes zulässig ist.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage: gez. Unterschrift.

An das Reichsministerium des Innern in Berlin NW. 7

Vorstehende Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme.

Im Auftrage: gez. Theegarten.

Nr. 172 Durchführung des Lohnstops.

Die beiden Erlasse des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 19. 6. 1942 und 3. 7. 1942 geben uns Veranlassung, die folgenden Ausführungen zur genauen Beachtung zu empfehlen.

I. Bei Betriebsführern, die in der Zeit vom 16. 10. 1939 bis 30. 6. 1942 gegen den Lohnstop verstoßen haben, können die Reichstreuhänder wegen „tätiger Reue" von einer Ordnungsstrafe dann absehen, wenn

1. die Betriebsführer bis spätestens 15. 9. 1942 die gegen den Lohnstop oder gegen sonstige lohngestaltende Vorschriften begangenen Verstöße dem Reichstreuhänder bzw. dessen zuständigen Sachbearbeitern mitgeteilt haben;
2. die Mitteilung erfolgt ist, bevor der Betriebsführer angezeigt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist und ohne daß der Betriebsführer durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung zur Mitteilung veranlaßt worden ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Betriebsführer von sich aus, gleichfalls ohne durch eine Anzeige, eine eingeleitete Untersuchung oder eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung veranlaßt zu sein, Löhne, Gehälter oder sonstige Zuwendungen, die unter Verstoß gegen die geltenden Vorschriften des Lohnstops gewährt wurden, bis zum 15. 9. 1942 auf den vorgeschriebenen Stand zurückführt.

Betriebsführer, die bis zum 15. 9. 1942 von dieser Möglichkeit einer „tätigen Reue" keinen Gebrauch machen, müssen bei Verstößen gegen den Lohnstop mit fühlbaren Strafen rechnen. Vgl. Erlaß vom 19. 6. 1942 (III b 11 267/42 - RABl. S. I 302).

II. Nach der Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 25. 4. 1941 (RABl. S. I 212) ist eine Erhöhung des Lohnes und Gehalts bei einem Aufrücken in höher entlohnte Altersstufen, Berufs- oder Tätigkeitsgruppen mit Ausnahme der Fälle, die sich zwingend aus einem Gesetz,

einer Tarifordnung,

einer von einem Reichsminister erlassenen oder genehmigten Dienstordnung,

einer von einem Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder gebilligten Betriebs- (Dienst-) ordnung oder

aus einer Anordnung eines Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit ergeben,

nur möglich, wenn entweder im Einzelfall der Reichstreuhänder oder sein zuständiger Sachbearbeiter vorher seine Zustimmung gegeben hat, oder wenn die im Betriebe für ein solches Aufrücken üblichen Regeln allgemein die ausdrückliche Billigung des Reichstreuhänders gefunden haben.

Da einzelne Betriebsführer versucht haben, diese vorherige Zustimmung des Reichstreuhänders unter Berufung auf § 18 Abs. 2 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. 9. 1939 (RGBl. I S. 1609) zu umgehen, hält der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz eine genaue Begrenzung des Anwendungsbereiches der maßgebenden Bestimmungen für geboten.

Der § 18 Abs. 2 der Kriegswirtschaftsverordnung schreibt vor, daß bei Neuerrichtung oder Umstellung von Betrieben oder Verwaltungen oder bei Abertragungen anderer Tätigkeiten die Lohn- und Gehaltssätze gelten, die für gleichartige Betriebe oder Verwaltungen Geltung haben oder die für die neue Tätigkeit maßgebend sind.

Danach können diese Vorschriften lediglich auf die Fälle zu Recht angewandt werden, in denen ein Wechsel der Tätigkeit vorliegt. Ein solcher Wechsel im Sinne dieser Vorschrift ist nur dort gegeben, wo es sich um eine wesensverschiedene Tätigkeit, also nicht um eine Ausweitung des bisherigen Tätigkeitsbereiches oder um eine umfassendere Tätigkeit innerhalb der gleichen Berufs- oder Tätigkeitsgruppe handelt. Es ist z. B. keine andere Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 2, wenn eine Stenotypistin nunmehr als Sekretärin beschäftigt wird; dagegen würden die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 gegeben sein, wenn eine Arbeiterin aus der Produktion in ein Büro versetzt wird und hier einfache Büroarbeiten erledigt. Die mit einem Aufstieg im Bereich der gleichen Berufs- oder Tätigkeitsgruppe verbundene Änderung der Tätigkeit genügt also nicht zur Lohn- oder Gehaltserhöhung nach obiger Vorschrift. In der Regel wird es sich bei den Lohn- oder Gehaltserhöhungen wegen Veränderung in der bisher ausgeübten Tätigkeit, um ein Aufrücken in höher entlohnte Altersstufen, Berufs- oder Tätigkeitsgruppen handeln, wozu jedoch stets - und zwar entweder im Einzelfall oder allgemein für die im Betriebe üblichen Regeln - die vorherige Zustimmung des Reichstreuhänders erforderlich ist.

Vgl. Erlaß vom 3. 7. 1942 (III b Nr. 14 059 - RABl. S. I 322).

✤

Wir ersuchen sämtliche Kirchengemeinden und Gesamt-Verbände um Nachprüfung, ob bei ihren Angestellten oder Arbeitern seit dem 16. Oktober 1939 eine Gehalts- oder Lohnerhöhung ohne die etwa erforderliche Genehmigung des Reichstreuhänders vorgenommen worden ist. Eine von der kirchlichen Aufsichtsbehörde erteilte Genehmigung ersetzt nicht die Genehmigung des Reichstreuhänders.

Wir machen die Herren Pfarrer und Pfarrrektoren dafür verantwortlich, daß in allen Fällen, in denen bei der Besoldung von Kirchenangestellten gegen die Bestimmungen des Lohnstops verstoßen worden ist, eine entsprechende Mitteilung an den Reichstreuhänder bzw. dessen zuständigen Sachbearbeiter bis spätestens 15. September 1942 ergeht.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 173 St. Engelbertus-Verein.

Aachen, den 13. August 1942.

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung am Montag, dem 24. August 1942, nachmittags 3.15 Uhr, im Karl-Josef-Haus in Köln, Glockengasse 5.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
2. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Rendanten.
3. Neuwahl zweier Mitglieder des Vorstandes und Verwaltungsrates.
4. Verschiedenes.

Anträge zu dieser Generalversammlung werden schriftlich bis zum 15. August an den Vorsitzer erbeten.

Der Vorsitzer: Pfarrer Jos. Lenkewitz, Köln, St. Paul.

Dem Hochwürdigen Klerus wird diese Einladung hiermit bekanntgegeben.

Nr. 174 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy.

Ernennung eines Dechanten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 11. August d. J. den Pfarrer und Definitor Dr. theol. Heinrich Lohmann in Wickrath zum Dechanten des Dekanates Rheydt ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen

in der Diözese Aachen:

Es sind gestorben:

am 12. Aug.: Hesseler Franz Josef, genannt Karl, geb. 12. September 1863 in Liblar, gew. 19. August 1888, Definitor und Pfarrer in Bardenberg (Dek. Herzogenrath), Jubilarpriester;

im Gebiete Eupen-Malmedy:

am 30. Juli: Servais Josef, geb. 8. April 1909 in Malmedy, gew. 25. Juli 1937 in Namur, zuletzt Rektor am St. Josefshospital, Kaplan in Malmedy-Chôdes und Religionslehrer an der Staatl. Oberschule für Jungen in Malmedy, krankheitshalber beurlaubt, gestorben in Malmedy;

in der Erzdiözese Köln:

am 23. Juli: Rüben Heinrich, Pfarrer in Vernich, 76 Jahre alt.

R. i. p.

Nr. 175 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann im Dekanate St. Vith das heilige Sakrament der Firmung, und zwar am 8. August d. J. in Amel 164, Montenau 54, Deidenberg 57, Schoppen 41, Heppenbach 90, Born 66, Meyerode 117; am 9. August in St. Vith, Nieder-Emmels 93, Rodt 107, Neundorf 90, Wallerode 58, Lommersweiler 69; in Burg Reuland 72, Steffeshausen 54, Bracht 31, Ouren 38, Udler 40, Thommen 75, Dürler 100; in Maldingen, Aldringen 104, Ourth 50, Bochholz 30; am 10. August in St. Vith 239, Recht 89, Schönberg 92, Manderfeld 146, Herresbach 26, Mackenbach 74; insgesamt 2266 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 17 Aachen, den 1. September 1942 **12. Jahrgang**

Inhalt

	Seite
Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius XII.	
Nr. 176 Dankschreiben Sr. Heiligkeit Papst Pius XII. für die Glückwünsche zum 25jährigen Bischofsjubiläum	141
Nr. 177 Ansprache Papst Pius XII. über Familie, Priester- und Ordensberuf	141
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats	
Nr. 178 Betr. Personalien (notwendige Angaben)	145
Nr. 179 Zählung der Kirchenbesucher	145
Nr. 180 Freistellung der zurückgezahlten Einbehaltungsbeträge bei der Kirchensteuer	145
Nr. 181 Pflege der Orgelventilatoren	145
Nr. 182 Versicherung der abgelieferten Kirchenglocken	145
Nr. 183 Schutz der alten Glocken	145
Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 184 Gesuchte Trauurkunde	146
Nr. 185 Personalchronik der Diözese Aachen	146

Akten Seiner Heiligkeit Papst Pius XII.

Nr. 176 Dankschreiben Sr. Heiligkeit Papst Pius XII. für die Glückwünsche zum 25jährigen Bischofsjubiläum.

Segreteria di stato
di Sua Santita.

Dal Vaticano, die 18 Junii 1942.

Exc.me ac Rev.me Domine,

Augusto Pontifici eximiae pietatis fideique fuerunt documentum litterae, quibus Ipsi quinque episcopatus lustra celebranti omni cum obsequio et studio omina protulisti, nomine quoque sacerdotum et christifidelium, qui vigili pastorali tuae commissi sunt curae.

Sanctitas Sua vobis de votis deque precibus aemula contentione Deo adhibitis gratias agit maximas ac memor semper vestri, coelestis miserationis opem praesidiumque invocat, ut inter aspera intrepidi Spiritus Sancti amore et robore, laetitia et pace magis magisque ditescatis et exornemini.

Hoc autem in auspicium Beatissimus Pater vobis Apostolicam Benedictionem ultro impertit.

Interea qua par est observantia me profiteor

Excellentiae Tuae
addictissimum
Aloys. Card. Maglione.

Exc.mo ac Rev.mo Domino
Domino HERMANNO J. STRAETER
Episcopo tit. Caesaropolitano
Administratori Ap.co Aquisgranensi
ad nutum S. Sedis.

Nr. 177 Ansprache Papst Pius XII. über Familie, Priester- und Ordensberuf.

Um den Thron des Heiligen Vaters scharten sich in einer großen Audienz mehrere tausend Gläubige aller Stände, darunter Neuvermählte in beträchtiger Anzahl. Sie alle waren herbeigeeilt, um die Worte des Stellvertreters Jesu Christi zu vernehmen und seinen Segen zu empfangen.

Zunächst begrüßten sie den Heiligen Vater mit lebhaften Zurufen. Alsdann lauschten sie mit religiöser Sammlung seinen nachfolgenden Worten.

Der „Anteil Gottes".

Ein Wort, geliebte Neuvermählte, wollen Wir heute an euch richten, und mehr als dies, nämlich es euch ans Herz legen und es auch dringen lassen an die nicht mehr Neuvermählten von nah und fern, weil es ein Wort ist, das immer die Familie und christliche Ehe aufgerichtet hat. Dieses Wort heißt: „Anteil Gottes" am Familienmahle, den Jesus sich bisweilen vorbehalten will als Freund und gleichsam

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. August 1942.

als Hilfsbedürftiger. Im schönen, von Gott eingegebenen Buche Tobias zur Belehrung der Menschen über die Tugenden des häuslichen Lebens wird erzählt, wie Tobias an einem festlichen Tage, als in dem Hause ein großes Mahl bereitet war, zu seinem Sohne sprach: „Gehe hin und führe etliche von unserem Volk, die Gott fürchten, herbei, daß sie mit uns essen." [1] So war es auch bereits bei vielen Familien, besonders auf dem Lande frommer und lieber Brauch, bei festlichen Anlässen einen Teil des Mahles den Armen aufzubewahren, die die Vorsehung Gottes herbeiführte und so teilnehmen ließ an der gemeinsamen Freude. Das pflegte man mancherorts „Anteil Gottes" zu nennen.

Einen ähnlichen Anteil könnte, wer weiß, der Herr sich auch an eurem häuslichen Herde von euch erbitten, wenn euer Tisch sich bereits erfreut der blühenden Juwele eurer Söhne und Töchter, des feurigen und ernsten Antlitzes der Jünglinge und Jungfrauen mit begeisterten Gedanken und stillen Wünschen, die einen Lebensweg durchblicken lassen, der sie den Engeln nähert. Jesus, der eure Verbindung gesegnet hat, der euer Ehegemach fruchtbar machen wird, der dem Fuße eures Ölbaumes frohe, hoffnungsvolle Reiser wird hervorsprießen lassen, kommt vielleicht zu einer Stunde, die ihm allein bekannt ist, um an die Tür eines eurer Häuser zu klopfen, so wie er eines Tages am Ufer des Sees von Tiberias die Söhne des Zebedäus zu seiner Nachfolge aufrief, [2] so wie er auch in Bethanien Martha bei ihren häuslichen Geschäften beließ, aber Maria zu seinen Füßen sich sammeln ließ, um das der Welt unbekannte Wort von ihm zu hören und zu kosten. [3] Er ist es, der einst zu den Aposteln sprach: „Die Ernte ist zwar groß, aber der Arbeiter sind wenige. Bittet daher den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende." [4] Er, der Erlöser, dessen Blick das unermeßliche Feld der mit seinem Blut erkauften Seelen betrachtet, hört nicht auf, die Welt zu durchwandern an den Türen der Landleute und Städter, längs den Gestaden der Seen und Meere und sich an die zu wenden, die er erwählt hat. Mit den geheimen Erleuchtungen seiner Gnade läßt er sie jenes Wort wieder vernehmen: „Komm und folge mir nach", [5] indem er sie bald dorthin beruft, wo noch wüste Erde urbar zu machen und zu bearbeiten, bald dorthin, wo das schon reifende Korn einzuheimsen ist.

[1] Tob. 2, 2.
[2] Mt. 4, 21.
[3] Lk. 10, 38ff.
[4] Mt. 9, 37f.
[5] Mt. 19, 21.

Der Schnitter so wenige.

Der Acker Christi und sein Weinberg, ein lebendiges Bild des Volkes Gottes, den die Hirten der Kirche bebauen müssen, ist die zeitlich und räumlich allgemeine Kirche, die gemäß Gregor dem Großen vom gerechten Abel bis zum letzten Auserwählten, der geboren wird am Ende der Zeiten, nach Art des Weinstockes so viele Rebschosse hervorbringt, als sie Heilige erzeugt. [6] Diese Kirche, geliebte Söhne und Töchter, das wißt ihr, ist auch Unsere, des Stellvertreters Christi Sorge. Sein Eifer und Gebet, Seine Liebe und Sein Schmerz wird Unsere Liebe, Unser Schmerz, Unser Eifer und Gebet. Daher fühlen wir die Gewalt der „Liebe Christi, die uns drängt": [7] wo staunenswerte Fortschritte des Menschengeistes die Entfernungen durch Länder, Meere und Lüfte verkürzen und unsere Erdkugel gleichsam kleiner und enger zu machen scheinen. Wir sehen, daß sich unaufhörlich vor Uns neue Wege öffnen für die Predigt des Evangeliums unter den noch fernen heidnischen Völkern oder für das zunächst liegende Apostolat inmitten der gehetzten, verwirrten, vielleicht unbewußt durch göttlichen Trieb nach der Wahrheit hungernden Seelen. Darum ist eine der größten Betrübnisse, die Unser Herz ergreift, zu wissen, wie so sehr ungenügend angesichts der Betrübnisse die Zahl der Hochherzigen ist, die Unser Verlangen ihnen zu Hilfe schicken kann. Wer weiß, ob nicht ein für den Himmel Erwählter, der jetzt noch verloren ist unter dem christlichen Volke oder umherirrt in den Heidengegenden, gemäß den göttlichen Absichten verknüpft ist mit dem Worte und dem Dienste eines euerer Söhne, die der Herr euch schenken wird? Wer vermag jemals die Tiefen des Ratschlusses unseres Gottes und Heilandes zu ergründen, der da „will, daß alle Menschen selig werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen"? [8]

Bedenket, geliebte Söhne und Töchter: Aus der Familie, die nach Gottes Willen auf der gesetzlichen Verbindung von Mann und Frau gegründet ist, nehmen Christus und die Kirche, die Diener und Apostel des Evangeliums, nehmen sie die Priester und Herolde, die das christliche Volk weiden und die Ozeane durchfahren, um die Seelen zu erleuchten und zu retten. Was tätet ihr, wenn der göttliche Meister käme, euch um den „Anteil Gottes" zu bitten, d. h. um die einen oder anderen eurer Söhne oder Töchter, die er sich würdigt, euch anzuver-

[6] Homil. XIX in Evang. n. 1 [Migne P. L., A 76 col. 1154].
[7] 2. Cor. 5, 14.
[8] 1. Tim. 2, 4.

trauen, um einen Priester, einen Ordensmann, eine Ordensfrau daraus zu bilden? Was würdet ihr antworten bei Entgegennahme ihrer kindlich-vertraulichen Mitteilung, mit der sie euch hinweisen auf die heilige innere Stimme, die da liebevoll lispelt, indem sie fragt: Willst du? Oh! Wir bitten euch im Namen Gottes: Verschließet alsdann doch nicht unter hartem, eigennützigem Verhalten den Eingang und das Gehör für den göttlichen Ruf an die Seele. Ihr kennt ja nicht den Auf- und Untergang der göttlichen Sonne über dem See eines jugendlichen Herzens, nicht seine Nöte und seine Kraft, nicht seine Wünsche und Hoffnungen, nicht sein Leben, nicht seinen Tod. Das Herz hat auch für Vater und Mutter unerforschliche Abgründe. Aber der Heilige Geist, der unsere Schwachheit unterstützt, bittet für uns mit unaussprechlichen Seufzern, und der Herzensdurchforscher weiß, was der Geist begehrt![9]

Wehret es ihnen nicht.

Ohne Zweifel, angesichts des Verlangens nach dem Priester- oder Ordensleben haben die Eltern das Recht, gegebenenfalls auch die Pflicht, sich zu vergewissern, daß es sich nicht um einen Einfall der Einbildung, oder bloß um das sehnsüchtige Gefühl eines weitabliegenden Traumes handelt, sondern um eine ernste, wohlerwogene Überlegung, die übernatürlich ist und geprüft und gutgeheißen ist von einem weisen, klugen Beichtvater oder einem geistlichen Führer. Wenn sich aber der Verwirklichung eines solchen Verlangens willkürliche, ungerechtfertigte, unvernünftige Hindernisse aufdrängen sollten, so wäre das ein Ankämpfen gegen die Absichten Gottes; und noch schlimmer wäre es, wenn man sich anmaßte, ihre Gediegenheit und Festigkeit zu sondieren, zu prüfen, auf die Probe zu stellen mit unnützen, gefährlichen und tollkühnen Versuchen, durch die man nicht nur Gefahr liefe, einen Berufenen zu entmutigen und verzagt zu machen, sondern wohl auch das Seelenheil selbst zu gefährden.

Reicher Segen für die Familie.

Wenn Gott euch eines Tages die ausgezeichnete Ehre erwiese, einen Sohn oder eine Tochter für seinen Dienst von euch zu erbitten, so wisset also als wahre Christen - denn solche fühlen ja bei sich die Größe und Erhabenheit des Glaubens an die göttliche Leitung der Familien und der Kirche - so wisset also den Wert einer so ausgezeichneten Gnade für den erwählten Sohn oder die erwählte Tochter, wie auch für euch und eure Familie zu schätzen, denn damit erhält euer Haus ein großes Geschenk des Himmels, eine eurem Blute entsprossene Blüte, benetzt von himmlischem Tau, duftend von jungfräulichem Wohlgeruch, den ihr dem Altare und dem Dienste des Herrn opfert, um dort ein ihm und den Seelen geweihtes Leben zu entfalten, ein Leben für den, der in rechter Weise dem göttlichen Rufe entspricht, ein Leben, so schön, so wahrhaft glücklich, wie kein anderes hienieden, ein Leben, das auch für euch und die Eurigen eine Quelle des Segens wird. Wir schauen im Geiste, wie dieser Sohn oder diese Tochter, von Gott euch geschenkt, sich vor ihm niederwerfen und zum Ersatze für das von euerer Liebe durch Gott geforderte Opfer, womit ihr sie dargebracht habt, auf euch die Fülle der himmlischen Gnaden herabrufen. Wie viele Wünsche, wie viele Gebete lassen sie aufsteigen für euch und für ihre Brüder und Schwestern! Diese Gebete werden alle Tage euere Schritte, eure Handlungen, eure Bedürfnisse begleiten und sich steigern zu größerer Glut in schwierigen und traurigen Zeiten; sie werden euch folgen und euch stärken bis zum letzten Atemzuge und auch darüber noch hinaus in jenem Leben, das ganz und einzig Gottes ist. Ihr sollt gewiß nicht glauben, daß jene Herzen, die sich ganz für Gott und seinen Dienst hingegeben haben, euch mit einer weniger starken und zärtlichen Liebe umfangen müßten. Die Gottesliebe verneint und zerstört nicht die Natur, sondern vervollkommnet sie und erhebt sie in eine höhere Sphäre, wo die Liebe Christi und die Regungen des menschlichen Herzens sich begegnen, wo die übernatürliche Liebe die natürliche heiligt, indem diese sich vereinigen und umfangen. Wenn indes die Würde und Strenge des Priester- und Ordenslebens manchen Verzicht auf gewisse Kundgebungen kindlicher Liebe verlangen, zweifelt nicht daran: diese Liebe selbst wird dadurch nicht schwach oder lau, sondern gewinnt durch den Verzicht größere und tiefere Wärme, indem sie befreit von jedem Eigennutz, von jeder menschlichen Zersplitterung,[10] während sich allein Gott mit euch in jene Herzen teilt.

Schwinget euch, geliebte Vermählte, zur Gottesliebe und zum wahren Glaubensgeiste empor, und fürchtet nicht jenes Geschenk einer so heiligen Berufung, das sich vom Himmel her inmitten eurer Kinder herabsenkt. Ist es nicht ein Trost, ein Ruhm, eine Seligkeit für die im Glauben zur Liebe Erhobenen, wenn sie an heiliger Stätte oder im Klosterasyl den eigenen Sohn am Altare sehen, der mit den Priestergewändern bekleidet das unblutige

[9] Röm. 8, 26f.

[10] Vgl. 1. Cor. 7, 32-34.

Opfer darbringt und Vater und Mutter Gott empfiehlt? Ist es nicht auch ein Trost, der die Herzen der Eltern aufs höchste schlagen läßt, eine Tochter als Christi Braut zu schauen, die ihn liebt, die ihm dient in den Hütten der Armen, in Hospitälern, Asylen, in Missionen, auf den Schlachtfeldern und in den Zufluchtsstätten der Verwundeten und Sterbenden? Gebet Gott die Ehre und danket ihm, daß er von eurem Blute sich Helden und Heldinnen zu seinem Dienste erwählt, und bleibet nicht zurück hinter den vielen christlichen Eltern, die ihn sogar bitten, daß er sich würdigen möchte, sich seinen Anteil zu nehmen aus dem herrlichen Kranze ihres häuslichen Herdes, ja sogar bereit sind, auch das einzige Kind ihm zu opfern.

Rechte Auffassung.

Euer Gebet, christliche Eltern, muß freilich angeregt und begleitet sein von den erhabenen Gedanken des göttlichen Geistes. Zu anderen Zeiten und so heute noch da, wo die Lage des Klerus weniger unsicher ist, wo das Priester- und Ordensleben profanen Augen als ein begehrenswerter Beruf erscheinen kann, könnte der Wunsch danach bei manchen Eltern sich mehr oder weniger von rein menschlichen, eigennützigen Beweggründen leiten lassen, wie z. B. Standesverbesserung und Hebung der Familie dank des vorteilhaften Einflusses eines geistlichen Sohnes, Hoffnung, bei ihm nach einem mühevollen Leben zum eigenen Nutzen einen Ruhestand fürs Greisenalter zu gewinnen. Wenn auch derartige Gesinnungen, die leider in vergangenen Zeiten nur zu häufig waren, gegenwärtig für gewöhnlich nicht wieder den Charakter einer so niedrigen Berechnung von Ehrgeiz und Eigennutz annehmen, so bleiben sie dennoch naturgemäß sehr irdisch und gelten nicht bei unseren frommen Gebeten vor Gott.

Empor die Herzen! Höher müssen Geist und Absicht euerer Herzen sich erheben. Wie die Familien Gott seinen Anteil von den ihnen geschenkten irdischen Gütern vorbehalten, deren sie sich erfreuen, so muß für euch das, was vor allem einen heiligen Ehrgeiz hervorruft, nämlich der so schöne geistliche Beruf eines Kindes, ausgehen von den Gedanken, daß euch so Überfließendes im geistlichen Leben von Christus vermittels der Kirche, der Priester- und Ordenspersonen geschenkt wird. Ihr lebt ja in Ländern mit altem katholischen Glauben, wo der Eifer der Diener Gottes über euch wacht und euch tröstet in den Mühen und Leiden, wo in Kirchen und Kapellen Sakramente, Gottesdienste, heilige Messen, Predigten eure fromme Andacht nähren, euch alle Hilfe darbieten für das Heil eurer Seelen durch die so vielfältige mütterliche Sorge der Kirche bei jedem freudigen oder traurigen Anlaß des Lebens. Wie groß ist die Sorge für euch, für eure Kinder, für euer Glück im Herzen des frommen Priesters, der euch besucht und achtgibt auf alle ihm Anvertrauten! Aus welcher Familie stammt er? Woher kam er zu euch? Wer sendet ihn? Wer hat ihm die väterliche Liebe für euch eingeflößt, sein Freundeswort, seinen Freundesrat? Ihn sendet die Kirche; ihn sendet Christus. Sollen es denn nur die anderen sein, die ihre Söhne und Töchter hinschenken für Gott, die beständig eine so große Fülle geistlicher Wohltaten verschaffen und sichern? Würde sich denn euer patriotischer Stolz vielleicht begnügen, untätig zu bleiben und die Opferlasten ganz den anderen zu überlassen für das Wohlergehen und die Größe unseres Vaterlandes? Und wo bliebe der Stolz eurer christlichen Gesinnung, wenn ihr euch die Ehre entgehen ließet beizutragen, mitzuwirken und Hilfe zu leisten nicht nur mit materiellen Opfern, sondern mit dem viel kostbareren Geschenk des Kindes, das Gott von euch erbittet zur Erhöhung und Ausbreitung des Glaubens und der katholischen Kirche, mit einem Wort, für Vollendung seiner göttlichen Mission in der Welt, für das Seelenheil eurer Brüder? Geliebte Vermählte! helfet auch ihr der Braut Christi, helfet Christus, dem Erlöser der Menschen, mit den Kindern eures Blutes, helfet Uns, seinem unwürdigen Stellvertreter, die Wir aber alle Menschen in Unserem Herzen tragen, sei es die im einzigen Schafstalle vereinte Herde, seien es die Umherirrenden auf öden Weiden; allen schulden wir den Weg, die Wahrheit und das Leben, welches Christus ist. Fördert euere Söhne und Töchter im Glauben, der da der Sieg ist, der die Welt überwindet.[11] Erstickt nicht in ihrer Seele den Geist, der vom Himmel kommt, pflanzet darin ungeheuchelten, aufrichtigen Glauben, den der Apostel Paulus in seinem geliebten Schüler Timotheus wahrnahm, der auch zuvor schon wohnte in dessen Großmutter Lois und dessen Mutter Eunice.[12] Seid nicht geizig Gott gegenüber; gebet ihm jenen Anteil des Segens, wenn er im Begriffe ist, ihn von euch sich zu erbitten.

Möge es euch daher, geliebte Vermählte, nicht als aufdringlich erscheinen, wenn Wir zum Apostolischen Segen, den Wir mit der ganzen Hingabe Unseres väterlichen Herzens euch erteilen und schon von jetzt an auch den Kindern, die euch umgeben werden, noch die Bitte hinzuzufügen, daß, wenn es Gott gefällt,

[11] 1. Joh. 5, 4.
[12] 2. Tim. 1, 5.

er ‚euch die Ehre und die Gnade verleihe, „seinen Anteil" sich bei euch zu erwählen, und daß er euch Glaube und Liebe schenke, um ihm diesen seinen Anteil nicht zu verweigern, sondern vielmehr ihm dafür Dank zu wissen, nicht bloß wie für das Kostbarste seiner Geschenke, sondern auch wie für das sicherste Unterpfand seiner besonderen Liebe für euch und für den Lohn, den er euch im Himmel bereithält.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats

Nr. 178 Betr. Personalien.

Aachen, den 24. August 1942.

Wir bitten die Herren Dechanten und Pfarrer in allen Personalangelegenheiten nicht nur den Familien-, sondern auch stets den Vornamen und das Weihejahr des in Frage kommenden Geistlichen anzugeben.

Nr. 179 Zählung der Kirchenbesucher.

Aachen, den 28. August 1942.

Wir erinnern daran, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntag im September in allen Kirchen (auch in den Neben-, Anstalts- und Klosterkirchen) die Kirchenbesucher in allen heiligen Messen (nicht Andachten) zu zählen sind. In Hinweis auf unsere Verfügung im Kirchlichen Anzeiger 1938 S. 41 ist diese Zählung sorgfältig beim Eintritt der Gläubigen in das Gotteshaus vorzunehmen.

Nr. 180 Freistellung der zurückgezahlten Einbehaltungsbeträge bei der Kirchensteuer.

Aachen, den 29. August 1942.

Einer Anregung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten folgend, ordnen wir an:

Für die Versteuerung der im Vorjahr den Beamten und Angestellten ausgezahlten Beträge, die ihnen auf Grund der Preußischen Verordnung vom 8. Juni 1932 - Pr. Ges.-Slg. S. 199 - und des Preußischen Gesetzes vom 26. März 1934 - Pr. Ges.-Slg. S. 230 - von ihren Dienst- und Versorgungsbezügen in den Jahren 1932 bis 1935 einbehalten worden sind, ist bei der Einkommensteuer eine besondere Regelung getroffen (vgl. Ziff. 133 Abs. 2 c der Einkommensteuerrichtlinien für 1941 - Reichssteuerblatt 1942 S. 157 -). Die Berücksichtigung dieser Beträge, die als außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 EStG. gelten, erscheint bei der Berechnung der Kirchensteuer, insbesondere in den Fällen, in denen die Kirchensteuer gemäß dem Erlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 23. Mai 1942 - I 633/42 II, III - nach Maßgabe des vorjährigen Einkommensteuersolls auch für das Rechnungsjahr 1943 festgesetzt ist, nicht gerechtfertigt.

Wir weisen deshalb die Kirchenvorstände an, die Steuerpflichtigen auf Antrag in Höhe des auf diese Beträge entfallenden Steueranteils von der Kirchensteuer für die Rechnungsjahre 1942/43 freizustellen.

Nr. 181 Pflege der Orgelventilatoren.

Aachen, den 29. August 1942.

Es ist in letzter Zeit in steigendem Maße durch die Orgelstimmer festgestellt worden, daß in vielen Kirchen die Orgelventilatoren und Dynamomaschinen nicht mehr geschmiert werden. In vielen Fällen liegt es daran, daß die Organisten einberufen sind und die Hilfsorganisten nicht Bescheid wissen oder kein Interesse haben. Da auch die Orgelbauer wegen Personalmangels nur noch selten zum Stimmen kommen können, ist es in zahlreichen Fällen vorgekommen, daß die Maschinen verbrannt sind.

Die Kirchenvorstände wollen im eigenen Interesse dafür sorgen, daß den Orgelventilatoren die erforderliche Pflege zuteil wird. Das Wickeln eines verbrannten Ankers dauert in den meisten Fällen, wenn es überhaupt gemacht werden kann (es ist dazu Kupferdraht erforderlich), mehrere Monate.

Nr. 182 Versicherung der abgelieferten Kirchenglocken.

Aachen, den 29. August 1942.

Wo die Kirchenglocken gegen Feuer-, Sturm-, bzw. Bruchschäden versichert sind, mögen die Kirchenvorstände sich nach Ablieferung der beschlagnahmten Glocken baldmöglichst mit der betreffenden Versicherungsanstalt wegen Absetzung des Versicherungswertes der abgelieferten Glocken und entsprechender Ermäßigung der jährlichen Feuerversicherungsbeiträge in Verbindung setzen.

Nr. 183 Schutz der alten Glocken.

Aachen, den 29. August 1942.

Durch die Entfernung der neueren Glocken ist in den Kirchen meist nur eine alte wertvolle Glocke übriggeblieben. Man benützt nun die gleiche Glocke

nicht nur für den Stundenschlag, sondern auch für den Viertelstundenschlag. Die alten Glocken sind aber häufig empfindlicher und abgenützt. Dazu kommt, daß von nicht sachverständigen Handwerkern der Schlaghammer auf den Hals der Glocke, statt auf den dickeren Rand zum Anschlag gebracht wird, oder auch mit einer harten Kante, statt mit der vollen Breite. Dadurch müssen die Glocken am dünneren Hals zerspringen. Tatsächlich sind schon Glocken beschädigt worden. Um die wertvollen alten Glocken, die unter Denkmalschutz stehen, vor weiterer Beschädigung zu bewahren, sollen alte Glocken nicht zum Viertelstundenschlag, besonders nicht unter falscher technischer Anordnung verwendet werden. Man benütze für den Viertelstundenschlag und eventuell für den Stundenschlag behelfsmäßige Mittel, wie ein Stück Eisenschiene, eine kleine Metallplatte oder ähnliches, auch wenn dadurch kein ganz reiner Klang entsteht.

Ferner ist das zu lange und zu starke Läuten zu vermeiden. Bei alten Glocken, die schon lange nicht mehr gewendet worden sind und infolgedessen nur noch eine dünnwandige Anschlagfläche zeigen, sollte möglichst bald eine Umhängung durchgeführt werden. Es ist eine bekannte Erfahrungstatsache, daß die meisten Fälle, in denen Glocken gesprungen sind, auf das lange Unterbleiben von Umwenden zurückzuführen sind, namentlich, wenn die noch verbliebenen Glocken außergewöhnlich stark beansprucht werden. Heute, da in weitaus den meisten Kirchen eine einzige kleine Glocke geblieben ist und vielleicht auf Jahre hinaus nicht an einen Neuguß zu denken ist, muß die Gefahr des Unbrauchbarwerdens möglichst eingeschränkt werden.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 184 Gesuchte Trauurkunde.

Gesucht wird die Trauurkunde des Jakob Kremer (geboren am 10. Januar 1797 in Lechenich) und der Christina Maria Königs (geboren am 16. Dezember 1794 in Broich bei Jülich). Die Trauung ist spätestens im Jahre 1825 gewesen. Mitteilung an das Diözesanarchiv in Aachen (Friedlandstraße 2) erbeten.

Nr. 185 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Päpstlichen Ehrenkämmerers.

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. haben unter dem 29. April d. J. den Bistumssekretär, Domvikar Dr. theol. Anton Kradepohl, zum Päpstlichen Ehrenkämmerer ernannt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 18 Aachen, den 15. September 1942 **12. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Ehrentafel der für das Vaterland gefallenen Soldaten

Nr. 186 Todesanzeige im Kriege gefallener Ordensangehöriger unserer Diözese 147

Nr. 187 Gemeinsamer Hirtenbrief der am Grabe des heiligen Bonifatius versammelten Oberhirten der Diözesen Deutschlands 1942 147

Nr. 186 Ehrentafel der für das Vaterland gefallenen Soldaten

In treuer Pflichterfüllung starben für das Vaterland:

Riese P. Christian, Missionar vom heiligsten Herzen im Missionshause zu Heinsberg, geb. 14. Juni 1914 in Lengenfeld (Diözese Fulda), gew. 9. März 1940 in Münster, Sanitäts-Gefreiter, Inhaber des E. K. 2. Klasse und des Infanterie-Sturmabzeichens, gestorben im August 1942 infolge einer schweren Verwundung im Osten;

Friederich M. Klemens, Missionsbruder der Missionare vom Hl. Geist aus dem Missionshause zu Broich, geb. 15. Oktober 1914 zu Menden (Kr. Iserlohn), Unteroffizier, gefallen im Juli 1942 im Osten.

R. i. p.

Ihre Seelen werden dem priesterlichen Memento am Altare und dem Gebete der Gläubigen empfohlen.

Nr. 187 Gemeinsamer Hirtenbrief
der am Grabe des heiligen Bonifatius versammelten Oberhirten der Diözesen Deutschlands 1942.

(Zu verlesen am Sonntag, dem 13. September, in allen heiligen Messen.)

Geliebte Diözesanen!

Es ist das dritte Mal, daß eure Bischöfe während dieses Krieges am Grabe des Apostels der Deutschen zu der alljährlichen Beratung zusammenkommen. Ihr Diözesanen wißt, daß wir Bischöfe in diesen Tagen an den Altären des Domes, der sich über den Gebeinen des heiligen Bonifatius wölbt, der deutschen Soldaten gedenken, die mit soviel Heldenmut und Ausdauer Not und Gefahren sondergleichen auf sich nehmen. Voll dankbarer Ergriffenheit stehen wir im Geiste bei denen, die mit schweren Wunden ihre Tapferkeit und Treue besiegelt haben. Wir beten aus Herzensgrund für die vielen, die ihr Leben für Volk und Vaterland zum Opfer brachten, nicht weniger für die Vermißten und Gefangenen.

Wir Bischöfe als geistliche Väter unserer Diözesanen gedenken unserer geistlichen Söhne, der Priester an der Front, von denen so viele Gesundheit und Leben für Volk und Vaterland geopfert haben, gedenken auch der Priester in der Heimat, die durch Gebet und Opfer, Sakrament und Seelsorge Mut und Vertrauen, oft mit Aufgebot ihrer letzten Kraft, in den ihnen Anvertrauten stärken und lebendig erhalten; gedenken auch unserer geistlichen

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 8. September 1942.

Töchter, der zahllosen Ordensfrauen, die in bewunderungswerter Liebe und Treue sich der kranken und verwundeten Soldaten annehmen; gedenken nicht zuletzt der vielen Mitbrüder und Mitschwestern, die unter den furchtbaren Fliegerangriffen schwerstes Leid erfahren haben und noch erfahren.

Wir trauern mit den Frauen und Müttern, mit den Brüdern und Schwestern, die ihren Mann, ihren Sohn, ihren Vater, ihren Bruder verloren haben. Wir gedenken auch der Millionen, die ihre Kräfte in der Heimatarbeit oft bis zu den Grenzen ihrer Kraft zum Einsatz bringen. Betend erheben wir unsere Hände zum allmächtigen und allgütigen Gott mit der Bitte, Er möge den Gefallenen den ewigen Frieden im Himmel und bald einen für Volk und Vaterland segensreichen Frieden uns allen auf Erden schenken.

Es entspricht aber dem uns von Gott gegebenen Bischofsamt, wenn sich unsere Beratungen vor allem dem sichtbaren Gottesreich auf Erden, der heiligen Kirche, zuwenden. Über der heiligen Kirche Wohl und Wehe zu wachen, verlangen vor allem jene Zeiten, in denen Gott der Herr die Kirche einen schweren Kreuzweg mit ihren Getreuen gehen läßt. So war es oft in ihrer fast 2000jährigen Geschichte. So ist es heute wieder. Aber je steiler der Kreuzweg der Kirche wird, umso überzeugter und umso kraftvoller beten ihre christustreuen Söhne und Töchter das uralte „Credo in unam sanctam catholicam et apostolicam Ecclesiam" - „Ich glaube an die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche".

In diesem Glauben, der ein Gnadengeschenk des Heiligen Geistes ist, weiß der katholische Christ sich seiner Kirche verpflichtet als dem sichtbaren Gottesreich auf Erden, in dem der verklärte Christus weiterlebt und wirkt bis zum Ende der Zeiten. Gott ist durch sein Wort selbst Bürge dafür, daß die heilige katholische und apostolische Kirche als „Säule und Grundfeste der Wahrheit" die Offenbarung unverfälscht bewahrt und als Lehrerin der Völker der Menschheit unfehlbar verkündet. Er hat ihr deshalb den Heiligen Geist gesandt; dieser ist die Seele der Kirche, ihr Licht, ihre Kraft, ihre Liebe.

Deshalb schreitet auch die Kirche mit unbeirrbarer Sicherheit durch die Jahrhunderte; deshalb braucht sie in den Wehen und Wirren der Zeit nicht zu bangen. Sie tat es nicht in der Vergangenheit, sie tut es auch heute nicht in den Stürmen, die sie umbrausen, vertrauend auf die göttliche Verheißung: „Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen." Dieser unserer heiligen katholischen Kirche bringen wir Bischöfe und mit uns das ganze treugläubige Volk des Erdkreises entgegen tiefe Ehrfurcht und unverbrüchliche Treue.

Über diese Ehrfurcht und Treue zu unserer heiligen Mutter, der Kirche, möchten wir heute ein Wort euch sagen. Zwar haben uns tiefernste Fragen und brennende Sorgen in diesen Tagen beschäftigt -, und wir haben es für unsere heilige Pflicht gehalten, uns dieserhalb an die zuständigen Stellen zu wenden, doch halten wir es in unserer kriegsschweren Zeit nicht für angebracht, in diesem Hirtenschreiben darauf näher einzugehen.

I.

Der heilige Augustinus, der große Kirchenlehrer, hat einmal gesagt: „Was erstrebt der Mensch mehr als die Wahrheit?" In der Tat, schon auf den Lippen des Kindes liegen tausend Fragen. Fragen, die uns oft überraschen, und die wir im kindlichen Denken nicht vermuten sollten. Je älter der Mensch wird, umso ernster sind die Fragen, die in seiner Seele laut werden.

Woher stammst du und deine Seele? Wozu bist du auf der Welt? Wo ist deines Lebens Ziel? Wozu all das Leid auf dieser Erde? Und wenn einmal der Vorhang des Lebens fällt, was dann? Auch die Heiden haben auf diese Fragen Antwort gesucht. Gesucht, aber nicht gefunden. Dem Menschengeist ist es nun einmal nicht gegeben, aus sich in voller Klarheit und Sicherheit auf die letzten, wichtigsten und entscheidendsten Fragen des Lebens Antwort zu geben. Deshalb erbarmte sich Gott der fragenden und suchenden, in der Finsternis des Geistes und in der Verderbnis des Herzens lebenden Welt. Patriarchen und Propheten des Alten Bundes, auch einzelne gottesfürchtige Männer aus der Heidenwelt weckten die Sehnsucht nach einem die erlösende Wahrheit bringenden Gottgesandten und kündeten das Kommen dessen an, der die Wahrheit bringen sollte, ja noch mehr, der von sich sagen konnte: „Ich bin die Wahrheit."

Unsere heilige Kirche ist die Trägerin und Verkünderin der Wahrheit Christi auf dem ganzen Erdkreis geworden. Sie hatte auch immer den Mut, diese Wahrheit zu künden wider alle Unwahrheit, wider allen Irrtum und wider alle Verkehrung des von Christus gewollten christlichen Lebens.

Sie hat den Mut zur Wahrheit im Kampfe wider den weltanschaulichen Liberalismus, seine Überbetonung der Einzelpersönlichkeit und seine Verkürzung der Rechte der Gemeinschaft.

Sie hat den Mut zur Wahrheit in der Bekämpfung eines widerchristlichen Kollektivismus in jeder Form.

Sie hat den Mut zur Wahrheit im Kampf um die Gewissensfreiheit, um die Würde des Menschen und um die Freiheit in der Ausübung der von Gott und der Natur dem Menschen gegebenen Rechte.

Sie hat den Mut zur Wahrheit im Kampfe um das Krongut der menschlichen Gesellschaft, die Einheit, Reinheit und Unauflöslichkeit der einmal gültig geschlossenen Ehe.

Sie hat den Mut, der Christus fremd gewordenen Welt die Nachfolge Christi als den letzten und höchsten Sinn des Lebens vor Augen zu stellen.

Geliebte Diözesanen! Wie fühlen wir uns doch mitten in den widereinander kämpfenden geistigen Stürmen und mitten in den sittlichen Irrungen der Zeit so geborgen im Schoße der heiligen Kirche! Müssen wir deshalb nicht mit tiefer, dankbarer Ehrfurcht auf das Wort der von Gott selbst bestellten unfehlbaren Lehrerin und Führerin hören? Sie ist ja doch in Wirklichkeit der geheimnisvolle Leib Christi, dessen Glieder wir sind. Der heilige Augustinus sagt: „Ehret und preiset die heilige Kirche, eure Mutter, wie das erhabene Jerusalem, wie die heilige Stadt Gottes."

Tiefe Ehrfurcht vor der heiligen Kirche verlangt auch die ihr eigene Heiligkeit. Die Kirche ist heilig in ihrer Lehre. Wo immer sie spricht, auf ihren Konzilien oder Kirchenversammlungen, in den Rundschreiben der Päpste, in den Hirtenbriefen der Bischöfe, auf den Kanzeln der Kirchen, immer bezweckt sie nur das Eine: die Wahrheit zu künden und die Menschen zu heiligen.

Deshalb hält sie auch an den zehn Geboten Gottes und den Lehren des Evangeliums unerschrocken und beharrlich fest, und fordert ihre treue Beobachtung, mag diese Forderung den Menschen lieb oder zuwider sein. Deshalb gibt die Kirche in ihrer Mutterliebe eigene Gebote, um den Menschen den Weg zu ebnen für die Erfüllung des göttlichen Willens, der die Heiligung der Menschen verlangt.

Groß ist die Schar derer, die die Kirche ob ihrer heroischen Tugend heilig gesprochen hat, aus jedem Geschlecht, aus allen Altern, aus jedem Stande. Und wer alle die Millionen heiliger und heiligmäßiger Menschen kännte, die still und unbekannt über die Erde gegangen sind und auch heute in viel größerer Zahl über die Erde gehen, als wir es auch nur ahnen können, vor dem stände die helleuchtende Heiligkeit der Kirche auch in ihren lebenden unzählbaren Kindern.

Freilich nicht alle Katholiken, denen einst der Heilige Geist in der Taufe sein Siegel aufgeprägt hat, waren und sind würdige Glieder der heiligen Kirche. Wir wissen aus der fast 2000jährigen Kirchengeschichte und wissen auch aus unseren Tagen, daß es viele, allzuviele Katholiken gibt, die des Ehrennamens eines katholischen Christen sich unwürdig gemacht haben. Ja, diese Unwürdigkeit hat sich in vergangenen Jahrhunderten in einzelnen Personen herangewagt bis an den päpstlichen Thron und an Bischofssitze und, Gott sei's geklagt, bis in unsere Tage an einzelne Priesterleben. Dies brauchen uns unsere Feinde und Hasser nicht immer und immer wieder voll Schadenfreude und in leicht erkennbarer Absicht zu sagen. Wir wissen es selbst, daß am Saume des strahlenden Königsmantels, mit dem bekleidet die Kirche fast 2000 Jahre über die Erde schreitet, sich Staub und Flecken angesetzt haben. Aber wir Katholiken wissen das mit dem weinenden Herzen der Väter und Mütter, die unter ihren zahlreichen guten Kindern eines betrauern müssen, das sich verirrt hat im Dornengestrüpp des Lebens. Deshalb nimmt uns auch dieses schmerzliche Wissen nichts von unserer Ehrfurcht vor unserer heiligen Mutter, der Kirche, und nichts von unserer Treue.

II.

Wir wissen freilich, daß es immer Untreue in der Kirche Gottes gab und daß auch heute, bei dem erschrecklichen Abirren von Gott und seinen heiligen Geboten, durch die Untreue mancher ihrer Kinder der heiligen Kirche schwere Wunden geschlagen werden. Manche Glieder der Kirche haben sich gefährlichen Irrlehren ergeben und sind den sittlichen Verirrungen unserer Tage zum Opfer gefallen. Manche haben sich zur Untreue verführen lassen, weil sie ihr Ohr willig den Feinden der Kirche geliehen haben, die Papst, Bischöfe und Priester stets glauben schmähen zu müssen.

Doch, Geliebte im Herrn, mögen alle Feinde der Kirche schmähen, soviel und sooft sie wollen, ihr werdet eure dankbare Treue zur Kirche desto tiefer und fester werden lassen.

Zeigt diese Treue dadurch, daß ihr in euren Familien für den Heiligen Vater, den Stellvertreter Christi auf Erden, betet. Liegt doch heute auf seinen Schultern eine fast untragbare Last der Verantwortung für die ganze Christenheit und der Sorge um uns alle. Betet auch für eure Bischöfe und für eure Priester. Ihr folgt dann dem Beispiel Christi, der selbst kurz vor Seinem Tode in der feierlichen Stunde Seiner Abschiedsrede an die Jünger für die Kirche betete.

Zeigt diese Treue in einer innigen Verbundenheit mit dem in der Kirche fortlebenden Christus. Diese Verbundenheit kann wohl verdunkelt, getrübt und geschwächt, aber nie gelöst werden durch den Austritt aus der Kirche. Ihr wißt, daß die Taufe der

Seele des Menschen ein unauslöschliches, durch die Firmung besiegeltes Merkmal aufdrückt. Wie ein Geborener nie ein Ungeborener werden kann, so kann ein Getaufter nie ein Ungetaufter werden. Deshalb bleibt der Getaufte Christ, und Gott und Seiner Kirche, dem fortlebenden Christus, verhaftet und verantwortlich, auch wenn er seinen Austritt aus der Kirche erklären würde. Auch ein solcher wird einst mit dem Siegel des Heiligen Geistes, das ihm in Taufe und Firmung aufgeprägt wurde, vor seinem ewigen Richter stehen.

Dies müssen wir euch als um euer Seelenheil besorgte Bischöfe sagen, wenn wir auch in unserer Seele es tief mitfühlen und darunter mitleiden, wie schwer manche Entscheidung heute besonders für Familienväter und andere abhängige Menschen ist.

In solchen ernsten Stunden bedenket das Wort des heiligen Paulus: „Suchet, was droben ist." Erhebet eure Blicke und eure betenden Hände voll Vertrauen zu dem, der einst gesagt hat: „Ego vici mundum" - „Ich habe die Welt überwunden!" Hoffet auf den Herrn, von dem jene Kraft und Gnade ausgeht, von der der heilige Paulus sagt: „Ich kann alles in dem, der mich stärkt."

Bewahret unserer heiligen Mutter, der Kirche, die Treue! Mögen irdische Reiche in den Fluten der Zeit zusammenstürzen, die Kirche steht auf felsenfestem Grunde und wird nicht zusammenbrechen. Sie erweist sich auch in den Stürmen und Wettern unserer bewegten Tage als unerschütterlicher Gottesbau und Gottes Ordnungsblock in der Welt. Sie ist in Wahrheit das Haus, das Gott gebaut. Sie ist die Arche Gottes, die alle Fluten überdauert. Sie ist unser geistiges Vaterhaus, in das wir kraft der Gnade Gottes hineingeboren sind durch die Taufe im Wasser und im Heiligen Geiste. Wir werden dieses Vaterhaus nie verlassen. Nichts wird uns trennen, auch nicht Not und Gefahr, von dem sichtbaren Gottesreich auf Erden, dessen Kinder wir sind. Wir bleiben der Fahne Christi und Seiner Kirche treu. Diese Treue bringt uns das ewige Leben in Gott; in Gott, dessen Wort in der Geheimen Offenbarung auch uns gelten möge: „Haltet fest, was ihr habt, bis Ich komme!" „Der Sieger wird bekleidet werden mit weißen Gewändern, und Ich werde Seinen Namen nicht tilgen aus dem Buche des Lebens, Ich werde Seinen Namen bekennen vor Meinem Vater und Seinen Engeln." Amen.

Es segne euch der allmächtige Gott, der † Vater und der † Sohn und der † Heilige Geist! Amen.

Gegeben zu Fulda, am 19. August 1942.

Die Bischöfe Deutschlands:

Adolf Kardinal Bertram, Erzbischof von Breslau
Michael Kardinal Faulhaber, Erzbischof von München
Theodor Kardinal Innitzer, Erzbischof von Wien
Konrad, Erzbischof von Freiburg
Lorenz, Erzbischof von Paderborn
Joseph, Erzbischof von Köln
Wilhelm, Bischof von Osnabrück
Ludwig, Bischof von Speyer
Franz Rudolf, Bischof von Trier
Matthias, Bischof von Würzburg
Ferdinand, Fürstbischof von Seckau
Michael, Bischof von St. Pölten
Michael, Bischof von Regensburg
Antonius, Bischof von Limburg
Joseph, Bischof von Augsburg
Maximilian, Bischof von Ermland
Anton Aloysius, Bischof von Leitmeritz
Konrad, Bischof von Berlin
Petrus, Bischof von Meißen
Clemens August, Bischof von Münster
Joseph Godehard, Bischof von Hildesheim
Albert, Bischof von Mainz
Michael, Bischof von Eichstätt
Simon Konrad, Bischof von Passau
Johannes, Bischof von Fulda
Hermann Joseph, Apostolischer Administrator von Aachen
Paul, Apostolischer Administrator von Innsbruck
Dr. Franziskus Hartz, Praelatus nullius von Schneidemühl
Weihbischof Dr. Andreas Rohracher, Kapitularvikar von Gurk
Weihbischof Dr. Calasanz Fließer, Kapitularvikar von Linz
Weihbischof Dr. Johannes Filzer, Kapitularvikar von Salzburg
Weihbischof Dr. Joseph Kolb, Bamberg
Prälat Joseph Nathan, Generalvikar des Deutschen Anteils der Erzdiözese Olmütz
Prälat Dr. Franz Monse, Generalvikar des Deutschen Anteils der Erzdiözese Prag
Generalvikar Prälat Dr. Kottmann, Vertreter für die Diözese Rottenburg.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Bezieher zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 19 Aachen, den 1. Oktober 1942 **12. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Ehrentafel der für das Vaterland gefallenen Soldaten

Nr. 188 Todesanzeige eines im Kriege gefallenen Theologiestudierenden und zweier Ordensangehörigen unserer Diözese 151

Dekrete der Römischen Kongregationen

Nr. 189 Gottesdienst für Verstorbene 151

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats

Nr. 190 Kollekte für die auslandsdeutsche Kinderseelsorge 152
Nr. 191 Abgabe eines Kreuzweges 152
Nr. 192 Liturgische Anweisungen zu Brevier und Messe . 152
Nr. 193 Studienstiftung Domkapitular Dubelman . . . 155

Verordnungen des kath. Feldbischofs der Wehrmacht

Nr. 194 Aus dem „Verordnungsblatt des katholischen Feldbischofs der Wehrmacht": I. Dispensen vom eucharistischen Nüchternheitsgebot; II. Meßfeier außerhalb der normalen Zeit bei privater Zelebration . . . 155

Seite

Verordnungen staatlicher Behörden

Nr. 195 Betr. Seelsorgliche Betreuung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter 156
Nr. 196 Kriegsgefangenen-Gottesdienst 157
Nr. 197 Erlaß des Führers über die Einschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege 157
Nr. 198 Abnahme von Brennstofflieferungen an Sonn- und Feiertagen 157

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 199 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy 158

Nr. 188 Ehrentafel der für das Vaterland gefallenen Soldaten

In treuer Pflichterfüllung starben für das Vaterland:

Laumen Ludwig, Theologiestudierender, geb. 22. März 1922 in Braunsrath, gefallen als Funker in einer Luftnachrichtenkompanie im August 1942 auf dem östlichen Kriegsschauplatz;

Lenzen Richard, Bruder Leo, geb. 21. September 1903 in Eschweiler-Röhe, Mitglied der Genossenschaft der Armen Brüder vom hl. Franziskus Ser. (Johannes-Höver-Haus) in Aachen, gefallen als Pionier im August 1942 im Osten;

Fallascheck Karl, Alexianerbruder in M. Gladbach, geb. 31. März 1907 in Kleeberg O.-Pr., gefallen im September 1942.

R. i. p.

Ihre Seelen werden dem priesterlichen Memento am Altare und dem Gebete der Gläubigen empfohlen.

Dekrete der Römischen Kongregationen

Nr. 189 Gottesdienst für Verstorbene.

Sacra Congregatio Rituum.

DECRETUM
DE FUNCTIONIBUS PRO DEFUNCTIS.

Quum plures locorum Ordinarii ab hac Sacra Rituum Congregatione exquisierint qualiter se gerere debeant quoad functiones funebres quae, praesertim hac tempestate, a defunctorum propinquis etiam diebus dominicis aut festis de praecepto celebrandae indiscriminatim petuntur; haec porro S. R. Congregatio eosdem vehementer hortatur, ut in huiusmodi functionibus peragendis curent ut omnino serventur praescriptiones quae tum in Rituali Romano (tit. VI, cap. I, n. 8 et cap. III,

n. 18) cum in novis Missalis Rubricis (Addit. et variat. in Rubr. Miss., tit. III, n. 4) continentur.

In exsequiis autem, si Missa celebretur, semper — nisi de pauperibus agatur — fiat in cantu, reprobata invalescente praxi eam legendi absque cantu etiam cum funus externam induit pompam. Quandocumque vero ex rationabili causa funebris functio ritu breviori aut simpliciori agi contingat, ea tamen gravitate ac pietate peragatur, quam non minus reverentia sacrorum quam populi aedificatio requirit.

Quod vero ad Missae funebris qualitatem spectat, Missa exsequalis ea dicitur, iuxta novas rubricas (Addit. et variat., l. c., n. 4), quae fit corpore defuncti physice aut saltem moraliter praesente. Corpus autem censetur praesens in altero ex immediate sequentibus duobus ab obitu diebus (S. R. C., decret. 3755, § 2); non autem ultra biduum ab obitu (S. R. C., decret 3767, ad XXVI). Quoties autem praefata Missa a rubricis impeditur, transferri potest in proximiorem diem similiter non impeditum (Addit. et variat., l. c., n. 4). Si vero Missa impediatur non a rubricis, sed ab alia causa, tunc dicitur opportuniori die post acceptum mortis nuntium (Addit. et variat., l. c., n. 6); sed haec Missa, etsi privilegiata, non est tamen exsequialis, ideoque diebus dominicis aut de praecepto prohibetur. Hoc igitur in casu dicatur Missa dominicalis aut festiva diei; poterit tamen fieri absolutio ad tumulum, exceptis iis diebus dominicis et festis in quibus Missa exsequialis etiam praesente cadavere prohibetur (Addit. et variat., l. c., n. 4).

Hoc servandum praecipit S. R. Congregatio, sive agitur de militibus in locis dissitis bello peremptis, quorum mortis nuntius mature ad suos non pervenerit; sive agitur de definitiva alicuius corporis humatione, sive denique — eoque magis — de defunctorum anniversariis propriis vel fundatis, et de similibus casibus.

Datum Romae, die 1 Maii 1942.

C. Card. Salotti, Ep. Praenestinus,
Praefectus.

L. S. A. Carinci, Secretarius.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats

Nr. 190 Kollekte für die auslandsdeutsche Kinderseelsorge.

Aachen, den 21. September 1942.

Am Christkönigsfest, dem 25. Oktober 1942, ist in allen Pfarr- und Rektoratskirchen bei den Kindern die Kollekte für die auslandsdeutsche Kinderseelsorge zu halten.

Die Kollekte wird hiermit bestens empfohlen. Nach wie vor bedarf die auslandsdeutsche Kinderseelsorge unserer Hilfe und Förderung. Es sind Mittel für die Unterstützung von Katecheten und Wanderseelsorgern der volks- und auslandsdeutschen Kinder, für die Versorgung der Kinder mit Religionsbüchern, Gebetbüchern und religiösen Schriften in ihrer deutschen Muttersprache nötig. Die Kollekte soll helfen, bei ungezählten Kindern unseres Blutes und unseres Glaubens draußen in der anderen Umwelt des Auslandes den Väterglauben und die Muttersprache zu erhalten.

Die Geistlichen mögen die Kollekte bestens fördern und mit den Kindern ihrer Gemeinde, vor allem auch beim Kindergottesdienst, für die kleinen auslandsdeutschen Volks- und Glaubensbrüder beten.

Da mit der Durchführung der Kollekte nach wie vor das Päpstliche Werk der heiligen Kindheit in Aachen und der Schutzengelverein in Paderborn vom Hochwürdigsten Episkopat betraut sind, überweise man den Kollektenertrag an folgendes Konto: Postscheckkonto der Städtischen Sparkasse in Aachen Köln Nr. 6287 für Scheckkonto Nr. 13990, mit der Angabe Kollekte für die „auslandsdeutsche Kinderseelsorge".

Nr. 191 Abgabe eines Kreuzweges.

Aachen, den 23. September 1942.

Ein Wohltäter ist bereit, einer bedürftigen Kirche oder Kapelle der Diözese Aachen einen Kreuzweg in farbigen Lichtdruckkunstblättern nach den Gemälden von Prof. Fugel in der Bildgröße 53 × 30 cm Querformat zu schenken und die zugehörigen 3,5 cm breiten Holzrahmen mit Schildchen und Kreuzchen zum Preise von 17,50 RM. das Stück zu überlassen.

Interessenten wollen sich mit uns in Verbindung setzen.

Nr. 192 Liturgische Anweisungen zu Brevier und Messe.

IANUARIUS

1 A ✡ ✠ F. 6. **CIRCUMCISIO DNI** d. 2. cl. In M. Cr. Prf. & *Communic.* Nat. — 2. Vp. ×

2 R Sabb. **Octava S. Stephani Protomart.*** spl. Ut in Festo, or. pr. — In M. 2. or. *Deus, q. sal.* 3. *Eccl.* Prf. Nat. — Vp. ✡ seq. ×

Cras annuntietur coll. in Epiph. Dni habenda pro nigritis Africanis.

3 A ✡ ✠ Dom. (vacat) **Ssmi Nominis Iesu,** d. 2. cl. cm. diei oct. S. Ioannis* Ap. in Ld. & M. priv. ttm — Cr. Prf. Nat. — 2. Vp. ×

4 R F. 2. **Octava Ss. Innocentium Mm.** spl. Ut in Festo, — In M. Gl. 2. et 3. or. ut in Sabb. praec. *Allel.* & ℣ seq. Prf. Nat. — Vp. ✡ seq. cm. S. Telesphori Pp. & Ms. (or. nova) ×

5 A ✡ F. 3. **Vigilia Epiph. De ea** sd. cm. S. Telesphori (or. nova) in Ld. & M. 3. or. *Deus, q. sal.* Cr. Prf. Nat. × — Vp. ✡ seq.

Pro oct. Epiph. cf. Direct. 1941 p. 1.

6 A ✡ ✠ F. 4. **EPIPHANIA D. N. I. CHR.,** d. 1. cl. cum oct. privil. 2. ord. — In M. Cr. Prf. & *Communic.* pr. per tot. oct. — 2. Vp.

7 A ✡ F. 5. **De 2. die oct.** sd. Ut in Festo & pr. loco. Ll. 1. N. *Veritatem.* — In M. 2. or. *Deus, q. sal.,* 3. *Eccl.* Cr. — 2. Vp.

8 A ✡ F. 6. **De 3. die oct.,** sd. Ll. 1. N. *Obsecro* — Reliq. sicut heri — 2. Vp.

9 A ✡ Sabb. **De 4. die oct.,** sd. Ll. 1. N. *Omnis* — Reliq sicut fer. 5. — Vp. ✡ seq., cm. praec. ana *(Interrogabat* ℣ *Reges)* & Dom. Concl. Hymn. Cpl. & alior. paris metri *Jesu, tuis obediens.*

10 A ✡ ✠ Dom. infr. oct. & 1. p. Epiph. **S. Familiae Iesu, Mariae, Joseph,** dm. cm. Dom. (sine l. 9.; ℣ *Omnes)* & de 5. die inf. oct. in Ld. & M. — Cr. UE S. Jois — In 2. Vp. cm. oct., Dom. & S. Hygini Pp. Ms. (or. nova).

Cras in choro debet, privatim potest, resumi M. Dom. 1. p. Epiph. (*c. alb.*) Gl., 2. or. oct. 3. S. Hygini Cr. Prf. etc. oct.

11 A ✡ F. 2. **De 6. die oct.,** sd. Ll. 1. N. *Inc. Ep. I. ad Corinth.* e. Dom. 1. p. Epiph. cum suis ℟℟, cm S. Hygini (or. nova) in Ld. — In M. 2. or. Dom., 3. S. Hygini, Cr. — 2. Vp.

12 A ✡ F. 3. **De 7. die oct.,** sd. Ll. 1. N. *Omnino* — Reliq. sicut fer. 5. praec. — Vp. seq. (e 1. Vp. F.), or. pr.

Cras hor. 4½ Aquisgr. Recollectio (in Sac. Seminarii)

13 A ✡ F. 4. **Octava Epiph.,** dm. Ll. 1. N. *Audet,* 1. ℟ *Hodie in Jordane.* — In M. pr. Cr. — In 2. Vp. cm. seq. & S. Felicis Ms.

14 A F. 5. **S. Hilarii Ep. Dr.** † d. ℟℟ 1. N. *Dne, ne in ira tua* e fer. 2., L. 9. & cm. S. Felicis in Ld. & M. — Cr. — Vp. a cap. seq. †, cm. praec. & S. Mauri Abb.

15 A F. 6. **S. Pauli C.** † d. L. 9. et cm. S. Mauri in Ld. & M. — In 2. Vp. cm. seq. (or. pr.).

16 R ● Sabb. **S. Marcelli Pp. Ms,** sd. hom. nova, ℟ 8. *Dne praevenisti,* suffr. — In M. nova 2. or. *Deus, q. sal.* 3. *Eccl.* Prf. Aplorum — Vp. Dom. seq. cm. praec. et S. Antonii.

Cras legatur instruct. de matrimonio.

FEBRUARIUS

1 R F. 2. **S. Ignatii*** **Ep. Ms,** d. — Vp. ✡ seq. cm praec. ×

Aquisgr. cm. oct. in Ld. & M. ttm.

2 A ✡ ✠ F. 3. **Purificatio B. M. V.,** d. 2. cl. In M. Cr. Prf. Nat. — 2. Vp. post Cpl. ana *Ave Regina.* ×

In honorem S. Blasii candelae benedici et apponi possunt, ut in App. Rit. Rom, tam die 3. (& pridie a Vp.) quam Dom. seq. semper cum formula: *Per intercessionem S. Blasii Episcopi et Martyris liberet te Deus a malo gutturis et a quolibet alio malo. In nomine etc.* (S. C. R. 1. Febr. 1924).

3 R ● F. 4. **S. Blasii Ep. Ms,** spl. suffr. — In M. 2. or. *Ac.* 3. ad lib. — Vp. seq. †

● A **Aquisgr. De oct.,** sd. Ll. 2. N. de Coi 1. loco *Beati Caroli,* 3. N. ut in Pr., L. 9. et cm. S. Blasii in Ld. & M. 3. or. *Concede,* Cr. — Vp. seq. die oct. (e. 1. Vp.) cm. S. Andreae (℣ *Justum*).

4 A F. 5. **S. Andreae Cors. Ep C.** †, d. — Vp. a cap. seq., cm. praec.

A **Aquisgr. Oct. S. Caroli M. C.,** dm. L. 9 et cm. S. Andreae in Ld. (ana *Euge . . . te constituam dicit Dnus,* ℣ *Amavit*) & M. Cr. — in 2. Vp. cm. seq. & S. Andreae (ana *Amavit . . . coronavit eum* ℣ *Amavit*).

5 R F. 6. **S. Agathae*** **V. & Ms.,** d. Ad Mat. & Ld. ✡ — Vp. (pss. ✡) a cap. seq. †, cm. praec. & S. Dorotheae V. Ms.

6 A Sabb. **S. Titi Ep. C.** †, d. L. 9. & cm. S. Dorotheae in Ld. & M. — Vp. Dom. seq., cm. praec. & S. Romualdi Abb.

Cras ante Summum Sacrum fit benedictio candelarum ut in Mli die 2. Febr. Ante or. *Exaudi* non dr *Flectamus genua.* In M. Dom. cand. non tenentur.

7 V ✠ **Dom. 5. p. Epiph. De ea,** sd. cm. S. Romualdi in Ld. & M. — Cr. Prf. Trinit. — In 2. Vp. cm. seq. & S. Romualdi.

8 A F. 2. **S. Ioannis de Matha C.** †, d. — Vp. a cap. seq. †, cm. praec. & S. Apolloniae V. & Ms.

9 A F. 3. **S. Cyrilli Alex. Ep. Dr.** †, d. L. 9. & cm. S. Apolloniae in Ld. & M. — Cr. — Vp. a cap. seq., cm. praec.

10 A F. 4. **S. Scholasticae V.,** d. — Vp. ✡ seq., cm. praec. ×

11 A ✡ F. 5. **Apparitio B. M. V. Immacul.,** dm. In M. Cr. Prf. *In Concept. Imm.* — In 2. Vp. cm. seq. (ana & ℣ pr.) & S. Benedicti Anian. (Pr.) ×

12 A F. 6. **Ss. Septem Fund. Ord. Serv. B. M. V. CC.** d. Ad Mat. Hymn. *Bella* L. 9. & cm. S. Benedicti in Ld. (a cap. pr.) & M. — In 2. Vp. (a cap. pr.) cm. seq. ×

13 A ● Sabb. **De S. Maria,** spl. L. 3. *Christus,* suffr. praecis. — In M. (*Salve*) 2. or. Spir. S., 3. *Eccl.* Prf. *In veneratione.* × — Vp. Dom. seq., cm. S. Valentini Ms., suffr.

14 V ✠ **Dom. 6. p. Epiph. De ea,** sd. Ad Ld. cm. S. Valentini, suffr. *Quicumque.* — In M. 2. or. S. Valent. 3. *Ac.* Cr. Prf. Trinit. — In 2. Vp. cm. seq., suffr.

15 R ● F. 2. **Ss. Faustini & Iovitae Mm,** spl. suffr. — In M. 2. or. *Ac.* 3. ad lib. — Vp. fer. (or. Dom. praec.), suffr.

IANUARIUS

17 V ✠ **Dom. 2. post Epiph. De ea,** sd. cm. S. Antonii in Ld. & M. Cr. Prf. Trinit. — In 2. Vp. cm. seq., S. Pauli Ap., S. Antonii ac S. Priscae V. & Ms.

A d. 18. usque ad d. 25. m. Ianuarii instituendae sunt preces pro conversione heterodoxorum. In missis servatis rubricis addenda est oratio imperata e Missa ad tollendum schisma.

18 A ✡ F. 2. **Cathedra S. Petri* Romae** dm. L. 9. S. Priscae; cm. S. Pauli* Ap. ac S. Priscae in Ld. & M. — Cr. Prf. Aplorum. — In 2. Vp. cm. S. Pauli Ap., seq. ac S. Canuti. Ms.

19 R ● F. 3. **Ss. Marii, Marthae et soc. Mm.** spl. L. 3. pr. Ad Ld. cm. S. Canuti, suffr. — In M. 2. or. S. Canuti, 3. or. *Deus, q. sal.* — Vp. seq.

20 R F. 4. **Ss. Fabiani & Sebastiani Mm,** d. — Vp. a cap. seq., cm. praec.

21 R F. 5. **S. Agnetis* V. & M.** d. Mat., Ld. ✡ ttm Ll. 1. N. *Confitebor,* ℟℟ pr. — In 2. Vp. ✡ cm. seq.

22 R ● F. 6. **Ss. Vincentii et Anastasii Mm,** sd. suffr. — In M. 2. or. *Deus, q. sal.* 3. *Eccl.* — Vp. a cap. seq. †, cm. praec., S. Emerent. V. Ms, suffr.

23 A ● Sabb. **S. Raymundi de Pennafort C.** †, sd. L. 9. & cm. S. Emerentianae in Ld. (suffr.) & M. — 3. or. *Deus, q. sal.* — Vp. Dom. seq., cm. praec. & S. Timothei Ep. Ms.

24 V ✠ **Dom. 3. p. Epiph. De ea** sd. cm. S. Timothei in Ld. & M. — Cr. Prf. Trinit. — In 2. Vp. cm. seq., S. Petri Ap. & S. Timothei.

25 A ✡ F. 2. **Conversio S. Pauli*** Ap. dm. cm. S. Petri* in Ld. & M. — Cr. Prf. Aplorum — In 2. Vp. cm. S. Petri & seq.

26 R F. 3. **S. Polycarpi, Ep. Ms,** d. — Vp. a cap. seq. †, cm. praec.

27 A F. 4. **S. Ioannis Chrysostomi Ep. Dr.** †, d. In M. Cr. — Vp. a cap. seq. † cm. praec. & S. Agnetis.

A **Aquisgrani** (in civit. ttm.) Vp. ✡ de seq. sine cm.

28 A F. 5. **S. Petri Nolasci C.** †, d. L. 9. & cm. S. Agnetis* in Ld. & M. — Vp. a cap. seq. †, cm. praec.

A ✡ **Aquisgr.** ✠ **S. Caroli Magni C., Patroni civ.,** d. 1. cl' cum oct. coi, cm. S. Petri Nol. (sine L. 9) in Ld. & M. priv' ttm — Cr. — In 2. Vp. cm. seq. ttm.

29 A F. 6. **S. Francisci Salesii Ep. Dr.** †, d. — Cr. — In 2. Vp. cm. seq.

Aquisgr. cm. oct. ubique. Pro cm. oct. dr ad Ld. ana *Euge serve,* ℣ *Amavit* — In 2. Vp. ana *Hic vir,* ℣ *Amavit.*

30 R ● Sabb. **S. Martinae V. Ms,** sd. Hymni pr., suffr. — In M. 2. or. *Deus, q. sal.* 3. *Eccl.* — Vp. Dom. seq. cm. praec. & S. Ioan. Bosco.

● **Aquisgr.** cm. oct. ubique (suffr. & prec. om.) — 3. or. *Deus, q. sal.* Cr. — Cras M. soll. & altera lecta celebrari potest de Festo S. Caroli M.: (*c. alb.*) cm. Dom. Cr. Prf. Trinit. Ult. Ev. Dom.

31 V ✠ **Dom. 4. p. Epiph. De ea** sd. cm. S. Ioan. Bosco in Ld. & M. — Cr. Prf. Trinit. — In 2. Vp. cm. seq. & S. Ioan. Bosco.

Aquisgr. cm. oct. ubique — Pro cm. oct. dr ad Ld. ana *Similabo,* ℣ *Amavit* — In 2. Vp. ana *Euge . . . intra in gaudium Dni tui* ℣ *Amavit.*

FEBRUARIUS

16 V ● F. 3. **De ea,** spl. or. Dom. praec., suffr. — In M. (Dom. praec.) 2. or. *Ac.,* 3. *Fidelium,* 4. ad lib. — Vp. fer. suffr.

M. conv. celebrari debet pro dftis.

Cras hor. 4½ Aquisgr. Recollectio (in Sac. Seminarii)

17 V ● F. 4. **De ea,** spl. sicut heri — om. or. *Fidelium* — Vp. seq., suffr.

18 R ● F. 5. **S. Simeonis Ep.** Ms, spl. suffr. — In M. 2. or. *Ac.,* 3. ad lib. — Vp. fer., suffr.

19 V ● F. 6. **De ea,** spl. sicut fer. 4. — Vp. seq., suffr. praecis. ✕

20 A ● Sabb. **De S. Maria,** spl. L. 3. *Christus,* suffr. praecis. — In M. (*Salve*) 2. or. Spir. S. 3. *Eccl.* Prf. *In venerat.* ✕ — Vp. Dom. seq., a cap. in Prop. de Temp. (etiam 2 seqq. sabb.)

Ad *Benedicamus Dno* bis dr *Alla,* quod deinceps om. usque ad Sabb. sanct., cuius loco dr in capite hor. *Laus tibi Dne etc.*

Usque ad Triduum Sacr. 1) In Off. de tempore ad Mat. non dr *Te Deum* & in fer. IV. tres ultimi pss. 2. loco. Ad Ld. 2. modus adhibeter. Ad. Prim. in Dom. dr pss. *Dnus regnavit, Jubilate, Beati, Retribue;* in fer. 4. loco specialis ps. additur. 2) In missis de tempore om. Gl., Tractus dr in M. Dom., in M. fer. quando not. & in fine *Bened. Dno.* 3) In missis festivis & votivis dr Graduale & Tractus (om *Alla* cum seq. ℣℣.)

21 U ✠ **Dom. Septuagesimae** 2. cl. **De ea,** sd. Invit. *Praeoccupemus.* Ad Ld. (II) & hor. anae pr., suffr. — In M. 2. or. *Ac.,* 3. ad lib. Cr. Prf. Trinit. — In 2. Vp. cm. seq. & S. Pauli.

22 A ✡ F. 2. **Cathedra S. Petri* Antiochiae,** dm. cm. S. Pauli* in Ld. & M. — Cr. Prf. Aplorum. — In 2. Vp. cm. S. Pauli & seq.

23 A F. 3. Vig. S. Matthiae* Ap., **S. Petri Damiani Ep. Dr.** †, d. L. 9. Vig. & cm. in Ld. & M. — Cr. UE Vig. — Vp. ✡ seq., cm. praec.

24 R ✡ ✠ F. 4. **S. Matthiae* Ap.,** d. 2. cl. In M. Cr. Prf. Aplorum. — 2. Vp.

25 U ● F. 5. **De ea,** spl. Or. Dom. praec., suffr., — In M. (Dom. praec.) 2. or. *Ac.,* 3. ad lib. — Vp. fer., suffr.

26 U ● F. 6. **De ea,** spl. sicut heri — Vp. seq.

27 A Sabb. **S. Gabrielis a Virg. Perdol. C.,** d. — Vp. Dom. seq., cm. praec.

28 U ✠ **Dom. Sexagesimae** 2. cl. **De ea** sd. suffr. — In M. 2. or. *Ac.,* 3. ad lib. Cr. Prf. Trinit. — In 2. Vp. suffr.

Nr. 193 Studienstiftung Domkapitular Dubelman.

Aachen, den 28. September 1942.

Die von dem verstorbenen Domkapitular Dr. Dubelman errichtete Studienstiftung ist zu vergeben. Die Stiftung ist bestimmt für Schüler einer höheren Schule vom Eintritt in die Dritte Klasse bis zum Bestehen der Reifeprüfung. Stiftungsberechtigt sind an erster Stelle die römisch-katholischen ehelichen Nachkommen des Gottfried Dubelman, des Bruders des Stifters, in zweiter Linie die römisch-katholischen ehelichen Nachkommen des Franz Weyer, des Vetters des Stifters, auf Gut Vockrath bei Neuß, sodann, falls Verwandte nicht vorhanden sind, bedürftige und würdige römisch-katholische Bewerber aus den Pfarreien St. Martin in Köln und St. Nikolaus in Aachen.

Bewerbungen sind bis zum 1. November an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Köln zu richten. Denselben sind beizufügen eine beglaubigte Abschrift des letzten Studienzeugnisses, ein verschlossenes Sittenzeugnis des Pfarrers oder Religionslehrers sowie gegebenenfalls der urkundliche Nachweis der Verwandtschaft.

Verordnungen des kath. Feldbischofs der Wehrmacht

Nr. 194 Aus dem „Verordnungsblatt des katholischen Feldbischofs der Wehrmacht".

Nr. 8 vom 15. August 1942.

I. Dispensen vom eucharistischen Nüchternheitsgebot.

Auf ein an den Apostolischen Stuhl gerichtetes Gesuch wegen Erweiterung der bisher gewährten Dispensen vom eucharistischen Nüchternheitsgebot für Kriegspfarrer und Soldaten erging nachstehende im Wortlaut veröffentlichte Antwort der Sakramentenkongregation:

Sacra Congregatio
de Sacramentis. Romae, die 14 iulii 1942.
N. 3205/42.

Beatissime Pater,

Episcopus Castrensis pro Germania, ad pedes S. V. provolutus, humiliter postulat ut indultum fidelibus Germaniae in Castris, Institutis et Internatis commorantibus concessum per rescriptum S. C. de Sacramentis Wratislavien, N. 1504/42, quod ad dispensationem attinet a lege ieiunii eucharistici, extendatur in favorem militum ita ut: 1) milites in patria commorantes ad S. Sinaxim accedere valeant diebus dominicis et festis de praecepto, vel si id possibile non sit, feriali die, servato ieiunio ab una tantum hora post cibi solidi sumptionem horis pomeridianis; 2) milites qui in locis ubi praelium committitur vel haud procul versantur, ad S. Synaxim accedere queant quacumque diei hora, etiam quotidie et servato ieiunio ab una tantum hora; 3) capellani militares qui bis in die vel ter, seu mane et vespere, vi apostolici indulti, officia divina pro militibus peragunt, S. Missam celebrare possint servato ieiunio ab una tantum hora.

Ex Audientia SS. mi diei 13 iulii 1942.

SS. mus Dominus Noster Pius Papa XII, audita relatione infrascripti Cardinalis S. Congregationis de Sacramentis Praefecti, attentis peculiaribus temporis belli rerum adiunctis necnon expositis ab Exc. mo Oratore, prout sequitur respondendum iussit:

ad 1. um: non expedire;

ad 2. um et 3. um: prograția; a capellanis tamen servetur ieiunium duarum horarum post cibi solidi sumptionem; remoto semper quocumque admirationis, scandali vel irreverentiae periculo ceterisque animae et corporis servatis dispositionibus; contrariis non obstantibus quibuscumque.

Praesentibus valituris durante actuali bello.

D. Card. Jorio, Praef.

Zu den in obigem Reskript gewährten und hiermit allen in Frage kommenden, meiner Jurisdiktion unterstellten Kriegspfarrern und Wehrmachtangehörigen erteilten Vollmachten wird Folgendes erläuternd mitgeteilt:

1. Für Soldaten, die sich noch in der militärischen Ausbildung befinden und zur Ersatzwehrmacht gehören, gilt nach wie vor, daß sie, wenn sie daran gehindert sind, morgens und unter Beobachtung des Nüchternheitsgebotes die heilige Kommunion zu empfangen, zu jeder Tages- und Nachtzeit kommunizieren können. Sie haben sich jedoch dabei mindestens vier Stunden zuvor von Speise und Trank zu enthalten. Wohnen sie im Bereiche der Ersatzwehrmacht der Nachmittags- oder Abendmesse bei, so können sie zur heiligen Kommunion gehen, wenn sie das ieiunium eucharisticum wenigstens

vier Stunden vorher beobachtet haben. Eine weitere Erleichterung in bezug auf das Nüchternheitsgebot für Soldaten der Ersatzwehrmacht wird gemäß obigem Reskript abgelehnt.

2. Soldaten der Feldwehrmacht, die nicht in unmittelbarem Kampfeinsatz stehen, können zu jeder Tag- und Nachtzeit sowie an jedem beliebigen Tage in und außerhalb der Messe zur heiligen Kommunion gehen, wenn sie das ieiunium eucharisticum wenigstens eine Stunde beobachtet haben. Dies bedeutet eine wesentliche Erleichterung gegenüber den bisher geltenden Vorschriften. Unberührt hiervon bleibt die den zum Kampf beorderten Soldaten (milites ad proelium vocati) gegebene Erlaubnis, allgemein, nicht nur als Wegzehrung, wenn es nicht anders möglich ist, auch ohne Einhaltung des Nüchternheitsgebotes zu jeder Tag- und Nachtzeit die heilige Kommunion zu empfangen.

3. Kriegspfarrer, welche von dem Rechte der Bination oder Trination Gebrauch machen und dabei gezwungen sind, nicht nur vormittags, sondern auch nachmittags zu zelebrieren, sind verpflichtet, jeweils zwei Stunden vorher nüchtern zu bleiben. Die in obigem Reskript hierzu gegebenen ernsten Weisungen sind gewissenhaft und sorgfältig zu beobachten.

II. Meßfeier außerhalb der normalen Zeit bei privater Zelebration.

Durch ein Apostolisches Reskript wurde den Priestersoldaten des Feld- und Ersatzheeres die Erlaubnis zur privaten Zelebration in den Nachmittags- und Abendstunden erteilt. Die Tatsache, daß, wie mitgeteilt worden ist, Priestersoldaten in Einzelfällen auch an Wochentagen privat in den Abendstunden zelebrieren, gibt Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß diese Erlaubnis auf die Sonn- und vorgeschriebenen Feiertage eingeschränkt ist. Die Bemühungen, eine Erweiterung dieses Privilegs beim Apostolischen Stuhle zu erwirken, haben zu keinem Erfolg geführt. Wenn jedoch die private Zelebration für Priestersoldaten an den Sonn- und vorgeschriebenen Feiertagen aus dienstlichen Gründen weder vormittags noch in den Nachmittags- oder Abendstunden möglich ist, können diese ausnahmsweise an einem Werktag während der Woche zur privaten Feier der sogenannten Abendmesse zugelassen werden. In jedem Einzelfall ist jedoch vorher ein diesbezüglicher, eingehend begründeter Antrag durch den in Frage kommenden Priestersoldaten - nach Möglichkeit über den zuständigen Standortpfarrer bzw. Kriegspfarrer - an den Katholischen Feldbischof der Wehrmacht zu richten.

Verordnungen staatlicher Behörden

Nr. 195 Betr. Seelsorgliche Betreuung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
II 1959/42. Berlin W 8, den 2. Sept. 1942
Leipziger Straße 3

Im Einverständnis mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei übermittle ich Ihnen nachstehend einige den staatlichen Stellen bereits bekanntgegebene Richtlinien, in deren Rahmen eine seelsorgliche Betreuung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter zugelassen werden kann:

1. a) Im Reichsgebiet eingesetzte Zivilarbeiter polnischen Volkstums dürfen nur in Sondergottesdiensten seelsorgerisch betreut werden. Diese Gottesdienste dürfen - außer an hohen Feiertagen - nur am ersten Sonntag eines jeden Monats - und zwar in der Zeit von 10 bis 12 Uhr stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann die untere Verwaltungsbehörde die Verlegung auf einen anderen Sonntag oder eine andere Tageszeit gestatten. Die Teilnahme von polnischen Zivilarbeitern an Sondergottesdiensten in Nachbarbezirken, die zu anderen Zeiten veranstaltet werden, ist nicht gestattet.

   Die Sondergottesdienste können in Kirchen sowie in geeigneten profanen Räumen veranstaltet werden;

   b) bei den Sondergottesdiensten für die Polen ist grundsätzlich der Gebrauch der polnischen Sprache, auch das Absingen von Liedern, verboten. Die Abnahme der Beichte in polnischer Sprache ist ebenfalls nicht gestattet. Es steht jedoch nichts im Wege, von der allgemeinen Lossprechung Gebrauch zu machen. Zur Vorbereitung auf die allgemeine Lossprechung und die Kommunion dürfen die polnischen Texte aus den „Vollmachten für die Kriegsseelsorge" benutzt werden;

   c) an Gottesdiensten für die deutsche Bevölkerung dürfen polnische Zivilarbeiter keinesfalls teilnehmen; andererseits ist der deutschen Bevölkerung die Teilnahme an den Sondergottesdiensten für die Polen verboten.

Ferner ist folgendes zu beachten:

Ein Anspruch auf Veranstaltung von Sondergottesdiensten besteht nicht; vielmehr kann die untere Verwaltungsbehörde aus allgemeinen oder Arbeitseinsatzgründen den Ausfall der Sondergottesdienste für kürzere oder längere Zeit anordnen.

2. a) Ausnahmegenehmigungen zum Verlassen des Arbeitsortes zwecks Teilnahme an Sondergottesdiensten können erteilt werden, wenn die zurückzulegende Wegstrecke nicht mehr als 5 km beträgt und die Teilnehmer in geschlossenem Zuge unter Aufsicht zum und vom Gottesdienst geführt werden;

b) eine kirchliche Trauung der polnischen Zivilarbeiter untereinander oder mit sonstigen Ausländern kommt nicht in Betracht, da Eheschließungen der genannten Polen im Altreich nicht stattfinden;

c) Anträgen auf Erteilung von Religionsunterricht oder Unterricht zur Vorbereitung auf die Beicht bzw. Kommunion für Kinder polnischer Zivilarbeiter kann ebenfalls grundsätzlich nicht stattgegeben werden.

Diesen Richtlinien zuwiderlaufende Anordnungen gelten als aufgehoben.

Ich bitte um Bekanntgabe dieser Richtlinien an die in Betracht kommenden Kirchenbehörden.

gez. Dr. Muhs.

Nr. 196 Kriegsgefangenen-Gottesdienst.

Gottesdienste für Kriegsgefangene dürfen nicht in Kirchen, Kapellen usw. abgehalten werden, sondern nur in den Unterkünften der Kriegsgefangenen oder im Freien.

Nr. 197 Erlaß des Führers über die Einschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege.

Vom 28. Juli 1942.

I.

(1) Die Stetigkeit der Eigentums- und Besitzverhältnisse an landwirtschaftlichem Grund und Boden ist besonders während des Krieges eine wichtige Voraussetzung für eine ungestörte Erzeugungsleistung. Es hat deshalb jeder nicht unbedingt notwendige rechtsgeschäftliche Eigentums- und Besitzwechsel zu unterbleiben. Nur wenn die Rücksicht auf die Erzeugung oder die ordnungsmäßige Bewirtschaftung einen Wechsel verlangen oder zwingende persönliche Gründe ihn erfordern, kann er zugelassen werden. Es ist besonders ein Grunderwerb durch Personen zu verhindern, die hauptsächlich ihr Geld anlegen wollen oder eine Besserung ihrer Versorgung erstreben. Auch ein unter normalen Verhältnissen unbedenklicher Eigentums- oder Besitzwechsel soll möglichst bis nach Beendigung des Krieges zurückgestellt werden, weil sonst Kriegsteilnehmer, die ihre Interessen in der Heimat nicht selbst wahrnehmen können, benachteiligt werden.

(2) Dieses gilt grundsätzlich auch für den Erwerb von landwirtschaftlichem Grund und Boden durch die öffentliche Hand.

II.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft trifft die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Maßnahmen.

Führer-Hauptquartier, den 28. Juli 1942.

Der Führer
Adolf Hitler.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers.

(Reichsgesetzbl. 1942 I S. 481.)

Nr. 198 Abnahme von Brennstofflieferungen an Sonn- und Feiertagen.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 1203/42, II. Berlin, den 14. Sept. 1942.

Zur Beschleunigung des Transportmittelumlaufs sind die Kohlenhändler verpflichtet, einlaufende Brennstoffsendungen auch an Sonn- und Feiertagen zu entladen. Damit unnötige Zwischentransporte im Ortsverkehr und eine Zwischenlagerung der Brennstoffe vermieden werden, müssen die Brennstoffe sofort den Verbrauchern zugeführt werden. Ich bitte Sie, durch entsprechende Weisung dafür Sorge zu tragen, daß eine Ihren Dienststellen vom Kohlenhändler für einen Sonn- oder Feiertag angekündigte Lieferung von Brennstoffen angenommen wird. Ich verweise dazu auf die Bestimmung des § 32 der AO. H. 10 der Reichsstelle für Kohle vom 22. April 1941 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 93 vom 23. April 1941), nach welcher ein Verbraucher, der lagern kann, seinen Anspruch auf Lieferung verliert, wenn er die bestellten Brennstoffe nicht in dem Zeitpunkt, in dem sie ihm vom Händler angeboten werden, annimmt. Unter den augenblicklichen Verhältnissen muß diese Bestimmung auch auf Sonn- und Feiertage angewandt werden.

Im Auftrag: Theegarten.

Nr. 199 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy.

Es wurden ernannt:

am 15. Sept.: Wirtz Aloys, Kaplan an St. Peter in Aachen, zum Pfarrer in Bardenberg (Dek. Herzogenrath);

am 17. Sept.: Selung Bruno, Dr. phil., Pfarrer in D'horn, zum Visitator für die Kinderseelsorgestunde im Dekanat Derichsweiler;

am 30. Sept.: Bauer Arnold, Kaplan an St. Paul in Aachen, zum Pfarrer in Baal (Dekanat Linnich);

im Gebiete Eupen-Malmedy:

am 23. Sept.: Paquay Alexander, Pfarrverwalter in Bellevaux, zum Pfarrverwalter in Krewinkel-Bertrath (Dekanat St. Vith).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 11. September d. J. die Verzichtleistung des Ehrendomherrn, Geistl. Rates, Ehrenstadtdechanten und Pfarrers Heinrich von der Helm auf die Pfarrstelle St. Laurentius in Rheydt-Odenkirchen angenommen und denselben zum 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben

in der Diözese Aachen:

am 8. Sept.: Pauen Karl Josef, Geistlicher Rat ad honores und Ehrendechant, geb. 17. Januar 1862 in Krefeld-Fischeln, gew. 19. März 1888, Pfarrer in Waldenrath (Dek. Gangelt), Jubilarpriester.

in der Erzdiözese Köln:

am 15. Aug.: Birnbach Wilhelm, Anstaltspfarrer am Elisabeth-Krankenhaus in Oberhausen, 55 Jahre alt;

am 18. Aug.: Flintrop Johannes, Kaplan in Mettmann, 38 Jahre alt;

am 6. Sept.: Stumpe Wilhelm, zuletzt Kaplan in Opladen-Quettingen, 33 Jahre alt.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Bezieher zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 20 Aachen, den 15. Oktober 1942 **12. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Ehrentafel der für das Vaterland gefallenen Soldaten

Nr. 200 Todesanzeige im Kriege gefallener Ordensangehöriger unserer Diözese 159

Dekrete der Römischen Kongregationen

Nr. 201 Pontificia Commissio ad Codicis Canones authentice interpretandos – Responsa ad proposita dubia: I – De dispensationibus matrimonialibus, II – De incardinatione Religiosi saecularizati, III – De iure accusandi matrimonium 160

Erlasse des hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators

Nr. 202 Hirtenwort zum Allerseelenmonat 160
Nr. 203 Christkönigsfeier 161
Nr. 204 Oratio imperata 161

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats

Nr. 205 Intentionen am Allerseelentage 1942 161
Nr. 206 Angaben bei Konversionsgesuchen 162
Nr. 207 Verfilmung, Inventarisierung und Instandsetzung von Kirchenbüchern 162
Nr. 208 Liturgische Anweisungen zu Brevier und Messe . 162
Nr. 209 Eheschließung slovakischer Arbeiter in Deutschland 165
Nr. 210 Stellenangebot für Küster-Organist und Chordirigent 165

Verordnungen staatlicher Behörden

Nr. 211 Verordnung über die Preisüberwachung und die Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr 165

Aus der Rechtsprechung

Nr. 212 Steuerfreiheit von Mitgliederbeiträgen 166

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 213 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy 167
Nr. 214 Vermischte kirchliche Nachrichten 168

Nr. 200 Ehrentafel der für das Vaterland gefallenen Soldaten

In treuer Pflichterfüllung starben für das Vaterland folgende Ordensangehörige unserer Diözese:

Schilles Paul, Bruder Alfons, geb. am 30. Juni 1908 in Floisdorf bei Mechernich (Eifel), Vorsteher des Alexianer-Klosters in Eschweiler, gefallen als Sanitäts-Unteroffizier im August 1942 an der Ostfront;

Linden Johann, P. Felicius, geb. am 7. Februar 1913 in Urft (Pf. Steinfeld), Mitglied des Salvatorianer-Klosters in Steinfeld, gefallen als Sanitäts-Unteroffizier im August 1942 an der Ostfront;

Schaad Karl, Bruder Marzellus, geb. am 27. Juli 1913 in Gelsenkirchen (Erzd. Paderborn), Salvatorianer in Steinfeld, gefallen als Unteroffizier im August 1942 an der Ostfront;

Müller Ewald, geb. am 28. August 1912 in Saarlautern, Mitglied des Redemptoristen-Ordens, gew. am 13. April 1939, seit August 1941 zur Aushilfe in Arnoldsweiler (Dek. Düren), gefallen im September 1942 an der Ostfront.

R. i. p.

Ihre Seelen werden dem priesterlichen Memento am Altare und dem Gebete der Gläubigen empfohlen.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 16. Oktober 1942.

Dekrete der Römiſchen Kongregationen

Nr. 201 Pontificia Commissio ad Codicis Canones authentice interpretandos.

Responsa ad proposita dubia[1])

Emi Patres Pontificiae Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos propositis in plenario coetu quae seguuntur dubiis, responderi mandarunt ut infra ad singula:

I — De dispensationibus matrimonialibus

D. An vi canonis 81, conlati cum canone 1045, Ordinarius dispensare valeat ab impedimentis matrimonialibus intra fines eiusdem canonis 81, etsi nondum omnia parata sint ad nuptias.

R. Affirmative.

II — De incardinatione Religiosi saecularizati

D. Utrum verba canonis 641 § 2: „Episcopus potest probationis tempus prorogare", intelligenda sint tantum de prorogatione expressa, an etiam de prorogatione tacita.

R. Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.

III — De iure accusandi matrimonium

D. Utrum, secundum canonem 1971 § 1 n. 1 et responsum diei 17 iulii 1933 ad II, inhabilis ad accusandum matrimonium habendus sit tantum coniux, qui sive impedimenti sive nullitatis matrimonii causa fuit et directa et dolosa, an etiam coniux qui impedimenti vel nullitatis matrimonii causa exstitit vel indirecta vel doli expers.

R. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.

Datum Romae, e Civitate Vaticana, die 27 mensis Julii, anno 1942.

M. Card. Massimi, Praeses.
L. S. I. Bruno, Secretarius.

[1]) A. A. S. vol. XXXIV pag. 241.

Erlaſſe des Hochwürdigſten Herrn Apoſtoliſchen Adminiſtrators

Nr. 202 Hirtenwort zum Allerſeelenmonat.

Geliebte Diözeſanen.

In ernſten Tagen, in Zeiten, wo der Tod reiche Ernte hält, hat der Allerſeelenmonat ſeine beſondere Bedeutung. Aus dem, was der chriſtliche Glaube über das Sterben und das Jenſeits ſagt, finden wir Licht und Kraft. Heute ſcheiden tauſende von Menſchen aus allen Ständen und Altersklaſſen von uns; der Krieg fordert viele Opfer. Liebe und Sorge ſucht die Überlebenden zu tröſten und zu ermutigen; doch ſeine ſtärkſte Stütze findet der Chriſt in ſeinem Glauben. In der herrlichen Präfation der Seelenmeſſe leſen und hören wir, daß in Chriſtus uns die Hoffnung einer ſeligen Auferſtehung erſtrahlt und daß den Gläubigen das Leben nicht genommen, ſondern umgewandelt wird; vergeht das irdiſche Haus, ſo wird im Himmel eine ewige Wohnung bereitet. Im Sterbegebet betet die Kirche: „Heute ſei im Frieden deine Stätte." Solche Gedanken ſind es, mit denen die Kirche diejenigen ermutigt, die Tote zu beklagen haben. In Zeiten und Orten beſonderer Blüte und wahren Triumphes des Chriſtentums gingen die Sterbenden in mutiger Zuverſicht in das andere Leben. Es iſt erfreulich, zu ſehen und zu erfahren, wie in vielen Pfarrgemeinden der Seelſorger es verſteht, mit dieſen Erwägungen ſeine ihm Anvertrauten immer wieder zu tröſten und aufzurichten, und wie ſo manche tapfere Chriſten beim Sterben lieber Angehöriger gefaßt und ergeben bleiben. Gerade die Allerſeelenzeit iſt ſo recht geeignet, um eine Gemeinde jenes Band zu ſchlingen, ohne das ſie ihre gottgewollte Beſtimmung nicht erreichen kann. Nichts Ergreifenderes und Schöneres, als wenn der Prieſter, dem ſeine Pfarrangehörigen ans Herz gewachſen ſind, beim Gottesdienſt immer und immer wieder mit ſeiner Gemeinde der Verſtorbenen gedenkt.

Unſere katholiſche Liebe reicht über das Grab hinaus. Wir haben die zuverſichtliche Hoffnung, daß unſere Toten, die manchmal große, faſt unerhörte Opfer vor ihrem Sterben gebracht haben, als geläuterte Glieder Chriſti ſogleich mit ihm im himmliſchen Hauſe in der ewigen Seligkeit vereint ſind; aber wir kennen auch Gottes anbetungswürdige Gerechtigkeit und wiſſen, daß nichts Unreines in ſein Reich eingehen kann, und deshalb ſtrecken wir den lieben Verſtorbenen unſere hilfreiche Hand in das andere Leben hinein und empfehlen ſie der Barmherzigkeit Gottes. Unſere Sorge und Liebe zu ihnen ſchwindet nie. Heilige Mittel ſtehen uns zur Verfügung. Im heiligen Meßopfer ſtellen wir uns unter das Kreuz und flehen zu dem, der da in unendlichem Schmerze hängt, um Hilfe.

Der Heilige Vater hat in seiner Güte den Priestern, die das heilige Meßopfer feiern, das Altarprivileg für die armen Seelen gegeben. Die schöne Sitte, für die Verstorbenen die heilige Kommunion aufzuopfern, wird bei den Gläubigen immer mehr Brauch. Ein kostbares Geschenk ist jedes andächtige Gebet, besonders das Rosenkranzgebet. Gottlob wird es in vielen Pfarreien für die Seelenruhe der Verstorbenen, besonders der im Kriege Gefallenen gemeinsam verrichtet.

Möge sich diese so erhebende Gewohnheit immer mehr ausbreiten.

Es segne euch der allmächtige Gott, † der Vater, † der Sohn und † der Heilige Geist. Amen.

Aachen, am Feste Maria Mutterschaft,
den 11. Oktober 1942.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator des Bistums Aachen und der Gebiete Eupen-Malmedy.

Vorstehendes Hirtenwort ist am Allerheiligentag in allen heiligen Messen zu verlesen.

Nr. 203 Christkönigsfeier.

Aachen, den 7. Oktober 1942.

Die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren bitte ich, am Christkönigstag die Jugend ihrer Gemeinde besonders auf den Sinn, Inhalt und die Bedeutung dieses kirchlichen Festtages hinzuweisen und empfehle, morgens eine Gemeinschaftsmesse mit Kommunion der Jugend, nachmittags oder abends eine besondere Feierstunde in einer die Jugend ansprechenden Form zu veranstalten.

Dabei könnte das folgende Gebet benutzt werden: „Lasset uns beten. Christus König, Dir huldigen wir heute aus dankbarem Herzen. Unsere große Sorge gilt der Jugend. Laß sie das göttliche Leben, das Du ihr in der heiligen Taufe geschenkt hast, durch alle Gefahren unversehrt bewahren. Erleuchte die jungen Christen, daß sie freudig ihrer geistigen Mutter, der Kirche, folgen, die Frohbotschaft des Gotteswortes bereiten Herzens aufnehmen, sich immer wieder reinigen und heiligen durch würdigen Empfang der heiligen Sakramente und in rechter Einsicht und Kraft den Kampf um das göttliche Leben in sich kämpfen. Stärke in den Eltern das Bewußtsein der Verantwortung, die sie für ihre Kinder haben. Gib ihnen Vertrauen, Mut und Kraft, in Wort und Tat der Jugend im Kampf um das Gottesreich voranzuschreiten. Verleihe den Priestern wahren apostolischen Geist, daß sie in Deiner Kraft unermüdlich unsere Jugend zum göttlichen Leben aufrufen. Gib allen Christen die Einsicht, daß sie für das zeitliche und ewige Heil unserer Jugend mitverantwortlich sind.

Heiliger Gott! Nimm unsere Jugend in Deinen starken Schutz!

Nimm unser Gebet und Opfer gütig an!

Heiland der Welt, erbarme Dich unser!

Gottesmutter Maria und ihr Heiligen der Jugend, bittet für uns. Amen."

Nr. 204 Oratio imperata.

Aachen, den 8. Oktober 1942.

Als Oratio imperata ist fortan in der Diözese Aachen und in der Apostolischen Administratur Eupen-Malmedy nach Wahl des einzelnen Priesters zu nehmen: entweder die Oratio aus der Missa tempore belli oder die aus der Missa pro pace oder die Oratio pro quacumque necessitate (N. 12 inter Orationes diversas).

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats

Nr. 205 Intentionen am Allerseelentage 1942.

Aachen, den 8. Oktober 1942.

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. hat auch in diesem Jahre 1942 dem Welt- und Ordensklerus des gesamten Deutschen Reiches das Privileg erteilt, am 2. November d. J., dem Gedächtnistag der armen Seelen, für die zweite und dritte heilige Messe, die sonst weder für ein Stipendium noch nach freier Intention gelesen werden dürfen, ein Stipendium anzunehmen unter der Bedingung, daß dieses in voller Höhe an den Bonifatiusverein abgeführt wird.

Wir ersuchen alle Priester der Diözese, von dieser Erlaubnis Gebrauch zu machen.

Bezüglich der Intentionen ist folgendes zu beachten:

1. Diejenigen Priester, die eine zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage nach eigenen Intentionen zelebrieren, senden die Stipendien an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn/Westf. (Postscheckkonto Köln 22 610).
2. Diejenigen Priester, die selbst über keine oder nur wenige Stipendien verfügen, applizieren

die zweite und dritte heilige Messe in der Meinung des Generalvorstandes des Bonifatiusvereins, d. h. des derzeitigen geschäftsführenden Vizepräsidenten.

Alle diese Priester machen in den ersten Tagen nach dem 2. November ihrem Herrn Dechanten Mitteilung, wieviele heilige Messen sie nach eigenen Intentionen beziehungsweise nach der Meinung des Generalvorstandes des Bonifatiusvereins persolviert haben. Die Herren Dechanten selber geben diese Mitteilungen bis spätestens 20. November an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn weiter.

Nur die geistlichen Herren, die in der Intention des Vizepräsidenten des Bonifatiusvereins zelebriert haben, erhalten eine besondere Bestätigung, weshalb wir bei Mitteilungen beziehungsweise bei Überweisungen die genaue Anschrift mit Postort nebst Diözese erbitten. Dagegen unterbleibt aus Gründen der Papier- und Portoersparnis eine Bestätigung an Herren, die eigene Intentionen persolviert haben.

Nr. 206 Angaben bei Konversionsgesuchen.

Aachen, den 9. Oktober 1942.

Weil oft Konversionsgesuche bei uns vorgelegt werden, die Rückfragen notwendig machen, wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei Konversionsgesuchen anzugeben ist: Vor- und Zuname des Konvertenten, Beruf und Stand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden bzw. getrennt von Ehegatten lebend), Ort und Datum der Geburt und der Taufe, Konfession des Konvertenten, Wohnort desselben, bei einem verheirateten Konvertenten, ob die Ehe kirchlich in Ordnung ist, ob Kinder vorhanden sind und welcher Konfession sie angehören, wer den Konvertitenunterricht erteilt hat und wie lange der Unterricht gegeben wurde, Beweggründe des Konvertenten zur Konversion und allgemeine Bemerkungen über den Ernst des Entschlusses und der religiösen Kenntnisse und Ergebnis der Nachforschungen über die Gültigkeit der akatholisch gespendeten Taufe.

Nr. 207 Verfilmung, Inventarisierung und Instandsetzung von Kirchenbüchern.

Aachen, den 10. Oktober 1942.

Das Landessippenamt der Rheinprovinz in Düsseldorf (Landeshaus) beginnt mit der Verfilmung der gesamten älteren Kirchenbücher und nimmt gleichzeitig eine Bestandsaufnahme aller sippenkundlichen Quellen vor. Wegen der in kirchlichem Besitz befindlichen Bücher dieser Art hat sich das Landessippenamt mit uns in Verbindung gesetzt; als Ergebnis der Besprechungen geben wir folgendes bekannt:

1. Das Landessippenamt der Rheinprovinz beabsichtigt eine genaue Bestandsaufnahme aller sippenkundlichen Quellen in der Rheinprovinz durchzuführen, von denen in kirchlichem Besitz in erster Linie die Tauf-, Heirats- und Sterberegister bis zum Jahre 1938 in Frage kommen, daneben auch ältere Firmungsverzeichnisse, Listen der Pfarrangehörigen, Bruderschaftsbücher usw. Alle Pfarrämter und sonstigen kirchlichen Stellen, bei denen sich sippenkundliche Quellen dieser Art befinden, weisen wir hiermit an, den mit der Bestandsaufnahme Beauftragten des Landessippenamtes gegen entsprechenden Ausweis die genannten Quellen innerhalb der Pfarrhäuser zugängig zu machen und sie bei der Durchführung der Arbeit in jeder Hinsicht zu unterstützen.

2. Um einem Verlust durch Fliegerschäden usw. vorzubeugen, will das Landessippenamt der Rheinprovinz ferner die Kirchenbücher aus der Zeit vor der Einführung der Zivilstandsregister (1798) verfilmen. Die Verfilmung soll jeweils für ein bestimmtes Gebiet an einem zentral gelegenen Orte erfolgen, so daß die Originale für kurze Zeit an die mit Ausweis versehenen Beauftragten des Landessippenamtes gegen Ausstellung eines befristeten Leihscheines entliehen werden müssen. Die Kosten der Verfilmung gehen zu Lasten des Landessippenamtes. Auf Wunsch stehen den Kirchengemeinden Photokopien zur Verfügung, die dafür entstehenden Kosten müssen allerdings von den Kirchengemeinden selbst getragen werden.

3. Gleichzeitig mit der Inventarisierung soll festgestellt werden, welche Kirchenbücher ausbesserungsbedürftig sind. Das Landessippenamt hat drei im Reichssippenamt zu Berlin geschulte und in der Rheinprovinz ansässige Buchbinder zur Verfügung, die Ausbesserungsarbeiten an Kirchenbüchern nach dem vom Reichssippenamt vorgeschriebenen Verfahren vornehmen können. Das Landessippenamt der Rheinprovinz ist bereit, sich an solchen Ausbesserungskosten in erheblichem Umfange zu beteiligen. Wir empfehlen deshalb, von dieser Möglichkeit der Instandsetzung älterer Kirchenbücher Gebrauch zu machen.

Nr. 208 Liturgische Anweisungen zu Brevier und Messe.

Nr. 209 Eheschließung slovakischer Arbeiter in Deutschland.

Aachen, den 13. Oktober 1942.

Der Hochwürdigste Herr Bischof von Nitra, Seine Exzellenz, Bischof Karl Kmetko in Nitra als Präses der Bischofskonferenzen in der Slovakei, bittet, daß alle Pfarrer, die der Eheschließung slovakischer Arbeiter in Deutschland assistieren, nach der Vorschrift des Can. 1103 § 2 die Eheschließung zur Eintragung in das Taufbuch den betreffenden Pfarrämtern oder den Bischöflichen Behörden der Slovakei mitteilen.

Wir bringen diese kanonische Vorschrift bezüglich der aus der Slovakei stammenden Nupturienten besonders in Erinnerung.

Nr. 210 Stellenangebot.

Aachen, den 13. Oktober 1942.

Ein Kirchenangestellter, der bisher hauptamtlich als Küster-Organist und Chordirigent tätig war, sucht eine andere Stelle.

Pfarrgemeinden, die einen neuen Küster-Organisten und Chordirigenten suchen, mögen uns Mitteilung machen.

Verordnungen staatlicher Behörden

Nr. 211 Verordnung über die Preisüberwachung und die Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr.

Vom 7. Juli 1942. [1]

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 887) wird verordnet:

§ 1.

(1) Ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück gegen Entgelt zu übertragen, ist der Preisbehörde zur Prüfung vorzulegen. Auf Antrag eines Vertragsteils hat die Preisbehörde die Angemessenheit des Entgelts bereits vor Abschluß des Vertrags zu prüfen, wenn ihr ein zur Beurkundung geeigneter Vertragsentwurf vorgelegt wird.

(2) Ergibt sich für das Grundbuchamt (Grundbuchsgericht) aus den ihm vorliegenden Unterlagen, daß die Übereignung auf einem Vertrag der im Absatz 1 bezeichneten Art beruht, so soll es den Erwerber nur eintragen, wenn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Preisbehörde beigebracht worden ist. Als Unbedenklichkeitsbescheinigung der Preisbehörde ist auch ein Bescheid anzusehen, durch den eine Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 35), dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) oder der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 17. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 905) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1941 (Reichsgesetzblatt I S. 623) erteilt wird.

(3) Die Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt gegebenenfalls als Bewilligung einer Ausnahme vom Preiserhöhungsverbot.

§ 2.

(1) Beanstandet die Preisbehörde das vereinbarte Entgelt, so ist der Vertrag nichtig.

(2) Es gilt jedoch das von der Preisbehörde als zulässig bezeichnete Entgelt als vereinbart,

1. wenn der Veräußerer sich dem Erwerber gegenüber mit diesem Entgelt einverstanden erklärt oder
2. wenn der Erwerber oder ein Dritter als Rechtsnachfolger des Erwerbers im Grundbuch als Eigentümer eingetragen worden ist.

(3) Der Veräußerer ist zur Erteilung des Einverständnisses (Abs. 2 Nr. 1) verpflichtet, wenn die Verweigerung nach den besonderen Umständen des Falles gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

(4) Fordert der Erwerber den Veräußerer zur Erklärung des Einverständnisses auf, so gilt dieses als verweigert, wenn der Veräußerer es nicht innerhalb eines Monats nach dem Empfang der Aufforderung erteilt. Eine Klage auf Erteilung des Einverständnisses kann der Erwerber nur innerhalb eines Monats nach dem Ablauf dieser Frist oder nach dem Empfang einer vorher das Einverständnis verweigernden Erklärung des Veräußerers erheben.

(5) Die Einverständniserklärung des Veräußerers bedarf der öffentlichen Beglaubigung; die Kosten der Beglaubigung fallen dem Erwerber zur Last.

(6) Der im § 1 Abs. 2 vorgesehenen Beibringung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Preisbehörde bedarf es nicht, wenn dem Grundbuchamt (Grundbuchsgericht) nachgewiesen wird, daß der Veräußerer sich mit dem von der Preisbehörde zugelassenen Entgelt einverstanden erklärt hat.

[1] RGBl. I 1942, S. 451 f.

§ 3.

(1) Die Vorschriften des § 2 sind auf Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen worden sind, mit folgenden Maßnahmen anzuwenden:

1. Der Veräußerer ist zur Erteilung des Einverständnisses (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) auch dann verpflichtet, wenn die Verweigerung, auch unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Veräußerers, für den Erwerber eine grob unbillige Härte bedeuten würde.
2. Die im § 2 Abs. 2 bezeichnete Rechtsfolge tritt im Falle der Nr. 2 nicht ein, wenn nach Eintragung des Erwerbers oder seines Rechtsnachfolgers, aber vor Inkrafttreten der Verordnung der Veräußerer oder ein Dritter als sein Rechtsnachfolger im Wege der Berichtigung oder Rechtsänderung als Eigentümer eingetragen worden ist.

(2) Die Rechtskraft gerichtlicher Urteile steht den Vorschriften des Abs. 1 nicht entgegen.

§ 4.

Haben in einem nach dem Inkrafttreten des Preiserhöhungsverbots geschlossenen Vertrag die Vertragsteile in Täuschungsabsicht ein geringeres als das vereinbarte Entgelt beurkundet oder beurkunden lassen, so gilt, unbeschadet der Vorschriften des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 1, das beurkundete Entgelt als vereinbart.

§ 5.

Eine Leistung, die das nach den Vorschriften des § 2 Abs. 2, des § 3 Abs. 1 oder des § 4 als vereinbart geltende Entgelt übersteigt, kann der Leistende nach den allgemeinen Vorschriften zurückfordern. § 817 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 1174 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht anzuwenden.

§ 6.

Der Reichsminister der Justiz und der Reichskommissar für die Preisbildung werden ermächtigt, gemeinsam im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen und Zweifelsfragen im Verwaltungswege zu entscheiden.

§ 7.

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Sie tritt am 20. Juli 1942 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage werden die Verordnung zur Sicherung der Preisüberwachung bei Grundstücken vom 8. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 850) und die ihr entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

Der Beauftragte
für den Vierjahresplan
Göring, Reichsmarschall.

Aus der Rechtsprechung

Nr. 212 Steuerfreiheit von Mitgliederbeiträgen.

Aachen, den 14. Oktober 1942.

Gemäß § 8 des Körperschaftsteuergesetzes [1]) bleiben bei Personenvereinigungen für die Ermittlung des Einkommens die auf Grund der Satzung erhobenen Beiträge der Mitglieder außer Ansatz. Mitgliederbeiträge der Vereine gehören deshalb nicht zum steuerpflichtigen Einkommen.

Der Begriff „Mitgliederbeiträge" ist von der Rechtsprechung bisher sehr eng ausgelegt worden. [2]) Insbesondere hat der Reichsfinanzhof verlangt, daß die Mitgliederbeiträge in der Satzung der Art und Höhe nach genau festgelegt sein müssen. [3]) Von diesem Grundsatz ist der Reichsfinanzhof in einer bemerkenswerten Entscheidung vom 24. März 1942 - I 259/41 - abgewichen, indem er Mitgliederbeiträge einer religiösen Vereinigung, die in Gestalt einer Kollekte bei einem Vereinsgottesdienst erhoben werden, und deren Höhe in das Belieben der Mitglieder gestellt ist, als steuerfreies Einkommen anerkannt hat. Wir bringen die in „Steuer und Wirtschaft", XXI. Jahrgang, Nummer 5/6 (Mai-Juni 1942), Sp. 214 f., veröffentlichte Entscheidung hierunter zum Abdruck.

[1]) Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. August 1936; Reichsgesetzblatt, I, 701 ff.

[2]) Mitgliederbeiträge im Sinne des § 8 des Gesetzes sind Beiträge, welche die Mitglieder einer Personenvereinigung lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder nach den Satzungen zu entrichten verpflichtet sind; § 21, Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes, vom 6. Februar 1935; Reichsgesetzblatt, I, S. 163 ff.

[3]) Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 2. April 1940 - I 130/39 - (Reichssteuerblatt, S. 611) und vom 20. Dezember 1940 - I 258/40 - (Reichssteuerblatt, S. 69); vgl. auch Abschnitt 15 der Körperschaftsteuer-Ergänzungsrichtlinien für 1940 vom 22. Februar 1941 (Reichssteuerblatt, S. 161 ff.).

Urteil vom 24. März 1942 I 259 41,
§ 6, 8, 20; EStG. § 22 Ziff. 1 Buchst. c. 223.

Freiwillige wiederkehrende Zuwendungen, die ein nichtrechtsfähiger Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben von unbeschränkt steuerpflichtigen Gebern erhält, sind kein körperschaftsteuerpflichtiges Einkommen.

Die bf. Gemeinde ist ein nichtrechtsfähiger Verein. Seine satzungsmäßige Aufgabe ist die Abhaltung von Gottesdiensten, die Seelsorge und die Armenpflege. Er erhebt Beiträge in Form einer Kollekte, bei der die Mitglieder die Beträge in eine Sammelurne legen. Es ist den Mitgliedern überlassen, zu bestimmen, welchen Beitrag sie geben wollen. Die Entrichtung der Beiträge wird auch nicht überwacht.

Das FA. hat die „Beiträge" durch Berichtigungsveranlagung für 1935 bis 1939 und bei der erstmaligen Veranlagung für 1940 zur KSt. herangezogen. Nach Auffassung des FA. kann der Bf. sich nicht auf § 8 KStG. berufen, weil in der Satzung keine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen vorgesehen ist. Auch die Bestimmung des § 22 Ziff. 1, c EStG. könne nicht angewendet werden, weil die Mitglieder durch die Gelegenheit zur Teilnahme am Gottesdienst und durch die seelsorgische Betreuung eine Gegenleistung für ihre „Beiträge" erhielten.

Der OFPr. hat in den Zahlungen auch keine Mitgliederbeiträge i. S. des § 8 KStG. gesehen. Er weist auf die Freiwilligkeit der Zahlungen hin. Dagegen ist nach der Auffassung des OFPr. gerade mit Rücksicht auf die Freiwilligkeit der Leistungen die Anwendung des § 22 Ziff. 1, c EStG. geboten. Da der Bf. selbst nicht feststellen könne, ob und in welcher Höhe das einzelne Mitglied einen Beitrag gebe, könne zwischen den Zuwendungen der Mitglieder und der religiösen Betreuung durch den Bf. keine Verbindung von Leistung und Gegenleistung angenommen werden. Die unbeschränkte Steuerpflicht der Geber hat der OFPr. als erwiesen angenommen. Demgemäß hat er die Berichtigungsveranlagungen für 1935 bis 1939 aufgehoben, da eine neue Tatsache im Sinn des § 222 Abs. 1 Ziff. 1 AO. nicht vorliege. Für 1940 hat er zurückgewiesen, weil aus dem Schrifttum zu entnehmen sei, daß der RdF. in der rechtlichen Beurteilung der Zuwendung auf dem Standpunkt des FA. stehe. An eine derartige Verwaltungsanordnung des RdF. sei der OFPr. bei der Entscheidung über die Anfechtung gebunden.

Die für 1940 erhobene RB. ist begründet.

Daß die Zuwendungen keine Mitgliederbeiträge im Sinn des § 8 KStG. sind, haben das FA. und der OFPr. zutreffend dargelegt. Dagegen ist auf die Zuwendungen die Bestimmung des § 22 Ziff. 1 c anzuwenden. Diese gehört zu den Vorschriften, die bei der Ermittlung und Veranlagung des Einkommens zur KSt. - nach § 6 und § 20 KStG. - in Betracht zu ziehen sind. Dies ist auch in der Anlage 3 der EStRichtl. 1937 (RStBl. 1938 S. 193 u. f., 238) ausgesprochen. Der RFH. hat im Gutachten vom 31. 8. 1940 Gr. S. D 4 40 (RFH. Bd. 49 S. 193) ausgesprochen, daß wiederkehrende Spenden an Missionsgesellschaften, die in die Form eines nichtrechtsfähigen Vereins gekleidet sind, nach § 22 Ziff. 1, b dem Empfänger als Einkommen nicht zuzurechnen sind, wenn der Geber unbeschränkt einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig ist. Diese Voraussetzung ist hier unbestritten. Daß der RdF. die Rechtsnatur derartiger Zuwendungen in einem Verwaltungserlaß anders beurteilt habe, ist dem Senat nicht bekannt geworden.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 213 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy.

Ernennung zweier Definitoren.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 30. September d. J. den Pfarrer Franz Rixen an St. Laurentius in Rheydt-Odenkirchen zum Definitor der 2. Definition des Dekanates Rheydt;

desgleichen unter dem 6. Oktober d. J. den Pfarrer Hubert Chantrain an St. Willibrord in Merkstein, zum Definitor der 2. Definition des Dekanates Herzogenrath ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 30. Sept.: Rixen Franz, Pfarrverwalter mit dem Rechte der Nachfolge an St. Laurentius in Rheydt-Odenkirchen, zum Pfarrer daselbst;

" " " Stephany Erich, Kaplan an St. Foillan in Aachen, zum Kaplan an St. Paul in Aachen (Dek. Aachen-Südwest);

am 1. Okt.: Welsch Franz, Pfarrer an Herz Jesu in M.Gladbach-Mitte, zum Visitator für die Kinderseelsorgestunde im Dekanat M. Gladbach-Ost;

am 6. Okt.: Claes Matthias, Kaplan an St. Mariae-Himmelfahrt in M.Gladbach, zum Pfarrer in Waldenrath (Dek. Gangelt).

Versetzung in den Ruhestand.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 29. September d. J. den Pfarrer Wilhelm Chr. Pohl an der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt und an der Provinzial-Blindenschule mit Heim in Düren krankheitshalber zum 1. November 1942 in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Personalchronik im Gebiete Eupen-Malmedy.

Es wurden ernannt:

am 29. Sept.: Better Franz, Kaplan an St. Stephan in Krefeld, zum Pfarrverwalter in Bellevaux (Dek. Malmedy);

am 2. Okt.: Keuck Werner, Kaplan an St. Gertrud in Herzogenrath, zum Pfarrverwalter in Rodt (Dek. St. Vith);

" " " Messerich Peter, Pfarrverwalter in Rodt, zum Pfarrverwalter in Ouren (Dek. St. Vith).

Nr. 214 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators konsekrierte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 3. Oktober d. J. den Hochaltar der Pfarrkirche zu Soller (Dek. Bettweiß) in honorem Sti Gangolphi Martyris.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Bezieher zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die Diözese Aachen

Stück 21 Aachen, den 1. November 1942 **12. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Ehrentafel der für das Vaterland gefallenen Soldaten

Nr. 215 Todesanzeige eines im Kriege gefallenen Theologiestudierenden und zweier Ordensangehörigen unserer Diözese 169

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats

Nr. 216 Benutzung von Vordrucken zur Ausstellung von Urkunden 170

Nr. 217 Betr. Ablösung der Hauszinssteuer 170

Nr. 218 Liturgische Anweisungen zu Brevier und Messe für die Monate Mai und Juni 1943 170

Verordnungen staatlicher Behörden

Nr. 219 Genehmigung von Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen an juristische Personen . 170

Seite

Nr. 220 Besondere Kosten im Sinne des § 1 Abs. 3 des Luftschutzgesetzes; hier: Kosten der Wartung und baulichen Unterhaltung von Luftschutzbauten in bestehenden Gebäuden 170

Nr. 221 Verordnung über die Preisüberwachung und die Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr 173

Nr. 222 Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken . 173

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 223 Gesuchte Urkunden (Steinhausen) 174

Nr. 224 Katholische Schriftlesung (Dez. 1942 bis Jan. 1943) 174

Nr. 225 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy 174

Nr. 215 Ehrentafel der für das Vaterland gefallenen Soldaten

In treuer Pflichterfüllung starben für das Vaterland:

Dohmen Josef, Theologiestudierender aus Krefeld-Königshof, geb. 13. Juni 1921 in Essen, gefallen als Sanitäts-Gefreiter im September 1942 an der Ostfront;

Ebben P. Bernhard, Missionar vom Heiligsten Herzen im Missionshause zu Heinsberg, geb. am 26. Juli 1913 in Oberhausen (Rhld.), gew. am 16. April 1939 in Münster, Religionslehrer an der Höheren Mädchenschule in Heinsberg, Sanitäts-Gefreiter, Inhaber des E. K. II., des Infanterie-Sturmabzeichens, des Verwundetenabzeichens und der Ostmedaille, gestorben in einem östlichen Kriegslazarett im September 1942;

Klug Johannes, Kleriker der Genossenschaft der Oblaten des heiligen Franz von Sales in Overbach, geb. am 23. Februar 1916 in Aachen, Feldwebel, Zugführer und Offz.-Anwärter, Inhaber des E. K. II., gefallen im September 1942 an der Ostfront.

R. i. p.

Ihre Seelen werden dem priesterlichen Memento am Altare und dem Gebete der Gläubigen empfohlen.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. Oktober 1942.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats

Nr. 216 Benutzung von Vordrucken zur Ausstellung von Urkunden.

Aachen, den 19. Oktober 1942.

Wir sehen uns veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß bei der Ausfüllung von Vordrucken, die irgendeinen urkundlichen Beweis erbringen sollen, alle freibleibenden Linien durch Querstriche auszufüllen sind, damit nachträglich keine fälschlichen und unberechtigten Zusätze gemacht werden können. Auf diese Vorschrift ist besonders bei Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung bzw. bei Ausfüllung von Ahnenpässen zu achten.

Nr. 217 Betr. Ablösung der Hauszinssteuer.

Aachen, den 9. Oktober 1942.

Die Zentrale des Pax-Vereins katholischer Priester Deutschlands in Köln, Hansaring 85, Fernsprecher 21306, ist gern bereit, bei der Ablösung der Hauszinssteuer mit Rat und Tat behilflich zu sein. Wir empfehlen daher, sich gegebenenfalls mit der Zentrale in Verbindung zu setzen.

Nr. 218 Liturgische Anweisungen zu Brevier und Messe für die Monate Mai und Juni.

(Siehe Seite 171 und 172.)

Verordnungen staatlicher Behörden

Nr. 219 Genehmigung von Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen an juristische Personen.

RdErl. d. RuPrMdJ. zgl. i. N. d. übrig. RuPrM. v. 1. Juli 1942 - VI c 7148/42-7105 Allg.

(1) Im Einverständnis mit dem Preuß. Ministerpräsidenten werden die Regierungspräsidenten und der Polizeipräsident in Berlin hierdurch ermächtigt, fortan die Entscheidungen über die Genehmigung von Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen an juristische Personen (Art. 6 des PrAG. zum BGB.) namens des PrStM. zu treffen.[1] Ausgenommen hiervon sind die Zuwendungsfälle, die ihrem Zwecke nach zum Geschäftsbereich des RuPrMfWEuV. gehören; dieserhalb ergeht eine besondere Regelung.

(2) In Fällen von grundsätzlicher oder besonderer politischer Bedeutung ist jeweils vor der Entscheidung die Weisung des nach dem Zweck der Zuwendung zuständigen Ministers einzuholen.

(3) Die Genehmigung von Zuwendungen an juristische Personen, die der unmittelbaren Dienst- oder Fachaufsicht einer Obersten Reichs- oder Landesbehörde unterstehen, ist dieser jeweils mitzuteilen.

(4) Über die beim Genehmigungsverfahren zu beobachtenden Grundsätze folgt besonderer Erlaß.

[1] Bisher war die Genehmigung durch den zuständigen Minister zu erteilen.

Nr. 220 Besondere Kosten im Sinne des § 1 Abs. 3 des Luftschutzgesetzes; hier: Kosten der Wartung und baulichen Unterhaltung von Luftschutzbauten in bestehenden Gebäuden.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.
Az. 2a 14. 12 Nr. 10 530/42
(I. In. 13/2 II D b) Berlin, den 19. Juli 1942.

1. Für die Kosten der Wartung und baulichen Unterhaltung von Luftschutzbauten in bestehenden Gebäuden gelten folgende Grundsätze:

A. Öffentliche Luftschutzräume und Luftschutzpolizeiliche Befehlsstellen.

Die Kosten für die Wartung und die bauliche Unterhaltung der öffentlichen Luftschutzräume sind nach Abschnitt C III Nr. 2 der Bestimmungen über den Begriff „besondere Kosten" im Sinne des § 1 Abs. 3 des Luftschutzgesetzes[2] (RdErl. vom 15. Juni 1938 - ZL I 3 e Nr. 1600/38)[3] von den Gemeinden zu tragen. Die Kosten für die Wartung und die bauliche Unterhaltung der Befehlsstellen für die Luftschutzpolizei sind nach Abschnitt C III Nr. 3 der vorstehenden Bestimmungen von den Ortspolizeibehörden zu tragen. Das gilt auch dann, wenn sich der öffentliche Luftschutzraum oder die Befehlsstelle in dem Gebäude einer Reichsverwaltung oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft befindet.

[2] Vgl. RGBl. 1935 I S. 827; 1939 I S. 1762; 1941 I S. 168.
[3] Vgl. MBliV. 1938 S. 1175.

MAIUS

1 A ✡ ✠ **Sabb. in Albis,** sd. Ut in Festo. — Vp. Dom. seq. (rit. dupl. ana & pss. Sabb. ut in Psalt. T. P.), a cap. pr. loco, cm. S. Athanasii Ep. Dr. Cpl. Sabb.

2 A ✠ **DOM. IN ALBIS** 1. cl. **De ea,** dm. Off. de Dom. T. P. cm. S. Athanasii in Ld. & M. — Cr. Prf. Pasch. *in hoc potissimum* (in M. de Temp. & de Fest. usque ad Ascens. nisi aliter not.) — Vp. ✡ seq. cm. Dom. & S. Athanasii. *(c. rub.)*

3 R ✡ ✠ F. 2. **Inventio S. Crucis,** d. 2. cl. L. 9. & cm. S. Alexandri* & Soc. (or. pr.) in Ld. & M. priv. ttm — Cr. Prf. Cruc. — In 2. Vp. cm. seq. & S. Monicae.

4 R ✡ F. 3. **Ss. Philippi* et Iacobi* Aplorum,** d. 2. cl. (e d. 1. h. m.) L. 9. & cm. S. Monicae in Ld. & M. — Cr. Prf. Aplorum — In 2. Vp. cm. seq., S. Pii (or. pr.) & S. Monicae.

5 R ✡ F. 4. **S. Marci Ev.** d. 2. cl. (e d. 25. m. praec.) L. 9. & cm. S. Pii (or. pr.) in Ld. & M. — Cr. Prf. Aplorum — In 2. Vp. cm. seq., S. Pii & S. Ioannis ante Port. Lat.

6 A ✡ F. 5. **S. Petri Canisii C. Dr.** †, d. 2. cl. (Pr.) (e d. 27. m. praec.) L. 9. & cm. S. Ioannis* in Ld. & M. — Cr. Prf. Aplorum, UE de Festo S. Ioannis ante Port. Lat. — In 2. Vp. cm. seq. & S. Ioannis.

7 R F. 6. **S. Stanislai Ep. Ms,** d. Ll. 1. N. *Inc. l. Actuum Aplorum* e fer. 2. ℟℟ fer. curr. ℟ 7. *Tristitia* — Vp. ✡ seq., cm. praec.

8 A ✡ **Sabb. Apparitio S. Michaelis Arch.** dm. — Cr. — Vp. Dom.. seq., cm. praec. & S. Gregorii Naz. Ep. Dr.

9 A ✠ **Dom. 2. p. Pasch. De ea,** sd. cm. S. Gregorii in Ld. & M. — Cr. — In 2. Vp. cm. seq., S. Gregorii & Ss. Gordiani & Epimachi Mm.

10 A F. 2. **S. Antonini Ep. C.** †, d. L. 9. & cm. Ss. Gordiani & Epimachi in Ld. & M. — 2. Vp.

11 A ● F. 3. **De ea,** spl. Or. Dom. praec. — cm. Cruc. — In M. Dom. praec. 2. or. *Concede,* 3. *Eccl.* — Vp. ✡ seq.

Cras hor. 4½ Aquisgr. Recollectio (in Sac. Seminarii).

12 A ✡ F. 4. **Soll. S. Ioseph, Univ. Eccl. Patr., C. d. 1. cl. cum** oct. coi, cm. Ss. Nerei & Soc. Mm in Ld. & **M. priv.** ttm. — Cr. Pr. pr. per. tot. oct. — In 2. Vp. cm. **seq.**

13 A F. 5. **S. Roberti Bellar. Ep. Dr.** †, d. cm. oct. & **S.** Servatii Ep. (Pr.) in Ld. & M. — Cr. — In 2. **Vp.,** cm. seq. & S. Bonifatii Ms.

14 A ● F. 6. **De 3. die oct.,** sd. L. 9. & cm. S. **Bonifatii** in Ld. & M. — 3. or. *Concede,* Cr. — **Vp. seq. †,** cm. oct.

Cras d. anniv. constitutionis D. D. **Hermanni Iosephi** Administratoris Apostolici. In M. 3. or. e M. **in anniv.** electionis Episcopi.

15 A **Sabb. S. Ioannis B. de la Salle C. d.** cm. oct. **in Ld.** & M. — 3. or. *Deus omnium,* Cr. — Vp. Dom. seq. cm. praec., S. Ubaldi Ep. & oct.

IUNIUS

1 A ● F. 3. **Rogationum, de ea,** spl. Off. de fer. T. P. cm. Cruc., *Litaniae.* — In M. Rog. *(c. viol.)* om. Gl. 2. or. *Concede,* 3. *Eccl.* — Vp. fer., cm. Ss. Marcellini & Soc. Mm, cm. Cruc.

2 A F. 4. Rogationum. **Vigilia Ascens. Dni, de ea,** spl' Ad Ld. cm. Ss. Marcellini* &c. Mm., cm. Cruc., *Litaniae.* — In M. 2. or. Rog., 3. Ss. Mm. — Vp. ✡ seq.

3 A ✡ ✠ F. 5. **ASCENSIONIS D. N. I. CHR.,** d. 1. cl. c. oct. priv. 3. ord. ℣ *Qui scandis* usque ad Vig. Pent. incl. — In M. Cr. Prf. & *Communic.* pr. per tot. oct. — In M. soll. cantato Ev. diac. extinguit Cer. pasch. ante inc. cel. — In 2. Vp. cm. seq.

Cras loco M. vot. Sacr. Cord. sum. est M. oct. (sine cm.)

4 A F. 6. **S. Francisci Carr. C. d.** cm. oct. in Ld. & M. — Cr. — Vp. ✡ seq. (Pr.), cm. praec. & oct.

5 R ✡ Sabb. **S. Bonifatii Ep. Ms,** d. 2. cl. (Pr.) Ll. 1. N. *A Mileto,* cm. oct. in Ld. & M. — Cr. — In 2. Vp. cm. Dom. seq., S. Norberti & oct.

M. vot. *S. et Aeterni Sac.* dici nequit.

6 A ✡ ✠ **Dom. infra Oct. De ea,** sd. cm. S. Norberti & oct. in Ld. & M. — Cr. — In 2. Vp. cm. S. Norberti & oct.

7 A ✡ F. 2. **De 5. die oct.,** sd. Ut in Festo & pr. loco. — In M. 2. or. *Concede,* 3. *Eccl.* Cr. — 2. Vp.

8 A ✡ F. 3. **De 6. die oct.,** sd. Sicut heri. — In 2. Vp. cm. Ss. Primi & Feliciani Mm.

Cras hor. 4½ Aquisgr. Recollectio (in Sac. Seminarii).

9 A ✡ F. 4. **De 7. die oct ,** sd. Sicut fer. 2., cm. Ss. Primi & Fel. in Ld. & M. — Cr. — Vp. ✡ seq. (e 1. Vp.), cm. S. Margaritae Reg.

10 A ✡ F. 5. **Octava Ascens.,** dm. cm. S. Margaritae in Ld. & M. — Cr. — In 2. Vp. cm. seq. & S. Margaritae.

11 R ✡ F. 6. **S. Barnabae Ap.,** dm. cm. fer. (ut in Dom. praec.) in Ld. & M. — Cr. Prf. Aplorum — In 2. Vp. cm. seq. (e 1. Vp. Dom. praec.), S. Ioannis, S. Leonis III. (Pr.) Pp. C. (or. pr.) & Basilidis etc. Mm.

12 R ✡ Sabb. *(ieiun.)* **Vigilia Pent., de ea,** sd. Off. ut in Dom. praec. & pr. loco. L. 1. *Inc. Ep.* 3. *S. Ioann.* e fer. praec. Ll. 2. & 3. *Inc. Ep. S. Iac.* cum ℟℟ fer. curr. cm. S. Ioannis, S. Leonis (or. pr.) & Ss. Mm in Ld. ttm. Usque ad Non. incl. *c. alb.,* ad benedict. font. *c. viol.* — Litan. duplic. — M. *(c. rub.)* soll. sine Introitu, ad M. priv. Introitus *Cum sanctificatus,* sub Gl. pulsantur campanae, or. unica, ad Ev. non port. lumina, sed ttm incens. Cr. non dr; Prf., *Communic. & Hanc igitur* pr. per tot. oct. — Vp. ✡ seq.

Cras annuntietur ieiunium Quat. Temp. et preces pro clero.

De S. Antonio, Basilio & Vito &c. hoc anno nihil.

13 R ✡ ✠ **DOM. PENTECOSTES** d. 1. cl. cum Oct. priv. 1. ord. Per tot. oct. ad Tert. hymn. *Veni Creator.* In M. Cr. Prf. *Communic.* et *Hanc igitur* pr. per tot. oct. — 2. Vp.

14 R ✡ ✠ F. 2. **PENTECOSTES** (Fest. praec.) d. 1. cl. Ut in Festo. — 2. Vp.

15 R ✡ ✠ F. 3. **PENT.** d. 1. cl. Ut in Festo. — 2. Vp.

MAIUS

Cras omnes M. celebrari poss. de Soll. S. Ioseph (e d. 22 h. m.) 2. or. Dom. Cr. Prf. pr. UE Dom.

16 A ✠ **Dom. 3. p. Pasch. De ea,** sd. cm. S. Ubaldi & oct. in Ld. & M. — Cr. Prf. Pasch. — In 2. Vp. cm. seq., S. Ubaldi & oct.

17 A F. 2. **S. Paschalis Bayl. C.,** d. cm. oct. in Ld. & M. — Cr. — Vp. a cap. seq., cm. praec. & oct.

18 R F. 3. **S. Venantii Ms,** d. cm. oct. in Ld. & M. — Cr. — Vp. seq. (e 1. Vp.), cm. praec., S. Petri Coelest. (or. pr.) & S. Pudentianae V.

19 A F. 4. **Octava Soll. S. Ioseph,** dm. L. 9., cm. S. Petri Coelest. (or. pr.) & S. Pudentianae in Ld. & M. — Cr. — In 2. Vp. cm. seq. & S. Petri Coelest.

20 A ● F. 5. **S. Bernardini Sen. C.,** sd. cm. Cruc. — In M. 2. or. *Concede,* 3. *Eccl.* — In 2. Vp. cm. Cruc.

21 A ● F. 6. **De ea,** spl. Or. Dom. praec., cm. Cruc. — In M. Dom. praec. 2. or. *Concede,* 3. *Eccl.* — Vp. seq., cm. Cruc. ✕

22 A ● Sabb. **De S. Maria,** spl. L. 3. *Per feminam,* cm. Cruc. — In M. *Salve* 2. or. Spir. S., 3. *Eccl.* Prf. *in Veneratione.* ✕ — Vp. Dom. seq., cm. Cruc.

23 A ✠ **Dom. 4. p. Pasch. De ea,** sd. cm. Cruc. — In M. 2. or. *Concede,* 3. *Eccl.* Cr. — In 2. Vp. cm. Cruc.

24 A ● F. 2. **De ea,** spl. Sicut fer. 6. praec. — Vp. seq. (or. pr.), cm. S. Urbani Pp. Ms (or. nova).

25 A F. 3. **S. Gregorii VII. Pp. C.,** d. Hom. nova, L. 9. & cm. S. Urbani (or. nova) in Ld. & M. (nova) — or. pr. Prf. Aplorum — Vp. a cap. seq., cm. praec. & S. Eleutherii Pp. Ms (or. nova).

26 A F. 4. **S. Philippi Nerii C.** d. L. 9. & cm. S. Eleutherii (or. nova) in Ld. & M. — Prf. Aplorum — Vp. a cap. seq. †, cm. praec. & S. Ioannis I. Pp. Ms (or. nova).

27 A F. 5. **S. Bedae Ven. C. Dr.** †, d. L. 9. & cm. S. Ioannis (or. nova) in Ld. & M. — Prf. Aplorum, Cr. — Vp. a cap. seq. †, cm. praec.

28 A F. 6. **S. Augustini Ep. C.,** d. — In 2. Vp. cm. seq.

29 A ● Sabb. **S. Mariae Magd. de Pazz. V.,** sd. cm. Cruc. — In M. 2. or. *Concede,* 3. *Eccl.* — Vp. Dom. seq., cm. praec., S. Felicis I. Pp. Ms (or. nova) & cm. Cruc.

30 A ✠ **Dom. 5. p. Pasch. De ea,** sd. cm. S. Felicis (or. nova) in Ld. (cm. Cruc.) & M. — 3. or. *Concede,* Cr. — In 2. Vp. cm. seq. & S. Petronillae.

cf. Direct. 1941 p. 21.

31 A + F. 2. **Rogationum S. Angelae Meric. V., d.** *Litaniae* — Ll. 1. N. *De virginibus,* L. 9. hom. & cm. fer. & S. Petronillae in Ld. & M. — UE fer. — 2. Vp.

IUNIUS

16 R ✡ F. 4. **Quat. Temp. De oct.,** sd. In M. 2. or. *Eccl.* Cr. — 2. Vp.

17 R ✡ F. 5. **De oct.,** sd. Sicut heri — In 2. Vp. cm. S. Ephraem Dr. & Ss. Marci & Marcell. Mm.

18 R ✡ F. 6. **Quat. Temp. De oct.,** sd. cm S. Ephraem & Ss. Marci & Marc. in Ld. & M. — Cr. — In 2. Vp. cm. S. Ephraem, S. Julianae V. & Ss. Gervasii & Protasii Mm.

19 R ✡ Sabb. **Quat. Temp. De oct.,** sd. cm. S. Julianae & S. Gerv. & Prot. in Ld. & M. — Cr. — In fine Sequentiae om. *Alla* & p. Non. terminatur Tempus paschale.

BREVIARII PARS AESTIVA

Vp. ✡ seq. cm. Dom. Ana *Salve Regina.*

cf. Direct. 1941 p. 24.

De S. Silverio Pp. hoc anno nihil.

20 A ✡ ✠ Dom. 1. p. Pent. **FEST. SS. TRINITATIS** d. 1. cl. L. 9. hom. & cm. Dom. in Ld. — *Quicumque.* — & M. — Cr. Prf. Trinit. UE Dom. — In 2. Vp. cm. seq. & Dom.

21 A F. 2. **S. Aloysii de Gonz. C.** d. — Vp. a cap. seq., cm. praec.

22 A F. 3. **S. Paulini, Ep. C.** d. — 2. Vp.

23 U F. 4. **Vigilia S. Ioannis*, de ea,** spl. Prec. fer. ubique. Ad Ld. (ll.) suffr. — In M. 2. or. *Concede,* 3. *Eccl.* — Vp. ✡ seq.

Fest. S. Ioannis Bapt. transl. in d. 25. h. m.

Infra seq. oct. Corp. Christi & Ssmi Cord. prohib. M. vot. & dftorum etiam cantatae, excepta unica M. exseq.

24 A ✡ ✠ F. 5. **SMI CORPORIS CHRISTI,** d. 1. cl. c. oct. priv. 2. ord. — In M. Sequentia, Cr. Prf. Nat. p. tot. oct. — In 2. Vp. cm. seq. ttm. ✕

Ordinem Proc. vide in Coll. Rit. VII, 4.

Diebus infra oct. (non vero in die oct.) Sequent. *Lauda Sion* in M. priv. sine cantu om. pot. & tunc add. *Alla* in fine Grad.

25 A ✡ F. 6. **Nativitas S. Ioannis* Bapt.,** d. 1. cl. cum oct. coi, cm. oct. & S. Gulielmi in Ld. — In M. 2. or. oct. 3. (in priv. ttm.) S. Gulielmi, Cr. — In 2. Vp. cm. oct. & Ss. Ioannis & Pauli Mm. ✕

26 A ✡ Sabb. **de 3. die oct.,** sd. cm. Ss. Ioannis & Pauli & oct. S. Iois* B. in Ld. & M. — Cr. — Vp. Dom. seq., cm. oct. Smi Corp., Ss. Ioann. & Pauli & oct. S. Iois. ✕

27 A ✡ ✠ **Dom. infra oct.** (2. p. Pent.) **De ea,** sd. cm. oct. Smi Corp. & oct. S. Iois* in Ld. & M. — Cr. — In 2. Vp. cm. seq., S. Irenaei Ep. Ms & oct. S. Iois. ✕

28 A ✡ F. 2. **Vig. Ss. Petri* & Pauli*, de 5. die oct.,** sd. L. 9. hom. Vig. cm. S. Irenaei, oct. S. Iois* & Vig. in Ld. & M. — Cr. UE Vig. — Vp. ✡ seq., cm. oct. Smi Corp. ttm. ✕

29 R ✡ ✠ F. 3. **Ss. Petri* & Pauli* Ap.,** d. 1. cl. c. oct. coi, cm. oct. Smi Corp. in Ld. & M. — Cr. Prf. Aplorum — In 2. Vp. cm. oct. Smi Corp. ttm. ✕

30 A ✡ F. 4. **de 7. die oct.,** sd. cm. S. Pauli*, S. Petri* & oct. S. Iois* in Ld. & M. — Cr. — Vp. ✡ seq. sine cm.

B. a) Sonstige Luftschutzbauten, z. B. Rettungsstellen, Luftschutzräume für die Luftschutzpolizei (bis 1. Juni 1942 SHD. I. Ordnung), Entgiftungsparks, Instandsetzungsparks, Bauten zur Unterbringung von Fahrzeugen und Geräten, die im Rahmen der Luftschutzpolizei oder auf Grund besonderer Anordnung des RMdLuObdL. errichtet worden sind, sowie Luftschutzwarnzentralen.

(1) Die Kosten der Wartung sind aus Kriegsausgabemitteln der Luftwaffe zu tragen. Das gilt auch dann, wenn sich die Luftschutzbauten in Gebäuden von Reichsverwaltungen oder öffentlichrechtlichen Körperschaften aller Art befinden. Soweit die Wartungskosten für solche Räume bisher anders abgewickelt worden sind, behält es dabei sein Bewenden.

(2) Die Kosten der baulichen Unterhaltung sind ebenfalls aus Kriegsausgabemitteln der Luftwaffe zu tragen, und zwar während der Dauer des Krieges ohne Rücksicht darauf, in welchen Gebäuden sich die Luftschutzbauten befinden. Nach Beendigung des Krieges haben bei Luftschutzbauten, die sich in Gebäuden von Reichsverwaltungen oder öffentlichrechtlichen Körperschaften befinden, diese die bauliche Unterhaltung nach Abschnitt C III Nr. 1 der Bestimmungen über den Begriff „besondere Kosten" [3] zu tragen, wenn sie die Bauten friedensmäßig für eigene Zwecke benutzen.

b) Luftschutzbauten, die in Luftschutzorten II. oder III. Ordnung ohne besondere Anordnung des RMdLuObdL. von den Gemeinden errichtet worden sind.

Die Wartung und bauliche Unterhaltung sind von den Gemeinden auf eigene Kosten durchzuführen.

C. Schlußbestimmungen.

Eine der Regelung des obigen Abschnitts B entsprechende Änderung des Abschnitts C III Nr. 5 der Bestimmungen über den Begriff „besondere Kosten" im Sinne des § 1 Abs. 3 des Luftschutzgesetzes ist in Aussicht genommen.

Der vorgenannte Erlaß ist abgedruckt im Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern vom 8. Juli 1942 S. 1410.

[3] Vgl. MBliD. 1938 S. 1175.

Nr. 221 Verordnung über die Preisüberwachung und die Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr.

Zur Ausführung der Verordnung über die Preisüberwachung und die Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr vom 7. Juli 1942 [1] ist ein gemeinschaftlicher Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung und des Reichsministers der Justiz vom 8. Juli 1942 ergangen (abgedruckt in Deutsche Justiz Nr. 29, vom 17. Juli 1942, - LwRMBl. Nr. 33 S. 865).

Nr. 222 Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken.

Zu dem Erlaß des Führers über die Einschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege vom 28. Juli 1942 (RGBl. I S. 481) [2] ist inzwischen ein RdErl. d. RMfEuL. vom 4. August 1942 - VI 2 - 6292 - (LwRMBl. Nr. 32 S. 847) ergangen. Nach diesem Erlaß sind Anträge auf Genehmigung von Rechtsgeschäften über landwirtschaftliche Grundstücke spätestens vom 1. September 1942 an in jedem Falle über den zuständigen Kreisbauernführer an die Genehmigungsbehörde (Landrat) zu richten. Dem Antrag ist ein Fragebogen ordnungsgemäß ausgefüllt beizufügen. Die für die Preisprüfung wesentlichen Einzelheiten sind eingehend anzugeben. Außerdem müssen die für den Besitzwechsel maßgebenden Gründe besonders dargelegt werden.

Bei Pachtverträgen werden die Voraussetzungen für eine Genehmigung vor allem bei der Verlängerung von Pachtverträgen vorliegen. Falls eine Genehmigung in Frage kommt, ist auch zu prüfen, ob durch das Rechtsgeschäft nicht etwa berechtigte Interessen von Kriegsteilnehmern beeinträchtigt werden.

Durch vorstehenden Erlaß, der grundsätzlich auch für den Erwerb von landwirtschaftlichem Grund und Boden durch die öffentliche Hand gilt, hat somit auch das Genehmigungsverfahren nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 28. Januar 1937 (RGBl. I S. 39 Nr. 5) [3] verschiedene Änderungen erfahren. Über die bisher bestehende gesetzliche Regelung hinaus wird jedoch dadurch keine neue Genehmigungspflicht eingeführt.

[1] RGBl. I S. 407, [2] RGBl. I S. 481, [3] RGBl. I S. 39 Nr. 5 und S. 60 Nr. 10.

Nr. 223 Gesuchte Urkunden.

Gesucht werden von der am 1. Februar 1864 zu Köln am Rhein geborenen Katharina Juliana Margaretha Steinhausen die Heirats- und Sterbeurkunde, ebenso die Tauf-, Heirats- und Sterbeurkunden von ihren unehelichen und ehelichen Abkömmlingen. Für jede Urkunde zahlt Sippenforscher Georg Degner zu Neustadt (Südharz) 10 RM.

Nr. 224 Katholische Schriftlesung.

In vielen Familien hat sich in den letzten Jahren die lobenswerte Sitte eingebürgert, jeden Tag einen Abschnitt aus der Heiligen Schrift zu lesen. Wir veröffentlichen einen Bibelleseplan für das neue Kirchenjahr. Der Grundgedanke lautet: „Nachfolge Christi". Familien und Einzelpersonen, welche die tägliche Schriftlesung pflegen, werden für eine Kenntnisgabe des Bibelleseplanes dankbar sein.

Katholische Schriftlesung für das Kirchenjahr.

1. Adventswoche: 29. November bis 5. Dezember 1942.

Tuet Buße! Gottes Gericht ist nahe!

Luk. 21, 25—33. Matth. 12, 38—42. Luk. 10, 13—16. Luk. 13, 1—5. Luk. 13, 22—30. Luk. 19, 41—44. Hebr. 3, 7—19.

2. Adventswoche: 6. bis 12. Dezember 1942.

Bereitet den Weg des Herrn!

Luk. 3, 1—6. Luk. 3, 7—14. (Mariä unbefleckte Empfängnis:) Luk. 11, 14—28. Luk. 3, 15—26. Eph. 4, 17—24. Jak. 4, 4—10. 1 Petr. 1, 13—21.

3. Adventswoche: 13. bis 19. Dezember 1942.

Gott will in Gnaden kommen.

Luk. 1, 5—25. Luk. 1, 26—38. Joh. 1, 19—28. Joh. 1, 29—34. Matth. 9, 9—13. Luk. 19, 1—10. Matth. 18, 11—14.

4. Adventswoche: 20. bis 26. Dezember 1942.

Gott erschien als Heiland in der Zeit.

Hebr. 1, 1—12. Gal. 4, 1—7. Tit. 2, 11—15. Tit. 3, 4—7. Joh. 1, 1—18. (Weihnachtsfest:) Luk. 2, 1—12. Luk. 2, 15—20.

Weihnachtswoche: 27. bis 31. Dezember 1942.

Seine Jünger haben ihn gesehen und gehört.

1 Joh. 1, 1—4. Luk. 2, 22—38. Luk. 2, 41—52. Joh. 1, 35—51. 2 Petr. 1, 16—21.

Katholische Schriftlesung Januar 1943.

Neujahrs- und Erscheinungswoche: 1. bis 9. Januar 1943.

Über allem steht der Wille Gottes. Er bestimmt auch ganz das Leben Jesu.

(Neujahr:) Röm. 11, 33—36. Kol. 1, 13—23. Hebr. 10, 1—10. Joh. 4, 27—38. Joh. 5, 16—30. (Erscheinungsfest:) Matth. 2, 1—12. Joh. 2, 1—11. Joh. 9, 1—7. Joh. 17, 1—8.

1. Woche nach Erscheinung: 10. bis 16. Januar 1943.

Des Vaters Wille führt Jesus ins Leiden hinein.

Luk. 13, 31—33. Luk. 17, 10—36. Matth. 16, 21—23. Luk. 9, 43—45. Mark. 10, 32—34. Matth. 26, 36—46. Luk. 23, 44—49.

2. Woche nach Erscheinung: 17. bis 23. Januar 1943.

Der Jünger Christi tut den Willen des Vaters.

Matth. 7, 21—23. Matth. 12, 46—50. Matth. 15, 1—9. Matth. 21, 28—32. Röm. 2, 12—16. Jak. 1, 19—27. 1 Joh. 2, 3—11.

3. Woche nach Erscheinung: 24. bis 30. Januar 1943.

Im Willen des Vaters ist er geborgen.

Matth. 8, 23—37. Matth. 6, 5—15. Luk. 12, 4—9. Apg. 23, 1—11. Luk. 12, 32—34. Luk. 21, 12—19. Röm. 14, 5—12.

Nr. 225 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy.

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 20. Oktober d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Franz Nicke auf die Pfarrstelle Weisweiler (Dek. Eschweiler) angenommen und denselben zum 1. November d. J. in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben

in der Diözese Aachen:

am 25. Okt.: Boll Franz, geb. 22. September 1865 in Kranenburg, gew. 23. Mai 1891 in Münster, ehem. Pfarrer und Dechant in Dülken (gl. Dek.); seit 1. Juli 1935 daselbst im Ruhestand, Jubilarpriester;

im Gebiete Eupen-Malmedy:

am 15. Okt.: Schyns Johannes, geb. 7. November 1879 in Montzen, gew. 9. Juni 1906 in Lüttich, zuletzt Pfarrer in Kettenis (Dek. Eupen); seit dem 9. März 1942 daselbst im Ruhestand;

in der Erzdiözese Köln:

am 7. Okt.: Eck Jakob, Päpstl. Ehrenkämmerer, Protovikar an der Hohen Metropolitankirche in Köln, Geschäftsführer des St.-Paulus-Werkes der Erzdiözese Köln, Diözesandirektor des Vereins von der Heiligen Familie; 72 Jahre alt.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Bezieher zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 22 Aachen, den 15. November 1942 **12. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Ehrentafel der für das Vaterland gefallenen Soldaten

Nr. 226 Todesanzeige im Kriege gefallener Ordensangehöriger unserer Diözese 175

Erlasse des hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators

Nr. 227 Hirtenwort zum Weltmissionstag 175

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats

Nr. 228 Kollekte für arme Kirchengemeinden 177
Nr. 229 Zulassung fremder Priester zu kirchlichen Funktionen 177
Nr. 230 Verbindung von Heimat und Front 178
Nr. 231 Liturgische Anweisungen zu Brevier und Messe für die Monate Juli und August 1943 178

Verordnungen staatlicher Behörden

Nr. 232 Abgeltung der Hauszinssteuer und Kriegsschäden 178
Nr. 233 Steueranpassungsgesetz. Körperschaftssteuer . . 178

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 234 Rechnungsablage des Schutzengelvereins . . . 181
Nr. 235 Katholische Schriftlesung (Februar 1943) 181
Nr. 236 Personalchronik der Diözese Aachen 181

Nr. 226 Ehrentafel der für das Vaterland gefallenen Soldaten

In treuer Pflichterfüllung starben für das Vaterland:

Blum Paul, Fr. Aemilian, geb. 1. Juli 1913 in Duisburg, cand. theol. im Kapuzinerkloster zu Krefeld, Inhaber des E. K. II. und des Verwundetenabzeichens, gefallen als Leutnant und Adjutant im September 1942 an der Ostfront;

Wendel Heinrich, Bruder des Kamillianerordens in M. Gladbach, geb. 16. September 1908 in Holzwickede i. W., gefallen als Schütze im Oktober 1942 an der Ostfront.

R. i. p.

Ihre Seelen werden dem priesterlichen Memento am Altare und dem Gebete der Gläubigen empfohlen.

Erlasse des hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators

Nr. 227 Hirtenwort zum Weltmissionstag.

Geliebte Diözesanen!

Unsere Mutter, die Kirche, feiert heute den Tag der Weltmission. Jahr für Jahr stellt uns dieser Tag vor die gewaltige Aufgabe, die der scheidende Heiland seinen Getreuen, den Gliedern seiner Kirche, auf die Schultern gelegt, die ganze Welt in den Gnadenstrom der Erlösung des Weltenheilands hineinzuführen.

Die kleine Herde um den scheidenden Heiland hat diese Sendung des Herrn in heiliger Gefolgschaftstreue aufgenommen. Sie wuchs und erstarkte in der Erfüllung ihres Sendungsauftrags. Sie führte die

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 13. November 1942.

Völker zu Christus und weckte in der wachsenden Kirche die Verantwortung für den heiligen Auftrag des Herrn, alle Völker, die durch Christi Blut erlöst und sein Eigentum geworden sind, als Glieder dem Leibe Christi zu verbinden.

Nie wird die Kirche diese ihre Sendung vergessen können. Sie ist ja der fortlebende Christus, der in seinem innersten Wesen der Heiland aller Menschen ist, und die darum nicht ruhen und rasten darf in der weltweiten Arbeit, alles und jedes in Christus zu erneuern.

So stehen die Gesandten der Kirche, unsere Missionare, auch heute überall in den Heidenländern, um die Frohbotschaft der Erlösung zu künden. Ihre Zahl ist in den letzten Jahrzehnten erfreulich gewachsen und damit ganz von selbst auch ihr Einfluß und der Erfolg ihrer Bemühungen um das Wachstum des Reiches Christi auf Erden. Bei Ausbruch des jetzigen Krieges wirkten in den außereuropäischen Missionsgebieten, die der Propaganda, dem Missionsministerium der Kirche, unterstellt sind, 17 686 Priester, 10 792 Brüder und 49 720 Schwestern, insgesamt also 78 198 Missionskräfte, denen eine nach mehreren Hunderttausend zählende Armee von Helfern und Helferinnen aus den Missionsländern selbst zur Seite steht.

Wir deutschen Katholiken dürfen stolz darauf sein, daß ein recht beträchtlicher Anteil aus diesen friedlichen Streitern Christi in aller Welt aus unsern Reihen kommt. Vor dem Weltkrieg 1914/18 wirkten 3600 deutsche Männer und Frauen im Dienste der Weltmission. Über tausend von ihnen mußten bis 1919 durch den Krieg und das Versailler Diktat ihren heiligen Beruf und ihre Wirkungsstätten verlassen. Deutsche tatenfrohe Glaubensbegeisterung wußte sich aber in den kommenden Jahrzehnten bis zum Ausbruch des neuen Krieges trotz aller Schwierigkeiten wieder ihren Platz in der vordersten Front der Kämpfer für das Reich des Friedenskönigs zu sichern. 1939 standen so auf den Missionsfeldern nach neueren Erhebungen 8422 deutsche Missionare und Missionsschwestern, so daß sich ihre Zahl seit 1919 beinahe verdreifacht hat.

Für uns deutsche Katholiken darf diese Tatsache Anlaß zu freudigem Stolze sein; mehr aber muß sie uns erfüllen mit dem Bewußtsein der Treue zu diesen tapferen Männern und Frauen aus unserer Mitte und ihrer heiligen Aufgabe, die auch die unsere ist, und die sie für uns auf ihre Schultern genommen. Wir wollen ihrer eingedenk bleiben auch mitten in vermehrten eigenen Sorgen. Denn sie gehören zu uns. Auf ihnen liegen zum größten Teil besonders schwer die Folgeerscheinungen des jetzigen Krieges. Immer sind so viele von ihnen noch in Internierungslagern der Feindmächte oder sind doch in ihrer Arbeit und Freiheit hemmenden Bestimmungen unterworfen. In China mußten viele Missionsstationen wegen der Unsicherheit im Lande aufgegeben werden: manche Missionare tragen das Los der Internierung oder regelrechter Gefangenschaft. Einer unserer Steyler Missionare in China hat im letzten Jahr sogar sein Leben durch missions- und deutschfeindliche Banden für Christus und seine Mission hingeben müssen. Besonders schwer aber wurde die blühende Mission unserer deutschen Steyler Patres auf Flores getroffen. Alle deutschen Missionare dieser Mission wurden Mitte 1940 interniert. Infolge der Kriegsereignisse sollten sie Anfang dieses Jahres mit allen andern internierten Deutschen nach Indien gebracht werden. Bei dieser Aktion ging ein Schiff verloren, und so fanden unter andern auch 18 junge Steyler Missionare den Tod in den Fluten des Meeres. Die junge Steyler Mission auf Flores ist durch diesen herben Verlust schwer getroffen. Wir trauern mit unsern deutschen Missionaren aus Steyl, trösten uns aber mit demselben Gedanken, den der Leiter der Steyler Missionsgesellschaft in einem Schreiben an die Propaganda in Rom ausgesprochen: „Ihr Tod ist Vorbild und Antrieb zu größerem Eifer für alle Ordensbrüder."

Geliebte Diözesanen! Dieser Geist opferbereiter Treue zu Christus und seinem heiligen Reich in allen Völkern der Erde muß auch weiter in uns deutschen Katholiken lebendig bleiben. Wir sind stolz auf die Tausende aus unsern Reihen, die heute auf dem Missionsfeld für Christus streiten. Ihre Zahl soll auch in der Zukunft nicht abnehmen. Sie soll und wird wachsen als ein beredtes Zeugnis für die innere Stärke und Kraft unseres katholischen Glaubens in der Heimat. Wir wollen mit unserer Hilfe nicht kargen. Die Arbeit unserer Missionare ist ja unsere Arbeit. Darum gilt ihrem Wirken unser apostolisches Gebet. Tag für Tag soll es zum Throne des Weltenerlösers emporsteigen, so wie es die beiden großen kirchenamtlichen Missionsvereine, der Franziskus-Xaverius-Missionsverein und der Kindheit-Jesu-Verein, von ihren Mitgliedern erbitten. Alle Katholiken auf dem weiten Erdenrund und darum auch die Katholiken unserer Diözese sollten in den Reihen dieser päpstlichen Missionshilfswerke stehen. Keiner dürfte fehlen. Das ist der dringende Wunsch unseres Heiligen Vaters, es ist die Bitte Eures Bischofs am heutigen Weltmissionssonntag. In heiliger Gebets- und Opfergemeinschaft mit unsern Missionaren, den Aposteln Christi in aller

Welt, wollen wir mithelfen, die Welt in Christus zu erneuern. Jeder Christ ist ein Apostel, ein Missionar Christi.

Es segne Euch der allmächtige Gott, der † Vater und der † Sohn und der † Heilige Geist! Amen.

Aachen, den 6. Dezember 1942.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator des Bistums Aachen und der Gebiete Eupen-Malmedy.

Der Weltmissionssonntag soll in diesem Jahre am 6. Dezember in allen Kirchen, Kapellen und Ordenskirchen mit möglichster Feierlichkeit besonders als Gebetssonntag für die Missionen begangen werden. Zu seiner Vorbereitung ist am vorhergehenden Sonntag, dem 29. November, ein Hinweis auf die Kollekte für die Missionen zu geben. Am Weltmissionssonntag selbst ist in allen heiligen Messen die Oration aus der Messe für die Verbreitung des Glaubens als oratio pro re gravi einzulegen. Die Gläubigen sollen über die Missionen unserer Kirche belehrt und zur tätigen Missionshilfe als Mitglied im Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung (Franziskus-Xaverius-Missionsverein) aufgerufen und begeistert werden. Im Kindergottesdienst und in der Christenlehre sollen die Kinder über das Werk der heiligen Kindheit erneut belehrt werden.

Die Gläubigen, die am Weltmissionssonntag beichten und kommunizieren und nach der Meinung des Heiligen Vaters für die Bekehrung der Heiden beten, erlangen einen vollkommenen Ablaß, der den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden kann. Wer andächtig einer Veranstaltung am Weltmissionssonntag beiwohnt und für die Missionen betet, erlangt einen unvollkommenen Ablaß von sieben Jahren (Reskript der Riten-Kongregation vom 14. 4. 26 und 30. 8. 34). Es wird empfohlen, nach Möglichkeit am Nachmittage auch eine eucharistische Betstunde für die Heidenmission zu halten.

Laut päpstlicher Weisung ist am Weltmissionssonntag (6. Dezember) in allen Kirchen, Kapellen und Ordenskirchen eine Kollekte abzuhalten, deren Ertrag ausschließlich zugunsten des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung sowohl für Missionszwecke auf dem Missionsfeld als auch in der Heimat bestimmt ist. Sie ist den Gläubigen wärmstens zu empfehlen und soll in ihrem ganzen Ertrag durch die Hochwürdigen Herren Dechanten an die Bistumskasse eingesandt werden.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats

Nr. 228 Kollekte für arme Kirchengemeinden.

Aachen, den 3. November 1942.

Am Sonntag, dem 22. November, findet die alljährlich übliche Kollekte für arme Kirchen statt.

Fortwährend entstehen neue Bedürfnisse, die von kleinen Gemeinden nicht allein getragen werden können.

Wir bitten deshalb die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren, die Kollekte für die armen Kirchengemeinden besonders eindringlich den Gläubigen zu empfehlen. Es ist dies eine Gelegenheit, in der wir alle für die großen gemeinsamen Bedürfnisse unserer Diözese treu zusammenstehen können und in der wir unserer Hilfsbereitschaft für die notleidenden Kirchengemeinden sichtbar Ausdruck geben.

Die Kollekte soll am Sonntag, dem 15. November, mit warmer Empfehlung angekündigt und am Sonntag, dem 22. November, noch einmal eindringlich empfohlen werden.

Der ganze Ertrag der Kollekte ist an die Bistumskasse abzuführen.

Nr. 229 Zulassung fremder Priester zu kirchlichen Funktionen.

Aachen, den 4. November 1942.

Wir sehen uns veranlaßt, die früher gegebenen Anweisungen in Durchführung des can. 804 § 1 C. I. C. erneut einzuschärfen und wie folgt zu ergänzen:

1. Die Rektoren der Kirchen, Kapellen und Klosterkirchen haben streng darauf zu achten, daß kein fremder Priester, der ihnen persönlich nicht bekannt ist, ohne Vorweisung des Zelebret oder der litterae testimoniales aus jüngster Zeit zur Zelebration oder anderen kirchlichen Amtshandlungen zugelassen werde. Die Ausrede, die Papiere seien verlegt oder vergessen worden, ist nicht zu beachten. Die Küster sind nicht befugt, das

Zelebret entgegenzunehmen bzw. über die Zulassung zu entscheiden.

2. Die genannten rectores ecclesiae dürfen Priestern, die sich hinreichend legitimiert haben, in ihrer Kirche bis höchstens acht Tage das Zelebrieren gestatten; bei längerem Aufenthalt ist die Erlaubnis beim Bischöflichen Generalvikariat zu beantragen.
3. In Kapellen weiblicher Ordensgemeinschaften sind nicht die Oberinnen, sondern nur die Hausgeistlichen und in Ermangelung eines solchen der zuständige Pfarrer oder rector ecclesiae befugt, fremde Geistliche zur Zelebration zuzulassen. Die Oberinnen sind auf diese Bestimmung besonders aufmerksam zu machen.
4. Jeder nicht bei der betr. Kirche oder Kapelle angestellte Priester hat sich, wenn er zelebriert, in das Zelebrantenbuch einzutragen, das in der Sakristei ausliegen muß. Dieses Buch ist bei der Visitation dem Herrn Dechant vorzulegen.
5. Priester, die sich längere Zeit im Seelsorgsbezirk aufhalten, ohne die Erlaubnis der kirchlichen Behörde einzuholen, sind dem Generalvikariat zu melden.

Nr. 230 Verbindung von Heimat und Front.

Aachen, den 6. November 1942.

Mit der Dauer des Krieges wächst die Bedeutung eines regen und gehaltvollen Briefverkehrs der Angehörigen in der Heimat mit den im Felde Stehenden. Briefe, welche den Glauben des Vaterhauses, das Leben der Pfarrgemeinde, die religiösen Festfeiern aus der Heimat anklingen lassen, sind recht bedeutsame Mittel zur seelischen Stärkung aller, die fern von der Heimat im Wehr- oder Arbeitsdienst für das Vaterland stehen. Der Pfarrklerus möge in der Predigt und bei sonstigen passenden Gelegenheiten häufig in diesem Sinne auf die Gemeindemitglieder ermunternd einwirken. Zugleich werden die Gläubigen anzuregen sein, den Soldaten usw. einen Rosenkranz, ein kleines Kreuzchen und, soweit es noch möglich ist, auch religiösen Lesestoff, vor allem das Neue Testament, zu senden. Aus zahlreichen Soldatenzuschriften wissen wir, daß gerade an der Front das Bedürfnis nach religiöser Lektüre sehr groß ist.

Die Herren Dechanten mögen diese Frage auf der nächsten Dekanatskonferenz zur Sprache bringen.

Nr. 231 Liturgische Anweisungen zu Brevier und Messe für die Monate Juli und August.

(Siehe Seite 179 und 180)

Verordnungen staatlicher Behörden

Nr. 232 Abgeltung der Hauszinssteuer und Kriegsschäden.

Pressenotiz des Reichsfinanzministeriums vom 26. Oktober 1942.

Es sind Zweifel entstanden, was hinsichtlich der Abgeltung der Hauszinssteuer zu gelten hat, wenn das in Betracht kommende Gebäude durch Kriegsereignisse zerstört wird.

Wird das Gebäude vor dem 1. Januar 1943 durch Kriegsereignisse zerstört, so braucht der Hauseigentümer einen Abgeltungsbetrag nicht zu entrichten. Hat der Hauseigentümer den Abgeltungsbetrag im Zeitpunkt der Zerstörung bereits entrichtet, so wird ihm der Betrag vom Finanzamt zurückgezahlt. In diesen Fällen wird die Entschädigung nach der Kriegssachschäden-Verordnung entsprechend niedriger festgesetzt.

Wird das Gebäude nach dem 31. Dezember 1942 durch Kriegsereignisse zerstört, so wird der Abgeltungsbetrag in der Weise erstattet, daß die Entschädigung nach der Kriegssachschäden-Verordnung sich entsprechend erhöht. Dabei ist es einerlei, ob zur Abgeltung der Hauszinssteuer ein Abgeltungsdarlehen aufgenommen worden ist oder nicht.

Nr. 233 Steueranpassungsgesetz. Körperschaftssteuer.

RFH.-Urteil vom 17. Oktober 1942 VI a 21/42.

1. Gemeinnützigkeit. Das Begriffsmerkmal der Unmittelbarkeit fehlt, wenn eine Körperschaft sich darauf beschränkt, einer anderen Körperschaft Mittel zur Verfügung zu stellen, mit denen diese andere Körperschaft gemeinnützig wirken soll.

2. Unmittelbarkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft ihre gemeinnützigen Zwecke selbst verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen (durch natürliche Personen oder durch Körperschaften) geschehen, wenn nach den Umständen des Falls (insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und den Hilfspersonen bestehen) das Wirken der Hilfspersonen wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

Die am 18. Juli 1915 verstorbene Frau A hat durch letztwillige Verfügungen einen Teil ihres

Vermögens der Stadt X vermacht mit der Auflage, mit dem Geld eine Kinderferienkolonie zu gründen und zu erhalten. Das Ferienheim soll den Namen A-Haus tragen. In Erfüllung der Stiftungsbestimmungen hat die Stadt ein Gut in Y und ein Anwesen in Z erworben und das letztere als Kinderheim ausgebaut und eingerichtet. Die beiden Anwesen und weiteres in Wertpapieren angelegtes Vermögen aus den letztwilligen Verfügungen der Frau A werden von der Stadtgemeinde X als nicht rechtsfähige Stiftung unter dem Namen „A-Stiftung" verwaltet. Der Oberbürgermeister der Stadt X - Städtisches Stiftungsamt - verwaltet und vertritt die Stiftung. Bis zum 31. Dezember 1936 hat das Stiftungsamt das Gut in Y und das Anwesen in Z durch Vertrag dem Verein für Kinderheime e. V. zur unentgeltlichen Benutzung zum Zweck des Kinderheimbetriebs überlassen. Dieses Vertragsverhältnis wurde auf 31. Dezember 1936 gekündigt. Am 4. Februar 1937 hat das Stiftungsamt mit der NSV. einen Vertrag über den Betrieb des Kinderheims in Z geschlossen und das Anwesen samt der vorhandenen Fahrnis der NSV. zum Betrieb eines Kinderheims unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Dabei hat sich nach § 7 des Vertrags die NSV. verpflichtet, in erster Linie Kinder der Stadt X auch auf Antrag des Gesundheitsamts aufzunehmen. Aus dem Kreis X sind bevorzugt aufzunehmen die Kinder der Patenfamilien und der kinderreichen Familien, und zwar, soweit Bedürftigkeit im weiteren Sinn vorliegt, unentgeltlich. Die rechtzeitige Meldung dieser Kinder an die Kreisamtsleitung und die vorherige Prüfung der Notwendigkeit im Einzelfall obliegt der zuständigen Geschäftsstelle beim Städtischen Stiftungsamt. Nach § 8 des Vertrags hat die NSV. im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Stiftung am Schluß jedes Betriebsjahrs eine Betriebsübersicht zu den Stiftungsakten einzureichen. Nach § 9 hat sich die Stiftung das Recht vorbehalten, das Anwesen jederzeit zu besichtigen und etwaige Wünsche in der Pflege des Anwesens und seiner Einrichtung vorzubringen.

Die Vorbehörden haben die von der Beschwerdeführerin gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 6 KStG. verlangte Steuerfreiheit versagt, da die Überlassung des Anwesens in Z an die NSV. keine unmittelbar gemeinnützige Betätigung darstelle. Sie stützen sich auf das U. des RFH. v. 17. Dezember 1938 (Reichssteuerbl. 1939 S. 483), in welchem unter Ziffer 2 ausgeführt ist, daß auch die Benutzung des Heims für die Zwecke der NSV. nicht dessen Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit rechtfertigen könne. Denn unmittelbar gemeinnützig sei das Wirken der NSV., und durch die Überlassung der Räume des Heims an die NSV. werde lediglich eine Voraussetzung für deren eigene gemeinnützige Betätigung geschaffen. Die Überlassung des Heims diene höchstens mittelbar diesen Zwecken.

Der OFPräs. führt - ohne weitere Begründung - weiter aus, die NSV. sei auch kein Mittelsmann im Sinn des U. des RFH. v. 29. November 1938 (Reichssteuerbl. 1939 S. 63).

Die Rechtsbeschwerde der Steuerpflichtigen ist begründet.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des RFH., Körperschaften, Vereine, Stiftungen usw., die einer anderen Körperschaft usw. lediglich die Mittel zur Verfügung stellen, um gemeinnützig wirken zu können, selbst nicht als gemeinnützig im Sinn der Steuergesetze, d. h. als unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig anzuerkennen. Die Beschwerdeführerin könnte daher nicht als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie sich lediglich darauf beschränkte, ihre Mittel der NSV. bzw. dem Verein für Kinderheime e. V. zur Erfüllung deren Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Zweck der Beschwerdeführerin ist Unterhaltung eines Kinderheims. Diesem Zweck hat das ganze Vermögen zu dienen. Im Fall der Auflösung der Stiftung ist das Vermögen zu Freibetten für Bedürftige in den Kinderspitälern in X zu verwenden. Die Beschwerdeführerin will ihre Zweckbestimmung dadurch erfüllen, daß sie mit der NSV. den eingangs geschilderten Vertrag abgeschlossen hat. Dieser Vertrag bedeutet aber etwas viel Weitgehenderes als die bloße Überlassung des Kinderheims an die NSV. Der Wirkungskreis der NSV. ist ein viel größerer als die Betreuung von Kinderheimen. Die Beschwerdeführerin hat ihr Kinderheim der NSV. jedoch nicht zur Erfüllung der Gesamtaufgaben der NSV., sondern vertraglich nur zur Betreuung des Kinderheims, also zur Erfüllung ihrer eigenen Zwecke, überlassen. Sie hat sich dabei wesentliche Mitwirkung und ein Aufsichtsrecht gesichert. Damit ist die in dem U. des RFH. v. 29. November 1938 anerkannte Ausnahme gegeben. Die Beschwerdeführerin steht zur NSV. tatsächlich und rechtlich in einem Verhältnis, aus dem heraus das gemeinnützige Wirken der NSV. wie das eigene Wirken der Beschwerdeführerin angesehen werden kann (U. des RFH. v. 16. Mai 1942, Reichssteuerbl. 1942 S. 853). Die Beschwerdeführerin selbst hat keine Organe, die selbst die ihr obliegenden Aufgaben erfüllen könnten, sie wird von der Stadtverwaltung X verwaltet. Es würde eine Überspannung des Verlangens des Selbsttätigwerdens der Stadtverwal-

tung bedeuten, wenn man von ihr die völlige Leitung des Kinderheims verlangen wollte, das ihr in dem Vertrag zugestandene Aufsichtsrecht und die ihr vorbehaltene Mitwirkung muß als genügend anerkannt werden. Es wird dabei auf § 12 der V. zur Durchführung der §§ 17 bis 19 StAnpG. vom 16. Dezember 1941 hingewiesen. Danach liegt Unmittelbarkeit dann vor, wenn die Körperschaft ihre gemeinnützigen Zwecke selbst verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen (durch natürliche Personen oder durch Körperschaften) geschehen, wenn nach den Umständen des Falls (insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und den Hilfspersonen bestehen) das Wirken der Hilfspersonen wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist. So liegt der Fall hier. Die Verordnung vom 16. Dezember 1941 ist zwar erst am 1. Januar 1942 in Kraft getreten. Es ist jedoch anerkannten Rechts, daß Auslegungsgrundsätze - und um solche handelt es sich bei dem angeführten § 12 - bei der Beurteilung aller Rechtsfragen angewendet werden, die vom Zeitpunkt der Aufstellung der Grundsätze an zur Entscheidung gelangen. Darauf, welchem Zeitpunkt der zur Beurteilung stehende Tatbestand angehört, kommt es nicht an (U. des RFH. v. 7. April 1936, Reichssteuerbl. 1936 S. 442, v. 10. Dezember 1936, Reichssteuerbl. 1937, S. 21, v. 18. März 1937, Reichssteuerbl. 1938 S. 476 und v. 17. März 1938, Reichssteuerbl. 1938 S. 393).

Soweit die NSV. außer für den vertraglich festgesetzten Hauptzweck das ihr überlassene Kinderheim daneben für eigene Zwecke benützt, kann die Steuerbegünstigung nach der Auslegungsregel des § 5 der V. zur Durchführung der §§ 17 bis 19 StAnpG. nicht versagt werden.

Die Vorentscheidung war daher wegen Rechtsirrtums aufzuheben.

Die Sache ist spruchreif.

Die Beschwerdeführerin war von der Körperschaftsteuer für 1936 bis 1939 freizustellen.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 234 Rechnungsablage des Schutzengelvereins.

Der Schutzengelverein für die Diaspora schließt sein Geschäftsjahr mit dem 31. Dezember ab. Mitgliederbeiträge, Kollekten und Sondergaben, die noch für das Jahr 1942 verrechnet werden sollen, müssen spätestens bis zum 31. Dezember 1942 auf das Konto: „Köln 958 06, Schutzengelverein der Diözese Aachen in Aachen" überwiesen werden.

Nr. 235 Katholische Schriftlesung.

Februar 1943.

4. Woche nach Erscheinung: 31. Januar bis 6. Februar 1943.
Seid Kinder des Lichtes!
Matth. 5, 14—16. Joh. 3, 17—21. (Fest Mariä Lichtmeß:) Matth. 25, 1—13. Eph. 5, 3—20. Phil. 2, 12—18. Joh. 12, 34—36. 1 Joh. 1, 5—10.

5. Woche nach Erscheinung: 7. bis 13. Februar 1943.
Gottes Geduld.
Matth. 13, 24—30. Matth. 5, 43—48. Luk. 13, 6—9. Röm. 2, 1—11. Röm. 9, 14—24. Röm. 15, 1—7. 2 Petr. 3, 1—10.

6. Woche nach Erscheinung: 14. bis 20. Februar 1943.
Christi Geduld.
Luk. 9, 51—56. Mark. 8, 10—13. Matth. 17, 14—24. Joh. 11, 1—16. 1 Petr. 2, 21—25. Luk. 23, 33—42. 2 Thess. 3, 1—5.

Woche nach Septuagesima: 21. bis 27. Februar 1943.
In Geduld werdet ihr eure Seele retten.
Luk. 8, 11—15. Matth. 18, 21—35. 1 Kor. 6, 3—10. Jak. 1, 2—8. Jak. 5, 7—11. Hebr. 6, 9—20. Hebr. 10, 19—25.

Nr. 236 Personalchronik der Diözese Aachen.

Auf Grund Apostolischer Bestellung vom 20. August d. J. wurde gemäß can. 1435 dem Pfarrer Paul Dickmann in Vossenack die Pfarrstelle St. Josef in Viersen (gleichen Dekanates) übertragen.

Es wurde ernannt:

am 31. Okt.: Rüth P. Johannes, C. SS. CC., in Herzogenrath, zum Rektor an Herz Jesu in Herzogenrath (gl. Dekanates).

Sterbefälle von Geistlichen
aus der Erzdiözese Köln:

Es sind gestorben:

am 25. Sept.: Beeser Wilhelm, zuletzt Kaplan in Eppelborn (Diözese Trier), Sanitätsunteroffizier, Inhaber des Kriegsverdienstkreuzes 2. Kl. mit Schwertern, gefallen im Osten, 31 Jahre alt;

am 14. Okt.: Zimmermann Karl, Geistlicher Rat ad honores, Dechant des Dekanates Essen-Süd: Werden, Pfarrer an St. Ludgerus in Essen-Werden, 70 Jahre alt.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 23 Aachen, den 1. Dezember 1942 **12. Jahrgang**

Inhalt

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats Seite

Nr. 237 Opfer- und Gebetssonntag der Jugend 183
Nr. 238 Die rein kirchlichen und durch staatliche Notwendigkeiten behinderten Feiertage (Dispens) 183
Nr. 239 Betr. Seelsorge in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten 184
Nr. 240 Brandversicherung der Kirchen und des kirchlichen Inventars 184
Nr. 241 Streupflicht bei Schnee und Glatteis 184
Nr. 242 Anschaffung von Religionsbüchern 184
Nr. 243 Liturgische Anweisungen zu Brevier und Messe für die Monate September und Oktober 1943 . . . 184

Aus der Rechtsprechung Seite

Nr. 244 Steuerliche Anerkennung des Herausgabeanspruchs und steuerliche Zurechnung bei Treuhandverhältnissen 187

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 245 Betr. Buchhandlung Friedrich Pustet, Köln . . . 188
Nr. 246 Katholische Schriftlesung (März—November 1943) 188
Nr. 247 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy 189
Nr. 248 Vermischte kirchliche Nachrichten 190

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats

Nr. 237 Opfer- und Gebetssonntag der Jugend.

Aachen, den 18. November 1942.

Wir ersuchen hierdurch die Hochwürdigen Herren Seelsorgsgeistlichen, für den 3. Adventssonntag, 13. Dezember, die gesamte Jugend ihrer Gemeinden zu einem besonderen Opfer- und Gebetstag für ihre Brüder und Schwestern aufzurufen, die im Kriegs- und Heeresdienst stehen. Am Morgen dieses Sonntags möge die Jugend sich zu Gemeinschaftsmesse und -kommunion zusammenfinden, am Nachmittag zu einer jugendgemäß gestalteten Andacht (evtl. in Verbindung mit der allgemeinen Pfarrandacht). Gebet und Opfer dieses Tages soll so für die Brüder und Schwestern draußen Gott dargebracht und diesen als geistliche Weihnachtsgabe übermittelt werden.

Nr. 238 Die rein kirchlichen und durch staatliche Notwendigkeiten behinderten Feiertage.

Aachen, den 19. November 1942.

Für die rein kirchlichen Feiertage und die durch staatliche Notwendigkeiten behinderten Feiertage erscheint eine allgemeine Dispens, eine allgemeine Befreiung vom Feiertagsgebot (von der Pflicht zum Besuch der heiligen Messe und der Enthaltung von knechtlichen Arbeiten), wie die Erfahrungen des Episkopats zeigen, nicht erforderlich, weil durch aufklärende Belehrung und Ermöglichung der Abendmesse zur Kriegszeit gesorgt ist. Notwendig aber und nach Ansicht der S. Congr. Conc. genügend ist es, folgende Kanzelverkündigung jedesmal am vorhergehenden Sonntag zu erneuern. Dieselbe lautet:

„Katholiken, die an rein kirchlichen Feiertagen oder den durch staatliche Notwendigkeiten behinderten Feiertagen wegen pflichtmäßiger oder dringend notwendiger Arbeit, wegen des Schulbesuchs oder aus anderen wichtigen Gründen dem Gottesdienst am Vormittag nicht beiwohnen können, dürfen sich als entschuldigt betrachten und brauchen sich dieserhalb nicht im Gewissen zu beunruhigen. Sie mögen aber diese Feiertage wenigstens im Herzen mitfeiern, sich zu Hause dem Gebete widmen und nach Möglichkeit der Abendmesse bzw. der Nachmittags- oder Abendandacht beiwohnen."

✣

Bei dieser vom Heiligen Stuhle gebilligten Stellungnahme des Episkopats darf darauf hingewiesen werden, daß es sich auch bei den rein kirchlichen und den durch staatliche Notwendigkeiten behinderten Feiertagen um das Feiern von Festen und Glaubensgeheimnissen handelt, die tiefsten Einfluß auf das religiöse Innenleben aller Kreise des katholischen Volkes haben, und die darum in einer durch Jahrhunderte bestehenden Tradition als Kleinodien des katholischen religiösen Lebens hervor-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 27. November 1942.

ragende Bedeutung haben. Daher auch die freudige Teilnahme an der feierlichen heiligen Messe am Abende, die für die Dauer der genannten Behinderung feierlicher Vormittagsgottesdienste auf die Zeit um 19 Uhr, nach Bedarf um 20 Uhr, gehalten werden darf.

Unverändert bleibt übrigens die in Can. 1245 C. I. C. den Oberhirten und den Pfarrern gegebene Vollmacht, in casibus singularibus justaque de causa subjectos singulos fideles ... a lege communi de observantia festorum ... dispensare.

Vorstehende Verordnung ist erstmalig für das Fest der Unbefleckten Empfängnis am 8. Dezember d. J. zu beachten.

Nr. 239 Betr. Seelsorge in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten.

Aachen, den 20. November 1942.

Die Seelsorgegeistlichen wollen die Gläubigen bei gegebener Gelegenheit öfters aufmerksam machen, daß sie bei Einlieferung von Angehörigen in Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten oder bei Verlegungen in eine andere als die bisherige Anstalt bei der Anstaltsleitung eine Bescheinigung abgeben, die das Bekenntnis des Kranken oder Pfleglings und dessen Verlangen nach seelsorglicher Betreuung während der Krankheit und nach kirchlicher Beerdigung für den Todesfall enthält.

Nr. 240 Brandversicherung der Kirchen und des kirchlichen Inventars.

Aachen, den 21. November 1942.

Es ist notwendig, Neuanschaffungen der Kirchen in die Brandversicherung aufnehmen zu lassen. Statt der einzelnen Gegenstände, kann man das Inventar in seiner Gesamtheit versichern. Letzteres dürfte zu empfehlen sein; daneben können besonders wertvolle Gegenstände einzeln versichert werden.

Die bereits versicherten Gegenstände sind von Zeit zu Zeit nachschätzen zu lassen. Es kann nämlich sein, daß die Anschaffungskosten eines Gegenstandes beträchtlich gestiegen sind und die vereinbarte Versicherungssumme im Falle eines Brandes zur Wiederbeschaffung bei weitem nicht mehr ausreicht. Doppelversicherungen sind zu vermeiden.

Nr. 241 Streupflicht bei Schnee und Glatteis.

Aachen, den 25. November 1942.

Die Unterlassung der Streupflicht hat mehrfach unangenehme Prozesse auf Schadenersatz und in einzelnen Fällen sogar Strafanzeigen wegen fahrlässiger Körperverletzung gegen die verantwortlichen Personen (Vorsitzender oder Mitglieder des Kirchenvorstandes, Küster) zur Folge gehabt.

Die winterliche Jahreszeit und die Verdunkelung geben uns Veranlassung, die Kirchenvorstände auf ihre besondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee und Glatteisbildung hinzuweisen. Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirche befindlichen Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glatteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand) bestreut werden. In der Regel schreiben auch besondere ortspolizeiliche Vorschriften das Bestreuen der Bürgersteige und Straßen vor den Gebäuden und Grundstücken vor.

Das Bestreuen ist im Laufe des Tages zu wiederholen, wenn die abstumpfende Wirkung der Streustoffe durch Schnee oder Eis nachgelassen haben sollte. Der Kirchenvorstand hat die Pflicht, nur zuverlässige Personen mit dem Streuen zu beauftragen und sie regelmäßig zu beaufsichtigen.

Die Kirchengemeinden werden daher wiederholt gemahnt, sich gegen die zivilrechtliche Haftung durch eine Haftpflichtversicherung (Kirchl. Versicherungsverein gegen Haftpflicht auf Gegenseitigkeit in Köln, Marzellenstraße 32) zu sichern.

Nr. 242 Anschaffung von Religionsbüchern.

Aachen, den 26. November 1942.

Da die Verlage nicht mehr das erforderliche Papier für den Neudruck von Katechismen und Biblischen Geschichten verfügbar haben, wird in kurzer Zeit ein empfindlicher Mangel an diesen Religionsbüchern eintreten. Wir ersuchen daher die Herren Pfarrer (bzw. Rektoren), bei geeigneter Gelegenheit die Gläubigen immer wieder zu bitten, Katechismen und Biblische Geschichten, die in den einzelnen Familien nicht mehr unbedingt gebraucht werden, dem Pfarramt gegen eine dem Wert des einzelnen Buches entsprechende Vergütung zu überlassen und gegen Auszahlung dieser Vergütung im Pfarramt abzugeben oder gegen Ausstellung einer Bescheinigung dem Pfarramt leihweise zur Verfügung zu stellen, da die Beschaffung der Bücher mit Rücksicht auf das Sammlungsgesetz nur auf diese Weise erfolgen kann. Es muß möglichst versucht werden, wenigstens auf diese Weise den für die kirchliche Unterweisung dem Pfarramt notwendigen Bestand an Religionsbüchern zu beschaffen.

Nr. 243 Liturgische Anweisungen zu Brevier und Messe für die Monate September und Oktober.

(Siehe Seite 185 und 186)

Nr. 244 Steuerliche Anerkennung des Herausgabeanspruchs und steuerliche Zurechnung bei Treuhandverhältnissen.

Treuhandverhältnisse spielen im kirchlichen Bereich eine nicht unbedeutende Rolle, da manche kirchlichen Rechtsträger keine eigene bürgerliche Rechtspersönlichkeit besitzen. Für die an derartigen Treuhandverhältnissen Beteiligten ist die folgende, hier auszugsweise wiedergegebene Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 2. Juli 1942 - III 13/39 - beachtlich. In dem darin behandelten Fall tritt eine Immobilien-GmbH. als Treuhänderin des „Bundes freier christlicher Gemeinden Deutschlands e. V." auf zum Zweck der Übernahme und rechtlichen Sicherstellung der den Zwecken dieses Bundes dienenden Grundstücke und Gebäulichkeiten. Die GmbH. ist im Innenverhältnis nur grundbuchrechtliche Eigentümerin und bei Veräußerung oder Belastung der auf ihren Namen eingetragenen Grundstücke im Innenverhältnis an die Zustimmung der betreffenden christlichen Gemeinde gebunden.

Der RFH. führt u. a. folgendes aus:

Der Treuhänder ist berechtigt, bei der Ermittlung seines Vermögens den schuldrechtlichen Anspruch des Treugebers auf Herausgabe von Grundstücken als Schuld abzuziehen, auch wenn er bei der Feststellung des Einheitswerts für die Grundstücke das Treuhandeigentum nicht geltend gemacht hat und die Grundstücke daher ihm zugerechnet werden müssen. - § 62 Absatz 1 RBewG., § 216 Absatz 1 Ziffer 2, § 218 Absatz 3 AO., § 11 Ziffern 2 u. 3 StAnpG. -

. . .

II. Zum Bestehen des Treuhandverhältnisses ist folgendes zu sagen: Dem Senat ist aus vielen beim RFH. anhängig gewesenen Rechtsbeschwerden und auch sonst aus den Erfahrungen des Lebens bekannt, daß viele religiöse Vereinigungen lediglich zur Erleichterung des Rechtsverkehrs mit Grundbesitz Rechtspersonen ins Leben gerufen haben, die in Wirklichkeit kein wirtschaftliches Eigendasein führen, sondern nur den Zweck haben, der Rechtsträger für den Grundbesitz der religiösen Vereinigungen zu sein. In der Verfügung über den Grundbesitz unterliegen diese Rechtspersonen den Weisungen der religiösen Vereinigungen und sind gewissermaßen nur ihr Werkzeug. In solchen Fällen ist es nicht gerechtfertigt, die zu diesem Sonderzweck ins Leben gerufene Rechtsperson steuerlich als Eigentümerin des Grundbesitzes zu behandeln und den Grundbesitz ihr zuzurechnen. Vielmehr muß die steuerliche Rechtslage dahin beurteilt werden, daß diese Rechtspersonen das Grundstück lediglich treuhänderisch für die religiösen Vereinigungen erworben haben, so daß das Grundstück nach § 11 Ziffern 2 oder 3 StAnpG. bei der Besteuerung den religiösen Vereinigungen als Treugeberin zuzurechnen ist (siehe das Urteil des Senats vom 27. Februar 1941, RStBl. 1941, S. 243).

. . .

Für das Steuerrecht kommt es nicht darauf an, wer grundbuchmäßiger Eigentümer der Grundstücke ist; maßgebend ist vielmehr, wer aus eigenem Recht über das Grundstück verfügen kann. Wenn die Behauptungen der Beschwerdeführerin richtig sind, ist nicht sie, sondern sind die einzelnen Gemeinden wirtschaftliche Eigentümer der Grundstücke. Sollte der OFPräs. nach den noch anzustellenden Ermittlungen zu der Ansicht kommen, daß die Beschwerdeführerin nur Treuhänderin ist, die Grundstücke aber . . . der Beschwerdeführerin trotzdem zuzurechnen sind, so muß der OFPräs. auf der Schuldenseite die schuldrechtliche Herausgabeverpflichtung der Beschwerdeführerin den einzelnen Gemeinden gegenüber zum Abzug zulassen. Zur weiteren Aufklärung muß die Sache daher an den OFPräs. zurückverwiesen werden.

III. Sollte die Beschwerdeführerin beabsichtigen, auch bei der Bewertung der Grundstücke die nach ihrer Meinung unrichtige Zurechnung der Grundstücke auf ihren Namen nachprüfen zu lassen, so kann sie dies nur auf dem Wege erreichen, daß sie zum 1. Januar 1936 eine Wertfortschreibung begehrt, mit dem Antrag an die Grundstücksbelegenheitsfinanzämter, festzustellen, daß die einzelnen Gemeinden steuerliche Eigentümer der Grundstücke sind. Bei der Beschwerdeführerin fällt aber alsdann die . . . schuldrechtliche Verpflichtung weg.

Nr. 245 Betr. Buchhandlung Friedrich Pustet, Köln.

Die Buchhandlung Friedrich Pustet in Köln, jetzt Domhof 8, teilt uns mit, daß bei ihr durch Kriegsschadenfall auch die Bezieherliste für Zeitschriften und Fortsetzungswerke in Verlust geraten sei. Sie läßt die Geistlichen der Diözese bitten, über etwa bezogene Zeitschriften und Fortsetzungswerke ihr Mitteilung zu machen, damit die weitere Belieferung erfolgen kann. (Die Buchhandlung läßt auch die Amtsblätter der benachbarten Diözesen bitten, diesen Hinweis zum Abdruck zu bringen.)

Nr. 246 Katholische Schriftlesung.

März 1943.

Woche nach Sexagesima: 28. Februar bis 6. März 1943.
Wir alle sind Sünder!
Röm. 3, 9—20. Röm. 1, 18—32. Röm. 2, 17—24. Joh. 8, 1—11. Matth. 12, 31—37. Luk. 11, 29—32. Mark. 10, 23—27.

Woche nach Quinquagesima: 7. bis 13. März 1943.
Woher kommt die Sünde?
Röm. 5, 12—21. 1 Joh. 3, 1—8. Joh. 8, 31—47. Joh. 9, 35—41. Joh. 15, 18—27. Apg. 5, 1—16. Jak. 1, 13—18.

1. Fastenwoche: 14. bis 20. März 1943.
Kampf der Sünde!
Matth. 4, 1—11. Matth. 18, 6—11. Joh. 5, 1—15. 1 Kor. 6, 1—20. Eph. 6, 1—14. 1 Kor. 9, 24—27. Röm. 6, 1—14.

2. Fastenwoche: 21. bis 27. März 1943.
Jesus und die Sünder.
Mark. 2, 13—17. Matth. 9, 1—8. Luk. 7, 36—50. Luk. 15, 1—10. Luk. 15, 11—32. Matth. 7, 1—6. Matth. 18, 15—20.

3. Fastenwoche: 28. bis 31. März 1943.
Er opfert sich für die Sünder.
2 Kor. 5, 16—21. Matth. 26, 26—29. Eph. 2, 2—10. Gal. 3, 6—18.

April 1943.

3. Fastenwoche: 1. bis 4. April 1943.
Er opfert sich für die Sünder.
Mark. 1, 14—20. Luk. 9, 57—62. Matth. 9, 9—13.

4. Fastenwoche: 5. bis 10. April 1943.
Mir nach! spricht Christus, unser Held!
Matth. 11, 28—30. Matth. 19, 16—22. Matth. 19, 27—30. Joh. 6, 59—71. Joh. 13, 12—20. 1 Kor. 10, 23—33. Phil. 3, 7—16.

Passionswoche: 11. bis 17. April 1943.
Nachfolge Christi heißt Kreuztragen.
Luk. 9, 23—26. Luk. 14, 25—35. Joh. 12, 20—28. 1 Petr. 2, 18—21. 1 Petr. 4, 1—6. 1 Kor. 4, 7—18. Hebr. 12, 1—5.

Karwoche: 18. bis 24. April 1943.
Nachfolge bis zur Hingabe des Lebens!
Phil. 2, 5—11. Matth. 5, 10—12. Matth. 10,24—33. Joh. 13, 36—38. 1 Joh. 3, 16—24. (Karfreitag:) Hebr. 10, 1—18. Geh. Offbg. 14, 1—5.

Osterwoche: 25. bis 30. April 1943.
Der Osterfriede der Lohn für die Nachfolge Christi.
(Hl. Osterfest:) Luk. 20, 36—43. Joh. 20, 19—23. Joh. 14, 25—31. Röm. 5, 1—11. Eph. 2, 11—22. Kol. 1, 18—23.

Mai 1943.

1. Woche nach Ostern: 1. Mai und 2. bis 8. Mai 1943.
Freude ob der Erlösung!
2 Kor. 13, 11—13. Luk. 1, 46—55. Luk. 1, 68—79. Matth. 9, 14—17. Matth. 13, 44—46. Joh. 15, 1—11. Joh. 17, 6—19. Luk. 24, 50—53.

2. Woche nach Ostern: 9. bis 15. Mai 1943.
Freude der ersten Christen.
Apg. 2, 42—47. Apg. 8, 4—13. Apg. 8, 26—40. Apg. 11, 19—30. Apg. 13, 42—52. Röm. 14, 13—18. Phil. 4, 4—9.

3. Woche nach Ostern: 16. bis 22. Mai 1943.
Freude selbst im Leid.
Joh. 16, 16—24. Apg. 5, 34—42. Apg. 7, 54—60. Apg. 16, 25—34. 2 Kor. 6, 1—4. Phil. 1, 12—18. 1 Petr. 4, 12—19.

4. Woche nach Ostern: 23. bis 29. Mai 1943.
Danket dem Herrn, dem Geber alles Guten!
Jak. 1, 17—21. Luk. 17, 11—19. 1 Kor. 1, 4—9. 1 Kor. 1, 3—11. Kol. 3, 12—17. 2 Thess. 1, 1—12. 1 Tim. 1, 12—17.

5. Woche nach Ostern: 30. Mai bis 5. Juni 1943.
Betet, Brüder!
Joh. 16, 23—30. Luk. 11, 5—13.

Juni 1943.

5. Woche nach Ostern: 30. Mai bis 5. Juni 1943.
Betet, Brüder!
Jak. 5, 13—20. Matth. 21, 20—22. (Fest Christi Himmelfahrt:) Hebr. 9, 15—28. Kol. 1, 9—12. 1 Joh. 5, 13—19.

In der Himmelfahrtsoktav: 6. bis 12. Juni 1943.
Bittet um den Heiligen Geist!
Luk. 11, 5—13. Apg. 1, 12—24. Apg. 4, 23—31. Apg. 8, 14—25. Luk. 3, 15—22. Joh. 4, 7—26. Röm. 8, 18—26.

Pfingstwoche: 13. bis 19. Juni 1943.
Die Liebe Gottes ist ausgegossen in unsere Herzen.
(Hl. Pfingstfest:) Röm. 5, 1—11. 1 Joh. 4, 7—21. 1 Joh. 3, 1—10. 2 Thess. 2, 13—17. Röm. 8, 28—34. Eph. 1, 3—14.

1. Woche nach Pfingsten: 20. bis 26. Juni 1943.
In Christus ist uns die Liebe des Vaters sichtbar geworden.
Joh. 3, 16—24. Joh. 13, 1—11. Joh. 15, 9—17. Eph. 5, 25—33. (Fronleichnamsfest:) Luk. 22, 14—23. 1 Kor. 10, 14—22. 2 Kor. 8, 6—15.

2. Woche nach Pfingsten: 27. Juni bis 3. Juli 1943.
Du sollst den Herrn Deinen Gott lieben ...
Matth. 22, 34—40. Joh. 14, 12—24. (Fest Peter und Paul:) Joh. 21, 15—19. (Gedächtnis des heiligen Paulus:) Röm. 8, 35—39.

Juli 1943.

2. Woche nach Pfingsten: 27. Juni bis 3. Juli 1943.
Du sollst den Herrn Deinen Gott lieben ...
1 Kor. 13, 1—13. 1 Joh. 5, 1—12. 2 Joh. 1—12.

3. Woche nach Pfingsten: 4. bis 10. Juli 1943.
Und Deinen Nächsten wie dich selbst.
(Fest des heiligsten Herzens Jesu:) Eph. 3, 14—21. Luk. 6, 27—36. Luk. 10, 25—37. Joh. 13, 34—38. Röm. 13, 8—14. Gal. 6, 1—5. 1 Thess. 4, 9—12.

4. Woche nach Pfingsten: 11. bis 17. Juli 1943.
Die Liebe sucht nicht das Ihrige.
1 Kor. 9, 15—23. Phil. 2, 1—4. Luk. 14, 12—14. Philem. 8—20. 1 Petr. 1, 22—25. 1 Joh. 2, 7—11. 1 Joh. 3, 11—24.

5. Woche nach Pfingsten: 18. bis 24. Juli 1943.
In Ehrfurcht nahet Gott!
Luk. 5, 1—11. Luk. 5, 17—26. Luk. 8, 40—56. Luk. 9, 37—43. Matth. 5, 33—37. Mark. 11, 15—19. Apg. 8, 18—25.

6. Woche nach Pfingsten: 25. bis 31. Juli 1943.
Gar geheimnisvoll ist unser Gott!
Röm. 11, 33—36. Röm. 9, 14—24. 1 Kor. 2, 6—16. 1 Tim. 1, 12—17. 1 Tim. 6, 11—19. Hebr. 10, 26—31. Hebr. 12, 25—29.

August 1943.

7. Woche nach Pfingsten: 1. bis 7. August 1943.
Glaubet!
Luk. 8, 43—48. Matth. 15, 21—28. Joh. 20, 24—28. Röm. 3, 22—31. Röm. 10, 5—13. Gal. 2, 15—21. Hebr. 11, 1—40.

8. Woche nach Pfingsten: 8. bis 14. August 1943.
Glauben ist Gnade!
Matth. 11, 25—27. Matth. 16, 13—20. Joh. 6, 22—34. Apg. 13, 42—52. Apg. 16, 11—18. 2 Kor. 4, 1—6. Phil. 1, 27—30.

9. Woche nach Pfingsten: 15. bis 21. August 1943.
Wer nicht glaubt, wird verdammt werden.
Mark. 16, 15—20. Matth. 23, 1—39. Luk. 11, 45—54. Joh. 8, 21—30. Apg. 7, 51—53. Hebr. 6, 1—8. 2 Petr. 2, 11—21.

10. Woche nach Pfingsten: 22. bis 28. August 1943.
Seid demütig!
Luk. 18, 9—14. Matth. 8, 5—13. Luk. 14, 7—11. Luk. 17, 7—10. Joh. 3, 22—36. 1 Kor. 1, 26—31. Eph. 4, 1—6.

11. Woche nach Pfingsten: 29. August bis 4. September 1943.
Jesu Demut. Er, der Diener der Seinigen!
Mark. 10, 17—22. Matth. 11, 25—30. Joh. 5, 19—30.

September 1943.

11. Woche nach Pfingsten: 29. August bis 4. September 1943.
Jesus, der Diener der Seinigen!
Mark. 10, 35—45. Luk. 12, 35—40. Luk. 22, 24—30. Joh. 13, 1—11.

12. Woche nach Pfingsten: 5. bis 11. September 1943.
Dienet einander!
Luk. 1, 39—46. Mark. 1, 29—34. Mark. 9, 33—37. Matth. 25, 31—46. Apg. 6, 1—6. Apg. 9, 36—43. Hebr. 3, 5—14.

13. Woche nach Pfingsten: 12. bis 18. September 1943.
Dienet einander ohne Murren!
1 Kor. 12, 12—36. 2 Kor. 3, 1—11. Eph. 4, 7—16. Eph. 6, 1—9. Röm. 12, 3—21. Kol. 3, 18—25. 1 Petr. 4, 7—11.

14. Woche nach Pfingsten: 19. bis 25. September 1943.
Sorget nicht unnötig!
Matth. 6, 24—34. Luk. 10, 38—42. Mark. 6, 7—13. Luk. 21, 34—36. Luk. 22, 35—37. Phil. 4, 2—9. 1 Petr. 5, 1—11.

15. Woche nach Pfingsten: 26. September bis 2. Oktober 1943.
Fürchtet euch nicht!
Luk. 7, 11—16. Matth. 14, 22—33. Luk. 24, 36—43. Joh. 16, 25—33. Matth. 28, 16—20.

Oktober 1943.

15. Woche nach Pfingsten: 26. September bis 2. Oktober 1943.
Fürchtet euch nicht!
Matth. 7, 15—20. Matth. 13, 18—23.

16. Woche nach Pfingsten: 3. bis 9. Oktober 1943.
Seid fruchtbare Bäume!
Joh. 12, 20—28. Joh. 15, 1—17. Röm. 7, 1—6. Gal. 6, 6—10. Gal. 5, 13—26. Luk. 13, 6—9. Matth. 3, 5—12.

17. Woche nach Pfingsten: 10. bis 16. Oktober 1943.
Seid fruchtbar an guten Werken!
Kol. 1, 3—12. Phil. 1, 3—11. Jak. 2, 14—26. Tit. 3, 8—11. Röm. 2, 1—11. Matth. 16, 24—28. Geh. Offbg. 14, 6—13.

18. Woche nach Pfingsten: 17. bis 23. Oktober 1943.
Erbauet in euch und anderen das Reich Gottes!
(Kirchweih:) Geh. Offbg. 21, 2—5. 1 Petr. 2, 2—10. Hebr. 3, 1—6. Matth. 7, 24—28. Luk. 14, 28—35. 1 Kor. 3, 9—17. Röm. 14, 13—23.

19. Woche nach Pfingsten: 24. bis 30. Oktober 1943.
Gereicht es zur Erbauung?
1 Kor. 8, 1—7. 1 Kor. 10, 23—33. 1 Kor. 14, 1—26. 2 Kor. 13, 1—10. Eph. 4, 25—29. Eph. 2, 19—22. 1 Thess. 5, 1—11.

November 1943.

20. Woche nach Pfingsten: 31. Oktober bis 6. November 1943.
Denk an's Ende!
(Christkönigsfest:) Geh. Offbg. 11, 15—19. (Fest Allerheiligen:) Geh. Offbg. 7, 2—12. (Allerseelen:) 2 Tim. 1, 15—18. Luk. 12, 16—21. Jak. 4, 13—17. 2 Kor. 4, 13—18. 1 Joh. 2, 18—28.

21. Woche nach Pfingsten: 7. bis 13. November 1943.
Unsere Heimat ist im Himmel!
Phil. 3, 12—21. Mark. 8, 34—38. Joh. 14, 1—11. Joh. 17, 20—26. Luk. 16, 1—13. 1 Kor. 15, 50—58. Joh. 11, 17—27.

22. Woche nach Pfingsten: 14. bis 20. November 1943.
Hoffet und harret!
1 Thess. 4, 13—18. Röm. 8, 18—22. 2 Kor. 5, 1—10. 1 Kor. 15, 12—19. Kol. 3, 1—11. Apg. 24, 10—21. 2 Thess. 2, 13—17.

23. Woche nach Pfingsten: 21. bis 27. November 1943.
Die Gestalt vergeht!
Matth. 24, 15—35. 1 Kor. 7, 29—35. 1 Kor. 13, 8—13. 1 Kor. 15, 20—28. Geh. Offenbg. 16, 10—21. Geh. Offbg. 21, 1—8. Geh. Offbg. 22, 6—21.

Nr. 247 Personalchronik der Diözese Aachen und im Gebiete Eupen-Malmedy.

Es wurden ernannt:

am 12. Nov.: Harnacke Franz, bisher krankheitshalber beurlaubt, in Aachen, zum Kaplan in Kalterherberg (Dek. Monschau);

am 12. Nov.: Holzmann Josef, Kaplan in Mechernich, zum Kaplan in Niederau und Rektor des Krankenhauses in Lendersdorf (Dek. Düren);

" " " Kohr Jakob, Kaplan in Niederau und Rektor des Krankenhauses in Lendersdorf, zum Kaplan in Mechernich (gl. Dekanates);

am 16. Nov.: Borgmann Josef, Kaplan in M.Gladbach-Venn, zum Rektor an Christus-König in Alsdorf (gl. Dekanates);

" " " Hoffmans Wilhelm, Rektor an Christus-König in Alsdorf, zum Pfarrer in Weisweiler (Dek. Eschweiler).

Verzichtleistung.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 19. Februar d. J. die Verzichtleistung des am 21. Oktober 1941 zum Pfarrer in Winden (Dek. Nideggen) ernannten Kaplans Peter Lutz an St. Michael in Aachen angenommen und denselben vom Antritt dieser Stelle entbunden.

Sterbefälle von Geistlichen aus dem Gebiet Eupen-Malmedy:

am 13. Nov.: Kretschmer Heinrich, geb. 17. November 1876 in Oberhausen (Rhld. - Erzd. Köln), gew. 26. Mai 1907 in Rom, Pfarrer in Rocherath (Dek. Malmedy), gest. im St. Josefshospital zu Oberhausen (Rhld.), Beerdigung auf dem dortigen Marien-Friedhof;

aus der Erzdiözese Köln:

am 30. Okt.: Boventer Josef, zuletzt Pfarrer in Hückeswagen, 62 Jahre alt;

am 7. Nov.: Braun Hermann Josef, zuletzt Pfarrer in Rommerskirchen, 76 Jahre alt, Jubilarpriester.

R. i. p.

Nr. 248 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator Dr. Hermann Joseph Sträter, erteilte am 15. November 1942 in der Seminarkapelle zu Aachen einem Subdiakon des Priesterseminars die heilige Diakonatsweihe.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator Dr. Hermann Joseph Sträter, spendete am 25. Oktober 1942 in der Münsterkirche zu M. Gladbach das heilige Sakrament der Firmung 261 Firmlingen (Hauptpfarre 196, Waldhausen 65);

desgleichen am 8. November 1942 in der Herz-Jesu-Pfarrkirche zu M. Gladbach - Neuwerk 216 (Neuwerk, St. Maria Himmelfahrt 145, Neuwerk, Herz Jesu 71), in der Pfarrkirche St. Maria-Empfängnis in M.Gladbach-Lürrip 165 (St. Maria-Empfängnis in Lürrip 92, Herz Jesu M.Gladbach-Mitte 73), in der Pfarrkirche St. Joseph in M.-Gladbach 158 (St. Joseph 108, St. Bonifatius 50), insgesamt 539 Firmlingen.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 8. November d. J. im Dekanat Rheydt das heilige Sakrament der Firmung in St. Joseph 355 (St. Marien 125, St. Joseph 96, Herz Jesu 87, St. Franziskus 47), in Odenkirchen 210 (Odenkirchen 127, Geistenbeck 32, Hockstein 6, Mülfort 45), in Rheydt-Giesenkirchen 183 (Giesenkirchen 153, Schelsen 30), insgesamt 748 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 24 Aachen, den 15. Dezember 1942 **12. Jahrgang**

Inhalt

Seite

Ehrentafel der für das Vaterland gefallenen Soldaten

Nr. 249 Todesanzeige eines im Kriege gestorbenen Wehrkreispfarrers und gefallener Mitglieder des Franziskanerordens 191

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators

Nr. 250 Errichtung des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) 192

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats

Nr. 251 Feier der Weihnachtsmette 192

Nr. 252 Weihnachtskollekte 192

Nr. 253 Verein der heiligen Familie (Angabe der Mitgliederzahl) 192

Nr. 254 Kalender für die hl. Messe in deutscher Sprache . 195

Nr. 255 Liturgische Anweisungen zu Brevier und Messe für die Monate November und Dezember 1943 . . 195

Verordnungen staatlicher Behörden

Nr. 256 Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken . . 195

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 257 Ablaßfakultäten 195

Nr. 258 Verfilmung und Instandsetzung der Kirchenbücher 196

Nr. 259 Personalchronik der Diözese Aachen 196

Nr. 260 Vermischte kirchliche Nachrichten 196

Nr. 249 Ehrentafel der für das Vaterland gefallenen Soldaten

In treuer Pflichterfüllung starben für das Vaterland:

Schneider Friedrich, geb. 9. Oktober 1893 in Kesten a. d. Mosel (Diözese Trier), geweiht 5. März 1922 in Köln, zuletzt Kaplan in Korschenbroich, Leutnant d. Reserve, gestorben als Wehrkreispfarrer im Dezember 1942 in Stuttgart.

Ferner nachstehende Mitglieder des Franziskaner-Ordens:

van den Boom, Frater Viktor, geb. 2. Juli 1918 in Vynen (Krs. Mörs), Gefreiter und Flugzeugführer, gestorben in einem Reservelazarett im Februar 1942;

Lavo, Frater Wendelin, geb. 28. April 1914 in Neunkirchen (Saar), Sanitätsunteroffizier, Inhaber des E. K. II. Kl., gefallen im Februar 1942 an der Ostfront;

Krebsbach, Pförtnerbruder Gabriel, geb. 2. Dezember 1908 in Brand bei Aachen, gefallen im Monat Mai 1942 an der Ostfront;

Mühlemeier, P. Walter, geb. 20. August 1914 in Rossel (Siegkreis), gew. 5. März 1939, Sanitätsgefreiter in einer Pionierkompanie, gefallen im September 1942 an der Ostfront;

Lauer, Frater Bernhard, geb. 4. März 1917 in Buß a. d. Saar, Obergefreiter, gefallen im September 1942 an der Ostfront.

R. i. p.

Ihre Seelen werden dem priesterlichen Memento am Altare und dem Gebete der Gläubigen empfohlen.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 16. Dezember 1942.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators

Nr. 250 Päpstliches Werk für Priesterberufe (P. W. P.).

Erlaß des Apostolischen Administrators der Diözese Aachen und der Gebiete von Eupen-Malmedy.

Gemäß dem Motu Proprio des Heiligen Vaters Pius XII. vom 4. November 1941 (A. A. S. XXXIII, S. 479) errichte ich in der Diözese Aachen und im Gebiete von Eupen-Malmedy das Päpstliche Werk für Priesterberufe (P. W. P.). Dasselbe ist in allen Pfarreien und Rektoraten bis zum 1. April 1943 einzuführen. Die Aufgaben des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe sind:

1. Die Kenntnis über die Würde und Notwendigkeit des katholischen Priestertums zu verbreiten,
2. die Priesterberufe zu fördern, zu schützen und zu unterstützen,
3. die Gläubigen zu einer Gemeinschaft des Gebetes und der frommen Übungen für die Priester und solche, die sich auf das Priestertum vorbereiten, aufzurufen.

Die Leitung und die Geschäftsstelle dieses Päpstlichen Werkes für die Diözese Aachen und die Gebiete von Eupen-Malmedy liegen beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen. Von dort ergehen auch nähere Anweisungen über die besonderen Aufgaben der Priester und Gläubigen. In jedem Dekanat ist durch den betreffenden Herrn Dechanten ein Priester mit der Sorge für das Päpstliche Werk für Priesterberufe zu betrauen.

Die eifrige Durchführung dieses Werkes soll eine besondere Gabe an den Heiligen Vater im Jahre seines silbernen Bischofsjubiläums sein.

Aachen, den 1. Dezember 1942.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator des Bistums Aachen und der Gebiete Eupen-Malmedy.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariats

Nr. 251 Feier der Weihnachtsmette.

Aachen, den 5. Dezember 1942.

Unser Heiliger Vater Papst Pius XII. hat unterm 1. Dezember 1940 Motu Proprio die Vergünstigung gewährt, daß die Weihnachts-Mitternachtsmesse wegen der Fliegergefahr und der Verdunkelungsschwierigkeiten bereits am Nachmittag des Vigiltages vorausgefeiert werden dürfe (vgl. K. A. 1940, S. 165-166). Da das Privileg für die Dauer dieser Verhältnisse ausgesprochen ist, wird von demselben für den Bereich unserer Diözese auch in diesem Jahre Gebrauch gemacht. Demgemäß wird in den öffentl. Kirchen und den Kapellen, welche durch Gewohnheit oder Apostol. Indult das Recht der weihnachtlichen Mitternachtsmesse besitzen, der Beginn derselben auf den Vorabend des Weihnachtsfestes vorverlegt, und zwar auf 16 Uhr, wobei die Bestimmungen über Geläute und Verdunkelung wohl zu beachten sind.

Priester, die von dem oben genannten Privileg Gebrauch machen, haben das jejunium eucharisticum wenigstens vier Stunden vor Beginn der Meßfeier einzuhalten und dürfen unter Beachtung des jejunium naturale ab Mitternacht am folgenden Weihnachtstage nur zweimal zelebrieren. Die Gläubigen dürfen, selbst wenn sie in der Frühe schon kommuniziert haben, auch während der nachmittägigen Christmette zu Tisch des Herrn treten und sind dann gleichfalls zu vierstündigem jejunium vor Empfang der heiligen Eucharistie verpflichtet. Sie dürfen jedoch in diesem Fall am Weihnachtstage nicht mehr die heilige Kommunion empfangen. Den Gläubigen ist an den Vortagen von Weihnachten reichlich Gelegenheit zur heiligen Beichte zu geben.

Alle, die dem heiligen Opfer am Vorabend von Weihnachten andächtig beiwohnen, genügen hierdurch ihrer weihnachtlichen Feiertagspflicht.

Vorstehendes ist den Gläubigen am Sonntag, dem 20. Dezember, von der Kanzel bekanntzugeben.

Nr. 252 Weihnachtskollekte.

Aachen, den 9. Dezember 1942.

Am ersten Weihnachtstage ist - anstatt der auf dem Quartalzettel für den 25. Dezember angeführten - in allen Gottesdiensten eine Kollekte abzuhalten für zeitbedingte kirchliche und karitative Bedürfnisse. Am vorhergehenden Sonntag, dem 20. Dezember, ist dieselbe den Gläubigen anzukündigen und zu empfehlen. Von dem Ertrag der Kollekte verbleiben 50 % der Pfarrkaritas, die restlichen 50 % sind baldigst durch die Herren Dechanten der Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 253 Verein der heiligen Familie.

Aachen, den 11. Dezember 1942.

Unter Hinweis auf unsere Verfügung im Kirchl. Anzeiger 1941, Stück 24, S. 140 f., erinnern wir auch in diesem Jahre an die Notwendigkeit der Förderung des Vereins der heiligen Familie und bitten die Herren Pfarrer und Rektoren, am

Feste von der heiligen Familie (10. Januar) die Gläubigen zum Beitritt zu ermuntern. Die Gesamtzahl (nicht die Namen) der aufgenommenen Familien sind den Herren Dechanten mitzuteilen, welche eine nach Pfarreien geordnete Aufstellung anfertigen und uns bis zum 1. April 1943 einsenden, damit wir statutengemäß dem Generalsekretär des Vereins den notwendigen Bericht einreichen können.

Nr. 254 Kalender für die hl. Messe in deutscher Sprache.

Aachen, den 12. Dezember 1942.

Da liturgische Kalender in deutscher Sprache nicht zu haben sind, empfiehlt es sich, die liturgische Ordnung der heiligen Messen durch Anschlag an der Kirchtüre bekannt zu geben. Den zahlreichen Benutzern des Meßbuches, zumal in den Städten, würde dadurch ein guter Dienst erwiesen werden.

Nr. 255 Liturgische Anweisungen zu Brevier und Messe für die Monate November und Dezember.

Lit. Martyrologii pro anno 1943: E magna.

Signa et abbreviationes vide in Directorio 1941 p. XVI s.

Animadversiones speciales:

Quando notatur Ld. (II.), etiam tres ultimi pss. fer. IV. ad Mat. 2. loco dicuntur.

Toties ad Ld. resp. Vp. Suffragium (vel Tempore paschali cm. Crucis) praescribitur, quoties preces communes seu dominicales ad Primam et Completorium dicendae sunt. Preces feriales in Vp. appositae valent etiam pro Cpl.

In Missa Gloria, etsi expresse non notetur, semper dicitur exceptis diebus coloris violacei (U) et quando specialiter contradicitur.

Praefatio communis semper sumenda est, nisi aliter sive pro die sive pro tempore notetur.

Ultimum Evangelium (UE), quando a consueto Sti Joannis differt, specialiter indicatur.

Corrigenda: Die 20 febr. add. in fine: suffr. — 23 febr. add.: In choro debet, privatim potest celebrari M. de Vigilia (c. viol.): 2. or. S. Petri Dam., sine Cr. — 4 mart. add. in M.: Prf. Aplorum. — 20 mart. deleatur in fine: et fer. — 9 april. add.: Vp. fer. Prec. fer., suffr. — 13 april. add. in M.: 2. or. fer.

(Siehe Seite 193 und 194)

Verordnungen staatlicher Behörden

Nr. 256 Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken.

Zu dem Erlaß des Führers über die Einschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege vom 28. Juli 1942 (RGBl. I S. 481)[1] ist inzwischen ein RdErl. d. RMfEuL. vom 4. August 1942 - VI 2 - 6292 - (LwRMBl. Nr. 32 S. 847) ergangen. Nach diesem Erlaß sind Anträge auf Genehmigung von Rechtsgeschäften über landwirtschaftliche Grundstücke spätestens vom 1. September 1942 an in jedem Falle über den zuständigen Kreisbauernführer an die Genehmigungsbehörde (Landrat) zu richten. Dem Antrag ist ein Fragebogen ordnungsgemäß ausgefüllt beizufügen. Die für die Preisprüfung wesentlichen Einzelheiten sind eingehend anzugeben. Außerdem müssen die für den Besitzwechsel maßgebenden Gründe besonders dargelegt werden.

Bei Pachtverträgen werden die Voraussetzungen für eine Genehmigung vor allem bei der Verlängerung von Pachtverträgen vorliegen. Falls eine Genehmigung in Frage kommt, ist auch zu prüfen, ob durch das Rechtsgeschäft nicht etwa berechtigte Interessen von Kriegsteilnehmern beeinträchtigt werden.

Durch vorstehenden Erlaß, der grundsätzlich auch für den Erwerb von landwirtschaftlichem Grund und Boden durch die öffentliche Hand gilt, hat somit auch das Genehmigungsverfahren nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 32 Nr. 8)[2] verschiedene Änderungen erfahren; über die bisher bestehende gesetzliche Regelung hinaus wird jedoch dadurch keine neue Genehmigungspflicht eingeführt.

[1] Kirchl. Anzeiger 1942, S. 157, Nr. 197.

[2] Kirchl. Anzeiger 1937, S. 76ff., Nr. 140 und S. 95ff., Nr. 180.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 257 Ablaßfakultäten.

(A. A. S. XXXIV, 240.)

Aachen, den 12. Dezember 1942.

Der Heilige Vater hat aus Anlaß seines 25jährigen Bischofsjubiläums folgende Vollmachten verliehen, um seinen Dank für die Anteilnahme der Gläubigen in aller Welt zum Ausdruck zu bringen:

1. Die Bischöfe können in Zukunft den Päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablaß dreimal im Jahre erteilen. (Vgl. C. J. C. can. 914.)

2. Im Sinne der can. 349, § 2 n. 2, 274 n. 2, 239 § 1 n. 24 können die Bischöfe in Zukunft einen Ablaß von 100 Tagen, die Erzbischöfe von 200 Tagen, die Kardinäle von 300 Tagen erteilen.

Nr. 258 Verfilmung und Instandsetzung der Kirchenbücher.

Aachen, den 14. Dezember 1942.

Unter Bezugnahme auf unsere Mitteilung Nr. 207 im „Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen", Stück 20, vom 15. Oktober 1942 geben wir noch folgendes bekannt: Die begrüßenswerten Maßnahmen des Landessippenamtes der Rheinprovinz, das die älteren Kirchenbücher wissenschaftlich inventarisiert, verfilmt und auf seine Kosten instandsetzt, bitten wir, in der Weise zu unterstützen, daß die Pfarrämter die älteren Tauf-, Heirats- und Sterberegister aus der Zeit vor 1798 bzw. bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts hinein dem Landessippenamt für die obengen. Zwecke leihweise auf etwa drei Monate zur Verfügung stellen. Es wird gebeten, daß diejenigen Pfarrämter, an die das Landessippenamt sich in dieser Angelegenheit wendet, die betreffenden Kirchenbücher an die vom Landessippenamt angegebene Stelle als unversiegeltes Wertpaket im Werte von 1000 RM. (Wertangabe nur auf der Paketkarte, nicht auf dem Paket selbst!) versenden. Die Pfarrämter erhalten alsdann vom Landessippenamt einen befristeten Leihschein; nach Vornahme der Inventarisierung, Verfilmung und Instandsetzung werden die Kirchenbücher sofort den Pfarrämtern zurückgegeben.

Nr. 259 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 27. Nov.: Boymanns Friedrich, Hauskaplan in Boisheim, zum Kaplan in Herzogenrath-Straß (Dek. Herzogenrath);

„ „ „ Uedelhofen Josef, Kaplan in St. Tönis, zum Kaplan an Liebfrauen in Krefeld (Dek. Krefeld-Mitte);

„ „ „ wurde dem Kaplan Eugen Kranz an Liebfrauen in Krefeld die kirchliche Vollmacht zur Übernahme der Seelsorge an der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt und an der Provinzial-Blindenschule mit Heim in Düren erteilt;

am 15. Dez.: Schmitz Konrad, Kaplan in Rheydt-Giesenkirchen, zum Pfarrer in Winden (Dek. Nideggen).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 27. November d. J. die Verzichtleistung des Dechanten, Geistl. Rat ad honores, Pfarrer Karl Hannot auf die Pfarre Herz Jesu in M.Gladbach-Neuwerk angenommen, gleichzeitig denselben vom Amte als Dechant des Dekanates M.Gladbach-Ost entbunden und mit Wirkung zum 1. Januar 1943 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 30. Nov.: Bömінghaus P. Ernst S. J., Dr. phil. et theol., geb. 22. März 1882 in Essen, gew. 24. August 1913, Spiritual und Professor der Aszetischen Theologie am Priesterseminar zu Aachen;

am 1. Dez.: Voß Josef, geb. 11. August 1876 in Kaldenhausen, gew. 19. März 1904 in Köln, zuletzt Pfarrer in Neersen (Dek. Viersen), seit 1. April d. J. i. R. zu Straelen (Diözese Münster) - Beerdigung in Neersen;

am 9. Dez.: Schneider Friedrich, geb. 9. Oktober 1893 in Kesten (Diözese Trier), gew. 5. März 1922 in Köln, zuletzt Kaplan in Korschenbroich, Leutnant der Reserve, gestorben als Wehrkreispfarrer in Stuttgart; Beerdigung in Beuel a. Rh.

R. i. p.

Nr. 260 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators spendete der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 6. Dezember d. J. das heilige Sakrament der Firmung in M. Gladbach: Maria-Rosenkranz 130 (Maria-Rosenkranz 81, St. Elisabeth 49), in St. Michael 138 und am 7. Dezember d. J. in St. Helena 116, insgesamt 384 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck u. Expedition: Johannes Volk, Verlag u. Buchdruckerei Aachen

